23

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

(XIII. Jahrgang.)

1894.

Wissenschaftliche Stadtbibliothek Mannheim

Berlin SW.
Verlag von Eugen Schneider.
1894.

Inhalt des XIII. Jahrgangs 1894.

I. Chronologisches Register.

a. Bundesrathsbeschlüsse.

1894.		Seite
1. Febr.	Abänderung des Eisenbahnzollregulativs . .	26
14. März.	Abänderung d. Branntwein-Gebührenordnung	66
15. März.	Desgl. des Konten-Regulativs	75
17. März.	Verzollung von Petroleum nach dem Raumgehalt	66
12. April.	Verzollung havarirter Waaren	66
12. April.	Abänderung der Anlage C zum Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888	66
12. April.	Branntweinsteuererlaß aus Billigkeitsrücksichten	82
4. Mai.	Verzollung von Unterziehkleidern	90
4. Mai.	Desgl. gerauhter baumwollner Putztücher .	90
4. Mai.	Einlösung der Branntweinsteuer-Vergütungsscheine	90
10. Mai.	Zollbehandlung der Büchsen-Umschläge . .	130
1. Juni.	Desgl. von Bleiröhren zur Leitung des Dampfes in die Kajüten auf Seeschiffen	130
28. Juni.	Neue Anweisung zur Zollberechnung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt	130
28. Juni.	Abänderung des Regulativs für Reisschälmühlen.	130
28. Juni.	Verzollung von Säcken aus Packleinwand .	130
9. Juli.	Zollbehandlung von spanischen Faßweinen .	130
9. Juli.	Neue Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine.	130
9. Juli.	Versteurung inländischer Werthpapiere . .	123
4. Okt.	Zollamtliche Untersuchung von Verschnittweinen und Most in Gebinden	171

b. Amtliche Erlasse.

1878.		
9. Nov.	Bayr. F. M.	Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle u. ind. Steuern in Bayern 4, 11, 20, 27
1893.		
29. Nov.	Pr.F.M.	Verzollung von Halma-Eckhaspiel-Figuren 74
31. Dez.	Pr.F.M.	III. 15372. Kosten der nicht im förmlichen Disciplinarverfahren festgesetzten Ordnungsstrafen gegen Beamte 26
1894.		
15. Jan.	S. Zoll- u. St.-D.	254. B. a. Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste. . . . 41
24. Jan.	Pr.F.M.	III. 16334. Reisegeldzuschüsse . . 26
25. Jan.	Pr.F.M.	III. 396. Fuhrkosten 26
16. Febr.	Pr.F.M.	III. 2018. Untersieglung oder Unterstemplung der Versendescheine ist nicht mehr nöthig 50
23. Febr.	Pr.F.M.	III. 2427. Verzollung von Mangopflaumen 49
28. Febr.	Hess. Fin. Minist.	Zollbehandlung zerkleinerter getrockneter Rüben 42
15. März.	Hess. Fin. Minist.	5984. Zollbehandlung künstlicher Seide aus Cellulose. 58
18. März.	Pr.F.M.	III. 3151. Behandlung inländ. Getreidesäcke auf Niederlagen . . 65
20. März.	Pr.F.M.	III. 3602. Zollbehandlung von Graune (Saame der Kichererbse) 66
21. März.	Pr.F.M.	III. 3843. Angabe der Gründe des unfreiwilligen Ausscheidens von Militairanwärtern aus dem Dienst im Civilversorgungsschein . . . 77
27. März.	Pr.F.M.	III. 4677. Dienstaltersstufen 164, 172
30. März.	Pr.F.M.	III. 4123. Zollbehandlung von scharirten oder aufgehauenen Steinmetzarbeiten aus belg. Granit . 66
2. April.	Pr.F.M.	III. 4122. Zollbehandlung von Blumen und lebenden Pflanzen ꝛc. aus Rußland 74
3. April.	Pr.F.M.	III. 4078. Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein bei Benutzung von Geleiswaagen . . 97
23. April.	Pr.F.M.	III. 3521. Zollbehandlung von Eigelb 97
28. April.	Pr.F.M.	III. 5600. Steuerfreie Verwendung undenat. Branntweins 82
24. Mai.	Hess. Fin. Minist.	14101. Zollbehandlung von Sheanüssen 90
14. Juni.	Pr.F.M.	III. 2996. Reisegeldzuschüsse . . 116
5. Juli.	Pr.F.M.	III. 9139. Zollbehandlung von Schuhen aus Filz oder filzartigem Wollstoff 124
5. Juli.	Pr.F.M.	III. 8213. Ertheilung von Einfuhrscheinen 131
13. Juli.	Pr.F.M.	III. 8803. Versteuerung inländischer Werthpapiere 123
20. Juli.	Pr.F.M.	III. 8572. Gehaltszahlungen . . 116
3. Aug.	Pr.F.M.	III. 10526. Nachvermessung längere Zeit außer Gebrauch gesetzter Brennereigeräthe 138
14. Aug.	Pr.F.M.	III. 10576. Verzollung von Tafeltrauben beim Eingang von 5 kg Bruttogewicht mit der Post . . 146
16. Aug.	Pr.F.M.	III. 11101. Kontingentirung . . 146
22. Aug.	Pr.F.M.	III. 8832. Verjährung von Forderungen aus Prozessen 155
19. Sept.	Pr.F.M.	III. 12016. Abänderung des Regul. betr. Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten 178
27. Sept.	Pr.F.M.	III. 12910. Erstattung von Zollgefällen auf Begleitschein II . . 171
1. Nov.	Hess. Fin. Minist.	Lt. 26611. Erstattung von Zollgefällen auf Begleitschein II . . 171

c. Reichsgerichts-Erkenntnisse.

1892.		
22./29. Nov.		Einfuhr zollfreier Mengen einer Waare nicht auf der Zollstraße. 18
1893.		
9. Mai.		Wer hat die Aufhebung oder Einschränkung der Zollbefreiungen im kleinen Grenzverkehr anzuordnen 43
6. Okt.		Fahrlässigkeit bei Anstellung eines Brennereiverwalters. 10
27. Okt.		Haftbarkeit im Brauereibetriebe 106
14. Nov.		Zolldefraude erst perfekt, wenn die Waaren thatsächlich über die Grenze geschafft worden sind 51, 61
14. Dez.		Anstiftung zur Zolldefraude ꝛc. 133
1894.		
23. Febr.		Subsidiarische Haftbarkeit der Brennereibesitzer 90
12. März.		Schenkungsstempel 83
29. März.		Unterbrechung der Verjährung durch Strafbescheid. 124
17. April.		Subsidiarische Haftbarkeit bei Theilnahme des Geschäftsherrn 116
11. Mai.		Berechnung der Rückfallsfrist bei Zolldefrauden 140
15. Juni.		Bewußtsein der That beim Ueberschöpfen in Brennereien 147

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte u. s. w.

Seite

Beschneidung der Reisegeldzuschüsse 1
Ueber Beförderungen 1
Branntweinsteuerfragen 2, 9, 35, 50, 58, 76, 114, 122, 138, 162, 187.
Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle u. ind. Steuern in Bayern 4
Beförderung von Zoll- und Steuertechnikern zu Mitgliedern der Zoll- und Steuer-Direktivbehörden 9
Denkschrift betr. Deutsch-Ostafrika und das südwestafrikanische Schutzgebiet, Zollwesen 12
Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs 17
Eine Stunde der Gefahr 18
Schmuggelarten 19
Die neuen Gehaltsstufen für die höheren Beamten . . 20
Aus dem Preußischen Landtage 28
Die büreaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen . . . 33
Ueberlaufbecken 34, 58, 66, 98, 153
Einige Aufgaben der deutschen Finanzreform . . . 35
Das Verhältniß der Kommissare der Prov.-Steuerdirektoren zu den Zoll- und Steuerbeamten . . 41
Auszeichnung eines Zoll- und Steuertechnikers . . . 49
Veredlungsverkehr mit Pongéeseidengeweben 50
Der lebendig-todte Grenzposten 50
Bezahlung der Zollgelder durch den Absender . . . 51
Das Kaiserl. Statistische Amt in Berlin 57
Verkehr mit dem Ausland
mit Rußland 60
mit Spanien 84, 148
mit den Vereinigten Staaten 148
mit Frankreich 155, 164
Aus Versammlungen von Branntweinbrennern . . . 60
Führung der Brennereiregister Seitens der Materialbrennereien 65
Bewachung der Zuckerböden im Sommer 68
Branntweinsteuer-Controle 73
Branntweinsteuer 75
Meßapparate 75
Zur Aufklärung 75
Ortszulage für die Hauptamts-Assistenten in Berlin 77, 101
Aus den Jahresberichten der Handelskammern pro 1893
für Oberbayern 82
zu Essen 82
zu Harburg 92
zu M.-Gladbach 125
zu Mülhausen 131
zu Bielefeld 131
zu Straßburg i. Els. 162
Die Handelsvertragsverhältnisse Deutschlands zu den fremden Staaten 84
Gegen die Vielschreiberei 89
Die europäische Handelsvertrags-Politik 91
Ueber ägyptische Steuerbeamte in der Zeit von 260 bis 224 v. Christo 94
Brennereitechnische Lehrkurse für Steuerbeamte . . . 96
Schmuggel mit Hunden 100
Der Veredlungsverkehr inländischer Brauereien . . . 100
Gehaltszahlungen 101
Ist nicht eine Reorganisation unserer Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern nöthig? 105
Unter den Zöllnern 107
Die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika 108
Steuersicherer Spundverschluß 115
Vom Bier als Haustrunk 115
Das Fahrrad im Dienste der Steuerverwaltung . . 121
Wasserzuguß zur Maische 123
Erhöhung der Brausteuer 123
Besteuerung der Margarinefabrikation 123
Dienst-Equipagen oder Miethsfuhrwerk 121
Besteuerung des Saccharins 130
Handelsverträge mit europäischen Staaten 133
Ueber die Vorbildung und die Carriere der Zoll- und Steuertechniker 137
Ist ein Tabakpflanzer, dessen Pflanzung der Flächensteuer unterliegt, strafbar, wenn er dieselbe vor der Ernte ohne Anzeige umpflügt? 138
Die Uebergangsabgabe von Bier in Preußen . . . 145
Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten 147
Die Reichsfinanzen und die Beamtengehälter 149
Einiges über die Besteuerung des Wohnungsgeldzuschusses 156
Meinungsaustausch 156, 181
Klagelied eines zur Bewachung eines Weinlagers kommandirten Steuer-Aufsehers 156
Zur Reorganisation der Zoll- und Steuerverwaltung . 161
Statistisches über Deutschlands Ausfuhrhandel . . . 164
Das Heilserum 180
Im Gepäckrevisionssaal 181
Verfahren zur Herstellung von Trauben-Zucker u. -Syrup unmittelbar aus Kartoffelreibsel ꝛc. 186
Denkschrift betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstalterstufen 164
Ausgaben, welche nicht eigene Dienstpferde haltende Oberbeamte für Dienstreisen liquidiren dürfen . 165
Bestimmungen über die Waaren-Ein- und Durchfuhr luftwärts 177
Zur Verdoppelung der Brausteuer 178
Vorzüge des Ehmke'schen steuersicheren Spundverschlusses 180
Unterscheidung der Zuckerarten durch schwefligsaures Fuchsin 181
Luxussteuern 185
Unbefugter Verbrauch von unversteuertem Zucker . . 187
Mais als Braumaterial 187
Die zollamtliche Abfertigung von Talg 189

III. Alphabetisches Wortregister.

Aegyptische Steuerbeamte 94. Alkohol-Explosion 28. -gehalts-Ermittelung 98. Ananas 188. Assessoren 41. Bassinwagen 114. Beamtengehälter 149. Beförderungen 1, 9. Berechtigungsscheine 155, 187. Biersteuer 82. Bierübergangsabgabe 145. Billigkeitsrücksicht 147. Bleiröhren 130. Branntwein, denaturirter 98. Branntweinsteuer-Erlaß 82. -gesetzänderung 75. — Kontrole 73. — Vergütungsscheine 90. Brausteuer-Erhöhung 123. — Verdoppelung 178. Brennerei-Lehrkurse 97. — Ordnung 162. — Register 65. — Vergünstigungen (nicht stempelpflichtig) 115, 155. Büchsenumschläge 130. Cellulosеseide 58. Civilversorgungsschein 77. Contingentirung 9, 123, 146, 187. Cottonöl 92. — Zoll 171. Creditbewilligung 162. Cuba 92. Denaturirter Branntwein 98. Deutscher Kreditverein 38. Deutsch-Ostafrika 108, 141. Dienstaltersstufen 20, 164. Dienstfuhrwerk 51, 120. Dienstvergütungen 190. Eigelb 97. Einfuhrscheine 131. Eisenbahnabholungs-Erklärungen 171. — Zollregulativ 26. Erlaubnißscheine (für Brennereien, nicht stempelpflichtig) 115, 155. Erstattungsgesuche 171, 177. Fahrrad 86, 121. Finanzreform 35. Freibezirk (Altona) 75. Freihafen (Stettin) 86. Fuhrkosten 26.

— Liquidation 165. Gebührenzahlung 114. — Ordnung 66. Gehaltsstufen 20. =zahlung 101, 116. Geleiswaage 98. Geschäftsgeheimniß 50. Getreidetransitlager 162. Granne 66. Gutsch 33. Halma=Eckhaspiel 74. Handelsmarine 30. =politik 84, 91. =salz 155, 187. =verträge 133, 155, 164, 189. Havarirte Waaren 66. Haustrunk 115. Heilserum 180. Hundeschmuggel 100. Identitätsnachweis 66, 179. Kichererbse 66. Kohlenstaubmotor 86. Kommissare 41. Kontenregulativ 75. Kontingentirung 9, 123, 146, 187. Kontrolegefäß 66. Kreditbewilligung 162. Landwirthschaftliche Brennerei 2. Lehrkurse 97. Leinsaat 125. Lohe 132. Luftwärts (Eingang) 177. Luxussteuern 185. Maisbier 187. =brennerei 76. Maischbeginn 75. Mangopflaumen 49. Margarine 92, 125. Massengüter 26. Melasse 68. Meßapparat 75. Meßuhr 66, 75. Miethsfuhrwerk 51, 121, 165. Militäranwärter 77. Mineralleuchtöl 130. Mißwachs 138. Most 41, 171. Mühlenfabrikate 124. Nacherhebung 131, 162. Nachvermessung 138. Oberkontroleurstellen 28, 46. Oelfabrikate 178. Oelsaatbeimengung 125. Ordnungsstrafen (gegen Beamte) 26. Ortszulage 101. — (in Berlin) 77. Ostafrika (Deutsch=) 12, 28, 108, 141. Packleinwandsäcke 130. Petroleum 49. Pongéeseidengewebe 50, 66. Portoriko 92. Postabholungserklärungen 170. Preußischer Beamtenverein 30, 86. Privatlager (für Spiritus) 76. Privatmeßapparat 138. Putztücher 90. Quebracho 132. Regierungsräthe 41. Reichsfinanzen 149. Reichsstempelgesetz 162. Reisegeldzuschüsse 1, 26, 116. Reisschälmühlen 130, 139. Reorganisation 105, 161. Restitutionsfluid 82. Rüben 42. Saccharin 130, 165. Säcke 66, 130. Schaumgährung 122. Schutzgebiet 12. Schmuggelarten 19. Schwundvergütung 122. Seeverkehr 30. Sheanüsse 90. Sicherheitsbestellung 92. Spanische Kolonien 148. — Weine 130, 178. Spiritusabfertigung 76. =privatlager 76. Spundverschluß 113, 180. Statistisches Amt 57. Steinmetzarbeiten 66. Stellenzulagen 101. Steuertechniker 137. Südwestafrika 12, 28. Supernumerare 37. Talgabfertigung 189. Tafeltrauben 146. Terpentin 30. =öl 66. Traubenzucker 186. =syrup 186. Trittbretter (im Gährraum) 76. Uebergangsabgaben 145. Ueberlaufbecken 34, 58, 73, 98, 153. Umpflügen (Tabak) 138. Undenaturirter Spiritus 82. Unterschriftsbeglaubigung 170. Unterziehkleider 90. Ursprungszeugnisse (nach Spanien) 84. Veredlungsverkehr 50, 83. — mit Bier 100. Vergünstigungen (nicht stempelpflichtig) 115, 155. Vergütungsscheine 90. Verschnittweine 41, 171. Versendungsscheine 50. Vielschreiberei 89. Vorbildung 137. Vorgesetzte 41. Vormaischbottig 35, 60. Waarenbezeichnungen 139. Waarenverzeichniß 58, 82, 131, 162. Wasserzuguß 50, 58—60, 123. Weintheilungslager 130, 178. Werthpapiere 123. Wohnungsgeldzuschuß 156. Zähne, künstliche 75. Zollarchiv 171, 179. Zollerlasse 147. =tarif 17. =techniker 137. — Zuschlag 90. Zucker=Böden 68, 81. =steuerdefraude 187.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Walt-Postvereinspreis ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 1. **Berlin und Hamburg, Januar 1894** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Beschneidung der Reisegeldzuschüsse (S. 1). Ueber Beförderungen (S. 2). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Verantwortung einer Steuerfrage durch die Brennereizeitung (S. 2). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 6. Oktober 1893 betr. Branntweinsteuerdefraudation (S. 3). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr. (Fortsetzung) (S. 4). **Verschiedenes: Personalnachrichten** (S. 5). Neue Bücher (S. 6). Briefkasten (S. 6). Anzeigen.

Beschneidung der Reisegeldzuschüsse.

Als des Herrn Finanzministers Excellenz Dr. Miquel die Bestimmungen wegen der Reisegeldzuschüsse erlassen hatte, herrschte über diese, frühere Unbilligkeiten beseitigende Neuerung in den betheiligten Kreisen große Genugthung. Wurde doch den zu Dienstreisen verpflichteten Zoll- und Steuerbeamten endlich eine dem Mehraufwand auf solchen Reisen entsprechende Vergütung gewährt!

Um so unangenehmer muß es berühren, wenn jetzt von einigen Uebereifrigen und allzu fiskalisch veranlagten Revisoren der Reisegeldzuschußberechnungen versucht wird, die höheren Orts gebilligte Wohlthat wieder zu beschneiden.

Es geht uns nämlich aus verschiedenen Provinzen des Königreichs die Mittheilung zu, wie bei Revision und Feststellung der Reisegeldzuschußberechnungen vielfach Anstand daran genommen werde, daß Beamte die 24stündige Frist, welche nur zum Bezuge des Satzes für eine mindestens 10stündige Reise berechtigt, um ganz kurze Zeit überschreiten und daraufhin die weitere Vergütung für eine angefangene 12stündige Abwesenheit vom Stationsorte liquidiren.

Unseres Erachtens ist diese Beanstandung völlig unberechtigt.

Die Sätze für eine mindestens 10stündige Dienstleistung außerhalb des Stationsortes reichen für eine solche Dauer wohl bei einiger Sparsamkeit aus, Niemand wird aber behaupten wollen, daß sie — auch abgesehen von dem Zuschuß für die Uebernachtung — für eine 24stündige Abwesenheit vom Stationsorte völlig genügen. Wäre dies der Fall, dann hätte Derjenige, welcher die fragliche Bestimmung getroffen, eine das fiscalische Interesse geradezu schädigende Anordnung getroffen, wenn er für 10 Stunden Dienst dieselbe Entschädigung bewährte, welche für 24 Stunden ausreichte. Denn dann lag die Gefahr nahe, daß soweit nur irgend möglich — natürlich zum Nachtheil des Dienstes — nur 10stündiger Dienst verrichtet würde.

Dieselbe Gefahr liegt aber dann nahe, wenn für 24stündige Dienstleistung nur eine für 10 Stunden ausreichende Vergütung gewährt wird, indem der Beamte, um nicht Geld zuzusetzen, sich beeilen wird, — oft zum Nachtheil des Dienstes — in 10 Stunden fertig zu werden, wo er bei ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte mehr Zeit gebrauchte. Gerade um dieser Gefahr vorzubeugen, hat unseres Erachtens der Schöpfer der Reisegeldzuschüsse eine Prämie darauf setzen wollen, daß die Dienstreisen nicht in übereilter Hast vorgenommen werden. Die Prämie findet ihren Ausdruck in der Bestimmung, daß nach einer 24stündigen Dienstleistung für jede **auch nur** angefangene weitere 12stündige Dienstleistung die Hälfte der für die 10stündige Dienstleistung festgesetzten Gebührensätze gewährt wird.

Die Worte „für jede auch nur angefangene" lassen deutlich die Absicht der Prämiirung einer mehr als 24stündigen Dienstleistung erkennen, denn sonst würde es genügt haben, wenn gesagt worden wären: „für jede angefangene".

Mit dieser weiteren Entschädigung für mehr als 24stündige Reisezeit reicht solche ebenfalls zur Deckung der Kosten aus, aber auch nur für die verflossenen 24 Stunden, und muß diese weitere Entschädigung daher gewährt werden, ob die 24stündige Frist um Minuten oder Stunden überschritten worden ist.

Selbstverständlich ist und bleibt bei vorstehenden Erörterungen Voraussetzung, daß die angegebene Zeit zur ordnungsmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte und zur nothwendigen Erhebung wirklich nöthig war. Muß dies anerkannt werden, dann muß es aber auch gleichgültig bleiben, ob es sich bei Ueberschreitung der 24stündigen Frist um Minuten oder Stunden handelt.

Ueber Beförderungen.

Nach dem Centralblatt für 1893 sind in Preußen neu ernannt:

18 (15) Oberinspektoren, darunter 4 (8) Regierungs-Assessoren.

11 (5) Hauptamtsrendanten.

8 (4) Ober-Revisoren resp. Packhofs-Inspektoren.
29 (19) Hauptamts-Controlleure.
11 (8) Revisions-Inspectoren, darunter 1 bisheriger Stations-Controlleur.
5 (10) Stations-Controlleure.
53 (103) Ober-Grenz-Controlleure, darunter 50 (94) frühere Supernumerare.
47 (34) Ober-Controlle-Assistenten, darunter 39 (33) frühere Supernumerare.
61 (48) Hauptamts-Assistenten, darunter 41 (32) frühere Supernumerare.
28 (25) Zoll- und Steuer-Einnehmer I.

Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Ernennungen im Vorjahr. Es ergiebt sich somit aus vorstehenden Angaben, daß 1893 im Allgemeinen mehr Beförderungen stattgefunden haben wie 1892

Der Abgang an Ober-Inspektoren betrug 22, und zwar sind pensionirt: 10, gestorben: 5, zu Mitgliedern von Provinzialsteuerdirektionen ernannt: 6, 1 ist nach Bremen übergetreten; letzterer war bereits in Bremen stationirt. Nach dem Centralblatt sind noch nicht wieder besetzt: Görlitz, Lübeck und Oppeln. Der Charakter als Steuerrath wurde 8 Ober-Inspektoren verliehen. Am Schlusse des Jahres fungirten 13 Regierungsräthe resp. Regierungs-Assessoren als Dirigenten von Hauptämtern. Hauptamts-Rendanten sind 5 pensionirt und 6 gestorben. 3 erhielten den Charakter als Rechnungsrath.

In Berlin ist beim ausländischen Amt 1 Oberrevisorstelle neu errichtet, diejenige in Erfurt ist eingegangen und dafür eine Ober-Controlle geschaffen. Frei war am Schlusse des Jahres die Packhofs-Inspektorstelle in Berlin.

Von den Hauptamts-Controlleuren sind 2 pensionirt, 1 ist gestorben; 10 wurden zu Rendanten, 2 zu Revisions-Inspektoren, 1 zum Stations-Controlleur ernannt, 13 wurden Revisions- bezw. Bezirks-Ober-Controlleure. Auch in diesem Jahre wurden ebenso wie im Vorjahre vorzugsweise ältere Ober-Controlleure in Hauptamtscontrolleurstellen übergeführt; es sind dies in der Mehrzahl die sogenannten Oberinspektor-Candidaten. Früher geschah es doch häufiger, daß ältere aus dem Supernumeriat hervorgegangene Hauptamts-Assistenten oder dergleichen Einnehmer direct zu Hauptamts-Controlleuren ernannt wurden, seit Anfang 1891 hat dies aber anscheinend gänzlich aufgehört. Revisions-Inspektoren sind 2 pensionirt, 3 zu Ober-Zoll-Inspektoren, 4 zu Ober-Revisoren und 1 zum Packhofs-Vorsteher ernannt. Neu geschaffen ist eine Revisions-Inspektorstelle in Berlin.

Von den Obercontrolleuren sind 5 pensionirt und 4 gestorben, 1 ist ausgeschieden. Die Zahl der zu Obercontrolleuren Beförderten hat sich gegen die Vorjahre verhältnißmäßig gehoben. Es sind 50 frühere Supernumerare befördert. Zu der großen Menge von Candidaten steht diese Zahl trotzdem in gar keinem Verhältniß. In diesem Jahre sind nur 4 Stellen neu errichtet, 2 in Brandenburg und 2 in Pommern, während eine in Hannover aufgehoben ist. Für 1894 steht indeß wieder in Folge Einziehung von Obercontrolle-Assistenten-Stellen die Neuerrichtung einer größeren Zahl von Obercontrollen bevor — man spricht von etwa 60 —. An die Reihe zur Beförderung kommt zunächst der Jahrgang 1881. Da aber gerade aus diesem wie aus Jahrgang 1882 mehrere Hundert Candidaten vorhanden sind, so wird den jüngeren Generationen vorerst noch nicht Luft gemacht werden können, es müßte denn sein, daß in Folge Einführung entweder des neu vorgeschlagenen Tabakfabrikat- oder des Weinsteuergesetzes eine bedeutende Vermehrung der Oberbeamtenstellen eintreten würde.

Mit der Beförderung von früheren aktiven Offizieren hat es im letzten Jahre gegangen, es sind nur 2 derselben zu Obergrenzcontrolleuren ernannt worden. Wie ungerechtfertigt im Uebrigen eine Bevorzugung dieser Classe vor älteren aus dem Supernumeriat hervorgegangenen Candidaten gehalten wird, ist in No. 18 und 19 der Umschau von 1893 auseinandergesetzt worden.

Mit Befriedigung sei noch des Umstandes erwähnt, daß im ganzen Jahre nur 1 Regierungs-Assessor als Obergrenzcontrolleur fungirt hat und daß sich zur Zeit kein solcher mehr in dieser Stellung befindet.

Obercontrolle-Assistenten-Stellen sind 1893 etwa 16 eingegangen. Im Ganzen bestehen jetzt etwa noch 220 derartige Stellen gegen 386 am 1. Juli 1889, es sind also mehr als 160 Stellen inzwischen wieder eingezogen worden. Die 1893 zu Obercontrolle-Assistenten Ernannten waren fast ausschließlich Hauptamts-Assistenten älteren wie auch jüngeren Datums, nur 2 Aufseher — 1 Supernumerar und 1 Militäranwärter — rückten direkt zu Obercontrolle-Assistenten auf.

Die Zahl der zu Hauptamts-Assistenten Beförderten ist im Verhältniß zu den bestehenden Stellen, wie auch namentlich zu den vorhandenen Candidaten als eine äußerst geringe zu bezeichnen. Die 1893 aus der Zahl der früheren Supernumerare zu Hauptamts-Assistenten Ernannten dienten bis zu ihrer Beförderung etwa $6\frac{1}{4}$—$6\frac{1}{2}$ Jahre, und wohin werden wir kommen, wenn z. B. in einem Jahr nur 40 befördert werden, während 1887 etwa 148, 1888 etwa 177 Supernumerare angenommen sind? Mit welcher Dienstzeit werden es diese, geschweige dem die späteren Jahrgänge, zu Hauptamts-Assistenten bringen? 1893 sind obendrein etwa 16 Obercontrolle- und etwa 50 Hauptamts-Assistenten-Stellen (in der Hauptsache Zuckersteuerstellen) eingezogen worden und für 1894 ist die Einziehung weiterer derartiger Stellen geplant! Hiernach sind die Aussichten auf Beförderung sehr, sehr trübe. — — —

Doch wie es in dem alten Sprüchwort heißt „Unverhofft kommt oft", so wollen wir am Schlusse unseres Rückblicks auf das alte Jahr dem Wunsche und der Hoffnung Raum geben, daß uns das neue Jahr unvermuthet neue und zahlreiche Beförderungen bringen möge, auf daß wir in der Lage sind, über's Jahr ein erfreulicheres Bild über die Beförderungsverhältnisse der preußischen Steuerbeamten zu entwerfen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 226 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Auskunft:

Frage. Bezugnehmend auf Ihr sehr geehrtes Schreiben vom 5. d. M., Journalnummer 8834, theilen wir Ihnen mit, daß wir mit dem Obersteuer-Inspektor betreffs Betheiligung als stiller Commanditist gesprochen haben. Von dem Herrn wurde uns gesagt, daß nur ein wirklicher, nicht aber ein stiller Theilhaber oder Commanditist Schlempe aus einer landwirthschaftlichen Brennerei entnehmen dürfte, wenn der landwirthschaftliche Charakter der Brennerei bleiben sollte. Wir fragen nun ergebenst bei Ihnen an, wie Sie hierüber denken, und ob Sie vielleicht einen derartigen Fall kennen, daß stiller Theilhaber genügt.

Antwort. Der Absatz 1 des § 41 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 spricht von „Brennereibesitzern". Ob nun von diesen „Brennereibesitzern" der Eine ein stiller, der Andere ein thätiger Theilhaber in dem Besitze der Brennerei ist, dieser Unterschied ist weder hier, noch an einer andern Stelle des Gesetzes resp. der Ausführungsbestimmungen gemacht. Und wir wüßten auch nicht, was ein solcher Unterschied angesichts der Thatsache bedeuten sollte, daß sogenannte Genossenschaftsbrennereien, die von

von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich errichtet sind, beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen als landwirthschaftliche Brennereien auch dann behandelt werden sollen, wenn die Verwendung der Brennereirückstände und des Düngers auf solchen Grundstücken erfolgt, welche nicht der Genossenschaft als solcher, sondern einzelnen Genossenschaftern gehören oder von diesen bewirthschaftet werden. Wenn alle Genossen einer Genossenschaftsbrennerei thätige Theilhaber sein sollten, dann müßte manche solcher Anstalten ein wunderbares Thätigkeitsfeld darbieten. Gewöhnlich aber ist nur einer der Genossen der wirkliche Betriebsleiter der Anstalt, während die andern nur stille Theilhaber sind. Die Hauptbedingung bei einer solchen Theilhaberschaft ist eben nur die, daß der Theilhaber zugleich aber auch ein Grundbesitzer, also unseres Erachtens ein Landwirth sein muß. In Ihrem Falle würden wir, falls die unteren Instanzen anderer Ansicht sein sollten, die Ansicht des Herrn Ministers einholen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung v. 6. Oktober 1893, betreffend Branntweinsteuer-Defraudation, Haftbarkeit des Brennereitreibenden, welcher bei Auswahl und Anstellung des Verwalters fahrlässig gehandelt hat, für die von einem Gewerbsgehilfen verwirkte Geldstrafe, Voraussetzungen für die Anwendung der Rückfallsstrafe.

(Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins 8. Juli 1868 § 66 Nr. I, § 52.)

In der Strafsache gegen 1. den früheren Brennereiführer, jetzigen Gastwirth R. B. zu O., 2. den Arbeiter M. G. zu K., 3. den Rittergutsbesitzer H. zu G. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 6. Oktober 1893 für recht erkannt, daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Kgl. Provinzial-Steuer-Direktors von O. das Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. preuß. Amtsgericht zu O. vom 23. März 1893, unter Aufrechthaltung der Feststellungen des Urtheils, insoweit aufzuheben, als es gegen den Angeklagten B. an Defraudationsstrafe nur eine Geldstrafe von 571,20 M., im Nichtbeitreibungsfalle 58 Tage Gefängniß verhängt, und als es den Brennereibesitzer H. für die Geldstrafen des B. nur in Höhe von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar erklärt, endlich als es unterläßt, den Brennereibesitzer H. für die gegen den Angeklagten G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar zu erklären, und die Sache zur anderweiten Behandlung und Entscheidung über die Strafe des Angeklagten B. und über den Umfang der Haftbarkeit des Brennereibesitzers H. in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe. Das erste Urtheil ist nicht angefochten: a) in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten G. zu 300 Mk. und 571.20 Mk. Geldstrafe, eventuell 30 und 58 Tagen Gefängniß; b) in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten B. zu 300 Mk. Geldstrafe eventuell 30 Tagen Gefängniß, und in Betreff der Haftbarkeit des H. für diese Geldstrafe des B.; c) in Betreff der angeordneten Einziehung eines Bottichs nebst Maischleitungsrohr.

Die Anfechtung ist erfolgt: 1 seitens der Steuerbehörde insoweit, als das Urtheil den Brennereibesitzer H. nur für die gegen B. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 M., nicht auch für die gegen G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571,20 Mk. für subsidiär haftbar erklärt; 2. seitens der Staatsanwaltschaft insoweit das Urtheil nicht gegen B. auf 1142,40 Mk. Defraudationsstrafe, sondern nur auf die Hälfte dieses Betrags erkannt und den Brennnereibesitzer H. nicht in Höhe von 1142,40 Mk. Defraudationsstrafe des B., sondern nur für eine Defraudationsstrafe von 571,20 Mk. desselben für haftbar erklärt hat.

1. Begründet ist zunächst die Revision der Steuerbehörde. Das erste Urtheil stellt fest, daß die Angeklagten B. und G., während sie, jener als Brennereiführer, dieser als Brennereiarbeiter, in der Brennerei des Rittergutsbesitzers H. beschäftigt wurden, am 25. März 1892 zu G. in der betreffenden Brennerei in der Absicht einer Verkürzung der Maischbottichsteuer die Einmaischung in anderen Gefäßen als den im Betriebsplan dazu angemeldeten vorgenommen und dadurch eine Steuer von 142,80 M. hinterzogen haben. Ferner ist angenommen, daß der Brennereibesitzer H. bei der Auswahl und Anstellung „beziehungsweise" Beibehaltung des B. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen sei. Unter dieser Voraussetzung mußte H. nach § 66 Nr. I des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 384, für alle Geldstrafen als haftbar erachtet werden, welche von seinen bei der That betheiligten Gewerbsgehilfen verwirkt waren (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 16 Seite 101), also auch für die Geldstrafen des G. Das ist vom ersten Richter übersehen.

2. Ebenso war der Revision der Staatsanwaltschaft Folge zu geben.

Nach § 52 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 besteht die Strafe der Defraudation im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung in dem Achtfachen der vorenthaltenen Steuer. Das erste Urtheil erwähnt daß B. durch Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors zu K. vom 21. Mai 1889 wegen Branntweinsteuer-Kontravention und Defraudation zu Geldstrafen verurtheilt sei, und daß diese Strafen zum Theil bezahlt seien. Ob die Zahlung schon vor Begehung der jetzt abzuurtheilenden That erfolgt sei, ist aus dem Urtheil nicht zu entnehmen. Der erste Richter erachtet den § 52 nicht für anwendbar, weil zur Zeit der jetzt in Frage stehenden That die Geldstrafe noch nicht vollständig bezahlt gewesen sei. Er versteht also unter einer „vorausgegangenen Bestrafung" eine vollständig vollstreckte Vorstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen der Ansicht, daß nach § 52 Rückfall schon dann angenommen werden müsse, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung wegen Branntweinsteuer-Defraudation der That vorausgegangen sei.

In der That geht der erste zu weit, indem er zur Anwendung der Rückfallsstrafe des § 54 a. a. O. eine vollständige Verbüßung der Vorstrafe erheischt. Diese Ansicht sucht er vergeblich aus § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und §§ 140, 142 des Vereinszollgesetzes zu begründen; denn in Ansehung der Rückfälligkeit enthält § 68 a. a. O. keine Verweisung auf das Vereinszollgesetz, und die Fassung der §§ 140, 142 des letzteren Gesetzes weicht vollständig von der des § 52 a. a, O. ab.

Aber auch der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist nicht völlig beizutreten. Zunächst ist sie mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar. Auch in der Entstehungsgeschichte findet sie keine Unterstützung. Der erste Satz des § 52 ist nämlich wörtlich dem § 62 der preußischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 102) entnommen. Während der Geltung dieses Gesetzes genügte aber zur Begründung der Rückfallsstrafe nicht die frühere Verurtheilung wegen gleichen Vergehens, sondern es mußte die Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden sein (Oppenhoff's Rechtsprechung des Obertribunals Band 8 Seite 113. Band 9 Seite 333, Band 10 Seite 572, Band 14 Seite 103, 462).

In Frage kann nur kommen, ob nicht aus dem Urtheil

des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 15 Seite 101) ein Grund zu Gunsten der staatsanwaltschaftlichen Ansicht zu entnehmen ist. Hier wird nämlich der Ausdruck „bestraft" in § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 für gleichbedeutend mit „rechtskräftig verurtheilt" erklärt. Ausdrücklich spricht das Urtheil zwar nur von § 1 des dritten Gesetzes vom 8. Juli 1868, Gesetzsammlung Seite 404, allein sachlich besteht zwischen diesem § 1 und dem § 65 Nr. 1 des ersten Gesetzes vom 8. Juli 1868 kein Unterschied. Danach rechtfertigt sich scheinbar der Schluß, daß das erste Gesetz vom 8. Juli 1868 in § 52 ebenso wie in § 66 nur eine Verurtheilung, nicht eine gänzliche oder theilweise Vollstreckung der Strafe erfordere. Dagegen kommt aber entscheidend in Betracht, daß § 52 von der Rückfälligkeit, § 66 von der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen spricht und daß das Urtheil vom 21. Dezember 1886 seine Auslegung ausschließlich auf Gründe und Erwägungen stützt, welche nur für die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereiunternehmers, nicht aber für die Frage der Rückfälligkeit von Bedeutung sind.

Hiernach hätte der Richter behufs Bemessung der von B. verwirkten Defraudationsstrafe und behufs Feststellung des Umfang der Haftbarkeit des H. prüfen müssen, ob B. bei Begehung der jetzt in Frage stehenden That bereits einen Theil der ihm durch Bescheid vom 28. Mai 1889 auferlegten Strafe gezahlt hatte. Hierüber ergiebt das erste Urtheil nichts. Auch ist nicht einmal unzweideutig zum Ausdruck gelangt, ob der genannte Bescheid die Rechtskraft beschritten hat.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urtheils bei den von einem oder dem andern Rechtsmittel angegriffenen Punkten und die Verweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgen.

(Entscheidungen des Reichsgerichts 1893, Nr. 5)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

(Die Qualifikation des Personals der k. Regierungsfinanzkammern und der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter betr.)

Das untergefertigte k. Staatsministerium sah sich veranlaßt, die Vorschriften über die Qualifikation des Personals der k. Regierungsfinanzkammern, dann des Kassen- und Revisionspersonals vom 27. April 1863 einer Revision zu unterziehen, und werden hiernach für die Zukunft folgende Anordnungen erlassen:

Die Qualifikation hat den Zweck, dem k. Staatsministerium

a) einerseits die im Interesse der Dienstleitung im Allgemeinen wünschenswerthe Kenntniß der Brauchbarkeit und Tüchtigkeit des untergebenen Personals zu verschaffen, und andererseits

b) bei der Würdigung der Anstellungs-, Beförderungs- und Versetzungsfragen die geeigneten Anhaltspunkte zu geben.

Die Qualifikationstabelle hat daher die persönlichen und dienstlichen Eigenschaften der Qualifizirten bündig, aber vollständig, nach unbefangener, gerechter Würdigung und unter gewissenhafter Vermeidung jeder Beschönigung oder Verhüllung von Mängeln und Unvollkommenheiten darzustellen.

A.

Qualifikation des Regierungspersonals mit Ausschluß des Revisionspersonals.

Hinsichtlich des Personals der k. Regierungsfinanzkammer, nämlich:

a. des Finanzkammer-Direktors,
b. der Regierungsräth. und Assessoren,
c. des Forstrathes und der Kreisforstmeister,
d. der Rathsaccessisten,
e. der Sekretäre,
f. der Registratoren,
g. der Kanzlisten,
h. der Sekretariatsfunktionäre,
i. der Registraturfunktionäre,
k. der Kanzleifunktionäre,

ist qualifizirender Beamte der k. Regierungspräsident. Derselbe hat sich, soweit es sich nicht um die Qualifikation des Finanzkammerdirektors selbst handelt, mit diesem zu benehmen, und die Qualifikationstabellen von ihm mitzeichnen zu lassen; abweichende Meinungen des Letzteren sind in die Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei der Qualifikation der Sekretäre und Kanzlisten ist auch der Direktor der Kammer des Innern ins Benehmen zu ziehen, und bei jener der Kreisforstmeister, dann der Rathsaccessisten, welche zur Anstellung im Fiskalatsdienste adspiriren, die Ansicht des Kreisforstrathes bezw. des I. Fiskalreferenten, zu erholen, die etwaige abweichende Ansicht der genannten Spezialfachreferenten aber auf Grund der dem Regierungs-Präsidenten zu übergebenden schriftlichen Aeußerung dem wesentlichen Inhalte nach von Letzterem in die Rubrik „Bemerkungen" aufzunehmen.

Die Qualifikation der Rathsaccessisten durch den Regierungspräsidenten ist auf deren Befähigung in den übertragenen Referatsgeschäften und für den etwaigen künftigen Eintritt in den Kollegialdienst beschränkt, da ihre Leistungen im Revisionsdienste bei der Qualifikation des Revisionspersonals zur Würdigung zu kommen haben.

Die Sekretäre, Kanzlisten und Sekretariatsfunktionäre der Regierung sind sämmtlich ohne Rücksicht auf deren zeitweilige Verwendung bei der einen oder andern Kammer, und ebenso auch sämmtliche Kanzleifunktionäre zu qualifiziren.

Sollte sich ein zu Qualifizirender in einem so nahen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse zu dem Regierungspräsidenten, dem Regierungsfinanzdirektor oder dem nach vorstehender Anordnung etwa zur Aeußerung berufenen Spezialfachreferenten befinden, daß hierdurch nach den jeweils geltenden Civilprozeßgesetzen der Antrag auf Perhorrescenz eines Richters begründet werden könnte, so obliegt die betreffende Qualifikation oder Meinungsäußerung dem einschlägigen legalen Stellvertreter.

II.

Die Qualifikationstabelle ist für den Finanzkammerdirektor auf einem besonderen Bogen, für die sub I b, c und d bezeichneten Kategorien in je einem Hefte nach dem Formular I*), hinsichtlich der sub I e mit k aufgeführten Kategorien dagegen in einem gemeinschaftlichen Hefte nach dem Formular II*) herzustellen. Hierbei sind die Betheiligten nach der angegebenen Reihenfolge der Kategorien und innerhalb dieser nach dem Dienstalter auf je einem besonderen Folium vorzutragen, soferne nicht der Raum ohne Beeinträchtigung der Uebersichtlichkeit die Aufnahme Mehrerer gleicher Kategorie in ein Folium gestattet.

Rasuren in den Qualifikationstabellen sind unbedingt zu vermeiden, Korrekturen aber jederzeit besonders zu beglaubigen.

III.

In welcher Weise die beiden Formularien auszufüllen seien, ergiebt sich im Allgemeinen aus der Ueberschrift der Rubriken. Außerdem haben noch folgende Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen:

Zu Rubrik 6.

Der hierher gehörige Vortrag ist bei aller Kürze mit der

*) Sind nicht mit abgedruckt.

möglichsten Vollständigkeit herzustellen. Insbesondere sind anzugeben:

a) bezüglich der Studien, Zeit, Ort und Bildungsanstalten, unter Allegation des zum Uebertritte an die Universität berechtigenden Gymnasialabsolutoriums;

b) bezüglich der Vorbereitungspraxis und der weiteren Verwendung die einschlägigen Behörden oder Stellen, sowie die betreffenden Zeitabschnitte von Datum zu Datum;

c) bezüglich der Prüfungen (theoretische Schlußprüfung an der Universität, praktische Konkursprüfung der Rechtskandidaten, Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung, — Prüfung für den niederen Finanzdienst) Zeit, Ort und Ergebniß unter Allegation der Prüfungszeugnisse.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuste Nachrichten.

versetzt: der Obersteuerkontroleur Falk zu Garz a. O. als Provinzial-Steuer-Secretair nach Stettin, der Provinzial-Steuerassist. Neumann zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Stationskontroleur Kgl. Pr. Steuerinspector Wegener von Hof nach Mannheim; der Obergrenzkontroleur Peglow zu Gangeld als Obersteuerkontroleur nach Polzin, der Oberzollinspector, Regierungsrath Storch zu Swinemünde als Obersteuerinspector nach Dortmund.

ernannt: der Kgl. Pr. Steuerinspektor Baßet zu Neustadt O.-Schl. als Stationskontroleur in Mannheim, der Kgl. Bayrische Zollinspector Fuchs in Neustadt a H. zum Stationskontroleur in Breslau, der Großh.-Bad. Finanzrath Ballweg zu Karlsruhe zum Reichsbevollmächtigten in Magdeburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Lilienthal in Bartenstein;

versetzt: der Obersteuerkontroleur Pählke in Hohenstein in gleicher Eigenschaft nach Bartenstein, der Obergrenzkontroleur Arndt in Schirwindt als Obersteuerkontroleur nach Hohenstein, der Obergrenzkontroleur Jüttner in Mierunsken als Obersteuerkontroleur nach Ahlen und der Obergrenzkontroleur Neitzke in Biala als Obersteuerkontroleur nach Stolp;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: der Oberrevisor Bergmann in Strasburg W.-Pr. in gleicher Eigenschaft nach Oppeln;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Westphal in Zossen unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse und der Hauptamtsassistent Dobenzig in Berlin unter Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath v. Kuczkowski in Cottbus in gleicher Eigenschaft nach Mühlberg, der Oberkontrolassistent Willnow in Wusterhausen a. D. zum Obergrenzkontroleur in Sirzalkowo und der Hauptamtsassistent Petersen in Neu-Ruppin zum Obergrenzkontroleur in Mierunsken;

in der Provinz Pommern

ausgeschieden: der Obersteuerkontroleur Goth in Stolp;

befördert: der Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst Kaulfuß in Stettin zum Hauptamtskontroleur in Mittelwalde und der Obersteuerkontroleur Grosse in Kolberg zum Hauptamtskontroleur in Halle a. S.;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Obergrenzkontroleur Suter in Strzalkowo als Obersteuerkontroleur nach Darkehmen und der Hauptamtsassistent Rösky in Inowrazlaw zum Obergrenzkontroleur in Beuthen O.-S.;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: der Oberzollinspektor Kestermann in Mislowitz als Obersteuerinspektor nach Cottbus, der Regierungsassessor Haase in Breslau als Oberzollinspektor nach Myslowitz, der Oberrevisor Schönborn in Oppeln zum Obersteuerinspektor in Langensalza, der Hauptamtskontroleur Jersch in Mittelwalde unter Ernennung zum Steuerinspektor als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Stettin, der Obersteuerkontroleur Prigge in Habelschwerdt in gleicher Eigenschaft nach Wittlich, der Obergrenzkontroleur Schiffer in Beuthen O.-S. als Obersteuerkontroleur nach Arnsberg und der Oberkontralassistent Klinsmann in Strehlen zum Obergrenzkontroleur in Schirwindt;

in der Provinz Sachsen

pensionirt. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schütze in Magdeburg;

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schreyer in Halberstadt in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg, der Obersteuerinspektor Lambertus in Mühlberg a. E. in gleicher Eigenschaft nach Görlitz, der Hauptamtskontroleur Willrodt in Halle a. S. zum Hauptamtsrendanten in Verden und der Hauptamtsassistent Lossow in Mühlberg a. E. zum Obergrenzkontroleur in Emmerich;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Haupamtsassistent Runge in Altona unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent von Holdt in Harburg unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Lemke in Lemgo;

befördeet oder versetzt: der Hauptamtsrendant Müller in Vreden in gleicher Eigenschaft nach Lemgo, der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Becker in Gütersloh zum Oberrevisor in Strasburg W.-Pr., der Obersteuerkontroleur von Zaleski in Ahlen in gleicher Eigenschaft nach Gütersloh, der Obersteuerkontroleur Decker in Arnsberg in gleicher Eigenschaft nach Minden und der Oberkontrolassistent Rinck in Werl zum Obergrenzkontroleur in Bialla;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur Krause in Wittlich in gleicher Eigenschaft nach Habelschwerdt, der Obergrenzkontroleur Philipp in Emmerich als Obersteuerkontroleur nach Bernstadt und der Steueraufseher Buchholz in Wittich zum Hauptamtsassistenten in Potsdam.

2. Titel- und Ordensverleihungen.

Den Regierungsräthen und Stempelfiskalen van Cleve in Münster und Wangemann in Stettin wurde der Charakter als Geheimer Regierungsrath, dem Geheimen Registrator, Kanzleirath Hollmann im Finanz-Ministerium der Charakter als Geheimer Kanzleirath und dem Hauptamtsrendanten, Rechnungsrath Lemcke in Lemgo zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Ferner wurde verliehen:

1. der Charakter als Steuerrath den Obersteuerinspektoren Wellenberg in Lübben, Näbiger in Halle a. S., Evler in Meseritz, Freiherr von Hammerstein in Oberlahnstein, Sandt in Langensalza, Kade

in Crossen a. O., Tschöpe in Bromberg und Steffen in Stolp;
2. der Charakter als Rechnungsrath den Hauptsamtsrendanten Hagemann in Görlitz, Meyer in Münster, Schultze in Inowrazlaw, Schubert in Tilsit und Lerche in Stralsund.
3. der Charakter als Kanzleirath dem Büreauvorsteher für das Expeditions- und Kanzleiwesen Hensel in Berlin;
4. der Charakter als Steuerinspektor den Obergrenzkontroleuren Tschauner in Thorn und Märtens in Danzig, den Obersteuerkontroleuren Wenzel in Wriezen, Pelckmann in Berlin, Kern in Rathenow und von Kathen in Berlin, dem Obergrenzkontroleur von Höwel in Swinemünde, den Obersteuerkontroleuren Schütz in Magdeburg, Olmetzer in Torgau, Calle in Genthin, Sonntag in Cönnern, Hornbostel in Hannover, Martini in Hildesheim, Engel in Wetzlar, Simon in Marburg und Pistorius in Cöln.

Dem Kanzlisten Pantke in Breslau wurde der Titel Kanzlei-sekretär und dem Kanzlisten Thunecke in Magdeburg der Titel Kanzleiinspektor beigelegt.

Neue Bücher.

Allgemeine Länderkunde, I. Band Afrika von H. Sievers. Gebunden M. 12. —. (Leipzig, Bibliograph. Institut, H. Meyer.)

Von Jahr zu Jahr steigert sich das Interesse, das die gesammte europäische Welt an der Entwickelung des dunkeln Erdtheils nimmt, fast täglich bringen die Zeitungen neue Berichte über bis dahin noch gänzlich unerforschte, oder doch der Cultur noch nicht erschlossene Gebiete, die schließlich Gegenstand politischer Verwickelungen werden, daß wohl jeder Zeitungsleser das Bedürfniß fühlt, sich über Leben und Treiben, Werth und Culturzustand jener Länder und Völker unterrichten zu können. Zahlreiche deutsche Zollbeamte sind aus dem Mutterlande hinübergezogen, um daselbst die Behörde des deutschen Reiches zu vertreten, viele werden noch folgen. Da ist es von hoher Wichtigkeit, die Sitten und Gebräuche, die Lebensweise und Gesundheitsverhältnisse jener Gebiete kennen zu lernen, um sich vor Selbsttäuschung zu bewahren. Da kommt uns obiges Werk in denkbar bester Weise entgegen. Auf 468 Druckseiten schildert uns der Verfasser Erforschungsgeschichte, physikalische Beschaffenheit, Pflanzen und Thierwelt und Bevölkerung, sodann die Negerstaaten und europäischen Kolonien, sowie den Verkehr der Eingeborenen unter sich wie mit der europäischen Handelswelt. Zahlreiche Abbildungen und Karten unterstützen die anziehenden Schilderungen des Textes. Ein prächtiges Buntbild zeigt uns die Bai von Kamerun; aus den Holzschnitten mögen folgende als uns Deutsche am meisten interessirende genannt sein: Kamerun, Angra-Pequena, Pangani, Udjidji, ein Dschaggadorf, der Kilimandscharo, die Ufer des Viktoria-Nianza, des Tanganika- und des Tsadsees, ferner die Städte Demsa-Polja in Adamaua und Massenja, die Hauptstadt Bagirmis, unserer neuesten Erwerbung. Wir können Allen, die ein Interesse an der Entwickelung unserer Kolonien haben, das Buch nur empfehlen.

Debe's Neuer Handatlas in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten in 17 Liefernugen à Mk. 1,80 (Leipzig, Wagner & Debes)

Ein guter Atlas gehört zu den Hausbedürfnissen jeder Familie. Augenblicklich bietet sich nun wieder die Gelegenheit zur lieferungsweisen Erwerbung eines solchen durch das Erscheinen des Debes'schen Werkes. Der Autor ist zwar auf dem Gebiete der Kartographie kein Neuling, doch wagt er sich zum ersten Male an eine so schwierige Aufgabe, wie die Herausgabe eines größeren Atlas ist, heran. Und, nach den ersten uns vorliegenden drei Blättern zu urtheilen, können wir sagen mit bestem Erfolg. Was uns an den Debes'schen Karten auffällt, ist die harmonische Gleichmäßigkeit des Farbenspiels. Der Druck ist mit äußerster Klarheit und Sauberkeit ausgeführt. Der Debes'sche Atlas verbindet die Uebersichtlichkeit des Andree'schen mit Präcision des Stiches bei den Stieler'schen Karten. Dadurch, daß die Gebirge braun, Eisenbahnen roth gehalten sind, ist es möglich geworden, die durch die schwarze Schraffirung der ersteren und die dicken Striche der letzteren nur zu häufig hervorgebrachte Undeutlichkeit zu vermeiden. Daß die neuesten Erforschungen und statistischen Mittheilungen berücksichtigt worden sind, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Vervollständigt wird der Werth des Werkes durch ein ausführliches Namenverzeichnis, wodurch das Auffinden der Namen erleichtert wird.

Briefkasten.

E. W. E. Nach der Bestimmung unter III des Finanz-Minist.-Erlasses vom 28. 3. 1893 III 1393/92 sind die Steuer-Supernumerare nach der bestandenen zweiten Prüfung thunlichst als Grenzaufseher auf 6 monatliche Probe einzustellen und nach dieser Zeit bei befriedigender Leistung mit Bestallung zu versehen. Auch sollten die zur Zeit des Erlasses als kommissarische Grenzaufseher dienstthuenden Supernumerare gleichzeitig, vorausgesetzt, daß sie diese Stellen bereits 6 Monate lang zur Zufriedenheit verwaltet hatten, mit Bestallung vom 1. April 1893 versehen werden.

Da Sie nach bestandenem 2. Examen, Ihrer Angabe nach vom 15. Dezember 1891 bis 1. September 1892, also $8^1/_2$ Monate, kommissarischer Grenzaufseher waren, mußten Sie dadurch, Ihrer guten Führung und Leistung vorausgesetzt, am 1. April 1893 und nicht erst am 1. August 1893 die Bestallung und damit das Dienstalter als Aufseher erhalten.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsveelaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmache

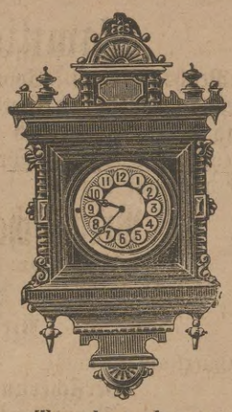

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, nta Hoflieferin Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magde. Straßburg i Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

MEYERS

Soeben erscheint in Groß Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden *Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenweise

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.
Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.
Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1894.

Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Geschenke!

Das vornehmste Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider
Buchhandlung.

Kautionen und Darlehne.

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird

Darlehn in voller Höhe gegeben.

Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.

Regel: Kein Bürge erforderlich.

Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.

Ballien.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893,

H. Wagner & E. Debes.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuer-Beamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches bezüglich deren Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 1—10000 Einwohnern 10 Pfg. für je 1000 Einwohner mindestens aber 50 Pfg.
über 10000 Einwohnern 1 Mk., + 5 Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner,
über 30000 Einwohnern 2 Mk., + 2½ Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner
Postgebühr 20 Pfg.

so daß z. B. die Gebühr für Auskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pfg. + 20 Pfg. zusammen 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme, Portozuschlag 20 Pfg.

Die Herren Abonnenten der „Umschau" erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit unter 20000 Einwohnern gratis, (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten) bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften, und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ
Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Der Militär-Anwärter,
Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.

Erscheint zweimal monatlich.
Vierteljahrspreis 1.80 Mk.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon **vor** ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„Stellen-Gesuche" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„Stellen-Angebote" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfals zu dem ermäßigten Peeise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung sowie bei der

Expeditton der Zeitschrift
„Der Militär-Anwärter"
S. Gerstmann's Verlag Berlin W.
Cornelius-Strasse 5.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabskarten

1 : 100000 in Sektionen à **M. 1,50**,
ferner:
Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.
1 : 200000 in Sektionen à Blatt **M. 1.—**.

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontrol-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Buchhandlung.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 2. **Berlin und Hamburg, Januar 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Beförderung von Zoll- und Steuer-Technikern zu Mitgliedern der Zoll- und Steuer-Directivbehörden (S. 9). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Gewährung eines Kontingents für eine gewerbliche Brennerei, die seit 1882/83 außer betrieb ist (S. 9). Creditirung der Branntweinverbrauchsabgabe (S. 10). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 6. Oktober 1893 betr. Branntweinsteuerdefraudation (S. 10). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr. (Fortsetzung) (S. 11). **Verschiedenes:** Denkschrift betr. Deutsch-Ostafrika und das südwestafrikanische Schutzgebiet (S. 12). **Personalnachrichten** (S. 13). Anzeigen.

Beförderung von Zoll- und Steuer-Technikern zu Mitgliedern der Zoll- und Steuer-Directivbehörden.

Schon wiederholt sind wir dafür eingetreten, daß Zoll- und Steuertechniker zu Mitgliedern der Directivbehörden befördert werden möchten, damit die durch praktische Erfahrung und fortgesetztes Mittendrinstehen in den Fortschritten der Industrieen und des Verkehrs Seitens dieser Beamten auf dem Laufenden erhaltenen Zoll- und steuertechnischen Kenntnisse derselbe bei den genannten Behörden unmittelbar und besser Verwerthung finden können, als dies durch Vermittlung der juristisch vorgebildeten Beamten, welche ihre fachliche zoll- und steuertechnische Vorbildung nur im Fluge und vielfach ganz einseitig erhalten haben, geschehen kann.

Es wird eingewendet werden, daß die in dieser Beziehung hie und da gemachten Versuche meistens nicht befriedigt haben, indessen hat dies unseres Erachtens einzig und allein an der Auswahl dieser Beamten gelegen.

Nach den bisher kundgegebenen preußischen Begriffen sind die tüchtigsten Hauptamts-Dirigenten (welche Beamtenkategorie hier nur in Betracht kommen kann) diejenigen, welche es verstehen, ein Hauptamt so zu leiten, daß es nach oben die wenigsten Unbequemlichkeiten verursacht, daß alle Formalitäten genau erfüllt werden, Opposition hintangehalten und die Ueberzeugung von der unfehlbaren Autorität der vorgesetzten Behörde zur Geltung gebracht wird, welche also, um es in einem Wort auszudrücken, die besten Zuchtmeister sind.

Solche Beamte sind aber, da zu solchen Eigenschaften nicht immer besonders tüchtige fachliche Vorbildung nöthig ist, zu Directionsmitgliedern nicht immer geeignet, da dort nicht das Geschick zu leiten, sondern lediglich allseitige gründliche zoll- und steuertechnische Vorbildung nöthig ist.

Der Großherzoglich Oldenburgischen Zoll- und Steuerverwaltung war es vorbehalten dies zu erkennen und einen glücklichen Griff zu thun, indem sie einen bei ihr beglaubigten preußischen, aus dem Supernumeriat hervorgegangenen Stationskontroleur, dessen Tüchtigkeit als Zoll- und Steuer-Techniker sie bei sich erkannt hatte, nachdem er in Preußen zum Oberzollinspector und Hauptamts-Dirigenten befördert worden war, zum Mitgliede ihrer Zolldirection berief.

Wir sind überzeugt, daß dieser Versuch sich als ein glücklicher erweisen wird und können nur wünschen, daß endlich auch in Preußen solche Versuche im Sinne unserer Andeutungen gewagt werden möchten.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 228 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. Hat eine gewerbliche Brennerei, die seit 1882/83 außer Betrieb gesetzt ist, jedoch noch fortwährend unter steueramtlicher Controle ist, Aussicht auf Gewährung eines Kontingents, wenn dieselbe wieder in Betrieb genommen würde und wie hoch stellt sich dieses eventuell?

Antwort. Eine solche Brennerei wird ein Kontingent nicht erhalten können; sie hätte 1887 oder doch 1893 zur Kontingentirung angemeldet werden müssen. Die steueramtliche Kontrole spielt in dieser Frage keine Rolle, da solche Controle überall da stattfinden muß, wo Brenngeräthe vorhanden sind.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 — § 726 der Protokolle — beschlossen, daß mit dem 1. Januar 1894 an die Stelle der Nr. 1 der Ausführungsvorschriften zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 folgende Bestimmungen zu treten haben:

I. Die Branntweinverbrauchsabgabe oder der Zuschlag zu

derselben wird den zu ihrer Entrichtung Verpflichteten gegen Bestellung voller Sicherheit auf 6 Monate gestundet.

Wird nur eine dreimonatliche Stundung beansprucht, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Abgabepflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die obersten Landesfinanzbehörden bestimmen, in welcher Weise Sicherheit zu leisten ist und unter welchen Voraussetzungen die gestundeten Abgabenbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

Sämmtliche Stundungen erfolgen auf Gefahr und Rechnung des die Stundung gewährenden Bundesstaates.

II. Eine Stundung von Abgabenbeträgen unter 50 Mark findet, abgesehen von dem unter III Absatz 2 gedachten Falle nicht statt.

III. Derjenige, welchem Branntweinverbrauchsabgabe sowie der Zuschlag zu derselben gestundet wird, hat über jeden einzelnen, im Heberegister anzuschreibenden Betrag der Hebestelle ein Stundungsanerkenntniß zu übergeben.

Zuverlässigen Abgabepflichtigen kann vom Hauptamte gestattet werden, über sämmtliche im Laufe eines Tages zur Anschreibung gelangenden Einzelbeträge am Schlusse der Dienststunden nur ein Anerkenntniß abzugeben. In diesem Falle genügt es, daß der Gesammtbetrag der im Laufe des Tages angeschriebenen Abgabe mindestens 50 Mark beträgt. In dem Anerkenntniß sind die Einzelbeträge aufzuführen.

IV. Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit des Abgabebetrages. Die gestundeten Beträge sind spätestens am 25. Tage des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am vorhergehenden Werktage einzuzahlen.

Wer es einmal versäumt, die Zahlung der gestundeten Abgabe pünktlich zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung v. 6. Oktober 1893,

Branntweinsteuer-Defraudation, Haftbarkeit des Brennereitreibenden, welcher bei Auswahl und Anstellung des Verwalters fahrlässig gehandelt hat, für die von einem Gewerbsgehilfen verwirkte Geldstrafe, Voraussetzungen für die Anwendung der Rückfallsstrafe.

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 § 66 Nr. I, § 52.

In der Strafsache gegen 1) den früheren Brennereiführer, jetzigen Gastwirth R. B. zu O., 2) den Arbeiter M. G. zu K., 3) den Rittergutsbesitzer H. zu G.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 6. Oktober 1893

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft und des Kg. Provinzial-Steuer-Direktors von O. das Urtheil der Strafkammer bei dem K. pr. Amtsgericht zu O. vom 23. März 1893, unter Aufrechterhaltung der Feststellungen des Urtheils, insoweit aufzuheben, als es gegen den Angeklagten B. an Defraudationsstrafe nur eine Geldstrafe von 571 Mk. 20 Pf., im Nichtbeitreibungsfalle 58 Tage Gefängniß verhängt, und als es den Brennereibesitzer H. für die Geldstrafen des Angeklagten B. nur in Höhe von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar erklärt, endlich als es unterläßt, den Brennereibesitzer H. für die gegen den Angeklagten G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar zu erklären, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Strafe des Angeklagten B. und über den Umfang der Haftbarkeit des Brennereibesitzers H. in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Das erste Urtheil ist nicht angefochten:

a. in Betreff der Verurtheilung des Angeklagen G. zu 300 Mk und 571 Mk 20 Pf. Geldstrafe, eventuell 30 und 58 Tagen Gefängniß;

b. in Betreff der Verurtheilung des Angeklagten B. zu 300 Mk. Geldstrafe, eventuell 30 Tagen Gefängniß und in Betreff der Haftbarkeit des H. für diese Geldstrafe des B.;

c. in Betreff der angeordneten Einziehung eines Bottichs nebst Maischleitungsrohr.

Die Anfechtung ist erfolgt:

1) seitens der Steuerbehörde insoweit, als das Urtheil den Brennereibesitzer H. nur für die gegen B. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf., nicht auch für die gegen G. erkannten Geldstrafen von 300 Mk. und 571 Mk. 20 Pf. für subsidiär haftbar erklärt;

2) seitens der Staatsanwaltschaft, insoweit das Urtheil nicht gegen B. auf 1142 Mk. 40 Pf. Defraudationsstrafe, sondern nur auf die Hälfte dieses Betrags erkannt und den Brennereibesitzer H. nicht in Höhe von 1142 Mk. 40 Pf. Defraudationsstrafe des B., sondern nur für eine Defraudationsstrafe von 571 Mk. 20 Pf. desselben für haftbar erklärt hat.

1) Begründet ist zunächst die Revision der Steuerbehörde. Das erste Urtheil stellt fest, daß die Angeklagten B. und G., während sie, jener als Brennereiführer, dieser als Brennereiarbeiter, in der Brennerei des Rittergutsbesitzers H. beschäftigt wurden, am 25. März 1892 zu G. in der bezeichneten Brennerei in der Absicht einer Verkürzung der Maischbottichsteuer die Einmaischung in anderen Gefäßen, als den im Betriebsplan dazu angemeldeten, vorgenommen und dadurch eine Steuer von 142 Mk. 80 Pf. hinterzogen haben. Ferner ist angenommen, daß der Brennereibesitzer H. bei der Auswahl und Anstellung „beziehungsweise" Beibehaltung des B. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu Werke gegangen sei. Unter dieser Voraussetzung mußte H. nach § 66 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, Bundes-Gesetzblatt Seite 384, für alle Geldstrafen als haftbar erachtet werden, welche von seinen bei der That betheiligten Gewerbsgehilfen verwirkt waren (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 15 Seite 101), also auch für die Geldstrafen des G. Das ist vom ersten Richter übersehen.

2) Ebenso war der Revision des Staatsanwalts Folge zu geben.

Nach § 52 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 besteht die Strafe der Defraudation im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung in dem Achtfachen der vorenthaltenen Steuer. Das erste Urtheil erwähnt, daß B. durch Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors zu K. vom 21. Mai 1889 wegen Branntweinsteuer-Contravention und Defraudation zu Geldstrafen verurtheilt sei, und daß diese Strafen zum Theil bezahlt seien. Ob die Zahlung schon vor Begehung der jetzt abzuurtheilenden That erfolgt sei, ist aus dem Urtheil nicht zu entnehmen. Der erste Richter erachtet den § 52 nicht für anwendbar, weil zur Zeit der jetzt in Frage stehenden That die Geldstrafe noch nicht vollständig bezahlt gewesen sei. Er versteht also unter einer „vorausgegangenen Bestrafung" eine vollständig vollstreckte Vorstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist dagegen der Ansicht, daß nach § 52 Rückfall schon dann angenommen werden müsse, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung wegen Branntweinsteuer-

Defraudation der That vorausgegangen sei.

In der That geht der erste Richter zu weit, indem er zur Anwendung der Rückfallsstrafe des § 52 a. a. O. eine vollständige Verbüßung der Vorstrafe erheischt. Diese Ansicht sucht er vergeblich aus § 68 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 und §§ 140, 142 des Vereinszollgesetzes zu begründen; denn in Ansehung der Rückfälligkeit enthält § 68 a. a. O. keine Verweisung auf das Vereinszollgesetz, und die Fassung der §§ 140, 142 des letzteren Gesetzes weicht vollständig von der des § 52 a. a. O. ab.

Aber auch der Ansicht der Staatsanwaltschaft ist nicht völlig beizutreten. Zunächst ist sie mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar. Auch in der Entstehungsgeschichte findet sie keine Unterstützung. Der erste Satz des § 52 ist nämlich wörtlich dem § 62 der preußischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung Seite 102) entnommen. Während der Geltung dieses Gesetzes genügte aber zur Begründung der Rückfallsstrafe nicht die frühere Verurtheilung wegen gleichen Vergehens, sondern es mußte die Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden sein (Oppenhoff's Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 8 Seite 113, Band 9 Seite 333 Band 10 Seite 572, Band 14 Seite 103, 402).

In Frage kann nur kommen, ob nicht aus dem Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1886 (Entscheidungen in Strafsachen Band 15 Seite 101) ein Grund zu Gunsten der staatsanwaltschaftlichen Ansicht zu entnehmen ist. Hier wird nämlich der Ausdruck „bestraft" in § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 für gleichbedeutend mit „rechtskräftig verurtheilt" erklärt. Ausdrücklich spricht das Urtheil zwar nur von § 1 des dritten Gesetzes vom 8. Juli 1868, Gesetzsammlung Seite 404, allein sachlich besteht zwischen diesem § 1 und dem § 66 Nr 1 des ersten Gesetzes vom 8. Juli 1868 kein Unterschied. Danach rechtfertigt sich scheinbar der Schluß, daß das erste Gesetz vom 8. Juli 1868 in § 52 ebenso wie in § 66 nur eine Verurtheilung, nicht eine gänzliche oder theilweise Vollstreckung der Strafe erfordere. Dagegen kommt aber entscheidend in Betracht, daß § 52 von der Rückfälligkeit, § 66 von der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen spricht und daß das Urtheil vom 31. Dezember 1886 seine Auslegung ausschließlich auf Gründe und Erwägungen stützt, welche nur für die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereiunternehmers, nicht aber für die Frage der Rückfälligkeit von Bedeutung sind.

Hiernach hätte der erste Richter behufs Bemessung der von B. verwirkten Defraudationsstrafe und behufs Feststellung des Umfangs der Haftbarkeit des H. prüfen müssen, ob B. bei Begehung der jetzt in Frage stehenden That bereits einen Theil der ihm durch Bescheid vom 28. Mai 1889 auferlegten Strafe gezahlt hätte. Hierüber ergiebt das erste Urtheil nichts. Auch ist nicht einmal unzweideutig zum Ausdruck gelangt, ob der genannte Bescheid die Rechtskraft beschritten hat.

Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des Urtheils bei den von einem oder dem anderen Rechtsmittel angegriffenen Punkten und die Verweisung der Sache in die Vorinstanz erfolgen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

Die bei der praktischen Konkursprüfung erhaltenen Hauptnoten müssen mit voller Genauigkeit angegeben werden, z. B. $II^{24}/_{168}$=II, und zwar nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 20. September 1846, Döll. XXXII S. 17. sowohl ohne als mit Einrechnung der, auch für sich allein ersichtlich zu machenden Note aus dem praktischen Finanzfalle, soferne der Betheiligte nicht die Bearbeitung des praktischen Falles und der inneren Verwaltung ganz unterlassen hat.

Besteht in irgend einer dieser Beziehungen ein Mangel, so ist der wirkliche Sachverhalt unverblümt und kurz anzugeben z. B. „von 1834—1839 phil. und juristische Studien an der Universität zu München, hat jedoch die theoretische Schlußprüfung nicht bestanden" oder „die vier Lateinschulen und drei Gymnasialklassen an der Studienanstalt zu N. besucht von 1830—1837."

Der Vortrag der Vorbereitungs- und späteren Praxis soll keine Zeitlücke enthalten, für welche die Angabe fehlt, wie und wo der fragliche Zeitraum zugebracht wurde.

Zu Rubrik 7.

Hier ist nicht allein die Art der ersten Anstellung und der hierauf gefolgten Beförderungen, sondern auch jede Versetzung etwaige Titel- und Rangesverleihung, und eine allenfallsige zeitliche Ruhestandsversetzung unter Angabe des Datums und der Nummer der einschlägigen Allerhöchsten Entschließungen, sowie des Tages, mit welchem ihre Wirksamkeit begann, und zwar beim Vortrag der zeitlichen Quiescenz unter Angabe des § und der litera der Staatsdienstpragmatik, auf deren Grund sie stattgefunden, vorzutragen, nicht aber eine in regelmäßiger Weise erfolgte Vorrückung in die nächst höhere Besoldungsklasse.

Zu Rubrik 8 und 9.

Diese haben die Bezüge der Qualifizirenden zur Zeit der Qualifikation darzustellen; in die Rubrik 9 sind übrigens nicht allein die ständigen Funktionsbezüge von Rathsacceſſiſten und Funktionären, sondern auch die Pferdegeldaversa der Kreisforsträthe und Kreisforstmeister, sowie die Holzgeldaversa der letzteren, dann einzelnen Angestellten, z. B. einem Sekretär für besondere Geschäfte, als Regieverwaltung, Verwaltung eines speziellen Fonds oder des Kreisamtsblattes u. dgl. neben dem Gehalte hie und da bewilligte besondere ständige Funktionsbezüge aufzunehmen. Ferner ist in der Rubrik 8 hinsichtlich der Kanzlisten bemerklich zu machen, ob deren Gehalt auf den Etat des Staatsministeriums des Innern oder jenen des Staatsministeriums der Finanzen verrechnet werde.

Zur Rubrik „Qualifikationsgutachten."

1. Für den Ausdruck des, stets nur mit Rücksicht auf die dermalige Stellung des Betheiligten abzugebenden Urtheils über

Anlagen, Kenntnisse, Geschäftsgewandtheit, Fleiß und Diensteifer, mündlichen und schriftlichen Vortrag,

sind vier mit den arabischen Ziffern 1—4 zu bezeichnende Noten bestimmt, nämlich:

1 ausgezeichnet,
2 sehr gut, sehr groß,
3 entsprechend,
4 unzureichend.

Mit der Note 3 ist jener Grad einer Diensteseigenschaft auszudrücken, welcher keinerlei Bedenken zu erregen, vielmehr eine zufriedenstellende Dienstleistung zu begründen vermag, ohne sich jedoch über das Gewöhnliche zu erheben. Hiernach wird die Note 3 die Regel bilden.

Die Note 2 bezeichnet die Diensteseigenschaft in einem das gewöhnliche Maß überschreitenden Grade, welche daher eine bevorzugte Anerkennung verdient.

Die Note 1 ist nur bei ganz besonders und in seltener Weise hervorragender Diensteigenschaft zu ertheilen.

Mit der Note 4 sind Diensteseigenschaften eines so geringen Grades zu bezeichnen, daß sie für die betreffende Dienstesstelle nicht genügen und Anlaß zur Unzufriedenheit geben.

2. Das Urtheil über Anhänglichkeit an den Monarchen und das Regentenhaus, an die Verfassung und die Rechte der Krone, über Integrität im Dienstverhältnisse, moralischen

Wandel im Privatleben, Benehmen im Umgange und soziale Formen, literarische Fortbildung, ökonomische Verhältnisse und Wirthschaftlichkeit, endlich Gesundheit ist in kurzen bezeichnenden Worten auszudrücken, deren Wahl dem Qualifizirenden freisteht.

Eine ungünstige Note in den eben bezeichneten Rubriken mit Ausnahme jener für „literarische Fortbildung“ und „Gesundheit“ ist in der Rubrik „Bemerkungen“ jederzeit durch kurze Angabe der Umstände zu erläutern, welche ein Bedenken oder einen Tadel veranlassen. Insbesondere sind Mängel der Umgangsformen oder Gemüthsanlage anzugeben, z. B. mit den Worten „unbeholfen“, „unverträglich“, „barsch“ u. s. w. Ebenso sollen Gewohnheitsfehler in moralischer Beziehung, z. B. Hang zum Trunk, zum Spiel u. s. w. speziell namhaft gemacht werden.

Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse und der Wirthschaftlichkeit, Rubrik 18 des Formulars II, ist das Urtheil so auszudrücken, daß nicht allein das Verhältniß der Subsistenzmittel zum Bedarfe des Betheiligten, sondern auch das wirthschaftliche Verhalten des Letzteren entnommen werden kann, z. B. „sehr günstig“, „gut“, „beengt, jedoch geordnet“, „bedrängt, unterliegt dem Gehaltsabzuge“, „zerrüttet ohne Aussicht auf Besserung“.

Das Urtheil in Bezug auf die Gesundheit wird sich meist auf den Ausdruck „gut“, „rüstig“, „kräftig“, „von schwacher Konstitution, doch gesund“, „kränklich“, „leidend, doch ohne erhebliche Störung für den Dienst“, „leidend und deshalb häufig dem Dienste entzogen“ beschränken können; doch sind allenfallsige physische Gebrechen oder sinnlich wahrnehmbare Mängel und Mißbildungen des Körpers nie zu verschweigen, vielmehr durch einen kurzen Zusatz anzuzeigen, z B. „schwerhörig“, „stottert“ u. dgl.

3. Die mit römischen Ziffern und mit den Worten Eins, Zwei ꝛc. zu bezeichnende Hauptqualifikationsnote hat das auf thatsächliche Wahrnehmung gebaute Urtheil über die in der bisherigen Dienstesstellung bewiesene Tüchtigkeit des zu Qualifizirenden im Allgemeinen zu enthalten.

Die Grundsätze, nach welchen bei Ertheilung der Hauptqualifikationsnote zu verfahren ist, sind jenen analog, welche bezüglich der Spezialnote festgestellt wurden; auch die Hauptnote umfaßt vier Klassen:

I ausgezeichnet,
II sehr gut,
III entsprechend,
IV unzureichend.

Die Ertheilung der ersten Hauptnote bedarf stets einer besonderen Motivirung in der Bemerkungs-Rubrik.

Die Klasse III, welche an sich von der Anstellung oder Beförderung nicht ausschließt, wird auch hier, wie bei den Spezialnoten, die Regel bilden.

Die vierte Haupenote, welche stets ohne alle Schonung zu ertheilen ist, wenn die Gesammtleistung des zu Qualifizirenden den regelmäßigen, unerläßlichen Anforderungen an einen Bediensteten der betreffenden Kategorie nicht entspricht, hat den Ausschluß von jeder Anstellung oder Beförderung zur Folge, und müssen die mit dieser Note Gewürdigten überdies auch nach Umständen und bei augenscheinlicher Unverbesserlichkeit ihre Entfernung aus dem Dienste gewärtigen. Es ist deshalb die Ertheilung dieser Note in der Bemerkungsrubrik jedesmal zu motiviren, und, insofern die Qualifikation einen Beamten betrifft, zugleich ein Gutachten abzugeben, ob derselbe auf seinem Amte gleichwohl belassen werden könne, oder ob das Interesse des Dienstes die Quieszirung des Betheiligten oder zunächst nur dessen Entfernung von seiner gegenwärtigen Dienstesstellung räthlich mache. Ganz besondere Dringlichkeit der Entfernung ist nicht bloß in der Qualifikationstabelle, sondern auch durch speziellen Bericht hervorzuheben.

Zwischen der Hauptqualifikationsnote und den Noten über die einzelnen Dienstseseigenschaften wird sich nothwendig von selbst immer eine gewisse Uebereinstimmung ergeben müssen, ohne daß jedoch die erstere sich als das bloße arithmische Resultat der Spezialnoten darzustellen hat.

Nach oben oder unten weisende Doppel- oder Bruchzahlen sind sowohl in den Spezialrubriken, als hinsichtlich der Hauptqualifikationsnote unstatthaft. Erscheint die höhere Note nicht oder doch zur Zeit noch nicht entschieden begründet, so ist die nächst tiefere zu geben.

Zur Rubrik „Anzeige über besondere Verdienste und öffentliche Auszeichnungen, spezielle Belobungen, Disziplinarstrafen und Verweise“.

Oeffentliche Auszeichnungen, besondere hervorragende Verdienste, spezielle Belobungen oder Verweise der vorgesetzten Stelle, oder Disziplinarstrafen sind kurz, jedoch mit Hinweisung auf das amtliche Blatt, wo die Ausschreibung erfolgte, oder auf die Entschließung, welche dieselbe ausgesprochen, vorzutragen. Gelegenheitliche Anerkennung einer umsichtigen gründlichen oder fleißigen Geschäftsbehandlung in der zunächst den Gegenstand selbst behandelnden Entschließung, oder der gelegenheitliche Ausdruck einer Mißbilligung, Ordnungsstrafen oder einfache Verweise in minder erheblichen Sachen kommen jedoch hier nicht in Betracht, sie finden ohnehin, wenn nicht ganz vereinzelt, ihren Ausdruck in den einschlägigen Rubriken des Qualifikationsgutachtens. Der oben berührte Vortrag hat sich demnach auf Ordensverleihungen, auf öffentliche Belobungen (in amtlichen Blättern), oder Belobungen durch besondere Entschließung oder solche, deren Eröffnung an den Betheiligten in der die Sache behandelnden Entschließung ausdrücklich angeordnet ist, andererseits auf Disziplinarstrafen oder diejenigen einfachen Verweise zu beschränken, deren Veranlassung die Integrität des Betheiligten in Frage zu stellen geeignet erscheint, oder deren Vortrag in der Qualifikationsliste mit Rücksicht auf die Erheblichkeit des Gegenstandes oder die Gewohnheitsmäßigkeit der veranlassenden Verfehlung ausdrücklich beschlossen oder angeordnet wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Denkschrift
betreffend
Deutsch-Ostafrika und das südwestafrikanische Schutzgebiet.

Zollwesen.

Seit dem 1. Januar 1891 erfolgt die Erhebung der Zölle in Deutsch-Ostafrika für eigene Rechnung des Reiches, seit dem 1. Juli desselben Jahres durch eine eigene Kaiserliche Zollverwaltung, während bis dahin die Zollerhebung durch die Organe der Deutschostafrikanischen Gesellschaft bewirkt worden war. Infolge der veränderten Verhältnisse war der Erlaß einer neuen Zollordnung erforderlich geworden. Nachdem ein von der Zolldirektion in Ostafrika ausgearbeiteter Entwurf dem Kolonialrath zur Begutachtung vorgelegen und eine theilweise Abänderung erfahren hatte, ist die Zollordnung für Deutsch-Ostafrika in der nach Maßgabe der Berathungen des Kolonialraths abgefaßten und in wenigen Punkten in Berücksichtigung des lokalen Bedürfnisses abgeänderten Fassung seit dem 1. April v. Js. in Kraft getreten. Die Bestimmungen der neuen Zollordnung beruhen im Wesentlichen auf demselben Zollsystem, welches dem zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar abgeschlossenen Handelsvertrage zu Grunde liegt.

Gleichzeitig mit der Einführung der neuen Zollordnung wurde seitens des Kaiserlichen Gouvernements in Dar-es-Salam die Nothwendigkeit einer Abänderung des bisherigen Abgabenwesens in Deutsch-Ostafrika dargelegt.

Die vom Gouverneur durch Verordnung vom 18. Juni 1891 eingeführte Hafengebühr für Segelschiffe hatte nach dem übereinstimmenden Urtheil sowohl der Beamten des Gouvernements als auch der betheiligten geschäftlichen Kreise ungünstig auf die Entwickelung des Handels eingewirkt und einen erheblichen Rückgang der Segelschifffahrt zur Folge gehabt. Der Kaiserliche Gouverneur hat sich daher genöthigt gesehen, nach eingeholter Genehmigung die gedachte Verordnung am 13. Mai v. Js. wieder aufzuheben. Bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen des Schutzgebietes mußte jedoch darauf Bedacht genommen werden, den Ausfall der Einnahmen, welcher jährlich auf 19000 bis 20000 Rupie zu schätzen ist, anderweit wieder zu ersetzen. Es ist daher im Anschluß an die neue Zollordnung vom 1. April v. J. für einzelne Positionen des Tarifs eine Zollerhöhung in Aussicht genommen und, wie einer telegraphischen Meldung des Kaiserlichen Gouverneurs zu entnehmen, inzwischen bereits in Kraft gesetzt worden. Bei den Ausfuhrzöllen soll eine Erhöhung der bisherigen Zollsätze nur bei wenigen Waarengattungen eintreten und zwar soll bei Edelhölzern und Negertabak, in der Annahme, daß diese Artikel einen höheren Zoll wohl tragen können, der einschließlich einer Umschlagsabgabe von $1^1/_2$ pCt. $6^1/_2$ pCt. des Werthes betragende Zoll auf 10 pCt. erhöht werden. Neu aufgenommen in den Ausfuhrzolltarif ist Syrup und Melasse mit einem Zollsatz von 5 pCt. Dagegen ist auf Anregung des Kolonialraths eine Zollherabsetzung auf Erdnüsse und Sesam von $13^1/_2$ pCt. auf 2 pCt. beschlossen worden.

Der neue Tarif der Einfuhrzölle weist zum Theil nicht unerhebliche Erhöhungen der Zollsätze auf, welche in erster Linie den Ausfall an Schifffahrtsabgaben decken sollen. Unverarbeitete Baumwollzeuge und Perlen werden in erster Reihe als diejenigen Waaren erachtet, welche am ehesten die Erhöhung des bisherigen Zollsatzes von $6^1/_2$ pCt. auf 10 pCt. vertragen können. Zur Begründung dieser Annahme verweist die Zollverwaltung auf die bei dem Weiterverkauf der Stoffe erkennbare rapide Werthsteigerung. Mit der Entfernung von der Küste stiegen die Preise dieser Waaren durch die Zwischenhändler zu einer Höhe, welche mit den Transportkosten in keinem Verhältniß steht, woraus zu folgern ist, daß derartige Stoffe die beschlossene Zollerhöhung wohl tragen können.

Eine Erhöhung der Zollsätze für Petroleum, Tabak, Cigarren, Bier und Wein auf 10 pCt., Schaumwein auf 15 pCt. rechtfertigt sich dadurch, daß einerseits die Preise dieser Waaren an der deutsch-ostafrikanischen Küste gegenüber den in anderen Kolonien herrschenden Preisen als niedrig zu bezeichnen sind, andererseits aber dadurch, daß durch eine nicht unwesentliche Mehreinnahmen versprechende Erhöhung des Zolles die Preise selbst nur in geringem Maße vertheuert werden würden.

Von entscheidendem Einfluß bei der Erhöhung des Zolltarifs war für die kaiserliche Regierung, abgesehen von der Nothwendigkeit, den durch Aufhebung der Schifffahrtsgebühren entstandenen Einnahmeausfall anderweitig zu decken, namentlich auch die Erwägung, daß bei den erheblichen Aufwendungen, welche im letzten Jahre zur Sicherung der Handels- und Verkehrswege im Innern gemacht worden sind, die Kolonie auch in höherem Maße als bisher zur Tragung der Verwaltungskosten herangezogen werden müsse, insofern dadurch eine Störung der wirthschaftlichen Entwickelung des Schutzgebietes nicht zu besorgen stand. Nach der im Kolonialrath stattgefundenen sehr eingehenden Berathung und nach Anhörung der betheiligten Geschäftskreise in der Heimath und in Afrika muß jedoch angenommen werden, daß mit der gegenwärtigen Erhöhung des Zolltarifs die Grenze der Leistungsfähigkeit der Kolonie auf lange Zeit hinaus erreicht ist.

Um den an der ostafrikanischen Küste durch deren große räumliche Ausdehnung begünstigten, in erheblichem Maße betriebenen Waarenschmuggel in wirksamer Weise zu bekämpfen und gleichzeitig den besonders in dem schwach besetzten südlichen Theil der Küste noch immer vereinzelt vorkommenden Sklavenschmuggel wirksamer zu verhindern, hat die Kaiserliche Regierung auf deutschen Werften zwei Zollkreuzer erbauen lassen, welche demnächst zur Verschiffung gelangen werden. Eine hierdurch ermöglichte schärfere Zollkontrole wird, wie zu erhoffen ist, zur Vermehrung der Zolleinnahmen beitragen und durch eine bessere Ueberwachung der Küste den Sklavenhandel gänzlich lahm legen. Die Zolleingänge betrugen im Jahre 1892 Rp. 776377.3.1 gegen Rp. 786722 13.1 im Vorjahre.

Personal-Nachrichten.

Neueste Nachrichten.

versetzt: der Stationskontroleur Kühl in Karlsruhe als Packhofsvorsteher nach Danzig.

verliehen: der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife dem Steuerrath Kamm zu Königsberg i. Pr., dem Regierungsassessor Brandt in Posen die Stelle eines Mitgliedes und Stempelfiskals bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Posen.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: der Büreauassistent Schulz in Stettin als Hauptamtsassistent nach Stettin I, der Steueraufseher Wilsky in Stettin zum Büreauassistenten daselbst, der Oberkontrolassistent Bindemann in Rummelsburg als Hauptamtsassistent nach Stettin I und der Hauptamtsassistent Durdel in Stettin I als Oberkontrolassistent nach Rummelsburg;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Töpfer in Meseritz als Oberkontrolassistent nach Nordhausen und der Steueraufseher Fischer in Posen zum Oberkontrolassistenten in Meseritz;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Steuereinnehmer 1. Klasse Schulz in Gräfenhainichen in gleicher Eigenschaft nach Lützen, der Steueraufseher Rauscht in Nordhausen zum Steuereinnehmer 2. Klasse in Gräfenhainichen und der Steueraufseher Grentz in Naumburg zum Oberkontrolassistenten in Liebenwerda;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: der Zollamtsassistent Voß in Escherbrügge;

versetzt: der Hauptamtsassistent Pape in Münden als Oberkontrolassistent nach Göttingen, der Hauptamtsassistent Capmeyer in Hildesheim in gleicher Eigenschaft nach Münden, der Hauptamtsassistent Döbler in Bienenburg in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hoppe in Bunde als Steueramtsassistent nach Goslar, der Zolleinnehmer 2. Klasse Hesse in Frensdorferhaar, in gleicher Eigenschaft nach Bunde und der Zolleinnehmer 2. Kl. v. Jähnichen in Lorenzpolder in gleicher Eigenschaft nach Frensdorferhaar;

in anderen Bundesstaaten

gestorben: der Stationskontroleur Steuerinspector Schwarz in Basel.

Hessen.

ernannt: der Steuerkommissär Steuerrath Bittel, zu Mainz zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen mit dem Amtstitel Obersteuerrath und die Steuerkommissariatsassistenten Fresenius zu Darmstadt und Stroh zu Mainz zu Steuerkommissären in Höchst bezw. Beerfelden und die Steuerkontroleure Kritzler zu Groß-Umstadt und Steinhäuser

zu Mainz zu Steuerkommissariatsassistenten in Mainz bezw. Darmstadt.

versetzt: der Steuerkommissär Steuerrath Lauthschläger zu Osthofen nach Mainz, der Steuerkommissär Schmidt nach Osthofen.

verliehen: das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipp des Großmüthigen, dem Steuercommissär Steuerrath Deibel zu Friedberg, das Ritterkreuz II. Klasse dieses Ordens, dem Districtseinnehmer Rendanten Müller zu Bessungen, der Charakter als „Steuerrath" dem Steuerkommissär Bähr zu Grünberg, dem Vorstand des Katasteramts Steuerinspector Dr. Lauer der Charakter als „Domänenrath", dem Rentammann Roßmann zu Friedberg, der Charakter als „Rechnungsrath", dem Ministerialbuchhalter bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Neuß, den Ministerialrevisoren bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Nick und Schneider, den Charakter als „Rendant" dem Districtseinnehmer Emrich zu Alzey, dem Districtseinnehmer Fresenius zu Mannheim.

gestorben: der ehemalige Großh Revisionskontroleur bei dem Rheinzollamt Mainz Becker zu Darmstadt, der Districtseinnehmer i. P. Rudolph zu Frankfurt der Großh. Obersteuerinspector, Steuerrath Freiherr Geduld von Jungenfeld zu Worms.

Württemberg.

übertragen: eine erledigte Assistentenstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Finanzreferendär I. Kl. Hugger.

gestorben: der Kanzleirat Hole bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.

Kolonien.

Dem Kaiserl. Zollverwalter bei dem Gouvernement von Kammerun Scheffler ist der Titel „Zolldirektor verliehen worden, der Zollwächter Klauß beim K. Gouvernement von Kamerun ist seit dem 10. Oktbr. mit einem Schwarzen Zollgehülfen, 16 Arbeitern und 2 Polizeisoldaten in der Rio del Rey-Faktorei der Schwedischen Firmen Knutson, Waldau und Hilborn, Afrikanska Handelsaktebolag, als Zollwächter stationirt.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsgangs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen

Vierte Auflage

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Taback-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Glasmalerei-Imitation

Vollendetste Neuheit in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von

Adolf Greve vorm. Allmacher

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „Urania." Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,

Melchiorstr. 10.

Kautionen und Darlehne durch Unterzeichneten ohne vorherige Kosten. Coulante Bedingungen Berlin W. **Hochhaus** Stubenrauchstr. 11.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.

Prospekte gratis.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

109 Invalidenstraße 109.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreife

Bordeaux-, Rhein-, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, Musikstücke für Klavier und Violine, Lieder u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger Carl Grüninger, **Stuttgart.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,

Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)

der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1894.

Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.

Rostock i. M. G. Nusser.

Geschenke!

Das vornehmste Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W. Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider Buchhandlung.

Kautionen und Darlehne.

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird

Darlehn in voller Höhe gegeben.

Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.

Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.

Ballien.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893.

H. Wagner & E. Debes.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuer-Beamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches bezüglich deren Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 1—10000 Einwohnern 10 Pfg. für je 1000 Einwohner mindestens aber 50 Pfg.
über 10000 Einwohnern 1 Mk., + 5 Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner,
über 30000 Einwohnern 2 Mk., + 2½ Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner
Postgebühr 20 Pfg.

so daß z. B. die Gebühr für Auskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pfg. + 20 Pfg. zusammen 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme, Portozuschlag 20 Pfg.

Die Herren Abonnenten der „Umschau" erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit unter 20000 Einwohnern gratis, (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten) bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Karl Pietsch
SW. Berlin SW.
Blücherstraße 20 und Lindenstraße 107
Fernsprecher Amt I 2934.
Magazin für
Haus- und Küchengeräthe.
Eisen-, Stahl- und Kurzwaaren.

Emaillirte Kochgeschirre in Gußeisen, blau, grau und marmorirt, Reibmaschienen, Fleischhackmaschienen, Wringmaschinen, Messerputzmaschienen, Kupfer- und Messingkessel, Waschtische, Waschständer, Tafel- und Wirtschaftswaagen, Ofenvorsetzer, Kaffeemühlen, Pfeffermühlen, Messingmörser, Plätteisen, Werkzeug- und Laubsägekästen, Kerbschnitz-Arbeitskästen, Schlittschuhe, Schlitten, Vogelbauer 2c.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften, und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 98 695960 ℳ
Vermögensbestand 22 938000 ℳ

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Der Militär-Anwärter,
Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.
Erscheint zweimal monatlich.
Vierteljahrspreis 1.80 Mk.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon **vor** ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„Stellen-Gesuche" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„Stellen-Angebote" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfals zu dem ermäßigten Preise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung sowie bei der

Expeditton der Zeitschrift
„Der Militär-Anwärter"
S. Gerstmann's Verlag Berlin W.
Cornelius-Strasse 5.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabskarten

1 : 100000 in Sektionen à **M. 1,50**,

ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200000 in Sektionen à Blatt **M. 1.—**.

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontrol-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Buchhandlung.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 ℳ Welt-Postverein ℳ 1,40 einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstr. 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 3. **Berlin und Hamburg, Februar 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs (S. 17). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 22/29. November 1892, Strafbarkeit der Einfuhr von Waaren, wenn dieselbe nicht auf der Zollstraße erfolgt (S. 18). Schmuggelarten (S. 19). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die neuen Gehaltsstufen für die höheren Beamten (S. 20). Die Qualification des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr. (Fortsetzung) (S. 20). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 22). **Personalnachrichten** (S. 22). Anzeigen.
Unterm Strich: Eine Stunde der Gefahr.

Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs*)

Der deutsche Zolltarif beginnt mit Abfällen und endigt mit Zinnwaren. Es sind also die zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände lediglich nach dem Alphabeth d. h. nach den Anfangsbuchstaben gewisser Haupt- und Schlagwörter geordnet. Würde beispielsweise statt Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren die Wortfolge so lauten: Apotheker-, Droguen- und Farbwaaren, so kämen diese Artikel unter Tarifposition Nr. 2 statt Nr. 5 zu stehen (vergl. Zolltarif vom 18. Mai 1818). Unser jetziger Zolltarif ist eben immer noch dem Zolltarif vom 18. Mai 1818 nachgebildet, so daß die alphabethisch geordnete Reihenfolge nunmehr schon seit $^3/_4$ Jahrhunderten besteht und immer noch eingehalten wird, nachdem im Jahre 1879 bei Umgestaltung unseres Zollsystems versäumt wurde, auch den Zolltarif anders zu gestalten und systematisch aufzubauen.

Der Zolltarif von 1818 begann auch mit Abfällen, dem folgte Alaun, dann Apothekerwaaren und Droguen, dann Baumwolle, Beinschwarz, Blei, Bürstenbinderwaaren und Siebwaaren, Eisen, Erden, Erze, Farbwaaren, Färbekräuter, Flachs, Getränke und Eßwaaren, Getreide, Glas, Glätte, Häute und Felle, Holz, Hörner, Hutmacherarbeiten, Instrumente, Kalk und Gyps, Karden, Kleider neue, Kohlen, Kupfer, Kurzwaaren, Leder, Leinengarn und Leinwand, Lohe, Lumpen, Matten und Bast, Mennig, Metallwaaren, Papier, Pelzwerk, Polirmittel, Pottasche, Riemer- und Sattlerwaaren, Schuhmacherarbeit, Salz, Salzsäure, Schießpulver, Schmalte, Schwefel, Seide, Seife, Spielkarten, Spießglanz, Spitzen, Stahl, Steine, Talg, Wolle, Zink, Zinn.

Man sieht, daß der Tarif von 1818 allerdings noch casuistischer veranlagt war, aber er bildet immer das Gerippe und das Fundament, woraus sich der spätere Zolltarif z. B. vom Jahre 1834 bei Einrichtung des Zollvereins, aufbaute. Der Vereinszolltarif vom Jahre 1834 unterscheidet sich von der jetzigen Anordnung der Gegenstände nur darin, daß die Häute und Felle damals sub Nr. 11, jetzt Nr. 12 rangirten, da jetzt sub Nr. 11 die Haare von Menschen und Thieren eingeschaltet wurden. Holz und Holzwaaren hatten daher Nr. 12, Hopfen Nr. 13, Instrumente Nr. 14, Kalender Nr. 15 und Kalk und Gyps Nr. 16 Karden hatten Nr. 17, Kleider fertige, Nr. 18 Statt der Karden und Weberdisteln wurde unter Nr. 17 Kautschuk und Kautschukwaaren eingeschaltet, und statt Kalk und Gyps kamen die Kalender auf Nr. 16 Während die Nr. 23 für Lichte — die allerdings früher eine größere Bedeutung hatten und daher eine besondere Nr. des Tarifs beanspruchen konnten, auch im Zeitalter der Elektrizität bestehen blieb, wurden die Lumpen (Nr. 24) ausgemerzt und der Position 1 zugewiesen; dafür unter Nr. 24 die literarischen und Kunsterzeugnisse eingesetzt, wahrscheinlich weil das Hauptmaterial der Bücher, das Papier, aus den Lumpen hergestellt wird oder weil „Literatur" mit L beginnt. Statt des Schießpulvers (Nr. 29) fand das Petroleum nunmehr unter dieser Nr. Platz und das Schießpulver vermehrte das Sammelsurium unter Position 5. Auch der „Talg" unter Nr. 36 wurde nach Nr. 26 versetzt, Theer und Pech avancirte von Nr. 37 auf Platz 36 und unter Nr. 37 entstand zum Unterschiede von Nr 39 (Vieh) eine eigene Position für „Thiere" und thierische Produkte. Die frühere Töpferthonwaare und Töpferwaare verwandelte sich in Thonwaare und konnte wegen des gleichen Anfangs-Buchstabens unter Nr. 38 verbleiben. (Schluß folgt).

*) Vergl. Jahrgang 1893 S. 74.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts v. 22/29 Novbr. 1892

Macht sich derjenige einer nach § 152 des Vereinszollgesetzes zu bestrafenden Ordnungswidrigkeit schuldig, welcher aus dem Auslande Waaren in zollfreier Menge nicht auf der Zollstraße einführt? Vereinszollgesetz vom 1 Juli 1869 §§ 3. 5. 21 (B. G. Bl. S. 317). Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 §§ 4, 5 (R. G. Bl. S. 111). Zolltarif Nr. 25 p 2. Deutsch-östreichischer Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 Anlage C Nr. 3. 4 (R. G. Bl S. 3).

I. Landgericht Ratibor

Aus den Gründen:

Die Revision des Provinzialsteuerdirektors rügt Verletzung der § 21, 152 V. Z. G., weil die Angeklagte nicht einer Uebertretung dieser Strafvorschriften für schuldig erachtet sei. Wie feststeht, hat sie drei Kilogramm Mehl, welche nach der Anmerkung zu Nr. 35 q 2 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885 von Bewohnern des Grenzbezirks zollfrei eingeführt werden dürfen, nicht auf der Zollstraße, sondern auf einem Nebenwege aus Oesterreich nach ihrem im Grenzbezirke belegenen Wohnorte T eingebracht. Nun bestimmt der § 21 a. a. O., daß derjenige, welcher zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, die zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, über die Zolllinie nur auf einer Zollstraße eintreten darf. Aber die Ausführung der Revision, daß das eingebrachte Mehl an sich zollpflichtig, mithin seine Einführung auf einem Nebenwege ordnungswidrig gewesen sei, erscheint unhaltbar.

Wie sich aus dem §§ 4 5 V. Z. G. ergiebt gilt sowohl bei der einfuhr, wie bei der Ausfuhr die Zollfreiheit als Regel. Daher ist jede eingehende Waare an sich zollfrei und nur ausnahmsweise, nämlich soweit der Vereinszolltarif einen Eingangszoll festsetzt, zollpflichtig. Die Zollpflichtigkeit einer Waare ist also konkret zu beurtheilen, und wenn sie im Gesetze von der Menge der eingeführten Waare abhängig gemacht ist, so ist die geringere Menge eben nicht zollpflichtig, sondern zollfrei. Das Zolltarifgesetz drückt dies in der allgemeinen Bestimmung des § 4 b dahin aus, daß alle der Gerichtsverzollung unterliegenden Waaren in Mengen unter 50 Gramm „von der Verzollung befreit", mit anderen Worten nicht zollpflichtig sind. Diese Befreiung ist in Nr 25 q 2 des Tarifes für Mehl im Grenzverkehre auf die drei Kilogramm ausgedehnt. Ist die Waare aber nicht zollpflichtig, so ist ihre Einführung auch nicht der Beschränkung des angeführten § 21 unterworfen, sie müßte denn in der dort angegebenen Art verpackt sein, was vorliegend nicht in Frage steht.

Man kann dagegen nicht geltend machen, daß unter den in der Anlage C zum deutsch-österreichischen Handelsvertrage vom 6 Dezember 1891 festgesetzten Erleichterungen für den Grenzverkehr Nr. 3 und 4 sich die Bestimmung findet, daß die dort benannten Dungmittel, landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Hausthiere, welche zum Theil schon nach dem Tarife zollfrei sind, im gegenseitigen Verkehre der Grenzbezirke, wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern,, unter dienlichen Vorsichtsmaßregeln auch auf Nebenwegen ein- oder austreten dürfen. Denn wenn derartige Verträge vornehmlich die Tendenz haben, daß im gegenseitigen Wahrenverkehr der kontrahirenden Staaten fortan keine weiteren als die vertragsmäßig gestatteten Beschränkungen eingeführt werden sollen, so erscheint es nicht angänglich, aus der in Rede stehenden Vertragsbestimmung Folgerungen auf die Tragweite der seither im deutschen Zollgebiete bestandenen Beschränkungen zu ziehen Andererseits aber läßt sich dieselbe mit der des § 21 V. Z. G. sehr wohl in Einklang bringen, wenn berücksichtigt wird, daß im § 21 auch die Einführung zollfreier Gegenstände auf Nebenwegen unter gewissen Voraussetzungen verboten ist.

Wollte man endlich der Kontrolvorschrift des § 21 diejenige Ausdehnung geben, welche ihr die Revision beilegen will, so würde sich ein Jeder, der auf Geschäfts- oder Spazirgängen die Grenze auf einem Nebenwege überschreitet und dabei der Verzollung unterliegende Gegenstände in zollfreier Menge oder Qualität (§ 4, 5 des Tarifgesetzes) mit sich führt, einer nach § 152 V. Z. G. zu verhängenden Ordnungsstrafe aussetzen. Gegen die hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten würde der preußische Finanzministerialerlaß vom 10. August 1872 (Centralblatt der Abgabenverwaltung S. 304) nur eine unvollkommene Abhülfe bieten, durch welchen die Vorstände der Hauptzollämter ermächtigt sind, von der Verfolgung einer im § 152 bedrohten Ordnungswidrigkeit nach Lage des Falles abzusetzen.

Eine Stunde der Gefahr.

Das „N. W. T" erzählt nach dem amerikanischen: John Warner saß vor seinem Telegraphentische, ein wenig bleich vielleicht aber scheinbar ruhig und in keiner Weise aufgeregt durch seine momentan außerordentliche Situation. Ein Fremder, der einen breitkrämpigen Hut trug und in das rauhe Costume eines Hinterwäldlers gekleidet war, lehnte hinter dem Tische, auf welchem sein rechter Ellenbogen ruhte, und in seiner Rechten hielt er einen starken, sechsläufigen Revolver.

Die Mündung war auf John Warner gerichtet. Und dabei gab es folgendes Gespräch:

„Um welche Zeit kommt Nachts der Expreßzug?" — „Er sollte in einer Stunde da sein, aber er hat über eine Stunde Verspätung" — „Eine Stunde Verspätung, he?" — „Ja, außerdem hält er hier nicht. Wenn Sie den Expreßzug nehmen wollen, müssen Sie nach Bloomville gehen" — „Aber wenn sie nach Bloomville telegraphiren, daß er hier halten soll, würde er es nicht thun?" — „Nein, gewiß nicht." — „Hat er nicht schon oft hier gehalten?" — „Ein- oder zweimal," — Was veranlaßte ihn dazu?" — „Ein Befehl des Absenders des Train." — „Wo lebt dieser?" — „In Center-Cite." — „Wohlan, Telegramme von Center-Cite nach Bloomville müssen dieses Telegraphenamt passiren, nicht wahr?" — „Natürlich." — „Ganz recht. Dann könnten Sie von hier ein Telegramm absenden, von dem die Leute in Bloomville nicht wissen würden, daß es nicht von Center-Cite kommt, nicht wahr." — „Ich könnte, aber würde es nicht thun."

„Ah, Sie würden nicht? Auch nicht, wenn ich es verlange? Nun, junger Mann, ich will deutlich mit Ihnen reden. Wenn Sie das nicht absenden, was ich von Ihnen verlange, so werde ich ein paar Kugeln durch Sie senden. Wir haben das Geleise gerade an der Krümmung der Bahn aufgerissen, so wird der Zug auf jeden Fall halten und es wird unabänderlich ein Zusammenbrechen geben. Nun wünschen wir aber niemand zu quälen. Wir wollen nur ein gewisses Packet, das in einem Expreßwagen ist. Wir wissen, es ist auf diesem Train. Vielleicht sind wir gezwungen, einige von dem Personal zu töten und wahrscheinlich wird auch ein Extramann das Packet bewachen, denn es ist sehr werthvoll. Wenn Sie nicht dafür sorgen, daß der Zug hier anhält, so kostet es vielleicht 50 Personen das Leben und Sie selbst werden erschossen. Thun Sie es, so werden die Leute in den Schlafwagons gar nicht wissen, daß etwas nicht in Ordnung ist, und wir bekommen das Geld ohne Jemand weiter zu belästigen. Verstanden?"

Schmuggelarten.

Den Gemüsemarkt der über 60000 Einwohner zählenden Stadt Basel versorgen die lediglich Gemüse bauenden elsäßischen Dörfer Neudorf, Hegenheim 2c. Man sieht deshalb täglich eine lange Reihe einspänniger Wagen die Zollstraßen Basel-Hüningen und Basel-St. Ludwig hin- und zurückfahren.

Eins der besten Schmuggelobjecte bildet der Kaffee, und wurde lange Zeit eine bedeutende Menge desselben auf folgende Art geschmuggelt:

Es befinden sich neben den Zollämtern Wirthshäuser und hielten die Bauern jedesmal hier Rast, hängten den Pferden die Futtersäcke um die Köpfe, gingen in die Gaststube und tranken immer noch „Einen". Der diensthabende Zollbeamte that seine Schuldigkeit, revidirte die leeren Gemüsekörbe, Säcke und Wagen, oft auch die Taschen der Bauern, aber stets ohne Erfolg. Der geschmuggelte Kaffee befand sich in den Futtersäcken der Pferde, immer 10 Pfund in jedem Sacke, geschickt in Häcksel und Hafer verborgen. Endlich wurde die Geschichte verrathen. Die Bauern ersannen hierauf einen anderen Kniff. Diesen theile nächstens mit.

*

Vor dem Anschluß Bremens an das deutsche Zollgebiet besuchte ein Bremer Carousselbesitzer gewöhnlich die Märkte von O . . . . . g. Bei Ueberschreitung der Zollgrenze ließ der Marktbezieher seine Geräthschaften im Vormerksverkehr amtlich abfertigen, um bei der Rückreise den deponirten Zoll wieder abzuheben. Ohne Mißtrauen war der den Beamten als sehr zuvorkommend bekannte Mann auf diese Weise mit seinen Geräthen oft ein- und auspassirt, bis ihn eines guten Tages das Schicksal ereilte. Bei der Ausladung der Gegenstände nämlich fand ein Beamter das Gewicht eines hölzernen Pferdes unverhältnißmäßig groß, was ihn zur genauen Untersuchung des fraglichen Punktes veranlaßte. Ueberzeugt, daß in dem eventuell hohlen Pferde der Schwerpunkt zu suchen sei, entzog er dem hölzernen Pferde den Schwanz, worauf durch die so entstandene Oeffnung dem Innern des Gestells der schönste — Kaffee entrollte. Eine Revision der übrigen Geräthe im Sinne des Vorgefundenen ergab, daß sämmtliche holen Gestelle mit Kaffee gefüllt waren. Tableau! Die Confiscation der Gegenstände und erhebliche Geldstrafen folgten nunmehr der raffinirten Schmuggelei auf dem Fuße.

*

Vor dem Zollanschlusse Hamburgs wußte ein Inhaber eines großen Manufacturwaarengeschäftes dadurch die Zollabgabe zu sparen, daß er sämmtlichen Verkäuferinnen, Arbeiterinnen 2c. befahl, sich ihrer Kleider und Unterröcke zu entledigen, um dafür neue fertige Kleidungsstücke anzuziehen, worüber der alte Kleiderrock und ein Regenmantel angezogen wurden. So bepackt mußten die Mädchen einzeln über die Grenze nach Ottensen gehen, dort die neuen Kleider bei einem Agenten ausliefern, von dem dieselben verschickt wurden. Die Mädchen mußten alsdann mit der spärlichen Kleidung nach Hamburg zurück, bis endlich durch den Segen des Zollanschlusses der Geschäftsinhabur in seinem Geschäfte gestört wurde.

*

In früheren Jahren, wie Altona noch zum Zollvereinsauslande gehörte, wohnte daselbst der Fuhrwerksbesitzer W, welcher mit seinem Sohn ein kleines, aber flottgehendes Rollfuhrgeschäft betrieb und hauptsächlich Steinkohlen und sonstiges Freigut für Geschäfte in Ottensen beförderte, wobei Vater und Sohn mit ihren Fuhrwerken, gewöhnlich mit zwei oder drei Pferden bespannt, täglich, in der Regel drei Mal die Zollgrenze passirten. W. hatte einen größeren Pferdestall für seine Pferde in der Nähe seiner Wohnung und einen kleinen, welcher nur zum Ausspannen benutzt wurde, in Ottensen gemietet. Beim langjährigen und so häufigen Passiren der Zollgrenze waren die beiden Kutscher durch ihr freundliches und gefälliges Benehmen bei den Beamten bekannt und beliebt. Besondere Sorge hatten die beiden um ihre Pferde, denn bei regnerischem und kaltem Wetter waren die Pferde stets mit recht großen, wenn auch alten, doch mit blauem Flanell gefütterten Oelzeugdecken belegt, welche am Geschirr gut und passend angeschnallt waren. Da die Pferde von recht großer und etwas magerer Raße waren mit ziemlich holem Rücken, so wußte W. diese Decke als fein erdachtes Mittel zum einschwärzen zu benutzen. Zwischen dem Oelzeug und dem Futter der Decken wurde bei jeder passenden Gelegenheit im Stalle oder im Hause Seidentücher oder sonstige Seidenzeuge, welche von einem Agenten der Seidenbranche beschafft wurden, glatt eingelegt, am Futter geheftet, die Oeffnung zugemacht, die Decken alsdann auf die Pferde gelegt, so daß nichts zu bemerken war und in Ottensen beim Ausspannen im Stalle wieder abgenommen.

Für W soll die arge Umgehung der Zollgefälle längere Jahre ein einträglicher Nebenverdienst gewesen sein.

„Ich verstehe. Lassen Sie mich einen Moment nachdenken." — „Nun, beeilen Sie sich. Es ist keine Zeit zu verlieren." — „Ist das Geleise schon jetzt aufgerissen, oder wollen Sie es erst thun, wenn ich den Zug anhalte?" — „Das Geleise ist schon aufgerissen." — „Ganz recht. Ich werde den Expreßzug anhalten." — „Nun sehen Sie her, junger Mann, ich wünsche, daß Sie mich verstehen. Wenn Sie irgend ein Narrentreiben versuchen, werden Sie uns nicht fangen, und Sie werden erschossen. Niemand kann hierherkommen, denn meine Freunde umlagern die Station und lassen keinen Menschen sich nähern." — „Bei Nacht kommt ohnedies niemand hierher. Auch bei Tag ist es selten." — „Ganz recht, ich wünsche nur, daß Sie die Lage verstehen, in der Sie sich befinden. Wir alle haben schnelle Pferde, und wenn Sie auch ein Regiment mit dem Train brächten, könnte es uns nicht fangen und Sie würden einige Kugeln in sich haben, ehe ich zu Pferde säße." — „Ich verstehe." — „Ganz recht. Dann vorwärts."

Der Telegraphist legte seine Hand an den Apparat, aber er saß nachdenklich, ohne darauf zu drücken. Nun halten Sie sich dazu. Und schnell, ich lasse mich nicht narren!" Der Telegraphist wendete sich so rasch gegen ihn, daß der Mann seinen Revolver ein wenig erhob. „Werden Sie Ihr verdammtes Maul halten?" sagte der erstere. „Ich werde anfangen, wenn ich bereit bin, vergessen Sie das nicht, ich kenne meinen Apparat. Wenn es Ihnen nicht recht ist, so schießen Sie und lassen Sie sich hängen dafür oder telegrahiren Sie selber dann." — „Das ist die rechte Art zu reden", rief der Wegelagerer mit Bewunderung. „Ich will verdammt sein, wenn ich je einen Menschen vor der Mündung einer Schußwaffe so reden hörte. Aber nun gehen Sie daran, und wenn Sie Ihre Sache gut machen, sollen Sie einen Antheil an der Beute haben. Es ist etwas ermüdend, hier zu stehen, so will ich nur einen Stuhl nehmen. Weiter mische ich mich nicht ein." — „Gut, thun Sie als ob Sie zu Hause wären", sagte der Telegraphist. Dann begann er zu telegraphiren. Klik-a-klik, klik-a-klik-tschuk, ging es rasch in den Apparat. „Was ist das?" fragte der Wegelagerer. „Es ist ja immer dasselbe Ding." — „So ist's, ich rufe die Office in Bloomville." — Klik-a-klik, klik-a-klik-tschuk! — „So, jetzt hat man mich gehört. Nun unterbrechen Sie mich nicht, wenn ich fertig bin, werde ich Ihnen sagen, was ich telegraphirte." Der Verbrecher lehnte sich vorwärts mit dem Ausdruck von Verwirrung, und ohne Zweifel wünschte er jetzt über das Telegraphiren ebensoviel zu wissen, wie über das Schießen.

„Ist Stevens da?" fragte der Telegraph in Bloomville. „Sagen Sie ihm, Warner wünscht ihn." Dann folgte eine Pause, bis der Telegraph auf der einsamen Bahnstation ant-

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die neuen Gehaltsstufen für die höheren Beamten.

In dem neuen Etat werden auch die Gehälter der etatmäßigen höheren Beamten nach Dienstalterstufen geregelt. Doch sind in diese Regelung vorläufig mehrere Klassen von Beamten noch nicht einbezogen, so die richterlichen Beamten und höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, die Lehrer und wissenschaftlichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und andere. Wie entnehmen dem Etat die folgenden Einzelheiten über die künftigen Bezüge der wichtigsten höheren Beamten-Kategorien:

1. Provinzialschulräthe 5400, 5700, 6000 Mk., 2 Stufen zu je 3 Jahren.
2. Oberforstmeister, Regierungs- und Forsträthe 4200, 4600 5000, 5400, 5700, 6000 Mk., 5 Stufen zu je 3 Jahren.
3. Mitglieder der Provinzial-Steuerdirectionen
4. Direktoren I. Klasse der Staats-Bergwerke, Hütten und Salzwerke
5. Oberbergräthe
6. Mitglieder der Eisenbahn-Direction und Betriebs-Direction.
7. Ober-Regierungsräte, Verwaltungsgerichts-Directoren und Regierungsräte im Ressort des Finanzministeriums
8. Gewerberäte
9. Ober-Consistorialräte, Consistorialräte, Justitiarien und Verwaltungsräte bei den Consistorien
10. Schulräte bei den Regierungen
11. Regierungs-Medicinalräte

(4–11: wie sub 2.)

12. Kataster-Inspectoren 3600, 4200, 4800, 5400, 6000 Mk. 4 Stufen zu je 3 Jahren.

13. Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspectoren 3900, 4400, 4900, 5300, 5700. Mk., 4 Stufen zu je 3 Jahren.

14. Mitglieder der Eisenbahn-Betriebsämter, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspectoren 2c. 3600, 3900, 4200, 4500, 4800 Mk, 4 Stufen zu je 3 Jahren.
15. Bau und Maschinen-Inspectoren
16. Gewerbe-Inspectoren
17. Landräte

(15–17: wie sub 14.)

18. Bergrevierbeamte 3000, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 Mk. 5 Stufen zu je 3 Jahren.
19. Telegraphen-Inspectoren 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000 Mk., 5 Stufen zu je 3 Jahren.
20. Oberförster 2400, 2700, 3000, 3300, 3600, 3900 4200, 4500 Mk 7 Stufen zu ze 3 Jahren.
21. Special- (Ökonomie-) Commissare 2400, 2900, 3300, 3700 4100, 4500 Mk., 5 Klassen zu je 3 Jahren.
23. Special-Commissare bei der landwirthschaftlichen Verwaltung aus der Klasse der Regierungsräte und Assessoren 2400, 3000, 3600, 4200 Mk., 3 Stufen zu je 3 Jahren.
23. Betriebs-Inspectoren bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung 3000, 3200, 3400 3600 Mk., 3 Stufen zu je 3 Jahren
24. Geistliche bei den Straf- und Gefangenen-Anstalten 2400, 2700, 3000, 3600 Mk., 4 Stufen zu je 3 Jahren.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Fortsetzung.)

Zur Rubrik "Bemerkungen."

Die Rubrik „Bemerkungen" ist bestimmt, um, mit Beiseitelassen aller unerheblichen Nebendinge, jene Ergänzungen und Erläuterungen kurz vorzutragen, für welche, als auf spezielleren Verhältnissen oder seltneren Vorkommnissen beruhend, eigene Rubriken nicht eröffnet sind.

Hiezu zählen abgesehen von den bereits erwähnten, namentlich folgende Punkte.

1) Hinsichtlich der mit der Hauptnote I—III Gewürdigten ist hier ein Gutachten darüber niederzulegen, ob und zu welcher Beförderung sie sich eignen, und zugleich auch anzu-

---

wortete. Warner sendete rasch das folgende Telegramm: „Die Station ist in der Macht eines Schurken, der mit einem Revolver auf mich zielt, während ich arbeite. Ich denke, es ist die Bande von Zama, welche die Station umlagert. Sie wollen den Expreßzug berauben. Man nimmt an ich telegraphire, daß der Zug hier halten soll. Kann nicht ein Spezialzug kommen mit dem Sheriff und genügender Mannschaft um die Bande festzunehmen?" Die Antwort war: „Es soll geschehen. Es ist ein Train da mit 6 Wagons, in denen die Mannschaft kommen wird." — „Nein. thun Sie das nicht", wurde entgegnet. „Lassen Sie einen Passagier-Train abgehen mit einem Pullmann-Waggon hinten, daß es aussieht, wie ein Expreßzug und dann senden Sie ihn zur Zeit des Expreßzuges." — „Gute Idee", war die Antwort. „Aber was werden Sie thun? Man wird Sie erschießen." — „Können Sie eine Verbindung mit dem Bogenlicht der Stadt herstellen, daß der volle Strom hierherkommt? Ich würde ihn dann mit dem Kerl hier in Coney bringen, und er wird niemals wissen, was ihn niedergeschlagen hat." — „Wir haben nicht Zeit dazu, wir müßten in die Dynamo-Office hinabgehen und Sie bewegen, alle Lichter der Stadt zu löschen und dann die Verbindung herzustellen. Das würde zu lange dauern und könnte auch großes Brannunglück herbeiführen. Aber ich kann Ihnen alle Zollströme zusenden, die wir haben, und das muß jeden von der Zama-Bande lähmen oder vielleicht tödten. Jedenfalls können Sie ihm den Revolver nehmen, ehe er sich erholte. Wenn Sie bereit sind, rufen Sie die Office."

„Es scheint, daß man viel telegraphiren muß, um einen Train anzuhalten", sagte jetzt der Wegelagerer unruhig. „So ist es. Sie wissen der Zug hat Verspätung und man will ihn nicht wieder halten lassen. Ich sagte Ihnen, daß es hier einen besonderen Grund gäbe und sie wollen alle Details wissen. Nun muß ich mich ein wenig bewegen. Ich muß den Draht nach Center-Cite abschneiden. Thne ich es nicht, so können sie dahin telegraphiren, betreffs des besonderen Grundes und dann ist es aus mit uns." — „Das ist recht. Vorwärts!" — „Nun lassen sie nur den Revolver nicht losgehen." Der Telegraphist giug zu einem Schrank und nahm ein Stück Draht heraus, an dessen einem Ende er eine Scheere befestigte. Das andere Ende wurde mit dem dicken Draht von Bloomville verbunden. Dann setzte sich der Telegraphist wieder an seinen Platz. „Klik-a-klik" ließ sich der Apparat vernehmen. Im nächsten Augenblick war ein blendendes grünliches Licht im Zimmer.

Der Wegelagerer sprang empor. „Donnerwetter", rief er, „was ist das?" — „Sie haben das Rechte getroffen. Es donnert und blitzt irgendwo." — „Wenn es uns nur nicht Hindernisse in den Weg legt." — „Ah, das kann ich schon abwenden. Reichen Sie mir rasch den Schraubenzieher dort". Der Schraubenzieher wurde ihm gereicht, aber die Pistole wurde dabei immer auf ihn gerichtet. Der Besucher war nicht der Mann, einen Augenblick unachtsam zu sein. Warner arbeitete einen Augenblick mit dem Schraubenzieher, dann sagte er hastig: „Geben Sie mir die Scheere", aber im nächsten Augenblick flog der Verbrecher mit einem gellenden Aufschrei gegen die Wand und stürzte dann zu Boden. „Die Hände empor, Schurke," rief Warner, seine eigene Pistole auf ihn richtend. — Bald nachher wurde die ganze Bande gefangen und der Sheriff brachte sie mit seiner Mannschaft nach Bloomville.

geben, ob und zu welcher Beförderung sie sich eignen, und zugleich auch anzugeben, ob und welche Art von Beförderung in ihren Wünschen läge. Hiebei muß jedoch mit gewissenhafter Strenge erwogen werden, ob und den zu Qualifizirenden nach den bisherigen Wahrnehmungen auch auf der nächst höheren Dienstesstufe eine in allen Beziehungen vollkommen befriedigende Dienstleistung unzweifelhaft erwartet werden könne und ob dieselben gleichzeitig vermöge ihres Diensteifers und Verhaltens der Beförderung würdig seien.

Da das Beförderungsgutachten von ganz besonderer Wichtigkeit ist, wenn die nächste in Frage kommende Beförderung zugleich den Uebertritt in eine an und für sich mit größeren oder speziellen Anforderungen verbundene höhere Dienstessphäre in sich schließt, so hat der Qualificirende, bevor für einen Rathsaccessisten das Gutachten der Befähigung und Würdigkeit zum Collegialdienste ausgesprochen wird, ernstlich zu prüfen, ob derselbe gemäß der bisher gelieferten Beweise von Intelligenz, wissenschaftlicher Bildung, Klarheit der Auffassung und des Urtheils, Gediegenheit und Gründlichkeit der Arbeiten, von Thätigkeit und wahrer Berufsfreude, nicht minder durch allgemeine und soziale Bildung, sowie durch Anstand des Benehmens geeignet erscheine, eine ersprießliche und würdige Wirksamkeit im Collegialdienste zu entwickeln.

So viel ferner die Regierungsräthe betrifft, so ist im Auge zu behalten, daß eine in allen Beziehungen vollkommen zufriedenstellende Dienstleistung in dieser Eigenschaft, hingebender Diensteifer und ein würdiges Verhalten zwar eine unerläßliche, aber keineswegs die einzige Bedingung der weiteren Beförderung bilde. Vor Abgabe des Beförderungsgutachtens ist hier vielmehr mit strenger Gewissenhaftigkeit zu würdigen, ob der zu qualificirende Regierungsrath zur unzweifelhaften Erwarberechtigte, allen Anforderungen, welche das Interesse und die Würde des Dienstes erheischen, auch noch auf den letzten Stufen des höheren Staatsdienstes vollständig zu genügen. Es ist hiebei nicht allein auf die Befähigung für die Stelle eines Oberrechnungsrathes, sondern auch schon auf jene für die allenfalsige spätere Beförderung zum Finanzkammerdirektor oder Vorstande einer sonstigen Finanzstelle Rücksicht zu nehmen.

2) Anerkennenswerthe Leistungen auf dem Gebiete der Fachliteratur sind in der Bemerkungsrubrik besonders hervorzuheben.

3) Wenn dem zu Qualifilirenden die regelmäßige Vorrückung in den Gehalt der nächst höheren Dienstaltersklasse wegen Unwürdigkeit vorenthalten wurde, ist hievon unter näherer Bezeichnung des Zeitraumes, für welchen dieß der Fall war, in der Bemerkungsrubrik Erwähnung zu thun.

4) Bezüglich der Sekretäre und Sekretariatsfunktionäre ist in der Rubrik „Bemerkungen" auch anzugeben, bei welcher Kammer dieselben verwendet sind.

IV.

Die Rubriken 1—9 in den Qualifikatiostabellen sind bei der ersten Anlage für einen Neueintretenden von diesem selbst unter Beobachtung der vorstehend sub Ziff. III gegebenen Direktiven auszufüllen.

Der Qualificirende hat übrigens die Pflicht, diesen Vortrag zu prüfen, und von dessen Richtigkeit, soweit dieselbe nicht etwa notorisch oder aktenmäßig festgestellt ist, durch Einsichtnahme von den urkundlichen Nachweisen z. B. den Prüfungszeugnissen, sich zu überzeugen, und die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

V

Die Vorlage vollständig Erneuerter Qualifikationslisten hat, soferne nicht durch speziellen Auftrag eine frühere Vorlage ausdrücklich angeordnet wird, nach Maßgabe der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 § 127 von drei zu drei Jahren, ohne besondere Aufforderung, im Laufe des Monats Januar, erstmals im Januar 1879, zu erfolgen.

Bei jeder erneuerung ist der vollständige getreue Uebertrag des in den einzelnen Rubriken enthaltenen Vortrages, soweit letzterer sich nicht ändert, genau zu prüfen, eine bloße Hinweisung auf den Vortrag in der früheren Liste aber unstatthaft.

Aenderungen in der Zwischenzeit können sich nicht allein in Folge eines neuen Zugangs von Personal, sondern auch in Folge der, am Schlusse jeden Jahres vorzunehmenden Revision der Qualifikationslisten ergeben. Deren Anzeige hat gleichfalls im Laufe des Monats Januar in der Art zu geschehen, daß unter analoger Anwendung der oben sub Ziff. II ertheilten Vorschriften bezüglich der Neueintretenden vollständige Nachtragsqualifikationstabellen, bezüglich der Aenderungen in Folge der alljährlichen Revision aber Uebersichtstabellen, worin außer dem Namen und dem Dienstgrade nur jene Rubriken, in welchen sich Aenderungen ergeben haben, auszufüllen sind, dem k. Staatsministerium vorgelegt werden.

Die Vorlage der vollständigen Qualifikationsergebnisse von drei zu drei Jahren, sowie jene der Aenderungsanzeigen in den Zwischenjahren hat mit einfachem Berichte zu geschehen, welchem die Tabellen unter gesondertem Verschlusse beizulegen sind, und im Berichte ist nur die Anzahl der Tabellen und der Umstand, daß sie unter besonderem Verschlusse beigefügt sind, abzugeben.

Haben sich in einem der Zwischenjahre Aenderungen gar nicht ergeben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Nicht erst durch die Qualifikationstabellen, sondern sofort durch besondere Berichterstattung sind dem k. Staatsministerium zur Anzeige zu bringen.

a) die über einen Beamten verhängten Disciplinarstrafen, welche zur Vorgerichtstellung führen, die Einleitung einer Untersuchung beziehungsweise die Bestrafung wegen Verbrechens, Vergehens oder einer im Strafgesetzbuche vorgesehenen Uebertretung;
b) andere grobe Fehler, pflichtwidrige Handlungen, ein standes- oder dienstwidriges Betragen oder eine zum öffentlichen Aergernisse gereichende Aufführung eines Beamten oder Bediensteten;
c) ein auffälliges, die Ertheilung einer ungünstigeren Note begründendes Nachlassen im Fleiße ungeachtet stattgehabter Verwarnung;
d) bedenkliche und bleibende Verschlimmerung der Gesundheitsverhältnisse, welche andauernde gänzliche oder theilweise Berufungsuntüchtigkeit zur Folge hat.

VI.

Die Qualifikationstabellen sind gesondert zu verwahren, und deren Inhalt bildet ein Amtsgeheimniß.

Doch ist es den Beamten und Staatsdienst-Aspiranten gestattet, hinsichtlich jener Momente ihrer eigenen Qualifikation, deren Mittheilung dazu dienen kann, Veranlassung zur Besserung zu geben, sich Aufschluß zu erbitten, welcher sowohl mündlich als durch Zufertigung eines Auszuges ertheilt werden kann. Die Gewährung der Einsichtnahme von dem vollständigen Inhalte der Qualifikationstabelle erscheint hienach unzulässig, vielmehr bleibt die Kundgabe auf die Ribriken: „Geschäftsgewandheit", „Fleiß und Diensteifer", „mündlicher und Schriftlicher Vortrag", „Anhängigkeit an den Monarchen und das Regentenhaus, an die Verfassung und die Rechte der Krone", dann „Integrität im Dienstverhältnisse", „Moralischer Wandel im Privatleben", „Benehmen im Umgang und sociale Formen", endlich „Okonomische Verhältnisse und Wirthschaftlichkeit" beschränkt.

Ebenso liegt es in der Aufgabe und Befugniß der Geschäftsleitung, daß die Betheiligten von wahrgenommenen Mängeln in den angedeuteten Richtungen behufs der im Wege der Aufmunterung und Ermahnung erzielbaren Besserung durch den Qualificirenden auch von Amtswegen geeignet in Kenntniß gesetzt werden.

(Schluß folgt.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Reform der russischen Zollverwaltung. Der Finanzminister Witte will das alte Zollabfertigungssystem und die mangelhafte Ausbildung der russischen Zollbeamten beseitigen, weshalb er mit Unterstützung seitens des Geheimen Hofraths Iwaschenkow an die Reorganisation der Zollverwaltung geht. Auf Grund persönlichen Augenscheins sowie durch Bereisung der Grenzzollämter und Aemter im Innern wurde von Iwaschenkow einer besonderen Commission Bericht erstattet und sind nunmehr die Verbesserungsvorschläge eingebracht worden. Veranlassung zur beschleunigten Erledigung dieser Angelegenheit gaben die Verhandlungen wegen des russisch-türkischen Handelsvertrages, wobei Rußland auf die unregelmäßigen Zustände bei der türkischen Zollverwaltung hinwies, die Türkei aber hierauf auch die russischen Verhältnisse mehr beleuchtete.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Befördert: der Zolleinnehmer I Kauert in Bunderneuland zum Steueramtsassistenten in Hameln, der Steueraufseher v. Fritschen in Hildesheim zum Steueramtsassistent in Burgdamm, der Obersteuerkontroleur Chappuzeau in Göttingen zum Hauptamtskontroleur in Prostken, des Hauptamtskontroleur Bandemer in Crefeld zum Obersteuerkontroleur in Göttingen, der Zollamtsassistent Piasecki in Norden zum Steueramtsassistent in Northeim, der Steueraufseher Hamann in Scharmbeck zum Zolleinnehmer I in Bunderneuland, der Zolleinnehmer I Barthel auf dem Emswachtschiff zum Steueramtsassistent in Elze, der Grenzaufseher Neubauer in Weener zum Zolleinnehmer II auf dem Emswachtschiff, der Steueraufseher Scheidner in Uelzen zum Zollamtsassistent in Norden;
versetzt: der Hauptamtsassistent Kapp in Nörten in gleicher Eigenschaft nach Harburg, der Hauptamtsassistent Geisler in Northeim in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz, der Hauptamtsassistent Hesse in Lehrte in gleicher Eigenschaft nach Posen;
pensionirt: der Steuereinnehmer I Zölling in Beversen;
gestorben: der Hauptamtsassistent Lindecke in Nordhorn.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Kolberg in Allenstein;
befördert oder versetzt: der Oberzollinspector Matthiae in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Swinemünde und der Grenzaufseher Zimmer in Pillau zum Zollamtsassistenten in Langszargen;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Steuereinnehmer I Priegel in Züllichau;
befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Langerhans in Berlin als Steuereinnehmer I nach Schwiebus, der Hauptamtsassistent Storbeck in Frankfurt a. O., in gleicher Eigenschaft nach Berlin, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände, der Hauptamtsassistent Burckhardt in Berlin in gleicher Eigenschaft nach nach Frankfurt a. O. der Hauptamtsassistent Zech in Potsdam als Oberkontrolassistent nach Wusterhausen a. D., der Steuereinnehmer 2 Miegel in Ziebingen zum Steuereinnehmer I in Zossen, der Steueramtsassistent Vogeler in Schwedt als Steuereinnehmer II nach Ziebingen, der Steueramtsassistent Standfuß in Cüstrin in gleicher Eigenschaft nach Schwedt, der Steueraufseher Kreßner in Potsdam zum Steueramtsassistenten in Cüstrin und der Steueraufseher Bartels in Berlin zum Hauptamtsassistent daselbst, Hauptamt für inländische Gegenstände;

in der Provinz Pommern

versetzt: der Oberzollinspector, Regierungsrath Storch in Swinemünde als Obersteuerinspector nach Dortmund und der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Reichhelm in Polzin in gleicher Eigenschaft nach Kolberg;

in der Provinz Posen

befördert; der Regierungsassessor Brand in Posen zum Mitglied der Provinzialsteuerdirection und Stempelfiscal daselbst;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Hauptamtsassistent Kurth in Itzehoe als Zolleinnehmer 1. Kl. nach Glückstadt;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Hauptamtsassistent Beisheim in Elze in gleicher Eigenschaft nach Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände

in der Provinz Westfalen

versetzt: der Obersteuerinspector Rheinen in Dortmund als Oberzollinspector nach Lübeck;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Hauptamtsassistent Friedrich in Cöln;
befördert oder versetzt: der Oberrevisor Walter in Cöln zum Oberzollinspector in Prostken, der Obergrenzkontroleur Peglow in Gangelt als Obersteuerkontroleur nach Polzin, der Hauptamtsassistent Schultheis in Uerdingen als Steuereinnehmer I nach Saarlouis, der Steueraufseher Steindel in Neuwied zum Hauptamtsassistenten in Berlin, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände, der Grenzaufseher Stensel in Kaldenkirchen zum Steuereinnehmer II in Kempfeld und der Grenzaufseher Gehrau in Kaldenkirchen zum Steuereinnehmer II in Saarburg.

2. Ordensverleihungen.

Dem Obersteuerinspector, Steuerrath Kamm in Königsberg wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife verliehen.

Bei Gelegenheit des Krönungs- und Ordensfestes wurde verliehen dem Wirklichen Geheimen Oberfinanzrath und Generaldirector des Thüringischen Zoll- und Steuervereins Grolig zu Erfurt und dem Provinzialsteuerdirector, Geheimen Oberfinanzrath Mersmann in Stettin der rothe Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub, den Geheimen Oberfinanzräthen und vortragenden Räthen im Finanzministerium Sy und Köhler der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife, dem Geheimen Rechnungsrath im Finanzministerium Behrend der Königliche Kronenorden 3. Klasse, dem Regierungsrats Schwandt in Hannover, den Obersteuerinsectoren, Steuerräthen Hammer in Oels. Trogisch in Posen und Holst in Stettin, dem Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzialsteuerdirection Rechnungsrath Schneider in Danzig, den Hauptsteueramtsrendanten, Rechnungsräthen Lieber in Halle, Thielbörger in Berlin und Schneider in Dortmund, dem Sekretär bei der Provinzirl-Steuerdirection Heinrichsdorf in Königsberg, dem Kalkulator bei der der Provinzialsteuerdirection Ramin in Berlin, dem Revisionsinspektor Seidel in Breslau, dem Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Dietrich in Bremervörde, sowie den Steuereinnehmern I Rolle in Quedlinburg und Schoepe in Friedeberg a. O. der rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Zollwachtschiffsassistenten Plotz in Altona der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

Oldenburg.

Pensionirt. die Zollräthe Körner zu Oldenburg und Eichler zu Brake unter Verleihung des Titels Oberzollrath, der Hauptamtsassistent Stührenberg zu Varel unter Verleihung des Titels Oberkontroleur;
ernannt: Hauptamtsassistent Stühring zu Oldenburg zum Oberzollinspector Varel, Hauptamtskontroleur Röwekamp zu Oldenburg zum Hauptamtsrendanten daselbst, der Revisionskontroleur Heeren in Oldenburg mit dem Titel Oberrevisor definitiv zum Bureauvorstand und Hülfsarbeiter bei der Zolldirection. Obergrenzkontroleur Klostermann zu Brake zum Hauptamtskontroleur daselbst, der mit Verwaltung einer Revisorstelle beauftragte Obergrenzkontroleur Johnsen zu Oldenburg zum Obersteuerkontroleur daselbst, Hauptamtsassistent Keyser zu Brake zum Revisor bei der Zolldirection, Nebenzollamtsassisteet Tyedmers zu Varel zum Hauptamtsassistenten daselbst, Grenzaufseher Pape zu Nordenham zum Nebenzollamtsassistenten daselbst, der Hauptamtsrendant Hoyer in Brake zum Oberzollinspector daselbst, der Obergrenzkontroleur Kaufmann in Varel zum Hauptamtsrendanten in Brake;
versetzt: der Hauptamtskontroleur Frese von Brake nach Oldenburg, Obergrenzkontroleur Voigt von Atens nach Brake. Obergrenzkontroleur Beussel von Horumersiel nach Atens, Hauptamtsassistent Hayen von Hude nach Oldenburg:
Auf Wartegeld gesetzt: Obersteuerkontroleur Knauer in Oldenburg.

Kautschuk-Stempel

in vorzüglicher Ausführung

besonders für Behörden, Vereine und Geschäftsleute

liefert

Emil Kaiser, Berlin N.

109 Invalidenstraße 100.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur Dr. Friedr. Purlitz. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Hamburg, Zippelhaus 6—9.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln. Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgemeinen Wissens

Wein-Gross-Handlung

Richard Stielow, Berlin W., Bülowstrasse 81

empfiehlt flaschenreise

Bordeaux-, Rhein, Mosel- und Ungarweine, Griechische Weine, Champagner.

zu soliden Preisen. Ebenso halte meine **altdeutsche Weinstube** bestens empfohlen. Preisliste und Proben gratis.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, Musikstücke für Klavier und Violine, Lieder u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

W. Hoeckert, Uhrmacher

Berlin, Karlstraße 28, gegenüber Circus Renz.

Gegründet 1859.

Reichhaltiges Lager von Uhren, Ketten, Gold- und Silberwaaren aller Art; Brillen und andere optische Waaren.

Annahme und gute Ausführung von Reparaturen an Uhren und Goldwaaren.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:

Kalender

für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1894

herausgegeben von

C. U. Treu,

Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.

Preis Mk. 1,50.

Ferner:

Jahrbuch

(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)

der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten

pro 1894.

Preis Mk. 1,00.

Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung entgegen.

Stiller'sche Hof- & Univ.-Buchh.

G. Nusser.

Rostock i. M.

Geschenke!

Das vornehmste Geschenk für Erwachsene und Kinder ist das

Buch.

Zur Besorgung der gesammten Geschenk-Litteratur empfiehlt sich die unterzeichnete Buchhandlung.

Mit Bestellungen bitte so früh wie möglich zu beginnen, damit Stockungen vermieden werden.

Ausführliche Kataloge werden auf Wunsch kostenlos übersandt.

Berlin S.W.
Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider
Buchhandlung.

Kautionen

Kautionen für Beamte werden schnell besorgt nach **allen** Orten. Für schon gestellte Kautionen wird

Darlehn in voller Höhe gegeben.

Nach 15 Jahren ist das Darlehn amortisirt.

Nähere Auskunft Berlin SW, Kommandantenstraße 82 I.

Ballien.

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Kautionen und Darlehne durch Unterzeichneten ohne vorherige Kosten. Coulante Bedingungen
Berlin W. **Hochhans.**
Stubenrauchstr. 11.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:
Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.
Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.
Von Dr. Hans Blum.
Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
10 Pf. jede Nummer

Wichtige Neuigkeit!
Soeben beginnt zu erscheinen:
E. Debes' Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten
mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.
17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark
in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.
Leipzig, im Oktober 1893.
H. Wagner & E. Debes.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen
Generalstabskarten
1 : 100000 in Sektionen à **M. 1,50**,
ferner:
Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.
1 : 200000 in Sektionen à Blatt **M. 1.—**.
In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontrol-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Buchhandlung.

Formulare zum
Correspondenz-Journal,
zu
Gehaltsquittungen.
100 Bogen Mark 2,40 200 Bogen Mark 4,50 einschließlich Porto.
Berlin S.W. Großbeerenstraße 40. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Auskunfts-Ertheilung.
Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuer-Beamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches bezüglich deren Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:
Bei Orten
von 1—10000 Einwohnern 10 Pfg. für je 1000 Einwohner mindestens aber 50 Pfg.
über 10000 Einwohnern 1 Mk., + 5 Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner,
über 30000 Einwohnern 2 Mk., + 2½ Pfg. für jedes weitere 1000 Einwohner
Postgebühr 20 Pfg.
so daß z. B. die Gebühr für Auskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pfg. + 20 Pfg. zusammen 1,60 Mk.
Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme, Portozuschlag 20 Pfg.

Die Herren Abonnenten der „Umschau" erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit unter 20000 Einwohnern gratis, (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten) bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.
Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W., Leipzigerstr. 131

Dieser Nummer liegt ein Prospect von **H. Lorenz in Berlin** bei.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 4. **Berlin und Hamburg, Februar 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs [Schluß] (S. 25). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Bundesrathsbeschluß vom 1. Februar 1894, betr Nummer 11a und b der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, sowie den § 23 Abs. 3 des Eisenbahnzollregulativs (S. 26). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Fin.-Min.-Erlaß vom 31. Dezember 1893, betr. Ordnungsstrafen (S. 26). Desgleichen vom 25. Januar 1894, betr. Vorschriften bei Erstattung von Fuhrkosten (S. 26). Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern [Schluß] (S. 27). Aus dem preußischen Landtage (S. 28). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 28). **Personalien** (S. 29). **Vermischtes** (S. 30). **Briefkasten** (S. 30). **Anzeigen.**

Die Zweckmäßigkeit der Eintheilung des deutschen Zolltarifs.*)

Der Hauptmangel, der dem deutschen Zolltarif mit seiner systemlosen Rangordnung der einzelnen Gegenstände anhaftet ist der, daß gewisse zusammengehörende Haupt-Gattungen nicht einmal zusammengestellt sind. Will man z. B. wissen, wie viel Zölle für Lebensmittel in einem bestimmten Zeitraum aufgekommen sind oder wie die Zölle der einzelnen Lebens- und Nahrungsmittelstoffe festgestellt sind, so kann man nicht wie beispielsweise im Oestrr. Ung. Zolltarif die Zolltarifklassen I—XIV nachsehen, unter welchen sämmtliche Nahrungsmittel-Zölle zusammengefaßt sind, sondern man muß unter Nr. 9 (Getreide und Landwirthschaftliche Erzeugnisse, worunter auch Heu und Stroh gehört), unter Nr. 25, 26 und 5 (Mineralwasser), unter Nr. 37 und 39 nachsehen. Ebenso ist die Anordnung, namentlich für statistische Zwecke unbequem, daß Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate in einer und derselben Position zumeist zusammengeworfen sind, wie z. B. Baumwolle und Wollwaaren. Eine Ausnahme macht nur der Flachs, der unter Nr. 8 und die Leinenwaaren (Waaren aus Flachs) die unter Nr. 22 behandelt sind.

Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien, Rumänien, Brasilien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Serbien und andere Staaten haben ihren Zolltarif nach bestimmten Haupt- und Unterklassen systematisch geordnet, nur Deutschland, Rußland, Dänemark, Groß-Britannien, Norwegen, Schweden, Belgien, und die Niederlande haben den Zolltarif in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

Am einfachsten würde es sein, wenn man den Zolltarif vier Hauptklassen zu Grunde legte, nämlich a) Lebensmittel, b) Rohstoffe für Industrie, c) Fabrikate, d) Verschiedenes. Die Lebensmittel wären sodann wieder in 2 Unterklassen, in Rohstoffe und Fabrikate, diese 2 Unterklassen in verschiedene Abtheilungen wie z. B. Getränke, Südfrüchte, Getreide, Colonial-Waaren, Gewürze, Schlacht- und Zugvieh und Thiere nebst thierischen Produkten als Eßmittel, Fette, Tabak, Zucker, ꝛc. zu theilen, die Rohstoffe für industrielle Zwecke wären gleichfalls nach den einzelnen Industrie-Gattungen: Bergwerke, Eisen, „Holz", Textil, „Papier", Leder-Industrie ꝛc. auseinanderzuhalten, ebenso die Fabrikate.

Unter Verschiedenes könnten dann die Zündwaarenartikel, Schießpulver, Munition, Werkgegenstände, Petroleum, literarische Gegenstände u. s. w. zusammengefaßt werden. *)

Ein Mißstand des deutschen Zolltarifs besteht auch darin, daß die Edelmetalle unter Nr. 7 des Tarifs versteckt sind und hier Gold und Silber als Waare, wie als Contanten zusammen behandelt werden. Für Edelmetalle gemünzt und als Contanten sollte eine besondere Tarifsposition bestehen.

Auch die Bestimmung unseres Zolltarifs, daß die Waaren bis zu 6 M. pr. 100 Kilogramm brutto, die übrigen Gegenstände netto zu verzollen seien, bringt Mißstände mit sich. Es mag ja für die Zollabfertigung einfacher sein, für niederer belastete Artikel kein Nettogewicht oder keine Tara berechnen zu müssen, aber für den Zollpflichtigen ergeben sich Ungleichheiten, die nicht so unbeträchtlich sind. Loses Getreide wird nach dem Nettogewichte, Getreide in Säcken nach dem Bruttogewichte verzollt, was beispielsweise bei 500 Sack Getreide in 500 Kilogramm zollpflichtiges Gewicht und gegebenen Falls 17,50 M. Zoll ausmache. Infolge der Brutto-Verzollung der Waaren unter 6 M. Zollwerth pr. 100 Kilogramm war die Veranlassung gegeben, lose eingehendes Tafelglas und Fensterglas mit einem Zollzuschlag zu belasten. Vgl. Centralblatt 1893 S. 253.

Würde der Zoll durchgehend vom Nettogewicht erhoben, so würden manche Klagen der Getreide-Importeure verstummen, die es für ungerecht halten, daß auch der — zumeist inländische Sack — mit in das zollpflichtige Gewicht eingerechnet wird, ebenso wie die Mitanrechnung des Fußholzes zum zollpflichtigen Gewichte bei der Einfuhr von Flüssigkeiten schon vielfach bemängelt wurde, worüber indeß bereits in Artikel 1 das Nähere besprochen wurde.

*) Vergleiche Jahrgang 1893 S. 74.

*) Für die statistische Anschreibung besteht schon ein systematisches Waarenverzeichniß, welches bei Umgestaltung des Zolltarifs gleichfalls als Grund- und Unterlage benützt werden könnte.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 1. Febr. 1894 beschlossen:

1. Die Ziffer 11a der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72), sowie der § 23 Abs. 3 des Eisenbahnzollregulativs erhalten folgenden Zusatz:

„Wenn die eingegangenen Massengüter nach Eisenbahnstationen ohne Zollstelle weitergeführt werden sollen, so kann auf Antrag der Warendisponenten, sofern ein dem deklarirten Gewicht entsprechender Abgabebetrag sichergestellt wird, die Verwiegung des leeren Wagens am Endladungsorte durch zwei auf die Wahrnehmung des Zollinteresses besonders verpflichtete Beamte der Bahnverwaltung vorgenommen werden, von denen einer Vorsteher der Station oder der Güterabfertigungsstelle oder der Vertreter eines solchen sein muß. Ueber das Ergebnis der Ermittelung ist von dem Zollpflichtigen binnen einer von dem Abfertigungsamte zu bestimmenden Frist diesem Amte eine durch die Beamten, welche die Vervorgenommen haben, ausgestellte Wägebescheinigung vorzulegen."

2. In Nummer 11b Abs. 1 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes (zu den §§ 41, 47 und 72), sowie in § 23 Abs. 4 des Eisenbahnzollregulativs werden die Worte:

„nicht mehr als zwei Jahre"

abgeändert in

„nicht mehr als drei Jahre"

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 31. Dezember 1893. III 15372.

Auf den Bericht vom 21. v. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren bei Rücksendung der Anlagen, daß in Fällen in denen gegen Beamte Ordnungsstrafen ohne Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens festgesetzt werden, die durch die Untersuchung etwa entstehenden Kosten nicht den Beamten zur Last zu legen, vielmehr auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 25. Januar 1894. III 16334.

Mit Rücksicht auf die in Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 13. v. M. hervorgehobenen Unzuträglichkeiten bestimme ich unter Aufhebung der Verfügung vom 22. Juli v. J. III. 8634, daß die Reisegeldzuschüsse, der ursprünglichen Absicht der Verfügung vom 24. Dezember 1890 III. 12638, entsprechend, nur als für die Dauer der betreffenden einzelnen Dienstreise gewährt anzusehen sind.

Eine Dienstreise gilt im Allgemeinen mit der Rückkehr nach dem Stationsorte als abgeschlossen, und zwar nach Maßgabe der Verfügung vom 30. Mai v. J. III. 5472, in der Regel auch dann, wenn unmittelbar nach der Rückkehr die Dienstgeschäfte außerhalb der Station wieder aufgenommen werden.

Der zweite Absatz dieser Verfügung ist nur auf solche Fälle zu beziehen, in denen der erste Theil der Dienstreise weniger als 10 Stunden beträgt, an sich also noch nicht zur Gewährung von Reisegeldzuschüssen berechtigt. Eine gleiche Ausnahme auch für die übrigen Fälle festzusetzen, in denen der Beamte durch den vor der Rückkehr nach dem Stationsorte abgeleisteten Dienst bereits den Anspruch auf Reisegeldzuschüssen erworben hat, ist ausreichender Anlaß nicht gegeben.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen wird von demjenigen Beamten, die bestimmungsmäßig mit der Prüfung und Bescheinigung der Reisegeldzuschuß-Berechnungen beauftragt sind, sorgfältig darüber zu wachen sein, daß die Beamten ihren Dienst ohne Rücksicht auf die ihnen etwa aus der Staatskasse zu gewährenden Entschädigungen zur Ausführung bringen. Sollte etwa bei einzelnen Beamten das Bestreben zu Tage treten, den Dienst unter Hintansetzung der dienstlichen Interessen nach der Höhe der ihnen zu bewilligenden Reisegeldzuschüsse einzurichten, so würde in nachdrücklicher Weise hiergegen einzuschreiten und die Ausführung des Dienstes bestimmt zu regeln sein.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 25. Januar 1894. III 396.

Im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß für die Erstattung der von den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für Dienstzwecke aufgewendeten Fuhrkosten vom 1. April d. Js. ab die folgenden Vorschriften in Anwendung zu bringen sind:

1. Die Berechnungen der zu erstattenden Fuhrkosten sind für jeden Kalendermonat nach dem (anliegenden) Muster aufzustellen. Der Vordruck dazu wird von dem Haupt-Stempel-Magazin hergestellt und auf Verschreibung den Hauptämtern in den erforderlichen Mengen geliefert werden.

2. Die Berechnungen sind mit der pflichtmäßigen Versicherung der Beamten zu versehen, daß die angesetzten zu dem angegebenen Zwecke von ihnen verausgabt worden sind. Quittungen, Fahrscheine, Droschkenmarken u. s. w. sind, soweit sie beschafft werden können, als Beläge beizufügen.

3. Die Berechnungen sind bei den Hauptamtsleitern von den Bezirksräthen der Provinzial-Steuerdirektionen, bei den Ober-Revisoren und Ober-Kontroleuren von den Hauptamtsleitern und bei den übrigen Beamten von den Bezirks-Ober-Kontroleuren oder, wenn der Dienst unter der unmittelbaren Aufsicht des Hauptamtsleiters geleistet worden ist, von Letzterem mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen.

Diese Bescheinigung umfaßt das Anerkenntniß, daß die aufgeführten Dienstreisen nach den von den betreffenden Beamten vorgelegten Tagebüchern, Reise-Uebersichten oder sonstigen Dienstnachrichten ausgeführt worden sind, daß die Ausführung der Reisen und die Annahme von Fuhrwerk oder die Benutzung der gewählten Beförderungsmittel nothwendig und zweckmäßig war, und daß die angesetzten Beträge ortsüblich und angemessen sind, bezw. der bestehenden

Preisen für die Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe, Straßenbahnen u. s. w. entsprechen.

4. Die den Beamten vom Ober-Revisor abwärts zu erstatteten Fuhrkosten sind auf Anweisung der Hauptamtsleiter zu zahlen. Zu diesem Zwecke sind die Berechnungen, nachdem sie von einem an der Kassenverwaltung nicht unmittelbar betheiligten Beamten des Hauptamtes rechnerisch geprüft und bescheinigt sind, von dem Hauptamtsleiter mit dem durch seine Namensunterschrift zu vollziehenden Vermerke „zu zahlen" zu versehen.

   Die Fuhrkosten der Ober-Inspektoren sind auf Anweisung der Provinzial-Steuerbehörde zu zahlen.

5. Sofern für die Dienststelle des betreffenden Beamten ein Höchstbetrag der Fuhrkosten ausgesetzt ist, sind die Letzteren in der Regel nur insoweit zu erstatten, als im einzelnen Falle der Höchstbetrag für den abgelaufenen Theil des Rechnungsjahres dadurch nicht überschritten wird. Ergeben sich derartige Ueberschreitungen, so dürfen die Mehrbeträge von den Provinzial-Steuerbehörden zur Zahlung angewiesen werden, wenn die Nothwendigkeit und Angemessenheit der Ausgaben zweifellos ist und insbesondere dem Beamten kein Verschulden in der Art und in dem Umfange der Aufwendungen zur Last fällt. Insoweit sich am Jahresschlusse für einzelne Stellen Mehrausgaben ergeben, welche durch Ersparnisse bei den für andere Beamte des Verwaltungsbezirks ausgesetzten Fuhrkosten-Höchstbeträgen nicht gedeckt werden, ist die Genehmigung der Ueberschreitung rechtzeitig, d. h. vor dem Endabschlusse, hier zu beantragen.

6. In der Regel erfolgt die Zahlung der Fuhrkosten nach Ablauf des betreffenden Monats auf Grund der geprüften und mit Zahlungsanweisung versehenen Berechnungen. Im Falle des Bedürfnisses kann den Beamten vom Ober-Revisor abwärts jedoch gegen Abgabe quittirter Fuhrkostenrechnungen, sofern diese den Betrag von 30 Mk. erreichen, auf allgemeine oder besondere Anordnung des Hauptamtsleiters die nach den Rechnungen verausgabte Summe von der Hebestelle bereits im Laufe des Monats vorschußweise erstattet werden. Solche Rechnungen sind von dem betreffenden Beamten mit der pflichtmäßigen Bescheinigung zu versehen, daß die Rechnungsbeträge dem Rechnungsaussteller als Fuhrkosten für Dienstzwecke gezahlt worden sind. Sie sind bei dem Hauptamte zu sammeln und der nach Ablauf des Monats aufgestellten Berechnung als Beläge beizufügen. Bei der demnächst erfolgenden Zahlung der Fuhrkosten werden die im Laufe des Monats als Vorschuß gewährten Beträge in Anrechnung gebracht. Zu viel gezahlte Beträge sind sofort wieder einzuziehen.

Der Finanz-Minister.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuerdirektoren.

Die Qualifikation des Personals der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern in Bayern betr.

(Schluß).

B.

Qualifikation des Kassen- und Revisions-Personals.

Die Qualifikation der den k. Regierungsfinanzkammern untergebenen Beamten und Bediensteten liegt nach §§ 87 und 129 lit. e der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 in der Zuständigkeit der genannten Kreisstellen, welche im Vollzuge des § 60 der Allerhöchsten Verordnung von 11. Januar 1826, das Finanzrechnungswesen betreffend, gleichzeitig mit der Qualifikation der Kassenbeamten auch jene des gesammten bei denselben angestellten oder funktionirenden Revisions-Personals jährlich am Schlusse der Rechnungsaufnahme in kollegialer Berathung und unter Mitwirkung des jeweiligen Abrechnungs-Kommissärs festzustellen haben.

Auch für das Kassen- und Revisionspersonal gelten die obigen Bestimmungen mit nachstehenden Zusätzen und Aenderungen.

1. Die Qualifikationstabellen sind nach dem Formular II in drei Heften herzustellen, deren eines die Beamten und Funktionäre der k. Kreiskasse, dann die mit besonderen Verwaltungen oder Prezeptionen betragten Angestellten oder Bediensteten, das andere die k. Rentbeamten, das letzte endlich die k. Rechnungskommissäre, die Rathsaccessisten, die Rechnungskommissariats-Accessisten und die funktionirenden Rechnungsrevisoren zu enthalten hat.

In dem erst- und letztgenannten Hefte sind die Betheiligten nach der obenbezeichneten Reihenfolge der Kategorien und innerhalb dieser nach dem Range der Dienstalter geordnet vorzutragen, in dem zweitgenannten dagegen nach der alphabetischen Reihenfolge der Rentämter.

2. Bei den Raths- und Rechnungskommissarats-Accessisten, dann den funktionirenden Rechnungsrevisoren sind in Rubrik 6 stets das Datum der Einberufungsentschließung, das des wirklichen Eintrittes und das der Verpflichtung nebeneinander anzugeben.

3. Der Eintrag in den Rubriken 10 mit 22 ist im Kollegium zu berathen und zu beschließen.

Ein Vorstand oder Votant des Kollegiums, welcher zu einem Betheiligten in dem oben Ziffer I erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse steht, hat während der Berathung und Beschlußfassung über die fragliche Qualifikation abzutreten.

4. Die alljährliche Vorlage der Qualifikations-Ergebnisse hat unmittelbar nach Schluß der Rechnungsaufnahme, erstmals nach der Rechnungsaufnahme pro 1878, zu geschehen.

5. Als Funktionsbezüge der Rentbeamten sind

   a) der approximative Betrag des Bruttoanfalles an Tantiemen,

   b) jener des Umschreibegebührenantheiles

anzugeben, und diesen der daraus zu bestreitende Amtirungsaufwand.

   a) für Gehilfen,
   b) für Regie (mit Ausschluß der aus dem Beheizungsaversum zu deckenden Ausgaben)

gegenüberstellen.

6. Hinsichtlich der Rentbeamten hat, soferne dieselben nicht als zur Beförderung zum Regierungsrathe geeignet erachtet werden können, an Stelle des Beförderungsgutachtens eine Erklärung darüber zu treten, ob dieselben der Versetzung auf ein einträgliches oder wegen sonstiger Vortheile als bevorzugt geltendes Amt würdig, und auch zur Leitung eines Rentamtes von den schwierigsten Verwaltungsverhältnissen befähigt seien.

7. Bei Abgabe des Beförderungsgutachtens für einen Rechnungskommissär ist neben der geschäftlichen Befähigung mit gewissenhafter Strenge insbesondere zu erwägen, ob seine ökonomischen Verhältnisse und seine Wirthschaftlichkeit von der Art sind, daß ihm eine Kasse ohne Gefahr für das k. Aerar und ihn selbst mit voller Beruhigung anvertraut werden kann.

8. Die Qualifikation der Rathsaccessisten von Seite des Finanzkammer-Kollegiums hat zunächst nur deren Leistungen im Revisionsdienste zum Gegenstande, da ihre Qualifikation im Referatsdienste dem k. Regierungspräsidium zusteht. Es ist jedoch auch dem Kollegium unbenommen, wenn dasselbe das Beförderungsgutachten für einen Rathsaccessisten ausspricht und denselben nach seinen dienstlichen Wahrnehmungen gleichzeitig zum Kollegialdienste geeignet erachtet, dieses durch den Beisatz in der Rubrik „Bemerkungen" „auch für den Kollegialdienst befähigt" zu erkennen zu geben.

Dasselbe gilt auch von vorzüglichen und mit den vorschriftsmäßigen Vorbedinguugen ausgerüsteten Rechnungskommissären.

9. Bezüglich der für die Stelle eines Rentbeamten befähigt erachteten Rechnungskommissäre ist zu erwähnen, ob sie diese Beförderung nach ihrer eigenen schriftlichen Erklärung unbedingt oder auf bestimmte Regierungsbezirke beschränkt nachsuchen oder aber spezielle Bitte in einem bestimmten Erledigungsfalle sich vorzubehalten gedenken.

10. In der Bemerkungsrubrik hat auch ein etwa hinsichtlich der einen oder anderen Qualifikation vorliegendes Separat-Votum unter Anführung der Motive und der für den Beschluß maßgebenden Gegengründe zum Vortrage zu gelangen.

München, den 9. November 1878.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.
v. Riedel.

Der Generalsekretär: Ministerialrath
Luber.

Die Qualifikation des Personals der kgl. Regierungsfinanzkammern und der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter betreffend.

Wiederum hat Seine Excellenz der Preußische Finanzminister Herr Dr. Miquel eine Aenderung beschlossen, der wir das Wort geredet haben.

Die Fuhrkostenliquidationen der Beamten, vom Ober-Revisor abwärts, werden künftig vom Hauptamtsdirigenten zur Zahlung angewiesen, was längstens binnen 8 Tagen geschehen kann, so daß die Beamten nicht mehr wie bisher, oft Monate lang die Beträge vorschießen müssen. Die Hauptamtsdirigenten sind sogar ermächtigt, schon im Laufe des Monats Vorschüsse auf diese Zahlungen anzuweisen.

Die Redaktion der Umschau.

Aus dem preußischen Landtage.

Berlin. Bei den Verhandlungen der Budget-Kommission kam kürzlich auch die Frage der Remunerationen zur Sprache, wobei sich zwischen Regierung und Kommission vollständige Uebereinstimmung in der Beurtheilung herausstellte. Einen Fonds zu Unterstützungen erkannte man als nothwendig an, vielleicht auch für einige Dienstzweige einen solchen zu außerordentlichen Zuwendungen. Ihre Vertheilung zu Weihnachten und ihre Ausdehnung auf den größten Theil der Beamten wurde gemißbilligt und die Fortführung der Gehaltsaufbesserung als der Zeitpunkt bezeichnet, an den mit einer Reform des Remunerationswesens werde anzuknüpfen sein.

Damit würde endlich eine Einrichtung in Wegfall kommen, die auch wir immer, weil nur böses Blut verursachend, als unzweckmäßig bezeichnet haben. Jedenfalls fänden diese Fonds zu Gehaltsaufbesserungen eine bessere Verwendung.

Die Redaktion der Umschau.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Aus Württemberg wird geschrieben: In Nr. 22 Ihres Blattes steht ein Bericht betreffend Explosionen von Alkoholdämpfen; bei einem ähnlichen Vorfall war ich auch Zeuge in einer Brennerei mit einem Kirchdörffschen Apparat. Der Apparat für Maischbetrieb eingerichtet, wurde dazumal (vor 7 Jahren) auch zum Abtrieb von Zwetschgen verwendet, der Ablaß des Materials vom Vorwärmer in die Brennblase ging nicht glatt von Statten, weshalb der Brenner das Mannloch öffnete, um nach der Ursache zu sehen, wobei er sich auch eines Lichtes bediente; der Brenner war von dem Mannloch mindestens noch einen Meter entfernt als auf einmal eine Feuergarbe unter starkem Getöse zum Mannloch herausfuhr und der Brenner an Händen und Gesicht stark verbrannt wurde; ich entging dem Schicksal nur dadurch, daß ich etwas abseits stand und der Brenner, welcher noch soviel Geistesgegenwart hatte, das Mannloch sofort zu verschließen, dadurch einer weiteren Explosion vorbeugte. Bemerkt wird, daß der Apparat sich außen beinahe kalt anfühlte und die Wärmegrade im Apparat keine hohe gewesen sein konnten.

Die Beamten der deutschen Schutzgebiete und die Angehörigen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika sind unter dem 15. v. M. aus Anlaß neuerer Seeunfälle darauf hingewiesen worden, daß es in ihrem dringenden Interesse liegt, bei den Reisen von und nach den Schutzgebieten ihr Privatgepäck jedesmal gegen Seegefahr zu versichern, da in Fällen des Verlustes ein Ersatz aus amtlichen Mitteln nicht gewährt werden kann.

Für Firmen, welche mit Italien Geschäfte machen! In Italien ist die Zollzahlung in Gold eingeführt worden. Es ist deshalb für alle deutschen Kaufleute von Interesse, alle Wechsel, Kontrakte, Preislisten ꝛc. nicht in italienischer Valuta, sondern in Mark auszustellen und Mark zum Tageskurse auf Berlin zahlbar zu machen. Die Angelegenheit ist insoweit von erhöhtem Interesse, weil wir in Italien vor der Einführung des Zwangskurses stehen. In Deutschland und anderwärts glaubt man, daß ein Wechsel, gezogen und acceptirt, in effektivem Gold zahlbar, auch in Gold zahlbar bleibt. Das ist indessen eine falsche Ansicht, denn Zwangskurs hebt alle solche Kontrakte und Vereinbarungen auf. Deutschland verlor 1866, wo plötzlich der Zwangskurs dekretirt wurde, viel Geld. Heute arbeiten nun viel mehr deutsche Firmen mit Italien und der Verlust würde ein größerer wie damals sein. Die deutschen Firmen werden gut thun, diesen Wink zu beherzigen.

Bei der Vermehrung der Ober-Kontroleur-Stellen, welche der Etat für 1894/95 bringt, ist Pommern im hervorragenden Maße betheiligt. Wie es heißt, bleiben nur 3 bis 4 Ober-Kontrole-Assistenten-Stellen bestehen und werden 21 bis 22 neue Ober-Kontrolen eingerichtet.

Druckfehler-Berichtigung. In Nr. 1 der Umschau muß es in dem Aufsatz: Beschneidung der Reisegeldzuschüsse auf S. 1 in der zweiten Salte, 4. Zeile vor dem Schluß statt Erhebung heißen: Erholung.

Personalien.

Neuere Nachrichten.

Befördert: der Zolleinnehmer II Wittke aus Borzymmen als Zolleinnehmer I nach Dlottowen.

Der Obersteuerkontrolleur Chappuzeau aus Göttingen als Hauptamtskontrolleur nach Prostken.

Der Hauptamtskontrolleur Steuerinspektor Geisler in Tilsit als Stationskontrolleur nach Karlsruhe.

Der Obergrenzkontrolleur Weinitschke in Pictupönen als Obersteuerkontrolleur nach Osche.

Hauptsteueramtsassistent Prütter zu Stettin als Ober-Grenzkontrolleur zu Pictupönen.

Der Obersteuerkontrolleur Bastsch in Danzig als Hauptamtskontrolleur nach Tilsit.

Der Obergrenzkontrolleur Bänfer in Roggen als Ober-Steuerkontrolleur nach Sensburg.

Der Hauptamtsassistent Tschache in Neufahrwasser als Obergrenzkontrolleur nach Roggen.

Der Oberkontrollassistent Klinsmann in Strehlen als Obergrenzkontrolleur nach Schirwindt.

Versetzt: der Zoll-Einnehmer I Balschuß von Dlottowen als Steuereinnehmer I nach Bischofsburg, der Hauptamtskontrolleur Sprengel von Prostken nach Memel, der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Nochau von Halle a. S. als Revisionsoberkontrolleur nach Memel, der Obersteuerkontrolleur Großmann von Gilgenburg nach Gartz a. O., der Obersteuerkontrolleur f. d. Z. A. D. Steuerinspektor Damerau als Bezirksoberkontrolleur nach Gilgenburg, der Obersteuerkontrolleur Zaabel von Johannisburg nach Allenstein, der Hauptamtsassistent Friedrich von Osterode nach Königsberg, der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Kern in Rathenow als Obergrenzkontrolleur f. d. Z. A. D. nach Prostken, der Obersteuerkontrolleur Ritter in Sensburg nach Danzig.

Pensionirt: der Steuereinnehmer II Poddick in Kaukehmen.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Pommern

gestorben: der Oberkontrollassistent Baumert in Tempelburg;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer I Goliberſuch in Glatz;

pensionirt: der Zollamtsassistent Peschtrich in Halbstadt, der Zolleinnehmer II Gentner in Neumohrau und der Thorkontrolleur Renner in Breslau;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Glatzel in Myslowitz als Oberkontrollassistent nach Strehlen, der Hauptamtsassistent Joseph in Myslowitz in gleicher Eigenschaft nach Neustadt O.-S., der Hauptamtsassistent Holtz in Neustadt O.-S. in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz, der Zolleinnehmer II Mehrlein in Hof-Göhlenau in gleicher Eigenschaft nach Ober-Schmiedeberg, der Zolleinnehmer II Heinrich in Ober-Schmiedeberg in gleicher Eigenschaft nach Hof-Göhlenau, der Grenzaufseher Klose in Halbstadt zum Zollamtsassistenten daselbst, der Grenzaufseher Kloß in Zawisna zum Zolleinnehmer II in Neumohrau und der Steueraufseher Fessel in Breslau zum Thorkontrolleur daselbst;

in der Provinz Hannover

gestorben: der Hauptamtsrendant Lindecke in Nordhorn;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Meyer in Scharmbeck, der Hauptamtsassistent von Holdt in Harburg und der Steueramtsassistent Flenkge in Einbeck;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Geisler in Northeim in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz, der Zollamtsassistent Piasecki in Norden als Steueramtsassistent nach Northeim, der Steueraufseher Scheidner in Uelzen zum Zollamtsassistenten in Norden, der Hauptamtsassistent Hesse in Lehrte in gleicher Eigenschaft nach Posen, der Hauptamtsassistent Rapp in Nörten in gleicher Eigenschaft nach Harburg, der Hauptamtsassistent Bachmann in Geestemünde als Steuereinnehmer I nach Scharmbeck, der Zollassistent Gehlker in Weserwachtschiff als Steueramtsassistent nach Einbeck, der Zolleinnehmer II Barthol in Emswachtschiff als Steueramtsassistent nach Elze, der Grenzaufseher Neubauer in Weener zum Zolleinnehmer II in Emswachtschiff, der Zolleinnehmer II Kauert in Bunderneuland als Steueramtsassistent nach Hameln und der Steueraufseher Hamann in Scharmbeck zum Zolleinnehmer II in Bunderneuland.

2. Ordensverleihungen.

Dem Steuereinnehmer I Lienigke in Kempen wurde zu seinem Dienstjubiläum der Rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Württemberg.

Versetzt: der Zollverwalter Zepf bei der Zollabfertigungsstelle an dem Postamt I in Stuttgart auf die Oberkontrolleurstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart, der Zollverwalter Löhle bei dem Abfertigungsposten im städtischen Lagerhaus in Stuttgart auf die Zollabfertigungsstelle an dem Postamt I in Stuttgart, der Oberkontrolleur Matt bei dem Hauptzollamt Stuttgart als Zollverwalter zu dem Abfertigungsposten in dem städtischen Lagerhaus daselbst.

Pensionirt: der Umgeldskommissär Heim, Hilfsarbeiter bei dem Revisorat des Steuerkollegiums, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern.

Hessen.

Gestorben: der Großh. Steuerkommissär Steuerrath Schäcker zu Oppenheim, der Hauptsteueramtsassistent i. P. Rohr zu Friedberg.

Ernannt: zu Steuerassessoren die Finanzaccessisten Gläſſing aus Darmstadt, Hellwig aus Pfeddersheim, Lindenstruth aus Atzenhain, Mees aus Mainz, Meisinger aus Mainz, Walther aus Offenbach, Wenzel aus Gießen.

Der Steuerkontrolleur Steuerassessor Steinhäuser zu Mainz zum Steuerkommissariatsassistenten zu Darmstadt und der Steuerkontrolleur Steuerassessor Kritzler zu Groß-Umstadt zum Steuerkommissariatsassistenten in Mainz.

Die Steuerassessoren Flath aus Höchst i. O. und Abrie aus Bad-Nauheim, sowie der Hauptsteueramtsassistent bei dem Hauptsteueramt Mainz von Grolman zu Steuerkontrolleuren.

Der seither als Stationskontrolleur zu Emmerich verwendete Hauptsteueramtsrevisor Steuerassessor Dr. Würth zum Ober-Steuerinspektor in Worms.

Der Kalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Rühl und den Finanzaspiranten Kreuder aus Butzbach zu Distriktseinnehmern in Höchst bezw. Grebenhain.

Versetzt: die Distriktseinnehmer zu Groß-Gerau I und II Schmidt und Rapp in gleicher Diensteigenschaft nach Mainz II resp. Gedern.

Pensionirt: der Großh. Steuerkommissariatsgehilfe Schmidt zu Beerfelden.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Steueraufseher Dirrenberger in Rappoltsweiler zum Assistenten II in Chambrey.

Versetzt: der Obersteuerkontrolleur Schermer in Bitsch nach Zabern, der Zollinspektor Meyer in Altmünsterol nach Metz, der Assistent I Quast in Straßburg nach Mülhausen, der Assistent I Fechner in Mülhausen nach Straßburg, der Assistent I Schlange in Mülhausen nach Dornach, der Assistent I Sonntag in Dornach nach Mülhausen.

Pensionirt: der Hauptsteueramtskontrolleur von Prielmayer in Hagenau und der Zollinspektor Simon in Metz.

Gestorben: der Assistent I Golbeck in Saarburg und der Assistent II Becker in Deutsch-Avricourt.

Vermischtes.

Um Schuhwerk wasserdicht zu machen, empfiehlt Herr v Fellenberg-Ziegler folgendes Mittel: Man löst feingeschnitzeltes, weiches Paraffin in gewöhnlichem Benzin und streicht sodann mit einem feinen Haarpinsel oder Schwamme das Oberleder und die Sohlennaht des Schuhwerks wiederholt mit dieser äußerst schnell trocknenden Auflösung an, die rasch in das Leder eindringt, bis es nichts mehr aufnimmt und die Poren ausfüllt. Besonders die Sohlennaht muß reichlich getränkt werden, die Sohle selbst aber nicht, da sie dadurch allzu glatt würde. Sind Oberleder und Sohlennaht bis zur Sättigung getränkt, so nimmt das Schuhwerk kein Wasser mehr auf und läßt es auch nicht durch, besonders wenn durch den Schuhmacher zwischen den Lederlagen der Sohle eine wasserdichte Einlage (aus Blase ꝛc.) gemacht wird. Das Leder bleibt weich, behält seinen Glanz und läßt sich leicht wichsen, verbreitet auch keinen Geruch und schmiert nicht.

Plastisches Material aus Papierstoff. (Dinglers Journ.) 40 Gewichtstheile Papierschnitzel, 20 Harzseife, Leim oder Stärke, 20 Thon, 20 Mehl werden gemischt, geknetet und zu Tafeln verarbeitet.

„Made in Germany." Aus Shanghai berichtet der „Ostasiatische Lloyd": Ein Fremder, der vor einigen Tagen einen Spaziergang in der Umgegend unserer Stadt machte, stieß er auf zwei aus rohen Brettern gezimmerte chinesische Särge, deren Bretter offenbar früher einmal anderen Zwecken gedient haben mußten. Bei näherer Betrachtung — die Chinesen begraben bekanntlich ihre Toten über der Erde — fand er auf einem der Bretter die Worte: „An einem kühlen Platze aufzubewahren", und auf einem des zweiten Sarges die jetzt weltbekannten Worte: „Made in Germany!"

Terpentin ist ein Stoff, der in keinem Haushalt fehlen sollte, weil die Art und Weise seiner Anwendung eine überaus vielseitige ist für Mensch, Tier und selbst leblose Dinge. So dient Terpentin sehr wesentlich als Schutzmittel gegen Motten, indem man die Schränke, Kisten und wo sonst Motten sich einnisten könnten, mit Terpentin besprengt. Die gleiche Wirkung hat es auch für Vertreibung der Wanzen, und nicht minder wird auch dem Eindringen der Ameisen dadurch gesteuert. Es ist ferner ein bewährtes Mittel gegen Brandwunden, und genügen zur Linderung der Schmerzen schon einige Tropfen, auf die verletzte Stelle gebracht. Große Erleichterung verschafft eine mit Terpentin getränkte Kompresse bei schmerzenden Füßen, namentlich Hühneraugen. Auch bei Rheumatismus hat es oft gute Wirkung als Einreibung. Nicht entbehrt kann Terpentin werden in leichter Lösung mit lauwarmem Wasser zum Reinigen von Oelbildern, wie denn auch damit Oelfarbenflecke an den Kleidern getilgt werden.

Für die Prüfung einer feuchten Wohnung giebt der „Bau" ein sehr einfaches Mittel an. Es besteht darin, daß jedes Zimmer gut verschlossen wird, nachdem man in demselben eine ganz genau abgewogene Menge frisch gebrannten und fein zerstoßenen Kalk aufgestellt hat. Erst nach 24 Stunden wiegt man den Kalk wieder ab und stellt den Unterschied fest. Beträgt die Gewichtzunahme mehr als 1%, so sind die Zimmer wegen der großen Feuchtigkeit der Luft für die Gesundheit der Menschen nachtheilig und sollten nicht bewohnt werden. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, um in solchen Wohnungen den Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu vermindern.

Deutsche Handelsmarine. Das erste Heft des Jahrgangs 1894 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs bringt eine Reihe von Uebersichten nebst Erläuterungen über den Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe vom 1. Januar 1883 bis 1. Januar 1893. Daraus ist zu entnehmen, daß an Fahrzeugen mit einem Bruttoraumgehalt von mehr als 50 cbm, welche zum Erwerb durch die Seefahrt dienten und in die Schiffsregister eingetragen waren, am 1. Januar 1883: 4370 mit einem Nettoraumgehalt von 1 226 650 Register-Tons, am 1. Januar 1893 dagegen 3728 Schiffe von 1 511 579 Register-Tons Netto vorhanden waren. Es hat also während der 10 Jahre eine Abnahme um 642 Schiffe stattgefunden, wogegen der Raumgehalt der deutschen Kauffahrteiflotte in demselben Zeitraum um 284 929 Register-Tons zugenommen hat. Diese Zunahme entfällt lediglich auf die Dampfschiffe, welche sich von 515 mit 311 204 Register-Tons im Jahre 1883 auf 986 mit 786 397 Register-Tons im Jahre 1893 vermehrt haben, während die Segelschiffe in den 10 Jahren von 3865 mit 915 446 Register-Tons auf 2742 mit 725 182 Register-Tons zurückgegangen sind. Im Ostseegebiet haben die Dampfschiffe sich um 54,9 Prozent vermehrt, ihr Raumgehalt um 90 Prozent zugenommen; die Segelschiffe weisen eine Abnahme um 49,1 Prozent nach der Zahl und um 52,9 Prozent nach ihrer Ladefähigkeit auf. Im Nordseegebiet hat die Zahl der Dampfschiffe in dem Zeitraum 1883/93 um 126,7 Prozent, der Raumgehalt derselben sogar um 175,3 Prozent sich vergrößert; die Abnahme der Segelschiffe für dieses Gebiet beläuft sich auf 16,1 Prozent in der Zahl und auf nur 1,6 Prozent in der Ladefähigkeit.

Auch über den Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen in den Jahren 1883 bis 1892 bringt das Heft eine Reihe von Zusammenstellungen. Hiernach sind in diesen Häfen (das deutsche Küstengebiet als ein Ganzes betrachtet) im Jahre 1883: 113 966 Schiffe mit einem Nettoraumgehalt von 18 858 548 Register-Tons, im Jahre 1892: 131 508 Schiffe mit 28 296 357 Register-Tons zu Handelszwecken ein- und ausgegangen, woraus sich eine Zunahme der Schiffszahl um 17 542 Schiffe und des Raumgehalts um 9 437 809 Register-Tons ergiebt. Der Gesammtverkehr der ein- und ausgelaufenen Schiffe bezifferte sich im Ostseegebiet 1883 auf 53 324 Schiffe mit 8 062 942 Register-Tons, 1892 auf 56 737 Schiffe mit 10 296 917 Register-Tons, im Nordseegebiet 1883 auf 61 661 Schiffe mit 10 797 382 Register-Tons, 1892 auf 75 034 Schiffe mit 18 083 692 Register-Tons. Der Segelschiffsverkehr hat in der Zeit von 1883 bis 1892 im Ostseegebiet um 6 818 Schiffe und 525 488 Register-Tons abgenommen, im Nordseegebiet steht einer Abnahme der Schiffszahl um 1 720 eine Steigerung des Raumgehalts um 523 818 Register-Tons gegenüber, und im gesammten deutschen Küstengebiet ist sowohl die Zahl der angekommenen und abgegangenen Segelschiffe (um 7574) als auch ihre Ladefähigkeit um 303 470 Register-Tons) zurückgegangen. Der Dampfschiffsverkehr hat während des gesammten Zeitraums in allen Gebieten eine Steigerung erfahren, welche für das Ostseegebiet 10 231 Schiffe und 2 759 463 Register-Tons, für das Nordseegiet 15 093 Schiffe und 7 062 492 Register-Tons und für das ganze deutsche Küstengebiet 25 116 Schiffe (70,6 Prozent) und 9 741 279 Register-Tons (70,7 Prozent) beträgt. Im Verkehr mit außerdeutschen europäischen Häfen gingen im deutschen Küstengebiet im Jahre 1883: 44 541 Schiffe mit 12 226 719 Register-Tons, 1892: 46 217 Schiffe mit 15 898 977 Register-Tons ein und aus. Der Verkehr mit außereuropäischen Häfen belief sich 1883: auf 3633 Schiffe mit 3 505 669 Register-Tons, 1892 auf 4 011 Schiffe mit 6 506 895 Register-Tons.

Briefkasten.

Herrn K. in G.

Nachstehender Auszug aus der Rede des Herrn Fin. Minist. Dr. Miquel im Landtage am 26. v. Mts. geben ihnen Aufschluß über die gestellte Frage. Die Maßregel sei darauf zurückzuführen, daß die Erhebung der direkten Steuern von Staat und Communen von einer Centralstelle aus geschehen solle. Es sei eine Arbeitsvergeudung, die einzelnen Steuern von besonderen Boten erheben zu lassen. Jetzt sei angeordnet, daß vom 1. April 1895 ab die Erhebung der Staatssteuern in allen Gemeinden über 5000 Seelen durch die Gemeinden geschehen solle. Für die nächsten fünf Jahre solle diese gemeinschaftliche Erhebung von Staats- und Communalsteuern dann allmählig weiter durchgeführt werden. Dadurch könnten manche Kreiskassen fortfallen. Doch gestehe er dem Vorredner zu, daß diese Einziehung der Kreiskassen sehr vorsichtig geschehen müsse. Einstweilen denke man auch an die Einziehung dieser Kassen noch nicht. Später würde sie allerdings möglich sein, indem eben die Erhebung der Staatssteuern auf die Gemeindevorsteher mit überginge. Das sei jedoch keine Centralisation, sondern eine Decentralisation der Steuererhebung.

Preußischer Beamten-Verein in Hannover. Lebens-, Kapital- (Aufsteuer- und Militärdienst-). Leibrenten- und Begräbniß-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und in Folge dessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Januar 1894 = 36 038 Versicherungen über 110 489 250 Mk. Kapital und 207 530 Mk. jährliche Rente. Vermögensbestand über 26 Millionen Mark. Reiner Zugang im Monat Januar 1894: 605 Versicherungen über 2 152 300 Mk. Kapital und 4420 Mk. jährliche Rente.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

Ladenpreis 5,00 Mk.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Der Werth und die praktische Nützlichkeit des Buches, nicht nur für Zollbeamte, sondern auch für Industrielle, Handeltreibende und Volkswirthe, ist von allerhöchsten Stellen und so **allgemein** anerkannt, daß wir uns darüber jeder Aeußerung enthalten können.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, daß die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

Taschen-Uhren
Neuestes Gewerk „**Urania**", Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- und Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co., Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Kautionen u. Darlehne durch Unterzeichneten ohne vorherige Kosten. Coulante Bedingungen.
Hochhaus,
Berlin W., Stubenrauchstr. 11.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**
ferner:
Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.
1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW.,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Buchhandlung.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Steuerrath a. D. Pape, Betzendorf.
Geboren: Ein Sohn Herrn Provinzial-Steuer-Sekretär Wolf, Breslau.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon gestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Handkäse

reine Bauernwaare.
Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50 Mark.**
W. Schaffner,
Groß-Heran.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten
mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mk.
in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893.

H. Wagner & E. Debes.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.
so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Deutsche
Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.
Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Anleitung
zur
wirksamen Ausführung des Aufsichts-Dienstes
in
Brauereien.
Ein Handbuch für Steuer-Aufseher und Supernumerare.
Bearbeit von
G. Schollmeyer,
Herzogl. Anh. Kontroll-Assistent.
Preis in Taschenformat geheftet 80 Pfennige.

Ein pensionirter Beamter verkauft durch uns Die Jahrgänge 1886 1893 nebst Sachregister **der Prof. Scheibler'schen neuen Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie,** an denen nur 31 von 416 Heften fehlen, **statt für 400 Mk.,** die sie gekostet haben, für **30 Mk.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M.
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen.
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41.
Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 5. **Berlin und Hamburg, März 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen. (S. 33). — **Zoll- und Steuertechnisches.** Branntweinsteuer. Feststellung des Branntwein-Uebertreibens. (S. 34). Entleerung des Vormaischbottichs. (S. 35). — **Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge.** Einige Aufgaben der deutschen Finanzreform. (S. 35). — **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.** Erlaß des K. Statthalters in Elsaß-Lothringen v. 13. 12. 1892 betr. Ausbildung und Anstellung der Beamten. (S. 37). — **Personalien.** (S. 37). — **Briefkasten.** (S. 38). — **Anzeigen.**

Die bureaukratische Verfassung im Spiegelbilde der Provinzial-Steuer-Direktionen in Preußen.

So betitelt sich eine von dem Ober- und Geheimen Regierungsrath a. D. Gutsch unter großem Aufwand von Quellen- und Akten-Material, schöngeistigen Citaten und solchen von Politikern herausgegebene Schrift, deren ausgesprochener Zweck ein Angriff gegen die bureaukratische (eigentlich autokratische) Verfassung der Provinzial-Steuer-Direktionen innen und außen, deren unausgesprochener Zweck aber offenbar der ist, einem gepreßten Herzen Luft zu machen. Was zunächst den Angriff gegen die bureaukratische Verfassung der Provinzial-Steuer-Direktionen betrifft, so ist dieser unseres Erachtens durchaus verfehlt.

Verfasser stützt sich bei seiner Vertheidigung der kollegialischen Verfassung der Provinzial Steuer-Behörden auf den großen Staatsmann und Organisator Freiherrn von Stein. Aber bei aller Hochachtung vor diesem großen Manne wird man doch behaupten dürfen, daß dessen Anschauungen wohl für seine Zeit, nicht aber für das inzwischen zur konstitutionellen Monarchie umgewandelte Preußenland maßgebend sein können.

Für die Jetztzeit hat ein größerer Staatsmann, hat der Altreichskanzler Fürst Bismarck die sogenannten persönlichen Spitzen als nothwendig im Staatsdienst erachtet, und die Gründe, welche der Verfasser obiger Schrift gegen diese Einrichtung ins Feld führt, müssen den Erwägungen eines Fürsten Bismarck gegenüber hinfällig erscheinen.

Verfasser vergißt bei seiner Begründung die obwaltenden höheren Intentionen, nämlich daß die Zoll- und Steuer-Verwaltung mit der Handels- und Wirthschaftspolitik des Staates innig verwachsen ist und daß dem verantwortlichen Träger dieser Politik darum zu thun sein muß, daß auch in der Provinzial-Verwaltung die Entscheidungen in Einzelfragen im Sinne dieser Politik getroffen werden. Von einem allein verantwortlichen Provinzial-Steuer-Direktor kann und muß dies erwartet werden, während ein nach Stimmenmehrheit entscheidendes Kollegium, dessen Mitglieder verschiedenen politischen Richtungen angehören können, die Gewähr dafür nicht bietet.

Verfasser bestreitet ferner, daß eine Eigenthümlichkeit des Dienstes der Provinzial-Steuer-Direktionen in dem Maße, daß dadurch die bureaukratische Verwaltung gerechtfertigt erscheine, nicht bestehe. Dem muß entschieden widersprochen werden.

Wir erinnern nur an die immer ganze Industriezweige treffenden Entscheidungen in Zolltariffragen. Welches Uebermaß von Verwirrung, von Unzufriedenheit, von Ersatzansprüchen würde zu Tage treten, wenn schon in ein und derselben Provinz je nach Beschlüssen eines dem Wechsel unterworfenen Kollegiums heute so, morgen so entschieden würde! Gleiche und oft noch größere Mißstände würden auch bei den anderen Steuerzweigen erwachsen.

So sehr sich der Verfasser aber auch Mühe giebt, die sachlichen Erwägungen bei dieser Frage in den Vordergrund zu schieben, so ist es ihm doch hauptsächlich darum zu thun, eine Lanze für die den Provinzial-Steuer-Direktionen beigegebenen Räthe, zu denen der Verfasser auch gehört hat, zu brechen und ein Klagelied zu singen. Er schreibt S. 27:

„Doch es handelt sich für uns nicht um Autoritäten, sondern um sachliche Gründe an der Hand der Erfahrung. Letztere ist bisher stumme Vertheidigerin des Kollegialsystems bei jenen Beamten geblieben, denen das Stimmrecht entzogen, die Berufsfreudigkeit herabgestimmt, die durch langjährige Beschäftigung erworbene Selbständigkeit genommen, das Ansehen des Amtes und der gesellschaftlichen Stellung geschmälert und der stolze Sinn der Ueberzeugung gebeugt worden ist, deren Gedanken nur durch den Mund des Provinzial-Steuer-Direktors sich vernehmbar machen dürfen und deren Widerspruch im Interesse der Disciplin erstickt wird. Was offiziell aus der Sphäre dieser bureaukratischen Einrichtung verlautet, ist diktirt oder sanktionirt von den allein entscheidenden allein berichtenden Direktoren, welche ein natürliches Interesse haben, alle Vorzüge ihres Amtes und ihrer persönlichen Eigenschaften hervorzuheben, kollegialischen Einrichtungen dagegen und Berechtigungen ihrer Mitarbeiter abwehrend gegenüberzutreten. Diese sind den capitis deminuti zu vergleichen, cui qum sui juris fuerint, coeperunt alieno juris subjecti esse.“ (Just. § 3 de cap. dem.) — Und doch ist eine der ersten „Voraussetzungen des guten Vollbringens und Gelingens der

„Arbeit, welcher Gattung und Beschaffenheit sie immer sei, die „Freude an derselben. — Zu den unerläßlichen Bedingungen „der Freude an der Arbeit gehört es, daß die Arbeit und mit „ihr der Arbeiter die allgemeine Achtung der Gesellschaft finde „und genieße. — Das Gegentheil findet sich ein, wo der „Beruf des Arbeiters der allgemeinen oder weitgehenden Miß„achtung begegnet." (Aus der Oesterr.-Ungar. Beamten-Zeitung.) Leider hat es auch in der Steuer-Verwaltung nicht an Mitteln gefehlt, die Freude an der Arbeit Untergebenen gründlich zu verleiden. Aber die Wahrheit wird früher oder später zum Durchbruch gelangen. Ist es nur gestattet, sie zu bekennen, so wird sie hundertfältig wiederhallen und die lange vorenthaltene Genugthuung finden. Die Zeiten der patriarchalischen Regierungsweise sind ja für immer vorüber, den tyrannischen Druck Einzelner erträgt nicht mehr das aus dem Schlafe erwachte Volk, nicht mehr ein Beamtenthum, welches nicht blos zu sehen und zu hören, sondern auch zu denken sich gewöhnt hat, nicht mehr der gebildete Mann, der den höchsten Standpunkt der Kultur in der Erkenntniß der Wahrheit sucht . . ." Ferner auf S. 33 noch Beleuchtung der bezüglichen französischen Verhältnisse:

„Dem deutschen Charakter der Treue und Ehrenhaftigkeit ist eine solche Verwaltung zuwider. Der Deutsche will mannhaft für sich und seine Ueberzeugung einstehen, nicht willenloses Werkzeug einem Anderen sein, seine Individualität und Selbstständigkeit auch Mächtigen gegenüber wahren und die Empfindlichkeit seines Rechtsbewußtseins nicht preisgeben. Die Autorität allein genügt ihm nicht, er will überzeugt sein; denn er ist gründlich und reflektirt.

„Gar gern gehorcht er einem edlen Herrn,
„Der überzeugt, indem er ihm gebietet." (Göthe.)""

u. s. w. u. s. w.

Wir meinen, diese Klagen sind ganz unberechtigt. Jeder Gerichts- oder Regierungs-Assessor wird sich doch, ehe er in die Verwaltung der indirekten Steuern übertritt, über seine Stellung in dieser Verwaltung informiren, kann also doch nachher über Vergewaltigung nicht klagen. Unbequem mag denselben dieser Mangel an Selbständigkeit manchmal werden, aber welche Stellung hätte keine Unbequemlichkeit. Im Uebrigen empfinden unseres Wissens die Räthe diese Unbequemlichkeit nur so lange bis sie selber Provinzial-Steuer-Direktor werden, dann ist ihnen die bureaukratische Verfassung des Direktorats ganz recht. Wenn sie diese Stellung allerdings überhaupt nicht erreichen, dann tritt dem hier und da erwachsenden Mißmuth über ihre Abhängigkeit Verbitterung hinzu und zeitigt Angriffe der vorliegenden Art.

Verfasser giebt auch S. 28 zu, daß in einem konstitutionellen Staate die Ministerien bureaukratisch organisirt sein müssen, daß also für die sämmtlichen Ministerial-Räthe die von ihm bei den Räthen der Provinzial-Steuer-Direktionen beklagten Mißstände auch bestehen und zwar bei den meisten derselben ohne Aussicht auf Aenderung in dieser Beziehung. Eine Klage über die Stellung der Ministerialräthe ist aber unseres Wissens nie und nirgends laut geworden; diese Stellungen werden vielmehr als recht beneidenswerthe betrachtet.

Daß der Verfasser es nicht verschmäht, zur Begründung seiner Anschauungen persönliche Schwächen einzelner Provinzial-Steuer-Direktoren zur Sprache zu bringen, wird sicher allgemein überrascht haben.

S.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

In Nr. 21 der vorjährigen Umschau wird der Vorschlag, zur Feststellung des Branntwein-Uebertreibens die Vorlage mit einem Ueberlaufbecken zu versehen, nur zur Anwendung in verdächtigen Sammelgefäß-Brennereien für zweckmäßig erachtet.

Die Unterscheidung der Brennereien auf dem Grade ihrer Verdächtigkeit kann aber in der Praxis keine Grundlage für eine dem Zwecke des § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 entsprechende steuerliche Sicherheit abgeben.

Die steuerlichen Einrichtungen sollen ausnahmslos so durchgeführt werden, daß eine heimliche Abtheilung oder Entnahme von Branntwein nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Steuerbehörde dürfte sich hierbei nicht durch Rücksichten auf die vermuthete Zuverlässigkeit des Brennereibetriebes dazu bestimmen lassen, eine nothwendige oder zweckmäßige Sicherheitsmaßregel blos auf verdächtige oder bestrafte Brennereibesitzer auszudehnen. Dies würde mit dem Gesetze im Widerspruche stehen.

Das vorgeschlagene Ueberlaufbecken, welches als ein Sammelgefäß für den überlaufenden Branntwein zu betrachten wäre, müßte nicht nur mit der Vorlage, sondern auch mit den Luftstutzen in Verbindung gebracht werden, da in vielen Brennereien in Folge luftdichten Verschlusses der Vorlage oder in Folge zu enger Rohrleitung zwischen Luftstutzen und Vorlage ein Ueberlaufen von Branntwein nur aus dem Luftstutzen möglich ist. Dieses Ueberlaufbecken müßte mit Glasscheibe versehen und gegen Anbohrungen durch Kappenverschluß gestützt werden. Daß in Meßuhr-Brennereien zur Feststellung des Uebertreibens von Branntwein das Ueberlaufbecken am Schwimmtopf in Verbindung mit dem Einsatzkasten am Fundament vollständig genügt, darf bezweifelt werden.

Ich habe Branntwein öfters im Einsatzkasten in einem Falle war derselbe etwa zu 3/4 mit Branntwein befüllt vorgefunden, ohne daß Uebertreiben von Branntwein angenommen werden konnte. Der Brennereiverwalter erklärte das Vorhandensein von Branntwein im Einsatzkasten als Folge fortgesetzter Niederschlagung von Alkoholdämpfen. Von sachverständiger Seite wurde diese Erklärung für glaubhaft erachtet.

Das Ueberlaufen am Schwimmertopfe kann übrigens Seitens der Steueraufsicht durch Augenschein nicht festgestellt werden, da ein Oeffnen der Meßuhr bei bloßem Vorhandensein von Branntwein im Einsatzkasten nicht gestattet ist. Ueberhaupt sind der Steueraufsicht Besichtigungen des Einsatzkastens und des Ueberlaufbeckens gar nicht vorgeschrieben, so daß anzunehmen ist, daß bisher nur in vereinzelten Fällen solche Besichtigungen vorgenommen worden sind.

Wären thatsächlich in Brennereien Fälle von Branntwein-Uebertreiben ohne Kenntniß der Steueraufsicht vorgekommen, so dürfte die Steuerbehörde, selbst wenn sie das Vorhandensein von Branntwein im Einsatzkasten festgestellt hätte, noch keine Handhabe gegen die Brennereiverwaltung gewonnen haben. Auch die Feststellung von Branntwein im Ueberlaufbecken des Schwimmertopfes dürfte kein prozessuales Vorgehen begründen können.

Für die Praxis dürften daher diese Kontroleinrichtungen (Einsatzkasten, Ueberlaufbecken) von keinem großen Werthe sein.

Wenn ferner behauptet wird, daß der Branntwein, ehe er aus der Vorlage und dem Luftstutzen überfließen kann, zuerst im Schwimmertopfe überfließen muß — was in allen Fällen nicht richtig sein dürfte, so bildet dieser Umstand für einen Defraudanten kein Hinderniß; denn er weiß, daß die Steueraufsicht bei den Revisionen eine Besichtigung des Ueberlaufbeckens nicht vornimmt. Auch wenn die Steueraufsicht thatsächlich das Ueberfließen im Schwimmertopfe festgestellt hätte, so kann hieraus einem Defraudanten die absichtliche Manipulation noch nicht

nachgewiesen werden, da vielfache Störungen in der Funktionirung des Brennapparates denkbar sind, welche das Ueberfließen im Schwimmertopfe ohne Schuld des Brenners zur Folge haben können.

Selbstverständlich wird ein Defraudant solche Störungen fingiren oder im Nothfalle hervorrufen. Die Steueraufsicht kann dann in Folge ihrer ungenügenden technischen Kenntnisse solche Einwendungen des Defraudanten beweiskräftig nicht widerlegen.

Uebrigens dürfte die Auffassung, daß der Branntwein im Schwimmertopfe früher überfließen muß, als aus der Vorlage und dem Luftstutzen, nur bei mächtigem Branntweinzufluß richtig sein. Wird dagegen der in den Becken, Lutterbehältern usw. sich ansammelnde Lutter plötzlich und in abwechselnden Zwischenräumen, etwa von 5 zu 5 Minuten mit ansprechendem Dampfdruck durch den Brennapparat getrieben, so kann bei leistungfähigen oder besonders zu diesem Zwecke konstruirten Brennapparaten der Branntwein in solcher Menge aus dem Kühler treten, als die Weite des Kühlrohres dies überhaupt gestattet.

Da in Meßuhr-Brennereien die Rohrleitung vom Kühler bis zur Vorlage dieselbe Weite hat, wie das Kühlrohr im Kühler, und das Zufluß- und Abflußrohr des Schwimmertopfes 2—3 mal enger ist, als das Kühlrohr pp., so wird das Ueberfließen zuerst aus der Vorlage und dem Luftstutzen vor sich gehen müssen. Durch fortgesetzte Unterbrechung des Branntweinzuflusses, was bei Abstellung des Dampfes sofort eintritt, kann das Ueberfließen des Branntweins im Schwimmertopfe ganz vermieden werden.

Aus allen diesen Gründen dürfte der Vorschlag eines Kontrolgefäßes zwischen Vorlage und Luftstutzen auch für Meßuhr-Brennereien als sehr zweckmäßig zu empfehlen sein. ◻

Die Nr. 5 der Zeitschrift für Spiritusindustrie ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Entleerung des Vormaischbottichs. Hiesiger Betrieb ist dreifach, und da Entschälungsapparat vorhanden ist und reine Maischhefe bereitet wird, so ist der Henze etwas zu klein. Ich kann daher erst bei der 2. resp. 3. Maischung die Hefengefäße bemaischen und habe bis jetzt von der ersten resp. zweiten Maischung im Vormaischbottich einen Rest bis zu 100 Liter Maische behalten, nachdem die Bottiche richtig befüllt waren. Bei der letzten Maischung wurde nun die Maische zur Hefe entnommen und blieb dann nur noch soviel Maische im Vormaischbottich, daß der letzte Bottich mit Spülwasser auf ca. 8 Centimeter befüllt war. Da ich eine gute Ausbeute hatte (über 11 pCt.) so hatte ich öfters steueramtliche Ueberwachung bei Befüllung des letzten Bottichs, ich habe noch niemals beim letzten Bottich zuviel Maische gehabt, im Gegentheil hat Alles immer vorzüglich gestimmt, nur hatte ich Reste von der ersten resp. zweiten Maischung im Vormaischbottich. Die Steuerbeamten waren vom Oberkontrolleur darauf instruirt worden, daß bei mehrmaligem Betriebe jedesmal ein Rest im Maischbottich verbleiben könne, nur bei der letzten Entleerung müsse sämmtliche Maische in den Gährbottich abgeführt oder in den Rinnstein gelassen werden. Ich selbst habe in dem Stämmler'schen Branntweinsteuergesetzbuch gelesen, daß bei mehrfachem Betriebe nicht darauf gedrungen werden kann, daß jedesmal der Vormaischbottich nebst Rohrheitung ganz entleert werden muß, auch brauche die Befüllung der Bottiche nicht mit einem Male zu geschehen; auch im Kalender für landwirthschaftliche Gewerbe steht im Abschnitt über Bemaischung der Gährbottiche, daß die Maische nicht mit einem Male in den Gährbottich gebracht zu werden braucht. Nun theilte mir der hiesige Ober-Kontroll-Assistent mit, daß, wenn er in Zukunft wieder revidirt und er im Vormaischbottich wieder bei erster oder zweiter Maischung noch Reste, welche die Pumpe noch schaffen kann, vorfinde, er Verhandlung aufnehmen und meine Bestrafung herbeiführen werde. Kann ich beim Hauptamt resp. Provinzialsteuerdirektor oder gar Finanzminister mich über den betreffenden Beamten beschweren, oder soll ich es ruhig darauf ankommen lassen? Will man bei mehrfachem Betrieb den Raum gut ausnützen, so wird doch ab und zu einmal etwas mehr Maische werden, überhaupt wenn z. B. auf einmal eine andere dünnschalige Kartoffel geliefert wird, wo der Entschalapparat wenig absondert; hier habe ich doch bei erster Maischung reichlich Maische und bleibt etwas für den zweiten Bottich, wo dann im Henze weniger Kartoffeln genommen, jetzt habe ich eine Bestrafung zu erwarten. In einem anderen Bezirk (Lissa in Posen) ist eine Verfügung erlassen worden, daß im Betriebsplan im Voraus Seite 4 Spalte 1 angegeben werden muß, wie hoch in Centimetern jedesmal der Bottich befüllt werden wird. Ist auch hier die Steuerbehörde im Recht, resp. kann sie solch ein Verlangen stellen? G. T.

Antwort: Es ist uns keine gesetzliche Bestimmung bekannt, nach der Ihnen nicht gestattet sein sollte, beim mehrfachen Betriebe Maischreste im Vormaischbottich zu belassen, wenn nur nach der letzten Maischung und der Ueberführung der letzten Maische in den Gährbottich der Vormaischbottich vollkommen entleert ist. Wohl aber sind analoge Fälle bekannt, in denen bei mehrfachem Betriebe das Ueberstehenlassen von Maischresten von einer Bemaischung zur anderen gestattet ist. So ist z. B. bei Röhrenkühlern erlaubt, daß bei mehrfachem Betriebe zwischen der Bereitung der einzelnen Maischen der Kühler mit Maische befüllt werden darf; ebenso ist bei den Vorschriften für die Benutzung der Hollefreund'schen Apparate ausdrücklich bestimmt, daß der Apparat leer sein muß, wenn der letzte Bottich bemaischt ist; es ergiebt sich doch daraus, daß der Apparat nach Bemaischung der ersten Bottiche nicht leer zu sein braucht. Es kommt im Wesentlichen doch wohl darauf an, daß an einem Tage nicht mehr Maische bereitet werden darf, als dem Inhalte der zur Bemaischung deklarirten Bottiche entspricht. Es ergiebt sich dies auch dadurch, daß nach einen älteren Vorschrift (vergl. Stämmler S. 393) amtlich an dem Vormaischbottich eine Marke angebracht werden kann in der Höhe, bis zu welcher der Literinhalt des Vormaischbottichs dem Inhalte der zusammen bemaischten Bottiche entspricht. Es ist also auch hier vorgesehen, daß ev. mehr Maische bei mehrfachem Betriebe bereitet werden kann, als gerade einem Bottiche entspricht. Wir würden Ihnen empfehlen, namentlich da von Ihrem Oberkontrolleur bisher Einspruch gegen die von Ihnen befolgte Praxis nicht erhoben war, sich zunächst an Ihr zuständiges Hauptsteueramt zu wenden. — Was die Verfügung des Steueramtes zu Lissa betrifft, so sind unseres Wissens ähnliche Bestimmungen auch in anderen Hauptamtsbezirken schon seit längerer Zeit erlassen worden.*)

*) Unseres Erachtens kann die Angabe, wie hoch in Centimetern der Bottich befüllt werden soll, nicht verlangt werden.
Die Redaktion der Umschau.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Einige Aufgaben der deutschen Finanzreform.

Von Privatdozent Dr. E. Neuburg.

Die Bayrische Handelszeitung, München, herausgegeben von der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern bringt unter obigem Titel eine Abhandlung, der wir uns vollkommen beipflichten können. Sie schreibt:

Kaum ist die große Finanzreform in Preußen, wenigstens gesetzgeberisch, zum Abschluß gelangt, so werden auch für das Reich ähnliche durchgreifende Maßregeln geplant. Der äußere

Anlaß dazu liegt wohl zunächst darin, daß durch die Annahme der Militärvorlage beträchtliche Mehrausgaben erwachsen, welche vorläufig durch Erhöhung der Matrikularbeiträge gedeckt sind. Es ist somit die Sorge für die eigentliche Beschaffung des Bedarfs zunächst auf die Einzelstaaten abgewälzt und ein Weg eingeschlagen, der dauernd nicht eingehalten werden kann. Nach dem, was über jene Reformpläne verlautet, ist nun aber zu hoffen, daß sie sich nicht auf eine Deckung der Mehrausgaben beschränken, sondern auch den vorhandenen sonstigen großen Uebelständen abhelfen werden. Auf solche aber deutet schon die einfache Thatsache, daß das Reichsbudget für 1892/93 mit 1 207 583 565 Mk. bilanzirte, während die wirklichen Ausgaben für Reichszwecke nur 886 723 832 Mk. betrugen und alle Budgets der letzten Jahre ähnliche Verhältnisse aufwiesen.

Es sind dies Ziffern, die genügend zeigen, daß das Reichsfinanzwesen einer Vereinfachung bedarf und diese Aufgabe fast wichtiger ist als die Erschließung neuer Einnahmequellen. Letztere ist freilich auch unbedingt nöthig, aber doch nicht mit den gleichen Schwierigkeiten verknüpft, da die deutsche Steuerkraft in den letzten Jahren zwar stärker in Anspruch genommen worden ist, aber doch im Vergleich zu der vorhandenen Leistungsfähigkeit und anderen Ländern sicher nicht übermäßig. Es wird hier hauptsächlich darauf ankommen, die Last auf leistungsfähige Schultern zu legen, und das ist bei der reichen Auswahl von Vorschlägen, z. B. stärkerer Besteuerung des Tabaks, Wegfall bezw. Einschränkung der Liebesgabe bei der Branntweinsteuer, Erhöhung der Börsensteuer, Einführuugs von Luxussteuern, kaum schwierig, trotzdem in allen Fällen der Widerstand von Interessenten zu überwinden sein wird.

Nicht so leicht durchführbar ist dagegen die Aufgabe einer Reform des gegenwärtigen Finanzsystemes, da hier eine Reihe von wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Schwierigkeiten zu zu überwinden sind.

In einer Hinsicht müssen wir zunächst den jetzigen Zustand als zufriedenstellend bezeichnen, nämlich in Bezug auf die Wahl der Einnahmearten. Das Reich erhebt in der Hauptsache indirekte Steuern, die Einzelstaaten dagegen direkte. Es entspricht das entschieden dem Wesen eines Bundesstaates; diejenigen Abgaben, durch die das wirthschaftliche Leben stark beeinflußt wird, müssen für das ganze Gebiet möglichst gleichartig gestaltet sein, während dem je nach dem Ertrage der privatwirtschaftlichen Einnahmen wechselnden Bedarf der Einzelstaaten direkte Steuern, die in beweglichen Sätzen erhoben werden können, mehr entsprechen.

Damit ist übrigens auch der Vorschlag, die Deckung des Mehrbedarfs für das Reich durch eine Einkommensteuer herbeizuführen, verurtheilt. Derselbe böte unzweifelhaft in staatsrechtlicher, finanzieller und wirthschaftlicher Beziehung manche Vorzüge, aber seine Durchführung würde, abgesehen von dem Verstoß gegen das eben erwähnte Prinzip, einen bedenklichen Eingriff in die Verhältnisse der Einzelstaaten bedeuten, da sie dann ihre direkte Steuergesetzgebung mehr oder weniger derjenigen des Reiches anpassen müßten, ihre Steuern gewissermaßen nur als Zuschläge zur Reichssteuer erheben könnten, was in Verbindung mit etwaigen Kommunalzuschlägen eine bedenkliche Höhe der Prozentsätze herbeiführen würde. Auch würde es Schwierigkeiten bereiten, daß dem Reiche bestimmte lokale Steuerbehörden fehlen; die Verrechnung und die Vergütung der Erhebungskosten wäre hier nicht so leicht, wie bei indirekten Steuern.

In Bezug auf die Wahl der Einnahmearten können wir also nur wünschen, daß der bis jetzt betretenene Weg nicht verlassen werde. Die hervorgetretenen Mängel liegen hauptsächlich in der Gestaltung des Budgets, und hier finden sich, abgesehen von der Deckung des Mehrbedarfs und einer Tilgung der Reichsschulden, die Hauptaufgaben für die nothwendige Finanzreform.

Als 1879 die Reichseinnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern die erste bedeutende Vermehrung erfuhren, bestimmte die bekannte Franckenstein'sche Klausel, daß nur 130 Millionen Mark von diesen Einnahmen direkt in die Reichskasse fließen sollten, der Rest aber unter die Einzelstaaten vertheilt werden solle. Das Reich blieb für die Deckung seines Bedarfs, soweit seine eigenen Einnahmen nicht zureichten, nach wie vor auf die Matrikularbeiträge angewiesen, durch die jene Ueberweisungen dann zum großen Theil wieder in die Reichskasse flossen. Dabei ist es im Wesentlichen bis jetzt geblieben.

Zwei Gründe waren es vor allem, die diese eigenartige Lösung herbeiführten. Einerseits die Besorgniß, daß die Finanzkontrolle des Reichstages leiden könnte, wenn die Einnahmen aus jenen indirekten Steuern sofort in die Reichskasse flössen, da bei ihnen das parlamentarische Einnahmebewilligungsrecht aus wirthschaftlichen Gründen höchstens eine formale Bedeutung haben konnte; andererseits sollte aber den Einzelstaaten, denen zunächst beträchtliche Ueberschüsse über die Matrikularbeiträge verblieben, dadurch eine finanzielle Erleichterung und die Möglichkeit einer Finanzreform gewährt werden. Vielleicht war auch noch der Wunsch maßgebend, die Einzelstaaten in finanzielle Abhängigkeit vom Reich zu bringen.

Betrachten wir die finanziellen Wirkungen der Klausel, so ist zunächst die am meisten in die Augen fallende, aber meist nicht beachtete, daß die Reichsbudgets höher erscheinen, als sie sind, und auch ihr Wachsthum beträchtlicher scheint, als der Wirklichkeit entspricht. Während das Budget für 1893/94 mit 1 257 678 811 Mk. bilanzirt, sind die eigentlichen Reichsausgaben nur auf 908 460 811 Mk. gestiegen, also nicht um rund 50 000 000, sondern nur um zirka 23 700 000 gegen das Vorjahr, weil die Ueberweisungen, die als Matrikularbeiträge zurückfließen, doppelt verrechnet sind. Die Belastung des deutschen Volkes durch die Reichsausgaben und ihre Steigerung sind also geringer, als sie scheinen. Sachlich fällt das freilich, abgesehen von der unnöthigen Komplizirtheit der Finanzverwaltung und den dadurch bedingten Mehrausgaben, nicht ins Gewicht; allein, die Erfahrung hat gezeigt, daß jene scheinbare Steigeruug der Reichsausgaben zu agitatorischen Zwecken vielfach mißbraucht ist.

Ernster indessen sind die faktischen Wirkungen des jetzigen Zustandes. Es wird als ein Vorzug desselben gepriesen, daß die Reichsfinanzen kein Defizit kennen, da die Matrikularbeiträge einfach entsprechend dem Bedarf erhöht werden; allein damit sind die faktischen Deckungsschwierigkeiten nur auf die Einzelstaaten abgewälzt. Es würde dies sicher schon längst unerträglich geworden sein, wenn nicht die Ueberweisungen bisher stets größer gewesen wären, als die Matrikularbeiträge; erst im letzten Jahre waren sie um 6 Millionen geringer, die finanzielle Erleichterung war in das Gegentheil umgeschlagen.

Aber selbst wenn man hiervon absieht, ist das System bedenklich, besonders für die Staaten mit mehrjähriger Finanzperiode. Die Aufstellung eines Voranschlages wird jedenfalls auf das Aeußerste erschwert, wenn zu den stets vorhandenen Schwierigkeiten noch ein unbestimmbarer Faktor hinzukommt, die Einnahmen und Ausgaben durch die schwankenden Bedürfnisse des Reiches beeinflußt werden. Einen Beweis hiefür bilden wiederum die Erfahrungen dieses Jahres, wo die eigenen Einnahmen der Staaten plötzlich in Folge der Militärvorlage stark für das Reich belastet werden. Aber auf alle Fälle wird ein solcher schwankender Faktor die einzelstaatlichen Finanzen ungünstig beeinflussen. Entweder wird bei ihnen ein Ueberschuß die Regel bilden, oder sie werden vor der steten Gefahr eines Defizits stehen; beides ist aber gleich unwirthschaftlich.

Es scheint dieser Uebelstand auch in Regierungkreisen anerkannt zu sein, da verlautet, es solle die Summe der Ueberweisungen sowohl, als der Matrikularbeiträge auf längere Zeit festgelegt werden. Damit wäre die Schwierigkeit der Budgetaufstellung für die Einzelstaaten beseitigt, sie wissen genau, wie viel sie an das Reich zu zahlen haben oder von ihm empfangen; aber an ihre Stelle treten neue.

(Schluß folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Statthalters in Elsaß-Lothringen d. d. Straßburg, den 13. 12. 1892 I. 21235.

Die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen, mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes, betreffend.

In den Berechtigungen der höheren Schulen in Elsaß-Lothringen treten nachfolgende Veränderungen ein:

. . . . . .

III. Für die Supernumerare der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements behält es bei dem bisherigen Erforderniß der schulmäßigen Vorbildung in acht aufsteigenden Jahreskursen sein Bewenden. Diese Vorbildung kann nachgewiesen werden durch das Zeugniß eines Gymnasiums (oder deutschen Realgymnasiums) oder einer Oberrealschule. Der § 7 der Bestimmungen, betreffend die Ausbildung, Prüfung und Anstellung der Beamten in der Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements in Elsaß-Lothringen, mit Ausschluß derjenigen des höheren Verwaltungsdienstes, vom 4. Juni 1890 wird hiernach ergänzt.

Personalien.

Neuere Nachrichten.

Befördert: Der Steuereinnehmer I. Breitenbach in Pyrmont zum Obergrenzkontroleur in Leer.

verliehen: der Rothe Adlerorden III. Kl. mit der Schleife dem Steuerrath Kamm zu Königsberg i. Pr., dem Regierungsassessor Brand in Posen die Stelle eines Mitgliedes und Stempelfiskals bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Posen.

Preußen.

1. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Panzer in Königsberg;

ausgeschieden: der Steueramtsassistent Allihn in Goldap;

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Krause in Memel zum Obersteuerinspektor in Meseritz, der Hauptamtskontroleur Sprengel in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Memel, der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Altergott in Memel als Obersteuerkontroleur nach Striegau, der Steueramtsassistent Tiefensee in Insterburg in gleicher Eigenschaft nach Goldap, der Zollamtsassistent Rasch in Schmaleningken als Steueramtsassistent nach Insterburg und der Grenzaufseher Lehmann in Prostken zum Zollamtsassistenten in Schmaleningken;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Steuereinnehmer 1. Klasse Dischkowitz in Hammerstein;

befördert oder versetzt: der Packhofsvorsteher Heukeshoven in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Berlin, der Steuereinnehmer 1. Klasse Töpper in Briesen in gleicher Eigenschaft nach Hammerstein, der Zolleinnehmer 1. Klasse Thimm in Neu-Zielun als Steuereinnehmer 1. Klassen nach Briesen, der Zolleinnehmer 2. Klasse Gehrmann in Schilno zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Neu-Zielun, der Hauptamtsassistent Wedemann in Neufahrfasser als Oberkontrolassistent nach Konitz und der Oberkontrolassistent Grabowski in Konitz als Hauptamtsassistent nach Neufahrwasser;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtsassistent Beisheim in Berlin;

versetzt: der Hauptamtsassistent Schilling in Berlin als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Züllichau;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: der Obersteuerinspektor, Steuerrath Edler in Meseritz in gleicher Eigenschaft nach Oppeln, der Hauptamtsassistent Gensicke in Posen in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, der Oberkontrolassistent Steffens in Wollstein als Hauptamtsassistent nach Meseritz, der Bureauassistent Rehnert in Posen als Oberkontrolassissent nach Wollstein, der Bureau-Hilfsarbeiter Glasemann in Posen zum Bureauassistenten daselbst und der Gerichtsaktuar Halbscheffel in Posen zum Bureauassistenten daselbst;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Hahn in Striegau;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Hauptamtsassistent Elze in Hamersleben;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Rochau in Halle a. S. als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel, der Obersteuerkontroleur Lehmann in Tangermünde als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Aachen und die Bureau-Hilfsarbeiter Lederer und Schneider in Magdeburg als Bureauassistenten daselbst;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Espe in Hildesheim als Obersteuerkontroleur nach M.-Gladbach und der Obersteuerkontroleur Chappuzeau in Göttingen zum Hauptamtskontroleur in Prostken;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Nothnagel in Dortmund zum Hauptamtskontroleur in Oberlahnstein, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 1. Klasse Berndt in Cösfeld nach Witten, Zander in Paderborn nach Cösfeld, Adams in Witten nach Paderborn, Schüttelhöver in Werne nach Dorsten und Pohlmeyer in Warendorf nach Werne, der Salzsteuereinnehmer 1. Klasse Karst in Westernkotten als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Warendorf, der Steuereinnehmer 2. Klasse Krüger in Nieder-Marsberg zum Salzsteuereinnehmer 1. Klasse in Westernkotten, der Steueramtsassistent Lübke in Blotho als Steuereirneher 2. Klasse nach Nieder-Marsberg, der Zolleinnehmer 1. Klauke in Suderwick als Steuereinnehmer 1. Klasse nach Bochum a. rh. Bahnhof, der Steuereinnehmer 2. Klasse Roleff in Büren zum Zolleinnehmer 1. Klasse in Suderwick, der Zollamtsassistent Seelemeyer in Bocholt als Steuereinnehmer 2. Klasse nach Büren, der Zollamtsassistent Schiepe in Borken in gleicher Eigenschaft nach Bocholt und der Grenzaufseher Röschmann in Borken zum Zollamtsassistenten daselbst;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Hauptamtskontroleur Bruns in Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Hildesheim;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtskontroleur Nissen in Neuwied und der Steuereinnehmer 1. Klasse Kühn in Kevelaar:

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontroleur Baudemer in Crefeld als Obersteuerkontroleur nach Göttingen, der Obergrenzkontroleur, Steuerinspektor Erxleben in Aachen zum Hauptamtskontroleur in Crefeld, der Obersteuerkontroleur Gehrmann in M.-Gladbach als Revisions-Oberkontroleur nach Travemünde und der Hauptamtsassistent Knapp in Aachen in gleicher Eigenschaft nach Greveberg;

in anderen Bundesstaaten

befördert: der Stationskontroleur Kühl in Karlsruhe zum Packhofsvorsteher in Danzig, der Revisions-Oberkontroleur, Steuerinspektor Rischer in Lübeck zum Oberrevisor in Cöln, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände, und der Revisions-Oberkontroleur Junge in Travemünde in gleicher Eigenschaft nach Lübeck;

Oldenburg.

Ernannt: der Königl. Preuß. Ober-Zollinspektor Wechsung in Johannisburg mit dem 1. Mai 1894 zum zolltechnischen Mitgliede der Zoll-Direktion unter Verleihung des Titels „Zollraih".

versetzt: Zollrath Bapp zu Varel zum Vorstand des Hauptsteueramts Oldenburg mit dem Titel „Steuerrath".

Briefkasten.

W. in B. Genaueres über die Gesammtzahl der neu zu errichtenden Ober-Kontroleurstellen zu erfahren, ist uns bisher noch nicht gelungen.

S. in T. Unsere Auskünfte beziehen sich nicht auf einzelne Eigenschaften der Orte, z. B. ob Lebensmittel theuer sind 2c. sondern umfassen alles Wissenswerthe über die Plätze. Ob das Leben theuer oder billig, ist eine zu subjektive Frage, um sie allgemein beantworten zu können.

„Deutscher Creditverein". Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Berlin SW. 46, Schöneberger Straße 4 I. Kassenstunden: 10—2 Uhr. Eingetragen unter Nr 138 des Genossenschafts-Regisiters beim Königlichen Amtsgericht I. in Berlin, am 5. Oktober 1889. Aelteste Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Deutschland. Eingezahlte Geschäftsantheile: ca. Mk. 400 000,—. Haftpflichtsumme am 31. Dezember 1893: ca. Mk. 1 200 000,—. Alters-Versorgungs- und Aussteuer-Sparkasse. Der „Deutsche Credit-Verein" giebt Spar-Obligationen in Beträgen von M. 1000 oder höheren, durch 1000 theilbaren Beträgen bis zu beliebiger Höhe aus. Wer nach einer beliebigen Zeit ein Kapital erlangen will, ohne befürchten zu müssen, daß bei vorzeitigem Tode des Einlegers oder desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage gemacht worden ist, diese verloren geht, wird von der durch uns gebotenen Einrichtung mit großem Nutzen Gebrauch machen. Namentlich als Alters-Versorgung, als Ausstattung der Töchter bei Verheirathung und der Söhne bei Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht bieten wir die günstigste Gelegenheit. Die Spar-Obligationen werden nach einer bestimmten, im voraus vereinbarten Anzahl von Jahren ausgezahlt. Die Einzahlungen zur Erwerbung der Spar-Obligationen können in jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Raten erfolgen. Die Frist für jede fällige Einzahlung beträgt 30 Tage. Rückständige Einzahlungen können mit 5% Verzugszinsen innerhalb Jahresfrist nachgezahlt werden. Wer die vereinbarten Zahlungen nur im ersten Einzahlungsjahre leistet, verliert jeden Anspruch auf Zinsen und erhält die eingezahlten Beträge abzüglich $1\frac{1}{2}$% des Nominalbetrages der Spar-Obligationen zurück. Bei früherem Tode des Einzahlers oder desjenigen, zu dessen Gunsten die Spar-Obligation lautet, oder wenn die Spar-Obligation zu Gunsten eines Kindes ausgefertigt ist, und dieses verheirathet sich während der festgesetzten Einzahlungsfrist oder wird während derselben zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht zum Militär eingezogen, so fällt jeder Abzug fort und alle geleisteten Einzahlungen werden mit $3\frac{1}{2}$% Zinseszinsen nach geschehenem Nachweis dieser Fälle auf Antrag innerhalb 4 Wochen zurückgezahlt. Sollten im Laufe der Zeit die vereinbarten Einzahlungen von dem Erwerber einer Spar-Obligation länger als ein Jahr nicht geleistet werden, und derselbe erklärt, keine weiteren Einzahlungen zu machen, so erhält derselbe bei Fälligkeit der Spar-Obligationen an Stelle des Nominal-Betrages derselben seine Einlage mit $3\frac{1}{2}$% Zinseszinsen ohne jeden Abzug. Der Einleger kann aber in diesem Falle mit einjährig-vorausgehender Kündigung seine Einlage mit $3\frac{1}{2}$% Zinseszinsen zurückverlangen, wobei er sich jedoch einen Abzug von $1\frac{1}{2}$% des Nominal-Betrages der Spar-Obligation gefallen lassen muß. Beleihungen der Spar-Obligation erfolgen auf Grund der Darlehns-Ordnung des „Deutschen Creditvereins". Die Spar-Obligationen bilden eine Darlehnsschuld des Vereins, für welche das gesammte Genossenschafts-Vermögen und die Gesammt-Haftpflichtsumme der Genossen haften. Cession der Spar-Obligationen seitens des Einzahlers ist nach erfolgter Anzeige an den Vorstand des „Deutschen Creditvereins", Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, in Berlin, zulässig. Bei dem Antrage um Ausfertigung einer Spar-Obligation ist weder ärztliche Untersuchung nothwendig, noch eine Geburts-Urkunde einzureichen. Anfertigungsgebühr für jede Spar-Obligation: Mk. 3,—. Stempel-Auslagen und Porti sind zu erstatten.

Einzahlung für eine Spar-Obligation über Mk. 1000,—.

Das Kapital wird ausgezahlt nach Jahren	Jährliche	Halbjährliche Einzahlung	Vierteljährliche
10	Mk. 75,—	Mk. 38,—	Mk. 19,50
11	„ 67,—	„ 34,—	„ 17,50
12	„ 61,—	„ 31,—	„ 16,—
13	„ 55,—	„ 28,—	„ 14,50
14	„ 50,—	„ 25,50	„ 13,—
15	„ 46,—	„ 23,50	„ 12,—
16	„ 43,—	„ 22,—	„ 11,50
17	„ 40,—	„ 20,50	„ 10,50
18	„ 37,—	„ 19,—	„ 9,50
19	„ 34,—	„ 17,50	„ 9,—
20	„ 32,—	„ 16,50	„ 8,50

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Der Militär-Anwärter,

Zeitschrift für alle Militär-Anwärter der deutschen Armee.

Erscheint zweimal monatlich.

Vierteljahrspreis Mk. 1,80.

Aufgabe der Zeitschrift ist: Den Militär-Anwärtern schon vor ihrem Ausscheiden aus dem Militärstande durch Nachweis der für sie vorbehaltenen Stellen im Staats- und Gemeindedienste und der für diese Stellen vorgeschriebenen Bedingungen behülflich zu sein, sich während ihrer Dienstzeit für den Civildienst durch Sammlung entsprechender Kenntnisse vorzubereiten.

Anzeigen finden die umfangreichste Verbreitung in den betheiligten Kreisen.

„Stellen-Gesuche" von Militär-Anwärtern, welche sich als Abonnenten dieser Zeitschrift legitimiren können, werden **einmal kostenfrei** aufgenommen. Für Wiederholungen wird die ermäßigte Gebühr — 20 Pfg. die Zeile — berechnet.

„Stellen-Angebote" von den verehrl. Behörden berechnen wir gleichfalls zu dem ermäßigten Preise von 20 Pfg. die Zeile.

Bestellungen können erfolgen bei jeder Postanstalt und Buchhandlung, sowie bei der

Expedition der Zeitschrift „Der Militär-Anwärter"

S. Gerstmann's Verlag, Berlin W.,

Cornelius-Strasse 5.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. Jede Nummer

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser.

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für Zoll- und Steuer-Anwärter und Beamte

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter und der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Taschen-Uhren

Neuestes Gewerk „Urania", Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- und Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co., Berlin SO, Melchiorstr. 10.

Kautionen u. Darlehne durch Unterzeichneten ohne vorherige Kosten. Coulante Bedingungen.

Hochhaus,

Berlin W., Stubenrauchstr. 11.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon gestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.**, Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Ein pensionirter Beamter verkauft durch uns Die Jahrgänge 1886—1893 nebst Sachregister **der Prof. Scheibler'schen neuen Zeitschrift für Rübenzucker-Industrie,** an denen nur 31 von 416 Heften fehlen, **statt für 400 Mk.,** die sie gekostet haben, für **30 Mk.**

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Anleitung

zur

wirksamen Ausführung des Aufsichts-Dienstes

in

Brauereien.

Ein Handbuch für Steuer-Aufseher und Supernumerare.

Bearbeit von

G. Schollmeyer,

Herzogl. Anh. Kontroll-Assistent.

Preis in Taschenformat geheftet 80 Pfennige.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**

ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Eugen Schneider, Buchhandlung.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 6. **Berlin und Hamburg, März 1894.** **13. Jahrgang**

Inhalt: Das Verhältniß der Kommissare der Provinzial-Steuerdirektoren zu den Zoll- und Steuerbeamten. (S. 41.) — **Zoll- und Steuer-Technisches:** General-Verordnung der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion vom 15. 1. 94 betreffend Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste. (S. 41.) — Erlaß des Großh. Hess. Fin. Minist. vom 28. 2. betreffend Tarifirung von getrockneten Rüben. (S. 42.) — **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Einige Aufgaben der deutschen Finanzreform. [Schluß.] (S. 42.) — **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts-Erkenntniß vom 9. 5. 93. (S. 43.) — **Verschiedenes:** Prozeß Schramm. (S. 45.) — Neuorganisation der Ober-Steuer-Kontrollen. (S. 46.) — Personalien. (S. 46. — Anzeigen.

Das Verhältniß der Kommissare der Provinzial-Steuerdirektoren zu den Zoll- und Steuerbeamten.

Die den Provinzial-Steuer-Direktoren beigegebenen Regierungsräthe und Assessoren sind nicht Vorgesetzte der Zoll- und Steuerbeamten und dürfen auch bei ihren, im Auftrage des Provinzial-Steuer-Direktor ab und zu vorzunehmenden Bezirksbereisungen Anordnungen nicht treffen.

Nichtsdestoweniger hat, wie uns mitgetheilt wird, der Provinzial-Steuerdirektor einer preußischen Provinz allgemein die Anordnung getroffen, daß, wenn Lokalbeamte der Zoll- und Steuerverwaltung vor einem seiner Kommissare zu erscheinen haben, dies im Meldungsanzug: Helm, Waffenrock, Epaulettes geschehen müsse.

Nach Nr. 7 der Allgemeinen Bestimmungen zum Uniforms-Reglement ist der Helm bei feierlichen Gelegenheiten zu tragen.

Nach den Ausführungsverfügunden vom 8. August 1882 III Nr. 11064 Ziff. III Abs. 3 sind die Epaulettes jedesmal im Dienst bei feierlichen Gelegenheiten anzulegen und nach Ziff. IV dieser Verfügungen ist hinsichtlich der Aufseher bestimmt, daß sie überall da, wo die Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers oder von Mitgliedern der Königlichen Familie zu erwarten ist und bei offiziellen Feierlichkeiten in der Uniform nur mit dem Helm erscheinen dürfen.

Niemand wird behaupten wollen, daß die Anwesenheit eines Kommissars des Provinzial-Steuerdirektors eine feierliche Gelegenheit sei und ist daher unseres Erachtens die obenbezeichnete Anordnung unberechtigt. Diese Anordnung führt auch noch zu Unzuträglichkeiten.

Der Herr Kommissar will eine Zuckerfabrik besuchen und muß ihn der Steuerbeamte in seinem festlichem Gewande in diese und natürlich auch in das Zuckerhaus begleiten, wo von allen Decken Melasse heruntertropft und diese wie die heißen verunreinigten Dämpfe der Vergoldung an Helm, Uniformkragen und Epaulettes unvertilgbaren Schaden zufügen.

Oder: der Herr Kommissar ist ein junger Assessor und der vom Provinzial-Steuerdirektor znm Erscheinen vor demselben befohlene Beamte ein alter Steuerrath.

Letzterer ist seiner Uniform nach dem Regierungsrath gleichgestellt, bezieht die gleichen Tagegelder „Reisekosten", Wohnungsgeldzuschußsatz wie dieser und wenn er auch noch den zur Zeit noch bestehenden Bestimmungen mit den Assessoren rangirt, so ist er doch zweifellos dienstälter als der Kommissar-Assessor und dennoch müßte er nach der erwähnten Anordnung in Helm und Epaulettes vor diesem erscheinen.

Da sind denn wohl recht unliebsame Conflikte nicht ausgeschlossen!

Zoll- und Steuer-Technisches.

Generalverordnung der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direktion d. d. Dresden 15/1 94. No. 254 B a.

die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und Moste betreffend.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums ist zum Verschneiden mit zollbegünstigtem Verschnitt-Weine oder Moste nur Naturwein aus Trauben zuzulassen, Kunstwein aber von dieser Vergünstigung auszuschließen und in Zweifelsfällen über die Beschaffenheit der zum Verschneiden vorgeführten Weine auf Kosten der Betheiligten das Gutachten Sachverständiger einzuholen oder die chemische Untersuchung der Weine herbeizuführen.

Die Hauptämter werden hiervon zur eigenen Nachachtung und zur entsprechenden Bescheidung der untergebenen Abfertigungsstellen mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß zur Prüfung des zum Verschneiden vorgeführten Weines auf seine Eigenschaft als Naturwein aus Trauben sämmtliche in Ziffer 8 der einschlagenden Bestimmungen (Zoll- und Steuerverordnungsblatt

1892 Seite 311) bezeichneten Zoll- und Steuerstellen befugt sind, während die Befugniß zur Untersuchung der (zollbegünstigten ausländischen) Verschnitt-Weine und Moste auf die Hauptämter Dresden, Leipzig und Meißen beschränkt bleibt.

Erlaß des Großh. Hess. Fin. Minist. d. d. Darmstadt den 28/2 94 Nr. 5690.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß zerkleinerte getrocknete Rüben zu den auf Seite 199 des amtlichen Waarenverzeichnisses der Nr. 25 p. 2 des Zolltarifs zugewiesenen, anderweit nicht genannten zerschnittenen 2c. Küchengewächsen nicht zu rechnen sind, da getrocknete (gedarrte) Rüben, welche übrigens stets vor dem Darren in Stücke geschnitten werden, auf Seite 296 a. a. O. besonders angeführt und der Nr. 9 i des Zolltarifs zugewiesen werden.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Einige Aufgaben der deutschen Finanzreform.

Von Privatdozent Dr. C. Neuburg.

(Schluß).

Zunächst verliert das Reich den Vortheil, daß es seinen Bedarf leicht durch Erhöhung der Matrikularbeiträge decken kann; seine sonstigen Einnahmen sind aber schwer beweglich und fließen aus Quellen, die in kritischen Zeiten leicht Mindererträge geben. Die Schwierigkeit, dem wechselnden Bedarf entsprechende Einnahmen gegenüber zu stellen, ist für das Reichsschatzamt, dem diese Aufgabe jetzt obliegt, weit größer, als für die Einzelstaaten mit ihren direkten Steuern.

Dies ist indessen bei einem Staatswesen, welches auf indirekte Steuern angewiesen ist, kaum zu vermeiden. Vielfach wird es weit größere Bedenken erregen, daß durch eine solche Maßregel das Einnahmebewilligungsrecht des Reichstages auf eine längere Zeit scheinbar beseitigt wird, da die Einnahmen dann entweder gesetzlich festgelegt wären oder wenigstens faktisch die Hebungssätze nicht leicht verändert werden könnten. Auch der liberale Vorschlag von 1879, etwa einzelne Zölle oder Verbrauchssteuern beweglich zu gestalten, könnte hier keine Abhilfe schaffen, da dies undurchführbar ist, und das wirthschaftliche Leben durch die geschaffen Unsicherheit über die Steuerhöhe beunruhigt würde.

Allein die Bedeutung dieses Einnahmebewilligungsrechtes wird wohl meist überschätzt. Da die überwiegende Mehrheit der Ausgaben um der Existenz des Staates willen gemacht werden muß, resp. eine rechtliche Verpflichtung dazu vorhanden ist, so ist damit der Zwang zur Einnahmebewilligung gegeben; letztere wird also nur insoweit Bedeutung haben, als es sich um jährlich oder überhaupt neu zu bewilligende Ausgaben handelt. In diesen Grenzen könnte das Recht aber auch bei dem heutigen Steuersystem gewahrt bleiben, wenn z. B. die Reichsstempelabgaben, deren Ertrag für 1892/93 mit circa 37 000 000 Mark veranschlagt war und voraussichtlich durch Erhöhung und Ausbildnng der betreffenden Abgaben jetzt noch bedeutender wird, einer jährlichen Neubewilligung bedürften; es würde freilich auch hier eine Aenderung der Sätze nicht leicht sein, aber doch nicht solchen Bedenken unterliegen wie bei den Verbrauchsabgaben und Zöllen, und das Einnahmebewilligungsrecht wäre zugleich in dem Umfange gewahrt, in welchem es eine praktische Bedeutung hat.

Der ernsteste Vorwurf, der gegen den oben erwähnten Plan erhoben werden kann, ist, daß er die Nachtheile des heutigen Zustandes nicht vollständig beseitigt, wohl aber die Vorzüge desselben. Entschließt man sich einmal zu einer Festlegung der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge, so ist nicht einzusehen, weshalb man nicht die Franckenstein'sche Klausel vollständig beseitigen will. Dieselbe würde ja dann nur noch die Bedeutung haben, daß den Einzelstaaten Mehrüberweisungen zu Gute kommen könnten. Diese sind aber für sie zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts in ihren Budgets nicht nöthig, wie die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen.

Die Vortheile, welche aber durch Beseitigung der Klausel erreicht würden, wären für beide Theile nicht gering. Die Beseitigung der komplizirten Abrechnungen würde eine Vereinfachung der Verwaltung herbeiführen und die ganze Finanzgebahrung beider Theile sich wesentlich einfacher gestalten, wenn jeder auf seine eigenen Kräfte angewiesen wäre. Auch kommt in Betracht, daß ein Verhältniß, welches zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern vorkommt, daß nämlich letztere zur Erfüllung überwiesener Aufgaben Dotationen erhalten, doch auf Reich und Einzelstaaten keine Anwendung finden kann, da, abgesehen von dem verschiedenen staatsrechtlichen Verhältniß, es sich bei ersteren um bestimmt begrenzte Aufgaben handelt, während die Einzelstaaten allgemein staatliche Aufgaben, ebenso wie das Reich auf anderen Gebieten, in je nach dem Bedürfniß wechselnden Umfange zu erfüllen haben. Beide Theile werden aber ihren Pflichten in dieser Richtung nur dann voll gerecht werden können, wenn sie durch Aufhebung der Klausel finanziell unabhängig von einander sind.

Wir sehen bereits, daß das Reich mit Fortfall oder Fixirung der Matrikularbeiträge die bewegliche Einnahme verliert, die ihm zur Zeit die Deckung seines wechselnden Bedarfs ermöglicht; die indirekten Steuern und Stempelabgaben sind aber wenig beweglich, es scheint aber hier nach unserem Vorschlage in Zukunft Schwierigkeiten zu machen, den etwa wachsenden Bedarf zu decken. Dies könnte überhaupt nur für eine außergewöhnliche Steigerung in Frage kommen, da ja die Einnahmen gleichfalls eine Zunahme regelmäßig erfahren; aber selbst jener Fall würde vorübergehend kein Defizit veranlassen, wenn die deutsche Finanzreform allen Bedürfnissen des Reiches Reiches Rechnung trägt. Die Reichsschuld hat die Höhe von ca. zwei Milliarden erreicht. Dieser Betrag übersteigt die Leistungsfähigkeit Deutschlands freilich nicht und ist also unbedenklich; doch ist im Hinblick auf die Zukunft eine Verminderung dieser Schuld zu wünschen. Allein die regelmäßig für Schuldentilgung verwendbaren Summen werden nicht zu hoch sein dürfen, damit man nicht Gefahr läuft, alte Schulden durch Aufnahme neuer tilgen zu müssen. Die Reichseinnahmen sind also jetzt derartig zu bemessen, daß Summen über den dringenden momentanen Bedarf verfügbar bleiben, die in günstigen Jahren zur außerordentlichen Schuldentilgung, in ungünstigen, wenn eine vorübergehende Bedarfssteigerung oder ein Einnahmeausfall eintritt, zu deren Deckung verwendbar sind.

Es wird dann ein weites dringendes Ziel der Finanzreform, die Minderung der Reichsschuld, erreicht werden können und zugleich die Nothwendigkeit vermieden, bei jeder Bedarfsschwankung nach Deckungsmitteln suchen zu müssen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntnis vom 9. Mai 1893.

161. 1. Von welcher Stelle ist die in der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifes vom 24. Mai 1885 für den Fall des Mißbrauches vorbehaltene Aufhebung oder Einschränkung der Zollbefreiung anzuordnen?

2. Worauf hat sich die richterliche Prüfung der Rechtsgültigkeit einer die Zollbefreiung aufhebenden oder beschränkenden Verwaltungsanordnung zu erstrecken?

Zolltarifgesetz vom 15. Juli 1879. Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, 22. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 93). Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Zolltarifgesetzes, vom 24. Mai 1885 (R. G. Bl. S. 111).

IV. Strafsenat. Urtheil vom 9. Mai 1893 g. O. Gen. Rep. 60/93. (Entsch. d. R. G. i. Str. Bd. XXIV S. 172.)

I. Landgericht Ratibor.

Die verehelichte A. D. zu Kreuzendorf beschäftigte im November 1891 bei ihrer Dreschmaschine sechs Personen (Tagelöhner und Dienstmägde). Als eines Tages die Maschine einer Reparatur bedurfte, gab die A. D. den bei der Maschine beschäftigt gewesenen Leuten den Auftrag, für sie aus Rausen in Oesterreich ein jeder 3 Kilogramm Mehl zu holen. Den Preis des Mehles im Betrage von 6 Mk. übergab sie der Magd O.

In Rausen kaufte dann eine von den 6 Personen 18 Kilogramm Weizenmehl, die in 6 Packeten zu je 3 Kilogramm verabfolgt wurden. Jede von den 6 Personen nahm ein Packet, und alle gingen darauf zusammen nach Kreuzendorf ohne die Zollstraße bis zur nächsten Zollstätte weiterzugehen und das Mehl zur Verzollung anzumelden. Den sechs Arbeitern bezw. Mägden wurde infolgedessen die Verübung eines Bandenschmuggels und der verehelichten A. D. das Vergehen der Anstiftung dazu zur Last gelegt. Die Anklage stützte sich auf folgende Bekanntmachung des Königlich preußischen Provinzialsteuerdirektors zu Breslau vom 6. September 1890 (Amtsblatt Oppeln für 1890 S. 252):

„Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 29. v. M. — III. 10848 — wird von jetzt ab die durch die Anmerkung zu pos. 25 q 2 des Zolltarifes bei der Einfuhr von Mühlenfabrikaten u. s. w. gewährte Begünstigung dahin eingeschränkt, daß

1. die Zollfreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn die eingeführte Menge lediglich zur Verwendung in dem eigenen Haushalte eines Bewohners des Grenzbezirkes dient,
2. für jeden Haushalt eines Grenzbewohners an einem und demselben Tage nicht mehr als die gesetzlich zulässige Höchstmenge — 3 Kilogramm — einer der in der angeführten Tarifstelle benannten Waaren eingeführt werden darf.

Zuwiderhandelnde werden wegen Zolldefraude zur Bestrafung gezogen.

Der Provinzialsteuerdirektor."

Das Schöpfengericht zu Leobschütz erkannte auf Freisprechung und das Landgericht Ratibor verwarf die von der Staatsanwaltschaft und dem Provinzialsteuerdirektor eingelegte Berufung, indem es annahm, daß die oben mitgetheilte Anordnung des preußischen Finanzministers nicht rechtsgültig sei, weil die in Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifes vorbehaltene örtliche Aufhebung oder Einschränkung der gesetzlich gewährten Zollvergünstigung nicht den Einzelstaaten, sondern nur dem Bundesrathe zustehe, und weil ferner die in der Bekanntmachung ausgesprochene Beschränkung der Zollbefreiung keine örtliche sei.

Diese Entscheidung ist von dem königlichen Provinzialsteuerdirektor mit der Revision angefochten, und das Reichsgericht hat dem Revisionsantrage gemäß das Urtheil des Landgerichtes aufgehoben aus folgenden Gründen:

Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, daß eine Aufhebung oder Einschränkung der in der Anmerkung zu Nr. 25 q 3 des Zolltarifes vom $\frac{\text{15. Juli 1879}}{\text{24. Mai 1885}}$ gewährten Zollfreiheit nur dem Bundesrathe, nicht aber den einzelnen Bundesstaaten zustehe.

Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten.

Die gedachte Anmerkung, welche wörtlich lautet:

„Mengen von nicht mehr als 3 Kilogramm (Mühlenfabrikate aus Getreide u. s. w.) für Bewohner des Grenzbezirkes, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauches örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung (Zollsatz: frei),"

spricht sich nicht ausdrücklich darüber aus, wem die Anordnung der Beschränkung u. s. w. vorbehalten wird. Für ausgeschlossen muß es erachtet werden, das m n an den Erlaß eines Reichsgesetzes gedacht haben sollte. Denn, daß das Zolltarifgesetz durch ein nachfolgendes Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden kann, ist selbstverständlich und brauchte nicht besonders bestimmt zu werden. Offenbar war es der Zweck der Bestimmung, die Zollverwaltung in den Stand zu setzen, sofort und wirksam etwaigen Mißbräuchen entgegenzutreten. Dieser Zweck würde aber verfehlt werden, wenn für jede lokale Beschränkung der gemißbrauchten Zollfreiheit der langwierige Weg der Gesetzgebung beschritten werden müßte. Es bleibt danach nur die Annahme übrig, daß nach der Absicht des Gesetzes die Aufhebung oder Beschränkung durch eine im Verwaltungswege zu erlassende Anordnung erfolgen soll. Damit erledigt sich das Bedenken der Vorinstanz, daß die Aufhebung oder Beschränkung der durch das Gesetz gewährten Zollbefreiung überhaupt kein Akt der „Verwaltung, der Zölle" sei, da in das Recht des Reiches auf Erhebung der Zölle und mittelbar in das Strafrecht des Reiches eingreife. Richtig ist, daß in dem allgemeinen Begriffe der Verwaltung oder der Ausführung eines Gesetzes nicht die Befugniß der Abänderung der gesetzlichen Bestimmung liegt. Anders verhält es sich, wenn, wie hier, das Gesetz selbst der Verwaltungsbehörde die Befugniß einräumt, durch eine von ihr unter gewissen Voraussetzungen zu treffende Anordnung die die gesetzliche Norm aufzuheben oder einzuschränken. Kraft solcher gesetzlichen Ermächtigung enthält die demnächst getroffene Anordnung, welche der Form nach sich als ein Verwaltungsakt darstellt, materiell, der Wirkung nach, die Bedeutung einer im Gesetze selbst enthaltenen Bestimmung.

Bei der Prüfung der weiteren Frage, welcher Verwaltungsstelle die in der Anmerkung zu Nr. 25 p 2 vorbehaltene Anordnung zusteht, ist davon auszugehen, daß im Allgemeinen nach Artikel 36 der Verfügung des Deutschen Reiches die Erhebung der Verwaltung der Zölle den einzelnen Bundesstaaten zusteht. Soweit daher nicht durch die Verfassung (Artikel 7) oder durch spezielle reichsgesetzliche Bestimmungen gewisse Angelegenheiten der Beschlußfassung des Bundesrathes vorbehalten sind, stehen vermöge des im Artikel 36 ausgesprochen Grundsatzes den obersten Zollverwaltungsbehörden der Einzelstaaten alle Anordnungen zu, die sich aus dem allgemeinen Begriffe der Verwaltung ergeben und kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigungen von der Verwaltungsbehörde zu erlassen sind.

Die Vorinstanz leitet nun die Zuständigkeit des Bundesrathes aus Art. 7 Ziff. 3 der Verfassung her. Diese Auffassung beruht jedoch auf einem offenbaren Mißverständnisse. Die bei der Ausführung der Gesetze u. s. w. hervortretenden Mängel, von denen die Ziffer 3 des Artikels 7 spricht, sind solche Mängel, welche bei der Ausführnng der Gesetze durch die Behörden oder Beamten hervortreten, und insbesondere in Betreff der Zollverwaltung solche Mängel, welche die vom Kaiser bestellten Reichsbeamten (Art. 36 a. a. O.) bei der Beaufsichtigung der einzelstaatlichen Verwaltung wahrnehmen

und zur Anzeige bringen, nicht aber die Mißbräuche bei der Benutzung der Zollfreiheit durch die Bewohner des Grenzbezirkes, welche die Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Zolltarifes im Auge hat. Aber auch nach den übrigen Bestimmungen des Art. 7 der Verfassung handelt es sich hier nicht um eine Angelegenheit, über die der Bundesrat zu beschließen hat. Die Nr. 1 kommt für die vorliegende Frage gar nicht in Betracht. Nach Nr. 2 des Art. 7 ist aber dem Bundesrathe nur vorbehalten die Beschlußfassung über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen abgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, mithin solche Vorschriften, die für das gesammte Zollgebiet und sämmtliche betheiligten Bundesglieder Geltung beanspruchen. In der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 handelt es sich aber gerade im Gegentheile um Vorschriften, die nicht allgemeine, sondern nur lokale Geltung haben.

Nach der Ansicht der Vorinstanz soll nun die Zuständigkeit des Bundesrathes sich auch speciell aus dem Zolltarifgesetze selbst ergeben. Es erkläre nämlich der § 4 im letzten Absatze ebenso wie die hier in Rede stehende Anmerkung zu Nr. 25 q 2 örtliche Beschränkungen im Falle des Mißbrauches für zulässig. Wenn nun im § 4 ausdrücklich bestimmt sei, daß der Bundesrath zum Erlasse der beschränkenden Verfügung zuständig sei, so sei daraus beim Mangel ersichtlicher Gründe für eine abweichende Behandlung zu schließen, daß auch die in der Anmerkung zu Nr. 25 vorbehaltenen Anordnungen nach der Absicht des Gesetzes vom Bundesrathe beschlossen werden müßten. Mit Recht wendet die Revision dagegen ein, daß die ausdrückliche Erwähnung des Bundesrathes im § 4 und die Nichterwähnung desselben in den Anmerkungen zu Nr. 25 f, g, p 2 des Tarifes dafür spreche, es sei bei den zuletztgedachten Bestimmungen nicht beabsichtigt gewesen, die Beschlußfassung dem Bundesrathe vorzubehalten.

Wie sich aus dem Vorstehenden ergiebt, läßt sich weder aus der Verfassung noch aus den Bestimmungen des Zolltarifgesetzes nachweisen, daß die hier in Rede stehenden Anordnungen nicht von den höchsten Finanzbehörden der Einzelstaaten, sondern nur vom Bundesrathe erlassen werden dürfen. Dies genügt dem Obigen nach zu der Annahme, daß die Anordnungen von den einzelstaatlichen Zollverwaltungen getroffen werden können. Es bedarf daher nicht des näheren Eingehens auf die Verhältnisse, wie sie vor dem Zolltarifgesetze vom 15 Juli 1879 bestanden haben, zumal die ganze Anmerkung zu Nr. 25 q 2 des Tarifes sich als eine inhaltlich neue, erst durch den Reichstag auf Vorschlag der Kommission eingeschaltete Bestimmung darstellt (vergl. Verhandlungen des Reichstages, 4. Legislaturperiode, II. Session, S. 2055, Anlagen S. 1928, 1968). Immerhin ist es nicht ganz ohne Bedeutung für die Feststellung des gesetzgeberischen Willens, daß schon von der früheren Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten im Jahre 1845 zu Protokoll besonders anerkannt worden ist, die für den Fall eines Mißbrauches vorbehaltene örtliche Beschränkung der Zollbefreiung von Butter in Mengen bis zu 3 Pfund sei dem Ermessen jeder Regierung vorbehalten.

Ist hiernach die Zuständigkeit der obersten Finanzbehörden der Einzelstaaten zum Erlasse der in der mehrgedachten Anmerkung des Zolltarifes vorbehaltenen Anordnung nicht zu beanstanden, so folgt daraus noch nicht ohne Weiteres die Rechtsgültigkeit der im vorliegenden Falle ergangenen, durch den Provinzialsteuerdirektor im Amtsblatte Oppeln, Jahrgang 1890 S. 252, bekannt gemachten Bestimmung des Königlich preußischen Finanzministers vom 20. August 1890. Das Gesetz hat die Aufhebung u. s. w. der in der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 ausgesprochenen Zollbefreiung nicht unbeschränkt der Verwaltung freigestellt, sondern ausdrücklich bestimmt, daß die Anordnung nur im Falle des Mißbrauches der Zollfreiheit und nur örtlich erfolgen dürfe. Die Entscheidung darüber, ob Mißbräuche vorgekommen, und wie weit sich das mit den Orten des Mißbrauches zusammenhängende Gebiet, in welchem die Zollfreiheit der Beschränkung unterliegen soll, zu erstrecken hat, ist dem pflichtmäßigen Ermessen der obersten Landesbehörden vom Gesetze überlassen. Den Gerichten steht in dieser Beziehung keine Nachprüfung zu, nur der Bundesrath würde über etwaige Mängel, welche bei der Handhabung der in der Anmerkung zu Nr. 25 p 2 gewährten Befugniß durch die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten hervortreten, nach Art. 7 Ziff. 3 der Verfassung zu beschließen haben.

Dagegen hat sich die richterliche Prüfung darauf zu erstrecken, ob eine von der zuständigen Stelle ausgegangene Verwaltungsanordnung, welche die als Regel im Gesetze ausgesprochene Zollfreiheit anfhebt oder einschränkt, sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens hält, das heißt, ob es sich um eine örtliche Beschränkung handelt, und ob die Anordnung dadurch veranlaßt ist, daß nach der Annahme der Verwaltungsbehörde die vom Gesetze gewährte Vergünstigung in der That gemißbraucht wurde. Diese Annahme oder Feststellung der Verwaltungsbehörde hat nicht bloß die Bedeutung eines „legislativen Motives", sondern ist die von dem Reichsgesetze ausdrücklich aufgestellte objektive Voraussetzung der einzelstaatlichen Verordnungsbefugniß, und die Frage, ob die Voraussetzung vorhonden ist, unterliegt der richterlichen Prüfung, da die Gerichte bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Sachen die Rechtsgültigkeit der zur Ausführung von Reichsgesetzen erlassenen Verwaltungsanordnungen zu prüfen und darüber zu befinden haben.

Im vorliegenden Falle ist aber die Rechtsgültigkeit der oben erwähnten Anordnung des Königlich preußischen Finanzministers nicht zu beanstanden. „Ortlich" ist die angeordnete Beschränkung zunächst schon deshalb, weil sie nicht die gesammten Grenzen des deutschen Zollgebietes betrifft, dann aber auch, weil sie sich nicht einmal auf die gesammten preußischen Grenzgebiete erstreckt, sondern für den Bezirk des Provinzialsteuerdirektors zu Breslau erlassen ist. Wenn die Vorinstanz aus dem Protokolle der siebenten Generalkonferenz der Zollvereinsstaaten vom Jahre 1845 die Ansicht herleiten zu können glaubt, daß unter einer „örtlich" anzuordnenden Aufhebung usw. der Zollfreiheit eine „für einzelne Grenzpunkte" getroffene Anordnung zu verstehen sei, so ist dem nicht beizutreten. In dem gedachten Protokolle wird vielmehr der Umstand, daß auf einzelnen Grenzpunkten die Begünstigung der zollfreien Einführung kleiner Quantitäten Butter durch „wiederholte gewissermaßen gewerbsmäßige Einführung" gemißbraucht worden sei, als Anlaß zu der jeder einzelnen Regierung eingeräumten Befugniß erwähnt, im Falle eines Mißbrauches die Zollfreiheit der weniger als 3 Pfund betragenden Quantitäten Butter „an den Grenzen ihres Landes" zu beschränken. Um dies auszudrücken, ist der Anmerkung die — der Anmerkung zu Nr. 25 q 2 entsprechende — Fassung gegeben, wonach die „örtliche" Beschränkung oder Aufhebung der Zollbefreiung den einzelnen Landesregierungen überlassen wurde. Das von der Vorinstanz angezogene Konferenzprotokoll sprtcht hiernach nicht für, sondern gegen die dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegende Auffasung; sie bestätigt das Recht der Einzelregierung, dann wenn der Mißbrauch sich auf die ganze Landesgrenze erstreckt, die Beschränkung als eine „örtliche" im Sinne des Gesetzes für das ganze in Frage kommende Grenzgebiete anzuordnen.

Was sodann die Frage betrifft, ob die hier in Rede stehende Anordnung des Königlich preußischen Finanzministers infolge oder aus Anlaß vorgekommener Mißbräuche ergangen ist, so sind in dieser Beziehung bisher und namentlich von der Vorinstanz Zweifel nicht angeregt worden. Es erscheint auch die Annahme gerechtfertigt, das durch die in der Bekanntmachung des Provinzialsteuerdirektors vom 6. September 1890 enthaltene ausdrückliche Bezugnahme auf die Anmerkung zu Nr. 25 p 2 des Zolltarifes hinlänglich zum Ausdrucke gebracht worden ist, die Bestimmung des Finanzministers habe den in der gedachten Anmerkung vorausgesetzten Grund gehabt. Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob in jedem Falle der Inhalt

der die Zollfreiheit beschränkenden Verwaltungsanordnung selbst ersehen muß, daß der im Gesetze erforderte Anlaß zu der getroffenen Maßregel vorliege, oder ob dies auch in anderer Weise — z. B. durch nachträgliche amtliche Auskunft — festgestellt werden kann.

Da hiernach die Auffassung der Vorinstanz, daß die ministerielle Bestimmung, wie sie im Amtsblatte für den Regierungsbezirk Oppeln unter dem 6. September 1890 bekannt gemacht worden ist, ungültig sei, auf Rechtsirrthum beruht, mußte das angefochtene Urtheil nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben werden.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Gerichtshof zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten hat in dem Erkenntniß vom 28. November 1893 ausgesprochen,

daß, wie für die Erhebung von Zöllen der Rechtsweg unzulässig sei, auch in den durch § 12 des Vereinszollgesetzes nicht ergriffenen Fällen.

Verschiedenes.

Berlin. Angebliche gewohnheitsmäßige Veruntreuungen durch Steuerbeamte hatte der Feldwebel a. D. und frühere Hilfs-Steueraufseher Paul Schramm in Eingaben an die Steuerbehörde und den Finanzminister Dr. Miquel zur Anzeige gebracht. Diese Anzeigen haben ihm nicht bloß seine Stellung gekostet, sondern auch eine vor der VII. Strafkammer verhandelte Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung und Beleidigung veranlaßt, zu welcher circa 50 Zeugen vorgeladen waren. Die Anklage vertrat Staatsanwalt v. Jaraczewski. Der Angeklagte war in der Zeit 1892 bis 1893 als Hilfsaufseher auf der Zollabfertigungsstelle des Hamburger Bahnhofes beschäftigt und glaubte wahrzunehmen, daß dort von einem großen Teile der Steuerbeamten und Arbeiter in großem Maßstabe Unregelmäßigkeiten begangen würden. Er machte darüber Anzeigen bei dem Geh. Oberfinanzrat Sy, und es fanden verschiedene Vernehmungen statt, in deren Folge der Angeklagte aus dem Dienste entlassen wurde. Der letztere hatte sich zur Begründung seiner Anschuldigungen unter anderm auf die Steueraufseher Jerotzki und Arthelm berufen. Erstere ist, nachdem er in verschiedenen Vernehmungen vor dem Steuerrat Granier direct sich widersprechende Aussagen gemacht, wegen Lügens entlassen worden und ernährt sich jetzt als Agent, Arthelm aber ist inzwischen nach Ostafrika in dienstlichem Interresse versetzt worden. Nach seiner Entlassung hat der Angeklagte Schramm wiederholte Eingaben an den Finanzminister gerichtet, in welchen er seine Wiederanstellung betrieb und zahlreiche Einzelheiten anführte, wonach von Beamten und Arbeitern aus den der Zollrevision unterworfenen Fässern mittels Gummischläuchen, Hebern 2c. Quantitäten von Wein, Cognac, Rum entnommen und verzehrt würden. Andere sollten wieder Kaffee, Feigen 2c. gestohlen haben, von einzelnen Beamten sollte ein umfangreicher Privathandel mit Kakao betrieben werden, nachmittags sollten die Beamten häufig betrunken gewesen sein, in den Revisionsbureaux sollen sich die Beamten von den gestohlenen Ingredienzien Grog gebraut haben 2c. In den Anzeigen waren auch verschiedene Beleidigungen gegen den Steuerrat Granier enthalten, welchem Pflichtvernachlässigung vorgeworfen wurde, während der Angeklagte gleichzeitig behauptete, daß die Aufsicht führenden Beamten in der Zollabfertigungsstelle am Hamburger Bahnhofe über die Unregelmäßigkeiten der Beamten und Arbeiter beide Augen zuzudrücken pflegten. Sämmtliche Behauptungen in diesen Anzeigen sollen unwahr sein, der Angeklagte hielt sie aber durchweg aufrecht und versicherte immer wieder, daß seine Behauptungen durchweg den Thatsachen entsprächen. Aus zweiter und dritter Hand will er namentlich auch erfahren haben, daß ein Beamter einen Schinken genommen, daß die Revisionsbeamten, anstatt das Gewicht zu controliren, ihre Notizen einfach nach den uncontrolirten Angaben der Arbeiter gemacht hätten, daß schon einmal Anzeige erstattet werden sollte, diese aber unterdrückt worden sei 2c. Er blieb dabei, daß die Veruntreuungen mit Rücksicht auf ihre Häufigkeit mit Wissen der Oberbeamten geschehen sein müssen. — Die Angaben des Angeklagten wurden in gewissem Sinne durch den früheren Hilfsaufseher, jetzigen Eisenbahn-Stationsassistenten Engelmann bekräftigt. Derselbe war kurze Zeit nach dem Hamburger Bahnhof beordert worden und will dort allerdings Wahrnehmungen gemacht haben, die darauf schließen ließen, daß die Beamten Wein und Getränke aus den Fässern sich widerrechtlich zueigneten. So will er namentlich bei seinem Dienstantritt im Februar v. J., als es sehr kalt war, im Revisions-Bureau von den dortigen Beamten warmes, aus Rotwein und Cognac bereitetes Getränk angeboten erhalten haben, welches aus einem braunen Kaffeetopfe verschänkt wurde. Er habe ähnliches öfter gesehen und auf seine Frage die Antwort erhalten: „Hier wird es nicht so genau genommen, hier geht kein Faß hinaus, welches nicht getauft wird." Eines Tages habe er gesehen, wie ein Aufseher nach der Zollabfertigung aus einem Faß mittels Gummischlauches Wein herausgeholt und in ein gießkannenartiges Gefäß gethan habe. Der Zeuge will auch wiederholt Beamte im Dienst betrunken gesehen haben. — Ein ganz wunderbarer Zeuge war der Zeuge Jerotzki. Er hat anfänglich bei seiner verantwortlichen Vernehmung bei dem Steuerrat Granier die von dem Angeklagten bekundeten Thatsachen als wahr bestätigt. In einer zweiten Vernehmung hat er alles widerrufen und dem Angeklagten vor Zeugen erklärt, daß er dies nur gethan habe, weil der Steuerrat ihm gewissermaßen die Pistole auf die Brust gesetzt und mit Entlassung gedroht habe. Als diese dann erfolgt war, hat er sich geweigert, ein drittes Protokoll zu unterschreiben und ist wieder auf seine alten Angaben zurückgegangen. Vor Gericht machte er gestern eine ganz unbestimmte Aussage und erklärte schließlich, daß er seinen Verdacht nicht auf Thatsachen, sondern auf allgemeine Eindrücke zurückführe, jetzt aber keinen Beamten des Diebstahls beschuldigen wolle. Ein junger Beamter, der mit der Praxis noch nicht so recht Bescheid wisse, fasse eben manches falsch auf, was ganz unverdächtig sei. — Der Verteidiger stellte fest, daß der Zeuge sich inzwischen eifrigst um seine Wiederanstellung bemüht habe. Er ist aber schließlich von der Liste der Bewerber gestrichen worden. — Steuerrat Granier bestritt, bei der Vernehmung irgendwie auf den Angeklagten eingewirkt zu haben. Derselbe sei grade wegen seiner lügenhaften Angaben entlassen worden. Was den Angeklagten selbst betrifft, so gab der Zeuge zu, über denselben anfänglich günstig, später aber schlechter berichtet zu haben, weil er denselben in dem Verdacht hatte, eine Krankheit simulirt zu haben, um einen ihm unbequemen Dienst los zu werden. Sämmtliche übrigen Beamten bestritten, daß je die behaupteten Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien. Es habe sich immer nur um die Entnahme von Proben für die vorgeschriebene Prüfung gehandelt. Schon vor der Vernehmung sämmtlicher Zeugen erklärte der Verteidiger auf Anregung des Vorsitzenden daß er auf jede weitere Beweisaufnahme verzichte, falls der Staatsanwalt die Anklage wegen wissentlich falscher Anschuldigung fallen lasse. Der Staatsanwalt war hiermit einverstanden, erklärte aber, daß er den Angeklagten des Vergehens gegen § 186 des Str.-G.-B. für schuldig halte und demgemäß plaidiren werde. Er bitte, den Angeklagten auf diesen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen. Nachdem dies geschehen, erklärte der Verteidiger, daß es ihm nicht möglich sei, die Verteidigung so völlig unvorbereitet aus einem völlig veränderten Gesichtspunkte zu führen. Er wolle den Beweis antreten, daß der Angeklagte nicht unwahre Thatsachen behauptet habe und bedürfe dazu eines neuen Zeugenapparats. Da auch der Angeklagte sich weigerte, die Verhandlung unter diesen Umständen fortzusetzen, so beschloß der Gerichtshof die Vertagung und Ansetzung eines neuen Termins. Es sollen sämmtliche Belastungszeugen zu demselben geladen werden.

Berlin. Die im Jahre 1887 bei Einführung des Gesetzes über die Brantweinverbrauchsabgabe geschaffenen Stellen von Assistenten der Ober-Steuercontorleure werden, jetzt allmählich weiter eingezogen. Als Ersatz dafür wird eine große Anzahl von Ober-Steuercontroleurstellen neugeschaffen, indem die Bezirke dieser Stellen erheblich verkleinert werden. Als Grundsatz wird angenommen, daß für den Hebebezirk jedes Steueramtes auch ein Ober-Steuercontroleur angestellt wird. Diese Beamten haben künftig auch die Branntweinabnahmen in den Brennereien wahrzunehmen, was bisher den Ober-Controlassistenten oblag. Mit der Umwandlung der Stellen der Ober-Controlassistenten in Ober-Steuercontroleurstellen ist in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Ost- und Westpreußen der Anfang gemacht. In den erstgenannten beiden Provinzen werden vom 1. April d. J. 57 neue Ober-Controleurstellen geschaffen, dagegen 81 Obercontrolassistentenstellen eingezogen. Ferner werden 22 Stellen Hauptamts Assistenten an Zuckersteuerstellen in Steueramts-Assistentenstellen verwandelt.

Personalien.

Neuere Nachrichten.

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Versetzt: der Obergrenzkontrolleur Oerter in Bollendorf (Rheinprovinz) als Obersteuerkontrolleur nach Zachan, Pommern, der Obergrenzkontrolleur von Winkler in Leer als Obersteuerkontrolleur nach Dillenburg (1. 4.), der Steuereinnehmer I Schröder in Höxter in gleicher Eigenschaft nach Pyrmont.

Befördert: Oberkontroll-Assistent Irgahn in Görlitz zum Ober-Grenzkontrolleur in Meffersdorf (z. 1. 4.), der Hauptamtsassistent Rättig in Berlin zum Obergrenzkontrolleur in Freiburg a. Elbe (1. 4.).

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: der Hauptamtskontrolleur Steuer-Inspektor Geisler in Tilsit als Stationskontrolleur nach Karlsruhe, der Obersteuerkontrolleur Ritter in Sensburg in gleicher Eigenschaft nach Danzig und der Obergrenzkontrolleur Bänfer in Roggen als Obersteuerkontrolleur nach Sensburg;

in der Provinz Westpreußen

befördert: der Obersteuerkontrolleur Bartsch in Danzig zum Hauptamtskontrolleur in Tilsit und der Hauptamtsassistent Tschache in Neufahrwasser zum Obergrenzkontrolleur in Roggen;

in der Provinz Posen

versetzt: der Obersteuerkontrolleur Jabusch in Jaratschewo in gleicher Eigenschaft nach Torgau;

in der Provinz Schlesien

versetzt: der Obergrenzkontrolleur Busch in Pr.-Oderberg als Obersteuerkontrolleur nach Jaratschewo, der Hauptamtsassistent Albrecht in Jernau in gleicher Eigenschaft nach Puschkau und der Hauptassistent Conrad in Puschkau in gleicher Eigenschaft nach Jernau;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Ollmetzer in Torgau in gleicher Eigenschaft nach Halle a. S., der Obersteuerkontrolleur Markus in Groß-Wanzleben in gleicher Eigenschaft nach Tangermünde und der Steuereinnehmer 1. Klasse Wolff in Mühlhausen i. Th. zum Obergrenzkontrolleur in Gjelsbro;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Obergrenzkontrolleur Keil in Gjelsbro als Ober-Steuerkontrolleur nach Rotenburg;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: auf seinen Antrag der Maschinist Danielsen auf dem Emswachtschiff;

pensionirt: der Steueramtsassistent Maaß in Burgdamm;

befördert oder versetzt: der Obersteuerkontrolleur Diez in Rotenburg in gleicher Eigenschaft nach Groß-Wanzleben, der Hauptamtsassistent von Bracht in Harburg in gleicher Eigenschaft nach Aachen, der Steueraufseher von Fritschen in Hildesheim zum Steueramtsassistenten in Burgdamm und der Heizer Marg auf dem Weserwachtschiff zum Mischinisten auf dem Emswachtschiff;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Steueramtsassistent Schulze in Bielefeld;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Sachs in Iserlohn in gleicher Eigenschaft nach Neufahrwasser, der Hauptamtsassistent Stebert in Lemgo als Oberkontrolassistent nach Werl, der Oberkontrolassistent Hesping in Hagen als Hauptamtsassistent nach Lemgo, der Steueramtsassistent Brettschneider in Paderborn in gleicher Eigenschaft nach Soest, der Steueramtsassistent Schröder in Soest in gleicher Eigenschaft nach Paderborn, der Zollamtsassistent Reinecke in Gronau-Eilermark als Steueramtsassistent nach Vlotho und der Salzsteueraufseher Rüter in Sassendorf zum Zollamtsassistenten in Gronau-Eilermark;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: der Steueramtsassistent Heinicke in Bonn zum Hauptamtsassistenten in Lübeck, der Zollamtsassistent Mell in Herbesthal als Steueramtsassistent nach Bonn und der Steueraufseher Heirich in Cöln zum Zollamtsassistenten in Herbesthal.

Sachsen.

Ernannt: der Vorstand des Hauptzollamtes Leipzig, Oberzollinspektor Härtig zum Finanzrathe und außerordentlichen Mitgliede der Zoll- und Steuer-Direktion, der Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuer-Direktion Finanzassessor Dr. jur. Richter zum Oberzollinspektor in Eibenstock.

Versetzt: Obersteuerinspektor Dr. jur. Gäbler von Plauen nach Leipzig unter Ernennung zum Oberzollinspektor, Oberzollinspektor Welcker von Eibenstock nach Plauen unter Ernennung zum Obersteuerinspektor.

Verliehen: dem Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuer-Direktion Assessor Herrmann der Titel und Rang eines Finanz-Assessors.

Angestellt: Hoffmann, Dr. jur., Referendar, als juristischer Hilfsarbeiter b. d. H.-St.-A. Dresden, Meyer, Referendar, als juristischer Hilfsarbeiter b. d. H.-Z.-A. Leipzig,

Befördert oder versetzt: Böttger, St. Aufs., H.-A.-B. Schandau, — Einn. b. d. N.-Z.-A. II Rosenthal, Ficker, St.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Bautzen, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, Händler, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Einn. b. d. N.-Z.-A. 1 u. U.-St.-A. Neugersdorf, Heller, Bur.-Assist. b. d. Rechn.-Exped. d. Z.- u. St.-Dir., Sekretär bei ders., Ludwig, Einn. b. d. N.-Z.-A. I u. U.-St.-A, Neugersdorf, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden, Melachowsky, von, Ob.-Kontr.-Assist., Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Menge, St.-Aufs., H.-A.-B. Freiberg, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Tetschen. Müller, Ob.-Gr.-Aufs., H.-A.-B. Zittau, Ob.-Kontr.-Assist., H.-A.-B. Grimma, Pönisch, Assist. v. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Reymann, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Tetschen, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Richter, St.-Aufs. f. d. B.-D. b. d. U.-St.-A. Riesa, Assist. b. d. N.-Z.-A. I Moldau, Wiedemann, Assist. b. d. N.-Z.A. I Moldau. Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau, Zieger, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Sekretär b. d. Rechn.-Exped. d. Z.- u. St.-Dir.

Pensionirt: Laudeley, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, Posselt, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden.

Verstorben: Staszewski, Assist. b. d. H.-St.-A. Freiberg, Oberkontrolleur,

Württemberg.

Verliehen: das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone: dem Obersteuerrath Schlebach bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für direkte Steuern; die Verdienstmedaille des Kronenordens: dem Salzsteuerverwalter Faulhaber in Heilbronn; den Titel eines Oberrevisors dem Revisor Siegle bei dem Steueramtskollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern; denjenigen eines Zollinspektors dem Zollverwalter Vetter in Biberach.

Kolonien.

Deutsch-Ostafrika.

Die Hauptzollamtsvorsteher Pitsch und Heller haben am 15. v. Mts. einen Heimathsurlaub angetreten.

Für die Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika ist der Grenzaufseher Dawid angenommen worden. Er hat am 14. d. Mts. die Ausreise nach Dar-es-Salâm angetreten.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben beginnt zu erscheinen:

E. Debes'

Neuer Handatlas

über alle Theile der Erde

in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mk.

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig, im Oktober 1893.

H. Wagner & E. Debes.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Kautionen u. Darlehne durch Unterzeichneten ohne vorherige Kosten. Coulante Bedingungen.

Hochhaus,

Berlin W., Stubenrauchstr. 11.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar für mäßig korpulente Figur wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon gestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familiennachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.

Gestorben: Hauptsteueramts-Rendant Rechnungsrath a. D. Hummelt, Düsseldorf 84 Jahre alt.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren ꝛc. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Anleitung
zur
wirksamen Ausführung des Aufsichts-Dienstes
in
Brauereien.

Ein Handbuch für Steuer-Aufseher und Supernumerare.
Bearbeit von
G. Schollmeyer,
Herzogl. Anh. Kontroll-Assistent.
Preis in Taschenformat geheftet 80 Pfennige.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**
ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41.
Eugen Schneider, **Buchhandlung.**

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41.
Expedition der Umschau auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M.
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger.
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41.
Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 7. **Berlin und Hamburg, April 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Auszeichnung eines Zoll- u. Steuertechnikers (S. 49). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zölle: Erlaß d. Fin.-Minist. v. 23. 2. 94 betr. Tarifirung von Mango-Pflaumen (S. 49). Bundesrathsbeschluß v. 17. 3. 94. betr. Verzollung von Petroleum nach Raumgehalt (S. 49). Bundesrathsbeschluß vom 17. 3. 94. betr. Nachlaß des Ursprungs-Nachweises in Folge des Handelsvertrages mit Rußland (S.50). Branntweinsteuer. Erlaß d. Pr. Fin.-Minist. vom 16. 2. 94. betr. Untersiegelung der Versendungsscheine (S. 50). Zeitangabe für Wasserzuguß (S. 50). Unterm Strich: Der lebendig-todte Grenzposten (S. 50). **Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge:** Veredelungsverkehr mit Pongéeseidengeweben (S. 50). Bezahlung der Zollgelder durch den Absender (S. 51). **Persönl. Dienst-Verhältnisse der Beamten:** Halten von Dienstpferden (S. 51). **Entziehung der Abgaben.** Reichsgerichtl. Entscheidung v. 14. 11. 93. (S. 51). **Allerlei.** Eisenbahn-Velocipeden. Auffindung von Wasserkräften (S. 53). Personalien (S. 53). Anzeigen.

Auszeichnung eines Zoll- und Steuertechnikers.

Mit ganz besonderer Genugthuung hat uns die Mittheilung des Reichsanzeigers erfüllt, daß Seine Majestät der Kaiser einem aus dem Steuer-Supernumerariat hervorgegangenen Zoll- und Steuer-Techniker, dem Vorsteher des Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus des Reichsschatzamtes, Geheimen Rechnungsrath Arndt bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kaiserl. Geheimer Regierungsrath verliehen haben.

Wer die Schwierigkeiten, die hohe Verantwortung kennt, welche die vom Geheimrath Arndt seit Jahrzehnten verwaltete Stelle in sich schließt, wer da weiß, welcher Scharfsinn, welche Ausdauer, welcher unermüdliche Fleiß dazu gehört, um die äußerst verwickelte Abrechnung der Einzelstaaten mit dem Reich zu bewerkstelligen, der wird die hohe Auszeichnung als besonders wohlverdient anerkennen und sich freuen, daß solche ohne Rücksicht auf die mangelnde akademische Vorbildung, die für gewöhnlich nur zu solcher Auszeichnung berechtigt, verliehen worden ist.

Möchte dem so Geehrten vergönnt sein, sich der ihm gewordenen Anerkennung noch viele Jahre zu erfreuen!

Dieser Fall, wie so viele andere der Neuzeit, in denen mit dem Althergebrachten gebrochen und Außergewöhnliches gewährt wird, giebt uns Veranlassung für eine Beamten-Kategorie, welche ebenfalls mit stets wachsender Verantwortlichkeit belastet wird, und an welche wie kaum an eine andere fort und fort neue schwierige Aufgaben herantreten, ebenfalls ein Abweichen von dem Althergebrachten zu befürworten.

Wir meinen die Dirigenten der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter.

Dieselben erhalten nach 6–7jährigem Wirken in dieser vielseitigen Stellung den Charakter als Steuerrath, dann aber — und wenn sie noch 20 Jahre und mehr in dieser Stellung fortwirken, keine Charakter-Erhöhung mehr, während Rechnungs-, Polizei-, Commissions-, Commerzien-, Theaterintendantur-Räthen nach gewissen Zeiträumen der Charakter als Geheimer pp. Rath verliehen wird.

Ausnahmsweise ist es vorgekommen, daß einem Steuerrath bei seinem Ausscheiden der Charakter als Geheimer Rechnungsrath verliehen worden, aber nach unsern Informationen entspricht eine solche Auszeichnung nicht den Wünschen unserer Steuerräthe, die gerade auf diesen Titel stolz sind und ihn ungern einbüßen. Warum aber können dieselben, nachdem sich die Anforderungen an ihre Leistungen so bedeutend gesteigert haben, nicht mit dem Charakter Geheimer Steuerrath, sei es nach weiterem erfolgreichen Wirken, sei es bei ihrer Pensionirung, beglückt werden? —

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Erlaß d. K. Pr. Fin. Minist. d. d. Berlin, den 23. Februar 1894. III. 2427.

Euer Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 4. v. M. unter Wiederanschluß der Anlage, daß Mango-Pflaumen nach dem mir von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mitgetheilten Gutachten des Vorstehers der vegetabilischen Abtheilung des Museums der Königlichen landwirthschaftlichen Hochschule hierselbst unzweifelhaft zu den Südfrüchten zu zählend sind. Mango-Pflaumen sind daher zolltarifarisch als Südfrüchte und nicht als Obst zu behandeln.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März 1894 beschlossen, daß dem Artikel „Petroleum" im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif als Anmerkung 6 zu a folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

„Petroleum und andere zu Beleuchtungszwecken geeignete raffinirte Mineralöle der Position 29a können beim Eingang aus meistbegünstigten Ländern auf Antrag auch nach dem Raumgehalt verzollt werden, wobei 125

Liter bei einer Temperatur von (+) 15° C. gleich 100 Kilogramm netto zu rechnen sind. Dem ermittelten Nettogewicht sind zum Zweck der Zollberechnung 25 pCt. Tara zuzuschlagen."

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 17. März d. J. ist vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des mit Rußland abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags, mithin vom 20. März c. ab für die in Ziffer 2 und 7 der Bestimmungen, betreffend Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme von Wein und Most in Fässern, sowie von getrockneten Mandeln (Nr. 25 e 1 und 25 h 3 des Zolltarifs) von der Forderung eines besonderen Nachweises des Ursprungs aus einem in Deutschland meistbegünstigten Lande behufs Anwendung der vertragsmäßigen Zölle abzusehen.

Branntweinsteuer.

Erlaß des K. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 16. Februar 1894. III. 2018.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 16. November v. Js. genehmige ich, daß künftig die Versendungsscheine von den Ausstellern nicht mehr untersiegelt oder unterstempelt werden.

Der Bestimmung unter Ziffer 3 Absatz 2 des Formulars zu Erlaubnißscheinen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ist demgemäß künftig folgende Fassung zu geben:

„Die Versendungsscheine müssen vom Aussteller unterschrieben werden."

In Nr. 11 der Zeitschrift für Spiritus-Industrie wird folgende Frage gestellt:

Wasserzuguß. Ich habe die Erlaubniß, jedem Bottich 120 Liter Wasser zuzusetzen; bin ich verpflichtet, genau die Minute anzugeben, wann ich das Wasser zusetze? Bis jetzt hatte ich z. B. deklarirt, der Wasserzusatz erfolgt Morgens zwischen 6 und 7, Mittags zwischen 1 und 2 Uhr. Jetzt soll ich genau sagen, 7 Uhr Morgens 80 Liter, Mittags 2 Uhr 40 Liter. Da man doch mehr zu thun hat, als auf den Uhrzeiger aufzupassen, so nehme ich an, daß das Verlangen unbillig ist. Bin ich straffällig, wenn ich die Minute verpaßt und das Wasser nicht zugesetzt habe? L. G. in V.

Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu: Wenn eine solche spezielle Angabe hinsichtlich des Wasserzugusses verlangt wird, so müssen dazu wohl besondere Gründe vorliegen. Befolgen Sie die Vorschriften nicht, so können Sie zwar nicht bestraft, aber es kann Ihnen die Erlaubniß des Wasserzugusses, welche eine von Bedingungen geknüpfte Vergünstigung ist, einfach entzogen werden.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in ihrer Nr. 8 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort.

Ist ein Steueraufseher berechtigt, ein Hefeverfahren aus dem Nebenbelagsheft einer Brennerei abzuschreiben und ohne Erlaubniß des Inhabers dieses Hefebereitungsverfahren einer anderen Brennerei zur Verfügung zu stellen? Wie kann dergleichen geahndet werden?

Antwort: Es scheint ausgeschlossen, daß ein Steuerbeamter das Recht haben sollte, derartige, die Betriebsweise einer Brennerei betreffende Angaben aus den Brennereiakten an andere Brennereitreibende weiter zu geben und wir glauben wohl, daß — wenn Sie Werth auf weitere Verfolgung der Angelenheit legen — eine Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des betreffenden Beamten wirksam wäre.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Veredlungsverkehr mit Pongéeseidengeweben.

In der Presse war vor einiger Zeit zu lesen, daß der preußische Handelsminister in den Interessentenkreisen eine Untersuchung darüber veranstaltet hat, ob nicht mit Rücksicht auf die günstigen Erfahrungen in Frankreich Veranstaltungen getroffen werden könnten, um auf dem Wege des zollfreien Transitveredlungsverkehrs Pongéeseidengewebe im Inlande zu waschen, zu färben, zu bedrucken und hierdurch der deutschen Veredlungsindustrie einen Anteil an dem Außenhandel mit Pongéeseide zu sichern. Es sind auch bereits einige Gutachten in dieser Frage eingegangen und wird nicht blos der freie Transitverkehr, sondern überhaupt die zollfreie Einfuhr der

---

Der lebendig-todte Grenzposten.

Ballade nach einer alten aber wahren Begebenheit.

Zu Hagenau*) stand auf der Bruck
Einstmals der heil'ge Nepomuk.
Da kam einmal ganz wehmuthsvoll
Ein junger „Grünspecht" auf Patroll.
Der seufzte tief: Herrjemine,
Drei Stunden Paß auf 14 C.! —
Soll da im Wind und Regen steh'n
Und möcht' so gern' zum Dirnd'l geh'n; —
O lieber, guter Nepomuk,
Paß' Du für mich heut' auf der Bruck;
Bläst auch der Wind Dir in's Gesicht,
Bist ja von Holz und spürst es nicht."

Und dann — in finst'rer Sturmesnacht
Hat er die Freveltat vollbracht —
Nahm er den heil'gen Schutzpatron
Herab von seinem Brückenthron,
Stellt' ihn auf 14 C. und d'rauf.
Setzt er ihm seine Kappe auf,
Gab ihm auch Mantel und Gewehr
Und freut sich seiner Schlauheit sehr.

Der hölzerne Sanct Nepomuk
Stand kerzeng'rade auf der Bruck
Und hält — ist es nicht schauderbar? —
Grenzpasse für's Finanzärar! —
Dieweil der Frevler pflichtvergessen
Bei seinem Dirnd'l ist gesessen.

Weil aber Strafe folgen muß
Der Freveltat stets auf dem Fuß',
So kommt auch diesesmal daher
Der sehr gestrenge Controlleur.
Der schaut den Posten freundlich an,
Der dort „habt acht" steht, g'rad und stramm,
Und spricht: „Nun, ich bin recht zufrieden,
Sie sind ein Dienstmann ganz entschieden;
Thu'n Sie nur fleißig noch studiren,
Sie werden dann schon avanciren.
Vorerst zum Oberaufseher halt,
Nur machen Sie die Prüfung bald;
Heut' trag'n Sie aus auf 14 C. —
Control' um halber Zwölf. — adieu!"

Der gute heil'ge Nepomuk
Stand noch bis zwölf Uhr auf der Bruck,
Bis der Dienstschwänzer kam zurück,
Berauscht von Most und Liebesglück.

Doch 's geht — so lehrt auch dies Gedicht —
Der Krug zum Brunnen, bis er bricht,

*) Hagenau ist ein oberösterreichischer Grenzposten am Inn.

genannten Seide befürwortet. Unter Pongéeseide versteht man leichtere chinesische Seidengewebe für Roben und andere Zwecke. Dieselben eignen sich sehr gut zum Bedrucken und Färben. Deutschland hat bisher diese Veredlungsindustrie ganz und gar Engla nd und Frankreich überlassen müssen, weil dort die asiatisch en Seidenrohgewebe zollfrei eingehen, indem, abgesehen vom englischen Zolltarif, der einen Schutzzoll auf Gewebe überhaupt nicht kennt, der französische Zolltarif bestimmt, daß Pongée-, Korah-, Tussah- oder Tussorgewebe aus roher Seide, weder appretiert noch gefärbt, noch bedruckt, außereuropäischen Ursprungs, zollfrei sind (Nr. 459 des Zolltarifs vom 11. Januar 1892). Nach dem deutschen Zolltarif sind solche Rohseidengewebe mit einem Zoll von 600 Mk. pr. 100 Kg. netto belastet. Da nun eine tarifarische Zollbefreiung dieser Rohseidengewebe z. Zt. wohl nicht eintreten dürfte, so erübrigt nur vor der Hand wenigstens im zollfreien Veredlungsverkehr auch der deutschen Industrie zu ermöglichen, diese chinesischen Rohseidengewebe zu waschen, zu färben, zu bedrucken und als solche bedruckte 2c. und weiter veredelte Waaren wieder auszuführen, indem diese Pongée einen wichtigen Handelsartikel für den Weltmarkt bilden. Eine Schwierigkeit in der Festhaltung der Identität der chinesischen Seidentücher ist angesichts der Eigenart dieser Gewebe nicht vorhanden, es dürfte vielmehr die Identitätskontrole auf das geringste Maaß beschränkt werden können.

(Bayr. Hand. Ztg.)

Bezahlung der Zollgelder durch den Absender. Infolge der Anfrage einer Speditionsfirma, ob der Auftraggeber oder dessen im Frachtbrief genannter Bevollmächtigter im Sinne des Art. 10 des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr die Zollgelder zu bezahlen berechtigt ist, ohne sich hierbei der von der Eisenbahn zu diesem Zwecke bestellten Organe bedienen zu müssen, hat sich das Oesterreichische Handelsministerium um so mehr zustimmend geäußert, als das von derselben Firma um ein Gutachten angegangene Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern sich ebenfalls dafür ausgesprochen hatte. Das genannte Ministerium hat nun den Bahnverwaltungen die Erwägung empfohlen, ob in den gemeinsamen Tarifteil I für den Transport von Eil- und Frachtgütern auf österreichisch-ungarischen Bahnen und weiterhin auch noch in die ausländischen Verbandstarife eine Bestimmung aufzunehmen wäre, wonach es dem Absender freigestellt bliebe, die Zollgelder auch unmittelbar an das abfertigende Zollamt zu bezahlen, sofern damit eine Befassung mit dem Gute selbst nicht verbunden ist, zumal auch der deutsche Eisenbahn-Verkehrsverband in seiner 17. Hauptversammlung beschlossen hat, eine analoge Bestimmung in seinen Abfertigungsvorschriften durchzuführen. Dem Handelsministerium erscheint die Gestattung der unmittelbaren Zahlung des Zolles durch den Absender oder seinen Bevollmächtigten um so empfehlenswerther, als dadurch den Wünschen der Handelswelt entsprochen würde. Der ungarische Handelsminister wurde gleichzeitig ersucht, die ihm unterstehenden Bahnverwaltungen zur Teilnahme an der Beratung dieses Gegenstandes in der gemeinsamen Direktorenkonferenz zu ermächtigen.

(Spediteur- u. Rhedereiztg).

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Durch Erlaß des Herrn Fin.-Min. vom 15. 3. 94 III. 3163 sind die Prov.-Steuer-Direktoren zu Erhebungen darüber veranlaßt worden, für welche Stellen der Ober-Steuer-Inspektoren und Ober-Steuer-Controlleure künftig das Halten von Dienstpferden überhaupt noch nachzulassen sein wird. Die Regel soll künftig das Annehmen von Miethsfuhrwerk 2c. bilden, wo solches nach den örtlichen Verhältnissen irgend durchführbar ist. Nur die Ober-Zoll-Inspektoren und die Ober-Grenz-Controlleure sollen künftig weiter zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sein. Grund: Verminderung der Staatsausgaben.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 14|11 1893.

Das Unternehmen einer Zolldefraudation nach § 135 des Vereinszollgesetzes und ebenso nach § 3 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881, R.G.Bl.S.247, liegt erst dann vor, wenn zollpflichtige Waaren thatsächlich über die Landesgrenze geschafft worden sind.

Denn nicht genug an diesem Frevel,
Vollbracht' er oft noch diesen Schwefel.

Einst wieder hat er in der Nacht
Bei seinem Dirndl Dienst gemacht,
Indeß der heil'ge Nepomuk
Grenzpassen mußte auf der Bruck.
Doch als der Schwefler kam zurück.
Da wollte es sein Mißgeschick,
Daß wieder mußt' zum Controliren,
Der Controleur herbeimarschiren.
Angstvoll — damit er ihm entwische —
Barg er sich in des Heil'gen Nische

Und hörte, wie der Controleur
Sehr scharf den Nepomuk nahm her.
Er sprach: „Mein lieber Schwindelmaier
Mit Ihnen scheint mir's nicht geheuer,
Es wird mit Ihnen täglich schlimmer;
Merkwürdig, — Sie vergessen immer
Die Controlirung auszutragen, —
Bin unzufrieden — muß schon sagen.
Wir haben zehn Uhr jetzt und — wie? —
Verstanden? — Nun, so reden Sie! —
So geben Sie doch Antwort d'rauf! —
Herrgott! — Da hört schon alles auf! —
Sind Ihnen etwa Ihre Ohren
Oder's Maul gar zugefroren? —
Sie Schwefelmaier — hör'n Sie nicht,
Daß Ihr Controleur zu Ihnen spricht?"

Jedoch der heil'ge Nepomuk
Ein ganzer Mann in diesem Stuck,
Blieb wie bei Lebenszeiten stumm
Und kümmert sich da gar nicht d'rum.
Dem Frevler aber im Versteck
Dem zittert schon das Herz vor Schreck,
Indeß der Inspicarius
Ganz wüthend wird schon vor Verdruß.
„Es scheint — ich glaube gar — Sie schlafen?
Herrgott! Wie soll ich Sie nur strafen?
Sind Sie ein Mensch — ein Stein — ein Stock?"
Und wüthend faßt er ihn am Rock',
Doch stand er starr; beim ersten Ruck
Schon merklich schwankt der Nepomuk,
Beim zweiten fiel er stracks zuruck
Zu tiefst hinunter von der Bruck;
In's Wasser stürzt er dumpf und schwer,
Verzweiflung packt den Controleur
Bei dieser grausen Unglücksscene,
Vor Schrecken klappern ihm die Zähne:
Er schreit: „Zu Hilfe! Schnell ein Kahn!
Da unt' im Wasser liegt ein Mann!"

Doch sieh' — im kritischen Moment'
Sieht er von seinem Postament
Den hölzernen Sanct Nepomuk
Herunter springen auf die Bruck!
Entsetzen faßt ihn; — eins, zwei, drei —
Saust die Gestalt an ihm vorbei,

IV. Strafsenat. Urtheil v. 14. November 1893.

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalt sind die Grenzaufseher mit den vier Angeklagten auf einer Wiese zwischen den preußischen Ortschaften Biassowitz und Zabrze zusammengetroffen. Die Angeklagten entflohen und warfen die Ballen, die sie trugen, von sich; der eine von ihnen lief in der Richtung nach Oesterreich zu, während die anderen in der Richtung nach Neu-Berun einschlugen. Die Angeklagten haben also, wie sich hieraus ergiebt, mit den Waaren die österreichische Grenze nicht überschritten.

Bei dieser Sachlage hat die Vorinstanz mit Unrecht die Angeklagten wegen Unternehmens der Hinterziehung österreichischer Eingangsabgaben bestraft.

Der § 135 des Deutschen Vereinszollgesetzes bestimmt den Begriff der Zolldefraudation mit den Worten:

> „Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben zu unterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig".

Das „Unternehmen" der Hinterziehung von Eingangsabgaben ist aber erst dann vollendet, wenn thatsächlich zollpflichtige Waaren in Deutschland eingeführt sind, d. h. die Zollinie überschritten haben. (Vergl. Rechtsprechung des Reichsgerichtes in Straffachen, Band 2, Seite 470.) Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Bestimmung kann hier auf jenes Urtheil verwiesen werden. Das entscheidene Argument liegt darin, daß die Strafe der Defraudation in dem Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe bestehen soll. „Vorenthalten" kann eine Abgabe nur dann sein, wenn sie geschuldet wurde. Solange aber die Waaren im Auslande geblieben sind, hat das Inland keinen Anspruch auf einen Eingangszoll, die Zollpflichtigkeit entsteht erst mit dem Eingange oder der Einführung. (Vergl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Straffachen, Band 19, Seite 194.) Der Versuch einer Defraudation ist nach Deutschem Rechte nicht strafbar.

Hieraus folgt, daß auch im Sinne des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881 eine Hinterziehung des österreichisch-ungarischen Eingangszolles nur dann vorliegt, wenn zollpflichtige Waaren thatsächlig in Oesterreich-Ungarn eingeführt worden sind. Erst wenn diese Voraussetzung gegeben ist, kann es in Frage kommen, ob Handlungen vorliegen, welche darauf abzielen, den erst durch die Einführung der Waaren existent gewordenen Anspruch des österreichischen Staates auf Entrichtung der Eingangsabgabe zu vereiteln. Die Fassung des § 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 schließt sich völlig dem § 135 des Deutschen Vereinszollgesetzes an und es kann nicht angenommen werden, daß zu Gunsten Oesterreichs ein wesentlich anderer Begriff der Zolldefraudation unter Beibehaltung der Ausdrucksweise des Deutschen Gesetzes hat aufgestellt werden sollen.

Da hiernach eine Verurtheilung der Angeklagten wegen Zolldefraudation ausgeschlossen ist, bedarf es nicht des Eingehens auf die das Strafmaß betreffende Beschwerde.

Auf Freisprechung der Angeklagten war mit Rücksicht auf § 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881 gegenwärtig nicht zu erkennen.

In gleichem Sinne war von dem Reichsgerichte, III. Strafsenat, schon in einem Erkenntniß vom 29. April 1889 (abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen, Band 19, Seite 192) entschieden, in dessen Gründen es heißt:

Das angefochtene Urtheil (des Landgerichtes in Osnabrück) gelangt zu der Annahme, es sei der Eingangszoll nicht lediglich von den in der Behausung der Angeklagten im Zollinlande mit Beschlag belegten drei, sondern daneben noch von zwei auf holländischem Gebiete verbliebenen Säcken Roggen hinterzogen worden, auf Grund der Erwägung, daß auch die letztbezeichneten zwei Säcke „zum Zwecke des Einschmuggelns an die Grenze gebracht", somit die „Absicht der Defraudation . . . durch Handlungen äußerlich unzweifelhaft an den Tag gelegt" war. Diesem Entscheidungsgrunde kann nicht beigepflichtet werden.

Richtig ist, was die Urtheilsgründe vorausschicken, daß das nach § 135 Vereinszollgesetzes strafbare „Unternehmen" der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu seiner Vollendung nicht die Thatsache der verwirklichten Schädigung der Zollkasse um die geschuldeten Intraden erfordert. Diese Folgerung ergiebt sich ebenso zweifellos aus dem Begriffe „Unternehmen", wie aus mannigfachen besonderen Dispositionen des § 136 Vereinszollgesetzes. Will man aber außerhalb der im § 136 Vereinszollgesetzes aufgeführten speziellen Thatbestände strafbarer Defraude für die allgemeine Begriffsbestimmung des in § 135 Vereinszollgesetzes vorgesehenen Deliktes nicht ins völlig Grenzenlose verfallen, so wird daran festzuhalten sein, daß von dem Beginne eines strafbaren Defraudationsunternehmens erst von da ab gesprochen werden kann, wo die Zollpflichtigkeit der ein- oder auszuführenden Gegenstände zur rechtlichen Entstehung gelangt. Von derartiger Zollpflichtigkeit kann aber, insoweit Eingangsabgaben in Frage, in Gemäßheit der §§ 16, 17 Vereinszollgesetzes niemals früher die Rede sein, als der einzuführende Gegenstand nicht die Zollinie oder Zollgrenze oder die Zollstätte — falls solche auf ausländischem Gebiete gelegen ist — erreicht hat. (Schluß folgt.)

Und in das kalte Wellengrab
Setzt sie mit einem Sprung hinab.

Bei solchen Wundern, solchen Zeichen
Muß selbst ein Controleur erbleichen
Und rufend: „Heil'ger Schutzpatron!"
Bekreuzt er sich und — eilt davon.
Schnurstracks zum Pfarrer in den Ort,
Dem er's erzählt nun Wort für Wort,
Indem er schließlich ihn noch bat,
Er schaue selbst die Wunderthat.

Doch dieser — ein gar kluger Mann —
Noch halb im Schlaf — erwidert dann:
„Der Meßner mag Sie hinbegleiten
Und melden mir beim „Fünfeläuten",
Ob Sie nicht etwa Visionär
Gewesen sind, Herr Controleur."
Und als sie kamen hin zur Bruck,
Da stand — unglaublich! — Nepomuk
Auf seinem alten Piedestal,
Nur war sein Blumenkopfschmuck all*)
Und Schwindelmaier stand im Schnee

*) Pfutsch.

„Habt acht" genau auf 14 C.
Er salutirt mit dem Gewehr,
Spricht: „Meld' g'horsamst, Herr Controleur,
Daß ich heut' fast ersoffen wär'".

Der Controleur war tief gerührt
Und hat ihn nicht mehr controlirt,
Denn ihm ward's nie und nimmer klar,
Ob's Wahrheit, — ob's ein Trugbild war,
Was ihm auf 14 C. passirte,
Als er ihn letztmals inspicirte.

Indeß der heilige Nepomuk,
Zu Hagenau wohl auf der Bruck,
Der ward bald dieses „Wunders" wegen
Für diesen Ort ein wahrer Segen,
Denn weit und breit, — jahraus, jahrein,
Fand manche Pilgerschaar sich ein;
D'rum ward er auch sehr hoch geehrt,
Mit Blumen früh und spat bescheert,
Man hat ihm Kerzen angezunden
Und heut' noch steht er kranzumwunden
Auf seinem hohen Postament
Und das ist — der Histörle End'.

(Zollämter- und Finanzwachzeitung, Wien).

Allerlei.

Eisenbahn-Velocipeden. Zur Revision von Eisenbahnstrecken, owie zur Vornahme von Reparaturen an Eisenbahn-Telegraphenleitungen bedient man sich zur Zurücklegung des Weges kleiner, auf die Schienen aufgesetzter Wagen, welche durch eine Stange mit Stachel vorwärts bewegt werden. An deren Stelle hat man jetzt in Amerika, wie das Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Görlitz, schreibt, durch die Füße bethätigte, in ihrer Konstruktion dem beabsichtigten Zwecke entsprechende Fahrräder treten lassen, bei welchen ein möglichst leicht gehaltener Rahmen zwei Achsen trägt, an welchen je zwei mit Spurkränzen versehene Räder sich befinden. Der Kurbelmechanismus befindet sich im Raume innerhalb der Laufradachsen und wird den Rädern durch eine Radübersetzung zwischen Kurbelwelle und Radachse eine große Geschwindigkeit ertheilt. Solche Fahrräder, welche den sonst wohl zu gleichen Zwecken verwandten Draisinen gegenüber den Vorteil größerer Leichtigkeit und Geschwindigkeit besitzen, wurden zuerst im Staate Colorado beim Bau eines Tunnels angewandt, bei welchem die Begehung desselben durch die Beamten und Ingenieure, als derselbe eine ziemliche Länge erreicht hatte, zu viel Zeit in Anspruch nahm; das erste derartig konstruirte Fahrrad erwies sich als so zweckmäßig, daß die Konstruktion sogleich zum Patent angemeldet und eine Velocipedfabrik mit der Anfertigung einer größeren Zahl beauftragt wurde. Dieselben haben nun auch in vielen Bergwerken Verwendung gefunden und gestatten was in engen dunklen Schachten und Tunnels gewiß viel werth ist, eine Strecke von 16 Kilometern in einer Stunde zurückzulegen. Das Abspringen vom Fahrzeug und dessen Entfernung vom Geleise geschieht so leicht, daß einer jeden Gefahr schnell entgangen werden kann.

Auffindung von Wasserkräften. Als einige Minister seiner Zeit die östlichen Provinzen Preußens bereisten, machten sie die Wahrnehmung, daß ein Grund für den geringeren Wohlstand ihnen der Mangel einer ausgedehnteren Industrie wäre. Da es aber dort an geeignetem Heizmaterial fehlt, müßte, wenn industrielle Betriebe sich nach dem Osten mehr als bisher hingezogen fühlen sollen, die Triebkraft der Gewässer dafür eintreten. Der Handelsminister hat den Professor Intze von der technischen Hochschule in Aachen beauftragt, eine Prüfung der Wasserverhältnisse zunächst in den Gebieten östlich der Weichsel vorzunehmen. Ueber die Ergebnisse der Reise hat Professor Intze einen Bericht erstattet, den nun Handelsminister verschiedenen wirtschaftlichen Vereinigungen mit der Aufforderung hat zugehen lassen, die Ergebnisse der Intzeschen Prüfung den betreffenden Gewerbetreibenden zugänglich und die letzteren auf die großen in Ostpreußen vorhandenen und mit verhältnißmäßig geringen Mitteln nutzbar zu machenden Wasserkräfte, sowie auf die die Möglichkeit ihrer Verwerthung durch die Einrichtung industrieller Anlagen aufmerksam zu machen. Der Minister bemerkt in dem Schreiben, daß nach den betreffenden Ermittelungen sich allein in den größeren Fluß- und Seeengebieten Ostpreußens, wo gegenwärtig bei mittlerem Wasser etwa 5600 Nutzpferdekräfte dienstbar gemacht sind, bei Verbesserung des Abflusses und Ausführung der nöthigen Anlagen über 47 000 Pferdekräfte unschwer erreichen lassen würden. An vielen Punkten würden sich die Kosten für eine Wasser-Nutz-Pferdekraft nur auf 30—40 Mk. jährlich stellen, während sie im Allgemeinen bei Dampfbetrieb einen Kostenaufwand von 150—250 Mk. erfordern. Des weiteren erwähnt der Handelsminister, daß an der fiskalischen Braheschleuse zu Mühlhof im Kreise Konitz erhebliche Wasserkräfte vorhanden sind, deren Nutzbarmachung mittels elektrischer Kraftgewinnung wünschenswerth erscheint und vom Landwirthschaftsminister nach Möglichkeit gefördert werden würde. Gleiche Prüfung der Wasserverhältnisse sollte im ganzen Deutschen Reiche stattfinden.

Personalien.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Verliehen: der Charakter als Kaiserl. Geh. Regierungsrath dem Vorsteher des Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus des Reichsschatzamts Geh. Rechnungsrath Arndt bei seiner Versetzung in den Ruhestand.

Gestorben: OGE Ebel zu Lauenburg.
HA Volz zu Stettin I.

Pensionirt: HA Haase zu Wolgast.

Versetzt:

ZE II Klein in Augsgirren als StE II nach Kaukehmen.
OEA Kolck in Leba als HAA nach Osterode.
HE Przyborowski in Eydtkuhnen als HE nach Königsberg.
OStE Lingk in Stallupönen nach Guben.
OStE Buzello in Angerburg nach Potsdam.
HE Bötcher in Pillau als RvOE nach Posen.
HA Giesselmann von Stettin I nach Stettin II.
HA Howitz von Swinemünde nach Stettin I.
HA Gentzke von Wolgast nach Swinemünde.
StE I Möde von Bartin als HAA nach Wolgast.
HA Lentz von Stolp als StE I nach Koberwitz.
OGE Seelmann in Freiburg (Elbe) als OStE nach Sternberg (Brdbg.).
OGE Düffe als OStE nach Berlinchen (Brdbg).

Befördert:

OGE Borm in Woycin als OStE nach Johannisburg.
HE Duckstein in Königsberg als HR nach Dortmund.
GAuff Beyer in Pillau als ZE II nach Augsgirren.
OStE Uhlendorff in Altenhundem als HE nach Eydtkuhnen.
OGE Eitner in Czymochen als OStE nach Stallupönen.
HAA Plate in Mühlberg als OGE nach Czymochen.
OGE Heuschkel in Lasdehnen als OStE nach Frankfurt a. O.
HAA Ludwig in Stettin als OGE nach Lasdehnen.
OGE Piesker in Szittkehmen als OStE nach Angerburg.
StE I Haberlug in Finsterwalde als OGE nach Szittkehmen.
OEA Remus in Pr. Stargardt als OGE nach Memel.
OGE Bornemann in Aglonen als OStE nach Pollnow.
OEA Biesendahl in Pyritz als OGE nach Aglonen.
HAA Koye in Berlin als OGE Fürstenwalde.
OGE Dechert in Friedrichshof als OStE nach Belgard.
OGE Richert in Eydtkuhnen als OStE Glowitz.
OEA Scheiblich in Müncheberg als OGE nach Eydtkuhnen.
StE I Tötemeyer in Soest als HE nach Pillau.
OGE Heidrich in Graumen als OStE nach Trebnitz.
StInsp (OStE) Wronka in Frankfurt a. M. als OZI nach Johannisburg.
ZAA Rabenau zu Borken als HA nach Wolgast.

Neu errichtete Ober-Kontrolen:

Belgard: Dechert, OGK von Friedrichshof
Gr. Typow: Anter, OGK von Myslowitz
Rügenwalde: Engelbrecht, OKA von Zachan (befördert)
Pollnow: Bornemann, OGK von Aglonen
Rummelsburg: Franke, OGK von Malmedy
Schivelbein: Albrecht, OGK von Gronau
Bärwalde: v. Rohden, OGK von Norden
Ratzebuhr: Groegen, OGK von Rönnebeck
Falkenburg: Grunday, OGK von Meffersdorf

Wangerin: Fischer, OGK von Straelen
Regenwalde: Baader, OGK von Gollub
Massow: Seil, OGK von Emden
Daber: Wolff, OGH von Seidenberg
Mörenberg: Wartenberg, OStK von Dritschmin
Zachan: Oerter, OGK von Bollendorf
Dölitz: Karsten, OGK von Niederkrüchten
Leba: Wittig, OKA von Mörenberg (befördert)
Glowitz: Richert, OGK von Eydtkuhnen
Wussow
Raths-Damnitz } bleiben vorläufig unbesetzt.
Gr. Nossin

Eingezogene Stellen von Ober-Kontrol-Assistenten:
Köslin: Brüggemann als OGK nach Borzykowo (befördert)
Lublitz: Giese als OKA nach Bochum
Körlin: Boschke als HA nach Altona
Pollnow: von Geiszinski als OKA nach Elmshorn
Polluow: Kny als HA nach Elsdorf
Rummelsburg: Durdel als OKA nach Halberstadt
Bartin: Wenzel als HA nach Emden
Schlawe: Wolf als HA nach Vreden
Bärwalde: Matthias als HA nach Itzehoe
Belgard: Kloster als HA nach Mühlberg a/E.
Regenwalde: Baumann als HA nach Liebau (Schlesien)
Schivelbein: Schmidt als OKA nach Pyritz
Labes: Umbach als HA nach Emmerich
Polzin: Metze als StE I nach Soest
Polzin: Rubarth als HA nach Myslowitz
Tempelburg: Baumert (gestorben)
Ratzebuhr: Zühlsdorf als OKA nach Hagen (Westph.)
Wangerin: Lehmann als HA nach Magdeburg I
Freienwalde: Mester als HA von Celle
Stargard: von Münchow als HA von Neustadt a/S.
Dölitz: Capeller als OKA nach Bitterfeld
Naugard: Mahn als HAA nach Frankfurt a/M.
Daber: Krappe als HAA nach Neufahrwasser
Wörenberg: Wittig als OGK nach Leba (s. oben)
Zachan: Engelbrecht als OGK nach Rügenwalde (s. oben)
Pyritz: Biesendahl als OGK nach Aglonen (befördert)
Lugow: Warm als OKA nach Callies
Bötow: Neitzke ats HA nach Danzig
Stolp: Geschke als HA nach Stolp
Leba: Kolk als HA nach Osterode
Raths-Damnitz: Brandt als HA nach Itzehoe
Dramburg — Station nach Callies verlegt.
Ober-Kontrol-Assistenten bleiben nur in Stettin, Lauenburg, Pyritz, Callies.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.
Es sind
in der Provinz Ostpreußen
befördert oder versetzt:
OStK Zaabel in Johannisburg in gl. E. nach Allenstein,
OStK Großmann in Gilgenburg in gl. E. nach Gartz a. O.,
OGK StJ Damerau in Prostken als OStK nach Gilgenburg,
Hülfsarbeiter beim Kaiserlichen statistischen Amte in Berlin Lüdke zum ZA in Schmaleningken;
in der Provinz Westpreußen
versetzt:
OGK für den Zollabfertigungsdienst StJ Tschauner in Thorn als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Berlin;
in der Provinz Brandenburg
befördert oder versetzt:
OStK Krausche in Cöpenick zum HK in Oppeln,
OStK Müller in Berlin zum HK in Emden,
OStK StJ Sczierba in Berlin als Stationskontrolleur nach Basel,
HK Klostermann in Neu-Ruppin unter Ernennung zum StJ als OGK für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn,
OStK StJ Kern in Rathenow als OGK für den Zollabfertigungsdienst nach Prostken,
OStK Buckowitz in Prenzlau in gl. E. nach Köpenick;
in der Provinz Pommern
versetzt:
OStK Falk in Gartz a. O. als Prov. St.-Sekr. nach Stettin,
Bureauassistent Neumann in Stettin in gl. E. nach Posen,
StA Domann in Bublitz in gl. E. nach Gartz a. O.;
in der Provinz Posen
befördert oder versetzt:
OGK Borm in Woycin als OStK nach Johannisburg,
OKA Hoffmann in Gnesen zum OGK in Woycin;
in der Provinz Schlesien
befördert oder versetzt:
HK Gehrmann in Oppeln als OStK nach Rathenow,
OKA von Zerboni di Sposetti in Liegnitz zum OGK in Pr.-Ode rberg
in der Provinz Schleswig-Holstein
gestorben:
StE I. Klasse Suhr in Kellinghusen;
versetzt:
OStK Thomsen in Itzehoe als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Magdeburg,
OGK Pietsch in Altona als OStK nach Itzehoe;
in der Provinz Hannover
pensionirt:
OStK StJ Schmidt in Aurich;
versetzt:
OStK StJ Böteführ in Goslar in gl. E. nach Aurich,
HK Massow in Emden in gl. E. nach Neu-Ruppin;
in der Provinz Hessen-Nassau
pensionirt:
HA Constantin in Kassel unter Verleihung des Titels als Ober-Steuerkontrolleur;
in der Rheinprovinz
befördert:
HA OGK Kurz in Köln zum OGK in Altona;
in anderen Bundesstaaten
gestorben:
HA Wittiber in Lübeck.

Titelverleihungen.
Dem HA Zibbe in Emmerich wurde zu seinem Dienstjubiläum der Titel als Obersteuerkontrolleur verliehen.

Württemberg.

Versetzt: der Finanzrath Röck bei der Domänendirektion unter Verleihung des Titels eines Obersteuerraths zu dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern; auf das erledigte Kameral- und Hauptsteueramt Cannstatt der Kameralverwalter Seeger in Blaubeuren.

Mecklenburg.

Verliehen: dem Hauptamts-Rendanten Schmidt in Rostock und Jahn in Güstrow den Charakter als Rechnungsrath, sowie dem Steuer-Einnehmer Schlepegrell in Ludwigslust den Charakter als Ober-Kontrolleur.
Gestorben: der Zollamts-Assistent Hesse zu Wismar.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt sind:
Direktionssekretär Becker in Straßburg zum Zollinspekt. in Altmünsterol.
Ass I. Fischer in Hagenau zum Direktionssekretär in Straßburg.
StE I. Brock in Molsheim zum HAK in Altkirch.
StE I. Rinsler in St. Avold zum Ass I. in Straßburg.
Ass I. Schunk in Metz zum StE I. in Molsheim.
Sekretariatsassistent Amlung in Straßburg zum StE I. in Saarunion.
GAuss. Klein in Avricourt zum Ass II. in Saales.

Versetzt sind:
HAK Berger in Altkirch als HAK nach Hagenau.
OGK Hoffmann in Vic als OStK nach Bitsch.
Ass I. Jung in Mülhausen nach Hagenau.
Ass I. Schaffmann in Mülhausen nach Saarburg.
Ass I. Stark in Saarburg nach Metz.
Enregistrementsassistent Baur in Metz nach Mülhausen (Einnehmerei II).

Pensionirt sind:
OStK StJ Ebeling in Zabern.
StE I. Amann in Saarunion.
Ass II. Muschaweckh in Saales.

Verliehen wurde:
Dem Kanzlisten Meckes bei der Direktion der Charakter als Kanzleisekretär.

Dekorirt ist:
Der Hauptsteueramtskontrolleur von Prielmayer in Hagenau aus Anlaß seiner Pensionirung mit dem Rothen Adlerorden IV. Klasse.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. jede Nummer

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Taschen-Uhren

Neuestes Gewerk „Urania", Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- und Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co., Berlin SO, Mel chiorstr. 10.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon gestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Hildesheim.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

33⅓ pCt. Ersparniß!

Tuchfabriklager

F. Barz jr., Spremberg in Lausitz.

Reellste und **anerkannt billigste** Bezugsquelle für **Herren - Anzugsstoffe**

in **Buckskin** (gezwirnte feste Waare zum ganzen Anzug **nur 11,25 M.!**), **Kammgarn** in großartiger Auswahl (à Meter von 4,50 M. ab). **Cheviot, Paletotstoffe, schwarzes und blaues Tuch** u. s. w.

Muster in überraschend großer Auswahl umgehend und frei.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Anleitung

zur

wirksamen Ausführung des Aufsichts-Dienstes

in

Brauereien.

Ein Handbuch für Steuer-Aufseher und Supernumerare.

Bearbeit von

G. Schollmeyer,

Herzogl. Anh. Kontroll-Assistent.

Preis in Taschenformat geheftet 80 Pfennige.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Eugen Schneider.**

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 2,—,**
ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 1,50.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Eugen Schneider, Buchhandlung.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 8. **Berlin und Hamburg, April 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin (S. 57). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zölle: Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses (S. 58). Erlaß des Grgth. Hess. Finanz-Ministeriums v. 15. 3. 1894 betr. Tarifirung von künstl. Seide (S. 58). Branntweinsteuer: Einführung von Ueberlaufbecken (S. 58). Unter welchen Bedingungen wird der Wasserzuguß gestattet (S. 58). **Verkehr mit dem Auslande:** Russische Vorschriften für die Einfuhr deutscher Waaren (S. 60). **Wünsche, Verbesserungs-Vorschläge:** Aus dem Bericht über die Bezirks-Versammlung der Branntwein-Brenner in Neidenburg (S. 60). Personalien (S. 61). Neue Bücher (S. 62). Anzeigen.

Das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin.

Das Kaiserliche Statistische Amt ist seinen immer mehr steigenden Aufgaben gemäß aus kleinen Anfängen heraus im Laufe von fast 20 Jahren zu einem Institut herangewachsen, an dem neben dem Direktor und 5 Räthen über 100 Beamte und fast noch mehr Hilfsarbeiter fungiren.

Das Arbeitsmaterial des Waarenverkehrs (die Nachweisungen der Zoll- und Steuerämter, Zählstreifen) wird nach bestimmten systematisch gegebenen Einrichtungen verarbeitet und das Resultat dieser Ausarbeitungen in den monatlichen, vierteljährlichen und jährlichen Veröffentlichungen bekannt gegeben.

Die Bewerthung der Waarenbewegung geschieht alljährlich durch eine Sachverständigen-Kommission, welche im Februar und März zusammenkommt und aus praktischen Kaufleuten besteht, die nach entsprechender Berathung und Debattirung den Einheitswerth des Waarenverkehrs nach den einzelnen Positionen für die Handelsbilanz feststellen.

Die Abtheilung für den Waarenverkehr und die Handelsstatistik ist seit 1880 in Thätigkeit, etwas jünger ist die Abtheilung Kriminalstatistik, die zweitgrößte des Amtes, welche für die Beurtheilung der Sittlichkeitsverhältnisse im Reiche von anerkannt großer Bedeutung ist. Während im Waarenverkehr die für die Ausarbeitung zu Zwecken der Statistik brauchbaren Unterlagen schon ziemlich fertig von den Zollämtern an die statistische Behörde gelangen, muß das von den Staatsanwaltschaften an die Kriminalabtheilung eingesandte Material erst für die Umarbeitung durch sog. statistische Auszeichnungen brauchbar gemacht werden. So ist es denn möglich, daß in den jährlichen Veröffentlichungen dieser Abtheilung, welche seit 1883 besteht, ganz genaue Aufzeichnungen über Zahl, Alter, Beruf, Religion der Verbrecher, sowie aber die einzelnen Deliktsarten zur Kenntniß gebracht werden.

Als drittgrößte Abtheilung besteht diejenige für Krankenstatistik, Bevölkerungs-Bewegung, Auswanderung, Bodenbenutzung und Ernten, Viehstand, Schifffahrt und Medizinalwesen, Kriegswesen, (Ersatz- und Etatsverhältnisse, Rekrutenschulbildung,) ferner für die Statistik der Reichssteuern, der Steuer auf Bier, Branntwein, Salz, Zucker und Tabak. Endlich werden für die wichtigeren Waaren die Großhandelspreise allmonatlich festgesetzt.

Von periodisch wiederkehrenden Arbeiten nennen wir noch die Statistik über die Reichstagswahlen, die Unfall-Enquete im Jahre 1881 und Berufstabelle des Jahres 1882, welche noch heute die Grundlage für die sozialpolitische Neuordnung bildet.

Neuerdings ist noch eine Arbeiterstatistik bestehend aus einer Spezialkommission zur Feststellung der Lohnverhältnisse, Frauen- und Kinderarbeit, Tag- und Nachtarbeit, Arbeitsstundenzahl eingeführt worden.

Enqueten über das Bäckerei- und Müllereigewerbe, das Kellnerwesen sind bereits veranstaltet.

Bei allen solchen Arbeiten sind die oben schon erwähnten beiden Hauptarten vorhanden:

Die Auszeichnung des Urmaterials nach bestimmten statist. Kategoriebegriffen und die sachgemäße Anordnung und Ueberführung des so vorbereiteten Materials in systematische Zusammenstellungen und Publikationen, die aus den Angaben in den Zählstreifen, Karten und sonstigem Urmaterial entstehen.

Die Statistik hat auf den ersten Blick ein lediglich schematisches Wesen. Allein trotz der äußerlich tabellarischen Gestalt wohnt ihr eine eigene geistige Kraft inne, so daß die Statistik eine wirkliche Wissenschaft bildet. Der Statistiker muß nicht blos gut rechnen können, er muß auch verstehen, das gewonnene Resultat durch Vergleichung und Wahrscheinlichkeitsberechnungen auf seine Richtigkeit prüfen zu können; die Beamten der Waarenverkehrsstatistik müssen mit dem Zollgesetz und der Zollabfertigung vertraut sein und die diesbezüglichen und regulativmäßigen Bestimmungen kennen.

Die Bibliothek des Kaiserlichen Statistischen Amtes besteht aus 28,000 Bänden, Werken statistischen, volkswirthschaftlichen und sozialpolitischen Inhalts.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Dem Bundesrath ist eine Zusammenstellung der Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, wie sie jetzt durch die Handelsverträge nothwendig geworden sind, zugegangen. Bemerkenswerth sind nur folgende allgemeinen Anordnungen:

„Die Bestimmungen über die Zollbefreiungen oder Zollermäßigungen, welche auf den zur Zeit bestehenden Handelsverträgen mit fremden Staaten beruhen, sind durch besondere Schrift ausgezeichnet. Diese Begünstigungen finden zur Zeit auf die betreffenden Waaren ohne Einschränkung Anwendung, wenn sie aus allgemein meistbegünstigten Staaten eingehen, nämlich aus der Argentinischen Konföderation, Belgien, Chile, Costarica, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Aegypten, Frankreich, einschließlich der Kolonieen und auswärtigen Besitzungen, sowie des Fürstenthums Monaco, Griechenland, Großbritannien einschließlich der Kolonieen und auswärtigen Besitzungen, Guatemala, den Hawaiischen Inseln, Honduras, Italien, einschließlich der Republik San Marino, Korea, Liberia, Madagaskar, Marokko, Mexiko, den Niederlanden, einschließlich der Kolonieen und auswärtigen Besitzungen, Oesterreich-Ungarn einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina, sowie des Fürstenthums Liechtenstein, Paraguay, Persien, Rumänien, Salvador, Schweden und Norwegen, der Schweiz, Serbien, der Südafrikanischen Republik (Transvaal), der Türkei (auch Bulgarien und Ostrumelien), den Vereinigten Staaten von Amerika, Sansibar, sowie aus den deutschen Zollausschlüssen, deutschen Kolonieen oder deutschen Schutzgebieten. Ob im einzelnen Falle die vertragsmäßigen Zollsätze auf alle aus dem freien Verkehr eines meistbegünstigten Landes oder Gebietes eingehenden Waaren oder nur auf die Boden- und Gewerbserzeugnisse desselben anzuwenden sind, richtet sich nach den für das betreffende Land oder Gebiet geltenden vertragsmäßigen oder sonstigen Bestimmungen."

Erlaß des Großh. Hess. Fin.-Minist.
dd Darmstadt den 15. März 1894 Nr. 5984.

In Uebereinstimmung mit der in Preußen erlassenen Tarifbestimmung weisen wir Sie an, künstliche Seide aus Cellulose und Waaren daraus tarifarisch wie Seide und Seidenwaaren zu behandeln.

Nach den Ermittelungen eines preußischen Hauptamtes besteht die künstliche Seide (soie de Chardonnet) aus nitrirter Cellulose (Pyroxilin), welche in Aether oder Essigsäure gelöst als dicke zähe Flüssigkeit mit hohem Druck durch haarfeine Oeffnungen getrieben und darauf, um ihr die Fähigkeit des Explodirens zu nehmen, entsprechend behandelt wird.

Die Herstellungsweise stimmt hiernach fast vollständig mit der des Celluloids überein und es könnte in Frage kommen, ob die Waare, die weder im Zolltarif noch im amtlichen Waarenverzeichniß aufgeführt ist, als Celluloseerzeugniß zu behandeln sein dürfte. Die Aehnlichkeit der Waare mit Seide und ihre Verwendung zu Webezwecken hat es jedoch gerechtfertigt erscheinen lassen, sie der Seide und Waaren daraus den Seidenwaaren gleichzustellen, um so mehr als auch anderweit Waaren aus Imitationsstoffen durch das amtliche Waarenverzeichniß den betreffenden Waaren aus echten Stoffen gleichgestellt sind.

Branntwein-Steuer.

Zu den Ausführungen in Nr. 5 der Umschau wird Folgendes bemerkt: Die vom Herrn Einsender befürwortete nachträgliche Einführung von Ueberlaufbecken an den Vorlagen der Brennereien ist meiner Ansicht nach lediglich eine Bedürfnißfrage. Wenn es gelingt nachzuweisen, daß die steuerliche Verschlußanlage bis jetzt in keiner Sammelgefäß- oder Meßuhr Brennerei den Anforderungen im § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 entspricht, so dürfte der Einführung einer genügenden Sicherung an maßgebender Stelle gewiß am allerwenigsten ein Hinderniß entgegengestellt werden. Ein solcher Nachweis ist aber bis jetzt keineswegs geführt, und der einzelne Beamte wird ihn bei seinem beschränkten Wirkungskreise auch nicht führen können, dazu gehört eine Berichterstattung aus allen betheiligten Direktionsbezirken.

Wenn nun in Nr. 21 der vorjährigen Umschau gesagt ist, daß die Anwendung eines solchen Ueberlaufbeckens in des Uebertreibens verdächtigen Sammelgefäß-Brennereien für zweckmäßig gehalten wird, so ist damit eine Einführung dieser Sicherheitsmaßregel in jenen Brennereien nach Bedürfniß von Fall zu Fall empfohlen, aus dem einfachen Grunde, weil sich im Einzelfall der Nachweis des Bedürfnisses auf bestimmte Wahrnehmungen in jeder in Frage kommenden Brennerei wird stützen können. Das empfohlene Verfahren steht keineswegs im Widerspruch mit dem gedachten § 5, denn wenn die vorl. Ausf. Best. zu diesem Paragraphen bei VIII unter anderem sagen: „Die Direktionsbehörden sind ermächtigt in Fällen, in welchen die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht die Gewähr einer genügenden Sicherung des steuerlichen Interesses bieten, anderweite Maßregeln anzuordnen," so soll dies meines Erachtens nicht blos für die erste Einrichtung der Brennereien nach dem neuen Branntwein-Steuergesetz gelten, sondern soll dergestalt fortdauernde Wirkung haben, daß Uebelstände in Bezug auf steuerliche Sicherheit, wo sie sich etwa während des späteren Betriebes zeigen, ohne weiteres durch besondere Maßnahmen der Direktionsbehörden beseitigt werden können. Das ist aber ein Verfahren von Fall zu Fall und läßt die Praxis zu ihrem Recht kommen, zumal die Konstruktion der Brennapparate und die Weite der Branntwein-Rohrleitungen — letztere mit Ausnahme der Meßuhr-Brennereien — eine so verschiedene ist, daß nur die fortgesetzte Beobachtung während des Betriebes darüber entscheiden kann, ob in der einzelnen Brennerei die angebrachte steuerliche Sicherung dauernd genügt oder nicht. —

Eine Vertheidigung unserer schwer angegriffenen Meßuhr-Brennereien vielleicht in einer späteren Mußestunde.

Branntwein-Steuer.

Die Zeitschrift f. Spirit.-Ind. schreibt in Nr. 13 folgendes:

Unter welchen Bedingungen wird von der Steuerbehörde den Brennereien der Wasserzuguß gestattet?

(Gleichzeitig Antwort auf Frage Nr. 32.)

Die in dem Ministerial-Erlaß vom 20. August 1841 geforderte beschränkende Zeitangabe, zu welcher das sog. Anfrischen der Maische stattfinden soll, ist bereits durch den Erlaß vom 5. April 1863 erweitert. In dieser letzteren Bestimmung, welche ausdrücklich nach den gemachten Erfahrungen anerkennt, daß der Brennerei-Inhaber mit Rücksicht auf den noch immer regelmäßigen Verlauf der Gährung eine bestimmte Stunde nicht wohl inne halten kann, ist mit Rücksicht auf den Zeitraum, in welchem die abnehmende Gährung einzutreten pflegt, nachgelassen, daß eine allgemeinere Anmeldung in der Weise zugelassen werden kann, daß der Brennerei-Inhaber deklarirt, der Maische das Wasser etwa 24—36 oder 36—48 Stunden nach der erfolgten Bemaischung des betreffenden Bottichs zugießen zu wollen.

Wenn Ihnen daher bis jetzt gestattet war, den Wasserzusatz innerhalb einer deklarirten Stunde zu bewirken und diese Genehmigung nicht ausdrücklich zurückgenommen ist, so kann die Steuerbehörde nicht die Angabe einer bestimmten eng begrenzten Zeit aus den vorangegebenen Gründen verlangen, und Sie würden sich bei Ueberschreitung dieser Zeit nicht strafbar machen.

Sollte das Steueramt oder Hauptsteueramt die bereits ertheilte Genehmigung, wonach Sie nur anzugeben brauchen, daß der Wasserzusatz in der Zeit von — bis stattfinden soll, zurückziehen, so würde eine Eingabe an den Provinzial-Steuerdirektor oder Finanzminister voraussichtlich von Erfolg sein, da in dem jüngeren Erlaß von 1863 ausdrücklich anerkannt ist, daß bei der Bedingung, zufolge welcher die Zeit des Wasserzugusses zur Maische angemeldet werden muß, es nicht in der Absicht gelegen hat, die Brennerei-Inhaber zur Anmeldung einer bestimmten Stunde zu verpflichten.

Der von den Steuerbehörden oder deren Beamten gehörte Einwand, daß durch die Gestattung des Wasserzusatzes die Kontrolle erschwert wird, kann den Brennerei-Inhaber von der Stellung eines derartigen Gesuchs nicht abhalten, da die Entwickelung und Vervollkommnung der für die Landwirthschaft hochwichtigen Industrie nicht dadurch, daß der Steuerverwaltung eine schwierige Aufgabe erwächst, gehemmt werden kann. Die neueren technischen Erfahrungen haben gezeigt, daß für hochprozentige Maischen der Wasserzusatz ein unabweisbares technisches Hilfsmittel ist.

Bekanntlich werden die Brenner durch die gesetzlichen Bestimmungen zu dem Streben veranlaßt, bei möglichst hoher Verwerthung des Maischmaterials die Spirituserträge aus dem versteuerten Raum durch Herstellung hochprozentiger Maische zu steigern. Während bisher eine Konzentration von 22 pCt. am Saccharometer in der süß angestellten Maische genügte, versucht man bei dem Niederliegen der Landwirthschaft und den so überaus niedrigen Spirituspreisen eine Maische von 24 pCt. herzustellen und dieselbe so weit zu vergähren, daß etwa $10^1/_2$ pCt. vom Maischraum erwartet werden, was allerdings voraussetzt, daß in dem Filtrat der vergohrenen Maische mindestens 12 pCt Alkohol enthalten sind, da bei Berücksichtigung des Trebergehalts und des Steigraums der Maische mindestens $1^1/_2$ pCt. von dem Alkoholgehalt des Maischfiltrats in Abzug zu bringen sind.

Daß es gelingt, so hoch konzentrirte Maischen gut zu vergähren, unterliegt keinem Zweifel, nur gehören dazu neben gutem und reinem Malz und einer kräftigen Hefe die Gährbottichkühlung und ein Zusatz von Wasser bei fallender Gährung. Durch diesen Wasserzuguß wird die Arbeit der Hefe wesentlich erleichtert, indem man hierdurch eine Herabminderung des Alkohols erreicht.

Der Zusatz von Wasser muß aber zu einer Zeit geschehen, wo die Hefenzellen in der Maische noch in voller Kraft sind, damit der verbleibende Zuckerrest noch zur Vergährung gebracht werden kann. Es ergiebt sich dann ein aus Gährbottichkühlung und Wasserzusatz kombinirtes Verfahren, bei welchem der Wasserzusatz schon nach etwa 30—40 Stunden erfolgen kann.

Früher galt es bei Verarbeitung von Maischen von 20 bis 22 pCt. als Regel, kalt abzustellen und so bei einer langen Vergährung einer angemessenen Hauptgährung eine nicht allzu lange Nachgährung folgen zu lassen. Das neue Verfahren bedingt eine rasche Angährung, bei der in Folge der hohen Konzentration schnell Temperaturgrade erreicht werden, welche die Thätigkeit der Hefe vernichten würden. Es muß darum die Gährbottichkühlung angewendet werden, und trotzdem tritt nach 30 Stunden schon ein Stadium ein, in welchem die Thätigkeit der Hefe in ihrer Wirkung geschwächt wird. Die Hauptgährung tritt bei dem neuen Verfahren durch die höhere Abstell-Temperatur und in Folge der höheren Temperatur, bei der die Hefe zur Maische zugesetzt wird, in kurzer Zeit ein, und die Maische ist darum nach 30 Stunden schon in abnehmender Gährung begriffen. Es ist dies eben das Eigenthümliche des neuen Verfahrens, daß bei demselben eine so rasche Beendigung der Hauptgährung erfolgt. Diese Eigenheit ist aber leider bei verschiedenen Hauptämtern noch nicht genügend bekannt und wird nicht gehörig gewürdigt, weshalb in verschiedenen Fällen die Gesuche der Brennerei-Inhaber auf Durchführung des neuen Verfahrens abschlägig beschieden werden mit der Motivirung, daß

> nach dem erwähnten Zeitraum (nach 30 Stunden vom Abstellen an gerechnet) die Maische sich noch in steigender Gährung befindet und nach den geltenden Bestimmungen der Wasserzuguß nur in der Periode der abnehmenden Gährung zu bewirken ist.

Die Hauptgährung ist nach 30 Stunden beendet, und die Maische soll dann eine Temperatur von 23—24° R. erreicht haben. Die Einhaltung dieser Temperatur ist mittelst Gährbottichkühler zu reguliren. Die Menge des zuzusetzenden Wassers hängt lediglich von der Temperatur ab, welche die Maische in ihrer Hauptgährung erreicht, ferner von den Temperaturen des Wassers selbst und schließlich von den lokalen Verhältnissen des Gährraumes und den auf die Gährung einwirkenden atmosphärischen Verhältnissen. Es lassen sich sonach für den Wasserzusatz nicht ohne Weiteres bestimmte Regeln ertheilen.

Professor Maercker sagt in Bezug hierauf in seinem Handbuch der Spiritusfabrikation:

„Erreicht man unter gewissen Umständen nicht die gewünschte hohe Temperatur, oder liegt die Gefahr vor, daß die wirklich erreichte hohe Temperatur durch die eintretende Abkühlung verloren geht, so ist das Anfrischen mit warmem Wasser eine sehr zu billigende Operation. Ein Anfrischen mit kaltem Wasser würde dagegen in diesem Falle sehr verfehlt sein. Andererseits kann unter Umständen das Anfrischen mit kaltem Wasser nothwendig werden, indem die Hefe, welche zu früh sehr hohe Temperatur erreicht und zu lange auf derselben verweilt, in ihrer zuckerspaltenden Kraft geschädigt wird. Liegt diese Gefahr vor, so muß es einleuchten, daß hier das Anfrischen mit kaltem Wasser am Platze ist und von großem Nutzen für den Verlauf der Gährung und die Höhe der Alkohol-Ausbeute sein wird. Dieser Fall wird besonders bei sehr konzentrirten Maischen, welche zu einer starken Erwärmung neigen, eintreten."

Wenn demnach das Anfrischen unter den in dem Erlaß vom 20. August 1841 gestellten Bedingungen auch ferner gestattet werden soll, was der Erlaß vom 5. April 1863 zweifellos darthut, so läßt sich auf den Zusatz von kaltem Wasser, wie die üblichen steueramtlichen Genehmigungs-Verfügungen größtentheils besagen, nicht bestehen, was auch in den angegebenen Erlassen nicht statuirt ist, sondern es muß dem Brenner überlassen werden, die ihm passende Temperatur und die erforderliche Menge Wasser (Literzahl) zu wählen, welches letztere in dem Gesuche, sowie in der Genehmigung nur annähernd angegeben werden kann.

Zum Schluß können wir nicht verschweigen, daß wenngleich mit der Erlaubniß des Wasserzusatzes in der angegebenen Weise ein Kontrollmittel verloren geht, dennoch hierdurch eine den Brennereibetrieb fördernde Fabrikationsmethode geschaffen wird, indem das Dickmaischverfahren für alle kleineren Brennereien eine Lebensbedingung ist, welche sonst bei den schlechten Konjunkturen der heutigen Spiritus-Industrie gezwungen sind, den Betrieb aufzugeben, oder bei größeren Brennereien den Betrieb soweit einzuschränken, als es die Futterverhältnisse irgend gestatten. Trotz dieser traurigen Verhältnisse soll nach der zur Erörterung gestellten Frage Nr. 32 die Genehmigung der Steuerbehörde nur mit Schwierigkeiten zu erlangen sein, und es scheint, als ob von steueramtlicher Seite gefürchtet wird, es könne sich durch die konzentrirten Maischen der Maischraum zum finanziellen Schaden einschränken. Dabei wird aber vergessen, daß durch Einstellung des Betriebes der kleineren Brennereien und Einschränkung der größeren der Schaden ein viel erheblicher sein würde.*) Daß diese Betriebseinstellungen in nächster Aussicht stehen, soweit dieselben nicht schon überhaupt erfolgt sind, unterliegt bei dem heutigen Stand der Dinge keinem Zweifel mehr. St—r.

*) Dies Moment kann von der ausübenden Steuerbehörde nicht berücksichtigt werden, sondern nur die Frage: was ist erlaubt, was nicht. D. Red. d. Umsch.

Verkehr mit dem Auslande.

Russische Vorschriften für die Einfuhr deutscher Waaren.

Die über die Behandlung deutscher Waaren bei ihrer Einfuhr nach Rußland erlassene Verfügung des russischen Zoll-Departements hat folgenden Wortlaut (die Daten sind alten Stils):

1) Der Handelsvertrag mit Deutschland und der darin vereinbarte Konventionaltarif trat am 8. März in Kraft;
2) mit diesem Tage sind die Punkte 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1893 und die Verfügung vom 20. Juni desselben Jahres über Zollzuschläge nicht auf die bisher noch nicht verzollten Waaren anzuwenden;
3) deutsche Waaren, die vor dem 30. Juni 1893 eingeführt worden, sind laut Tarif von 1891 und den Gesetzen vom 5. März und 21. Dezember 1892 zu verzollen;
4) deutsche Waaren, die nach dem 30. Juni 1893 eingeführt worden, sind nach dem am 5. (17.) Juni 1893 mit Frankreich vereinbarten Konventionaltarif zu verzollen;
5) die in Punkt 4 genannten Waaren können als deutsche anerkannt werden:
   a. wenn sie über die Landesgrenze von Deutschland oder über das Baltische Meer aus deutschen Häfen eingeführt sind;
   b. wenn sie über die übrigen Grenzen des Reichs oder über das Baltische Meer zwar nicht aus deutschen Häfen eingeführt sind, aber in Deutschland ausgestellte Konossemente und Frachtbriefe besitzen oder mit Stempeln versehen sind, welche die deutsche Arbeit bezeugen;
   c. in allen übrigen Fällen sind nach dem 30. Juni 1893, aber noch vor Inkrafttreten des deutsch-russischen Handelsvertrages eingeführte Waaren, die von dem Empfänger als Waaren deutschen Ursprungs deklarirt werden, nur dann nach dem Konventionaltarif vom 5. Juni 1893 zu verzollen, wenn Zeugnisse über die deutsche Provenienz vorgelegt werden oder der Empfänger die Verpflichtung übernimmt, solche Zeugnisse binnen eines Monats für die Zollämter der östlichen Schwarzmeerküste und des Tifliser Zollamtes vorzulegen;
6) auf die Produkte Deutschlands, die vom 8. März an eingeführt werden, sind die niedrigsten Zollsätze der mit Frankreich und Deutschland vereinbarten Konventionen anzuwenden, wenn die gehörigen Bescheinigungen vorgelegt werden, daß diese Waaren aus solchen Ländern stammen, die diese Konventionalvergünstigungen genießen, oder sie mit Stempeln versehen sind, die zweifellos ihre Provenienz aus den betreffenden Ländern darthun. Diese Zeugnisse können in allen Fällen von den in Punkt 1 der Regeln vom 10. Juni 1893 genannten Behörden und Personen ausgestellt werden. Falls die Einfuhr nicht direkt aus dem Provenienz-Lande erfolgt, sondern über ein anderes Land, so ist eine Beglaubigung des Ausfuhrzollamtes des letzteren Landes nicht zu fordern. Die Zeugnisse über die Provenienz der Waaren können bei der Einfuhr der Waaren selbst zugleich mit den Frachtdokumenten vorgelegt werden oder auch binnen drei Wochen vom Tage des Einganges der Waaren in die Zollämter und binnen eines Monats für die Zollämter der Ostküste des Schwarzen Meeres und des Tifliser Zollamtes. Die Verfügungen über die Berechtigung der Zollämter zu einer Waaren-Expertise, falls sie an der Provenienz der Waaren zweifeln, bleiben in Kraft;
7) es wird die zollfreie Rückeinfuhr von Säcken zugelassen, die mit russischem Getreide seit dem Inkrafttreten des Vertrages ausgeführt werden;
8) die Laststeuer von den in den russischen Häfen anlangenden deutschen Schiffen ist vom 8. März an nur in demselben Umfang zu erheben, wie von den Schiffen der übrigen Nationen;
9) die nach Art. 1480 des Zollustaws zu erhebende Accidenz ist vom 8. März an in allen Fällen unabhängig von der Provenienz der Waare mit 5 pCt. zu berechnen;
10) Klagen über die Zollbehandlung in den Zollämtern sind innerhalb drei Wochen beim Zolldepartement anzubringen, wobei auch die deutsche und französische Sprache zulässig sind.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Bericht über die Bezirksversammlung der Branntwein-Brenner in Neidenburg, Ostpr., vom 18. 3. cr.

Auf die Tagesordnung wurde gesetzt:

1. Auf Antrag des Kollegen Klawon-Rutkowitz: „Ob es bei einem gemeinsamen Vorgehen nicht zu erreichen wäre, daß man den Wasserzuguß vom 2. Tage Nachmittags bis zum dritten Tage Vormittags ausführen dürfte."
2. Auf Antrag des Kollegen Hünninghaus-Bialutten: „Ob das Besetzen des Vormaischbottichs mit Malz als Beginn der Einmaischung zu betrachten ist." p. p.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung führte Kollege Clawon aus: Wenn man mit dem Wasserzuguß an eine bestimmte Stunde gebunden ist, hat man, wenn man einen Gährraum hat, in dem es bei starkem Froste fast gefriert und in den heißen Tagen gerade nicht kühl ist und andere Hilfsmittel nicht zu Gebote stehen, oft mehr Schaden als Nutzen vom Wasserzuguß. Es wäre sehr zweckmäßig, wenn der Zuguß nach Bedürfniß vom zweiten Tage Nachmittags bis zum dritten Tage Vormittags ausgeführt werden dürfte. Ein gemeinsames Vorgehen könnte vielleicht Erfolg haben.

In der hierauf folgenden Debatte wurde erwähnt, daß dies seiner Zeit schon geschehen, aber ohne Erfolg. Schließlich sprach man die Meinung aus, daß die Steuerbehörde den Wasserguß in der Zeit, in welcher der Vormaischbottich leer ist resp. sein soll, wohl genehmigen könnte. Weil dann aber den Beamten niemals das Vergnügen zu Theil werden würde, einem Wasserzugusse beiwohnen zu können, wird die Steuerbehörde es wohl nie genehmigen. Damit aber auch die Beamten einen Wasserzuguß treffen, könnte die Steuerbehörde ohne Schaden genehmigen, im Betriebsplan zu deklariren, ob man in dem Monat den Wasserzuguß am zweiten Tage gegen Abend oder am dritten Tage früh auszuführen gedenke. (Das genügt durchaus nicht zur Ausübung einer zweckmäßigen Controle. D. Red. d. Umschau.)

Zu Punkt 2 der Tagesordnung berichtete Kollege Hünninghaus-Bialutten, daß er einmal das Pech gehabt habe, sehr schlechtes Brennmaterial zu haben und deshalb nicht, wie

im Betriebsplane angegeben, mit der zweiten Maischung Vormittags begonnen habe. Trotzdem er nun den Vormaischbottich mit Malz besetzte, verhandelte der zufällig revidirende Beamte doch mit ihm*), denn er konnte ihm die Ueberzeugung nicht beibringen, daß das Besetzen des Vormaischbottichs mit Malz als Beginn der Einmaischung zu betrachten sei. (Sehr richtig! denn der Einmaischakt beginnt erst bei der Einteigung des Maischmaterials. D. Red. d. Umschau.)

Die Kollegen waren in der Mehrzahl der Ansicht, daß das Besetzen des Vormaischbottichs mit Malz nicht als Beginn der Maischung zu betrachten sei, sondern nur als eine Vorbereitung hierzu, die Maischung beginne erst mit dem Ausblasen der Kartoffeln in dem Vormaischbottich.

Kollege Mischke-Orlau hat schon oft, wenn er in dieselbe Lage gerieth, den Beamten etwas vorgemaischt (!? D. Red. d. Umschau) und dabei ruhig die Kartoffeln weiter gedämpft; er schüttete Malz in den Vormaischbottich, rückte diesen ein und ließ den Exhaustor gehen.

Zu dieser Anmerkung bemerken wir, daß, wenn mehrere Bottiche Vormittags bemaischt werden, die Bemerkung in Sp. 6 des Betriebsplans „V" genügt, wird aber ein Bottich Vormittags und einer oder mehrere Nachmittags bemaischt, dann muß in Sp. 6 gesetzt werden „V" „N". D. Red. d. Umschau.

*) Hierzu schreibt der „Branntweinbrenner": Hier besteht die allgemeine Bestimmung, daß nur der Beginn der Maischung im Betriebsplan anzugeben sei, z. B. „V" (Vormittags) und die übrigen Maischen, gleichviel ob Vor- oder Nachmittags zu erfolgen habe. Wir halten dies für eine ministerielle Verfügung.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtliche Entscheidung vom 14|11 1893.

(Schluß.)

Alles, was darauf abzielt, sich der Erfüllung der hiernach begründeten Pflicht zur Entrichtung der Abgaben zu entziehen, kann dem Defraudationsunternehmen zugerechnet werden. Alles, was örtlich und zeitlich vor jenem Momente liegt, mag begrifflich als Versuch oder Vorbereitung des im § 135 Vereinszollgesetzes bestimmten „Unternehmens" bezeichnet werden: zum Thatbestande des strafbaren Unternehmens selbst gehört es nicht. Jeder Blick auf die einzelnen Modalitäten des § 136 Vereinszollgesetzes, durch welche im Wege der Rechtsvermuthung nicht mit einschränkender, sondern mit ausdehnender Absicht das in den §§ 134, 135 Vereinszollgesetzes vorgesehene „Unternehmen" spezialisirt wird, beweist die Richtigkeit dieses Satzes. Mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich auf Ausgangszölle berechneten Bestimmung des § 136 Nr. 4 wird überall eine unmittelbare Berührung der einzuführenden Gegenstände mit der Zollstätte (durch Deklaration oder Revision) oder deren „Eingang" (mittelst der Eisenbahn), oder deren die Zolllinie bereits überschritten habender Transport im Grenzbezirke oder im Zollinlande 2c. ausdrücklich erfordert. Dafür, daß auch schon vor einer derartigen Berührung ein strafbares Unternehmen begangen sein könnte oder vermuthet werden dürfte, fehlt im Gesetze jede Andeutung. Auch würde, sobald das oben vorangestellte Kriterium für den strafbaren Beginn des Unternehmens unberücksichtigt bleibt, zumal bei der ohnehin fließenden Unterscheidungsgrenze zwischen Versuch und Vorbereitung eines Deliktes, sich schwerlich irgend eine brauchbare Rechtsnorm dafür aufstellen lassen, wann und in welcher Entfernung von der Zollgrenze der einmal mit Defraudationsabsicht begonnene Transport eingangszollpflichtiger Waare nach dem Inlande bereits ein vollendetes Defraudationsunternehmen darstellt. Der erste Akt der Verladung derartiger Waare in irgend einem Hafen eines entfernten Welttheiles würde sich ebenso sicher als die äußerlich bethätigte Absicht der Defraudation bestimmen lassen, wie der bis dicht an die Zollgrenze fortgesetzte Transport.

Es kommt hinzu, was vom Urtheile vollkommen übersehen wird, daß alle außerhalb der Zoll- und Landesgrenze verbliebenen Versuche, einige eingangszollpflichtige Waare mit Hinterziehung des Eingangszolles einzuführen, selbst wenn von Deutschen verübt, schon nach § 4 Nr. 3 Strafgesetzbuches wegen des im Auslande belegenen Thatortes straflos bleiben müssen. Denn weder gehören Zolldelikte zu den in § 4 Nr. 1 und 2 aufgeführten, unbedingt strafbaren Handlungen, noch auch trifft die Voraussetzung des § 4 Nr. 3 Strafgesetzbuches zu, daß nach den in den Niederlanden geltenden Gesetzen gegen die deutschen Zollgesetze verübte Vergehen mit Strafe bedroht sind. Irgend ein Zollkartell zwischen Deutschland und den Niederlanden besteht nicht.

Hierbei mag zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt werden, daß die hier entwickelten Rechtssätze sich auf den Fall eines objektiv ausschließlich im Auslande verübten Zolldeliktes beschränken. Ist es zu einem im Inlande verübten Zolldelikte gekommen, und handelt es sich lediglich um Theilnahmehandlungen Dritter im Auslande, so kommen, wie keiner Ausführung bedarf, durchaus andere Grundsätze zur Anwendung.

Personalien.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStJ Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StJ Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Neu errichtete Ober-Kontrolen.

Fehrbellin: Fromm, OGK von Landsberg O.-S.
Freienwalde a. O: Brodreiß OGK von Botzanowitz.
Dame: Krause, OGK von Schmiedeberg.
Strasburg U.-M.: Siem, OGK von Stade.

Gestorben: StE I Kinz in Landeshut.

Pensionirt: StE I Köhmstädt in Koberwitz.
ZE I Knorn in Patschkau.

Versetzt:

OGK Wagner in Patschkau als OStK nach Züllichau.
OGK Kommert in Landeck als OStK nach Wriezen a. O.
OGK Widera in Dt. Krawarn als OStK nach Landsberg a. W.
OGK Purschke in Ziegenhals als OStK nach Zossen.
OGK Prädikow in Wünschelberg als OStK nach Brüssow.
StE I Seydl in Freiburg (Schl.) in gl. E. nach Bunzlau.
StE I Nader in Krappitz in gl. E. nach Freiburg (Schl.)
StE I Adaschkiewitz in Bunzlau in gl. E. nach Krappitz.
ZE I Felgeneyner in Hotzenplotz in gl. E. nach Patschkau.
HA Pietsch in Glogau als ZE I nach Ziegenhals.
OKA Farchmin in Jüterbog in gl. E. nach Pitschen.
OKA Foelsche in Kyritz in gl. E. nach Glogau.

OKA Krippendorf in Seelow als HA nach Landsberg O.-S.
HA Seibt in Görlitz als OKA daselbst.
HA Bunzel in Schweidnitz in gl. E. nach Görlitz.
HA Hontschik in Neustadt O.-S. in gl. E. nach Görlitz.
HA Bartling in Myslowitz in gl. E. nach Schweidnitz.
HA Goerlich in Neustadt O.-S. in gl. E. nach Breslau.
HA Akelbein in Breslau in gl. E. nach Neustadt O.-S.
ZE II Stephan in Petczkowitz in gl. E. nach Landeck.
OStK Eymann in Arys in gl. E. nach Landsberg a. W.
OGK Klopsch in Szibben als OStK nach Arys.
OKA Langhinrichs in Dramburg als HA nach Stettin I.

Befördert:

OKA Gröger in Glogau zum OGK nach Myslowitz.
OKA Schirmer in Pitschen zum OGK nach Landsberg O.-S.
OKA Weidling in Kocpenik zum OGK nach Seidenburg.
OKA Trampe in Oranienburg zum OGK nach Ziegenhals.
OKA Rahn in Berlin zum OGK nach Wünschelburg.
HA Aisch in Görlitz zum OGK nach Botzanowitz.
HA Werner-Landsberg O.-S. zum OGK nach Dt. Kawarn.
HA Gericke in Hannover zum OGK nach Landeck.
HA Weber in Berlin zum OGK nach Schmiedeberg.
ZE I Kinkeldey in Ziegenhals zum OGK nach Patschkau.
ZE II Rosemann in Landeck zum ZE I nach Hotzenplotz.
RvAuff. Weigandt in Kattowitz zum ZE II in Petrzkowitz.
GAuff. Krüger in Danzig zum OGK nach Szibben.
Provinzial-Steuer-Sekretair Klockow in Stettin als Geheimer expedirender Sekretär und Kalkulator in das Finanz-Ministerium.
Gerichtsaktuar Münzel zum Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Im Finanzministerium wurde der Vorsteher des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern und des Kaiserlichen Zoll- und Steuer-Rechnungsbureaus, Geheime Rechnungsrath Arndt unter Verleihung des Charakters als Kaiserlicher Geheimer Regierungsrath pensionirt, dem Rechnungsrath Unruh die Stelle des Vorstehers des Abrechnungsbureaus für die Reichssteuern verliehen und der bisher im Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichs-Schatzamtes angestellte Geheime expedirende Sekretär und Kalkulator, Rechnungsrath Richter, in gleicher Eigenschaft in das Finanz-Ministerium übernommen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt:

StE II Poddick in Kaukehmen unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Klasse.

befördert oder versetzt:

HK Duckstein in Königsberg zum HR in Dortmund, HK Przyborowski in Eydtkuhnen in gl. E. nach Königsberg, HK Bötcher in Pillau als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Posen.

in der Provinz Westpreußen

versetzt:

OStK Schäffer in Osche in gl. E. nach Mölln.

in der Provinz Brandenburg

pensionirt:

HR RchR Damm in Potsdam unter Verleihung des Kronenordens 3. Klasse.
StE I Grunert in Dobrilugk, und
StE I Schwarzkopf in Strausberg, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.
HA Töpfer in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse.

versetzt: OStK Hölzerkopf in Arnswalde in gl. E. nach Berlin, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände.

in der Provinz Pommern

pensionirt: HA Haase in Wolgast in Verleihung des Königl. Kronenordens 4. Klasse.

befördert:

HA Prüter in Stettin zum OGK in Heede.

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt:

OStK für den Zollabfertigungsdienst, StJ Hellmich in Posen zum RvJ in Kaldenkirchen.
HK Andreas in Pogorzelice als OStK nach Goslar.

in der Provinz Schlesien

pensionirt:

ZE I Knorn in Patschkau,
StE I Köhnstedt in Koberwitz, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

in der Provinz Sachsen:

pensionirt:

Provinzialsteuersekretär Schulz in Magdeburg unter Verleihung des Charakters als RchR.
OStK StJ Tiedemann in Magdeburg,
StE I Bense in Osterburg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.
StE II Hartmann in Oebisfelde unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse,
Kanalgeldeinnehmer Knoche in Parey unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse.

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt:

OZJ, StR Rethwisch in Hadersleben unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse,
OStK, StJ Goos in Mölln,
HA Andrews in Altona unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse,
ZE II Korn in Jels-Trolkjer unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse.

in der Provinz Hannover

versetzt:

OGK Vieweg in Heede als OStK nach Osche;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt:

HR RchR Schneider in Dortmund in gl. E. nach Potsdam.
HK Meyer in Rheine zum HR in Neuß.
OStK Uhlendorff in Altenhunden zum HK in Eydtkuhnen.
StE I Tötemeyer in Soest zum HK in Pillau.

in der Rheinprovinz

pensionirt:

HR RchR Lafaye in Coblenz unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3. Klasse.
Provinzial-Steuersekretär Neumann in Cöln
HA Rudow in Aachen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse.

befördert oder versetzt:

HR Hammer in Neuß in gl. E. nach Coblenz.
RvJ Kannapke in Kaldenkirchen in gl. E. nach Aachen.
OStK Fiedeler in Jülich zum HK in Pogorzelice.
StE I Thielen in Uerdingen zum HK in Rheine.
OGK Robischon in Kaldenkirchen als OStK nach Altenhunden.
HA Goleniewicz in Crefeld zum OGK in Kaldenkirchen.

in anderen Bundesstaaten

pensionirt:

HA Frank in Lübeck.

Neue Bücher.

Rathgeber für Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte von H. Lorenz, Berlin NW., Perlebergerstraße 10, im Selbstverlage des Verfassers erschienen. — Das Buch wird in Folge seines sehr reichen und übersichtlich geordneten Inhalts wohl auf jede Frage, die den Dienst betrifft, Auskunft geben, aber auch in anderer Hinsicht, soweit z. B. gesetzliche Bestimmungen in Frage kommen, die sich auf das Leben und die Verhältnisse des Beamten beziehen, wird der Besitzer des Taschenbuches nicht vergebens in demselben nachschlagen. Das Buch ist, ebenso wie die gewissermaßen als Anhang beigegebene Broschüre „der Beamtenbesoldungstitel für 1894/95“ namentlich auch im Hinblick auf den billigen Preis (Mk. 1,20 bezw. 0,50) allen Betheiligten zu empfehlen.

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Verlobt: Fräulein Elisabeth Effenberger, Tochter des Herrn Rechnungsraths Effenberger in Crefeld mit Herrn Hauptsteueramts-Controleur Joh. Thielen in Rheine.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung. Prospekte gratis.

Handkäse

reine Bauernwaare.

Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** *M.*

W. Schaffner,
Groß-Gerau.

Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Die

Leinen-

und Gebildhandweberei

von

A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche**, für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." (*„Der Bund"*, Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme." (*„Süddeutsche Presse."*)

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren ꝛc. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon gestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Anleitung
zur
wirksamen Ausführung des Aufsichts-Dienstes
in
Brauereien.

Ein Handbuch für Steuer-Aufseher und Supernumerare.
Bearbeit von
G. Schollmeyer,
Herzogl. Anh. Kontroll-Assistent.
Preis in Taschenformat geheftet 80 Pfennige.

Berlin SW.,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 2,—,**

ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 1,50.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW.,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Buchhandlung.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 9. **Berlin und Hamburg, April 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Führung der Brennereiregister Seitens der Materialbrennereien (S. 65). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Min. vom 18. 3. 1894. Zollamtl. Behandlung der Säcke in Getreide-Niederlagen (S. 65). Desgl. vom 20. 3. betr. Tarifirung von „Gramm" (S. 66). Desgl. vom 30. 3. betr. Tarifirung von Steinmetzarbeiten aus belgischem Granit (S. 66). Bundesrathsbeschluß vom 17. 3. betr. Taraberechnung für Petroleum. Desgl. vom 12. 4. betr. Gewichtsabzug bei Verzollung havarirter Waaren. Desgl. vom 12. 4. betr. Spezifisches Gewicht des Terpentinöls. Branntweinsteuer: Der praktische Werth der steuerlichen Kontrolgefäße an der Siemens'schen Meßuhr (S. 66). Bundesrathsbeschluß vom 14. 3. betr. Abänderung der Gebühren-Ordnung (S. 67). Zuckersteuer: Bewachung der Zuckerböden im Sommer (S. 68). **Personalien** (S. 69). Anzeigen.

Führung der Brennereiregister Seitens der Materialbrennereien.

Die Ausführungs-Bestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 schreiben vor, daß in den nicht mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, sofern sie jährlich mehr als 50 Liter reinen Alkohols erzeugen, Brennereiregister zu führen sind.

Ob bei Erlaß dieser Vorschrift wohl eine Ahnung davon bestanden hat, mit welchen Schwierigkeiten die Ausführung derselben verbunden ist? Wir möchten dies bezweifeln, schon deshalb, weil bei Behandlung dieser Branntweinproduktionsstellen in den Ausführungsbestimmungen immer von Brennereien die Rede ist, obwohl sie als solche, ganz vereinzelte Fälle ausgenommen, gar nicht existiren. Gewöhnlich steht der für den Abtrieb der eigenen Obsternte bestimmte Kessel in einer Ecke der finsteren Küche, das Material in alten Fässern und Kübeln in irgend einem Winkel des Stallgebäudes. In Folge des Hin- und Hertragens von Wasser und Material ist der Fußboden der Küche schmierig und schlüpfrig, von der Decke tropft der zu Wasser verdichtete Braden und das Ganze wird durch eine Stalllaterne dürftig erleuchtet.

Dieser Brennereibetrieb muß, wenn die Steuer nicht zur Hälfte umsonst gezahlt werden soll, Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt werden; es geschieht dies, indem die sämmtlichen halb und ganz erwachsenen Hausgenossen, auch Knechte, Mägde und Kinder, sich dabei abwechseln. Da diese Menschen aber den ganzen Tag über schwer in Feld, Hof und Scheune gearbeitet haben, ist es nur zu natürlich, daß sie bei der Nachtarbeit häufig der Schlaf übermannt und nun sollen diese Leute, welche meistens kaum ihren Namen leserlich schreiben können, bei solcher Beleuchtung, bei solcher Uebermüdung, bei dem Mangel geeigneten Schreibmaterials, ein Register führen, das 9 Spalten enthält und deren Bedeutung ihnen trotz aller Belehrung unklar ist.

Kein Wunder daher, daß die arbeitsmüden Finger Zahlen machen, die über die Spalten hinausgehen, daß vor den schlaftrunkenen Augen die Spalten verschwimmen und die Linien tanzen, daß der schlechtgeführten Feder Tintentropfen entfallen und sich auf dem feuchtgewordenen Papier zu mächtigen Klecksen ausdehnen!

Kein Wunder, daß die Zahlen an sich unrichtig, die Zeitangaben, weil die Uhr über Nacht stehen geblieben oder die verschlafenen Augen die Ziffern verwechseln, falsch sind!

Man muß ein solches Register sehen, um einen Begriff davon zu bekommen, mit welchen Mühseligkeiten die Führung desselben verbunden war.

Daß die Führung desselben unter den geschilderten Verhältnissen ein Kontrollmittel nicht sein kann, wird zugegeben werden müssen und nur kommt die Kalkulatur und zieht aus demselben zahllose Erinnerungen, welche den Aemtern unendliches Schreibwerk verursachen und einen praktischen oder gar pekuniären Erfolg doch nicht haben.

Die Zoll- und Steuerverwaltung fordert sonst nur in den seltensten Fällen und nur von großen fabrikatorischen Betrieben, bei denen es sich um hohe Steuersummen handelt, die Mitwirkung zur Kontrolle von den Steuerpflichtigen und hier, wo es sich um kleine Beträge handelt, wird eine solche Mitwirkung von Leuten verlangt, die dazu ihrer Bildung und ihren Lebensgewohnheiten nach durchaus außer Stande sind.

Wir sagen daher: fort mit den Branntweinregistern für solche Betriebe!

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Erlaß des Königl. Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 18. März 1894. III 3151.

Auf den Bericht vom 15. Januar d. J. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß die in öffentliche Niederlagen oder in Privatläger unter amtlichem Mitverschluß zur Befüllung mit Getreide eingebrachten inländischen

Säcke dem zollpflichtigen Lagerbestande zuzuschreiben sind und das Getreide sodann nach dem Bruttogewichte von der Niederlage abzufertigen ist, sofern die Säcke thatsächlich zur Lagerung aufgenommen werden.

Als eine Lagerung bezw. Aufnahme in die Niederlage im Sinne von § 3 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Niederlage-Regulativs ist es aber nicht anzusehen, wenn inländische Säcke in ein derartiges Lager lediglich zu dem Zwecke verbracht werden, um nach Maßgabe der Abmeldung die Entfernung des lose gelagerten Getreides zu bewerkstelligen. In solchen Fällen ist stets das Nettogewicht des Getreides als zollpflichtig zu behandeln und zwar nicht nur dann, wenn das in Niederlagen lose gelagerte Getreide unter Benutzung inländischer Säcke zur Verzollung abgemeldet oder bei der Versendung unter Begleitscheinkontrole in Kähne verbracht wird, um demnächst wieder lose weiter befördert zu werden, sondern auch dann, wenn die Versendung derartigen, mit Begleitschein abgemeldeten Getreides in den inländischen Säcken erfolgt.

Desgleichen ist in losem Zustande über die Grenze eingeführtes, demnächst unter Zollkontrole in inländischen Säcken nach einer öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Niederlage befördertes Getreide im Niederlage-Register nach dem Nettogewicht anzuschreiben, wenn die Säcke sofort bei der Aufnahme in das Lager entleert und aus dem letzteren wieder entfernt werden, sodaß das Getreide lose zur Lagerung gelangt.

Bei Getreide, welches in Säcken über die Grenze eingeführt und demnächst lose in einer Niederlage gelagert wird, gehören die Säcke, da Getreide tarifmäßig der Bruttoverzollung unterliegt, zum zollpflichtigen Gewicht und sind bei dem Uebergange in den freien Verkehr nach Beschaffenheit ihres Inhaltes zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Königl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 20. März 1894. III 3602.

Auf die Eingabe vom 3. v. M. erwidere ich, daß der aus Britisch-Ostindien stammende Artikel „Gramm", von welchem Proben eingereicht sind, nach dem eingeholten Gutachten eines Sachverständigen der Same der Kichererbse (cicer arietinum) und zwar der braunen Varietät (fuscum) ist und daher gemäß der Bestimmung unter „Erbsen" auf Seite 88 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif beim Eingange in trockenen, reifen Körnern nach No. 9 b δ des Tarifs zum Satze von 2 Mk. (vertragsmäßig 1,50 Mk.) für 1000 Kilogramm verzollt werden muß.

An
die Firma N. zu Magdeburg.

Erlaß des Königl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 30. März 1894. III 4123.

Auf die Eingabe vom 16. Dezember v. J. erwidere ich unter Wiederanschluß der Anlagen, daß scharirte oder aufgehauene, d. h. mit parallelen Rinnen versehene Steinmetzarbeiten aus sogenanntem belgischen Granit nach dem eingeholten Gutachten der Königlich technischen Deputation für Gewerbe zu den feiner gearbeiteten Steinmetzarbeiten im Sinne der Bestimmung unter b Ziffer 2 des Artikels „Steinmetzarbeiten" auf Seite 342 des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif gehören.

Wie die Deputation angiebt, werden die gedachten Rinnen mit dem Scharireisen, einem Meißel, hergestellt, nachdem der Stein eine mehr oder minder glatte, ebene Oberfläche erhalten hat. Die Herstellung der letzteren ist die grobe, stets im Steinbruch vorzunehmende Arbeit, die der ersteren dagegen eine Verfeinerung, welche auch auf dem Bauplatze oder in besonderen Werkstätten vorgenommen werden kann.

Hiernach ist es gerechtfertigt, wenn auf die mit den Deklarationen Nr. 853 und 1106 vom 23. bezw. 28. Oktober v. J. bei der dortigen Zollabfertigungsstelle vor St. Gereon eingegangenen ungeschliffenen, scharirten Steinmetzarbeiten aus sogenanntem belgischen Granit der Zollsatz der Nr. 33 f des Tarifs in Anwendung gebracht worden ist.

Die Amtsblätter veröffentlichen das Gesetz vom 14. April betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. (Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide.)

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. März beschlossen, daß dem Artikel „Petroleum" im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarif als Anmerkung 6 zu a folgende Bestimmung hinzugefügt wird:

„Petroleum und andere zu Beleuchtungszwecken geeignete raffinirte Mineralöle der Position 29a können beim Eingang aus meistbegünstigten Ländern auf Antrag auch nach dem Raumgehalt verzollt werden, wobei 125 Liter bei einer Temperatur von (+) 15° C. gleich 100 Kilogramm netto zu rechnen sind. Dem ermittelten Nettogewicht sind zum Zweck der Zollberechnung 25 pCt. Tara zuzuschlagen."

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. April d. J. — § 180 der Protokolle — beschlossen,

„Der nach der Bestimmung im § 29 Absatz 5 des Vereinszollgesetzes bei der Verzollung havarirter Waaren für eingedrungenes Wasser oder andere das Gewicht vermehrende fremde Bestandtheile zulässige Gewichtsabzug ist dann nicht zu gewähren, wenn die Waaren bereits im Auslande in havarirtem Zustande verladen worden sind.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf solche nach dem Zollgebiet bestimmte Waaren, welche während des Transports dorthin Havarie erlitten haben und in einem nichtdeutschen Bergungshafen umgeladen sind."

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. April d. J. § 181 der Protokolle — beschlossen,

die Ziffer II der Anlage C zum Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1888 — § 372 der Protokolle von 1888 — erhält unter 1 folgende Fassung:

„1. Specifisches Gewicht. Das specifische Gewicht des Terpentinöls soll zwischen 0,855 und 0,875 bei 15 Grad liegen."

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 14. März d. J. — § 151 der Protokolle — nachstehende Abänderung der durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. Juni 1892 genehmigten Branntwein-Gebühren-Ordnung (Amtsblatt 1892, Seite 591) beschlossen:

Im § 3 der Branntwein-Gebühren-Ordnung unter h 2 β vor dem Worte „Eisenbahn-Station" ist einzuschalten

„erlaubten Schiffsladestelle oder"

und vor dem Worte „Station" einzuschalten

„Ladestelle oder",

so daß die Bestimmung folgende Fassung erhält:

β von Branntweinsendungen, die auf der am Orte des Betriebes oder Lagers befindlichen erlaubten Schiffsladestelle oder Eisenbahnstation ankommen oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Ladestelle oder Station übergeführt werden.

Der praktische Werth der steuerlichen Kontrolgefäße an der Siemensschen Branntweinmeßuhr ist in Bezug auf die Feststellung fraudulösen Uebertreibens von Branntwein in Nr. 5 d. Bl. vom Herrn

Einsender in Abrede gestellt und sind dabei nachstehende Mängel, als in Meßuhr-Brennereien vorliegend, bezeichnet worden.

1) Durch stoßweises Abtreiben des im Brenn-Apparat angesammelten Lutters lasse sich Branntwein ohne Ueberlaufen des Schwimmertopfes aus der Vorlage und dem Luftstutzen heimlich entnehmen;
2) es gelange Branntwein in den Einsatzkasten des Fundaments auch ohne Uebertreiben, durch fortgesetzte Niederschlagung; und
3) durch Augenschein könne die Steuer-Aufsicht das Ueberlaufen von Branntwein am Schwimmertopf nicht jeder Zeit feststellen, auch gewinne dieselbe durch das Vorfinden von Branntwein im Einsatzkasten oder im Ueberlaufbecken noch keine Handhabe gegen die betreffende Brennerei-Verwaltung.

Demgegenüber möge, so weit meine Erfahrungen reichen, Folgendes bemerkt sein:

Zu Ziffer 1. Die Weite der Rohre des von der Firma Siemens & Co. mit jeder Meßuhr gelieferten Filters, auf welchem sich zugleich die luftdicht verschließbare Vorlage und der Luftstutzen befindet, ferner die Höhe des Luftstutzens sind so bemessen, daß die Glasglocke auf der Vorlage in Trümmern geht, sobald Branntwein mit gewaltigem, plötzlichem Dampfdruck bis in den oberen Theil des Luftstutzens getrieben wird. Angenommen aber die Glasglocke hielte diesen Druck aus, so würde letzterer doch, da er nach allen Richtungen gleichmäßig wirkt, ebenso stark in der Richtung nach der Meßuhr, als nach dem Luftstutzen, Treibkraft entwickeln. Die durch solch' starken Druck verursachte hohe Geschwindigkeit des Vorlage-Abflusses würde, da der Abfluß aus dem Schwimmertopf nach der Meßtrommel nicht im gleichen Zeitmaß folgen kann, vollkommen genügen, um Branntwein im Schwimmertopf zum Ueberlaufen zu bringen. Da ferner bei solch' stoßweisem Abtrieb die Kühlung des Branntweins nur eine sehr mangelhafte sein kann, so würde derselbe in heißem Zustande in die Meßuhr gelangen und dort durch seine hohe Temperatur Schwimmer und Alkoholometerfeder derart beeinflussen und ein so großes Volumen in der Meßtrommel einnehmen, daß es schon bei der nächsten Branntwein-Abnahme zu einer auffälligen Differenz zwischen Soll und Ist kommen müßte.

Jener Theil des heißen Branntweins aber, den der plötzliche Dampfdruck in dem Luftstutzen hoch triebe, würde an die über letzterem befindliche Haube prallen und von dort in einem dampfartigen, unauffangbaren Sprühregen nach allen Seiten auseinander gehen.

Die Möglichkeit auf diese Art Branntwein ohne Füllung der Sicherheitsbehälter in der Meßuhr aus dem Luftstutzen zu defraudiren wird sonach als ausgeschlossen gelten müssen. Die Vorlage kommt dabei, wenn sie naturgemäß luftdicht verschlossen ist, nicht in Frage.

Zu Ziffer 2. Innerhalb der Meßuhr können sich Niederschläge, welche alkoholometrisch nachweisbar Branntwein enthalten, nur dann bilden und sich bei nicht vorschriftlich horizontaler Lage der Untersatzplatte im Einsatzkasten sammeln, wenn Branntwein in sehr hoher Temperatur durch die Meßuhr geleitet wird und gleichzeitig eine Kühlung auf dem Umschlußkasten stattfindet. Letzteres ist aber durch den über den Umschlußkasten angebrachten Zinksturz unmöglich gemacht, und welche Folgen die Zuleitung von heißem Branntwein in die Meßuhr dort hervorruft, ist schon zu Ziffer 1 angedeutet worden. Hinzugefügt möge hier im Hinblick auf den Seite 34 d. U. mitgetheilten Fall noch sein, daß Branntwein nicht durch Uebertreiben, sondern auch durch Verstopfen des Abflußrohres der Meßuhr mittels des am Troge befindlichen Hebers in den in den Einsatzkasten gelangen kann.

Zu Ziffer 3. Das Ueberlaufbecken am Schwimmertopf hat nach Schätzung ca. ein Achtelliter Inhalt. Es giebt den Branntwein, der über dies geringe Maß einfließt, sofort an den Einsatzkasten weiter. Letzterer faßt wiederum nur wenige Liter und läßt dann das Mehr nach allen Seiten überfließen. Der übergeflossene Branntwein verbreitet sich schnell nach allen Seiten und tritt durch die Fugen der Verschlußthür deutlich sichtbar zu Tage. Der Aufsichtsbeamte braucht also für den Fall, daß er in einer Meßuhrbrennerei zu einem mit großer Geschwindigkeit bewirkten Branntweinabtrieb hinzukommt, nur nach der Verschlußthür des Einsatzkastens zu sehen und einige Minuten zu beobachten, ob Branntwein dort hervorquillt, um zu wissen, ob der Schwimmertopf überläuft oder nicht. Hinsichtlich der Revision des Einsatzkastens selbst ist, wie bekannt, die Steuer-Aufsicht in keiner Weise beschränkt. Jeder Bezirksoberkontrolleur wird davon den Gebrauch machen, welchen er im wohlverstandenen Dienstinteresse für den zweckmäßigsten hält. Er wird deshalb, wenn dies vom zuständigen Hauptamt nicht öfter verordnet ist, bei jeder Branntweinabnahme hineinsehen oder hineinsehen lassen, und falls durch das Alkoholometer oder den Lutterprober nachweisbar Branntwein darin ist, vor Mitabfertigung desselben, die Menge und Stärke unter Aufnahme einer kurzen Verhandlung feststellen, dazu den Brenner über die Ursache zu dieser nachgewiesenen Störung im ordnungsmäßigen Gange der Meßuhr und, zutreffenden Falls, warum er im Zählwerkregister nicht den vorgeschriebenen Vermerk gemacht hat, vernehmen. Die Verhandlung wird dem Hauptamt sofort mit dem Antrag auf Ermächtigung zur ausnahmsweisen Oeffnung der Meßuhr behufs näherer Feststellung des Thatbestandes und ev. Reinigung des Ueberlaufbeckens und des Inneren der Meßuhr von übergetriebenem Branntwein oder von Maische vorgelegt. Eine solche sofortige Reinigung ist schon für Feststellung etwaiger folgender Uebertriebe durchaus nothwendig und niemals zu unterlassen. Nach eingetroffener Genehmigung wird er bei Oeffnung der Meßuhr feststellen, ob der Branntwein durch Uebertreiben oder durch Verstopfen des Abflußrohres, welches letztere eine Hemmung der Meßtrommel in ihrem Rundlauf und damit eine Verfälschung der Zählwerksangaben bewirkt haben kann, in den Einsatzkasten gelangt ist. Finden sich im Ueberlaufbecken Spuren von Branntwein oder bei schon erfolgter Eintrocknung desselben Flüssigkeits-Standmarken an den Wandungen des Beckens vor, so ist der Beweis geliefert, daß der Branntwein durch Uebertreiben in den Einsatzkasten hineingekommen ist, anderen Falls ist Verstopfen des Abflusses die Veranlassung dazu gewesen. Da nun sowohl das Uebertreiben von Branntwein in der Meßuhr, als auch das Verstopfen des Abflusses aus derselben Handlungen darstellen, welche die regelmäßige Thätigkeit der Meßuhr zu stören geeignet sind und nach § 19 Ziffer 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 der Defraude gleich geachtet werden, und da ferner nach Ziffer 3 zu § 6 III letzter Absatz der vorläufigen Ausführungs-Bestimmungen dazu der Brennereibesitzer verpflichtet ist, solche Störungen im regelmäßigen Gange der Meßuhr unmittelbar nach ihrer Wahrnehmung im Zählwerksregister zu vermerken, widrigenfalls er in Strafe genommen werden kann, so wird man zugestehen müssen, daß der Steuerbehörde genügend Handhaben zum Vorgehen in betr. Fällen, wo irgend grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht erkennbar werden, zu Gebote stehen, und daß es nur darauf ankommt, die Beweise, welche die in der Meßuhr angebrachten Kontrollgefäße liefern, richtig und vollständig auszunützen. Hiernach dürfte die empfohlene Vermehrung der Kontrollgefäße in Meßuhrbrennereien nicht erforderlich sein, dagegen die von der Umschau wiederholt befürwortete Anstellung von Zoll- und Steuer-Technikern bei den Direktivbehörden zur Verbreitung ausreichender bezüglicher technischer Kenntnisse unter der Steuer-Aufsicht im dringenden Bedürfniß liegen und für das Steuer-Aufkommen von nicht zu unterschätzendem Vortheil sein.

(Wenn nur ebensoviel Techniker zu den Direktionen, als Assessoren in Ober-Inspektorstellen kommandirt würden, so würde dies nebenbei unserem Avencement ganz bedeutend aufhelfen.)

Zuckersteuer.

Die „Deutsche Zuckerindustrie" bringt in ihrer Nr. 14 Folgendes:

Bewachung der Zuckerböden im Sommer.

Von Dr. Bruno Brukner (Amsee).

Bei dem Ueberwuchern bureaukratischer Neigungen auf allen Gebieten des staatlichen Lebens sollte den Ueberhebungen des grünen Tisches stets mit allen Kräften entgegengewirkt werden. Die „Bewachung" der Zuckerfabriken ist gewiß eine sehr schwache Seite des neuen Steuergesetzes, und die Durchführung derselben grenzt oft ans Unglaubliche. Von manchen Seiten wird eine Zuckerfabrik als Gefängniß betrachtet. Der untenstehende Briefwechsel zwischen der Zuckerfabrik „Kujawien" zu Amsee und dem Hauptzollamte in Inowrazlaw giebt wieder einmal Zeugniß davon, wie über Bitten ohne jede Prüfung des Sachverhaltes leichthin hinweggegangen wird. Mögen also vorerst beide Schriftstücke folgen:

An das Königliche Hauptzollamt

Inowrazlaw.

Nachdem wir jetzt das Schleudern des II. Produktes beendet haben und in unseren Zuckerbodenräumen nur mehr III. Produkt enthalten ist, welches in allen Rohzuckerfabriken erfahrungsgemäß unter 70 Quotient hat und daher einer steueramtlichen Bewachung nicht mehr bedarf, so bitten wir ergebenst, den Zuckerboden von jetzt ab nach erfolgter Bestandesaufnahme außer Bewachung zu setzen. Es ist uns zwar bekannt, daß dies bisher nicht üblich war. Jedoch können wir uns berufen darauf, daß in allen anderen uns bekannten Steuerdirektionsbezirken, wenn nur mehr Produkte vorhanden sind, die einen Quotienten unter 70 aufweisen, die Sache so gehandhabt wird, daß jede Bewachung und Verschließung der Räume für solange fällt, bis fabrikseitig wieder Verschließung beantragt wird. Hiergegen wird die Fabrik gehalten, den Bestand an eingekochten Massen und Syrup, der bei der Außerbewachungsetzung ermittelt wurde, wiederum der betreffenden Steuerstelle vorzuführen, wenn die Wiederverschließung eintreten soll.

Diese Uebung hat für beide Theile, sowohl für die Fabrik als für die Steuerbehörde viel bequemes. Wir verfolgen dabei natürlich in erster Linie die Sache deshalb, weil sie uns zweckmäßig erscheint. Wir haben in diesem Sommer viele Veränderungen auf dem Zuckerboden vor, Einstellung von Bassins ꝛc., bei denen größere Oeffnungen in den Wänden gemacht werden müssen, die ja später wieder vermauert werden, die aber auf einem „bewachten" Zuckerboden mit allerlei Schwierigkeiten verknüpft sind.

Alle unsere eingekochten Produkte haben tief unter 70 stehenden Reinheitsquotienten, im Durchschnitt $63_{,8}$, sodaß wir ja in der Lage wären, diese Produkte vollständig dem freien Verkehr zu übergeben. Es hat daher keinen Sinn, derartige Produkte einer täglichen und nächtlichen Bewachung zu unterziehen.

Wir bitten deshalb um Freigabe dieser Produkte und geben dem Königl. Hauptamte Inowrazlaw anheim, z. B. bei der Steuerdirektion in Magdeburg Erkundigung einzuziehen und sich zu überzeugen, daß in fast allen reichsdeutschen Fabriken in der von uns beschriebenen Weise vorgegangen wird, diese Uebung daher gewiß dem Buchstaben und Sinne des Zuckersteuergesetzes entspricht. Wir finden auch eine gewisse Unbilligkeit darin, wenn den Zuckerfabriken der Provinz Posen welche ohnedies mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen haben, nicht alle die Bequemlichkeiten und Freiheiten durch die Ausführung der Steuergesetzes-Bestimmungen gewährt werden, deren sich die sächsischen Zuckerfabriken erfreuen.

Einer geeigneten Berücksichtigung gewärtig

gez. p. pa. Zuckerfabrik Kujawien

Dr. Brukner.

Auf diese Eingabe erging folgender Bescheid:

Inowrazlaw, 17. April 1894.

Auf den gef. Antrag vom 16. v. M., die Zuckerböden ohne steueramtliche Bewachung zu lassen, erwidern wir Ihnen im Auftrage des Herrn Provinzialsteuerdirektors ergebenst, daß wir dem Antrage nicht stattgeben können, weil derselbe durch ein vorhandenes Bedürfniß nicht genügend motivirt erscheint.

Die beabsichtigten baulichen Veränderungen, welche nach § 17 des Zuckersteuergesetzes doch der Steuerbehörde angezeigt werden müßten, werden durch die steuerliche Bewachung in keiner Weise gestört, wenn z. B., was wir genehmigen wollen, die Eingangsthür zum Zuckerhause verschlossen und der Posten an die durch den Umbau nothwendige Maueröffnung verlegt würde. Königliches Hauptzollamt.

Statt daß uns von Seiten der Steuerbehörde für die Belehrung, die wir ihr haben zukommen lassen, gedankt wird, weil ihr dadurch eine ganz überflüssige Arbeit erspart wird, erfahren wir eine Ablehnung unseres Antrages, weil wir nicht genügend das Bedürfniß zur Abstellung einer gänzlich überflüssigen Arbeit nachgewiesen haben.

Wäre es nicht vielmehr Sache der Steuerbehörde, die Nothwendigkeit der Bewachung von Syrupen zu beweisen, die einen Reinheitsquotienten von 63,8 haben? Oder soll die Bewachung bezwecken, die Steueraufseher zu beschäftigen, die allerdings einen großen Theil des Jahres in gezwungener Langeweile zubringen?

An unsere Kollegen ergeht hierdurch die Bitte um Aufklärung, ob es noch andere Steuerdirektionen giebt, bei denen der Zuckerboden im Sommer sich der steueramtlichen Bewachung auch dann erfreut, wenn nur Produkte vorhanden sind, die unter 70 Quotient haben. Wir haben nämlich wenig Lust, uns bei dem oben angeführten Bescheide zu beruhigen.

— Wir bemerken hierzu Nachstehendes:

Das Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unterscheiden genau zwischen ständiger Bewachung und Steuerverschluß derart, daß, wenn erstere aufhört, letzterer eintritt, so lange noch Zuckerprodukte irgend welcher Art, auch Melasse (§§ 27 und 29), vorhanden sind. Sind besondere steuersicher verschließbare Räume im Zuckerhause eingerichtet, in welche die Zuckerprodukte gebracht werden können, so tritt nur Verschluß dieser Räume, sonst aber Verschluß des ganzen Zuckerhauses ein. Die Melassekeller sind in der Regel nicht verschlußsichere Räume, da sie meistens an der Decke nur mit einfachen Dielen belegt sind, die aufgehoben werden können, so daß der Verschluß der Klappen nicht genügt. Zugegeben kann werden, daß, wenn feststeht, d. h. amtlich festgestellt ist, daß die Melassen thatsächlich den Quotient 70 nicht erreichen, allenfalls vom Verschluß derselben Abstand genommen werden kann und in der That im wirklichen Bedürfnißfall vielfach auch genommen wird; abgesehen davon aber, daß Seitens der Fabrik zu Amsee nur, als erfahrungsmäßig feststehend, behauptet wird, daß ihre Melassen unter 70 Quotient haben, können noch andere Gründe vorliegen, welche es einem nicht dringenden Bedürfniß gegenüber nothwendig erscheinen lassen, die ständige Bewachung, wenn, wie im vorliegenden Fall der Verschluß des Zuckerhauses nicht angängig ist, aufrecht zu erhalten und sind wir der Ansicht, daß die Ueberhebung, welche der Verfasser obigen Artikels den Behörden vorwirft, entschieden ihm selbst zum Vorwurf gemacht werden muß, wenn er ohne Kenntniß der Beweggründe eine Behörde in so unverfrorener Weise öffentlich kritisirt. (D. R. d. U.)

Personalien.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Verliehen:

der Rothe Adlerorden IV. Klasse dem Kaiserlichen Hauptsteueramts-Kontrolleur a. D. Freiherrn von Prielmayer zu Hagenau i. Els.

Gestorben:

Steuerrath Kalähne in Altona.
Stationskontrolleur Kgl. Pr. Steuerinspektor Schwarz in Basel.
Steuer-Einnehmer II Jung in Vißelhövede.

Ernannt:

Kgl. Pr. Steuerinspektor Sczierba in Berlin zum Stationskontrolleur in Basel.

Versetzt:

HA Lange, Tasche und Thiede in Emden in gl. E. nach Harburg bezw. Hannover bezw. Berlin (ausländ.).
ZE I Schrader in Brunshausen zum StE in Bevensen.
OKA Mester in Freienwalde zum HA in Celle.
OKA Wenzel in Bartin als HA nach Emden.
OKA Schwanebeck in Luckau als HA nach Leer.
HA Barlsen in Leer in gl. E. nach Harburg.

Befördert:

OKA von Winckler in Neiße zum OGK in Harburg.
GAuff. Geitner in Emden zum HA daselbst.
HK Döpper in Iserlohn zum HR in Nordhorn.
GAuff. Schmidt in Geestemünde zum HA in Berlin (ausländ.).
HA Lutter in Celle zum OGK in Haren.
HA Haupt in Harburg zum OGK in Geestemünde.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.
Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt:

ZE I Balschuß in Dlottowen als StE I nach Bischofsburg,
ZE II Wittke in Borszymmen als ZE I nach Dlottowen,
StAuff. Heinrich in Königsberg als ZE II nach Borszymmen;

in der Provinz Westpreußen

gestorben:

HA Heissig in Danzig;

befördert oder versetzt:

HA Wiesenewsky in Danzig in gl. E. nach Strasburg W.-Pr.,
HA Rosocha in Neufahrwasser in gl. E. nach Danzig,
GAuff. Striepling in Thorn als ZE II nach Schilno;

in der Provinz Brandenburg

gestorben:

OStK Steuerinspektor Haring in Beeskow;

befördert oder versetzt:

OStK Sauer in Berlinchen als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Frankfurt a. M.,
OStK Wiesike in Landsberg a. W. als HK nach Gleiwitz,
OKA Nau in Neuwedell als HA nach Lübeck,
OKA Hönig in Berlinchen als HA nach Frankfurt a. M.,
OKA Scoppewer in Neppen als HA nach Schulau,
OKA Witte in Soldin als HA nach Kiel,
OKA Bahr in Lippehne als HA nach Aachen,
OKA Meyer in Königsberg N.-M. als HA nach Cleve,
OKA Ewald in Nauen als HA nach Crefeld,
OKA Hermann in Wriezen in gl. E. nach Altona,
OKA Heimann in Strausberg als StE I nach Uerdingen;

in der Provinz Pommern

gestorben:

OGK Ebel in Lauenburg;

ernannt:

OStK Steuerinspektor Reichhelm in Kolberg zum OGK daselbst,
OGK Richert in Köslin zum OStK daselbst,
OStK von der Osten in Stolp zum OGK daselbst;

befördert oder versetzt:

Provinzialsteuersekretär Klockow in Stettin zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator im Finanz-Ministerium,
OKA Giese in Bublitz in gl. E. nach Bochum,
OKA Durdel in Rummelsburg in gl. E. nach Halberstadt,
OKA von Gliszczinski in Pollnow in gl. E. nach Elmshorn,
OKA Schmidt in Schivelbein in gl. E. nach Pyritz,
OKA Warm in Lupow in gl. E. nach Kallies,
OKA Zühlsdorff in Ratzebuhr in gl. E. nach Hagen,
OKA Capeller in Dölitz in gl. E. nach Bitterfeld,
OKA Boschke in Körlin a. P. als HA nach Altona,
OKA Kny in Pollnow als HA nach Elsdorf,
OKA Wenzel in Bartin als HA nach Emden,
OKA Wolf in Schlawe als HA nach Vreden,
OKA Mathias in Bärwalde als HA nach Itzehoe,
OKA Kloster in Belgard als HA nach Mühlberg,
OKA Baumann in Regenwalde als HA nach Lieban,
OKA Umbach in Labes als HA nach Emmerich,
OKA Langhinrichs in Dramburg als HA nach Stettin I,
OKA Lehmann in Wangerin als HA nach Magdeburg I,
OKA Rubarth in Polzin als HA nach Myslowitz,
OKA Mester in Freienwalde als HA nach Celle,
OKA von Münchow in Stargard als HA nach Neustadt O.-S.,
OKA Mahn in Naugard als HA nach Frankfurt a. M.,
OKA Krappe in Daber als HA nach Neufahrwasser,
OKA Neitzke in Bütow als HA nach Danzig,
OKA Geschke in Stolp als HA nach Stolp,
OKA Kolck in Leba als HA nach Osterode O.-Pr.,
OKA Brandt in Raths-Damnitz als HA nach Itzehoe,
HA Giesselmann in Stettin I in gl. E. nach Stettin II,
HA Howitz in Swinemünde in gl. E. nach Stettin I,
HA Gentzcke in Wolgast in gl. E. nach Swinemünde,
StE I Möde in Bartin als HA nach Wolgast,
StAuff. Malzahn in Stolp als StE II nach Bartin,
OKA Metze in Polzin als StE I nach Soest,
HA Lentz in Stolp als StE I nach Koberwitz;

in der Provinz Schlesien

gestorben:

StE I Kinz in Landeshut,
OKA Töpsch in Oberglogau;

befördert oder versetzt:

OStK Geißler in Trebnitz als HK nach Kaldenkirchen,
HK Hesse in Gleiwitz als OGK für den Zollabfertigungsdienst nach Altona,
OKA Heinelt in Guhrau in gl E. nach Liegnitz,
HA Fröhlich in Lieban als OKA nach Guhrau;

in der Provinz Sachsen:

gestorben:

HR Hasse in Magdeburg II;

versetzt:

HA Schröder in Magdeburg I als StE I nach Mühlhausen (Bahnhof),
HA Bahrs in Groß-Oschersleben in gl. E. nach Magdeburg I;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt:

OStK Steuerinspektor Wichardt in Schleswig als OGK nach Kappeln,
OGK für den Zollabfertigungsdienst, Steuerinspektor Büttger in Altona als OStK nach Jülich,
OGK Wendt in Glückstadt als OStK nach Beeskow,
HA Schäfer in Itzehoe in gl. E. nach Frankfurt a. M.,
HA Lück in Schulau in gl. E. nach Altona,

OKA Eylmann in Altona als HA nach Altona,
GAuff. Runge in Altona als ZA nach Cuxhaven (Wachtschiff),
StAuff. Mitternacht in Hadersleben als ZE II nach Jels-Trolkjer;

in der Provinz Hannover

gestorben:

StE II Jung in Visselhövede;

befördert oder versetzt:

HA Lange in Emden in gl. E. nach Harburg,
StAuff. (ber.) Schröder in Soltau als ZA nach Escherbrügge;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt:

HK Döpper in Iserlohn als HR nach Nordhahn,
HA Rodehuth in Vreden in gl. E. nach Dortmund,
ZA Rabenau in Borken als HA nach Wolgast,
Hülfsarbeiter Schräder in Münster als HA in Itzehoe;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben:

HA Knapp in Frankfurt a. M.;

befördert oder versetzt:

OStK Steuerinspektor Wronka in Frankfurt a. M. als OZI nach Johannisburg,
OStK Bruns in Limburg als HK nach Iserlohn,
HA Steinmüller in Frankfurt a. M. in gl. E. nach Cassel;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt:

HK Hahn in Kaldenkirchen in gl. E. nach Neuwied,
OGK Bockholt in Rees als OStK nach Limburg,
HA Röder in Cleve in gl. E. nach Cöln,
HA Seehaus in Heerdt in gl. E. nach Cöln,
HA Schmehl in Emmerich in gl. E. nach Heerdt,
HA Schwandt in Elsdorf in gl. E. nach Cöln,
der ständige Hülfsarbeiter Hagemeyer in Cöln zum Bureauassistenten daselbst,
StAuff. Fernau in Coblenz als HA nach Cöln,
StAuff. Adam in Duisburg als StA nach Bruckhausen;

in Hohenzollern

befördert:

Bureau-Hülfsarbeiter Dohmann in Sigmaringen zum Bureauassistenten daselbst.

Ordensverleihungen:

Dem Salzsteuereinnehmer II Heinichen an der Saline zu Georgenhall in der Kreisstadt Linden wurde zu seinem Dienstjubiläum der Königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Verliehen:

1. das Komthurkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden

dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Königlich Preuß. Geheimen Regierungsrathe Dirksen;

2. das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden

dem Oberrechnungsinspektor und Vorstande der Zoll- und Steuer-Rechnungsexpedition, Zollrathe Brause in Dresden;

3. das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden

den Hauptamtsrendanten Posern in Zittau und Beyer in Freiberg, sowie dem Obersteuerkontrolleur Zscherlich in Zwickau;

4. das Verdienstkreuz

den Hauptamtsassistenten präd. Oberkontrolleuren Schwabe in Zittau und Türpe in Leipzig;

5. das Albrechtskreuz

den Hauptamtsassistenten Morgner in Schandau, Baumann in Bautzen, Fleischer, Gerbert, Spitzner, Meißner, Funkhänel, Sperhacke, Gleisberg, insgesammt in Dresden, Sturm, Kroker und Amtmann, insgesammt in Leipzig, dem Hauptamtsassistenten a. D. Gey in Dresden, den Untersteuereinnehmern Perl in Dohna, Kaden in Lohmen, Rösner in Altenberg, Rinck in Bischofswerda, Koreng in Pulsnitz, Grünberg in Döbeln, Hendel in Frankenberg, Teubert in Waldenburg, Kutzscher in Werdau, Meinel in Kirchberg, Lehmann in Pegau, Edelmann in Rochlitz, Riedel in Frohburg, Bergner in Colditz, den Nebenzollamtsassistenten Schofka in Bodenbach und Wünsch in Klingenthal, dem Obersteueraufseher Otto in Crimmitschau und dem Nebenzoll- und Untersteuereinnehmer a. D., jetzigen Steuerrezeptor Irmscher in Mittweida;

6. das Allgemeine Ehrenzeichen

dem Steueraufseher a. D., jetzigen Steuerrezeptor Martin in Frauenstein, dem Zollrezeptor Poley in Rittersgrün und dem Steueraufseher Rambach in Löbau.

Befördert oder versetzt:

Bahner, StAuff., H.-A.-B. Leipzig, Assist. b. d. R.-Z.-A I Moldau.
Gaudich, Assist. b. d. R.-Z.-A. I Moldau, Assist. b. d. Schlachtsteuereinnahme am Schlachthofe in Leipzig.
Günther, Assist. b. d. U.-St.-A. Riesa, Assist. b. d. H.-St.-A. Freiberg.
Heuchler, Einn. b. d. U.-St.-A. Oelsnitz, Einn. b. d. U.-St.-A. Radeberg.
Kayser, StAuff., H.-A.-B. Leipzig, Assist. b. d. U.-St.-Amt Riesa.
Kießlich, Assist. b. d. Schlachtsteuereinnahme am Schlachthofe in Leipzig, Einn. b. d. U.-St.-A. Liebstadt.
Klemm, Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau, Oberkontrolleur, Vorstand b. d. Zollexpedition am Bahnhofe daselbst.
Tronicke, Amtsdiener b. d. H.-St.-A. Meißen, Steueraufseher, Einn. b. d. U.-St.-A. Oelsnitz.

Prädizirt:

Kluge, OStK, Löbau, Steuerinspektor.
Große, juristischer Hilfsarbeiter, Referendar, Hauptzollamt Zittau, Assessor.

Pensionirt:

Koch, Einn. b. d. U.-St.-A. Liebstadt.
Rötzschke, Einn. b. d. U.-St.-A. Radeberg.

Verstorben:

Menzel, OStI, Oberzollrath, Hauptsteueramt Dresden, 20. April.

Württemberg.

Versetzt:

ZA Fecht in Heidenheim zu dem Hauptzollamt Heilbronn.
HA Frey in Heilbronn zu dem Hauptsteueramt Stuttgart.
HA Salenbauch in Stuttgart zu dem Zollamt Heidenheim.

Mecklenburg.

Befördert:

Kommissarischer HK Schulze zum HK in Güstrow.
HA kommissarischen Revisor Hellerung in Schwerin zum OK.
HA kommissarischen OStK Schultz in Schwerin zum OK.
StE Lange in Wismar zum OGK daselbst.
StS Nußdorf in Neubrandenburg zum Assistenten.

Versetzt:

HA Gaster in Neubrandenburg als Neben-Zoll-Einnehmer I nach Wismar.
StS komm. Revisions-Aufseher Nußdorf in Hamburg zur Uebernahme der Funktionen eines HA nach Neubrandenburg.

Verliehen:

Dem StAuff. Grabert in Güstrow die silberne Medaille „Dem redlichen Manne, dem guten Bürger" am Bande.

Oldenburg.

Ernannt:

Nebenzollamts-Assistent Haak zu Großensiel zum Zolleinnehmer bei dem Nebenzollamte I zu Fedderwardersiel.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt sind:

ZE I Giesse in Saales zum OGK in Aumetz.
Ass I Woringer in Colmar zum ZE I in Saales.
Uebergangssteuererheber Köppel in Straßburg-Rheinbrücke zum Assistenten II in Erstein.
GAuff Strietzel in Novéant zum Assistenten II in Avricourt.

Versetzt sind:

OGK Roos in Aumetz nach Vic.
OGK Becker in Gorze nach Corny.
OGK Beck in Markirch nach Gravelotte.
Assistent I Sonntag in Mülhausen nach Colmar.
ZE I Beck in Lagarde nach Fentsch.
Salzsteuereinnehmer II Ziegler in Ley als StE II nach Habsheim.
Assistent II Katzke in Erstein nach St. Ludwig.
Enregistrementsassistent Greiner in Mülhausen (Einnehmerei I) nach Metz (Einnehmerei I).
Enregistrementsassistent Tschiember von der Einnehmerei II zur Einnehmerei I in Mülhausen.

Kolonien.

Für die Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika sind der ZA I Lippe und der GAuff. Wollenburg angenommen. Dieselben haben am 11. v. Mts. die Ausreise nach Dar-es-Salâm angetreten.

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Geboren: Eine Tochter Herrn Ober-Grenzkontrolleur H. Aisch in Botzanowitz.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Kautionen und **Darlehne** durch Unterzeichneten coulant nach allen Orten mit billigst. Amortisation ohne vorherige Kosten.

Sohst, Berlin W., Steinmetzstraße 49.

Die **Leinen-** und Gebildhandweberei von

A. Vielhauer, Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Handkäse

reine Bauernwaare.
Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** M.

W. Schaffner,
Groß-Herau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." („*Der Bund*", Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme." („*Süddeutsche Presse.*")

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.**, Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt**, sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert**, besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell gesorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon bestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Deutsche
Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg, Zippelhaus 6—9.

(Ohne Preis aufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele**, Berlin W., Frobenstr. 28.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. Einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 10. **Berlin und Hamburg, Mai 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Branntweinsteuerkontrolle (S. 73). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist. vom 29. Nov. 1893 betr. Tarifirung von Figuren zum Halma-Eckhaspiel (S. 74). Desgl. vom 2. April 1894 betr. Verzollung von frischen Früchten, Fischen u. s. w. (S. 74). Bundesraths-Beschluß vom 15. März betr. Abänderung der Konten-Regulative. Desgl. betr. Errichtung eines Freihafenbezirks in Altona (S. 75). Branntweinsteuer: Beschränkung des Kontingents (S. 74). Meßapparate (S. 75). Zur Aufklärung (S. 75). Trittbretter zwischen den Gährbottichen (S. 76). Zulässigkeit des Maisbrennens, Abfertigung von Spiritus aus dem Privatlager (S. 76). **Entziehung der Abgaben:** Zolldefraude durch Eisbehälter in Eisenbahnwagen (S. 77). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Erlaß d. Kgl. P. Fin.-Min. vom 21. März betr. Führungs-Vermerk in Civilversorgungsscheinen (S. 77). Ortszulage der Hauptamts-Assistenten in Berlin (S. 77). Personalien, Briefkasten (S. 78). Anzeigen.

Branntweinsteuerkontrolle.

In Nr. 8 der Umschau wird hervorgehoben, daß bis jetzt der Nachweis nicht geführt worden ist, daß die steuerliche Verschlußanlage in den Brennereien den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, und daß dieser Nachweis nur durch Berichterstattung aus allen betheiligten Direktionsbezirken geführt werden könne.

Ob solche Berichterstattungen wirklich stattfinden werden, möge dahingestellt bleiben. Diesen Berichterstattungen würden die Gutachten der Hauptämter zum Grunde liegen und für diese würden wiederum in erster Linie die interessirten Aussagen der Brennereiverwaltung maßgebend sein.

Denn auf welche andere Weise könnten die Organe der Steuerverwaltung sich über die Leistungsfähigkeit der so verschiedenartig konstruirten Brennapparate und über die hiermit unzertrennlich zusammenhängende Frage genügender Weite der Branntweinrohrleitung informiren?

Bis zur Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 war es nicht Aufgabe der Steueraufsicht, über die Leistungsfähigkeit der Brennapparate und die Weite der Branntweinrohrleitung irgend welche Feststellungen vorzunehmen oder dienstliche Erfahrungen zu sammeln. Es muß daher angenommen werden, daß zur Zeit der Einführung des genannten Gesetzes den Organen der Steuerverwaltung die diesbezüglichen nöthigen Erfahrungen vollständig gefehlt haben. Denn nur so dürfte es sich erklären, daß die Steuerbehörde in allen Brennereien die bereits vorhandene Branntweinrohrleitung hinsichtlich ihrer Weite ohne nähere Prüfung als ausreichend erachtet hat.

Praktisch und eine wirksame Kontrolle für alle Brennereien verbürgend wäre die Anordnung gewesen, daß die Branntweinrohrleitung vom Kühler abwärts überall gleich weit sein müsse. Dadurch wäre jede heimliche Branntweinentnahme aus der Vorlage oder dem Luftstutzen unmöglich gemacht worden.

Statt dessen bestehen in den Brennereien Rohrleitungen, die vom Kühler bis zum Luftstutzen oder zur Vorlage bedeutend weiter sind als von der Vorlage abwärts. So lange der gewonnene Branntwein steuerfrei war, hatte die Weite der Rohrleitung für die Steuerbehörde keinerlei Bedeutung. Dies dürfte sich aber seit dem Gesetze von 1887 von Grund aus geändert haben.

Dem Interesse des Brennereibesitzers genügte von der Vorlage oder vom Luftstutzen abwärts ein möglichst enges Rohr, weil dieses den Brennereiverwalter zur Herstellung eines gleichmäßigen, hochprozentigen und leicht verkäuflichen Branntweins nöthigte und außerdem weit billiger war, als ein weites Rohr. Der Gedanke, daß in irgend einer Brauerei vor 1887 Branntwein durch Ueberfließen aus der Vorlage oder dem Luftstutzen absichtlich gewonnen werden konnte, erscheint überflüssig, weil damals noch jedes Interesse an einer solchen Handlung fehlen mußte. Diese Gefahr brauchte kein Brauereibesitzer zu fürchten und deshalb konnte ein möglichst enges Rohr ohne Schaden für ihn angeschafft werden.

Für die Sicherheit des Steuerinteresses aber wäre gerade das Gegentheil d. h. ein möglichst weites Branntweinrohr erforderlich gewesen.

Wie eng die vorhandenen Rohrleitungen in den Brennereien sein können, möge aus nachstehendem, dem engen Wirkungskreise des Verfassers entnommenen Beispiele ersehen werden. In einer Brennerei war noch im Jahre 1892 die Rohrleitung an einer Stelle nur ½ cm. weit. Verfasser regte diese Beseitigung dieses Theiles der Rohrleitung an, obwohl die verschiedensten Ober-Beamten an dem Fortbestehen dieser Rohrleitung bis dahin kein Bedenken geäußert hatten. Es braucht aber doch nicht erst bewiesen zu werden, daß ein so enges Rohr durchaus ungenügend ist.

Dieser Fall dürfte auch beweisen, daß es nicht praktisch ist, die Abstellung von Uebelständen so lange aufzuschieben, bis dieselben von Fall zu Fall zur Sprache gebracht werden. Es ist anzunehmen, daß in anderen Bezirken ähnliche Einrichtungen auch jetzt noch vorhanden sind. Für alle zu engen Rohre, auch für solche, welche eine absichtliche oder zufällige Verengerung erfahren, die der Steueraufsicht leicht verborgen bleiben kann, da eine innere Prüfung der Rohrleitung sehr schwierig ist, gewährt das vorgeschlagene Ueberlaufbecken unbedingte Sicherheit.

Eine gesetzliche Vorschrift, welche den Brennereibesitzer verpflichtet, der Branntweinrohrleitung eine bestimmte Mindestweite zu geben, besteht allerdings nicht, und darin sehe ich einen, wenn auch nicht abzuändernden Uebelstand, dessen nachtheiligen

Folgen im Interesse des Fiskus nur durch Einführung eines Ueberlaufbeckens vorgebeugt werden kann.

Es wird Brennapparate geben, für welche eine Branntweinrohrleitung von 5—8 cm Weite durchaus angemessen ist. In England giebt es Brennereien, in welchen 90 prozentiger Branntwein in solcher Menge hergestellt wird, daß bei ganz normalem Betriebe 2—3 zöllige Rohre kaum ausreichen. Würde in solchen Brennereien anstatt hochprozentiger, nur alkoholarmer, zum Rektifiziren bestimmter Branntwein hergestellt werden, so würde die Weite der Rohrleitung noch erheblich größer sein können. Auch in Deutschland besteht kein gesetzliches Hinderniß zur Einführung ähnlicher leistungsfähiger Brennapparate. In größeren gewerblichen Brennereien und in Melassebrennereien dürften bereits Brennapparate von ganz bedeutender Leistungsfähigkeit vorhanden sein. Die Leistungsfähigkeit wird besonders in solchen Brennereien für das Steuerinteresse gefährlich werden können, welche alkoholarmen Branntwein zum Rektifiziren herstellen. Die Menge des aus dem Apparat abfließenden Branntweins wird um so größer sein, je schwächer der Alkoholgehalt des Branntweins ist.

Das dürfte aber unzweifelhaft feststehen und braucht nicht mehr bewiesen zu werden, daß je größer die Leistungsfähigkeit des Brennapparates ist, desto größer auch die Weite der Branntweinrohrleitung sein muß.

Diesem unumstößlichen Grundsatze tragen die Meßuhren keine Rechnung und sehe ich hierin einen wesentlichen Uebelstand.

Bei der heutigen Technik werden immer leistungsfähigere Brennapparate eingeführt werden, so daß die einzölligen Branntweinrohre der Meßuhren für alle Fälle kaum ausreichend sein können.

Ueber die Leistungsfähigkeit der Brennapparate kann nur der interessirte Brennereiverwalter Auskunft geben. Doch ist nicht anzunehmen, daß ein Brennereiverwalter gefunden wird, der das Interesse für die Steuerverwaltung höher stellen wird, als das Interesse seines Gewerbes. Der Steueraufsicht aber fehlt jedes praktische Mittel, die Leistungsfähigkeit der Brennapparate zu erproben.

Wollte ein Brennereiverwalter freiwillig im Beisein eines Vertreters der Steuerverwaltung praktische Versuche hinsichtlich der Leistungsfähigkeit des Brennapparates anstellen, so würde dieser Beamte in ähnlicher Weise getäuscht werden können, wie dies bei den für kleinere Brennereien steueramtlich angeordneten Probebränden in der Regel der Fall sein dürfte.*)

Die nicht zu verhindernde Täuschung der Steuerbehörde bei einem derartigen Probebrande ist in einem Spezialfalle festgestellt worden.

Hierbei hat sich herausgestellt, daß die Anordnung in Nr. 8 III i. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 24. Juni 1887 in der Praxis undurchführbar ist. Denn es läßt sich die absichtliche Verlangsamung der Feuerung, wodurch das Resultat des Probebrandes zu Ungunsten des Fiskus ausfallen muß, nicht verhindern. Im erwähnten Falle war nämlich der Brennereibesitzer aufgefordert worden, das dem Erlöschen nahe Feuer kräftiger zu unterhalten, was mit der Erklärung verweigert wurde, daß er ja dann mehr Steuer zahlen müsse.

Eine Bestrafnng des Brenners konnte nicht erfolgen.

Meines Erachtens geben die Probebrände bis jetzt eine ungenügende Unterlage für die Steuererhebung, und dürfte Fiskus einen erheblichen Einnahmeausfall sich gefallen lassen müssen. Dieser Einnahmeausfall ließe sich beseitigen, wenn ein anderes Verfahren bei den Probebränden eingeführt wird.

Für jeden Direktionsbezirk müßte ein Ober-Revisor unter Mitwirkung des Bezirksoberkontrolleurs mit der Leitung der Probebrände beauftragt und mit den nöthigen Instrumenten zur Feststellung des Zucker- und Alkoholsgehaltes der dem Probebrande unterliegenden Maische und zum Abdestilliren der nach dem Probebrande rückständigen Schlempe versehen werden. Bei richtiger Ausführung des Probebrandes durch den Brenner muß erfahrungsgemäß sämmtlicher Alkohol bis auf $^1/_2$—1% aus der Maische abgetrieben werden können. Würde bei Prüfung des Rückstandes (Schlempe) ein wesentlich höherer Prozentsatz an Alkohol vorgefunden, so wäre damit der Beweis geliefert, daß der Brenner den Probebrand nicht richtig ausgeführt hat. In solchen Brennereien würde ein Techniker den Probebrand ausführen können. Es läßt sich aber annehmen, daß die betreffenden Ober-Revisoren vermöge ihres erweiterten Wirkungskreises solche technischen Kenntnisse aneignen werden, daß sie unter ihrer eigenen Verantwortung selbstständige Probebrände ausführen oder leiten können. Außerdem würden diese Ober-Revisoren durch die Befugniß der Revision sämmtlicher Brennereien des Direktionsbezirkes ihre praktischen Dienstkenntnisse wesentlich mehr erweitern können, als dies jetzt den Bezirksoberkontroleuren und selbst den Hauptamtsdirigenten möglich ist.

Diese Ober-Revisoren würden dann bei der Entscheidung der Frage, in welchen Brennereien das Ueberlaufbecken einzuführen wäre, besonders gute Dienste thun.

Etwas dürfte zur größeren Steuersicherheit in den Brennereien nun schon geschehen müssen, damit der im Reichstage aufgestellten Behauptung, daß bei der Branntweinsteuer ganz außerordentliche Steuerhinterziehungen vorkommen, wenigstens in Bezug auf die Steuerkontrolle in den Brennereien die Spitze abgebrochen werden kann. ■

Wir können vorstehende Vorschläge der ernstesten Erwägung Seitens aller maßgebenden Kreise nur empfehlen.

Die Red. der Umschau.

*) Sehr richtig. D. Red.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d d Berlin, den 29. November 1893. III 15118.

In Erwiderung auf die Eingabe vom 23. d. M. bemerke ich unter Rücksendung der eingereichten Schriftstücke und Waarenproben, daß das nach § 12 des Vereins-Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß eine Anzahl von Artikeln aus Holz ohne Rücksicht auf deren gröbere oder feinere Beschaffenheit zu den feinen Holzwaaren — Nr. 13 g des Tarifs — rechnet. Dazu gehören z. B. Blei- und Farbenstifthalter, Cigarrenspitzen, Dominospiele, Federhalter, Gardinenringe, Knöpfe (mit oder ohne Oesen), Schachfiguren und Schachspiele, alle diese Artikel aus Holz. Mit Rücksicht hierauf erscheint es gerechtfertigt, hölzerne Figuren zu dem Halma-Eckhaspiel, welche den Figuren der Bauern im Schachspiel ähnlich sind, ebenfalls allgemein den feinen Holzwaaren beizuzählen und sie beim Eingange nach Nr. 13 g des Tarifs mit 30 Mk. für 100 kg zur Verzollung zu ziehen ꝛc.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d d Berlin, den 2. April 1894. III 4122.

Nach § 12, vierter Theil des Schluß-Protokolls zum Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Rußland vom 10. Febr. d. J. sollen beiderseits Blumen und lebende Pflanzen, frische Früchte und frische Fische, sowie alle einem raschen Verderben ausgesetzte Waaren, vorbehaltlich Fälle höherer Gewalt, binnen 24 Stunden, vom Einbringen der Waaren in die Zolllager an gerechnet, verzollt werden. Die Zollstellen sind zur Beachtung auf diese Vereinbarung hinzuweisen.

Die gewählte Fassung erklärt sich dadurch, daß es sich zunächst um eine das Russische Zollabfertigungs-Verfahren betreffende Maßnahme handelt. Bezüglich der nach Deutschland eingeführten Waaren der bezeichneten Art ist die Bestimmung dahin zu verstehen, daß die zollamtliche Abfertigung, sofern es einer solchen überhaupt bedarf, binnen 24 Stunden nach der Gestellung und vorschriftsmäßigen Deklaration zu bewirken ist.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März — § 134 der Protokolle — beschlossen, im Konten-Regulative vom 22. Dezember 1887 —

1. am Schlusse des ersten Absatzes des § 2 die Worte „künstliche Zähne" hinzuzufügen;
2. im Absatze 3 daselbst unter a die Ziffer 6 zu streichen und dafür zu setzen:
   „6. bei künstlichen Zähnen der Tarifnummer 20b 1 175 Kilogramm;
   7. bei den nicht unter die Gruppen 1 bis 6 gehörigen, zur Kontirung zugelassenen Waaren 10 000 Kilogramm;"
3. in demselben Absatze unter b die letzte Zeile („zu a 6 . . . 2750") zu streichen und dafür zu setzen:
   „zu a 6 . . . 125 Kilogramm,
   zu a 7 . . . 2750 Kilogramm."

— Der Bundesrath hat der Vorlage für Errichtung eines Freibezirks in Altona zugestimmt. Bestimmt ist hierzu ein im Süden der Stadt belegener Landstreifen längs der Elbe und der angrenzende Theil der Elbe. Es soll der preußischen Regierung überlassen werden, nach dem Vereinszollgesetz die nähere Begrenzung und zollsichere Umschließung des Freibezirks vorzunehmen und die Bestimmungen für diesen an der Hand der Vorschriften für den Bremischen Freibezirk zu erlassen. Von der preußischen Regierung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um für die Richtigkeit der Ursprungszeugnisse über die Abstammung der aus dem Freibezirk ausgeführten Waaren Bürgschaft zu gewinnen.

Branntweinsteuer.

Der Vorstand des deutschen Landwirthschaftsraths hat an den Reichskanzler eine Eingabe gerichtet, in welcher er die Bitte ausspricht, diejenigen Aenderungen des Gesetzes vom 24. Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, welche in dem vorjährigen Abänderungs-Gesetzentwurf vorgesehen waren, soweit sie sich nicht auf die Aenderung der Steuersätze beziehen, dem Reichstage zur Beschlußfassung baldigst vorzulegen. Die fraglichen Bestimmungen, insbesondere die Beschränkung des Contingents, wurden seiner Zeit vom Plenum des deutschen Landwirthschaftsrathes sämmtlich als wünschenswerthe Verbesserungen des Branntweinsteuergesetzes betrachtet. „Die jetzigen Verhältnisse der Branntweinproduktion, die stark angeschwollenen Lagerbestände, welche eine voraussichtlich günstigere Preisbildung nicht zulassen werden, und der relativ abnehmende innere Consum lassen die Zukunft des Brennereigewerbes in sehr ungünstigem Licht erscheinen. Eine Beschränkung des Contingents würde nach Ansicht des Vorstandes des deutschen Landwirthschaftsraths die nächstliegende und, nach Lage der Verhältnisse, zur Zeit allein wohl mögliche Sicherung des Gewerbes bieten."

Angesichts der stark anschwellenden Branntweinbestände und des daraus sich ergebenden niedrigen Preisstandes für Spiritus macht die „Kreuzzeitung" den Vorschlag: Durch einen Erlaß der Reichsregierung solle bestimmt werden:

„Für allen vom 15. Mai bis 30. September dieses Jahres zu erzeugenden Branntwein, welcher nach § 41 des Branntweinsteuergesetzes der Maichbottichsteuer unterliegt, ist der doppelte Betrag derselben (2,62 Mk. für das Hektoliter der Bemaischung) zu entrichten. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Brenner, welche auf Grund der Kontingentirung pro 1893|94 berechtigt sind, noch solchen Branntwein zu erzeugen, welche der niedrigen Verbrauchsabgabe von 0,50 Mk. für das Liter reinen Alkohols unterliegt. Weiter kann von der Entrichtung der erhöhten Maichbottichsteuer nach näheren Bestimmungen des Bundesrathes bei denjenigen Brennereibesitzern Abstand genommen werden, bei denen früher abgeschlossene, laufende Verträge dazu besondere Veranlassung geben."

Da zu einer Vorlage der Regierung bezw. zu einem Antrage aus dem Reichstage bei der noch kurz bemessenen Zeit des Zusammenseins des Reichstages keine Gelegenheit mehr ist, wird vorgeschlagen, daß die Regierung die vorstehenden Bestimmungen im Verordnungswege treffe, „um dafür dann bei dem Wiederzusammentreten des Reichstags Indemnität nachzusuchen, die ihr sicher zuerkannt werden wird."

Meßapparate.

Da die Zeit der Außerbetriebstellung und Reinigung der Branntwein-Meßuhren gekommen ist, dürfte es vielleicht für viele neuernannte Bezirks-Oberbeamte von Interesse sein zu erfahren, daß der Inhalt des Schwimmertopfes an der Meßuhr ein getreues Spiegelbild des Betriebes in den betr. Brennereien wiedergiebt. Je nach der Beschaffenheit und Menge der Ablagerungen im Schwimmertopf lassen sich nicht nur die Bestandtheile des Wassers, welches in der Brennerei zum Betriebe verwendet wird, sondern auch viele Eigenschaften des Brenners, z. B. ob er ruhig und gleichmäßig oder stürmisch abzutreiben pflegt, erkennen. Ist der Inhalt des Schimmertopfes am Schluß der Campagne klar, und hält die Spannung des des Schwimmers einen leichten Eindruck des Daumens aus, ohne einen Einbug zu bekommen, dann wird man nicht mit Unrecht darauf schließen, daß auch der ganze Betrieb der Brennerei ein klarer, ein ordnungsmäßiger war, ist dagegen der Inhalt trübe, zeigen sich Ablagerungen von verschiedenen Farbentönen und ist der Schwimmer weich, dann wird darauf zu schließen sein, daß der Betrieb auch sonst nicht in allen seinen Theilen mit der Ordnung im Einklang stand, und der Bezirks-Oberbeamte wird wohl daran thun die betr. Brennerei künftig besonders sorgsam ins Auge zu fassen.

Der „Branntweinbrenner" bringt auf S. 254 folgendes:

Zur Aufklärung.

In Nr. 40 des „Branntweinbrenner" brachten wir den Bericht über die Bezirksversammlung zu Neidenburg in Ostpr. und machten bei Punkt 2 die Anmerkung, daß hier allgemein nur der Beginn der Maischung im Betriebsplan anzugeben sei und die übrigen Maischungen der ersten zu folgen hätten.

Die „Umschau auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens", welche in Nr. 8 ihrer geschätzten Zeitung diesen Bericht theilweise zum Abdruck bringt, macht dazu die Anmerkung, daß es nicht genügte, nur den Beginn der Maischung d. h. Vormittags zu deklariren, es müsse bei mehrmaligem Maischen „V. u. N." heißen.

Um nun unsere Anmerkung zu rechtfertigen resp. zu begründen, lassen wir hier den Wortlaut der von uns in Nr. 40 angezogenen Bestimmung folgen und glauben, daß auch die „Umschau" nach Kenntnißnahme derselben unsere Auffassung für richtig finden wird.

„ — für Ihre daselbst belegene Brennerei bei mehrfachem Betriebe nur die Tageszeit (Vor- oder Nachm.) des Beginns der Einmaischung des ersten Bottigs in Spalte 5 S. 2 des Betriebsplanes anzumelden.

Diese Genehmigung ist an die Bedingung geknüpft, daß pp. mit den deklarirten Einmaischungen stets ohne willkürliche

und nicht durch sonstige Betriebseinrichtungen gebotene Unterbrechung fortfahren.

Eine Nichterfüllung dieser Bedingung hat die Zurücknahme dieses Erlaubnißscheins zur Folge."

Unseres Erachtens macht obige Bestimmung die Anmeldung kleinerer Betriebsstörungen — bei der Einmaischung — vollständig überflüssig!! R.

— Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß das Verfahren bei mehrfachem Betriebe nur die Tageszeit des Beginns der Einmaischung des ersten Bottigs zu deklariren, als Ausnahme für die betreffende Brennerei von dem zuständigen Hauptamte besonders und unter gewissen Bedingungen genehmigt ist. Daraus geht ferner doch unzweideutig hervor, daß dieses Verfahren allgemein und ohne Weiteres nicht Platz greifen, viel weniger aber die Anmeldung kleinerer Betriebsstörungen, also eine Abweichung von der Deklaration, unterbleiben darf. Die Red. d. „Umschau".

In Nr. 16 der Zeitschrift für Spiritus-Industrie wird folgende Frage gestellt:

Trittbretter zwischen den Gährbottichen. Der hiesige Steuerrath verlangt in hiesiger Brennerei die Anbringung von Trittbrettern zwischen den Bottichen, trotzdem eine vorschriftsmäßige Leiter mit Haken vorhanden ist und dieselbe auch auf Wunsch der Beamten jederzeit von den Arbeitern an die Bottiche angelegt wird. Da in Folge des sehr beengten Gährraums die Trittbretter das Reinigen zwischen den Bottichen sehr erschweren, so frage ich an, ob die Stererbehörde zu einer derartigen Forderung berechtigt ist. K. in D.

— Der Steuerrath wird wohl eine solche Forderung, da sie gesetzlich nicht begründet, nicht gestellt, sondern nur einen Vorschlag gemacht haben.

Verlangt kann nur werden, daß, wo die Bottiche einen unmittelbaren Einblick nicht gestatten, dies durch irgend welche Vorrichtung ohne Zeitverlust und Gefahr für die Beamten ermöglicht wird. Die Red. d. Umschau.

Die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. bringt in ihrer Nr. 18 auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten:

Zulässigkeit des Maisbrennens, namentlich in Süddeutschland. In Norddeutschland ist die Verarbeitung von Mais den landwirthschaftlichen Brennereien in der Regel untersagt, da derselbe nicht zu den Getreidearten gerechnet wird. In Süddeutschland dagegen findet die Verarbeitung von Mais regelmäßig und ungehindert statt. Auf welche gesetzliche Bestimmung gründet sich dieser Unterschied? Ist hierbei etwa der Umstand maßgebend, daß in Süddeutschland stellenweise Mais zur Körnergewinnung angebaut wird? v. L.-B.

Antwort: Die der Frage zu Grunde liegende Auffassung ist insofern nicht ganz zutreffend, als einmal das Maisbrennen den landwirthschaftlichen Brennereien nicht untersagt ist und zweitens Mais im Sinne des Gesetzes gerade als Getreide angesehen wird. Der Sachverhalt ist folgender: Nach dem Branntweinsteuer-Gesetze vom 24. Juni 1887 ist bei der Kontingentirung der Brennereien festgesetzt worden, daß für Getreidebrennereien das Kontingent, wie es sich aus der Maischraumsteuerzahlung in den maßgebenden Jahren ergeben würde, nur mit $^7/_8$ in Ansatz gebracht werden sollte. In Anwendung dieser Bestimmung ist für die in dreijährigen Zwischenräumen erfolgenden Neukontingentirungen festgesetzt, daß Brennereien, welche in der Zwischenzeit ganz oder theilweise zum Getreidebrennen übergegangen sind, eine entsprechende Verkürzung ihres Kontingents erfahren sollen. Da nun Mais als Getreide angesehen wird, so wird, wenn landwirthschaftliche Kartoffelbrennereien theilweise zum Maisbrennen übergehen, für den entsprechenden Bruchtheil der Produktion das Kontingent um $^1/_8$ gekürzt. — Dieses Vorgehen beruht auf einem Bundesrath-Beschluße und müßte daher auch für Bayern maßgebend sein. —

Abfertigung von Spiritus aus dem Privatlager. Ich besitze neben dem staatlichen Sammelgefäß — in demselben Raume, aber getrennt durch eiserne Trennwand — ein Privatlager. Ich habe wiederholt den Antrag bei dem Königlichen Steueramt gestellt, an den Abfertigungstagen aus den staatlichen Sammelgefäßen, auch eine solche aus dem Privatlager zu machen, das wird mir rundweg verweigert, selbst wenn ich mich bereit erkläre, die dafür entstehenden Diäten und Reisekosten zu bezahlen. Ist das gerechtfertigt? Darf der Abfertigungsbeamte nicht an ein und demselben Tage zugleich aus den staatlichen und den Privatsammelgefäßen abfertigen, besonders wenn der betreffende Beamte so besetzt ist, daß er mir keinen anderen Abfertigungstag aus dem Privatlager gewähren kann. K. in G.

Antwort dem Privatlager. In Nr. 6 zu § 11 der Ausführungs-Bestimmungen zum Branntweinsteuer-Gesetz vom 24. Juni 1887 ist unter b) bestimmt, daß die Feststellung des erzeugten Branntweins durchschnittlich alle 8—10 Tage in jeder Brennerei stattzufinden hat. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirks-Oberkontroleur mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im voraus bestimmt.

Hierunter ist, wie wir aus anderen Bezirken wissen, nicht allein der Monatstag, sondern auch die Tagesstunde zu verstehen und beides genau zu vereinbaren, damit der Brennerei-Inhaber die Beschäftigung seiner Leute hiernach an den genannten Tagen den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechend einrichten kann, was andererseits verlangt, daß die Abfertigungsbeamten pünktlich zur Stelle sind, damit keine das dienstliche Interesse störende Verzögerung eintritt und die Arbeiter nicht nutzlos warten brauchen.

Gleichzeitig ist in der oben angezogenen Bundesraths-Anordnung bestimmt, daß die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen von Branntwein in der Regel ebenfalls an diesen Tagen stattzufinden haben.

Aus diesen beiden Bestimmungen, welche ebenso für die Steuerbeamten als die Gewerbetreibenden Gültigkeit haben, geht unwiderleglich hervor, daß wenn dem Brennerei-Inhaber zur Ansammlung einer Eisenbahnwagenladung eine Niederlage zugestanden wird, eine Abfertigung des erzeugten Branntweins aus den Sammelgefäßen und der bereits früher abgefertigten und in der Niederlage lagernden Fässer an ein und demselben Tage stattfinden soll und außerdem, wenn irgend möglich, die Umpumpung in den Bassinwagen zu bewirken ist.

Zum besseren Verständniß wollen wir dem Fragesteller noch Folgendes verbürgt mittheilen.

Seit mehreren Jahren wird in einer uns bekannten Brennerei, deren Sammelgefäße nicht groß genug sind, um das für den Bassinwagen erforderliche Quantum Branntwein zu sammeln, genau in der von dem Fragesteller angegeben Weise verfahren. Am ersten Abfertigungstage wird zu der Niederlage abgefertigt, an dem zweiten Abfertigungstage von der Niederlage zu dem Eisenbahnbassinwagen und in Verbindung damit von den Sammelgefäßen ebenfalls zum Bassinwagen, so daß der gesammte Branntwein-Vorrath in den Bassinwagen kommt.

Der Brennerei-Inhaber übersendet mehrere Tage vor der zweiten Abfertigung dem Steueramte die zur Abfertigung aus der Niederlage erforderlichen amtlichen Papiere, und dieses hat kein Recht, diese Papiere zurückzuweisen, vielmehr sind diese Papiere umgehend an den abfertigenden Oberbeamten von dem Steueramte zu senden, damit beide Abfertigungen sich aneinander anschließen, wie dies in den Ausführungsvorschriften ad 6 S. 25 ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Was die Diäten und Reisekosten anlangt, so sind in der Zeitschrift für Spiritusindustrie 1894 S. 71 unter Nr. 17 und besonders S. 65 ad Nr 17 unter 5–7 ausführlich diese Fälle

behandelt und kann auf diese Auseinandersetzungen nur hingewiesen werden.

Jedenfalls ist dem Fragesteller zu rathen, bei weiterer Weigerung des Bezirks-Steueramts oder des Hauptamts sofort die Beschwerde bei dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor einzureichen, da in den höheren Instanzen gerade darauf gehalten wird, derartige Abfertigungen an einem Orte auch an einem Tage zu bewirken, damit die Kosten gespart werden.

Außerdem ist es ein Leichtes, den von dem Oberkontroleur am Anfang des Monats zu entwerfenden Dienstplan so einzurichten, daß diese sich unmittelbar aneinander anschließenden Abfertigungen ohne Störung des Dienstes resp. des Brennerei-Betriebes bei frühem Beginn der Abfertigung an einem Tage ausgeführt werden können.

Antwort 2. Die Weigerung des Steueramts, an den Abfertigungstagen Branntwein aus dem Privatlager abzufertigen, ist ungerechtfertigt. In den am 27. September 1887 vom Bundesrath beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 heißt es in § 6 bei Abs. 3 zu § 11: „Die in der Brennerei vorzunehmenden weiteren Abfertigungen des Branntweins haben in der Regel ebenfalls an diesen (Abfertigungs-) Tagen stattzufinden. Die hierzu erforderlichen Anträge sind der Bezirkshebestelle so zeitig vorzulegen, daß diese sie nach erfolgter Prüfung den Abfertigungsbeamten noch vor deren Abgange nach der Brennerei zustellen kann."

Ferner Niederlagerregulativ § 18, Abs. 7: „Für die amtliche Bewachung der in § 16, Abs. 3 bezeichneten (Privat-) Läger während ihrer Oeffnung sind die vorstehend angegebenen Gebühren nicht in Ansatz zu bringen, wenn die Oeffnung des Lagers nur erfolgt, um Branntwein im unmittelbaren Anschluß an die im § 11, Abs. 4 des Gesetzes vorgeschriebene Feststellung in das Privatlager aufzunehmen oder sonst die Bewachung gelegentlich der Anwesenheit der Steuerbeamten zum Zweck anderweiter Diensthandlungen ausführbar ist. Verlangt dagegen der Lagerinhaber die Oeffnung des Lagers zu einer anderen Zeit, so hat er nicht die oben erwähnten Gebühren, sondern die gesetzlichen Reisekosten und Tagegelder zu entrichten." Hieraus geht wohl zur Genüge hervor, daß die Abfertigungen aus dem Privatlager an den Abfertigungstagen erfolgen können. Eine Beschwerde an das Hauptamt oder an die Provinzialsteuer-Direktion dürfte von Erfolg sein. H. in Dz.

— Die Weigerung der Beamten hätte nur dann Berechtigung, wenn der Antrag auf Abfertigung im Anschluß an die Abnahme erst später als bei Vereinbarung der Abnahmetage gestellt worden wäre und die Beamten durch vereinbarte Abnahme in einer anderen Brennerei behindert wären, länger zu bleiben als zur Abnahme erforderlich ist.

D. Red. d. Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Der Expedient einer ausländischen Exportbierbrauerei, welche zum Eisenbahntransport ihres Fabrikats sich ihrer eigenen für den Biertransport eingerichteteten Eisenbahnwagen bediente, hatte in Erfahrung gebracht, daß von den Zollbeamten der Empfangsstation die Eisbehälter des Eisenbahnwagens gar nicht revidirt wurden. Er versuchte deßhalb dazu zu veranlassen, mit ihm zusammen die Zollbehörde zu hintergehen, wozu sich der letztere auch herbeiließ.

Beim nächsten Transport wurden die Eisbehälter mit einigen Dutzend Flaschen Cognac gefüllt, und so der Wagen abgelassen. Im Halbdunkel, welches in den Eisenbahnwagen herrscht, sobald eine Thür verschlossen ist, bemerkten die abfertigenden Beamten nicht, daß sie hintergangen wurden. Sie fertigten die betreffende Bierladung ab und verließen den Wagen sobald sie fertig waren. Abends war es dann dem Empfänger möglich, aus dem jetzt unverschlossenen Eisenbahnwagen die Flaschen herauszuschaffen. Ö. Z. A. u. F. W. Z.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Minist.
d. d. Berlin, den 21. März 1894. III. 3843.

Nach der Vorschrift im § 27 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militäranwärtern vom 10. September 1882 sind in bestimmten Fällen die Gründe des unfreiwilligen Ausscheidens eines Militäranwärters aus dem Civildienste in dem Civilversorgungsscheine anzugeben, bevor dessen Rückgabe erfolgt. Diese Vermerke werden in der Regel von den Hauptämtern abgefaßt und entsprechen, wie hier wahrgenommen ist, nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen. Sie haben daher wiederholt zu Beschwerden von früheren Beamten Anlaß gegeben, welche behaupten, daß sie durch die gewählte unzutreffende Fassung hinsichtlich ihres weiteren Fortkommens geschädigt seien.

Zur Vermeidung derartiger Unzuträglichkeiten bestimme ich, daß Euer Hochwohlgeboren fortan die Fassung der bezeichneten Vermerke, soweit diese nicht von Ihnen auf den Civilversorgungsschein gesetzt werden, den unterstellten Behörden in jedem einzelnen Falle nach Lage der Akten vorschreiben. Dabei ist darauf zu achten, daß die thatsächlichen Gründe der Entlassung (Trunkenheit im Dienst, Unbotmäßigkeit u. s. w.) kurz und bestimmt angegeben werden. Vermerke dahin, daß der Beamte sich der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe, und ähnliche allgemeine Angaben erscheinen nicht zweckentsprechend. Auch ist jede unnöthige Verschärfung zu vermeiden, welche geeignet sein könnte, dem entlassenen Militäranwärter die Erlangung einer anderen Anstellung oder Beschäftigung ohne Grund zu erschweren.

Wegen thunlichster Beschleunigung der Rückgabe des Civilversorgungsscheines an Militäranwärter, die unfreiwillig aus dem Dienste der Verwaltung entlassen werden, verweise ich auf die allgemeine Verfügung vom 14. Februar 1890 — III. 621 —

Es ist schon lange als eine Härte empfunden worden, daß die Hauptamtsassistenten in Berlin keine Ortszulage beziehen, während sonst alle übrigen Beamten der indirekten Steuerverwaltung vom Ober-Inspektor bis zum Ober-Kontrol-Assistenten abwärts im Genuß einer solchen sind. Es läge doch wohl in der Billigkeit, nachdem die Gleichstellung der Hauptamtsassistenten mit den Ober-Kontrol-Assistenten bereits seit Jahren erfolgt ist, diese beiden Beamtenkategorien nunmehr auch bezüglich der Gewährung einer Ortszulage gleichzustellen, da ja beide gleich schwer unter den theuren Lebensverhältnissen zu leiden haben und im Uebrigen der Dienst der Ober-Kontrol-Assistenten in Berlin wohl nicht schwieriger und anstrengender ist als derjenige der daselbst beschäftigten Hauptamtsassistenten.

Nachdem eine Petition der Gerichtsassistenten um Gewährung einer Ortszulage für die bei den Gerichten in Berlin Beschäftigten von der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses der Staatsregierung als Material überwiesen worden ist, also voraussichtlich erfolgreich sein wird, dürften doch auch wohl die in Berlin angestellten Hauptamtsassistenten hoffen, vom nächsten Etatsjahre ab eine Ortszulage zu erhalten. B.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuff. Steuer-Aufseher.
GAuff. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Versetzt:

OZI RgR Koenig in Memel als Mitglied nach der Direktion in Münster.
Stat.K Junghans in Zittau als OZI nach Memel.

Befördert:

StAuff. Grüger in Gr.-Peterwitz (Schlesien) als HA nach Stettin I.

Unter den in Pommern zum 1. April 1894 zu Ober-Kontrolleuren Beförderten befinden sich zwei frühere aktive Offiziere mit einem Dienstalter als Hauptamts-Assistenten vom 1. Juli 1891 bezw. 1. September 1892. Der jüngste zum 1. April d. J. beförderte Ober-Kontrolleur aus dem Stande der früheren Supernumerare ist im Mai 1881 bei der Verwaltung eingetreten und hat ein Dienstalter als Hauptamts-Assistent vom Mai 1888.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt:

OGK Wulff in Memel als OStK nach Wittstock;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt:

OGK Zimmermann in Lautenburg als OStK nach Gramzow,
HA Voigt in Strasburg W.-Pr. als OGK nach Gollub;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt:

OStK StI Seemann in Luckenwalde in gl. E. nach Oranienburg,
OStK Schulz in Zossen in gl. E. nach Neuwedell,
OKA Goldbach in Potsdam als OGK nach Malmedy,
OKA Hengstenberg in Cottbus als OGK nach Stralen,
OKA Albrecht in Berlin als OStK nach Echternacherbrück,
OKA Rahn in Berlin als OGK nach Wünschelburg,
OKA Klimitz in Ziebingen als OGK nach Marne,
HA Koye in Berlin als OGK nach Friedrichshof (nicht Fürstenwalde, wie in Nr. 7 gemeldet wurde),
HA Bock in Berlin als OGK nach Kalterherberg,
HA Collin in Brandenburg als OGK nach Christiansfeld,
HA Bierwagen in Berlin als OGK nach Tönning,
HA Kuhne in Berlin als OGK nach Bentheim,
HA Röhl in Berlin als OGK nach St. Vith,
HA Bräuer in Cottbus als OGK nach Tondern,
StE I Piotrowski in Neuwedell als OGK nach Lautenburg;

in der Provinz Posen

versetzt:

OGK Schiller in Borzykowo als OStK nach Schwiebus,
OGK Eckhardt in Boguslaw als OStK nach Müncheberg;

in der Provinz Sachsen:

befördert:

OKA Stieding in Erfurt als OGK nach Niederkrüchten,
OKA Müller in Bitterfeld als OGK nach Boguslaw,
HA Vollbach in Halberstadt als OGK nach Emden,
HA Plate in Mühlberg als OGK nach Czymochen,
HA Winkelmann in Magdeburg als OGK nach Schottburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt:

OGK Goßlau in Christiansfeld als OStK nach Soldin,
OGK Lampe in Tönning als OStK nach Calau,
OGK Wendt in Schottburg als OStK nach Cremmen,
OGK Dantz in Marne als OStK nach Greiffenberg U.-M.,
OGK Ballof in Tondern als OStK nach Zehdenick,
OGK Moldenhauer in Wesselburen als OStK nach Kyritz,
HA Schröder in Altona als OGK nach Norden,
HA Bartels in Kiel als OGK nach Wesselburen,
OKA Stabe in Elmshorn als OGK in Stade;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt:

OGK Böhm in Haren als OStK nach Friesack,
OGK Tesch in Papenburg als OStK nach Lagow,
OGK Krahner in Geestemünde als OStK nach Ziebingen,
OGK Horn in Bentheim als OStK nach Jüterbog,
HA Lutter in Celle als OGK nach Haren,
HA Haupt in Harburg als OGK nach Geestemünde;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt:

OGK Knolle in Breden als OStK nach Cöpenick,
OGK Nordmeyer in Oeding in gl. E. nach Breden,
OGK Schulz in Bocholt als OStK nach Goltzen,
HA Tornau in Minden als OGK nach Gronau,
HA Grote in Münster als OGK nach Oeding,
ZE I Dinkelmann in Borken als OGK nach Papenburg,
ZE Schödler in Gronau als OGK nach Bocholt;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt:

OStK Voigt in Dillenburg in gl. E. nach Bernau,
HA Hoffmann in Frankfurt a. M. als OGK nach Rönnebeck,
HA Weidemann in Frankfurt a. M. als OStK nach Obersgegen;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt:

OStK Jüngel in Obersgegen in gl. E. nach Bärwalde N.-M.,
OStK Wiecklow in Temmels in gl. E. nach Schönfließ,
OGK Senckpiehl in Kalterherberg als OStK nach Alt-Landsberg,
OGK Robra in Geilenkirchen als OStK nach Lippehne,
OGK Schulze in St. Vith als OStK nach Trebbin,
HA Wintrath in Cöln als OStK nach Temmels,
HA Lange in Cöln als OGK nach Geilenkirchen.

Kolonien.

Der Zolldirektor Böder hat sich von Togo zur Erholung nach Teneriffa begeben.

Für die Zollverwaltung in Togo ist der Zollamtsassistent I Gropp aus Hamburg angenommen. Er hat am 11. d. Mts. die Ausreise angetreten.

Briefkasten.

R. 100. Wenn Sie das Gehalt von 1650 Mk. in Folge Regelung der Altersklassen vom 1. April 1893 ab erhalten haben, dann bekommen Sie die 1800 Mk. vom 1. April 1896 ab.

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Vermählt: Hauptzollamtsrendant Fritz Oberüber, Prostken, mit Fräulein Anna Marquardt aus Königsberg. Hauptzollamtsassistent Louis Gußmann mit Johanna Gußmann, geb. Schmitt, Kaldenkirchen.

Geboren: Ein Sohn Herrn Hauptamtskontrolleur Peine zu Stettin I., Herr Hauptamtsassistenten Häse zu Rügenwalde und Hinz zu Stettin I.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche

Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Handkäse

reine Bauernwaare.

Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** *M.*

W. Schaffner,
Groß-Gerau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren ꝛc. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Kautionen und **Darlehne** durch Unterzeichneten coulant nach allen Orten mit billigst. Amortisation ohne vorherige Kosten.

Sohst, Berlin W.,
Steinmetzstraße 49.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell besorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon bestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. Billigste Amortisation in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. ■ Beste Qualitäten. ■

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. Einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 11. **Berlin und Hamburg, Juni 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Bewachung der Zuckerböden im Sommer (S. 81). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Minist.-Erlaß v. 28. IV. betr. Verwendung steuerfreien Branntweins zur Bereitung diverser Droguen; Bundesrathsbeschluß vom 12. IV. betreffend Berechnung der Branntweinsteuer bei Steuererlassen aus Billigkeitsrücksichten (S. 82). **Wünsche und Verbesserungsvorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer für Oberbayern pro 1893; desgl. der Handelskammer zu Essen (S. 82). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts-Erkenntniß vom 12. März 1894 betr. Erbschaftssteuer (S. 83). **Verkehr mit dem Auslande:** Die Handelspolitischen Verhältnisse zu den fremden Staaten, Ursprungszeugnisse für Sendungen nach Spanien (Seite 84). Personalien (S. 85). Kleine Mittheilungen, Allerlei, Briefkasten (S. 86). Anzeigen.

Bewachung der Zuckerböden im Sommer.

Herr Dr. B. Bruckner (Amsee) bringt in Nummer 20 der „Deutschen Zuckerindustrie" unsere Bemerkungen zu seinem Artikel in Nummer 14 genannten Blattes, auf Seite 68 der Umschau bis auf den Schlußsatz derselben, welchen er verschweigt, angeblich weil er für derartige journalistische Anreißerei nicht zugänglich sei. Unseres Erachtens verschweigt er jenen Passus, weil er sich der **Zurechtweisung** schämt, die ihm für seine verletzende und verhöhnende Kritik der Behörden geworden; er verschweigt ihn, weil er in der ausgesprochenen Annahme, daß die Umschau nur von Steuerbeamten gelesen werde*), hofft, damit jene Zurechtweisung todt zu schweigen.

Leider wird es ja immer mehr Mode, daß bei derartigen öffentlichen Erörterungen in der Presse, nicht zum guten Beispiel für die urtheilslosen Massen, die Autorität der Behörden herabgezogen wird, und doch wundert man sich dann, wenn diese urtheilslosen Massen in ihrer Mißachtung der Behörden und jeder Autorität glauben noch weiter gehen zu dürfen. Das Gesetz schreibt ausdrücklich entweder Bewachung oder Verschluß vor, und wenn Herr Dr. Bruckner die Behörde deshalb verhöhnt, weil sie ohne zwingende Gründe von dieser Bestimmung nicht abgehen will, so verhöhnt er damit auch das Gesetz. Rein sachliche Erörterung gehört freilich zu den Seltenheiten. Das ist nicht pikant genug und verspricht nicht so leicht die Zustimmung des Lesers als wenn etwas Radau mit unterläuft.

Im Uebrigen bemerken wir Herrn Dr. Bruckner, daß wir den Ausspruch der Ansicht in seiner Erwiderung: über eine derartige Bedürfnißfrage kann doch nur die Industrie selbst entscheiden von solcher Stelle kaum für möglich gehalten hätten.

Warum lassen wir dann die Zuckerfabriken nicht thun und lassen, was sie wollen? Nicht Steuerzahlen soviel sie wollen? Auf die Frage nach den anderen Gründen für die ständige Bewachung verweisen wir Herrn Dr. Bruckner auf das Gesetz § 8 des Gesetzes vom 31. Mai 1891 schreibt vor:

Die Zuckerfabriken müssen baulich so eingerichtet sein, daß eine gegen die heimliche Wegbringung von Zucker sichernde amtliche Bewachung derselben ohne Schwierigkeit stattfinden, die Steuerbehörde auch den Gang der Fabrikation und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen kann.

Nach dieser Richtung hin sind die Zuckerfabriken, insbesondere die Zuckerhäuser eingerichtet und ist die Steuerverwaltung dafür verantwortlich, daß sie in solcher Einrichtung erhalten werden. Daß dies am sichersten geschieht, wenn sie ständig unter Bewachung oder verschlossen gehalten werden, liegt auf der Hand und darf daher von diesem Kontrollmittel ohne zwingende Gründe, zu welchen einige Unbequemlichkeiten der Fabrik nicht gehören, dann um so weniger abgegangen werden, wenn die zu der Kontrolle vorhandenen Kräfte ohnehin vorhanden sind und insbesondere dann nicht, wenn bauliche Aenderungen vorgenommen werden sollen und wenn in der Fabrik noch Zuckerprodukte lagern, deren Quotient noch nicht amtlich festgestellt ist.

Nachträglich ist uns bekannt geworden, daß es sich in der Zuckerfabrik Kujawien sogar um Abläufe handelt, welche in den Bassins des Melassetellers zur Krystallisation standen, also nochmals geschleudert werden sollen. Bei solcher Sachlage würde auch in anderen Provinzen die Bewachung nicht zurückgezogen werden.

*) Zu seiner Beruhigung — oder vielleicht Beunruhigung können wir Herrn Dr. Bruckner mittheilen, daß dies keineswegs der Fall ist, daß die Umschau vielmehr auch von allen Handels- und Industrie-Corporationen 2c. gelesen wird.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d d Berlin, den 28. April 1894. III 5600.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler, daß zur Herstellung von Tinctura Aloës simplex, Tinctura Myrrhae und Spiritus Rosmarini undenaturirter Branntwein steuerfrei abgefertigt werden darf, daß dagegen für Branntwein, der zur Herstellung von Restitutionsfluid undenaturirt verwendet werden soll, die Steuerfreiheit zu versagen ist.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. April 1894 (Prot. § 185) beschlossen, daß bei Branntweinsteuererlassen aus Billigkeitsrücksichten die zu erstattende Maischbottichsteuer oder Materialsteuer nach einem Vergütungssatze von 0,1601 Mark für das Liter reinen Alkohols zu berechnen ist, falls nicht ohne besondere Schwierigkeit der wirklich entrichtete Steuerbetrag unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer für Oberbayern pro 1893.

Die Veränderungen, welche durch die im Dezember 1891 abgeschlossenen Handelsverträge gegenüber den Vertragsstaaten am Zolltarif vorgenommen wurden, machten eine Revision des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif nothwendig. Das Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, legte uns den Entwurf des Waarenverzeichnisses zur Abgabe etwaiger Erinnerungen vor. Wir luden die hiesige Geschäftswelt zur Einsichtnahme des Verzeichnisses und Vorbringung etwaiger Wünsche ein und erstatteten, nach dem von dieser Einladung von zahlreichen Seiten Gebrauch gemacht worden war, dem Kgl. Staatsministerium unterm 6. April 1893 folgenden Bericht:

> Im Vollzuge hoher Ministerial-Entschließung rubr. Betreffs vom 13. v. Mts., Nr. 4552 haben wir durch Ausschreiben in der Presse die hiesige Geschäftswelt eingeladen, von dem Entwurfe des amtlichen Waarenverzeichnisses auf dem Sekretariate der Kammer Einsicht zu nehmen und etwaige Erinnerungen gegen den Entwurf vorzubringen. Dieser Einladung wurde von einer Reihe hiesiger Firmen entsprochen und beehren wir uns als Ergebniß der angestellten Ermittelungen folgendes zu berichten:
>
> Die Firma Gebr. Lismann bezeichnet es als wünschenswerth, daß die Rubrik Kupfer in ihren Unterabtheilungen im Einvernehmen mit Sachverständigen festgestellt werde, da die bisherige auch vom Entwurf festgehaltene Eintheilung zu wünschen übrig lasse. Die genannte Firma hat uns detaillirte Vorschläge in dieser Hinsicht noch nicht unterbreitet; indessen glaubten wir unsere Berichterstattung um dessenwillen nicht verzögern zu sollen.
>
> Von anderer Seite wurden Beanstandungen des Entwurfs nicht erhoben, theilweise sogar dessen Vorzüge gegenüber dem bisherigen Waarenverzeichnisse gerne anerkannt.
>
> Ehrerbietigst gehorsamst
> Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern.

Im Nachgange zu diesem Bericht unterbreiteten wir unterm 17. Mai 1893 dem Kgl. Staatsministerium den Wunsch:

1) es wolle die Anmerkung 1 zu Position „Wein" im amtlichen Waarenverzeichniß zum Zolltarife gestrichen werden;
2) es wolle eine einheitliche Position „Spielwaaren" zu Zolltarif und Ausfuhrstatistik zur Einführung gelangen.

Was den Wunsch unter Ziffer 1 betrifft, so nahmen wir auf die an das Kgl. Staatsministerium in gleichem Betreff gerichtete Eingabe der Würzburger Handels- und Gewerbekammer vom 15. April 1893 Nr. 340, deren Begründung wir uns aneigneten und um deren Unterstützung wir von genannter Kammer ersucht wurden, Bezug.

Die Anmerkung 1 zur Position „Wein" im Entwurf des amtlichen Waarenverzeichnisses lautete nämlich:

> Von der Behandlung als Naturwein ist Wein ausgeschlossen, welcher mehr als 17 Volumenprozente (gleich 13,8 Gewichtsprozenten) Alkohol enthält. Außerdem unterliegen vorbehaltlich der Bestimmung in der Anmerkung 2 als Kunstwein der Verzollung nach den für Branntwein festgesetzten Zollsätzen alle weinhaltigen und weinähnlichen Getränke, welche im Sinne des Gesetzes vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, und der zugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 als unverfälschte Naturweine nicht angesehen werden können, insbesondere also Trester-, Hefen-, Rosinen- und Korinthenwein.

Mit vollem Rechte bemerkte die Würzburger Kammer zunächst, daß sprachlich und sachlich auch Weine von mehr als 17 Vol.-% Alkoholgehalt, etwa bis 25 Vol.-% Alkoholgehalt, noch immer Weine und nicht Branntweine seien. Sie wies mit guter Begründung auf die gegen die Anm. 1 sprechenden schwerwiegenden technischen Gründe hin, auf die großen Schwierigkeiten, die die Ausführung der bekämpften Bestimmung für die Zollbehörden, auf die Plackereien, die dieselbe für die Importeure hervorrufen werde. Sie betonte in eingehender Motivirung, daß der fiskalische Erfolg der geplanten Maßnahme außer jedem Verhältniß stehen müsse zu dem entstehenden Aufwand an Zeit und Kosten und zu den enormen Belästigungen des Verkehrs. Da durch diese Zollerhöhung zahlreiche Dessert- und Medizinalweine (Tokayer, Portwein, Madeira, Marsala, Malaga, Sherry) vertheuert würden, so befürchtete sie eine Förderung der Herstellung minderwerthiger Süßweine im Inland. Auch bestritt sie, daß überhaupt eigentliche Kunstweine eingeführt werden. Mit Recht vertrat sie endlich den von uns vollständig gebilligten Grundsatz, daß auf dem Wege der Abänderung des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif solch einschneidende Aenderungen des Zolltarifs — eines Gesetzes — unzulässig seien.

Den Wunsch nach Schaffung einer einheitlichen Position „Spielwaaren" im Zolltarif und in der Ausfuhrstatistik vertraten wir bereits im Jahre 1890 im Anschluß an eine diesbezügliche Vorstellung der Sonneberger Handels- und Gewerbekammer. Wir konnten uns unter Berufung auf unsere damaligen Schritte und eine erneute Eingabe dieses Betreffs, welche seitens der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg dem Reichstag unterbreitet war, wiederholt für Erfüllung dieses Anliegens aussprechen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Essen pro 1893.

1. Im Reiche sind die im vorigen Bericht erwähnten Steuervorlagen betr. Branntwein und Bier von den verbündeten Regierungen nicht wieder eingebracht worden. Wir können diesen Beschluß, soweit die Biersteuer in Frage steht,

nur lebhaft bedauern, wir sehen aber voraus, daß man über kurz oder lang doch genöthigt sein wird, auf eine höhere Besteuerung des Biers zurückzukommen. Eine solche erscheint uns durchaus berechtigt, weil das Bier in großem Umfange als reines Luxusgetränk anzusehen und bei dem bestehenden gewaltigen Consum und der fast überall glänzenden Lage der erzeugenden Betriebe sehr wohl befähigt ist, hohe Erträge abzuwerfen.

Ueber die jetzt dem Reichstage vorliegenden neuen Reichssteuerentwürfe (Stempelsteuer, Weinsteuer und Tabakfabrikatsteuer) oder über das damit in Verbindung gebrachte Projekt einer Reichfinanzreform uns hier eingehender zu äußern, halten wir nicht für unsere Aufgabe. Gegen jeden dieser Entwürfe hat sich Widerspruch erhoben, gegen die beiden letzterwähnten Steuervorlagen aber ist von Seiten der Interessenten eine besonders heftige Agitation entfesselt worden. Wir sind der Meinung, daß die Entwürfe zwar mancher Verbesserungen fähig sind, daß aber die erwähnte Agitation vielfach mit starken Uebertreibungen operirt und durch ihr starres Negiren wieder bestätigt, daß einem großen Theile des deutschen Volkes das Verständniß und die Opferwilligkeit gegenüber der harten Nothwendigkeiten des Staatslebens abgeht. Möchten wenigstens die gewählten Vertreter des Volkes sich der Einsicht nicht verschließen, daß die Kosten der beschlossenen Heeresreform unter allen Umständen gedeckt werden müssen, und daß die Besteuerung entbehrlicher Consumtionsartikel nach Lage der Verhältnisse hierfür den einzig gangbaren Weg bildet. (Vergl. hierzu unseren Artikel auf Seite 161 der vorjährigen Umschau „Kreditirung der Brausteuer".)

2. Von Seiten einer Goldleistenfabrik unseres Bezirks erhielten wir eine Beschwerde über Schwierigkeiten im Veredlungsverkehr. Nach ihrer Angabe versuchte die Firma vor 4 Jahren, aus England mit Verzierung belegte Hölzer zur Veredlung resp. Vergoldung zollfrei einzuführen. Letzteres wollten aber die höheren Instanzen der Zollbehörde nur dann gestatten, wenn die Sendungen voll und ungetheilt ebenso wie gekommen veredelt an eine und dieselbe Adresse wieder zurück exportirt würden. Die Unmöglichkeit dieses Weges bei hunderten von verschiedenen Kunden in Großbritannien und Irland sei selbstverständlich. Kürzlich habe die Firma direkt aus Baltimore 12000 kg weichen Pappelholzes kommen lassen und, da solch geringwerthiges Holz nicht im Zolltarif vorgesehen, die rohen Bretter wie Cedern, Mahagoni oder sonstige feinere Hölzer mit 80 Pfg. pro o/o. kg oder den Doppelwaggon mit 102,00 Mark verzollen müssen. Hier würde derselben nun wieder die oben gekennzeichnete Beschränkung des Veredlungsnachweises drohen und der amerikanischen Konkurrenz in England leichteres Spiel gewährt werden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß. Stempelsteuer.

Die Vorschrift des §. 4 des Erbschaftssteuer-Gesetzes setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß auf der Seite des Erklärenden die Absicht der Beurkundung der Schenkung vorhanden gewesen ist; auf den Zweck der beabsichtigten Beurkundung kommt es stempelrechtlich dagegen nicht an.

Ein Erblasser hatte in seinem Testamente erklärt:

> Meinem Neffen, dem Kaufmann J. hier, habe ich am 7. Februar 1876 ein Darlehn von 24,000 M. gegeben und ihm bei seiner Verheirathung eine Oberschlesische Obligation im Werthe von 2400 M. geschenkt. Ich habe ihm diese Forderung erlassen. Damit ist mein Neffe vollständig abgefunden.

Der vierte Civilsenat des Reichsgerichts hat durch Urtheil vom 12. März 1894 IV. 370/93 entschieden, daß zu dieser Erklärung die Beibringung des Schenkungsstempels nicht erforderlich sei.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter geht von der zutreffenden Annahme aus, daß im Sinne des §. 4 des Erbschaftssteuergesetzes vom 30. Mai 1873, nach dessen Verordnung Schenkungen, wenn eine schriftliche Beurkundung derselben stattfindet, einer Stempelabgabe unterliegen, unter der „Beurkundung" der Schenkung nicht allein der Akt, durch den die Schenkung konstituirt wird, sondern auch die Bestätigung oder Anerkennung der bereits mündlich erklärten und vollzogenen Schenkung zu verstehen ist. Er verneint aber, daß in jener testamentarischen Erklärung eine Beurkundung der erwähnten Schenkungen nach der einen oder der anderen Seite erhalten sei, indem er feststellt, daß der Testator eine solche Beurkundung nicht beabsicht habe, seine Absicht bei der fraglichen Erklärung vielmehr dahin gegangen sei, den Schlußsatz: „damit ist mein Neffe vollständig abgefunden" zu motiviren und diesem jene Zuwendung ins Gedächtniß zurückzurufen, so daß die Erwähnung der Schenkung nur als eine historische, lediglich auf die Mittheilung von Thatsachen gerichtete anzusehen sei. Diese Feststellung ist theils auf den Inhalt des Testamentes, theils auf die begleitenden Umstände gegründet. In dieser Beziehung hat der Berufungsrichter auf folgende Thatsachen Gewicht gelegt: zwischen dem Erblasser und seiner Ehefrau, der Klägerin, einerseits und der Familie J. andererseits, habe ein nahes Verhältniß bestanden, was aus den bei Lebzeiten des Erblassers gemachten Zuwendungen an J., sowie aus der im Testamente angeordneten Substitution der Kinder des letzteren als Nacherben sich ergebe; wenn nun trotz dieses nahen Verhältnisses der Erblasser seinen Neffen — im Hinblick auf dessen zerrüttete Vermögensverhältnisse — im Testamente übergangen habe, so sei es um einer äußeren Rücksicht zu genügen, für ihn naheliegend gewesen, wenn er die Uebergehung durch den Hinweis auf die streitigen Liberalitätsakte motivirte, nur so seien jene Schlußworte zu verstehen; eine Deutung derselben in dem Sinne, daß der Erblasser die Summe von 24,000 Mk. und 2400 Mk. dem Neffen gegenüber habe zur Anrechnung bringen wollen, erscheine ausgeschlossen, weil der Neffe kein Noth-Erbrecht gehabt, ihm also ein Anspruch auf den Nachlaß nicht zugestanden habe; ebensowenig könne in der Erwähnung der Schenkungen ein Ausdruck der Absicht gefunden werden, der Erbin gegenüber die Schenkungen aufrecht zu erhalten, indem sich der Erblasser, wenn er eine solche Absicht gehabt, oder wenn er ein Vermächtniß der Schuld des Neffen im Sinne des § 425 Theil I Titel 12 des Allgemeinen Landrechts hätte anordnen wollen, jedenfalls anders, als geschehen, ausgedrückt haben würde, der Erblasser auch gewußt habe, daß seine zur Erbin eingesetzte Ehefrau mit den Verhältnissen bekannt war, und mit Rücksicht auf den letzteren Umstand sei nicht einmal anzunehmen, daß der Erblasser durch seine Erklärung auch nur ein Beweismittel der erfolgten Schenkung für seinen Neffen habe schaffen wollen. Was das Hochzeitsgeschenk von 2400 Mk. insbesondere anbelangt, so ist es nach der Auffassung des Berufungsrichters in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte umsoweniger anzunehmen, daß der Erblasser die Absicht gehabt und es für nöthig gehalten habe, ein derartiges, einem nahen Verwandten gegebenes Geschenk — das doch nicht widerrufen zu werden pflege — in seinem Testamente zu bestätigen und seinem Willen Ausdruck zu geben, daß die geschehene Schenkung aufrecht zu erhalten sei.

Diese Annahmen werden von der Revision mit Unrecht angegriffen.

Dieselben stehen in der ihnen zu Grunde liegenden rechtlichen Auffassung im Einklang mit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Reichsgericht hat wiederholt ausgeführt, daß die

Vorschrift des § 4 des Erbschaftssteuergesetzes zu ihrer Anwendung voraussetze, daß auf der Seite des Erklärenden die Absicht der Beurkundung der Schenkung vorhanden gewesen sei.

Vergl. u. A. die Urtheile vom 10. März 1887, IV. 317/86 (Gruchot's Beiträge Band 31 Seite 729) und vom 24. November 1891, II. 228/91 (Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1891 Seite 581).

In der von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen vom 17. Juni 1880 und 4. Oktober 1886 (Preußisches Justizministerialblatt, Jahr 1881 Seite 7 und Jahrgang 1887 Seite 71), vergl. auch das Urtheil des Reichsgerichts vom 16. März 1893, IV. 376/92 (Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1893 Seite 261), ist das Gegentheil nicht ausgesprochen worden. Auch dort ist davon ausgegangen, daß dem Willen des Erklärenden Ausdruck gegeben sein müsse, die geschehene Schenkung zu bestätigen oder aufrecht zu erhalten. Auf den Zweck der beabsichtigten Beurkundung kommt es allerdings nicht an, und deshalb findet das Urtheil vom 4. Oktober 1886 §. 4 a. a. O. gegeben, wenn durch die Erklärung auch nur ein Beweismittel für das Geschehensein der Schenkung hergestellt werden sollte. Das von der Revision ferner in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 9. Februar 1893 in Sachen Fiskus wider K. IV. 306/92 (vergl. Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1893 Seite 189) betrifft keine der hier streitigen entsprechende Urkunde, sondern eine Schuldverschreibung; aber auch dort ist nur ausgesprochen, daß für die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht der Zweck ihrer Ausstellung, sondern ihr objektiver Inhalt maßgebend sei.

Der Berufungsrichter hat im vorliegenden Falle festgestellt, daß der Erblasser bei der fraglichen Erklärung nicht die Absicht gehabt habe, die erwähnten Schenkungen zu beurkunden. Diese Feststellung beruht auf thatsächlicher Würdigung, läßt einen prozessualen Verstoß nicht erkennen und entzieht sich inhaltlich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.

Verkehr mit dem Auslande.

Die handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands zu den fremden Staaten.

Die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche durch die z. Z. bestehenden Handelsverträge vereinbart wurden, finden auf alle Provenienzen aus allgemein meistbegünstigten Staaten Anwendung.

Solche allgemein meistbegünstigte Staaten ohne Einschränkung sind:

Die Argentinische Konföderation; Belgien; Chile; Costarica; Dänemark; die Dominikanische Republik; Ecuador; Egypten; Frankreich, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen und des Fürstenthums Monako; Griechenland, Großbritannien, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen; Guatemala; die Hawaischen Inseln; Honduras; Italien, einschließlich der Republik San Marino; Korea; Liberia; Madagaskar; Marokko; Mexiko; die Niederlande, einschließlich der Kolonien und auswärtigen Besitzungen; Oesterreich-Ungarn, einschließlich der zollangeschlossenen Gebiete Bosnien und Herzegowina, sowie des Fürstenthums Liechtenstein: Paraguay; Persien; Rumänien; Rußland; Salvador; Schweden und Norwegen; die Schweiz; Serbien; die südafrikanische Republik Transvaal; die Türkei mit Ostrumelien und Bulgarien; die Vereinigten Staaten von Nordamerika; Zanzibar; die deutschen Kolonien und Schutzgebiete, die deutschen Zollausschüsse incl. Helgoland.

Anlangend den bereits abgeschlossenen und vom Deutschen Reichstage angenommenen Handelsvertrag mit Spanien, so ist bis zur Genehmigung seitens der spanischen Cortes und bis zur Ratifikation dieses Vertrages vorläufig bis zum 15. Mai l. J. zwischen Deutschland und Spanien ein Handelsprovisorium getroffen worden, das die gegenseitige Meistbegünstigung enthält.

Der deutsch-spanische Handelsvertrag selbst sichert den beiden kontrahirenden Staaten die gegenseitige Meistbegünstigung für die in der Anlage B, C, D, und E des Vertrages aufgeführten Waaren (Boden- und Gewerbserzeugnisse), sowie die Meistbegünstigung in Bezug auf Vergünstigungen und Befreiungen hinsichtlich der Sicherstellung oder der Erhebung der Zölle, hinsichtlich der Durchfuhr, der Niederlagen und der örtlichen Abgaben.

Alle auf Erreichung von besseren Einfuhrbedingungen für deutschen Sprit aufgewendeten Bemühungen sind jedoch an der Wucht der thatsächlichen Verhältnisse in Spanien gescheitert, da Frankreich die mit deutschem Sprit versetzten spanischen Weine nicht mehr aufnehmen wollte. Angesichts der kolossalen Waarenausfuhr aus Spanien nach Frankreich, welche im Jahre 1890 fast 8 Mill. hl erreicht (mit einem Werth von 240 Mill. Fr.), suchte Spanien dieses Absatzgebiet sich zu erhalten, konnte jedoch gleichwohl nicht verhindern, daß Frankreich nach Lösung des französisch-spanischen Handelsvertrages den Weinzoll erhöhte und die Alkoholgrenze heruntersetzte. Hierdurch wurde nicht blos die Weinausfuhr aus Spanien nach Frankreich sehr beeinträchtigt, sondern auch die Alkoholisirung des Ausfuhrweines ganz erheblich beschränkt. Spanien hat also keinen Bedarf mehr für ausländischen Sprit, zumal es darauf bedacht sein mußte, seinen Ueberfluß an Wein für Brennzwecke zu verwenden.

Die Vertragsunterhandlungen mit Columbia und Uruguay haben gleichfalls zur gedeihlichen Erledigung geführt, der Handelsvertrag mit Uruguay ist auch vom Reichstag in 3. Lesung bereits angenommen worden.

Von den 65 Ländergebieten, die seitens der deutschen Handelsstatistik bei der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr als Herkunfts- oder Bestimmungsland in Betracht gezogen werden, sind zur Zeit nur Montenegro, Portugal — Verhandlungen mit diesem Lande sind eingeleitet —, Bolivia, Peru, Venezuela und Brasilien ganz ohne Beziehungen zu Deutschland.

Bayr. Handelszeitung.

Ursprungszeugnisse für Sendungen nach Spanien.

Auf Grund einer in der „Gaceta de Madrid" vom 9. März d. J. veröffentlichten königlich spanischen Verordnung vom 8. März ist von den spanischen Konsulaten für die Legalisierung von Ursprungszeugnissen für Waaren, die zur Einfuhr nach Spanien bestimmt sind, eine Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt bei den Konsulaten in denjenigen Ländern, die in Spanien die Meistbegünstigung genießen, 5 Peseten für das Ursprungszeugnis; wenn jedoch für die Waaren, auf welche sich das Zeugnis bezieht, der spanische Eingangszoll weniger als 20 Peseten beträgt, so sind als Legalisationsgebühr nur 25 pCt. des Eingangszolls zu entrichten. Für Postpackete sind Ursprungszeugnisse überhaupt nicht erforderlich, dieselben werden sonach von der Einführung der Legalisationsgebühr nicht berührt. Neben der gedachten Legalisationsgebühr ist zur Zeit in Gemäßheit einer königlich spanischen Verordnung vom 4. Dezember 1892 von allen in Spanien zur Präsentation gelangenden Ursprungszeugnissen auch noch eine Stempelgebühr von 2 Peseten per Stück zu entrichten, die von den spanischen Zollämtern bei Gelegenheit der Verzollung der Waare eingezogen wird. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die für deutsche Waaren bei der Einfuhr nach Spanien erforderlichen Ursprungszeugnisse Anwendung.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAufs. Steuer-Aufseher.
GAufs. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Versetzt:

HK Barsknecht in Prostken als StI nach Prenzlau.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt:

HA Friedrich in Osterode in gl. E. nach Königsberg;

in der Provinz Brandenburg

gestorben:

HA Giese in Berlin;

pensionirt:

StE I Pape in Spandau,
HA Bochhann in Berlin;

befördert oder versetzt:

HA Zellmer in Berlin als OGK nach Graumen,
OKA Greffin in Schönfließ in gl. E. nach Berlin,
OKA Göbel in Guben in gl. E. nach Cottbus,
OKA Grützmacher in Soldin in gl. E. nach Bochum,
OKA Steinkrauß in Brüssow als HA nach Berlin,
OKA Kraatz in Eberswalde als HA daselbst.
OKA Schwedt in Alt-Döbern als HA nach Berlin,
OKA Lange in Cöpenick als HA nach Berlin,
OKA Sommerfeld in Arnswalde als HA nach Berlin,
OKA Giese in Dahme als HA nach Berlin,
OKA Gerlach in Beeskow als HA nach Berlin,
OKA Schulze in Crossen a. O als HA nach Berlin,
OKA Ohnesorge in Friesack als HA nach Berlin,
OKA Dreßler in Schwedt als HA nach Berlin,
OKA Kolhoff in Frankfurt a. O. als HA nach Berlin,
OKA Bauer in Wriezen als HA nach Berlin,
OKA Zech in Wusterhausen a. D. als HA nach Dortmund,
OKA Baade in Züllichau als HA nach Brandenburg,
OKA Koch in Sorau als HA nach Cottbus,
OKA Rhau in Schwiebus als HA nach Halberstadt,
OKA Blindow in Lagow als HA nach Mühlberg a. E.,
OKA Schell in Zielenzig als HA nach Münster,
OKA Schlichteisen in Bernau als HA nach Potsdam,
OKA Drohmann in Bärwalde als HA nach Lübben,
OKA Pengel in Landsberg a. W. als HA nach Gr.-Oschersleben,
OKA Schinkel in Gransee als HA nach Skalmierzyce und von da als OGK nach Gangelt,
OKA Schäfer in Prenzlau als HA nach Iserlohn,
OKA Gräfer in Angermünde als HA nach Minden,
OKA Barbrock in Neu-Ruppin als HA daselbst,
OKA von Tilly in Woldenberg als StE I nach Neuwedell,
OKA Billian in Landsberg a. W. als StE I nach Bochum,
OKA Grauer in Trebbin als StE I nach Dobrilugk,
OKA Möller in Wittstock als StE I nach Spandau,
HA Michaelis in Berlin als OKA daselbst,
HA von Hahn in Eberswalde in gl. E. nach Berlin,
HA Lätsch in Berlin in gl. E. nach Lübben,
HA Feller in Lübben in gl. E. nach Berlin,
HA Richter in Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände, in gl. E. nach dem Hauptsteueramt für inländische Gegenstände daselbst,
HA Reißmann in Berlin als StE I nach Strausberg,
HA Dahl in Lübben als StE I nach Finsterwalde,
StA Habendorf in Charlottenburg als StE II nach Alt-Landsberg,
StA Schulz in Strausberg in gl. E. nach Charlottenburg,
StAufs. Ewert in Trebbin als StA nach Oranienburg;

in der Provinz Pommern

befördert:

Gerichtsaktuar Münzel in Greifenhagen zum Büreauassistenten in Stettin;

in der Provinz Posen

pensionirt:

StE I Görnemann in Grätz;

befördert oder versetzt:

OKA Wahl in Mogilno in gl. E. nach Gnesen,
HA von Brandt in Skalmierzyce als OKA nach Mogilno,
StE I Haupt in Pudewitz in gl. E. nach Grätz,
StE II Buhrand in Pinne als StE I nach Pudewitz,
StA Tschepke in Rawitsch als StE II nach Pinne,
StAufs. Jakisch in Obornik als StA nach Rawitsch,
ZE II Schimke in Robakow als StA nach Ostrowo,
StA Wierschaczewski in Ostrowo als ZE II nach Robakow;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt:

HA Filitz in Breslau als OGK nach Leobschütz,
HA Glatzel in Myslowitz als OGK nach Rees,
OKA Lehmann in Klingebeutel als OGK nach Glückstadt,
StAufs. Kubenke in Guhrau als HA nach Glogau,
StE I Ruder in Krappitz in gl. E. nach Freiburg;

in der Provinz Sachsen:

pensionirt:

StE I Tillmann in Calbe a. S.,
StE I Stietenroth in Worbis;

befördert oder versetzt:

OStK StI Galle in Genthin in gl. E. nach Eisleben,
OStK Hoffmann in Eisleben in gl. E. nach Genthin,
OKA Merk in Halberstadt in gl. E. nach Gesell,
Kanalgelderheber Wagner in Niegripp als Kanalgeldeinnehmer nach Parey,
StAufs. Müller in Halle als Kanalgelderheber nach Niegripp,
StE I Rautenkranz in Seehausen in gl. E. nach Calbe a. S.,
StE I Rehberg in Artern in gl. E. nach Seehausen,
StE I Heine in Weißensee in gl. E. nach Artern,
HA Heyer in Schönebeck als StE II nach Weißensee,
StA Zirkenbach in Aken als StE II nach Oebisfelde,
StAufs. Berger in Burg als StE II nach Worbis,
StE II Geyer in Freyburg in gl. E. nach Osterburg,
StAufs. Tempelhoff in Burg als StE II nach Freyburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt:

StE I Gölling in Bevensen;

befördert oder versetzt:

OGK Seemann in Harburg als OStK nach Arnswalde,
StAufs. Kahle in Northeim als ZE II nach Brunshausen,
StE II Willms in Campe als StE I daselbst;

in der Provinz Westfalen

pensionirt:

Salz-StE I Eiers in Rheine-Gottesgabe,
StE II Schröder in Nieder-Wildungen;

befördert oder versetzt:

HA Rohr in Vreden in gl. E. nach Minden,
StE I Pape in Bochum (Stadt) als ZE I nach Gronau-Eilermark,
HA Spelsberg in Minden als ZE I nach Borken,
StE I Bönisch in Beckum in gl. E. nach Höxter,
OKA Westphal in Bochum als StE I nach Beckum,
OKA Thom in Bochum als Salz-StE I nach Rheine-Gottesgabe,
StA Böhme in Witten als StE II nach Nieder-Wildungen,
ZA Breier in Bocholt als StA nach Witten,
StAufs. Birner in Minden als ZA nach Bocholt.

Württemberg.

Uebertragen:

dem Stationskontrolleur Oberrevisor Späth zu Münster in Westphalen eine bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern, erledigte Revisorstelle unter Belassung des Titels Oberrevisor;

die bei dem Hauptsteueramt Stuttgart erledigte Stelle eines ersten Assistenten mit den Dienstrechten eines Finanzamtmanns dem Finanzreferendar I Dr. Clauß in Mergentheim.

Hessen.

Versetzt:

der Distriktseinnehmer Meißinger in Nieder-Olm in gl. E. nach Groß-Gerau;

der Steuerkommissar Steuerrath Bähr in Grünberg in gl. E. nach Gießen.

Gestorben:

der Steuerkommissar Steuerrath Süffert zu Gießen.

Beigeordnet:

der Steuerkontrolleur Steuerassessor Christian von Grolman den Hauptämtern zu Cleve, Emmerich, Kaldenkirchen, Crefeld, Duisburg, Neuß und Wesel mit dem Wohnsitz in Emmerich als Stationskontrolleur.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt sind:

Regierungsassessor Weinel in Straßburg zum Regierungsrath bei der Direktion.

Regierungsassessor Patheiger in Straßburg zum Regierungsrath bei der Direktion.

Zolleinnehmer I Rossa in Feutsch zum Obergrenzkontrolleur in Münster.

Sekretariatsassistent Rieger I in Straßburg zum Assistenten I daselbst.

Assistent I Kühl in Thann zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion.

Versetzt sind:

Obergrenzkontrolleur Coster in Niedersept nach Markirch.

Pensionirt ist:

Assistent I von Ahlefeldt in Straßburg.

Kleine Mittheilungen.

— Auf Veranlassung des Finanzministers werden gegenwärtig Gutachten darüber eingefordert, inwieweit es sich empfehle, die Einrichtung der berittenen Steueraufseher fallen zu lassen. Es besteht die Absicht, das Fahrrad auch für die Steueraufseher nutzbar zu machen. Die Hauptsteuerämter haben bis zum Monat Juli an die Provinzial-Steuerdirektionen Bericht zu erstatten.

— Stettin. Die Pr. Regierung ist der Errichtung eines Freihafens in Stettin näher getreten. Die Mitglieder der Kommission, bestehend aus Vertretern der Steuerbehörde, des Magistrats und der Kaufmannschaft sind kürzlich zur Besichtigung der Freihafenanlagen nach Hamburg abgereist.

Allerlei.

Ueber den Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872 bis 1892 veröffentlicht das neueste Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs eine Uebersicht, aus der jedoch nicht etwa die Leistung unserer Wasserstraßen in Bezug auf die Güterbeförderung sich entnehmen läßt, sondern Mangels anderer Anschreibungen nur die Entwickelung des Schiffs- und Floßholz-Verkehrs an den wichtigsten Verkehrspunkten. Im Jahre 1892 ist der Verkehr auf den deutschen Binnengewässern durch zwei Ereignisse ungünstig beeinflußt worden, erstens durch das russische Getreideausfuhrverbot und dann durch das Auftreten der Cholera. In den östlichen deutschen Gewässern und im Stromgebiet der Elbe hat daher fast allgemein der Güterverkehr gegen die Vorjahre abgenommen. In Hamburg, wo der Verkehr beim Durchgang durch die Zollstelle Entenwärder angeschrieben wird, hat jedoch nur der Durchgang zu Thal, der bis 1891 fast von Jahr zu Jahr sich bedeutend gesteigert hatte, 1892 beträchtlich nachgelassen (das Gewicht der geladenen Güter betrug 1891: 1 748 000 t, 1892 aber nur 1 399 000 t), wogegen der Durchgang zu Berg gegen 1891 wegen der starken Verschiffung von Getreide, namentlich Weizen und Mais, nicht unerheblich gestiegen ist (im Ganzen von 1 550 000 t auf 1 671 000 t). In Berlin ist 1892 die Zufuhr von Schiffsgütern auf der Spree gegen 1891 erheblich zurückgeblieben; bei der Ankunft zu Berg betrug die Menge der geladenen Schiffsgüter 1892 nur 2 332 000 t gegen 1891: 2 759 000 t und bei der Ankunft zu Thal 1 900 000 t gegen 2 018 000 t. Der Verkehr auf dem Rhein hat an den wichtigsten Punkten von 1891 auf 1892 zugenommen; in Emmerich sind beim Durchgang zu Berg (der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet) 1891: 3 247 000 t, 1892: 3 285 000 t, beim Durchgang zu Thal (der Ausfuhr) 1891: 2 317 000 t, 1892: 3 074 000 t Güter befördert worden; in Ruhrort sind Güter abgegangen 1891 zu Berg 1 365 000 t und zu Thal 1 572 000 t, 1892 dagegen 1 516 000 t und 1 659 000 t; und in Mannheim sind auf dem Rhein zu Berg angekommen 1891: 1 916 000 und 1892: 2 115 000 t.

Kohlenstaub-Motor. Zum Betrieb unserer Motoren benutzen wir gewöhnlich Dampf und Gas; beide aber sind kostspielig. Jetzt scheint für die Industrie ein anderes Betriebsmittel gefunden zu sein, das bisher als werthlos angesehen wurde. Es ist der Kohlenstaub, welcher von einem Amerikaner mittels Motors in Anwendung gebracht und allen Kraftmaschinen erhebliche Konkurrenz bereiten wird. Fein zertheilter Kohlenstaub, in genügender Menge der Luft beigemischt, stellt bekanntlich ein äußerst explosives Material vor, und entstehen durch Entzündung desselben in Bergwerken und Briquette-Fabriken oft schwere Unglücksfälle. Ebenso aber, wie man bei der Gaskraftmaschine die einem Gemisch von Luft und Leuchtgas eigene Explosivkraft nützlich und ohne Gefahr verwendet, stellt der Erfinder ein Gemisch der äußerst fein zertheilten Kohle mit Luft dar, welches in den Cylinder der Maschine und dort zur Entzündung gebracht, genau wie bei der Gaskraftmaschine wirkt. Die Hauptschwierigkeit mag bei solchen Maschinen wohl in der Beseitigung der entstehenden Asche entstehen, die aber in vorliegender Ausführung, wie das Patent- und technische Bureau von Richard Lüders in Görlitz schreibt, bestens überwunden sein soll. Bei dem Interesse, welches man der Verwerthung des billigen Kohlenstaubes in letzter Zeit allseitig widmet, möchte die Maschine, wenn brauchbar, allerdings eine große Zukunft haben.

Preußischer Beamten-Verein in Hannover. Lebens-, Kapital- (Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Ingenieure und geprüften Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und in Folge dessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende April 1894 = 36 990 Versicherungen über 113 764 220 Mk. Kapital und 213 130 Mk. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende April 1894 = 1557 Versicherungen über 5 427 270 Mk. Kapital und 10 020 Mk. jährlich Rente. Vermögensbestand 27 397 000 Mk.

Briefkasten.

Auf die Anfrage vom 12. Mai c. Muß ein Druckfehler sein. Geh. R. Lehnert gehört nicht zur indirekten Verwaltung. Die Aeußerung bezieht sich zweifellos auf die disponibel werdenden Rentmeister. Wir müssen aber bitten, bei derartigen Anfragen Namen zu nennen oder Abonnementsquittung beizufügen, da wir sonst Antwort nicht ertheilen können.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6% Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Kautionen und **Darlehne** durch Unterzeichneten coulant nach allen Orten mit billigst. Amortisation ohne vorherige Kosten.

Sohst, Berlin W.,
Steinmetzstraße 49.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten
von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.
so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Handkäse
reine Bauernwaare.
Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco 4,50 M.
W. Schaffner,
Groß-Gerau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.
„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen **Lebens entspricht.**" („*Der Bund*", Bern.)

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* **Mit** 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.
Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes **nach Umfang** und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.
„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme."
(„*Süddeutsche Presse.*")

Meyers Volksbücher
bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung **und** guter **Ausstattung** zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. **Jedes** Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen ꝛc., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell gesorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon bestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. **Billigste Amortisation** in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Aeltere Jahrgänge der „Umschau"

sind von der Expedition, **Berlin SW., Großbeerenstr. 41,** soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen:

IX. Jahrgang 1890 Mk. 1,50,
X. Jahrgang 1891 Mk. 2,—,
XI. Jahrgang 1892 Mk. 2,50,
XII. Jahrgang 1893 Mk. 3,50,
alle 4 zusammen Mk. 6,—.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. ■ Beste Qualitäten. ■

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 12. **Berlin und Hamburg, Juni 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Gegen die Vielschreiberei (S. 89). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Zollzuschlag für Waaren aus Spanien. (S. 90). Bundesrathsbeschluß betr. Tarifirung von Unterziehkleidern und baumwollenen Putztüchern (S. 90). Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Ministeriums betr. Tarifirung von Sheanüssen (S. 90). Branntweinsteuer: Bundesrathsbeschluß betr. Anrechnung der Branntweinvergütungsscheine). (S. 90). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung v. 23. Februar 1894, betr. die subsidiare Haftbarkeit des Brennereibesitzers (S. 90). **Verkehr mit dem Auslande.** Die europäische Handelspolitik (S. 91). **Wünsche und Verbesserungsvorschläge.** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Harburg pro 1893 (S. 92). **Personalien** (S. 92). **Allerlei.** Neue Bücher (S. 94). Unter'm Strich: Ueber ägyptische Steuerbeamte in der Zeit von 260—224 v. Chr. (S. 94). Anzeigen.

Gegen die Vielschreiberei.

Bei vielen Behörden werden gegenwärtig auf Anlaß der betreffenden Minister Ermittelungen angestellt, um insbesondere Ersparnisse im Schreibwerk herbeizuführen, das von Jahr zu Jahr erheblich gesteigerte Auslagen erfordert. An einzelnen Stellen hätten diese nachgerade eine solche Höhe erreicht, daß unbedingt auf Abhülfe und Einhalt hingewirkt werden müsse. So ist, wie die Kölnische Zeitung mittheilt, zuverlässig festgestellt worden, daß allein bei den Gerichten Preußens jährlich sage und schreibe sechs Millionen Mark an Schreiblohn gezahlt werden, eine Summe, von welcher Kundige behaupten, daß sie einer nicht geringen Ermäßigung sehr wohl unterworfen werden könnte. Wie verlautet, hat daraufhin der Justizminister Anlaß genommen, die Gerichte auf diese bei der Geldlage des Staates gegenwärtig doppelt unerfreuliche Erscheinung aufmerksam zu machen und neben der Erörterung einzelner Punkte von ihnen Vorschläge und Gutachten eingefordert darüber, wie und wo an Schreibwerk ohne Schädigung des Geschäftsbetriebes gespart werden kann. Daß der Eisenbahnminister bereits seit einiger Zeit mit ähnlichen Erhebungen sich befaßt, ist bekannt, wie man denn auch durch die Umgestaltung der Eisenbahndirektionen und Betriebsämter gerade nach dieser Richtung hin nicht unbeträchtliche Summen zu ersparen hofft. In den Kreisen der betheiligten Beamten würde es gewiß überall nicht ungern gesehen werden, wenn von oben nach unten, dann auch von unten nach oben weniger zu schreiben wäre; anderseits möchte man aber auch eine nicht ganz von der Hand zu weisende Befürchtung beseitigt sehen, nämlich die, daß vielleicht ein gewisser Theil der unerläßlichen Schreibarbeit den eigentlichen Schreibkräften abgenommen und auf die Sekretäre unbeschadet ihrer übrigen Dienstgeschäfte — selbstverständlich — ohne Mehrkosten für die Staatskasse abgewälzt würde. Daß überhaupt auch bei uns Vielschreiberei durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört und fast insgemein viel zu viel Tinte fließt, das erfährt mancher aus dem Volke, dessen Beifall alle diese Bestrebungen der Oberbehörden haben werden. Bei dieser Gelegenheit würde es sich denn auch empfehlen, die vielen Floskeln abzuschaffen, auf welche einzelne selbstvergessene und besonders einsichtige Behörden ihren Untergebenen gegenüber bereits Verzicht geleistet haben. Auch der zopfige sogenannte Devotionsstrich muß sterben, alt genug dazu ist er. Jemand hat den Ausdruck „Bureaukratismus" in Schreibstubenherrschaft übersetzt; man möchte nicht vorgreifen und die Berechtigung an dieser Stelle auf sich beruhen lassen. Aber es wäre doch hübsch, wenn am Schlusse des Jahrhunderts eine planmäßige, aber auch alle Behörden und Aemter „schonungslos" umfassende Verminderung des Schreibwerks und damit zusammenhängender altererbter Umständlichkeiten im Verkehre miteinander wie mit den Bezirken endlich dazu berechtigte, bei dem Begriffe Bureaukratismus viel weniger als bisher an Schreiben und Vielschreiberei als vielmehr an die andere Seite, an das thätige Eingreifen, die persönliche Befehlsgewalt, ja, an das Herrschen zu denken.

Derselben Zeitung ist zu diesem Gegenstand noch folgendes geschrieben worden:

„Es war die oberste Militärbehörde, die zuerst auf diesem Gebiete bahnbrechend vorgegangen ist. Kurz nach dem Kriege 1870/71 erging vom königlichen Kriegsministerium in Berlin an alle Commando- und militärischen Verwaltungsbehörden die Verfügung, fortan in sämmtlichen Berichten und Schreiben sich der größten Kürze zu befleißigen und sich möglichst dem Telegrammstil in seiner bündigen Kürze anzupassen, soweit die Deutlichkeit es zulasse. Namentlich wurde das Fortlassen sämmtlicher Curialien, dieser überflüssigen, in Floskeln sich hinschleppenden Kanzleiförmlichkeiten angeordnet. Mit allgemeiner Freude wurde diese Verfügung in den Armeeverwaltungen begrüßt. War man doch von da ab von der Unsicherheit befreit, ob man sich ergebenst, ganz ergebenst, gehorsamst, ganz gehorsamst oder gar ehrerbietigst auszudrücken habe. Befreit war man auch von dem Zweifel über die nothwendige Länge oder Kürze des Devotionsstriches oder ob nicht besser ein Devotionshaken anzubringen sei, oder ob beide auch ganz fortgelassen werden dürften. Man schrieb nicht mehr gehorsamste oder ehrerbietigste Meldungen und Berichte, sondern einfach eine Meldung und einen Bericht. Ob man bei der Abfassung nun in besonderer Ehrfurcht und Ehrerbietung ersterben wollte, war des Verfassers Sache, nur niederschreiben sollte man es nicht; nach oben ließ man ihn schon gern leben, wenn er seine Pflicht und Schuldigkeit erfüllte und die Meldung wie der Bericht

zweckentsprechend, kurz und verständlich war. Wunderbar muß es dem gegenüber erscheinen, daß mehr als zwei weitere Jahrzehnte von den Civilbehörden noch immer an diesem überflüssigen und oft lächerlichen Beiwerk festgehalten wird. Von einigen Seiten wird zwar die Meinung vertreten, daß durch Aufgebung desselben die Beamtendisciplin gelockert werden könnte; jedoch steht zum Glück eine derartige Anschauung nur vereinzelt da. Sollte die Disciplin sich nur in Floskeln und schwulstigen Redensarten bekunden, so wäre es wahrlich traurig um unseren ehrenwerthen deutschen Beamtenstand bestellt. Also fort mit allen Ueberflüssigkeiten im Schreibwerk auch bei den Civilbehörden. Hierbei sollte man auch wünschen, daß endlich einmal die Titulaturen Hochwohlgeboren, Wohlgeboren, Ew. Excellenz u. s. w. als veraltet zum alten Eisen geworfen oder wenigstens im Schriftverkehr erheblich eingeschränkt würden. Wenn man sie nicht ganz fallen lassen will, möge man es bei ihrer Anwendung in der Adresse und bezüglich des Titels „Excellenz" bei der mündlichen Anrede bewenden lassen. Zum Schlusse möge eine hierher passende Anekdote Erwähnung finden, die als Illustration des Gesagten dienen kann. Ein Ehrenamtmann in Westfalen hatte in den 50er Jahren von seiner vorgesetzten Behörde, obgleich er sonst tüchtig war, viel zu leiden, weil er sich in die Kanzleifloskeln und Förmlichkeiten nicht hineingewöhnen konnte oder wollte. Eines Tages erhielt er einen Wischer, weil er unter einem Bericht den Devotionsstrich vergessen und seinen Namen mit Amtscharakter dicht unter die letzte Zeile gesetzt hatte. Nachdem er sich bereits vieles hatte ruhig gefallen lassen, ging ihm dies doch über seine schlichte und rechtliche Denkweise hinaus. Er setzte sich hin und bezog die vier Seiten eines Kanzleibogens mit Strichen von zunehmender Länge. Diesen Bogen schickte er seiner verweisertheilenden Behörde mittels Anschreibens zu, indem er „ergebenst, ganz ergebenst, gehorsamst, ganz gehorsamst, ehrerbietigst und unterthänigst" wegen seines Vergehens um Entschuldigung bat. Dasselbe, schrieb er weiter, habe er dadurch gut zu machen gesucht, daß er auf beigeschlossenem Bogen der königlichen hohen Behörde eine Anzahl Devotionsstriche zur Verfügung stelle, von denen sie sich einen von passender Länge auswählen möge. Zugleich reichte er aber auch sein Abschiedsgesuch ein, das nach kurzer Zeit unter Anerkennung seiner Dienste genehmigt wurde. Wenn auch ein gleiches ein zweiter Beamter nicht so leicht wagen wird, so dürfte mancher doch oft schon ähnlich gedacht haben."

— Wir bemerken zu dieser Frage Folgendes:

Es giebt wohl kaum eine zweite Verwaltung, in der die Vielschreiberei so üppig wuchert, als in der Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Allein mit Abschaffung der Kurialien- und Anredungsfloskeln ist da nichts gewonnen.

Aber man schaffe die Bestimmung aus der Welt, daß, wenn in einer Angelegenheit wiederholte Berichterstattung erforderlich wird, in jedem dieser Berichte die Genesis jedesmal von Anfang an wiederholt werden muß und beileibe nicht auf die früheren Berichte Bezug genommen werden darf.

Man schaffe die Bestimmung aus der Welt, daß an die vorgesetzte Behörde niemals ex officio kurzer Hand berichtet werden darf, auch nicht, wenn es sich um die gleichgiltigsten Dinge von keinerlei genereller Bedeutung handelt.

Man schaffe die zahllosen überflüssigen Nachweise und Vakatanzeigen ab u. s. w. u. s. w. Erst dann wird Besserung in dieser Hinsicht eintreten.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Durch Kaiserliche Verordnung v. 25. Mai 1894 wurde die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren angeordnet.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. Mai d. J. — §. 267 der Protokolle — beschlossen,

sich damit einverstanden zu erklären, daß Unterziehkleider, welche durch Zuschneiden und Nähen aus baumwollener Wirkwaare gefertigt und weder mit Ausputz versehen, noch sonst weiter verarbeitet sind, der Tarifnummer 2 d 3 unterliegen.

Ferner §. 268 der Protokolle —

sich damit einverstanden zu erklären, daß auf baumwollene Putztücher, welche im Uebrigen den Bestimmungen der Anmerkung 2 zu Nr. 2 d des Tarifs B zum deutsch-belgischen Handels- und Zollvertrage vom 6. Dezember 1891 entsprechen, der vertragsmäßige Zollsatz von 7,50 Mk. für 100 kg auch dann Anwendung zu finden hat, wenn dieselben gerauht sind.

Erlaß des Großh. Hess. Fin.-Minist. d. d. Darmstadt, den 24/5 1894 Nr. 14101.

Wir setzen Sie mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Finanzen zu Ihrem Bemessen davon in Kenntniß, daß Sheanüsse (der Samen des Sheabaums, Butterbaums, Bassia Parkii), welche in neuerer Zeit zur Gewinnung von Bassiaöl und der Sheabutter eingeführt worden sind, gleich den Elipeüssen (Illipenüssen) mit Bezug auf Ziffer 30 der Begründung zu dem Entwurf eines amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif für 1887 (Bundesrathsdrucksache Nr. 78) nach Nr. 9 d. β. des Zolltarifs frei zum Eingang zu behandeln sind.

Branntweinsteuer.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 4. d. M., § 269 der Protokolle, beschlossen, daß die am 25. Monatstage fälligen Branntweinsteuer-Vergütungsscheine, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, schon am vorhergehenden Werktage durch Baarzahlung eingelöst oder auf gestundete, zu demselben Zeitpunkte fällig werdende Branntweinsteuer aller Art in Anrechnung genommen werden können und daß die Anrechnung der fälligen Branntweinsteuer-Berechtigungsscheine in gleicher Weise stattfinden kann.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung betreffend die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibesitzers.

Eine subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibesitzers für Branntweinsteuer-Defraudationen seiner Gewerkgehilfen findet nach § 32 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887, nur dann statt, wenn er unterlassen hat, die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften abzuhalten.

In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, IV. Strafsenat, durch Urtheil vom 23. Februar 1894 ausgesprochen, daß dem haftbar gemachten Brennereibesitzer nachzuweisen ist, daß er die pflichtmäßige Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes unterlassen habe und daß er durch die pflichtmäßige Beaufsichtigung die Zuwiderhandlung hätte verhüten können.

„Während der § 66 des Branntweinsteuergesetzes vom

8. Juli 1868 die Vertretungsverbindlichkeit des Brennereibesitzers schon in Folge eines fahrlässigen Verhaltens bei Auswahl und Anstellung oder Beaufsichtigung seiner Verwalter und Gewerbsgehilfen eintreten läßt, verlangt der § 32 des neueren Gesetzes (vom 24. Juni 1887) zur Begründung der Subsidiarhaft, daß der Prinzipal die zu vertretenden Personen von der Zuwiderhandlung gegen die Steuervorschriften abzuhalten unterlassen habe. Der Nachweis einer Fahrlässigkeit im Sinne des § 66 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 kann weder genügen, noch überhaupt erfordert werden, wenn es sich um die im Abs. 1 des § 32 bezeichnete Subsidiarhaft handelt. Vielmehr ist nachzuweisen einerseits, daß dem Brennereibesitzer die Möglichkeit gegeben war, die Zuwiderhandlung zu hindern, andererseits daß er pflichtwidrig unterlassen habe, diese Möglichkeit zu benutzen. Der bloße Mangel der Aufsichtsführung kann mithin das Verschulden des § 32 für sich allein noch nicht begründen, sondern es muß neben dem Nachweise unterbliebener pflichtmäßiger Beaufsichtigung noch festgestellt werden, daß die Bethätigung dieser Aufsicht geeignet gewesen wäre, die Zuwiderhandlung zu verhüten."

Kammergerichtliche Entscheidung.

Die Verjährung in Strafsachen wird durch die Erlassung eines Strafbescheides der Verwaltungsbehörde unterbrochen. Auch den Tag der Zustellung des Strafbescheides kommt es nicht an.

Aus den Gründen einer Entscheidung des Kammergerichts, Strafsenat, vom 29. März 1894, betreffend eine Zuwiderhandlung gegen das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822:

Der Einwand der Verjährung der Strafverfolgung ist hinfällig.

Nach § 469 Strafprozeßordnung wirken Strafbescheide der Verwaltungsbehörden in Betreff der Unterbrechnng der Verjährung wie richterliche Handlungen. Darnach ist es unzweifelhaft, daß das Datum des Erlasses eines solchen Strafbescheides derjenige Zeitpunkt ist, welcher für die Frage nach der Unterbrechung der Verjährung in Betracht kommt. Die Zeit und die Art der Zustellung, — welche letztere übrigens im vorliegenden Fall gegen das Gesetz durchaus nicht verstößt —, ist für die Beantwortung dieser Frage ohne Bedeutung. Der Strafbescheid ist am 9. Mai 1893 erlassen, also vor Ablauf der 5 Jahre betragenden Verjährungsfrist.

Verkehr mit dem Auslande.

Die europäische Handelsvertragspolitik hat, nachdem erst vor wenigen Tagen der deutsch-russische Vertrag in Kraft getreten ist, schon wieder einen erheblichen Schritt vorwärts gemacht, indem nunmehr auch die Verhandlungen zwischen Rußland und Oesterreich-Ungarn zum Abschlusse gelangt sind. Bedarf der letztere Vertrag auch noch der parlamentarischen Genehmigung in Wien und in Pest, und soll derselbe deshalb formell erst am ersten Juni in Kraft treten, so gilt doch thatsächlich schon seit dem 2. dieses Monats dessen Inhalt für den Handelsverkehr zwischen Rußland und Oesterreich, indem dessen Bestimmungen provisorisch in Kraft gesetzt sind. Dieser Vertrag ist in der Hauptsache ein Meistbegünstigungsvertrag: Oesterreich räumt Rußland, ganz in derselben Weise wie Deutschland es gethan, seinen Vertragstarif ein, denselben Tarif, der 1891 aus den zwischen dem Donaureiche und Deutschland, Italien und der Schweiz gepflogenen Verhandlungen hervorging; andererseits bewilligt Rußland dem österreichisch-ungarischen Export die in seinen Verträgen mit Frankreich und mit Deutschland gemachten Konzessionen. Darüber hinaus ist im Wesentlichen nur bestimmt, daß irgend einem dritten Lande seitens eines der beiden Vetragschließenden gemachte Konzessionen dem andern zu Gute kommen sollen, und daß eine Reihe von Zollsätzen auf die Vertragsdauer gebunden werden. Letzere Bedingungen haben, woferne sie sich nicht auf Positionen des deutsch-österreichischen oder deutsch-russischen Handelsvertrag beziehen, auch für uns insofern Bedeutung, als sie unserem Export stabile Verhältnisse schaffen helfen; doch sind sie im Einzelnen noch nicht bekannt.

Da jedoch auch dieser Vertrag, wie die sämmtlichen seit 1891 abgeschlossenen mitteleuropäischen und der deutsch-russische auf den 31. Dezember 1903 präliminirt ist, so darf für diese Zeit in Europa das Regime der Tarifvertragspolitik als definitiv stabilisirt gelten, welche jedem Lande die nothwendige Freiheit des autonomen Schutzes seiner nationalen Arbeit beläßt, jedoch verhütet, daß der Schutzzoll in Prohibition ausartet.

Sind aber alle diese Verträge auf denselben Tag hinsichtlich ihrer Geltungsdauer gestellt, so wird in der europäischen Handelspolitik der 31. Dezember 1903 eine ähnliche Bedeutung dereinst erlangen, wie sie dem 1. Februar 1892 eigenthümlich war. Der Unterschied wird nur der sein, daß dem handelspolitischen Kometenjahr, d. h. der für den 1. Februar 1892 zu treffenden Entscheidung, Frankreich den Ursprungsstempel aufgedrückt hatte, während für die mit Ende 1903 ablaufenden Tarifverträge Deutschland eine Art Zentralstellung genommen hat, indem es nach vertraglicher Regelung seiner handelspolitischen Verhältnisse mit Oesterreich sozusagen zum Mittelgliede der weiteren Transaktion, zunächst mit Italien, und dann im weiteren auch mit Rußland geworden ist.

Wie im Hinblick auf den 1. Februar 1892 die Dinge handelspolitisch lagen, gab es zwei Wege, welche die europäische Handelspolitik einschlagen konnte. Beide sind betreten worden. Entweder mußte der Beginn des Maximal- und Minimaltarifs allgemein Geltung erlangen; dahin zielte Frankreich, und auf diesem Wege folgten ihm zunächst Rußland, dann Spanien und Portugal, alle, indem sie ihre Tarife prohibitiv gestalteten. Oder aber es mußte an Stelle der reinen und im Grunde inhaltsleer gewordenen Meistbegünstigungsverträge das Regime des Tarifvertrages treten, natürlich unter Aufrechterhaltung der Meistbegünstigung unter den Vertragsschließenden. Diesen Weg schlugen zuerst Deutschland und Oesterreich-Ungarn ein, ihnen schlossen sich danach Italien, die Schweiz und Belgien, dann Rumänien und Serbien — im Prinzip wenigstens —, Spanien, endlich Rußland an, so daß also die beiden letzteren Länder den von Frankreich gezeigten Weg verließen und in den der mitteleuropäischen Zentralmächte einbogen.

Der letztere Umstand ist für den Sieg der Tarifvertragspolitik entscheidend, und deren Gegner werden sich mit dem status quo abfinden müssen. Erst für 1904 wird wieder die Frage nach der prinzipiellen Handelspolitik für Europa eine offene Frage sein. Inzwischen wird jedoch dieses Abfinden sich vermuthlich leichter vollziehen, als heute manche glauben mögen. Denn die Erfahrungen, welche das mit seinem Doppeltarif allmählich so gut wie isolierte Frankreich macht, werden kaum einen Hintergrund für die Behauptung liefern, wir hätten besser gethan, seinem Beispiele zu folgen.

In seiner Eigenschaft als Präsident der „Assocation de l'industrie et du commerce" hat Herr Méline eine Enquête über die Wirkungen seines Zollregimes eingeleitet; die eingelaufenen Gutachten der Handels- und Gewerbekammern sind jedoch wohl wesentlich anders ausgefallen, als es sich Herr Méline vorgestellt haben mag. Die erste Antwort, diejenige der Handelskammer von Reims, bildete eine vernichtende Kritik der französischen Zollpolitik, und im gleichen Sinne haben sich die Handelskammern von Avesnes, Marseille, Bordeaux, Fourmies, Roubaix, Orléans, St. Chamond u. a. geäußert. Am lebhaftesten beschweren sich die Wollen- und die Pariser Kurz- und Spielwaaren-Industrie; beide haben Vertheidigungskomitees ins Leben gerufen. Das „Journal des Chambres de Commerce"

berechnet den Verlust für den französischen Handel durch den Zollkrieg mit der Schweiz, der die Ausfuhr dahin in allen Positionen bis auf zwei oder drei um 55 bis 92 pCt. reduziert hat: „c'est à dire que notre trafic avec ce pays est ruiné".

Derartige Erfolge des französischen Beispiels werden kaum geeignet sein, bedauern zu lassen, ihm nicht gefolgt zu sein — dann aber blieb, wie gesagt, nur der andere, deutscherseits zuerst eingeschlagene Weg übrig. (Bayr. Handelszeitung.)

— Die Verzollung der deutschen Waaren in Cuba und Portorico. Die amtliche „Gaceta de Madrid" vom 30. Mai, veröffentlichst einen Erlaß des königl. spanischen Kolonieen-Ministeriums vom 28. Mai cr.; wonach die in Cuba und Puerto Rico eingehenden deutschen Waaren vom letztgenannten Tage ab nach der ersten Kolumne der für die beiden Inseln bestehenden Zolltarife zu verzollen sind.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer Harburg pro 1893.

Die Errichtung einer Zentralstelle für Zollsachen halten wir, wie wir dies bereits früher wiederholt ausgesprochen, für wünschenswerth.

Der Petroleum-Faßzoll, gegen welchen auch wir stets angekämpft haben, ist endlich am 1. Juli v. J. gefallen, und ist damit das Geschäft in Petroleum von einer arg empfundenen Fessel befreit worden.

In dem Entwurfe eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses war die Bestimmung enthalten, daß alle Weine mit mehr als 17 Volumenprozent Alkohol als Branntwein verzollt werden sollten. Das bedeutete, daß für fast alle sog. Dessert- und Krankenweine bei der Einfuhr in Fässern der Zollsatz von 20 Mk. oder 24 Mk. auf 125 Mk. und bei der Einfuhr in Flaschen von 48 Mk. auf 180 Mk. für 100 Kilogramm erhöht wurde. Da eine solche Bestimmung den Weinhandel sehr belästigen und die Einfuhr der starken spanischen und portugiesischen Weine außerordentlich erschweren, ja theilweise aufheben mußte, so sind wir dagegen bei dem Bundesrathe vorstellig geworden.

Von den Seifenfabrikanten unseres Bezirks war an uns der Antrag gerichtet worden, dahin zu wirken, daß von der seitens einer Anzahl deutscher Oelfabriken gewünschten Erhöhung des Eingangszolls auf Cottonöl abgesehen werde. Begründet war der Antrag damit, daß das Cottonöl bei Herstellung der Haushaltungsseifen nicht entbehrt werden könne. Wir haben den Antrag befürwortend dem Herrn Reichskanzler vorgelegt.

Längere Verhandlungen haben im verflossenen Jahre zwischen dem hiesigen Königlichen Haupt-Zoll-Amte und uns, als den Vermittlern der Wünsche hiesiger Rhederei- und Speditionsfirmen, wegen der Besetzung der unter Zollflagge hier eintreffenden Seeschiffe mit einem Zollbeamten, stattgefunden. Das hiesige Königliche Hauptzollamt hat indessen geglaubt, den ihm vorgetragenen Wünschen nicht Rechnung tragen zu sollen, und wir haben daher die Angelegenheit dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu Hannover zur Entscheidung unterbreitet. Letztere ist kürzlich leider auch in ablehnendem Sinne erfolgt.

Dem ferner gestellten Antrage auf Vermehrung des hiesigen Personals für den Zollrevisions- und Abfertigungsdienst wird das hiesige Königliche Haupt-Zoll-Amt näher treten.

Gewisse Unregelmäßigkeiten, die sich einzelne hiesige Speditionsfirmen bei der Extraction von Begleitscheinen über Zollgüter haben zu schulden kommen lassen, haben der hiesigen Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Veranlassung gegeben, den hiesigen Speditionsfirmen gegenüber die Bestimmungen im § 45 des Vereinszollgesetzes in Anwendung zu bringen, wonach für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen Sicherheit bestellt werden muß. Durch diese Maßregel fühlen sich die in Frage kommenden Firmen belästigt und wünschen die Anwendung der milderen, durch Absatz 3 des angezogenen Paragraphen gestatteten Praxis, wonach bekannte sichere Waarenführer von den Sicherheitsbestellungen entbunden werden können. Das Königliche Haupt-Zoll-Amt glaubt indessen bei der Unsicherheit der heutigen Erwerbsverhältnisse von der eingeführten Maßregel, bei der es sich weder um ein Zeichen des Mißtrauens gegen einzelne Firmen, noch um eine völlige Neuerung, sondern nur um die Wiedereinführung eines früher hier bestandenen, nach und nach vergessenen Zustandes handele, nicht absehen zu können, falls wir nicht in der Lage seien, diejenigen hiesigen Speditions- und Getreidefirmen, die für vollkommen sicher gelten, zu bezeichnen. Wir haben hierauf dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte mitgetheilt, daß wir gerne bereit sein würden, in jedem einzelnen Falle, wenn eine hiesige Firma von der Sicherheitsbestellung für den Eingangszoll entbunden zu werden wünsche, uns auf Anfrage über die Sicherheit der betreffenden Firma zu äußern. Wir hoffen hiernach, daß das Königliche Haupt-Zoll-Amt von der allgemein geforderten Sicherheitsbestellung Abstand nehmen wird.

Ein bedauerlicher Rückgang macht sich seit geraumer Zeit auch in Bezug auf die Preise für Butter bemerkbar. Dieser Rückgang wird hauptsächlich der Konkurrenz zugeschrieben, welche der Butter durch die Margarine erwachsen ist, und es ist deshalb von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht worden, die Margarine zu besteuern. Eine derartige Besteuerung würde aber dem Butterhandel schwerlich aufhelfen, wohl aber den unbemittelten Klassen ein wohlfeiles Nahrungsmittel vertheuern und ist deshalb nicht zu billigen. Die Schädigung, welche dem Buttergeschäft durch die Margarine zugefügt wird, geschieht nämlich in der Hauptsache nicht durch den offenen Verkauf der letzteren, sondern dadurch, daß mit Margarine verfälschte Butter als reine Naturbutter verkauft wird und zwar zu einem billigeren Preise, als letztere wirklich kostet. Diesem Schwindel würde durch eine Besteuerung der Margarine, vorausgesetzt, daß diese Besteuerung nicht von übermäßiger Höhe wäre, durchaus nicht abgeholfen werden. Zur Verhinderung solcher Fälschung erscheint es vielmehr angebracht, daß verschärfte Kontrollvorschriften für den Butterhandel erlassen und entdeckte Fälschungen mit möglichst hoher Strafe geahndet werden.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Verliehen:

Das Komthurkreuz II. Kl. des Kgl. Sächs. Albrechtsordens dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern, Geh. Reg.-Rath Dickfen.
Das Großoffizierkreuz des Ordens der Kgl. Rumän. Krone dem Geh. Ob.-Reg.-Rath Rauschning vortrag. Rath im Reichsschatzamt.
Das Kommandeurkreuz desselben Ordens dem Geh. Reg.-Rath Dr. Köhn, vortrag. Rath im Reichsschatzamt.

Pensionirt:

HR Schubert in Tilsit.
HA Pohl in Königsberg.

Befördert:

OStK Jahn in Lobsens als HK nach Johannisburg.
HK Gustine in Johannisburg als HR nach Skalmierzyce.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

im Finanzministerium

befördert:

die Geheimen Finanzräthe und vortragenden Räthe Erdtmann und Hummel zu Geheimen Oberfinanzräthen;

in der Provinz Ostpreußen

versetzt:

OZI Regierungsrath König in Memel als etatsmäßiges Mitglied der Provinzialsteuerdirektion nach Münster;

in der Provinz Westpreußen

gestorben:

RvI Hagenberg in Neufahrwasser;

versetzt:

HA Wieser in Pr. Stargard in gl. E. nach Danzig,
HA Körbin in Neufahrwasser in gl. E. nach Pr. Stargard;

befördert:

Provinzialsteuerdirektor Geheime Finanzrath Kolbe in Danzig zum Geheimen Ober-Finanzrath,
GAuff. Schönhoff in Danzig zum ZE II in Gurzow;

in der Provinz Pommern

gestorben:

HA Voß in Stettin I;

in der Provinz Schlesien

gestorben:

Provinzialsteuersekretär Rieger in Breslau,
HA Spandel in Görlitz,
ZE II Welzel in Golkowitz,
StA Schäbitz in Strehlen;
ZE II Lehms in Troplowitz;

pensionirt:

Thorkontrolleur Gnichwitz in Breslau;

befördert:

StAuff. Grüger in Gr. Peterwitz zum HA in Stettin I,
StAuff. von Löfen in Breslau zum HA in Neufahrwasser;

befördert oder versetzt:

StE I Wienczierz in Rosenberg in gl. E. nach Glatz,
StE I Brand in Grottkau in gl. E. nach Rosenberg,
ZE I Bengsch in Jägerndorf (Bahnhof) als StE I nach Grottkau,
HA Stoll in Gleiwitz als ZE I nach Jägerndorf (Bahnhof),
GAuff. Wilke in Pr. Herby zum HA in Gleiwitz,
HA Murkisch in Ratibor als OKA nach Neiße,
HA Uthke in Liebau in gl. E. nach Ratibor,
GAuff. Schwarzer in Oswiecim zum HA nach Liebau,
HA Brehmer in Oppeln als OKA nach Klingebeutel,
HA Merfort in Roswadze in gl. E. nach Oppeln,
HA Jopp in Dietzdorf in gl. E. nach Roswadze,
StE I von Knobelsdorff in Pitschen als HA nach Breslau,
StE I Nickisch in Neurode in gl. E. nach Pitschen,
HA Weise in Glogau als OKA nach Strehlen,
StAuff. Gregarek in Breslau zum Thorkontrolleur daselbst;

in der Provinz Hannover

befördert:

Bureauassistent Wilke in Hannover zum Sekretär daselbst,
GAuff. Rath in Harburg zum HA in Kaldenkirchen,
GAuff. Geitner in Emden zum HA daselbst;

in der Provinz Westfalen

versetzt:

RgR Engelhardt in Münster in gl. E. nach Magdeburg,
Regierungsassessor Mehlhorn in Münster als OZI nach Kaldenkirchen;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben:

StE I Krüger in Melsungen;

in der Rheinprovinz

ausgeschieden:

RgR und Stempelfiskal Cöster in Koblenz durch Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrath;

befördert oder versetzt:

Provinzialsteuerdirektor Geheime Finanzrath Dr. Fehre in Cöln zum Geheimen Ober-Finanzrath,
OZI Rothe in Kaldenkirchen in gl. E. nach Altona,
Bureauassistent Kluge in Cöln zum Sekretär daselbst,
HA Reiter in Kaldenkirchen in gl. E. nach Düsseldorf,
HA Kretschmer in Elberfeld in gl. E. nach Düsseldorf,
HA Rosenhayn in Düsseldorf in gl. E. nach Glogau,
ZE II Rothkopf in Waldfeucht zum StE I in Kevelaer,
ZA Stachowski in Herbesthal als ZE II nach Waldfeucht,
StAuff. Simon in Cöln zum ZA in Herbesthal,
StAuff. Groß in Cöln zum HA in Rittershausen;

in anderen Bundesstaaten

befördert:

ORv Stationskontrolleur Junghans in Zittau zum OZI in Memel.

Sachsen.

Befördert oder versetzt:

OKA von Abendroth in Freiberg als HA nach Dresden.
HA Franke in Annaberg in gl. E. nach Leipzig.
NZA I Kurze in Klingenthal als HA nach Annaberg.
StAuff. Lenner in Plauen als NZA nach Bodenbach.
NZA I Lippert in Bodenbach als OKA nach Freiberg.
OStK Opitz in Chemnitz in gl. E. nach Dresden.
StAuff. Schulze in Bautzen als NZA I nach Klingenthal.
OStK von Semenow in Dresden in gl. E. nach Chemnitz.

Verliehen:

NZE I Thierig in Voitersreuth den Titel Ober-Kontrolleur.

Pensionirt:

HA Nebel in Leipzig.
HA Reppe in Dresden.

Hessen.

Ernannt:

HA Bormet zum Sekretariatsassistenten beim Großh. Ministerium der Finanzen.
StE Schwöbel in Lampertheim zum Distriktseinnehmer in Nieder-Olm.
Finanzaspirant Langelott in Weinheim zum StE in Lampertheim.
Finanzacceſſist Dölp in Lollar zum Steuerassessor.
Finanzacceſſist Ebert in Darmstadt zum Steuerassessor.
Finanzacceſſist Fritz in Alzey zum Steuerassessor.
Finanzacceſſist Köhler in Hungen zum Steuerassessor.
Finanzacceſſist Tag in Worms zum Steuerassessor.

Versetzt:

Steuerkommissär Müller in Alsfeld in gl. E. nach Oppenheim.

Gestorben:

HA Schäfer in Mainz.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt:

Assistent I Meyer in Chambrey zum ZE I in Lagarde.
Assistent I Liessem I in Metz zum OGK in Niedersept.

Verliehen:

Pensionirten StE I Amman in Saarunion der Titel Obersteuerkontrolleur.

Pensionirt:

OGK Schulenburg in Münster.
Assistent I Bub in Straßburg.

Verstorben:

Bureauvorsteher Rechnungsrath Giese in Straßburg.
Salzsteuereinnehmer I von Mässenhausen in Saaralben.

Kolonien.

Der ZA I David bei der Zollverwaltung von Deutsch-Ostafrika ist am 5. April in Dar-es-Salaam angelangt.

Der bisherige Zollwächter Clauß in Kamerun ist zum etatsmäßigen Zollassistenten ernannt worden.

Allerlei.

Deutsche Redensarten. Unsere Sprache ist nicht arm an allerlei bildlichen Redensarten, von denen man bei den wenigsten weiß, woher sie stammen und wie sie zu deuten sind. Man sagt z. B. „ein Mann von echtem Schrot und Korn". Kein Mensch denkt dabei an den Ursprung dieser Redensart. „Schrot und Korn" sind Ausdrücke aus dem Münzwesen. „Schrot" ist das zur Prägung von den Metallbarren abgeschnittene Stück, „Korn" der Feingehalt des Goldes oder Silbers. „Ein Mann von echtem Schrot und Korn" ist also ein Mann, der richtig und vollwichtig ist, wie eine gute Münze. (Wiecks. Gew. Ztg.)

Aus Paris wird gemeldet: Die Verwaltung der indirecten Steuern hat eben ein Reglement ausgearbeitet und dem Finanzminister zur Genehmigung vorgelegt, welches auf die Ausstattung der Steuerbeamten mit Fahrrädern Bezug hat.

Wir kommen auf diese Frage noch zurück.

Die Red. d. Umschau.

Neue Bücher.

Soeben erschien: Die preußische Stempelsteuer, ein gemeinverständlicher Leitfaden für den praktischen Gebrauch von M. Rathke, im Verlag von Carl Heymann, Berlin. Preis 0,80 Mk.

Das Büchlein giebt auf 47 Seiten eine knappe, aber für den gewöhnlichen Gebrauch ausreichende Belehrung über: Entstehung, Geltungsbereich, der preußischen Stempelsteuer Stempel-Freiheiten, Haftung gegenüber dem Fiskus, Form und Frist der Verwendung der Stempelmaterialien, Strafen bei Hinterziehung, Verjährung, Ueberwachung, Rechtsmittel, Verrechnung und sogar die Hauptpositionen des Stempeltarifs, so daß der Leidfaden nicht nur allgemein, sondern auch speciell belehrt. Das Büchlein kann jedem, der in die Lage kommt, mit der preußischen Stempelsteuer sich befassen zu müssen, empfohlen werden.

Ueber ägyptische Steuerbeamte in der Zeit 260—224 v. Chr.

Die Verarbeitung der Schätze, die seit Jahren dem reichen Boden Aegyptens wieder abgewonnen werden, hat nunmehr an den großen Sammelstädten dieser Papyrus-Funde in Wien, Berlin, Paris, London einen ganz neuen Zweig der Wissenschaft ins Leben gerufen. An allen den genannten Anstalten arbeiten eigens dazu angestellte Gelehrte an der äußerst mühsamen Entzifferung. Es ist immer ein wissenschaftliches Ereigniß, wenn einer dieser Mittelpunkte einmal einen Band wiedergewonnener Schriften des Alterthums erscheinen läßt. Auch das vorige Jahr brachte große Ueberraschungen. Die Irische Akademie der Wissenschaften beschenkte uns gegen Ende des Jahres mit der Fortsetzung ihrer Cunningham Memoirs (VIII, 2). Wenn der neue Fund, der hier mitgetheilt wird, auch nicht den größten Funden der letzten Jahre, der Wiedererstehung von Aristoteles' Schrift über den Staat der Athener oder des Dichters Herondas an die Seite zu stellen ist, so bietet er doch des Interessanten und Belehrenden außerordentlich viel.

Den Hauptbestand der hier veröffentlichten Urkunden bilden Briefe privater und öffentlicher Art aus dem Aegypten der Ptolomäerherrschaft, und zwar ungefähr aus den Jahren 260—224 v. Chr.

Wie andere Briefe so gewähren auch diese uns Einblicke in das wirkliche Leben der genannten Zeit, wie sie das gelehrteste Geschichtswerk niemals bieten kann.

Besonders lehrreich und interessant sind die Acten der Steuerbehörden. Zunächst liegen Steuerlisten und Einschätzungsbücher vor, aus denen sich ergiebt, daß auch im alten Aegypten die Steuerbehörde nichts schenkte, sondern z. B. in Pelusium von mehreren Mitbesitzern eines Palmenwäldchens jeden einzeln gewissenhaft zur Versteuerung seines Antheils an dem Oelertrage heranzog. Auch das würde der Findigkeit einer heutigen städtischen Verwaltung alle Ehre machen, daß unter anderen an Gemeindesteuern erhoben wurden eine Polizeisteuer, eine Deichsteuer und eine Arztsteuer. Ergötzlich ist auch folgendes Originalschreiben an einen Ober-Steuer-Controleur:

An Dorotheos von Petosiris den Lohgerber. Als ich in dem königlichen Arsenal arbeitete und mit den andern Arbeitern zusammen eine Wohnung innehatte, in der ich lebte, hat Philippos, der Zolleinnehmer, uns Arbeitern gestattet, Häute für die Schneider zu bearbeiten, unter der Bedingung, daß wir einen Theil des Erlöses an die königliche Steuerkasse zahlten. Dies war früher erlaubt unter anderen Zollbeamten. Jetzt aber ist ein gewisser Dionysios, der nicht einmal ordentlicher Steuereinnehmer ist, sondern nur als Gehilfe des Philippos thätig ist — dieser Mann, sage ich, brach in das Haus, in welchem ich wohne, ein und nahm (am 2. des Monats Pagnis) meine ägyptischen Gewänder im Werthe von 800 Drachmen mit, dazu Kupfergeld im Werthe von 560 Drachmen, zwei Kopfkissen, ungegerbte Felle im Werthe von 100 Drachmen, gegerbte Felle im Werthe von 300 Drachmen, zwei Leibröcke für 30 Drachmen, einen cyprischen Trinkbecher für 10 Drachmen, einen Werkzeugkasten für 100 Dr. und die Häute, die uns Philippos zu bearbeiten gestattet hatte. Alles dies im Gesammtwerthe von 2600 Drachmen nahm er mit. Ich bitte Dich, diese starke Ungerechtigkeit nicht unbestraft zu lassen, sondern Dionysios zu vernehmen und die Sache zu untersuchen und ihn, wenn sich meine Aussage als wahr erweist, zur Zurückerstattung zu verurtheilen. Wenn dies geschieht, werde ich von Dir gerecht behandelt werden.

Offenbar hatte der übereifrige Steuereinnehmer alle die aufgezählten Gegenstände gepfändet wegen angeblicher Steuerhinterziehung von Seiten der Arbeiter. Auf der Rückseite des Schreibens hat aber Dorotheos schleunige Untersuchung der Angelegenheit verfügt. Daß übrigens die ägyptischen Steuerbeamten überhaupt sehr auf den Dienst paßten, beweist der Briefwechsel zwischen zwei anderen Beamten ähnlichen Ranges, welcher lautet:

Horos entbietet dem Armais seinen Gruß. Es ist mir von mehreren aus Deinem Bezirke kommenden Personen berichtet worden, daß das Oel bei euch zu einem höheren Preise verkauft wird, als es in dem königlichen Erlaß festgesetzt ist. Du hast mir hierüber kein Wort gemeldet, auch nicht durch meinen Sohn Imuthes, der an Ort und Stelle ist. Laß mich also umgehend wissen, wie hoch das Oel in eurem Bezirke steht, damit wir dies unserm Vorgesetzten Theogenes berichten können, und mache es Dir für die Zukunft zur Regel, wenn ein Mißstand vorliegt oder die Landleute die Preise in die Höhe treiben, oder sonst eine Uebertretung vorliegt, an mich zu berichten, oder es meinem Sohne Imuthes aufzutragen, damit wir es unserem Vorgesetzten melden können. Lebe wohl. (Kölnische Zeitung.)

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Gestorben: Steuerrath a. D. Wilßer in Karlsruhe, verwittwete Frau Steuerrath Anna Großjohann geb. Bendix in Düsseldorf.

Verlobt: Frl. Auguste Otto zu Burgwaldniel mit Herrn Fritz Karsten, Ober-Steuer-Kontrolleur und Premier-Lieutenant der Landwehr zu Doelitz.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich mit Bezug auf die Mittheilung vom Oktober 1893 ergebenst anzuzeigen, daß den vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, anstatt des früher beabsichtigten **Nachtrages zur 7. Auflage** des Handbuches:

Der Preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse

von

O. Schütze,

Rechnungsrath im Kgl. Finanz-Ministerium

(früher bearbeitet von Rumpf)

im Laufe des nächsten Winters eine **neue**

vollständig ergänzte und umgearbeitete 8. Auflage

erscheinen wird.

Die Subskriptions-Listen werden im Herbst d. J. zur Versendung gelangen.

Leipzig, im Juni 1894, 23 Königstraße.

R. Bredow, Verlagsbuchhandlung.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche

Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Handkäse

reine Bauernwaare.

Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** *M.*

W. Schaffner,

Groß-Gerau.

Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren 2c. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Kautionen und **Darlehne** durch Unterzeichneten coulant nach allen Orten mit billigst. Amortisation ohne vorherige Kosten.

Sohst, Berlin W.,
Steinmetzstraße 49.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell gesorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon bestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. Billigste Amortisation in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M.
Ausschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger.
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41.
Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nr. 13. **Berlin und Hamburg, 12. Juli 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Brennereitechnische Lehrkurse für Steuerbeamte (S. 97). **Zoll- und Steuer-Technisches.** Zölle: Erlaß des Pr. Fin.-Minist. vom 23. April 1894 betr. Tarifirung von Eigelb (S. 97). Branntweinsteuer: Finanz-Minist.-Erlaß vom 3. April 1894 betr. Benutzung von Geleiswagen ohne Geleisunterbrechung (S. 97). Kontrolle der Verkaufslokale der Händler mit denaturirtem Branntwein (S. 98). Anbringung von Ueberlaufbecken in Meßuhrbrennereien (S. 98). Brausteuer: Veredelungsverkehr inländischer Brauereien (S. 100). **Entziehung der Abgaben:** Schmuggel mit Hunden (S. 100). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Stellenzulage der Hauptamtskontrolleure; Gehaltszahlung, falls der Fälligkeitstag ein Feiertag ist (S. 101). **Personalien.** Briefkasten. Neue Bücher (S. 102). Anzeigen.

Brennereitechnische Lehrkurse für Steuerbeamte.

Der Verein der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands, welcher im Frühjahr und Herbst jeden Jahres praktische und theoretische Lehrkurse für Branntweinbrenner abhält, hat bei dem Preußischen Herrn Finanzminister beantragt, Steuerbeamte zur Theilnahme an diesen Kursen zu beurlauben, und hat zur Begründung seines Antrages angeführt, daß diese Theilnahme den fraglichen Beamten von Nutzen sein würde.

Unsere Ansicht von der Sache ist die, daß die älteren oberen Steuerbeamten im Allgemeinen wohl genügend sowohl mit der Theorie, als der Praxis des Brennereibetriebes vertraut sind, daß aber vielen derselben erst mit der Ernennung zum Ober-Kontroleur die erste Gelegenheit geboten wird, den praktischen Brennereibetrieb gründlich kennen zu lernen und daß dies zu spät ist, weil sie sich dann leicht (ihre Stellung gefährdende) Blößen den Brennern, wie ihren Untergebenen gegenüber geben und weil die Zeit, während welcher sie lernen, für eine nutzbringende Kontrole verloren geht.

Vielen Steuer-Supernumeraren ist während ihrer Ausbildungszeit keine Gelegenheit gegeben, den Brennereibetrieb praktisch kennen zu lernen, weil an den Sitzen vieler Hauptämter sich keine oder doch nur solche Brennereien befinden, in denen nichts zu lernen ist und oft bietet auch die Thätigkeit als Aufseher dazu keine Gelegenheit, weil sie als solche meistens im Revisions- oder Bureaudienst beschäftigt werden.

Als Hauptamtsassistent fehlt erst recht die Gelegenheit dazu und so kommt es, daß häufig Beamte, wenn sie Ober-Kontrolleur werden, zwar theoretisch im Brennereibetrieb Bescheid wissen und die steuergesetzlichen Vorschriften für denselben genau kennen, die Anwendung dieser Kenntnisse auf die Praxis und auf große mit allen Erfindungen der Neuzeit ausgestattete Brennereien aber erst erlernen und sich klar machen müssen.

Für solche Beamte, d. h. also für Steuersupernumerare, welche während ihrer Ausbildungszeit und als Aufseher keine Gelegenheit gehabt haben, den Brennereibetrieb praktisch in ausreichendem Maße kennen zu lernen, möchten wir daher die Theilnahme an den Lehrkursen des Vereins für nutzbringend erachten und die Ermöglichung des Besuches dieser Kurse durch Beurlaubung und pekuniäre Unterstützung befürworten.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 23. April 1894. III. 3521.

Im Verfolg der Verfügung vom 20. März dieses Jahres III. 2679 benachrichtige ich Euer Hochwohlgeboren, daß nach dem Ergebniß der angestellten Erörterungen auf Eigelb, welches aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern in Fässern eingeht, der in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Rumänien und Rußland für Eier von Geflügel — Nr. 37 b unseres Tarifs — vereinbarte Zollsatz von 2 Mk. für 100 kg keine Anwendung zu finden hat, vielmehr derartiges Eigelb wie bisher nach dem allgemeinen Zollsatze für Eier von Geflügel mit 3 Mk. für 100 kg zu verzollen ist. Da für Eigelb in den Handelsverträgen eine Zollermäßigung nicht festgesetzt ist, so kann die Bestimmung des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach Eigelb wie Eier zu behandeln ist, für die Anwendung des Vertragszolls nicht in Betracht kommen, zumal da das amtliche Waarenverzeichniß bei der Tarifirung des Eigelbs, wie Eier den Zusatz „auch vertragsmäßig" nicht erhalten hat.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 3. April 1894. III. 4078.

Ich bestimme hierdurch auf Grund einer gutachtlichen Aeußerung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, be-

treffend die Vorschriften im § 5 unter a No. 5 der Anleitung zur steueramtlichen Ermittelung des Alkoholgehalts im Branntwein das Folgende:

Bei Benutzung von Geleiswagen ohne Geleisunterbrechung — das heißt solchen Geleiswagen, deren Brücke nicht, wie diejenige der anderen Geleiswagen, einen Theil des Geleises bildet, sondern unabhängig von den Schienen zwischen diese eingefügt ist, dergestalt daß, sobald gewogen werden soll, die Brücke erst emporgehoben werden muß, um den Wagen an den Spurkränzen zu erfassen und von den Schienen abzuheben — ist es unnöthig, den Wagen zwischen der ersten und zweiten Verwiegung gänzlich von der Brücke wegzufahren. Dagegen ist dem Wagen nach der ersten Wägung und Entlastung der Wage absichtlich eine etwas veränderte Stellung zu geben, doch darf hierbei ein Spielraum von höchstens einem Meter nach jeder Seite von der Mitte der Brücke nicht überschritten werden.

Für die Benutzung anderer Geleiswagen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß auch hier der Wagen beim zweiten Auffahren auf die Brücke, unter Wahrung des obenbezeichneten Spielraums von höchstens einem Meter, absichtlich auf eine andere Stelle als beim ersten Auffahren zu bringen ist.

Die Händler mit denaturirtem Branntwein kommen der Vorschrift unter Nr. 5 des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1888, nach welcher dieselben verpflichtet sind, einen Abdruck des in dieser Vorschrift erlassenen Verbots in ihren Verkaufslokalen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen, nicht nach, und bleibt dies von den Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung unentdeckt, weil ihnen die Namen dieser Händler nicht bekannt werden. Aus diesem Anlaß hat der Oberpräsident der Provinz Schlesien die Regierungen veranlaßt, nochmals die Anordnung zu treffen, daß bei Ertheilung der Erlaubniß zum Kleinhandel mit Branntwein und damit auch der Erlaubniß zum Handel mit denaturirtem Branntwein, der Name und Wohnort derjenigen Persönlichkeit, welche die Erlaubniß erhielt, dem Hauptzoll- oder Hauptsteueramt, in dessen Bezirk der Gewerbetreibende wohnt, mitgetheilt werde.

Man schreibt uns:

Die Ausführungen in Nr. 9 d. U., betreffend die Entbehrlichkeit des von mir vorgeschlagenen Ueberlaufbeckens zwischen Vorlage und Luftstutzen in Meßuhrbrennereien, dürften in wesentlichen Punkten nicht stichhaltig sein.

Zu Ziffer 1. Zunächst beruht die Behauptung, daß in Folge luftdichten Verschlusses der Vorlage kein Branntwein austreten könne, augenscheinlich auf einem Irrthume. Bekanntlich ist die Vorlage nicht luftdicht abgeschlossen, sondern steht durch ein unter der Glasglocke befindliches Luftrohr mit der Außenluft in Verbindung. Die Annahme, daß die Glasglocke bei übermäßigem Branntweinzufluß zerspringen könnte, wäre nur bei sehr heißem Branntwein denkbar. Da aber der Lutter in den Becken kaum wärmer als 60° zu sein pflegt und durch den Kühler erheblich abgekühlt wird, so kann die Temperatur des Lutters oder Branntweins der Glasglocke um so weniger gefährlich werden, als etwaige Dämpfe durch das vorgenannte Luftrohr jeder Zeit entweichen können. Der Dampfdruck kann gleichfalls der Glasglocke nicht gefährlich werden, sobald der Brenner dafür Sorge trägt, den Dampf rechtzeitig wieder abzusperren.

Sollten noch Meßuhr-Brennereien mit luftdichten Vorlagen vorhanden sein, so müßten letztere schleunigst mit einem unter der Glasglocke anzubringenden Luftrohr versehen werden. Ohne ein solches Luftrohr würde nicht nur die Gefahr des Zerspringens der Glasglocke, sondern auch der Stockung oder Verlangsamung des Branntweinabflusses zur Meßuhr vermehrt werden. Bei Anfüllung der Glasglocke mit Branntwein würde die Luft aus derselben nicht entweichen können. Dadurch würden ähnliche Uebelstände eintreten können, wie sie von mir in Nr. 9 der vorjährigen Umschau beim Abflusse des Branntweins aus der Vorlage in ein luftdicht verschlossenes Privatsammelgefäß geschildert worden sind.

Wenn weiter behauptet wird, daß der durch plötzlichen Dampfdruck in den Luftstutzen getriebenen Branntwein so stark an die Haube des Luftstutzens prallen würde, daß der Branntwein in einem dampfartigen, unauffangbaren Sprühregen nach allen Seiten auseinander gehen würde, so dürfte hier übersehen werden, daß man durch Behängen oder Umwickeln der Haube mit Lappen ꝛc. das Sprühen des Branntweins sofort verhindern kann. Jeder kundige Brenner versteht den Dampfdruck sofort und so genau zu reguliren, daß bei entsprechend leistungsfähigem Brennapparat ein Auffangen von Branntwein durch die Vorlage oder den Luftstutzen möglich wird. Uebrigens giebt es so leistungsfähige Brennapparate, daß nicht blos heißer Branntwein, sondern abgekühlter Branntwein aus der Vorlage und dem Luftstutzen abfließen könnte. Deßhalb dürfte auch der Hinweis, daß beim Durchgang von heißem Branntwein die Angaben der Meßuhr zu Ungunsten der Brennereibesitzers beeinflußt werden müßten, nicht ins Gewicht fallen.

Angenommen aber, der Brennapparat sei nicht so leistungsfähig, daß er genügend abgekühlten Branntwein gleichzeitig durch Meßuhr und Luftstutzen bezw. Vorlage zum Abfluß bringen könne, so würde doch der Durchgang von heißem Branntwein durch die Meßuhr dadurch leicht verheimlicht werden können, daß die zu hohe Anzeige der Meßuhr durch Verwendung eines geringen Theiles des aus der Vorlage bezw. Luftstutzen heimlich gewonnenen heißen Branntweins wieder ausgeglichen wird. Dies würde für den Brenner sehr leicht sein. Das Bruttogewicht, das Eigengewicht des Fasses, sowie die Alkoholstärke des Branntweins sind dem Brenner vor der amtlichen Abfertigung genau bekannt, so daß die ihm gut scheinende Ausgleichung jeder Zeit von ihm vorgenommen werden kann.

Die amtlichen Branntweinabfertigungen in den Meßuhr-Brennereien können daher Defraudationen nicht verhindern und sind deßhalb auch hinsichtlich der steuerlichen Sicherheit der Meßuhren von keinem praktischen Werth.

Ferner erscheint es möglich, daß der Filter der Vorlage durch Fuselöle oder dgl. so verunreinigt und verdichtet werden kann, daß er wohl eine für den normalen Abtrieb genügende Menge Branntwein sofort durchläßt, aber einem stärkeren Branntweinzufluß ein Hinderniß entgegenstellt.

Dadurch würde der Abfluß des Branntweins aus dem Luftstutzen noch wesentlich erleichtert werden können, denn das Anstauen des Branntweins im Filter würde eine Verlangsamung des Branntweinzuflusses zur Meßuhr zur Folge haben und das Ueberlaufen des Branntweins im Schwimmertopfe gänzlich verhindern können. Der durch den Filter theilweise zurückgehaltene Branntwein würde dann nur durch den Luftstutzen einen Ausweg finden können. Die Meßuhr aber wäre nicht im Stande, diesen Vorgang in irgend einer Weise festzustellen.

Schon dieser Umstand allein möchte die Zweckmäßigkeit eines besonderen Kontrolgefäßes auch für Meßuhrbrennereien begründen können.

Zu Ziffer 2. Die Annahme, daß Branntwein nur durch das Ueberlaufbecken am Schwimmertopfe in Folge von Uebertreiben des Brennapparates oder durch Verstopfen des Abflußrohres der Meßuhr in den Einsatzkasten gelangen kann, würde mit dem in Nr. 12 der vorjährigen Umschau erwähnten Falle, daß der Einsatzkasten auch von außen her mit Branntwein gefüllt werden kann, nicht in Einklang zu bringen sein. Auch wird bei leistungsfähigen Brennapparaten von einem Uebertreiben noch keineswegs gesprochen werden dürfen, wenn Branntwein durch Ueberfließen im Schwimmertopfe in den Einsatzkasten gelangt wäre. Der Brenner würde beim Vorfinden von Branntwein im Einsatzkasten zu seiner Entlastung mit Recht anführen können, daß die Abflußfähigkeit der Meßuhr der vollen

Leistungsfähigkeit des Brennapparates nicht entspricht. Der Beweis, daß beim Vorfinden von Branntwein im Einsatzkasten grobe Fahrlässigkeit oder böse Absicht zur Fälschung der Angaben der Meßuhr vorliegen müsse, kann nicht geführt werden.

Zu Ziffer 3. Die Vorstellung des Herrn Einsenders, daß der Steuerbeamte im Falle des Branntweinaustritts aus der Verschlußthüre des Einsatzkastens die Verschlußthüre nur einige Minuten zu beobachten braucht, um das Ueberfließen im Schwimmertopfe festzustellen, ist in der Praxis nicht leicht denkbar.

Der Revisionsbeamte kann in sehr vielen Fällen ungesehen und unvermuthet garnicht revidiren. Werden noch Vorsichtsmaßregeln getroffen, so ist eine zweckmäßige Revision noch mehr erschwert. Außerdem pflegt der Beamte zuerst den Gährraum zu betreten — und mit Recht, weil in der Regel Maischsteuerdefraudationen nur auf der That festgestellt werden können und angenommen werden muß, daß ein Zugang zum Branntwein ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses nicht möglich ist. — Es ist daher genügend Zeit, die Spuren des etwaigen Branntweinaustritts durch die Verschlußthür des Einsatzkastens zu verwischen. Namentlich ist dies leicht, wenn im Augenblicke der der Ankunft oder schon bei Wahrnehmung der Annäherung eines Beamten eine Reinigung des Fußbodens oder von Geräthen in der Nähe der Meßuhr vorgenommen und hierbei das Wasser an die Verschlußthüre und das darunter befindliche Fundament gespritzt wird. Dem Beamten fällt die in seiner Gegenwart stattfindende Reinigung nicht auf, so daß er eine Veranlassung zur Oeffnung des Einsatzkastens nicht vorhanden glaubt. Kann jedoch beim unvermutheten Erscheinen des Beamten der Branntweinaustritt aus der Verschlußthüre nicht mehr verheimlicht werden, so hat der Brenner noch bis zur Rückkehr des Beamten aus dem Gährraum Zeit, einen entsprechenden Vermerk im Zählwerksregister zu machen und dem Beamten einen von diesem nicht zu widerlegenden Grund für den plötzlichen Branntweinaustritt z. B. zu geringe Abflußfähigkeit der Meßuhr, Störung im Brennapparat, im Dampfkessel u. s. w. anzugeben.

In den allermeisten Fällen wird aber von einer unvermutheten Revision des Steuerbeamten nicht die Rede sein können, da die Ankunft des Beamten durch Aufstellung von Posten frühzeitig oder rechtzeitig bemerkt werden kann. Deßhalb kann die Steueraufsicht den wohlgemeinten Rath, beim etwaigen Branntweinaustritt aus der Verschlußthüre der Meßuhr sich einzufinden und den Austritt mehrere Minuten zu beobachten, in der Praxis nicht verwerthen.

Das bloße Vorhandensein von Branntwein im Einsatzkasten ohne amtliche Feststellung des erfolgten Branntweinaustritts, ferner die Wahrnehmung von Flüssigkeitsstandmarken im Ueberlaufbecken kann dem Brenner gegenüber nichts beweisen. Der Brenner kann mit Recht geltend machen, daß er ja den Inhalt des Einsatzkastens nicht sehen und deßhalb nicht wissen könne, ob derselbe mit Branntwein gefüllt sei. Der Herr Einsender will aber in diesem Falle schon große Nachlässigkeit oder böse Absicht beim Brenner als erwiesen oder als wahrscheinlich annehmen. Diese Auffassung erscheint mir nicht haltbar.

Der Hinweis, daß es nur darauf ankommt, die Beweise, welche die in der Meßuhr angebrachten Kontrolgefäße liefern, richtig und vollständig auszunützen, kann ebenfalls für die Praxis nicht verwerthbar gemacht werden.

Im Vorstehenden glaube ich nachgewiesen zu haben, daß der Steueraufsicht ausreichende praktische Handhaben zur Verhinderung von Branntweinsteuerdefraudationen nicht zu Gebote stehen, und zwar um so weniger, als die Bezirksoberkontroleure an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden mit Branntweinabfertigungen in den Brennereien beschäftigt sind und interessirte Brenner diese Abfertigungszeiten gegenseitig sich mittheilen. Letztere sind daher zu solchen Zeiten vor überraschenden Revisionen des Oberkontroleurs gesichert.

Deßhalb bin ich der Ansicht, — und ich hoffe, daß bei eingehender Prüfung dieser Angelegenheit an den maßgebenden Stellen dieser Ansicht beigetreten werden wird, daß der Steueraufsicht in Erfüllung ihrer schwierigen Aufgabe, ein besonderes Hilfs-Kontrolmittel gewährt werden müßte.

Ein solches Hilfsmittel wird durch meinen Vorschlag mit Sicherheit erreicht.

Dieses Kontrolmittel ist so einfach und verhindert Defraudationen so sicher, daß die ganze Aufgabe der Steueraufsicht hinsichtlich der Sicherung der Verbrauchsabgabe nur darin besteht, darüber zu wachen, daß die amtlichen Verschlüsse unverletzt bleiben und das vorgeschlagene Kontrolgefäß niemals bis zum Ueberlaufen gefüllt wird.

Es leuchtet ein, daß zur Erfüllung dieser Aufgabe technische Kenntnisse über die Leistungsfähigkeit der Brennapparate, Vorbildung oder Ausbildung von Steuerbeamten auf Brennereischulen gänzlich entbehrlich sind. Namentlich ist nicht abzusehen, warum Steuerbeamte durch Theilnahme an praktischen und theoretischen Lehrkursen für Brenner zuverlässiger und zur Verhinderung von Defraudationen geeigneter werden könnten. Ist nicht vielmehr anzunehmen, daß das durch Vermittelung des interessirten Brennereigewerbes technisch ausgebildete Steuerpersonal die Bedürfnisse der Steueraufsicht und die Grundsätze einer Steuerkontrole zu einseitig und zu sehr vom Standpunkte des Brennereigewerbes beurtheilt? Es ist aber ein alter Erfahrungssatz, daß Steuerkontrolen von einem großen Theil der Interessenten um so lästiger empfunden werden, je wirksamer sie in der Praxis sich zeigen. Dagegen geben steuerliche Kontrolen um so weniger Anlaß zu Klagen, je unwirksamer sie von den Interessenten empfunden werden. Ich fürchte daher, daß bei Verwendung von technisch ausgebildeten Steuerbeamten oder von besonderen Technikern zur Unterstützung der Steueraufsicht die Rücksicht auf das Brennereigewerbe zu sehr betont und das eigentliche Steuerinteresse, d. h. die vollkommene Wirksamkeit der steuerlichen Kontroleinrichtungen, in den Hintergrund gedrängt werden wird. Denn was nützen alle Techniker in den Brennereien, wenn der Zugang zum Branntwein nicht versperrt ist?

Mein Vorschlag, an Stelle von Technikern praktische und scharfe Beobachtungsgabe besitzende Steueraufsichtsbeamte im Range eines Oberrevisor oder Oberinspektors den Direktionsbezirken zuzutheilen, dürfte dem Interesse der Steuerverwaltung besser entsprechen. Diesen Beamten würde in erster Linie die Verantwortung für wirksame Durchführung der vorgeschlagenen Kontroleinrichtung obliegen. Namentlich müßte dafür gesorgt werden, daß die Vorlage in unversehrter wagerechter Stellung erhalten bleibt, damit der Branntwein nicht an einer unrechten Stelle überlaufen kann. Um die Gefahr der Ueberfüllung des Kontrolgefäßes zu vermeiden, könnten bei der erstmaligen Anschaffung desselben die Wünsche des Brennereibesitzers über die Größe des Kontrolgefäßes eingeholt werden. Würde bei den Brennereirevisionen dieses Kontrolgefäß bis zum Ueberlaufen vollgefüllt vorgefunden, so müßte dasselbe auf Kosten des Brennereibesitzers vergrößert werden. Für Meßuhrbrennereien würde dieses Kontrolgefäß unter Umständen die Eigenschaft eines amtlichen Sammelgefäßes annehmen können. Wo das Bedürfniß vorliegt, könnte dieses Kontrolgefäß sogar die Größe des in den Brennereien zur Feststellung der Tagesausbeute benutzten Privatsammelgefäßes erhalten.

Angenommen nun, daß auch für Meßuhrbrennereien dieses Kontrolgefäß für nothwendig oder zweckmäßig erachtet werden sollte, so müßte zuvor eine Einrichtung getroffen werden, welche den Zufluß zur Meßuhr mit dem Abfluß aus derselben in ein gleiches Verhältniß bringt.

Dies ist nothwendig, damit das Kontrolgefäß den gedachten Zweck erreicht. Bleibt der jetzige Zustand bestehen, so würde auch trotz des Kontrolgefäßes Branntwein aus der Eingangsthüre der Meßuhr nach außen abfließen und jeder Zeit aufgefangen werden können. Zur Verhinderung dieses wesentlichen Uebelstandes müßte das Zuflußrohr zur Meßuhr an seiner Abflußstelle, im Trichter der Vorlage, durch Einsetzen eines kleinen, dünnen und flanschartigen Rohrstücks so verengert

werden, daß nicht mehr Branntwein in die Meßuhr einfließen als aus derselben abfließen kann.

Durch diese Einrichtung würden die im Innern der Meßuhr befindlichen Kontrolvorrichtungen gänzlich nach außen verlegt und dadurch in steuerlicher Hinsicht viel wirksamer gemacht. Denn der Einwand des Brenners, daß er die Befüllung des Einsatzkastens im Innern der Meßuhr nicht bemerken und deshalb auch keine Verantwortung für das Vorhandensein von Branntwein im Einsatzkasten übernehmen könne, wird hinfällig, da er das Kontrolgefäß stets vor Augen hat und unter allen Umständen das Ueberlaufen desselben verhindern kann. Sollte dennoch in einem besonderen Ausnahmefalle letzteres nicht verhindert worden sein, so tritt der überlaufende Branntwein nicht nach außen, sondern in die Vorlage aus. Ist dies der Fall, so würde der Branntwein erst die ganze Glasglocke der Vorlage anfüllen müssen, ehe der Brenner einen Zugang zum Alkohol finden könnte.

Diese Manipulation würde aber nicht verborgen bleiben können, da aus dem Zustande des Kontrolgefäßes das Ueberlaufen desselben festgestellt werden kann. Bestrafung des Brenners und die Anschaffung eines größeren Kontrolgefäßes, auf Kosten des Brennereibesitzers, wäre die unausbleibliche Folge einer derartigen Manipulation.

Gegen die vorgeschlagene Verengerung des Zuflußrohres zur Meßuhr könnte eingewendet werden, daß dadurch das Ueberfließen des Brantweins aus der Vorlage in das Kontrolgefäß häufig vorkommen könnte und schließlich zum Ueberlaufen des Kontrolgefäßes führen müßte. Ist letzteres zu besorgen, so müßte der Brenner für rechtzeitige amtliche Entleerung des Kontrolgefäßes sorgen.

Aber diese Einwendungen haben nur scheinbar ihre Berechtigung.

Da die Verengerung die volle Abflußfähigkeit der Meßuhr nicht hindern soll, so würde thatsächlich der Branntwein, auch nach der Verengerung, noch in derselben ausreichenden Menge wie früher, durch die Meßuhr fließen können. Ueberhaupt muß für Meßuhrbrennereien an dem Grundsatze festgehalten werden, daß der Brenner mit der Leistungsfähigkeit seines Brennapparates stets nach der Abflußfähigkeit der Meßuhr sich richten muß und daß es seine Sache ist, den Brennapparat richtig zu leiten.

Wie weit die Verengerung vorgenommen werden muß, um das richtige Verhältniß zwischen Zufluß und Abfluß herzustellen, braucht nur in einer einzigen Meßuhrbrennerei steueramtlich festgestellt zu werden. Das in dieser Brennerei gefundene Resultat könnte dann ohne Bedenken auf alle Meßuhrbrennereien gleichmäßige Anwendung finden, da die Rohrleitungen sämmtlicher Meßuhren dieselbe Weite haben.

Die Verengerung des Zuflußrohres würde auch ein Anstauen des Branntweins in der Meßuhr unmöglich und dadurch die zur gleichmäßigen Durchmischung des Branntweins bestimmten Sammelcylinder W und B noch wirksamer machen, wodurch die Zuverlässigkeit der Meßuhr nur gewinnen könnte.

Schließlich noch ein Wort über die kleinen, einer Abfindung unterworfenen Brennereien.

Die bisherigen Probebrände, deren Resultat von den einsichtigeren Aufsichtsbeamten schon längst als ein ganz unzuverlässiges Kontrolmittel erkannt worden ist, müßten in Wegfall kommen und die Abfindung der Brennereien auf Grund des spezifischen Gewichts der frischen und ausgegohrenen Maische im Sinne meines Vorschlages in Nr. 10 d. U. vereinbart werden, wobei 1 pCt. vergohrener Zucker gleich $^1/_2$ pCt. Alkohol zu rechnen wäre. Da in England ein ähnliches Verfahren zur Festsetzung der Alkoholsteuer besteht, so könnte dieses Verfahren ohne Bedenken und ohne besondere Schwierigkeiten auch auf unsere kleinen Brennereien angewendet werden.

Auf diese Weise würde für die von mir vorgeschlagenen Oberrevisoren ein großer dienstlicher Wirkungskreis geschaffen werden, in dem sie eine für das Steuerinteresse sehr nützliche Thätigkeit entfalten können und – hoffentlich entfalten werden. ■

Brausteuer.

Der Veredelungsverkehr inländischer Brauereien.

Nach unserer Handelsstatistik hat die Bierausfuhr aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes betragen 1889: 901 445, 1890: 776 845, 1891: 740 275, 1892: 718 462, 1893: 728 604 Doppelcentner. In diesen Zahlen sind jedoch diejenigen zur Ausfuhr gelangten Biermengen nicht mitenthalten, die innerhalb des Zollgebietes im zollfreien Veredelungsverkehr aus ausländischem Material hergestellt werden. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um bremische Brauereien, welche ausländische Braustoffe unter Zollcontrolle verarbeiten, um das daraus gewonnene Bier nach den verschiedensten Ländern, meist überseeisch, zu versenden. Von denselben wurden im zollfreien Veredelungsverkehr zu Brauzwecken eingeführt:

	Doppelcentner			
	1889	1890	1891	1892
Malz, vorwiegend aus Oesterreich-Ungarn	11 257	15 474	19 324	24 200
Hopfen, aus Oesterreich-Ungarn .	136	295	354	417
Raffinirter Zucker	649	1 595	1 644	2 812
Rohzucker, aus England	1 149	2 191	2 583	2 360

Die Mengen des von den gedachten Brauereien aus ausländischen Stoffen bereiteten und ausgeführten Bieres haben betragen:

	1889	1890	1891	1892
Doppelcentner	93 167	176 246	180 526	177 565
im Werthe von (1000 Mk.) .	1 957	3 531	4 627	4 505

(Deutsche Brau-Industrie.)

Entziehung der Abgaben.

Schmuggel mit Hunden. Im Bezirke eines rheinischen Grenzzollamts führte über den tiefen und breiten Grenzgraben auf weite Entfernung hin nur ein einziger schmaler, hölzerner Steg.

Hier mußten die Schmuggler hinüber, denn schwer mit Packen beladen, wie sie waren, konnten sie doch nur schwierig die steilen Wände des Grenzgrabens erklimmen, und außerdem war auch hier nur an dichtem Gehölz zu beiden Seiten des Grabens eine gute Deckung, sowie ein Unterschlupf zum Rasten für sie. Die Grenzbeamten kamen oft auf ihren Patrouillengängen längs der Grenze hier vorüber.

Wenn die Schmuggler, mit schwerer Last bepackt, am jenseitigen Graben entlang, zwischen dem dichten Gesträuch dahinschleichen, dann verschwanden sie stets in der Nähe der Brücke plötzlich und spurlos, sobald die Luft nicht rein, d. h. die Pascher nicht bestimmt wußten, ob die Grenzpatrouille noch in der Nähe war.

Ueber kurz oder lang kommen dann die Grenzaufseher daher mit ihren schönen, stattlichen Hühnerhunden. Dieselben bei den Patrouillengängen mitzunehmen, war den Beamten gestattet. Diese reichbegabten und gut abgerichteten Hunde sind dem Grenzbeamten in Gegenden mit übersichtlichem, bergigen und mit Busch und Strauchwerk bewachsenem Terrain, wie es das dortige Gelände bot, endlich auch in weiten Brüchen und Sümpfen eine unentbehrliche Hilfe, wenn man dem Schmuggler mit Erfolg das Handwerk legen will. Diesen Hunden hätte der Aufenthalt der Schmuggler nimmer mehr verborgen bleiben können, denn sie würden ja unfehlbar gewittert haben, aber jedesmal, sobald die Grenzaufseher bis auf kurze Entfernung der Brücke sich nahten, sprang seitwärts in der Entfernung von etwa 200 Schritten ein kleiner Kläffer aus dem Grenzgraben hervor, bellte aus Leibeskräften, und dann tummelte sich die wilde Jagd, an der sich auch stets die beiden Grenzer

betheiligten, hinter dem den Graben entlang laufenden Hunde dahin, und während dessen schlichen die Schmuggler unter der Brücke hervor und schlüpften diesseit der Brücke in's Dickicht.

Der Leser wird errathen, daß der kleine Kläffer ein durch förmlich bewunderungswürdige Intelligenz sich auszeichnender Hund der Schmuggler war und so mancher Kollege wird bestätigen können, welchen erstaunlich hohen Grad von Klugheit, zumal in dringenden Fällen, ein gut dressirter Schmugglerhund zu entwickeln vermag.

Trotzdem ist auch der beste Hund, wenngleich in einer einzigen Hinsicht niemals durchaus zuverlässig, was auch die Schmuggler bald erfahren sollten. Er läßt sich nämlich von einem fremden Hunde leicht ablenken und verwirren; er läuft ihm nach und sei es blos, um ihn zu beschnüffeln oder mit ihm zu raufen und sich herumzubeißen, oder aus — Geschlechtstrieb.

So erging es denn auch dem kleinen zottigen, sonst so klugen Schmugglerhund. Eines Tages führten die Grenzaufseher auf dem Patrouillengange eine neuangeschaffte Hündin mit. Ihr mußte der Schmugglerhund unwiderstehlich folgen bis vor die tödtliche Kugel des einen Grenzbeamten, der den Köter für tollwuthverdächtig hielt.

In Folge dessen wurden denn auch die beiden Pascher unter der Brücke, die sich so lange auf den so gut abgerichteten Hund verlassen hatten und nichts weniger als seine Unzuverlässigkeit befürchteten, von den Beamten abgefaßt. — Die Packen bestanden aus Baumwolle, Seidenwaaren und Spitzen, welche in großen Mengen auf diese Art von Frankreich eingeschmuggelt wurden. Für lange Zeit war den Schmugglern an dieser Stelle das Geschäft verleidet, die Art des Schmuggelns aber war für immer dahin.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Es geht uns aus Bremen folgende Zuschrift zu:

In Nr. 10 Ihres geschätzten Blattes vom Mai d. J. bringen Sie unter „Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten" einen Artikel, betreffend die Ortszulagen der in Berlin stationirten Beamten der indirekten Steuerverwaltung und führen darin aus, daß außer den Hauptamts-Assistenten alle übrigen Beamten vom Oberinspektor bis zum Ober-Kontroll-Assistenten abwärts im Genuß einer solchen Ortszulage seien. Den qu. Artikel billige ich vollkommen, nur möchte ich mir erlauben, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß das von Ihnen Gesagte, bezüglich der Hauptamts-Kontrolleure nicht zutrifft, denn diese beziehen nur eine jeder Zeit widerrufliche, nicht pensionsfähige Stellenzulage. Weßhalb man in dieser Beziehung die Hauptamts-Kontrolleure schlechter stellt, wie übrigen betheiligten Beamten, namentlich wie die Hauptamts-Rendanten, deren Ortszulage pensionsfähig ist, vermag ich nicht einzusehen. *)

Abermals hat Sr. Excellenz der Preußische Herr Finanzminister eine wohlwollende Aenderung verfügt.

Bisher durfte den Beamten ihr Gehalt, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Feiertag fiel, erst am nächsten Tage gezahlt werden.

Begründet war diese Anordnung damit, daß am Sonntag oder Feiertag die Zahlung der Heilighaltung dieser Tage wegen unzuläßig sei und daß bei Zahlung des Gehalts am Tage vorher, also am letzten des vorgehenden Monats, der Staat möglicherweise eine Einbuße erleiden kann, nämlich dann, wenn der Gehaltsempfänger, nachdem ihm das Gehalt gezahlt worden, vor dem ersten des nächsten Monats verstarb.

Herr Finanzminister Dr. Miquel hat nun verfügt, daß hinfort, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, schon am letztvorhergehenden Werktage gezahlt werden darf.

Zum Schutze des Fiskus ist aber den zahlenden Kassen die Befugniß zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in demselben beigelegt worden, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — durch den eintretenden Tod dieses Beamten, ein Verlust für die Staatskasse eintreten könnte.

Bei den größtentheils nur eben ausreichenden Gehältern der Beamten, können dieselben in der Regel nicht so viel erübrigen —, daß sie Terminszahlungen, wie Dienstbotenlohn, Miethe ꝛc. vor Empfang des neuen Gehalts noch zu zahlen vermöchten, und doch war es peinlich dies nicht zu können. Die Neuerung ist daher dankbar anzuerkennen.

*) Wir auch nicht. (D. R. d. U.)

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuss. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuss. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Versetzt:

HR Smolinski in Eydtkuhnen in gl. E. nach Tilsit.
HK Lettow in Friedland, Ostpr., in gl. E. nach Burg.
HK Affeld in Cleve als OStK nach Cönnern.
StI Jacobs in Salzwedel in gl. E. nach Halle (Saale).
HA Adomnit in Stettin in gl. E. nach Berlin (ausl.).

Befördert:

HK Hammer in Breslau zum HR nach Eydtkuhnen.
Prov.-Steuer-Sekr. Wasmuth in Kassel zum HK nach Trier.
Prov.-Steuer-Sekr. Langer in Köln zum HK nach Friedland, Ostpr.
HA Kunz in Trier zum OGK nach Heinsberg.
Rev.-Auss. Schubert in Halbstadt, Böhm., zum HA nach Mittelwald.
Rev.-Auss. Dönnings in Halbstadt, Böhm., zum RvA nach Oberberg.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzung

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt:

HK Koch in Strasburg als OGK nach Stralsund;

in der Provinz Brandenburg

gestorben:

HA Dietrich in Brandenburg;

pensionirt:

Provinzialsteuersekretär Haicke in Berlin unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath,
Provinzialsteuersekretär Pagel in Berlin unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath,
HA Gläser in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse,
StE Schmidt in Brieskow unter Verleihung des Titels als OStK;

befördert oder versetzt:

OStK StJ von Kathen in Berlin als Stationskontrolleur nach Zittau,
HA Sommerfeld in Berlin als OGK nach Neuberun,
StAuff. Meister in Berlin als HA nach Elberfeld;

in der Provinz Pommern

pensionirt:

HR Fuchs in Stargard unter Verleihung des Charakters als RchR;

versetzt:

HR Lentze in Wolgast in gl. E. nach Stargard in P.,
OGK StJ Schultz in Stralsund als OStK nach Lauenburg;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt:

HR Rannefeld in Skalmierzyce in gl. E. nach Magdeburg II,
OStK Jahn in Lobsens als HK nach Johannisburg,
StAuff. Lustig in Posen als HA nach Skalmierzyce,
StAuff. Martin in Posen als HA nach Frankfurt a. M.;

in der Provinz Schlesien

pensionirt:

OStK StJ Pohl in Oppeln,
StE I Reimann in Sprottau unter Verleihung des Rothen Adlerordens 4. Klasse,
Kanzlist Schnorr in Breslau unter Verleihung des Titels Kanzlei-Sekretär;

befördert oder versetzt:

HR Gassen in Mittelwalde in gl. E. nach Elberfeld,
HK Hammer in Breslau II als HR nach Eydtkuhnen,
HK Gätzschmann in Glogau in gl. E. nach Breslau II,
HK Werner in Myslowitz als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Cöln,
OGK Heinrich in Liebau als OStK nach Rathsdamnitz,
OGK Neugebauer in Neuberun als OStK nach Oppeln
OKA Thomas in Konstadt als HK nach Myslowitz;

in der Provinz Sachsen:

gestorben:

HK Stötzel in Burg;

befördert oder versetzt:

OStK StJ Sonntag in Cönnern als HK nach Glogau;
OStK StJ Rönnebeck in Halle als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Düsseldorf;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt:

HA Pingel in Altona unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

versetzt:

RgR von Reden in Altona in gl. E. nach Magdeburg;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt:

HK Simon in Hannover als HR nach Wolgast,
HK Lutter in Stade in gl. E. nach Hannover,
HA OK Petow in Hildesheim als HK nach Stade,
HK Rammelt in Geestemünde als OStK nach Sangerhausen,
Provinzialsteuersekretär Heins in Hannover als HK nach Geestemünde,
StE I Arnecke in Hameln als HK nach Cleve,
GAuff. Sarstedt in Emden als HA nach Cöln;

in der Provinz Westfalen

befördert:

StE I Pätzel in Bielefeld als HK nach Strasburg, W.-Pr.,
StAuff. Am Wege in Borken als ZA daselbst;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert oder versetzt:

Provinzialsteuersekretär Wasmuth in Cassel als HK nach Trier,
HA Sach in Frankfurt a. M. als OGK nach Liebau;

in der Rheinprovinz

pensionirt:

HR RchR Effenberger in Crefeld,
StE I Hamel in Rheinbach unter Verleihung des Titels als OStK;

befördert oder versetzt:

HR Sachsenröder in Elberfeld in gl. E. nach Crefeld,
HK Apelt in Trier als HR nach Mittelwalde,
OStK für den Zollabfertigungsdienst StJ Rosemann in Düsseldorf in gl. E. nach Berlin,
OGK Kälke in Heinsberg als OStK nach Lobsens.

Kolonien.

Die ZA I Lippe und Wollenberg sind am 3. Mai in Dar-es-Salaam eingetroffen.

Briefkasten.

O. P. 100. Der Ausführung Ihres Vorschlags stehen leider unübersteigliche Hindernisse entgegen.

Neue Bücher.

In J. U. Kern's Verlag (Max Müller), Breslau ist erschienen: Das Börsensteuergesetz. (Reichsstempelgesetz vom 27. 4. 1894, für den praktischen Gebrauch erläutert von L. Sonntag. (Preis M. 1,80.) Das vornehmlich für die Geschäftswelt bestimmte Buch zerfällt in zwei Abschnitte:

Der erste enthält:

1. Einführung in die eingetretenen Aenderungen und Neuerungen des Reichsstempelgesetzes.
2. Belehrende Einführung in die für „Anschaffungsgeschäfte" geltenden Vorschriften.
3. Begriffsbestimmungen gewisser zu den abgabepflichtigen Anschaffungen gehöriger Geschäftsabschlüsse.

Der zweite Abschnitt enthält:

1. Das Gesetz und den Tarif mit Anmerkungen.
2. Die Ausführungsvorschrift.
3. Die Tabellen zur Berechnung des Reichsstempels nach Tarif Nr. 4 und spricht schon diese Inhaltsangabe für den praktischen Werth des Buches.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Ein noch gut erhaltener, blauer
Offiziers-Paletot,
auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.
Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Kautionen u. Darlehne
auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch
Ballien,
Subdirektor der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam", **Berlin,** Kommandantenstr. 82.

Handkäse
reine Bauernwaare.
Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** *M.*
W. Schaffner,
Groß-Gerau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Aeltere Jahrgänge der „Umschau"
sind von der Expedition, **Berlin SW., Großbeerenstr. 41,** soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen:

IX. Jahrgang 1890 Mk. 1,50,
X. Jahrgang 1891 Mk. 2,—,
XI. Jahrgang 1892 Mk. 2,50,
XII. Jahrgang 1893 Mk. 3,50,
alle 4 zusammen Mk. 6,—.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

Soeben erschien:
Die
Reichs-Stempelgesetze
vom 10. Juni 1869 und 27. April 1894,
betreffend:
Wechsel (Billets à Ordre, Assignationen); Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterieloose 2c.
Nebst einem Anhange:
Die Reichsstempelgebühr von Inhaberpapieren mit Prämien.
Mit Erläuterungen
von
R. Kleinloff,
Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer.
Oktav. 423 Seiten. In dauerhafter Cartonnage Mk. 3,50.

Das überaus gediegene, sorgfältig durchgearbeitete Werk wird den mit der Handhabung der Stempelgesetze betrauten Herren Steuerbeamten ein zuverlässiger Führer sein.
Mit besonderem Verständniß hat der jahrelang in Stempelsachen amtlich thätig gewesene Verfasser die gesammten gesetzgebenden Vorarbeiten zu dem neuen Stempelgesetz — Motive und Reichstagsverhandlungen — sowie die zahlreichen höchstgerichtlichen und administrativen Entscheidungen über die in Kraft gebliebenen Bestimmungen zu seinem Kommentar benutzt, das Wesentliche vom Unwesentlichen gesondert und das dergestalt ausgewählte Erläuterungsmaterial übersichtlich und in praktischer Form gruppirt, sodaß die Benutzung des Buches in Zweifelsfällen zur richtigen Anwendung der Gesetze führen dürfte.
Das **Wechselstempelsteuergesetz** sowie das Gesetz betreffend **Inhaberpapiere mit Prämien** sind — gleichfalls mit Kommentar — beigegeben, weil das sogen. Börsensteuergesetz auf diese beiden älteren Stempelgesetze wiederholt Bezug nimmt, letztere auch einen selbstständigen Werth für die Geschäftswelt haben.
Aus der Feder eines **kundigen Steuerbeamten** werden mit dem vorstehenden Buche die **eingehendsten Erläuterungen** zu den Reichsstempelgesetzen geboten.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich mit Bezug auf die Mittheilung vom Oktober 1893 ergebenst anzuzeigen, daß den vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, anstatt des früher beabsichtigten **Nachtrages zur 7. Auflage** des Handbuches:
Der Preußische Steuerbeamte
in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse
von
O. Schütze,
Rechnungsrath im Kgl. Finanz-Ministerium
(früher bearbeitet von Rumpf)
im Laufe des nächsten Winters eine **neue**
vollständig ergänzte und umgearbeitete 8. Auflage
erscheinen wird.
Die Subskriptions-Listen werden im Herbst d. J. zur Versendung gelangen.
Leipzig, im Juni 1894, 23 Königstraße.
R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.
Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.
„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen **Lebens entspricht.**" (*„Der Bund"*, Bern.)

Brehms Tierleben.
Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.
Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes **nach** Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.
In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.
„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme."
(*„Süddeutsche Presse."*)

Meyers Volksbücher
bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung **und guter Ausstattung** zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. **Jedes** Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.**, Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 14. **Berlin und Hamburg, 26. Juli 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Ist nicht eine Reorganisation unserer Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern nöthig? (S. 105). **Entziehung der Abgaben** Urtheile des Reichsgerichts IV. Strafsenat v. 27. 10. 93. Trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten aus dem Gesetze vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.-G.-Bl. S. 153) auch den Vormund? (S. 106). Unter den Zöllnern (S. 107). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.** Verordnung betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-ostafrika (S. 108). **Personalien.** Briefkasten. **Allerlei** (S. 110).. Anzeigen.

Ist nicht eine Reorganisation unserer Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern nöthig?

Eine durch die Zeitungen gehende Nachricht, daß aus Ersparnißrücksicht eine Reorganisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern geplant werde, nach welcher die Provinzialsteuerdirektionen eingehen und aus mehreren Hauptamtsbezirken kleinere Steuerdirektionen gebildet werden sollen, giebt uns Veranlassung, nachstehend eine Denkschrift abzudrucken, welche der Begründer unserer Fachzeitschrift im Jahre 1876 dem damaligen Reichskanzler unterbreitet hat. Dieselbe läuft auf dieselben Ziele hinaus.

Ein Hauptargument, das die Gegner der indirekten Steuern gegen dieselben geltend machen, ist die Kostspieligkeit der Erhebung und Kontrollirung derselben im Vergleich zu anderen Steuern und kann solches nicht wohl bestritten werden.

Es drängt sich daher gerade jetzt, da sich unser leitender Staatsmann entschieden für das Prinzip der indirekten Steuern und für weitere Durchführung desselben ausgesprochen hat, die Frage auf, ob denn nicht durch Reorganisation der Verwaltung dieser Steuern Ersparnisse möglich sind, und ob die jetzige Organisation dieser Verwaltung eine so vollkommene ist, daß an derselben, selbst mit der Aussicht auf Ersparniß, nicht gerüttelt werden darf.

Erstere Frage muß meines Erachtens bejaht, letztere verneint werden.

Die jetzige Organisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern — nach welcher die Abgaben von Neben-Zoll- resp. Steuer-Aemtern und Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steuer-Aemtern (welch Letztere ein Zwitterding zwischen größerer Abfertigungsstelle und Oberbehörde sind) erhoben und verrechnet und von Provinzial- resp. Landesdirektionsbehörden, welche unter dem Ministerium stehen, geleitet werden — rührt noch vom Anfang dieses Jahrhunderts her.

Wie aber haben sich seitdem alle auf diesem Verwaltungszweig bezüglichen Verhältnisse geändert.

Nicht nur das Wesen dieser Abgaben selbst ist ein ganz anderes geworden, sondern auch die Anforderungen an dieselben und deren Wirkungen auf Handel und Verkehr, haben sich anders gestaltet und dabei sind die Verkehrsverhältnisse, die Bildungsverhältnisse im Allgemeinen, kurz, Alles, was mit diesen Abgaben, ihrer Verwaltung und den Organen ihrer Verwaltung in Berührung tritt, vom Grund aus andere geworden. Ueberall und überall, auf allen Gebieten des Staats- und Gemeinwesens, der Industrie, des Handels, hat man diesen veränderten Verhältnissen, wo nöthig, durch Reformen Rechnung getragen, hinsichtlich der Organisation der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern aber bisher nicht, und doch dürfte dies, abgesehen von den vorerwähnten Motiven, auch schon deshalb dringend nothwendig erscheinen, weil Alles zu einer Uebertragung der Verwaltung der bei Weitem die Mehrzahl bildenden indirekten Reichssteuern an die Reichsverwaltung hindrängt und es beim Eintritt dieser Eventualität auch gewiß erwünscht sein müßte, daß nicht veraltete, kostspielige Einrichtungen in die neuen hinübergenommen würden, daß vielmehr die erforderlichen bedeutende Ersparnisse ermöglichenden Reformen in der Organisation der Verwaltung dieser Abgaben sich vorher bereits vollzogen hätten.

(Hier folgt eine Betrachtung über Bedeutung und Umfang der Materie, um die es sich handelt, und über die Anforderungen, welche an die dieselbe verwaltende Beamten gestellt werden müssen, und wie die erforderliche Vorbildung eigentlich sein sollte. Diese Betrachtung ist auf S. 1 ff. der Juni-Nummer des Jahrgangs 1883 dieses Blattes abgedruckt und können wir darauf Bezug nehmen.)

Sodann fährt der Artikel wie folgt fort:

Wie schon Eingangs bemerkt worden, sind die gegenwärtigen Hauptämter ein Zwitterding zwischen größerer Lokal-Abfertigungsstelle und Oberbehörde und als letztere eine überflüssige Sprosse in der Leiter des Instanzenzuges der Verwaltung, wenn außerdem eine vom Ministerium ressortirende Direktivbehörde vorhanden ist.

Wird die Funktion der Ober- und Bezirks-Behörde von den Hauptämtern genommen und auf die ihrer Zahl nach zu verstärkenden, im Personal aber, wegen des dann geringeren Geschäfts- und Bezirksumfangs, entsprechend zu vermindernden Direktivbehörden übertragen, so können die jetzigen Hauptämter, wie ja schon die Zollexpeditionen trotz der erweiterten (hauptamtlichen) Befugnisse von einem Oberbeamten dirigirt

werden und es würden hinfort zwei Oberbeamte von jedem der im Reich vorhandenen 178 Hauptämter und durchschnittlich etwa je 3 Hülfsbeamte (1 bis 3 Assistenten und Aufseher und 1 bis 2 Amtsdiener), welche jetzt außer den übrigen wegen der Funktion der Hauptämter als Oberbehörde bei diesen nöthig sind, außerdem aber erhebliche Summen an Amtsbedürfnissen, Equipagegeldern 2c. erspart.

Die Direktivbehörden, jetzt 19 an der Zahl im ganzen Reich, müßten, wie bereits angedeutet, vermehrt werden und zwar so, daß etwa auf jeden Regierungsbezirk eine käme (analog wie bei der Postverwaltung und wie bei der Verwaltung der direkten Steuern in einzelnen deutschen Staaten). Dabei aber würde die Zahl der jetzt bei den Direktivbehörden vorhandenen Dienststellen im Allgemeinen für die vermehrten Direktionen mit bedeutend kleinerem Geschäfts- und Bezirksumfang ausreichen; die Kosten einzelner etwa nothwendig werdenden Mehranstellungen und sonstigen Ausgaben aber dadurch ausgeglichen werden, daß die Gehälter der dann bei diesen Behörden (welche nicht mehr Provinzial- oder Landesbehörden sind) angestellten Beamten die jetzige Höhe nicht mehr erreichen und daß bei der geringeren Ausdehnung der Direktions-Bezirke weniger Reisekosten für Bezirksbereisungen durch die Räthe dieser Behörden entstehen würden.

Im Uebrigen würden einige wenige etwa dennoch entstehende Mehrausgaben ohne erhebliche Beeinträchtigung der sonst bei der Reorganisation möglichen Ersparnisse von 3 000 000 Mk. jährlich (wie weiter unten durch Zahlen nachgewiesen werden wird) geleistet werden können.

Die Lokalbehörden, d. h.

1. die jetzigen Hauptämter und selbstständigen Expeditionen resp. Neben-Zollämter I. Klasse mit Expeditions-Vorstehern,

2. die sonstigen, nur mit Einnehmern als Dirigenten besetzten Neben-Zollämter I. Klasse und die Steuerämter,

3. die Neben-Zollämter II. Klasse und die Steuer-Recepturen

würden, jede in ihrem eigenen Hebebezirk, ihre seitherigen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnisse ausüben, sie würden die Bezeichnung als Zoll- resp. Steuerämter I., II. und III. Klasse erhalten, die ersteren, soweit sie nicht schon mit Expeditions-Vorstehern besetzt sind, mit einem Oberbeamten, nämlich mit den von den zwei zu ersparenden Haupt-Amtsmitgliedern vom Kollegium übrig bleibenden Dritten als Vorsteher besetzt und diesen Vorstehern der Titel: „Steueramtsdirektor" (ähnlich wie bei den Postämtern I. Klasse) beigelegt werden könne.

Was das Prozeßwesen anlangt, so würden die Aemter I. Klasse Steuer-Prozesse ohne Unterschied in erster Instanz, die Aemter II. und III. Klasse aber nur solche zu erledigen haben, welche im Submissionswege abzumachen sind, die übrigen aber würden an die zu bezeichnenden Aemter I. Klasse zu überweisen sein und würden diese Aemter auch die Verrechnung sämmtlicher Prozesse zu bewirken haben. Selbstverständlich würden zum Vorstand eines Amtes I. Klasse, also zum Steueramtsdirektor, hinfort nur solche Beamte befördert werden können, welche die vorgeschlagene höhere Ausbildung erhalten hätten.

Bezüglich der Aemter II. und III. Klasse würde es ebenso nur hinsichtlich der Organisation des Grenz- und Aufsichtspersonals beim Alten verbleiben können nur mit der Maßgabe, daß die Oberkontrolleure zwar außer den Aufsehern auch den Aemtern II. und III. Klasse vorgesetzt und an sie sämmtliche, diese Aemter und deren Personal betreffenden Personalsachen einzureichen sein, daß sie aber den Aemtern I. Klasse gegenüber nur als Kassenkuratoren zu fungiren haben, die Personalien der Aemter I. Klasse daher von den Vorständen derselben zu Bearbeiten sein würden.

Von den neuen Direktivbehörden würden die Bezirks-Oberkontrolleure (welche auch Steuer-Inspektoren zu nennen sein würden) und die sämmtlichen Aemter I., II. und III. Klasse des Bezirks, — (etwa zusammen 30—50 Dienststellen, also bei Weitem noch nicht soviel als den Oberpost-Direktionsbezirken direkt unterstellt sind) — ressortiren; die Aemter II. und III. Klasse aber nach dem weiter oben Gesagten und schließlich der Personalsachen, welche dem Oberkontrolleur einzulangen wären. Diese Direktivbehörden würden (ähnlich wie bei der Post) Ober-Steuer-Direktionen genannt werden können, mit einem Ober-Steuer-, oder auch Finanz-Direktor als Vorstand, ja nach dem Geschäftsumfang mit einem oder zwei Räthen — und mit erforderlichen Subaltern-Personal von Kalkulatoren, Sekretären und Bureau Assistenten zu besetzen sein.

Diese Direktivbehörden würden im allgemeinen dieselben Befugnisse und Funktionen wie die jetzigen auszuüben haben; außerdem aber diejenigen, welche jetzt die Haupt-Aemter ihren Unterstellen gegenüber als Ober- und Bezirksbehörde ausüben.

Solange dann die Zoll- und Steuerverwaltung noch nicht Reichsverwaltung ist, würden diese Ober-Steuer-Direktionen vom Landes Finanz-Ministerium, andernfalls aber direkt vom Reichs-Finanz-Amt oder vielleicht vom einen diesen unmittelbar unterstellten General-Direktor der indirekten Steuern ressortiren müssen.

Die nach dem Ober-Kontrolleur und Steuer-Amts-Direktor rangierenden Beamten würden Subalternbeamten sein und die Stellen derselben, soweit sie nicht vom Finanz-Aspiranten — welche wie bereits gesagt, auch diese Stellen durchzumachen hätten, — eingenommen würden, mit Civilversorgungsberechtigten und solchen Supernumeraren zu besetzen sein, welche die höhere Bildung nicht genossen oder die bezüglichen Examina nicht bestanden haben.

Was das Kassen- und Rechnungswesen anlangt, so würde eine wesentliche Vereinfachung dahin erzielt werden können, daß die Ueberschußablieferungen der Aemter I., II. und III. Klasse an mit den neuen Direktivbehörden zu verbindende von den jetzigen Rechnungs-Kontroll-Beamten zu verwaltende Ober-Steuer-Kassen erfolgten und diese auch Rechnung für den ganzen Bezirk legten. Würde später die Verwaltung bezüglich der Reichssteuern Reichsverwaltung, dann hätten die Obersteuerkassen die Reichssteuern anstatt an die Landes-Haupt-Kasse an die Reichs-Haupt-Kasse abzuliefern, während es hinsichtlich der besonderen Landessteuern beim Alten verbliebe.

Dies im Allgemeinen der Reorganisationsplan.

(Fortsetzung folgt.)

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 27. Oktober 1893.

Gesetz vom 31. Mai 1872 §§ 9, 13, 35.

Trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten aus dem Gesetze vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.-G.-Bl. S. 153) auch den Vormund, welcher eine seinen Mündeln gehörige Brauerei fixirt betreibt und leitet, und in welchem Umfange?

Aus den Gründen:

In der Sache selbst . . . kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die rechtliche Stellung des Angeklagten als Vormund der K.'schen Erben seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Betrieb der den letzteren gehörigen Brauerei nach Maßgabe des allegirten Gesetzes vom 31. Mai 1872

ausschließt. Als Vormund hatte er seine Mündel in ihren Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Nach den Feststellungen der Vorinstanz ist er es denn auch gewesen, welcher in Vertretung seiner Mündel und in selbstständiger vormundschaftlicher Verwaltung ihres Vermögens nicht nur den Betrieb der Brauerei bei der Steuerbehörde angemeldet, sondern auch die Art des Betriebes als den einer fixirten Brauerei durch den Abschluß des Fixationsvertrages bestimmt, auch das Brauereiregister selbst geführt, die behördliche Erlaubniß zur Aufbewahrung des Malzschrotes auf dem Malzboden eingeholt und überhaupt den ganzen Betrieb selbst geleitet hat. Daß er alles dieses nicht für sich und für eigene Rechnung, sondern für seine Mündel gethan, ist für seine Verhaftung aus dem Gesetze ebenso gleichgültig wie der Umstand, daß er zur Entrichtung der Steuer aus eigener Person nicht verpflichtet war, in der Brauerei nicht wohnte und von dem Betriebe nichts verstanden haben will. Er nahm rechtlich und thatsächlich die Stellung desjenigen ein, der die Brauerei betrieb und leitete, und war deshalb auch den Staatsbehörden gegenüber als „Brauer" im Sinne des Brausteuergesetzes anzusehen und nach Maßgabe dieses Gesetzes für den Betrieb und die Zuwiderhandlungen gegen die damit verbundenen Obliegenheiten verantwortlich. Die Vorinstanz ist danach rechtlich nicht fehlgegangen, wenn sie in den erwiesenermaßen den wirklichen Einmaischungen nicht entsprechenden Eintragungen in das Brauregister eine Ordnungswidrigkeit erkannt hat, für welche der Angeklagte nach Anlage 1 Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen aus § 35 Abs. 1 des Gesetzes Strafe verwirkt hatte, weil er, wie festgestellt ist, selbst das Brauregister führte und die unrichtigen Eintragungen durch Nachlässigkeit in der Verwaltung und Leitung der Brauerei verschuldete. Eine weitergehende Verschuldung, insbesondere ein vorsätzliches Handeln ist kein Erforderniß der Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 a. a. O., und daß etwa eine zufällige und unabwendbare Unmöglichkeit ihn an der Richtigstellung des Registers gehindert habe, hat der Angeklagte nicht einmal behauptet.

Zu demselben Ergebnisse führt auch aus gleichen Gründen die Prüfung des Urtheils in Betreff der Zuwiderhandlung gegen § 13 des Brausteuergesetzes. Bezüglich dieser Uebertretung stellt das Urtheil zwar als erwiesen fest, daß wiederholt Gerstenmalzschrot an anderen als den angezeigten und genehmigten Orten theils von L., theils auf dessen Anweisung von B. ohne Vorwissen des Angeklagten versteckt und aufbewahrt worden ist. Danach liegt eine eigene Zuwiderhandlung des Angeklagten, wie sie der Eröffnungsbeschluß angenommen hat, nicht vor und es könnte in Frage kommen, ob bezüglich dieser Zuwiderhandlung, deren eigentliche Thäter ermittelt sind, der Angeklagte noch selbst zu bestrafen oder nur aus § 38 des Gesetzes subsidiarisch verantwortlich zu machen ist. Allein die subsidiare Haftbarkeit, welche § 38 unter gewissen Voraussetzungen dem Brauerei- als Gewerbetreibenden auferlegt, hat mit der prinzipalen Verantwortlichkeit für eigene Verfehlungen nichts zu thun. Die letztere wird dadurch weder aufgehoben noch auch nur eingeschränkt und bedingt die Verhängung von Strafe, soweit die eigene Verschuldung dies erfordert. Eine solche Verschuldung aber hat die Vorinstanz gegen den Ange-

Unter den Zöllnern.

Stuttgarter Federzeichnung von E. v. B.

Unter diesem Titel bringt das Stuttgarter „Neue Tageblatt", dem wir die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben überlassen müssen, folgenden Stoßseufzer:

„Willkommen in Stuttgart, mein lieber J.! Was führt Sie hierher? Ich glaubte Sie in San Francisco. Wie lange gedenken Sie hier zu bleiben? Wo wohnen Sie? Gehen wir zusammen?"

Mit diesem Schwall von Worten begrüßte ein bekannter Stuttgarter Lebemann einen Künstler, der — früher Liebling des Stuttgarter Publikums — mehrere Jahre an ausländischen Bühnen gastirt hatte. Es war an einem prächtigen Aprilmorgen, der ja in diesem Jahre sich als „Wonnemonat" zeigte, in den königlichen Anlagen in der Nähe der Eberhards-Gruppe.

„Grüß Gott, mein lieber Baron! Sie fragen viel auf einmal! Wenn Sie übrigens Zeit haben, mich zu begleiten, werde ich alle Ihre Fragen der Reihe nach beantworten."

„Time is money," erwiderte lachend der als Baron Angeredete. Geld habe ich genug, wie sollte es mir da an Zeit fehlen!"

„Gut, kommen Sie mit nach dem Zollamt, wo ich meine Koffer abholen werde; unterwegs will ich Ihre Neugierde befriedigen."

„Wie Sie wissen, verließ ich vor drei Jahren diese schöne Stadt, um in Wien, St. Petersburg ꝛc. ꝛc. zu gastiren, und gedachte, nach einer Tournée durch das Land des allmächtigen Dollars, an Gold und Ehren reich, hier in diesem idyllischen Thalkessel mein Dasein zu beschließen. Sie sehen mich fragend an, lieber Freund? Mit dem Ausruhen ist es allerdings noch nichts. Ich denke zunächst hier einige Vorstellungen zu geben und hoffe den Beifall des Publikums, des Stuttgarter Spaziergängers und des edlen Herrn Theaterleiters zu gewinnen."

Während dieser kurzen, durch mehrere Bemerkungen des lebhaften Barons unterbrochenen Erzählung des Künstlers waren die beiden Herren auf den Güterbahnhof und an ein großes backsteinernes Gebäude gelangt. Die ursprünglich rothe Grundfarbe ist verblaßt, grauer Straßenstaub und Kohlenrauch haben eine eigenthümliche Farbenmischung erzeugt. Der Stuttgarter Lokalwitz taufte deshalb das Haus, welches wie eine Kunstmühle aussieht und die Inschrift Kgl. Haupt-Zollamt trägt: Kgl. Staub-Zollamt.

„Warten Sie einen Augenblick, ich bin gleich wieder hier."

„Ich begleite Sie."

„Wie Sie wollen."

Der Schauspieler zog eine Postkarte aus der Tasche, welche eine Mittheilung der Güterexpedition enthielt, daß mehrere Koffer und Kisten von dem Adressaten J. auf dem Hauptzollamt abgeholt werden können.

„Wenn ich nur wüßte, welche von den vielen Thüren die richtige ist," sagte J. beim Eintritt ins Gebäude. „Na, der gerade Weg ist der beste."

Mit diesen Worten öffnete er eine Thüre, welche gerade dem Eingange gegenüberlag, um sie aber sofort mit allen Zeichen des Entsetzens wieder zu schließen. Nach den eigenthümlichen Bewegungen der Nasenflügel mußte die Einwirkung auf die Geruchsnerven beim Oeffnen der Thüre keine angenehme gewesen sein.

„Hier ist ja ein Wegweiser, mein lieber J." rief der Baron. „Zimmer Nr. 2: Auslieferung der Zollpapiere. Anklopfen verboten."

„Entrons!"

„Ich möchte gerne meine Koffer abholen," begann drinnen der Künstler, indem er einem älteren Beamten die Postkarte überreichte.

„Da müssen Sie zuerst auf die Bahn und durch Bezahlung der Fracht den Frachtbrief auslösen. Gehen Sie nur zur Hausthüre hinaus, dann rechts über die Schienengeleise hinweg, dort werden Sie das betreffende Bureau leicht finden. Wenn Sie den Frachtbrief erhalten haben, kommen Sie, bitte, wieder zu mir."

Die beiden Herren machten sich auf den Weg und gelangten nach einigen Fragen zu einem Güterschuppen mit der Aufschrift: Eilgut-Empfang.

klagten bedenkenfrei festgestellt. Sie ist mit Recht davon ausgegangen, daß die im § 13 des Gesetzes jedem Brauer auferlegte Pflicht, seine Vorräthe an Malzschrot nur an dem bestimmten, vorher angezeigten Orte aufzubewahren, die weitere Verpflichtung in sich schließt, auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und die entsprechende Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzuwenden, damit dieser Vorschrift des Gesetzes genügt werde. Es war also eine nach § 13 und § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes strafbare Verschuldung des Angeklagten, daß er, wie das Urtheil feststellt, unterlassen hat, durch eingehendere Beaufsichtigung des Betriebes die Zuwiderhandlungen des L. und B. zu hindern, und diese Verschuldung erheischt seine selbstständige Bestrafung.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in Deutsch-Ostafrika.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Reichs für das ostafrikanische Schutzgebiet, was folgt:

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 61), nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt S. 80) und vom 31. Mai 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) sowie das Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, vom 20. April 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) nebst dem Abänderungsgesetze vom 5. März 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) und das Gesetz, betreffend die Zurückbeförderung der Hinterbliebenen im Auslande angestellter Reichsbeamten und Personen des Soldatenstandes, vom 1. April 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) finden, soweit nicht in den nachfolgenden Artikeln ein anderes bestimmt ist, auf die Rechtsverhältnisse der Beamten des ostafrikanischen Schutzgebietes, welche ihr Diensteinkommen aus den Fonds dieses Schutzgebietes beziehen, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wo in jenen Gesetzen von dem Reich, dem Reichsdienst, den Reichsfonds oder anderen Einrichtungen des Reichs die Rede ist, das ostafrikanische Schutzgebiet und dessen entsprechende Einrichtungen zu verstehen sind.

Artikel 2.

Im Falle des § 66 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1873

„Entschuldigen Sie, Herr Inspektor, kann ich hier die Fracht für meine Koffer bezahlen?"

„Wie heißen Sie und woher kommen die Koffer?"

„Ich heiße J., die Koffer kommen von Hamburg."

Nach längerem Suchen in verschiedenen Büchern sagte der Beamte: „Sollten die Koffer vielleicht als Frachtgut gekommen sein? Dann müssen Sie zum nächsten Schuppen."

Die gleichen Fragen, das gleiche resultatlose Suchen auch auf diesem Bureau.

„Sind die Koffer vielleicht in einer Sammelladung gekommen?"

„Das weiß ich nicht."

„Dann bemühen Sie sich doch einmal an den Schalter, der am Ende des Schuppens liegt."

Endlich fand sich der Frachtbrief. Die Fracht wurde bezahlt, und im Sturmschritt eilten die beiden Freunde in Zimmer Nr. 2 des Zollgebäudes.

Auch hier vergebliches Suchen in einem Berg von Zollpapieren.

„Es scheint, daß Ihre Effekten schon auf Lager gemeldet sind," sagte der Zollbeamte; „Sie müssen auf Zimmer Nr. 1 fragen."

Hier saß ein kleiner korpulenter Herr, augenscheinlich der Chef der Zollabfertigung, welchem der Frachtbrief präsentirt wurde.

„Wären Sie vorgestern gekommen, dann hätten Sie die Sachen gleich haben können;" jetzt sind sie auf Lager gebracht worden und müssen erst wieder abgemeldet werden."

„Entschuldigen Sie, Herr Ober . . ." — der Rest des Titels verschwand in ein undeutliches Murmeln — „ich erhielt die Karte am Samstag Abend, gestern war Sonntag, ich konnte unmöglich früher kommen als eben jetzt."

Inzwischen hatte sich der Beamte zurechtgesetzt und nachdem er eine Menge Stempel aufgedrückt hatte, eine Abmeldung geschrieben.

„Was enthalten die Koffer?"

„Nur meine Privat- und Theatergarderobe."

„Also nichts zu verzollen?"

„Nein."

„Dann unterschreiben Sie hier."

Mit einem Seufzer der Erleichterung unterschrieb der Künstler, während der Baron lächelnd mit dem Spazierstock die Beinkleider bearbeitete.

„Können mir die Sachen gleich ins Hotel Marquardt zugeschickt werden?"

„So weit sind wir noch nicht. Jetzt gehen Sie zum Oberkontrolleur auf Zimmer 3, welcher die Beamten einweisen wird. — Ich erhalte 80 ₰."

Der Obolus wurde entrichtet und der Marsch nach Zimmer Nr. 3 angetreten. Als auf mehrmaliges Anklopfen keine Antwort erfolgte, machte der Baron den Schauspieler auf ein Plakat an der Thüre aufmerksam: Der einweisende Beamte befindet sich auf dem Revisionsplatz.

„Wenn wir nur den Revisionsplatz schon hätten; gewiß ist der vor dem Haus! . . . Wo befindet sich der Revisionsplatz?" fragte der Baron einen Beamten mit Dienstmütze, langem grauen Barte und einer langen Hundpeitsche in der Hand.

Stumm deutete dieser auf die Thüre von Zimmer Nr. 3, und als er dort das Plakat entdeckte, sagte er lakonisch: „Der Herr Oberkontrolleur ist auf dem Revisionsplatz."

So klar und selbstverständlich dem Auskunftertheilenden dieser Bescheid erschien, so orakelhaft klang er den beiden Entdeckungsreisenden.

„Aber bitte, wo ist denn der verd . . . . . Revisionsplatz?"

„Thüre 6."

Da stand es allerdings mit großen Buchstaben. Als die Herren die als Revisionsplatz bezeichnete Halle betraten, erblickten sie eine Menge Beamten. Einer war dabei in Uniform, mit einem Degen an der Seite.

„Das ist der Oberkontrolleur," flüsterte der Baron.

„Guten Tag, Herr Oberkontrolleur," sagte J., „Sie sollen mich einweisen."

„Da müssen Sie auf Zimmer 3."

„Dort war ich schon!"

„Dann gehen Sie auf Zimmer 4."

Auf Zimmer 4 angekommen, übergab der Schauspieler die Papiere resignirt einen Beamten.

„Sie müssen zuerst auf Zimmer 3 und einweisen lassen."

„Dort war ich auch schon!"

„Dann gehen Sie auf den Revisionsplatz."

„Dort war ich auch schon!"

erfolgt die Entscheidung über die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand durch den Kaiser.

Artikel 3.

Die Befugnisse, welche nach den im Artikel 1 bezeichneten Gesetzen der obersten Reichsbehörde zustehen, werden, soweit nicht durch diese Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch den Reichskanzler ausgeübt.

Ingleichen erfolgen die in § 5 Absatz 1, §§ 18, 39, 52 und § 68 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 sowie in § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1887 vorgesehenen Bestimmungen und Entscheidungen ausschließlich durch den Reichskanzler.

Die nach § 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. März 1738 von dem Reichskanzler zu betreffende Entscheidung ist endgültig.

Artikel 4.

Der Gouverneur, dessen Stellvertreter, der Abtheilungschef für die Finanzverwaltung und der Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung, die übrigen Beamten werden im Namen des Kaisers durch den Reichskanzler angestellt, welcher diese Befugniß, soweit es sich um mittlere und andere Beamte handelt dem Gouverneur übertragen kann.

Artikel 5.

Die Vorschriften über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung werden vom Reichskanzler erlassen. Der Reichskanzler bestimmt auch, inwieweit bei längerem Urlaub, in Krankheits- und sonstigen Abwesenheitsfällen das Gehalt ganz oder zum Theil einzubehalten ist.

Artikel 6.

Für die von dem Beamten erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche bleibt das Schutzgebiet nur insoweit verpflichtet, als dem Beamten nicht aus Reichs-, Staats- oder Kommunalfonds ein Diensteinkommen oder Pensions- und Reliktenansprüche in gleichem oder höherem Betrage zustehen.

Ein Beamter, welcher nicht mehr zum Tropendienst fähig ist, geht der im Dienst des Schutzgebietes erworbenen Pensions- und Reliktenansprüche verlustig, sofern er die Uebernahme einer entsprechenden Stelle im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst ablehnt, mit welcher ein Diensteinkommen von gleichem oder höherem Betrage verbunden ist. Das Gleiche gilt, sofern er das Anerbieten, ihn unter Wahrung seines früheren Ranges und Dienstalters in den Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst wieder aufzunehmen, ablehnt.

Artikel 7.

Der Reichskanzler bestimmt, inwieweit einen in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von demselben gewählten Wohnorte zu gewähren sind.

Artikel 8.

Die §§ 80 bis 83 des Gesetzes vom 31. März 1873 finden auf die Beamten mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugniß, in Gemäßheit des § 81 Nr. 1 a. a. O. Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht auch dem Gouverneur gegenüber den ihm unterstellten Beamten zu.

Eine kleine Pause.

„Bitte, folgen Sie mir!"

Von der Thüre des Zimmers Nr. 3 war wie durch Zauberei das ursprüngliche Plakat verschwunden und hatte einem anderen Platz gemacht: Einweisung der Revisionsbeamten.

„Herr Oberkontrolleur, kann ich nun endlich meine Koffer bekommen?" rief geärgert der Künstler.

„Jetzt beginnt erst die Abfertigung," antwortete gelassen der Beamte. „Zuerst werde ich die Beamten bestimmen, welche die Revision vornehmen, dann wird revidirt und zum Schlusse begeben Sie sich zur Kasse. Was enthalten die Koffer?"

„Nur meine Privat- und Theater-Garderobe, einige Waffen ꝛc."

„Jaaah . . . das ist nicht so einfach; was wollen Sie mit den Waffen?"

„Ich bedarf derselben zur Ausübung meines Berufes als Schauspieler."

„Das ist etwas anderes. Jetzt gehen Sie in das Zimmer Nr. 4, und wenden sich an den Niederlageverwalter."

Der erste Beamte in Zimmer 4, dem die Papiere präsentirt wurden, brummte: „Gehen Sie zum Herrn Niederlageverwalter."

„Den suche ich ja eben!"

Da erhob sich am Ende des Zimmers ein langer, gut genährter Herr, nahm die Papiere in Empfang und begab sich auf den berühmten Revisionsplatz. Dort rief er einen Arbeiter und gab ihm den Auftrag, die Koffer vom Lager herunterzuschaffen.

„Die sind noch hier, die sind noch gar nicht auf Lager geschafft worden."

„Um so besser. — Haben sie etwas Zollpflichtiges?"

„Ich habe schon auf Zimmer 1 und 3 erklärt, daß die Koffer nur meine Garderobe enthalten; wie oft . . ."

„Lassen Sie diese drei Koffer öffnen."

Es geschah. Der Niederlageverwalter schrieb nun eine längere Geschichte auf die Abmeldung und sagte:

„Nun gehen Sie zur Kasse und bezahlen Sie 1 ℳ 20 ₰ Lagergeld."

„Das finde ich theuer, da doch die Koffer, wie der Arbeiter sagte, gar nicht auf Lager gebracht worden sind."

„Das ist gleichgültig; da die Waare auf Veranlassung des Amtes auf Lager gebracht wurde, wird die Gebühr für zwei Monate erhoben; aber bitte, beeilen Sie sich, sonst wird die Kasse geschlossen, und Sie haben das Vergnügen, heute Nachmittag wieder erscheinen zu dürfen."

„Um Gotteswillen, ich habe am Vormittage vollständig genug."

„Ich bekomme auch noch 45 ₰ für das Oeffnen der Koffer," ertönte es aus dem Hintergrunde.

„Hier sind sie. Erhält sonst noch jemand Geld?"

„Die Gebühr für das Verbringen vom Lager in Ihre Wohnung wird bei der Ablieferung der Koffer, die ich besorge, erhoben werden," belehrte den Fragenden ein freundlicher Herr.

„Nun zur Kasse!"

Dort fragte der Künstler, ob sich denn die Abfertigung für das Publikum nicht einfacher gestalten lasse, und erhielt die Antwort, daß man eben die Zimmereintheilung ändern müßte, was mit Kosten verknüpft wäre. So sei es von alter Zeit her . . .

„Diesen Vorweis," fuhr der fiskalisch veranlagte Kassirer fort, „geben Sie dem außen postirten Aufseher, dann können Sie Ihre Koffer abführen lassen."

Todmüde und schweißtriefend erschien der Schauspieler wieder auf dem Revisionsplatz, ärgerte sich über den still vor sich hinpfeifenden Baron und verließ nachdem er von dem freundlichen Beamten die Zusicherung erhalten hatte, daß er die Koffer im Laufe des Nachmittags im Hotel Marquart in Empfang nehmen könnte, tief aufathmend die Zollstelle.

„Wenn Sie noch einmal lachen, Baron, dann kündige ich Ihnen die Freundschaft! Ich habe die Grenze von einem Dutzend Länder überschritten; italienische Zollbeamte haben meine Wäsche nach Cigarren, amerikanische nach Spirituosen und russische nach Talglichtern durchsucht. In Deutschland, daß muß ich gestehen, wurde ich stets am Schnellsten und Feinsten abgefertigt. Das aber schwöre ich Ihnen bei allen Göttern der Unterwelt, in Stuttgart hole ich nie mehr etwas selbst auf dem Zollamte ab!"

2. Dem Chef der Finanzverwaltung, dem Zolldirektor und den Bezirksamtmännern steht die Befugniß zu, Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark gegen die ihnen unterstellten Beamten zu verhängen.
3. Gegen den Oberrichter und die Bezirksvorsteher können Ordnungsstrafen nur vom Reichskanzler verhängt werden.

Artikel 9.

Die auf das Disziplinarverfahren bezüglichen Bestimmungen in §§ 84 bis 124 des Gesetzes vom 31. März 1873 bleiben außer Anwendung.

Die Entscheidung über die Entfernung eines Beamten aus dem Amt erfolgt, falls derselbe eine Kaiserliche Bestallung erhalten hat, durch den Kaiser, andernfalls durch den Gouverneur an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt.

Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören und der Thatbestand unter Berücksichtigung der von dem Beamten geltend gemachten Entlassungsgründe festzustellen.

Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Dieselbe ist bei dem Gouverneur oder dem Oberrichter anzumelden; die Frist zur Anmeldung beträgt drei Monate. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 10.

Die im § 127, § 128 Absatz 2, § 131 des Gesetzes vom 31. März 1873 der obersten Reichsbehörde übertragenen Befugnisse werden gegenüber den Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, vom Reichskanzler, gegenüber den übrigen Beamten vom Gouverneur ausgeübt, an dessen Stelle bei den Bezirksrichtern der Oberrichter tritt. Gegen die Entscheidung des Gouverneurs oder des Oberrichters findet Beschwerde an den Reichskanzler statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wartburg, den 22. April 1894.

(L. S.) gez. Wilhelm I. R.

ggez. Graf v. Caprivi.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Kollegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Pensionirt.

RchR. Effenberger in Crefeld.

Versetzt.

HR. Sachsenroeder von Elberfeld nach Crefeld.
HA. Frehse von Kaldenkirchen nach Trier.

Befördert.

Prov.-StA. Wagner zu Stettin zum Sekretär daselbst.

Verliehen.

Das fürstlich-russische Ehrenkreuz II. Kl. dem Mitglied der General-Direktion des Thür. Zoll- und Steuer-Vereins, Herzogl. Sachsen-Altenb. Ober-Regierungsrath Dr. Gentebrück zu Erfurt.
Den Kaiserlich russischen St. Stanislaus-Orden II. Kl. mit dem Star dem Geh. Oberfinanzrath von Schmidt, vortrag. Rath im Pr.-Finanz-Ministerium.

Briefkasten.

G. in R. Die Sache ist über das Studium der Erwägungen noch nicht hinaus, sobald sie festere Gestalt angenommen hat, werden wir darüber berichten.

Allerlei.

Afrika. Einem Berichte des Kaiserlichen Gouverneur für Deutsch-Ostafrika über eine Inspektionsreise desselben nach dem südlichen Teile des Schutzgebietes entnehmen wir folgendes: Bei dieser Gelegenheit sind die Plätze für die noch zu erbauenden Leuchttürme in Süd-Fanjowe und auf der Nordspitze von Mafia ausgesucht und die europäischen Bauleiter mit den nötigen eingeborenen Handwerkern und Werkzeugen dortselbst installirt worden. Der Bau der Thürme kann voraussichtlich in fünf Monaten beendet sein. Von dort habe ich den Bezirk Mohoro bereist, woselbst demnächst eine neue Zollstation und eine Post- und Telegraphenstotion errichtet wird. Schon durch Berichte des Bezirksamtmannes aus Kilwa auf die große Fruchtbarkeit und für hiesige Verhältnisse ziemlich hohe Kultur der dortigen Gegend aufmerksam gemacht, war es mir von hohem Interesse, persönlich diese Gegend kennen zu lernen. Das Land vom Rufidjifluß bis zum Mohorofluß und namentlich südlich dieses bis halbwegs zur Landschaft Samanga ist ein außerordentlich fruchtbarer Anschwemmungsboden, ja welchem Reis und Baumwolle in vorzüglichster Weise gedeihen. Das Land ist ganz eben, fast ohne Baumwuchs, zum geringsten Teile bebaut. Wenn man bedenkt, daß bei diesem geringen Anbau von der Reisausfuhr des Distrikts Kilwa, welche sich etwa auf 150 000 Centner Reis beläuft, der größere Teil dieses kleine Gebiet und sein Hinterland entfällt, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht hier für größere Kulturen von Europäern ein geeignetes Feld wäre. Das Land ist für den Ackerbau mit Maschinenbetrieb vermöge seiner absoluten Ebene, Steinarmut und des geringen Baumauchfes wie geschaffen, der Absatz sehr günstig, da Dhaus den Mohorofluß hinaufgehen, der Landtransport der Produkte sich daher auf wenige Kilometer erstrecken würde.

— Darf bei Geldsendungen durch die Post das Porto gekürzt werden? Diese für den Verkehr nicht unwichtige Frage wird immer noch von vielen Geschäftsleuten mit Ja beantwortet. Bestärkt werden diese in der Richtigkeit ihrer Annahme dadurch, daß in den meisten Fällen die Kürzung des Portos stillschweigend anerkannt wird. Daraus hat sich gewissermaßen ein Gebrauch gebildet. Das vermeintliche Recht zum Abzuge von Porto bei Zahlungen besteht jedoch nicht; im Gegenteil, dieser Abzug vom Schuldbetrage ist nach dem Gesetz unzulässig. Das Reichsgericht hat sogar erkannt, daß ein solcher willkürlicher Abzug nach Befinden als straffällig anzusehen sei. Wenn auch diese letztere Auffassung in der Praxis kaum Anwendung findet, so sollte doch niemand die Tragung der Portokosten, wenn vom Gläubiger verlangt, verweigern.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Ein noch gut erhaltener, blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Kautionen und Kautionsdarlehne

direkt und **schleunigst** nach allen Orten des Deutschen Reiches. Billigste Amortisation nach Belieben in 15, 20, 25 Jahren. Näheres Berlin, Kommandantenstr. 82 I

Ballien.

Handkäse

reine Bauernwaare.

Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** *M.*

W. Schaffner,
Groß-Gerau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Die

Leinen-

und Gebildhandweberei

von

A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Aeltere Jahrgänge der „Umschau"

sind von der Expedition, **Berlin SW., Großbeerenstr. 41,** soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen:

IX. Jahrgang 1890 Mk. 1,50,
X. Jahrgang 1891 Mk. 2,—,
XI. Jahrgang 1892 Mk. 2,50,
XII. Jahrgang 1893 Mk. 3,50,

alle 4 zusammen Mk. 6,—.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

Soeben erschien:

Die

Reichs-Stempelgesetze

vom 10. Juni 1869 und 27. April 1894,

betreffend:
Wechsel (Billets à Ordre, Assignationen); Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterieloose 2c.

Nebst einem Anhange:
Die Reichsstempelgebühr von Inhaberpapieren mit Prämien.

Mit Erläuterungen
von
R. Kleinloff,
Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer.

Oktav. 423 Seiten. In dauerhafter Cartonnage Mk. 3,50.

Das überaus gediegene, sorgfältig durchgearbeitete Werk wird den mit der Handhabung der Stempelgesetze betrauten Herren Steuerbeamten ein zuverlässiger Führer sein.

Mit besonderem Verständniß hat der jahrelang in Stempelsachen amtlich thätig gewesene Verfasser die gesammten gesetzgebenden Vorarbeiten zu dem neuen Stempelgesetz — Motive und Reichstagsverhandlungen — sowie die zahlreichen höchstgerichtlichen und administrativen Entscheidungen über die in Kraft gebliebenen Bestimmungen zu seinem Kommentar benutzt, das Wesentliche vom Unwesentlichen gesondert und das dergestalt ausgewählte Erläuterungsmaterial übersichtlich und in praktischer Form gruppirt, sodaß die Benutzung des Buches in Zweifelsfällen zur richtigen Anwendung der Gesetze führen dürfte.

Das **Wechselstempelsteuergesetz** sowie das Gesetz betreffend **Inhaberpapiere mit Prämien** sind — gleichfalls mit Kommentar — beigegeben, weil das sogen. Börsensteuergesetz auf diese beiden älteren Stempelgesetze wiederholt Bezug nimmt, letztere auch einen selbstständigen Werth für die Geschäftswelt haben.

Aus der Feder eines **kundigen Steuerbeamten** werden mit dem vorstehenden Buche die **eingehendsten Erläuterungen** zu den Reichsstempelgesetzen geboten.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung beehrt sich mit Bezug auf die Mittheilung vom Oktober 1893 ergebenst anzuzeigen, daß den vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, anstatt des früher beabsichtigten **Nachtrages zur 7. Auflage** des Handbuches:

Der Preußische Steuerbeamte

in Bezug auf seine Dienst- und Rechtsverhältnisse
von
O. Schütze,
Rechnungsrath im Kgl. Finanz-Ministerium
(früher bearbeitet von Rumpf)
im Laufe des nächsten Winters eine **neue**

vollständig ergänzte und umgearbeitete 8. Auflage

erscheinen wird.

Die Subskriptions-Listen werden im Herbst d. J. zur Versendung gelangen.

Leipzig, im Juni 1894, 23 Königstraße.

R. Bredow,
Verlagsbuchhandlung.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 4. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin.

Nr. 15. **Berlin und Hamburg, 9. August 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Ist nicht eine Reorganisation unserer Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern nöthig? (S. 113). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Branntweinsteuer: Technische Fragen nebst Beantwortung (S 114); Brausteuer: Steuersicherer Spundverschluß (S 115.) Bad. Antrag betr. Malzstaffelsteuer statt der Kesselsteuer; Vom Bier als Haustrunk (S. 115) Stempelsteuer: Stempelfreiheit hauptamtlicher Verfügungen (S. 115). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichterkenntniß vom 15. 4. 1894. Verbindlichkeit der Geschäftsherrn bei Defraudation des Angestellten (S. 116) Prozeßwesen: Aufhebung des Gesetzes vom 28. 5. 1893 (S. 116) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.** Zahlung der Dienstbezüge wenn der Fälligkeitstag ein Festtag ist; Zahlung der Reisegelderzuschüsse (S. 116). **Personalien.** Verschiedenes (S. 117). **Allerlei.** Neue Bücher (S. 117). Anzeigen.

Ist nicht eine Neuorganisation unserer Verwaltung der Zöcc und indirecten Steuern nöthig?

(Schluß.)

Die Vortheile dieser anderweiten Organisation würden — noch einmal kurz zusammengefaßt — folgende sein:

1. Eine Ersparniß*) von Ausgaben für Gehälter ꝛc. von rund mindestens = Mk. 3 000 000, nämlich: von 178 aufzuhebenden Hauptämtern die Gehälter von je 2 Mitgliedern mit Mk. 4650 und 3900, durchschnittlich 4240,

also $2 \times 178 \times 4240 =$	Mk.	1 529 440
ferner von mindestens je drei Hülfsbeamten an diesen aufzuhebenden Haupt-Aemtern Gehälter von durchschnittlich 1800 Mk., also $3 \times 178 \times 1800 =$	„	961 200
	= Mk.	2 490 640
außerdem Ersparniß an Amtsbedürfnissen, geringeren Amtsmiethen für die Aemter I. Klasse =	Mk.	100 000
an Equipagengeldern und Uebernachtungsdiäten der Vorstandsdirigenten rund =	„	360 000
	= Mk.	2 950 640

2. Beseitigung der Ueberlastung resp. des allzubedeutenden Geschäftsumfanges einzelner Direktivbehörden und gleichmäßiger Vertheilung der Arbeit zwischen Lokal- und Direktivbehörden.

3. Vollständige Trennung des hemmenden Spezialerhebungsdienstes von den als Oberbehörden fungirenden Dienststellen.

4. Verbesserung und Hebung der ganzen zweifellos doch bald im Theil der Reichsverwaltung werdenden Steuerverwaltung, wie des Personals der Lokalbehörden desselben, welches seiner rein wissenschaftlichen Vorbildung nach jetzt zwar durchweg zu den Subalternbeamten gerechnet wird, zum größten Theil aber seiner Verantwortlichkeit, seiner Stellung, seine von ihm geforderten Leistungen nach in Wirklichkeit und im Vergleich zu anderen Branchen zu diesem nicht gehört.

5. Bessere Verwerthung der praktischen aus dem unmittelbaren verständnißvollem Verkehr mit dem betheiligten Publikum und deren Erwerbszweigen gewonnenen Erfahrungen auch für die höheren Verwaltungsinstanzen und Beseitigung der bei den jetzigen Verhältnissen unvermeidlichen aber dem Dienstinteresse unbedingt hinderlichen Kluft zwischen den praktisch und fachlich durchgebildeten Lokalbeamten und den — meist nur in der Theorie und in Wissenschaften, deren Erwerbung denselben viel Zeit und Mühe gekostet hat, die sie in der Zoll- und Steuerverwaltung aber wenig oder gar nicht verwerthen können, — bewanderten Beamten der Direktivbehörden.

6. Beschleunigung des Geschäftsganges durch Verminderung der Instanzen önd Theilung der Arbeit durch Vermehrung der mit weitgehendsten Befugnissen ausgestatteten Direktivbehörden.

7. Größere Gleichmäßigkeit im Abfertigungs- und Kontrollverfahren durch Verminderung der leitenden Stellen. (Gegenwärtig besteht mehr oder weniger Ungleichheit in sämmtlichen 178 Haupt-Amtsbezirken).

8. Unabhängigkeit der dann selbst mit entsprechend vorgebildeten Beamten versehenen Verwaltung von fachlichen und gewerblichen Deputationen, denen (ohne daß ein Verständniß für die fiskalischen und steuerpolitischen Interessen haben) oft Streitfragen vorgelegt werden müssen.

9. Besserstellung des Handels und industriellen Welt dadurch, daß derselben fast das gesammte in so vielfacher Beziehung mit ihr in Berührung kommende Personal der Verwaltung ein besseres Verständniß für ihre Angelegenheiten und Wünsche entgegenbringt, die Verständigung mit diesem für das Staatsleben so wichtigen Theil des Publikums also leichter wird.

10. Künftige Erlangung erschöpfen daran und alle betheiligte Materien berücksichtigenden Materials für die gesetzgebenden Körperschaften bei Zoll-Tarifreformen, Abschlüssen, Handelsverträgen, bei beabsichtigter Einführung neuer Gesetze über indirekte Abgaben oder bei nothwendig werdender Aenderung der alten und zwar durch die eigenen Organe der Verwaltung.

11. Wesentliche Vereinfachung des gesammten, jetzt außerordentlich komplizirten Rechnungswesens, neue Verminderung der Zahl der dem obersten Rechnungshofe zu legenden Jahresrechnungen (von 178 auf etwa 40) wodurch übrigens auch noch weitere Ersparnisse ermöglicht würden.

12. Beseitigung der oft heraustretenden Zweifel über die

*) Die Berechnung trifft natürlich jetzt nicht mehr zu, die Ersparnisse werden viel erheblicher sein. D. Red. d. Umschau.

Verantwortlichkeit der drei Haupt-Amtsmitglieder bei Verlusten die dem Staate durch Versehen ꝛc. der Haupt-Aemter erwachsen sind und Konzentrirung der Verantwortlichkeit auf einen entsprechend erleichterten Beamten.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die Brennerei-Zeitung ertheilt in ihrer Nr. 238/40 auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten:

Frage 1. a) Muß die Steuerbehörde auf mein Verlangen drei mal in einem Monat abfertigen? bisher ist das hier immer geschehen, jetzt kommt ein anderer Kont.-Assistent und sagt, er fertige nur zwei mal ab und die Termine dazu bestimme er, wohingegen ich früher immer mit dem Beamten die Termine gemeinschaftlich festsetzte.

b) Bei zweimaliger Abfertigung kann ich den Lutter nicht lassen, der Beamte sagte, ich solle mir neue Gefäße anlegen, kann mich die Behörde dazu zwingen?

c) ich habe drei Anmeldungen für den nächsten Monat an das Steueramt geschickt mit Angabe der Termine, wann ich abgefertigt haben will, alsdann habe ich sofort an das Haupt-Steueramt zu Dortmund geschrieben, mir dreimalige Abfertigung zu belassen. Habe ich so korrekt gehandelt?

d) Kann ich die Steuerbehörde für den Schaden verantwortlich machen, welcher dadurch entstehen würde beim Ueberlaufen des Sammelgefäßes?

e) Hat ein Steuerbeamter einem Brennereibesitzer etwas zu befehlen oder zu bitten, (und zwar in dem strikten Tone ich befehle) welche Strafe würde einen treffen, wenn man einem solchen Befehle nicht Folge leistet, (bei nicht Steuerhinterziehung)?

f) Muß ich des Mittags von 12—1 Uhr den Beamten auch abfertigen lassen oder steht mir eine Mittagspause zu?

Antwort. Die Ziffer 6 zu § 11, Absatz b der Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni 1887 besagt: „Die Feststellung des ergeugten Branntweins hat in jeder Brennerei durchschnittlich alle 8—10 Tage stattzufinden. Die hierfür bestimmten Termine werden nach Anhörung des Brennereibesitzers durch den Bezirks-Ober-Kontroleur oder dessen Stellvertreter mindestens auf die Dauer eines ganzen Monats im Voraus bestimmt. Danach ist auf Ihre Fragen Folgendes zu sagen:

ad a) Eine dreimalige Abnahme des Branntweins soll im Monat stattfinden und zwar sollen die dafür zu bestimmenden Tage mit dem Brennereibesitzer gemeinschaftlich festgesetzt werden.

ad b) Zur Anlegung neuer Gefäße kann Sie die Behörde nur dann zwingen, wenn Sie statt einer dreimaligen nur eine zweimalige Abfertigung Ihres Branntweins wünschten und die alten Gefäße nicht ausreichten.

ad c) Ja!

ad d) Ja! Und zwar den Beamten, indem Sie bei seiner vorgesetzten Behörde vorstellig werden.

ad e) Der Steuerbeumte hat allerdings dem Gewerbetreibenden im wahrsten Sinne des Wortes nichts zu „befehlen", zu „bitten" braucht er aber bei Sachen, die durch Gesetzvorschriften bestimmt sind, auch nicht. Er ordnet eben das Vorgeschriebene an.

ad f) Eine Mittagspause steht Ihnen zu, wenn Sie dieselbe verlangen.

Im Uebrigen wenden Sie sich, falls Sie bei Ihrem Haupt-Amte kein Recht bekommen sollten, nur an den Provinzial-Steuer-Direktor.

Frage 2. Wir gingen im Herbste auf Anrathen eines Steuerbeamten von der gewerblichen Brennerei zur landwirthschaftlichen über und gehörte der bis dahin hergestellte Dünger doch uns als gewerbliche Brennerei zur freien Verfügung. Da nun hier im Herbste Dünger nicht verkauft werden kann, so haben wir denselben für sich allein gelagert und im Frühjahr verkauft, wozu wir uns nach dem Gesetze auch berechtegt hielten, dahingegen haben wir den seit der Umwandlung hergestellten Dünger auf unsern Ländereien verwandt wie dieses vorgeschrieben war. Nun hat die Steuerbehörde noch nachträglich dieses ausgekundschaftet und uns unser Kontingent entzogen, sowie die Nachzahlung des Differenzbetrages vom letzten Jahr verfügt. Sind Ihnen ähnliche Fälle schon bekannt und auf welche Weise kann hiergegen am wirksamsten vorgegangen werden?

Antwort. Zweifellos steht der Dünger des früheren gewerblichen Betriebes Ihnen zur freien Verfügung*), da er nicht aus dem landwirthschaftlichen Betriebe hervorgegangen ist und mit diesem in keinerlei Zusammenhang befindlich, und wie sie angeben, später stand. Aehnliche Fälle sind uns nicht bekannt. Wenn die Sache ganz und gar klar ist und Ihnen vollgültige Zeugen zur Seite stehen, so protestiren Sie gegen die angeforderte Nachzahlung und reichen wegen Entziehung des Kontingents umgehend Beschwerde ein beim Provinzial-Steuer-Direktor eventl. Finanz-Minister.

*) Falls erwiesen werden kann, daß er voll und ganz aus dem gewerblichen Betriebe herrührt. D. R. d. U.

Die „Zeitschrift für Spirit. Ind." ertheilt auf die folgenden Fragen nachstehende zutreffende Antworten:

Gebühren für das Ueberpumpen von Spiritus in Bassinwagen. Für die Begleitung von hiesiger Brennerei zum Bahnhof, welcher in nächster Nähe und im Gutsbezirk selbst liegt, werden jedesmal Gebühren berechnet. Auf meine Eingabe, daß die amtliche Begleitung nach § 3 h 2 β der Branntwein-Gebührenordnung nicht gebührenpflichtig sei, erhielt ich durch den Provinzial-Steuer-Direktor den Bescheid, daß die Begleitung zum Bahnhofe zwar steuerfrei sei, nicht aber die an die Begleitung sich anschließende Umfüllung des begleiteten Branntweins in Bassinwagen. — Sollte diese Auslegung der Gebührenordnung richtig sein, dann hat die gebührenfreie Begleitung überhaupt keinen Werth. Die letztere findet ja nur statt, weil die Spiritusfässer nicht versiegelt sind und sogleich auf der Station umgefüllt werden müssen.

Antwort. Auf die Frage in Betreff der Gebührenzahlung für die das Umpumpen von Spiritus in Bassinwagen läßt sich in der gestellten Fassung nur Folgendes erwidern. Nach der seit dem 1. Juli 1892 in Kraft getretenen Gebühren-Ordnung werden 1. für amtliche Abfertigungen — einschließlich der bei Umladungen, Zuladungen, Leichterungen, Verschlußverletzungen u. s. w. während des Transports erforderlichen Amtshandlungen — an anderen Orten als der ordentlichen Amtsstelle, der Brennerei usw. Gebühren erhoben. 2. Ferner werden Gebühren erhoben für an sich gebührenfreie Abfertigungen, sofern sie auf Antrag über den Zeitraum von 10 Stunden für den Kalendertag hinaus stattfinden, bezüglich der überschießenden Zeit. 3. Befreit von der Gebührenerhebung bleiben die an gebührenfreie Abfertigungen sich unmittelbar anschließenden, oder solchen unmittelbar voraufgehenden amtlichen Begleitungen von Branntweinsendungen, die auf der am Orte des Betriebes befindlichen Eisenbahnstation ankommen, oder abgehen und unter amtlicher Aufsicht von oder nach dieser Station übergeführt werden. Zum näheren Verständniß wird als Beispiel nachfolgende Berechnung gegeben.

Berechnung

über vergütungsberechtigte Amtsverrichtungen des Oberkontroleurs D. und des Steueraufsehers K. in B. für die am (Datum) stattgehabte Ueberfüllung des an demselben Tage in der Brennerei des von Z. zu W. abgefertigten Branntweins

in Fässern in den Eisenbahnbassinwagen Berlin Nr. 1893 auf Bahnhof F. Die Vergütigungen betragen, da den Unterzeichneten der Bahnhof F. zum Dienstbezirk zugewiesen ist, nach § 3 c in Verbindung mit § 4 a der Branntweingebühren-Ordnung vom 1. Juli 1892. 1. Für den unterzeichneten Oberbeamten bei einer Dauer der Abfertigung von 1 Uhr Nachmittag bis 6 Uhr Nachmittag, 5 Stunden à 0,60 Mk. gleich 3 Mk. 2. Für den Steueraufseher bei gleicher Dauer der Abfertigung, 5 Stunden à 0,30 Mk. gleich 1,50 Mk., zusammen 4,50 Mk. Das Fuhrwerk von W. nach Bahnhof F. für die unterzeichneten Beamten ist von dem Brennereibesitzer gestellt oder hat derselbe auch die Eisenbahnfahrkarten von F. nach Station B. für dieselben gelöst. Bei Berechnung der Stundenzahl ist die auf die Hin- und Rückreise verwendete Zeit mit in Ansatz gebracht.

Brausteuer.

Steuersicherer Spundverschluß.

Von Paul Ehrecke in Neustettin.

Die Holzspunde, welche die sauber ausgedrehte Oeffnung der Spundbüchse verschließen, sind Preßspunde, d. h. solche, welche aus einem cylindrischen Stück konisch gepreßt sind. Dieselben werden vor der Verspundung einige Augenblicke in Wasser gelegt, und suchen, in die Spundöffnung eingetrieben, durch die aufgenommene Feuchtigkeit ihre ursprüngliche Gestalt anzunehmen, so daß sie sich mit starker Pressung an die glatt ausgedrehte Fläche der Spundöffnung überall gleichmäßig anschließen und sich an dem unteren Ende, welches ein wenig aus der Spundbüchse hervortritt, umwulsten. Hierdurch wird ohne jede weitere Dichtungsmittel ein unbedingt dichter Verschluß herbeigeführt, und ist jeder Verlust durch Lecken oder Verdunsten mit vollkommener Sicherheit ausgeschlossen. Ferner zeichnet sich dieser Verschluß vor allen übrigen dadurch aus, daß durch Anwendung einer besonderen mit Draht befestigten Schutzplatte das Aufnageln eines Schutzbleches, wodurch die Spundstäbe bisher stark mitgenommen werden, in Fortfall kommt. Außerdem werden die Fässer auch nicht durch das Herausschlagen der Holzspunde beschädigt, denn die letzteren werden durchbohrt und vermittelst einer sehr einfachen und praktisch federnden Spundzange mit der größten Leichtigkeit herausgeschraubt, und daher der Spundstab in keiner Weise in Anspuch genommen, so daß er ebenso lange halten muß wie die übrigen Faßdauben.

Diese Vorzüge wurden auch durch Herrn Provinzial-Steuer-Direktor für Brandenburg und Berlin, Wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath von Pommer-Esche, welcher nach vorheriger Anmeldung in Begleitung des Herrn Decernenten für Steuerabfertigung auf der diesjährigen Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft diesen Beschluß besichtigte, vollkommen anerkannt, und erkärten diese Herren denselben als den besten der ihnen bisher bekannten Verschlüsse. Die angeführten Vorzüge haben auch das k. k. Finanzministerium in Wien veranlaßt, den Verschluß in Erprobung zu nehmen, und hat auch die Agentur des Kaiserl. Russischen Finanzministeriums in Berlin die Entscheidung über die amtliche Zulassung in Rußland dem Departement für indirekte Steuern in Petersburg vorgelegt. Für Preußen ist dieser steuersichere Spundverschluß durch Erlaß des Königl. Preußischen Finanz-Ministeriums von 9. Januar 1894 genehmigt und ist dieser Erlaß durch das Reichsschatzamt den übrigen deutschen Bundes-Regierungen mitgetheit worden. Auf vorgedachter Ausstellung errang dieser, durch Einfachheit, Dichtigkeit und Zuverlässigkeit sich auszeichnende Spundverschluß „die große bronzene Preismünze."

In der Sitzung der zweiten Kammer des Badischen Landtages vom 25. Mai cr. ist folgender Antrag eingebracht worden:

„In Vereinigung der beiden vorher eingebrachten Anträge beantragen wir, die vorliegenden Petitionen der großh. Regierung in dem Sinne empfehlend zu überweisen, daß diese eine Gesetzesvorlage einbringen möge, inhaltlich derer an Stelle der seitherigen Kesselsteuer eine Malzstaffelsteuer mit besonderer Berücksichtigung der mittleren und kleinen Brauereien eingeführt werde." Muser, Klein-Wertheim, Frank, Wittmer, Straub, Eder, Stegmüller.

Finanzminister Buchenberger giebt die gleiche Erklärung ab, wie in der ersten Kammer. Bei dieser Gelegenheit wolle er davor warnen, sich bezüglich der Wirkungen bei Einführung einer Malzstaffelsteuer für die mittleren und kleinen Brauereien allzu optimistische Hoffnungen zu machen. Die Einmüthigkeit des Hauses in dieser Sache sei für das Finanzministerium sehr werthvoll, da man einen Schritt ins Dunkle gerne in großer Gesellschaft mache. (Heiterkeit.) Ein Schritt ins Dunkle sei es immerhin, da ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete in seinen Folgen nicht vorherzusehen sei. Die Regierung werde an eine Reform der Biersteuer herantreten, doch müsse dies, um nach allen Seiten gerecht zu werden, mit der größten Vorsicht geschehen. Dem Antrage Muser und Genossen sei er nicht entgegen, wenn mit demselben auch gemeint sei, daß eine finanzielle Schmälerung nicht eintreten dürfe.

Dach kurzen Bemerkungen des Abg. Klein und des Berichterstatters wird der Antrag Muser-Klein mit großer Mehrheit angenommen und sodann die Sitzung geschlossen.

Vom Bier als Haustrunk.

Nach § 5 des Norddeutschen Brausteuergesetzes ist die Bereitung von Bier als Haustrunk ohne besondere Brauanlage von der Brausteuer befreit, wenn die Bereitung lediglich zum eigenen Bedarf in einem Haushalte von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht. Von dieser Begünstigung wird in einzelnen Theilen des Brausteuergebietes namentlich in den Küstengegenden, am meisten in Mecklenburg und Schleswig-Holstein, in recht erheblichem Umfange Gebrauch gemacht. Im Steuerjahr 1892/93 wurden in Mecklenburg 14699 Haushaltungen (1891/92 16016), in Schleswig-Holstein 12778 Haushaltungen (1891/92 13118) gezählt, die Bier als Haustrunk steuerfrei bereiteten. Auf den Hauptsteueramtsbezirk Hadersleben kamen allein 6519, auf den Hauptsteueramtsbezirk Neustadt i. Holst. 2807 Haushaltungen. In der Provinz Hannover waren es im Jahr 1892/93 2762 (1891/92 2831) Haushaltungen, und zwar allein im Bezirk Stade 2270; in der Provinz Pommern 1892/93 2375 (1891/92 2260) Haushaltungen, wovon auf den Bezirk Rügenwalde 888, den Bezirk Stolp 774 entfallen; in der Provinz Ostpreußen 1887; in Westfalen 1475; in Thüringen 907; in Hohenzollern 741 und in der Provinz Sachsen 392 Haushaltungen. In allen übrigen Theilen des Brausteuergebietes wird Bier als steuerfreier Haustrunk nur in ganz geringem Umfange, in einigen überhaupt nicht bereitet. Die Zahl der Haushaltungen im gesammten Brausteuergebiet, die von der Begünstigung der steuerfreien Haustrunkbereitung Gebrauch gemacht haben, ist von 37 022 im Jahre 1885/86 auf 41 163 im Jahre 1887/88 gestiegen, seitdem aber wieder von Jahr zu Jahr zurückgegangen; 1888/89 hat dieselbe 41066, 1889/90 40588, 1890/91 39953, 1891/92 39676 und 1892/93 38157 betragen.

Deutsche Brau-Industrie.

Stempelsteuer.

Für die Rheinprovinz ist nunmehr auch Bestimmung dahin getroffen worden, daß die Zugeständnisse und Vergünstigungen in Bezug auf den Brennerei- und Brauereibetrieb innerhalb der Zuständigkeit der Hauptämter in soweit sie in der Form einfacher Verfügungen gewährt werden, stempelfrei bleiben.

(Vergl. die Beantwortung der Frage I. L. in F. auf S. 139 der Umschau pro 1893).

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß v. 17. April 1894.

Subsidiarische Verbindlichkeit des Geschäftsherrn, welcher eine Zolldefraudation in Gemeinschaft mit seinen Angestellten begangen hat, für die von den letzteren verwirkten Geldstrafen.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869. § 153.

In der Strafsache gegen

1) den Kaufmann J. L. H.,
2) den Kommis P. N.,
3) den Faktor F. S.,

sämmtlich zu K.,

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 17. April 1894

für Recht erkannt:

Die Revisionen der Angeklagten H., N. und S. sowie der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Ersten Strafkammer des K. pr Landgerichts zu K. vom 30. September 1893 werden verworfen;

auf die Revision des K. Provinzial-Steuer-Direktors von O. wird das bezeichnete Urtheil insoweit aufgehoben, als es unterläßt, den Angeklagten H. für die vom Mitangeklagten N. verwirkte Geldstrafe für subsidiär haftbar zu erklären, und es wird in der Sache selbst jenes Urtheil dahin ergänzt, daß der Angeklagte H. subsidiarisch für die Strafe von 13 029 ℳ 60 ₰, dreizehntausend und neunundzwanzig Mark sechzig Pfennigen, zu haften hat, zu welcher der Mitangeklagte N. wegen Zolldefraudation verurtheilt ist;

die Kosten der Revisionsinstanz werden zur Hälfte den Angeklagten H., N. und S., zur anderen Hälfte der pr. Staatskasse auferlegt.

Prozeßwesen.

Gesetz vom 28. Mai 1894.

Einziger Paragraph.

Die nachfolgenden Bestimmungen:

1) die Nr. 4 der Kabinetsordre vom 28. Oktober 1836 (Gesetz-Samml. 1836 S. 308/309 Nr. 1755),
2) der § 17 der Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (Gesetz-Samml. 1867 S. 1191 Nr. 6737),
3) der § 17 der Verordnung vom 7. August 1867, betreffend, die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Gesetz-Samml. 1867 S. 1277 Nr. 6761),

werden aufgehoben.

Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, unterliegen fortan lediglich denselben Strafen, wie die anderen Beamten Sofern hiernach Notare mit Ordnungsstrafen zu belegen sind, finden die Vorschriften in § 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetz-Samml. 1879 S. 345) entsprechende Anwendung.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 20. Juli 1894 III 8572.

In Abänderung der bisher ergangenen bezüglichen Vorschriften ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, die im Voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, sowie die Beamten-Pensionen, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, fortan schon am letztvorhergehenden Werktage zahlen zu lassen, und wollen Sie dieserhalb die erforderlichen Anordnungen baldmöglichst treffen.

Den zahlenden Kassen ist aber zugleich die Befugniß zu einer ausnahmsweisen Beanstandung der verfrühten Zahlung in den Fällen beizulegen, wo — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Beamten, der zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 14. Juni 1894 III 2996.

In Folge der Verfügung vom 12. Juni 1892 III 9114 haben sich Mißbräuche bei der Ausführung von Bezirksbereisungen herausgebildet. Ich bestimme daher, daß die Reisegeldzuschüsse nach den höheren Sätzen der Verfügung vom 24. Dezember 1890 III 12638 fortan nur gezahlt werden dürfen, wenn die Beamten mit eigenen Dienstpferden gereist sind.

Stellvertreter, welche mit den Dienstpferden des von ihnen vertretenen Beamten reisen, haben ebenfalls Anspruch auf Zahlung der Reisegeldzuschüsse nach den höheren Sätzen. Auch können ausnahmsweise die mit Miethspferden zurückgelegten Dienstreisen in gleicher Weise behandelt werden, wenn die Beamten durch besondere, unverschuldete Umstände (z. B. Krankheit der eigenen Dienstpferde) verhindert worden sind, sich der Dienstpferde zu bedienen und die Miethspferde zu ihrer ausschließlichen Verfügung gestanden haben. Daß diese Voraussetzungen vorgelegen haben, ist in solchen Fällen ausdrücklich zu bescheinigen.

Findet auf Dienstreisen ein Wechsel in der Art der Beförderungsmittel statt, so sind die Reisegeldzuschüsse zu den höheren Sätzen nur für diejenigen bei der Berechnung in Betracht kommenden Zeiträume zu zahlen, während welcher die Beamten mit eigenen Dienstpferden oder unter den angegebenen Voraussetzungen mit Miethspferden gereist sind. Ein solcher Wechsel ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn Theilstrecken, während das Fuhrwerk zur Verfügung des Beamten bleibt, zu Fuß oder unter Benutzung eines anderen Beförderungsmittel zurückgelegt werden, um den Pferden die erforderliche Ruhe zu gewähren.

Wenn Beamte, welche zum Halten von Dienstpferden verpflichtet sind, unter besonderen Verhältnissen (z. B. Ueberschwemmungen, Schneeverwehungen, nothwendige Beschleunigung einer Dienstreise) genöthigt werden, sich unter Aufwendung von Kosten eines anderen Beförderungsmittels (Eisenbahn, Post und dergl.) zu bedienen, so kann die Bewilligung der höheren Reisegeldzuschuß-Sätze oder unter Umständen die Erstattung der thatsächlich aufgewendeten Fuhrkosten bei mir beantragt werden.

Soweit bisher auf Grund der Verfügung vom 12. Juli 1892 die Reisegeldzuschüsse nach den höheren Sätzen gezahlt sind, hat es dabei zu bewenden.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStJ Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuff. Steuer-Aufseher.
GAuff. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Gestorben:

Provinz.-Steuer-Sekr. Thielemann in Hannover, Steuereinnehmer II. Schröder in Lebach.

Versetzt:

HA. Schönbrodt in Stade in gleicher Eigenschaft nach Harburg.
ZE. I. Thönes in Friedrichshof als HAA. nach Königsberg.

Befördert:

StAuff. Potratz in Lüneburg zum HA. in Lauenbruch.
StAuff. Pohl in Osnabrück zum HA. in Berlin (Ausland).
HA. Hartwig in Harburg als StE. I. nach Hameln.
GAuff. Boemelt in Harburg zum HA. in Kalenkirchen.
Ständ. Kalkul. Hilfsarb. Daenell in Königsberg als ZA nach Schmaleningken.
ZA Lehmann aus Schmaleningken als ZE I. nach Friedrichshof.

Ernannt:

zum StK d. kgl. württemb. ZI Haller in Münster i. W.
der kgl. preuß. StI von Kathen in Zittau.

Verliehen:

dem StE I Mahner zu Trachenberg der rothe Adlerorden IV. Kl.

Württemberg.

Verliehen: dem Hauptzollamtskontrolleur Haller in Stuttgart aus Anlaß seiner Bestellung zum Stationskontrolleur in Münster in Westfalen der Titel eines Zollinspektors mit dem Rang auf der VIII. Stufe der Rangordnung.

Versetzt: der Hauptzollamtskontrolleur Müller von Ulm nach Stuttgart.

Hessen.

Ernannt: der Finanzaspirant Hellwig zu Bensheim zum Hauptsteueramtsassistenten in Offenbach und der Steuereinnehmer Jacobs zu Alzey zum Hauptsteueramtsassistenten in Mainz. der Finanzaspirant Dexheimer zu Beerfelden zum Steuereinnehmer in Alzey, die Steuerkontroleure, Steuerassessoren Hübner und Schneider zu Steuerkommissariatsassistenten in Gießen bezw. Worms, der Steuerkontroleur, Steuerassessor Weissenbruch zum Steuerkommissariatsassistenten, der Hauptsteueramtsassistent Ahlheim in Offenbach zum Revisionskontroleur in Worms, die Steuerassessoren Damm aus Ober-Florstadt, Schäfer aus Hochheim, Blum aus Wörrstadt, Welcker aus Bingenheim und Jäger aus Groß-Gerau zu Steuerkontroleuren, die Finanzaspiranten Lohnes als Wald-Michelbach und Veit aus Darmstadt zu Hauptsteueramtsassistenten in Offenbach bezw. Mainz.

Versetzt: der Hauptsteuerassistent Fornoff nach Mainz.

Oldenburg.

Ernannt: der mit Verwaltung der Ober-Kontrolle Horumersiel beauftragte Hauptamts-Assistent Streb zum Ober-Grenz-Kontrollenr daselbst, der mit Verwaltung der Stelle eines Revisions-Ober-Kontrolleurs zu Nordenham beauftragte Hauptamts-Assistent Tolle zum Revisions-Ober-Kontrolleur daselbst, der mit Verwaltung der Ober-Kontrolle Burhave beauftragte Hauptamts-Assistent Bachmann zum Ober-Grenz-Kontrolleur daselbst, der mit Verwaltung einer Hauptamts-Assistentenstelle zu Brake beauftragte Zollsupernumerar Tews zum Hauptamts-Assistenten daselbst, der mit Verwaltung einer Hauptamts-Assistentenstelle zu Brake beauftragte Grenz-Aufseher Stolle zum Hauptamts-Assistenten daselbst, der mit Verwaltung einer Nebenamts-Assistelltenstelle zu Nordenham beauftragte Grenz-Aufseher Pott zum Nebenamts-Assistenten daselbst, der mit Verwaltung einer Nebenamts-Assistenzenstelle zu Großensiel beauftragte Grenz-Aufseher Luers zum Nebenamts-Assistenten daselbst.

Verschiedenes.

Aus Laurahütte wird unterm 2. August cr. mitgetheilt: Der Ober Grenz-Kontroleur Resky ist vor einigen Tagen von russischen Grenzsoldaten verhaftet worden. R. ging um 2 Uhr Nachts vom Wasserhebewerk aus auf dem neutralen Wege die Grenze entlang, um seine Posten zu kontroliren. Plötzlich sprang vor ihm ein russischer Grenzsoldat auf und gab einen Signalschuß ab. Es erschien ein berittener Grenzwächter, der das Signal weiter gab und den R. für verhaftet erklärte. Herrn R. blieb weiter nichts übrig, als auf die Wache nach Czeladz zu folgen. Diese Wache unterstand einem Wachmeister, dem der Ober Kontroleur im letzten Frühjahr ein schönes Geschäft dadurch verdorben hatte, daß er den Schmuggel von 5 Pferden, den der „treue Hüter" der jenseitigen Grenze bewerkstelligen wollte, verhinderte. Der Wachtmeister gab sich keine Mühe, seine Freude darüber zu verbergen, an R. nunmehr Vergeltung üben zu können, und zog die Verhandlungen möglichst in die Länge. Resky wurde nach Sosnowice gebracht, wo er von den Beamten und Offizieren der Zollkammer die zuvorkommendste Behandlung erfuhr. Auf seine Drohung, daß er sofort dem preußischen Konsul und dem Breslauer Provinzial-Steuer-Direktor den Vorfall telegraphisch melden werde, wurde er entlassen. Der Soldat, der R. verhaftet hatte, sagte aus, daß er zu dem Vorgehen angestiftet worden sei. Die Verhaftung scheint somit ein persönlicher Racheakt des russischen Wachtmeisters gewesen zu sein.

Allerlei.

Kleine Mittheilungen.

Vom Kaiserlichen Statistischen Amte ist jetzt der erste Theil der ausführlichen Bearbeitung der Handels-Statistik für 1893 (als Band 73, Neue Folge, der Statistik des Deutschen Reichs) ausgegeben worden.

Nachdem die Hauptergebnisse für den Spezialhandel mit vorläufigen Werthberechnungen bereits (im Dezemberheft 1893 der „Monatlichen Nachweise") im Januar d. Js. bekannt gegeben waren, bringt dieser Band die definitiven Zahlen für den Generalhandel, Gesammt-Eigenhandel und Spezialhandel und

die vollständigen Nachweise des Verkehrs mit den einzelnen Ländern — Einfuhr von und Ausfuhr nach 65 fremden Ländern — für 933 Waarengattungen im Gesammt-Eigenhandel und Spezialhandel nach Menge und Werth. Diese Nachweise über den Handel mit den einzelnen Ländern, die früher im 2. Bande und bedeutend später erschienen, sind jetzt in den ersten Band aufgenommen worden, da gerade nach ihnen von Seiten der Handelspolitiker und Handeltreibenden die dringendste Nachfrage besteht, während die bisher im 1. Bande gebrachten und jetzt in den 2. verwiesenen Uebersichten der einzelnen Waarengattungen nach Herkunft und Bestimmung, über den Niederlageverkehr, Veredlungsverkehr 2c. weniger häufig gebraucht werden. Die jetzige Vertheilung des Inhalts der beiden Bände entspricht daher den Bedürfnissen der Praxis, denen das Statistische Amt des Reichs in jeder Weise entgegenzukommen sucht, besser als die frühere.

An der Gesammt-Einfuhr 1893 im Werthe von 4 134 070 000 Mark waren folgende 17 Länder mit mehr als 1% betheiligt:

	1000 M.	= % der gesammten Einfuhr
Großbritannien	656 443	15,9
Oesterreich-Ungarn	580 244	14,0
Verein. Staaten von Amerika	458 094	11,1
Rußland	353 441	8,5
Frankreich	241 417	5,8
Niederlande	214 176	5,2
Belgien	189 869	4,6
Britisch Ostindien 2c.	178 809	4,3
Italien	149 680	3,6
Schweiz	143 691	3,5
Brasilien	126 108	3,0
Britisch Australien	96 243	2,3
Argentinien	93 307	2,3
Rumänien	83 946	2,0
Chile	78 487	1,9
Schweden	61 406	1,5
Dänemark	50 254	1,2

Die Gesammt-Ausfuhr 1893 im Werthe von 3 244 562 000 Mk. vertheilt sich mit mehr als 1% auf folgende 19 Länder:

	1000 Mk.	= % der gesammten Einfuhr.
Großbritannien	673 335	20,7
Oesterreich-Ungarn	420 545	13,0
Vereinigte Staaten v. Amerika	354 316	10,9
Niederlande	240 688	7,4
Frankreich	203 119	6,3
Schweiz	187 367	5,8
Rußland	184 595	5,7
Belgien	147 757	4,5
Italien	85 413	2,6
Dänemark	80 829	2,5
Schweden	70 791	2,2
Brasilien	62 216	1,9
Britisch Ostindien 2c.	46 936	1,4
Rumänien	43 573	1,3
Argentinien	42 525	1,3
Türkei	40 960	1,3
Norwegen	38 831	1,2
China	33 268	1,0
Spanien	33 051	1,0

Die größten Bahnhofshallen in Europa. Unter den Bahnhofshallen, (Bahnsteighallen) in Europa ist nach den Mittheilungen des „Gewerbebl. f. d. Großh. Hessen" die in Frankfurt (Main) die größte. Dieselbe besitzt 31 548 qm überdeckte Fläche und zeigt drei Schiffe von je 186 m Länge, 56 m Breite und 28,6 Firsthöhe. Nach dieser Riesenhalle kommt die des in Bau begriffenen Personenbahnhofs in Köln a. Rh. Diese ist 255 m lang, 92 m breit und 24 m hoch; sie bedeckt eine Grundfläche von 23 490 qm und besitzt ebenfalls drei Schiffe, deren mittleres eine Breite von 65 m hat, jedes Seitenschiff ist 13,5 m. Das Mittelschiff der Kölner Bahnhofshalle ist allein 4,3 m breiter, als die ganze Halle des Anhalter Bahnhofs in Berlin. Nach diesen beiden deutschen Bahnhofshallen kommen die Hallen des St Pancras-Bahnhofes und der Cannon-Street-Station in London, sowie der Mitland-Station in Manchester. Erst hinter diesen fünf Hallen kommen der Größe nach die Hallen der Bahnhöfe in Berlin, welche man fälschlich vielfach für die größten Bauwerke dieser Art hält. Die größte Halle in Berlin ist die des Anhalter-Bahnhofes mit 10 185 qm überdeckter Fläche, 167,5 m Länge, 60,7 m Breite und 34,2 m Höhe. Dann folgt die Halle des Lehrter-Bahnhofs mit 6607 m und die des Potsdamer-Bahnhofes mit 6020 qm überdeckter Fläche. Die anderen Bahnhöfe in Berlin haben wesentlich kleinere Hallen.

Zum Project des Rohspiritus-Monopols wird officiös geschrieben: Die unleugbaren Schwierigkeiten, welche das Branntweinsteuergesetz nach verschiedenen Richtungen in der Durchführung gefunden hat, haben in landwirthschaftlichen Kreisen vielfach Versuche hervorgerufen, die Besteuerung des Branntweins auf eine andere Grundlage zu stellen. Insbesondere ist von verschiedenen Seiten der Vorschlag der Einführung eines Rohspiritus-Monopols gemacht worden, namentlich mit Rücksicht auf die sanitären Vortheile desselben, und sind verschiedene Entwürfe aus privaten Kreisen dieserhalb dem Finanzminister vorgelegt. Zu den letzteren gehört wohl auch der in der „Kreuzzeitung" erwähnte Entwurf des Herrn von Diest-Daber. Wenn es auch erwünscht sein mag, daß diese Frage zur öffentlichen Diskussion gelangt, so muß doch hervorgehoben werden, daß die Regierungen zu diesen Vorschlägen und ihrer Brauchbarkeit keine Stellung genommen haben, daß aber in allen Fällen die Frage nicht unter den Gesichtspunkt einer Vermehrung der Reichseinnahmen gebracht werden kann, sondern höchstens von dem Standpunkt der Reform der Branntweinbesteuerung in Erwägung gezogen werden könnte. Man wird gewiß allseitig anerkennen, daß der Branntwein gegenwärtig schon hoch genug belastet ist, insbesondere, wenn damit die geringe Besteuerung des Bieres und die Steuerfreiheit des Weins verglichen wird.

Haarwechsel bei Pferden. Der Haarwechsel der Pferde, welcher bekanntlich jedes Frühjahr stattfindet, ist ein wichtiger Vorgang, der im innigsten Zusammenhange mit den Lebensverhältnissen der Pferde steht. Wie die Erfahrung lehrt, haben die Pferde während des Haarwechsels stets weniger Kraft und sind empfindlicher gegen Witterungs- und andere Einflüsse. Bei kränklichen und schwächlichen Pferden findet der Haarwechsel häufig nur unvollständig statt, und wenn er unterbrochen wird, treten bei denselben mancherlei Krankheitszustände auf. Während des Haarwechsels ist daher besonders vorsichtige Behandlung der Pferde nothwendig; man muß sie gegen Erkältung und vor grellem Wechsel in der Lebens- und Fütterungsweise schützen, sie recht fleißig putzen und ihnen leicht verdauliches Futter verabreichen. Sollten dennoch Störungen im Haawechsel eintreten oder will dieser nicht erfolgen, dann empfiehlt sich außer Warmhalten und Putzen besonders eine die Hauptthätigkeit fördernde Nahrung, z. B. angebrühtes Gerstenschrot, Leinkuchen oder Leinsamenmehl zusammen mit genügend viel Kochsalz zum Futter zu verabreichen. Auch Mohrrüben sind da ein gutes Futter. Erkältungskrankheiten entstehen nur im Winter und Frühjahr auch häufig dadurch, daß die Thiere in zu heißen, dunstigen Stallungen stehen und bei rauhem, schlechtem Wetter ohne gute Kreuz- und Nierendecken ins Freie kommen. Es ist der gewöhnliche Fehler, die Pferdedecken zu spät aufzulegen.

Neue Bücher.

Im Verlage von H. W. Müller, Berlin SW., Luckenwalder Straße 2, ist soeben zum Preise von 3,50 Mk. erschienen:

Das Reichsstempelgesetz

vom 10. Juni 1869 und 27. April 1894, erläutert von R. Kleinloff, Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer.

Das 422 Druckseiten umfassende Werk enthält die z. Z. gültigen Bestimmungen über die Stempelpflichtigkeit der Wechsel, Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte, Lotterieloose, Inhaberpapiere mit Prämien 2c. und erläutert diese Bestimmungen durch die Motive, durch die Reichstagsverhandlungen und Kommissionsberichte, sowie durch gerichtliche Entscheidungen in so erschöpfender Weise, daß Zweifel nur noch in Ausnahmefällen aufstoßen können. Ein umfassendes Inhalts- und alphabetisches Sachregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Begriffe. Das Buch kann als treffliches Hilfsmittel den Zoll- und Steuerbeamten, den Richtern und Rechtsanwälten, den Bürgermeistern und auch der Geschäftswelt warm empfohlen werden.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Frau Louise Bandemer, geb. Vieweg, Wittwe des OStK Bandemer, 77 Jahre alt, zu Eöln. HM a. D. Käsemodel, Leipzig.

Verlobt: Frl. Meta Rudel mit OStK Premier-Lieutenant d. R. Ernst Arndt, Königsberg-Hohenstein.

Geboren: Ein Sohn: Arndt, Geh. Registrator im Finanz-Ministerium, Berlin. Eine Tochter: HAtA Paul Krogoll, Dt.-Krone.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen **Lebens entspricht.**" („*Der Bund*", Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* **Mit** 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme."
(„Süddeutsche Presse.")

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung
der Zölle und indirekten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche
Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur: Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke für Klavier und Violine, Lieder u. a.** (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Ein noch gut erhaltener, blauer
Offiziers-Paletot,
auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Handkäse
reine Bauernwaare.
Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** ℳ
W. Schaffner.
Groß-Gerau.
Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehördan die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren 2c. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Darlehne und **Kautionen** coul. und kostenfr. 4½—6 % Zinsen.

Hochhaus,
Berlin W., Goltzstraße 12.

Kautionen und **Darlehne** durch Unterzeichneten coulant nach allen Orten mit billigst. Amortisation ohne vorherige Kosten.

Sohst, Berlin W.,
Steinmetzstraße 49.

Kautionen

für Steuerbeamte werden schnell gesorgt nach allen Orten des deutschen Reiches. Für schon bestellte Kautionen werden **Darlehne bis zum vollen Betrage** gegeben. Billigste Amortisation in 15 Jahren halbjährlich 3,30 pCt., 3,55 pCt. und 3,80 pCt. je nach Art der Papiere, ob 4 pCt., 3½ pCt., 3 pCt. Näheres Berlin, Kommandantenstraße 82, I.

Zur Rückantwort und Auskunft sind 20 Pf. Porto beizufügen.

Ballien,
Subdirektor.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 16. **Berlin und Hamburg, 23. August 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Das Fahrrad im Dienste der Steuer-Verwaltung (S. 121). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Branntweinsteuer. Technische Fragen nebst Beantwortung (S. 122). Wasserzuguß zur Maische (S. 123). Brausteuer: Frage der Erhöhung der Brausteuer (S. 123). Stempelsteuer. Erlaß d. Kgl. Pr. Fin.-Minist. v. 13. 7. 1894 betr. inländische, vor dem 1. Mai a. c. versteuerte Werthpapiere (S. 120). Zölle: Zollamtliche Prüfung von Mühlenfabrikaten; Erlaß des Pr. Fin.-Min. vom 5. 7. betr. Tarifirung von Schuhen aus Filz (S. 124). **Entziehung der Abgaben:** Branntweinsteuer-Defraudation (S. 124). Kammergerichtliche Entscheidung betr. Unterbrechung der Verjährung durch Erlaß des Strafbescheides (S. 124). **Wünsche, Verbesserungsvorschläge:** Aus dem Bericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pr. 1893; desgl. zu Leipzig (S. 125). **Personalien.** Allerlei. Briefkasten (S. 126).

Das Fahrrad im Dienste der Steuer-Verwaltung.

Bekanntlich sind Seitens des Herrn Finanzministers Erörterungen darüber angeordnet worden, ob es sich empfiehlt Steueraufseher mit Fahrrädern auszurüsten, um dadurch einestheils Reisegeldzuschüsse, anderntheils Pferdegelder zu ersparen.

Indem wir auf die Erörterungen über die Frage des Gebrauchs von Velocipeden bei der Zoll- und Steuerverwaltung, in der Dezember-Nummer des Jahrganges 1885 und in Nr. 5 des Jahrgangs 1886 Bezug nehmen, geben wir unserer Ansicht darüber wie folgt Ausdruck.

Ganz allgemein wird der Gebrauch des Velocipeds Seitens der Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung ausgeschlossen sein und bleiben müssen, denn es ist unausführbar einen Bezirk tagelang mitelst dieses Beförderungsmittels zu bereisen, weil 1) dabei oft Wege passirt werden müssen, auf denen das Velociped unbenutzbar ist, weil 2) höchst selten auf solcher Reise nach jenem Punkt zurückgekehrt werden könnte, an dem das Fahrrad hat bei Seite gestellt werden müssen, weil 3) auf dem Fahrrad Gepäck: wie Leibwäsche, Reservekleidung, Reiseutensilien, Vermessungs- und Verschluß-Instrumente, Gradhaltigkeitsmesser pp. nicht untergebracht werden könnte, und weil 4) die bekanntlich oft plötzlich erforderlich werdende Reparatur des Beförderungsmittels eine lange Unterbrechung der Reise, Versäumniß von vereinbarten Abfertigungs- oder sonstigen Terminen zur Folge haben würde.

Ebenso allgemein wird der Gebrauch des Fahrrades Seitens der Grenz-Aufseher ausgeschlossen bleiben müssen, weil es bei diesen Beamten nicht darauf ankommt, daß sie ihre Patrouillen rasch zurücklegen, sondern darauf, daß sie sich überhaupt draußen bewegen und zwar meistens nicht auf Straßen, sondern auf Feldwegen, im Wald, auf Feld- und Grenz-Rainen, wo das Velociped unbrauchbar wäre. Seitens der Steuer-Aufseher dagegen kann dies Beförderungsmittel in gewissen Fällen sehr wohl benutzt werden, nämlich dann, wenn es sich um andauernde Zurücklegung großer Wegstrecken auf durchweg guten und nicht zu bergigen Straßen handelt, wenn die Ersparniß an Reisegeldzuschüssen die Kosten der Benutzung des Fahrrades erheblich übersteigt und die Touren an einem Tage zurückgelegt werden können. Gewöhnlich sind auch die Touren der Steueraufseher Rundtouren, auf denen, wenn das Fahrrad wegen schwieriger Strecken bei Seite gestellt werden müßte, nicht ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust an den Punkt, wo das Fahrrad eingestellt worden, zurückgekehrt werden könnte, so daß die Zeit- und damit die Reisegeldzuschuß-Ersparniß illusorisch würde.

Ein gutes Fahrrad kostet zirka 300 Mark, die Verzinsung dieses Betrages beträgt daher jährlich . . . . 12 Mark
dasselbe hält im günstigsten Falle 10 Jahre aus
die Abnutzung beträgt daher pro Jahr . . . . 30 „
die Reparaturkosten betragen jährlich circa . . . 50 „
Summa 92 Mark

Die Reisegeldzuschüsse des betreffenden Aufsehers müßten daher schon monatlich zirka 8 Mark betragen, wenn die Benutzung des Fahrrades sich nur rentiren sollte; von einer Ersparniß wäre dabei noch nicht die Rede.

Welche Mehrarbeit für die hauptamtlichen Rechnungsbeamten würde dabei aber durch die Liquidirung und Verrechnung der Anschaffungs-, Reparatur- und Transportkosten, durch Feststellung, Veranschlagung und Beseitigung der Schäden entstehen!

Aber auch der Pensionsfonds würde mit Einführung des Fahrrades für die Steueraufseher erheblich mehr belastet werden, denn wenn die Steueraufseher auch ihren Dienst zu Fuß bis zu ihrem 65. Lebensjahre und oft noch länger verrichten können, würden sie zur Forttreibung des Fahrrades schon mit dem 55. Jahre kaum mehr fähig sein.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten:

Frage. 1. Die Steuerbehörde hat mir eine viertägige Gährung erlaubt, wenn der Abbrenntag auf einen Sonn- oder Festtag fällt. Ich wechsle mit der dreitägigen Gährung und der viertägigen Gährung mehrere mal im Monat. Muß die Steuerbehörde nicht auch die viertägige Gährung erlauben, wenn der Abbrenntag nicht auf einen Sonn- oder Feiertag fällt? Dieselbe hat mir dieser Tage den Betriebsplan zurückgeschickt, weil ich eine viertägige Gährung angesetzt hatte, ohne das ein Sonn- oder Feiertag war.

Antwort. Die Steuerbehörde ist in ihrem Rechte. Sie können nicht nach Belieben in der Gährungsdauer wechseln. Entweder müssen Sie durchgängig 3 oder 4tägige Gährung deklariren. Das Abbrennen 4tägiger Gährungen bei sonst 3tägiger Gährung ist eben nur eine bewilligte Ausnahme in Anbetracht der Sontagsfeier.

Frage 2. Muß ich eine nächtliche Revision meiner Brennerei seitens der Steuerbeamten gestatten, wenn die Blasen leer oder nur mit Wasser gefüllt sind?

Antwort. Ja, solange Ihre Brennerei nicht ruht und Betrieb in ihr stattfindet.

Frage 3. Die hiesige Steuerbehörde theilte mir mit, daß ich den in meiner Brennerei abgenommenen Rohbranntwein sofort nach der amtlichen Abnahme unter amtlicher Aufsicht auf eine seine sofortige Verwendung ausschließende Stärke mit Wasser zu verdünnen hätte, falls ich weiterhin noch 2 % Schwundvergütung beanspruchte. Bei der letzten Abnahme weigerte ich mich meinen Rohbranntwein von 60 % Gewicht auf 20 % Gewicht zu degradiren, heute wurde mir die Schwundvergütung entzogen. Würden Sie vielleicht die Güte haben, mir den Gesetzesparagraphen zu nennen, nach welchem die Steuerbehörde hierzu berechtigt ist?

Antwort: Die Verfügung des Finanzministeriums vom 30. Juni 1891 — III 8993 — ist im Entwurf der definitiven Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen seinerzeit den Steuerbehörden zur Begutachtung vorgelegt worden. Von denjenigen Paragraphen dieses Entwurfes, die über wiederholt abtreibende Brennereien sprechen, sind durch obengenannte Verfügung bereits damals die Paragraphen 317 bis 327 in Wirksamkeit gesetzt worden. Von diesen lautete der § 325:

> Das Hauptamt **kann** die Gewährung des Schwundnachlasses von der Einhaltung einer oder mehrerer der nachstehenden Bedingungen abhängig machen. Es kann vorschreiben:
>
> a) daß auch in anderen, als in den im § 323 Absatz 2 bezeichneten Brennereien der gesammte gewonnene Rohbranntwein dem Feinbrande unterworfen wird;
>
> b) daß der Brennereibesitzer eine Buchführung einrichtet, welche die gewonnenen Mengen an erstem und fertigem Erzeugnisse, die Zeit des Feinbrandes, die Personen, an welche der hergestellte Branntwein veräußert worden ist, und dergleichen angiebt;
>
> c) daß der zum Feinbrande bestimmte Rohbranntwein in Brennereien, in welchen der Branntwein seiner ganzen Menge nach zur amtlichen Abnahme vorgeführt werden muß, sofort nach dieser Abnahme, in Brennereien, welche von der Vorführung des erzeugten Rohbranntweins befreit sind, unmittelbar nach seiner Gewinnung mit Wasser auf eine die sofortige Verwendbarkeit ausschließende Stärke verdünnt, und daß bei den zuletzt bezeichneten Brennereien die Einhaltung dieser Bedingung durch amtliche Prüfungen des vorhandenen Rohbranntweins überwacht wird.

Wie gesagt, der Paragraph lautet: Das Hauptamt kann u. s. w. Warum nun das Hauptamt Ihnen gerade diese Bedingung vorgeschrieben hat, entzieht sich unserer Beurtheilung. Hier wird von diesen Bedingungen fast gar kein Gebrauch gemacht, soviel wir wissen.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt auf folgende Fragen folgende zutreffende Antworten.

Petroleumzusatz bei Schaumgährung. Ist Petroleumzusatz bei Schaumgährung strafbar, oder muß man dazu steueramtliche Erlaubniß haben?

Antwort. Es ist ausdrücklich in dem Steuergesetz gesagt, daß der Maische während der Gahrung ohne Genehmigung der Behörde kein Zusatz beigegeben werden darf. Werden Sie also dabei betroffen, einen derartigen Zusatz zu machen, können Sie immerhin nach dem Wortlaut des Gesetzes sich eine Bestrafung zuziehen, wenn auch der Zusatz von Petroleum nur in kleinen Quantitäten gemacht wird.

Vorzeitiges Aufpumpen eines reifen Bottichs in das Maischreservoir. Kann die Steuerbehörde bei einem fabrikmäßigen, größeren Brennereibetrieb die Erlaubniß ertheilen, einen vergohrenen Bottich, der z. B. auf den zehnten zum Abtreiben deklarirt ist, schon am neunten, also Tags vorher, falls bauliche Veränderungen oder sonstige Gründe vorliegen, in das vorhandene Maischreservoire abzulassen, vorausgesetzt, daß der betreffende Brennereibesitzer das Vertrauen der Steuerbehörde besitzt und eine Steuerverkürzung ausgeschlossen ist?

Antwort 1. Wenn der Zweck der Maischreservoire theilweise darin besteht, die Gährbottiche baldigst zu entleeren, um sie mittels Einstreichens von Kalk und dergleichen gehörig entsäuern zu können, so ist deren Benutzung doch auch an die Bedingung geknüpft, daß sie keine andere als reife Maische enthalten und darf die Aufnahme derselben aus den Gährbottichen nicht vor 5 Uhr Morgens erfolgen. Wenn demnach das Reservoir schon Tags zuvor mit der am nächsten Tage abzubrennenden Maische befüllt werden soll, so kann diese Vergünstigung, da sie in dem Verzeichniß der von den Hauptämtern selbstständig den Brennereibesitzern bezüglich ihres Betriebes zu machenden Zugeständniß nicht Aufnahme gefunden hat, nur von dem Provinz-Steuerdirektor bewilligt werden. Eine derartige Genehmigung würde aber bei ausführlicher Darlegung der Gründe in einem an das Bezirks-Hauptamt zu richtenden Gesuch an die Bedingung zu knüpfen sein, daß das Maischreservoir bei Beendigung des Tagesbetriebes vollständig entleert wird und dann zu einer festzusetzenden späteren Stunde die Ueberführung erfolgt. Die Handlochschrauben sind aus den beiden untersten Abtheilungen des Destillirapparates nach Beendigung des Tagesbetriebes herauszunehmen.

(Dieses gilt für den Fall ständiger Vergünstigung.
Die Red. d. Umschau.)

Antwort 2. Die Steuerbehörde ist bei dringend nothwendigen Fällen wohl berechtigt, eine derartige Erlaubniß zu ertheilen, jedoch glaube ich kaum, daß bei baulichen Veränderungen dies geschehen wird, wohl aber, wenn z. B. Reifen des betreffenden Maischbottichs plötzlich zerspringen oder dergleichen Beschädigungen eintreten, woraus ihnen ein direkter Schaden entstehen kann. Es kann sich bei Ertheilung einer solchen Erlaubniß bei der Steuerbehörde nicht darum handeln, ob der Brennereibetrieb ein größerer oder kleinerer ist, die Hauptsache bleibt, daß ein wirklich nothwendiger Grund vorhanden ist, diese Erlaubniß fordern zu müssen, um persönlichen Schaden zu verhindern. F. K. in B.

(Dies gilt für den Fall einmaliger Vergünstigung im Nothfall. D. Red. d. Umschau.)

Die „Zeitschrift für Spirit.-Ind." stellt in ihrer Nr. 30 folgende Frage zur Beantwortung:

Gleichmäßige Befüllung der Gebinde. Ist ein

Ober-Controleur berechtigt, bei der Spiritusabnahme zu verlangen, daß alle Gebinde gleichmäßig befüllt werden, wenn die Gebinde ungleichen Inhalts sind?

— Wir erwidern darauf, daß das Verlangen unberechtigt ist, die Fässer vielmehr voll sein müssen. D. Red. d. U.

Dieselbe Zeitschrift ertheilt auf folgende Frage nachstehende Antwort:

Wahl der Sachverständigen für die Contingentirungscommissionen. Darf der Oberinspector eines Hauptsteueramtes behufs Kontingentirung einer landwirthschaftlichen Brennerei sich die Vertrauensmänner nach Belieben wählen, oder müssen die Vertrauensmänner der Brennerei-Berufsgenossenschaft des betreffenden Hauptamtes die Neukontingentirung mit demselben festsetzen? Was kann ich thun, wenn der Oberinspektor von den gesetzlichen Bestimmungen abgewichen ist?

Antwort. Der Oberinspector ist nicht berechtigt, sich die Sachverständigen für die Einschätzungs-Commissionen der Brennereien zum Contingent beliebig zu wählen. Er muß vielmehr sich an die von der Brennerei-Berufsgenossenschaft vorgeschlagenen, vom Provinzial-Steuerdirector ernannten und vereidigten Sachverständigen wenden. Wir empfehlen eine Beschwerde bei dem Provinzial-Steuerdirector.

— Wir bemerken hierzu, daß in einem uns bekannten Falle der Herr Provinzial-Steuerdirector die Wahl des Sachverständigen dem Obersteuer-Inspector überlassen hatte.

D. Red. d. Umschau.

Wasserzuguß zur Maische.

Die Königlich Sächsische Zoll- und Steuerdirektion in Dresden hat bei einer Reihe Preußischer Provinzial-Steuerdirektionen schon vor längerer Zeit angefragt, ob bei Branntweinsteuer-Kontraventionen, begangen durch wiederholten unerlaubten, aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung vorgenommenen Zuguß von Wasser zur reifen Maische, nach deren Auffassung eine Steuernachforderung überhaupt zu erfolgen habe und bejahendenfalls, ob der Berechnung der Steuer der gesammte Rauminhalt des Bottichs zu Grunde zu legen sei, in den der Wasserzuguß bewirkt worden, oder ob die nachzufordernde Steuer nur nach dem Raume zu berechnen sei, welche der Menge des thatsächlich zugesetzten Wassers entspreche.

Hierauf hat der Preußische Finanzminister dem Sächsischen Finanzministerium Folgendes mitgetheilt, was für das Brennereigewerbe zu wissen wichtig ist: Wiederholte Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe hätten anerkannt, daß in einem unerlaubten Zugusse von Wasser zur Maische eine unangesagte Einmaischung zu erblicken sei (siehe z. B. Entscheidung des Preuß. Obertribunals vom 11. April 1862 und Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juni 1880).

Nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 sei ferner für jede Einmaischung die Maichbottichsteuer zu erheben und deren Berechnung stets der Rauminhalt der zur Einmaischung der Gährung benutzten Gefäße zu Grunde zu legen. Dementsprechend habe nach Ansicht des Ministers, welcher die Praxis der Preußischen Direktivbehörden entspricht, auch bei Maisch/bottichsteuer-Kontraventionen eine Gefälle-Nacherhebung zu erfolgen und müsse hiernach die Steuer prinzipiell nach dem Gesammtraume des gemißbrauchten Gefäßes berechnet werden.

Der § 51 des Gesetzes bestimme zwar ausdrücklich, daß neben der Defraudationsstrafe auch noch die Steuer zu entrichten sei, während § 57 für den Fall einer Kontravention die gleiche ausdrückliche Vorschrift nicht enthält; diese Verschiedenheit sei aber nach der Ansicht des Ministes dadurch zu erklären, daß im Falle des § 51 allenfalls Zweifel entstehen könnten, ob neben der zu dem vierfachen Betrag der Steuer angesetzten Strafe noch einmal der Betrag der Steuer zu erheben sei, während der § 57 der die Kontravention „an und für sich" mit einer Geldbuße von einhundert Thalern bedroht, diesem Wortlaute nach keinen Zweifel darüber aufkommen lasse, daß die Nachforderung der Maischbottichsteuer dadurch nicht ausgeschlossen werde.

Aus besonderen Billigkeitsgründen werde es vom Minister jedoch für zulässig erachtet, Steuernachforderungen der fraglichen Art zu ermäßigen, geeigneten Falles bis zu demjenigen Betrage welcher der wirklich zugesetzten Flüssigkeitsmenge entspreche.

(Berl. Börsen-Ztg.)

Brausteuer.

Das „Gasthaus" schreibt: „Seit drei Wochen wird (wie verschiedene Blätter melden) durch die Steuerbehörden neues Material für die Erhöhung der Brausteuer, besonders von den größeren Brauereien eingezogen, welches sich hauptsächlich darauf bezieht, zu ermitteln, wie viel Hektoliter Bier aus 100 kg Malzschrot durchschnittlich gezogen werden. In den größeren Brauereien wird dieser Bierzug auf 4 hl angenommen werden können, in den kleineren Brauereien beträgt er bedeutend mehr. Die Rentabilität der einzelnen Brauereien wird daneben ermittelt, obgleich das Material hierüber aus den vorjährigen Erhebungen fast vollständig vorhanden ist. Diese Ermittelungen nach den kaufmännischen Büchern der Brauerei-Unternehmer werden durch die Vorstände der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, also durch die Steuerräte oder deren Stellvertreter, die Oberrevisoren, gegenwärtig ausgeführt. In Kreisen der Berliner Brauereibesitzer wird angenommen, daß nach dem bestehenden Plane für die kleineren Brauereien die bisherigen Steuersätze beibehalten werden, daß für die größeren eine mäßige Erhöhung und für die größten Betriebe, d. h. die Brauereien, welche jährlich mehr als eine Million Kilogramm Malzschrot (20 000 Ctr.) verbrauchen, eine Verdoppelung des bisherigen Steuersatzes eintreten werde. — Wir müssen bekennen, daß wir an die Zuverlässigkeit dieser Mittheilung nicht recht glauben. Bekanntlich hat ja der gegenwärtige Reichskanzler im Juni 1893 auf den Gedanken ausdrücklich Verzicht geleistet, die vom Reiche benötigten neuen Mittel auf dem Wege einer Biersteuer-Erhöhung aufzubringen. Wenn jetzt dennoch derartige Notizen in die Blätter lanziert werden, so hat das wohl nur den Zweck, der Masse der Steuerzahler, namentlich der Minderbemittelten, einen kleinen Schreck einzujagen und sie dadurch für das gegenwärtig wieder im Vordergrunde stehende Projekt einer stärkeren Heranziehung des Tabaks empfänglicher zu machen. Uebrigens sollten wir auch meinen, daß all' das oben erwähnte Material schon jetzt in Händen der Regierung ist und es daher für etwaige Biersteuer-Fragen neuer „Erhebungen" gar nicht bedarf.

Stempelsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 13. Juli 1894. III. 8803.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. d. Mts., § 412 der Protokolle, beschlossen, daß inländische, vor dem 1. Mai 1894 vorschriftsmäßig versteuerte Werthpapiere einer weiteren Abgabe nicht unterliegen.

Nach diesem Beschlusse ist ungeachtet des Wortlauts des § 6 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April d. Js. von einer weiteren Besteuerung inländischer, vor dem ersten Mai d. Js. nach Maßgabe der damaligen Gesetzgebung versteuerter Werthpapiere selbst dann abzusehen, falls diese erst nach dem Inkrafttreten des neuen Reichsstempelgesetzes zur Ausgabe gelangen.

Dabei bemerkte ich im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler, daß der Beschluß des Bundesrats auch auf solche vor dem 1. Mai d. Js. versteuerte Urkunden anzuwenden ist, die zur Zeit der Besteuerung noch nicht vollständig, aber doch in allen für die Steuerberechnung maßgebenden Theilen ausgefüllt waren, und deren Besteuerung daher nach der Verfügung vom 22. Oktober 1881 III. 14427 zulässig war.

Euer Hochwohlgeboren wollen wir hiernach das Erforderliche anordnen und die danach zuviel erhobene Steuer erstatten lassen. Von einer Herausschneidung der nachträglich aufge-

druckten Stempel, für welche jetzt Erstattung zu leisten ist, muß Abstand genommen werden, um die Urkunden nicht unansehnlich zu machen; Sie wollen indeß dafür Sorge tragen, daß für denselben Stempel nur einmal Erstattung geleistet werde.

Zölle.

Die Amtsblätter veröffentlichen die durch Beschluß des Bundesraths vom 9. Juli 1894 — Protokoll § 415 — genehmigte Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten nebst einer Anleitung zur Prüfung von Mehl und Kleie auf trockenem und nassem Wege (Pekarisiren) und Bemerkungen bezüglich der Ermittelung des Aschengehalts von Mehl und Kleie.

Ferner veröffentlichen die Landes Finanzbehörden folgende Bestimmung wegen Ungültigkeit der Probeeintragung und Musterabrechnung zu § 9 Absatz 2 des Regulativs vom 1. Mai 1894 betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzerei-Fabrikaten.

Nach § 9 Abs. 2 des mit dem 1. Mai d. J. in Kraft getretenen Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzerei-Fabrikaten ist bei Gemischen von Weizen- und Roggenmehl, sowie bei Weizen- oder Roggenmehl, welches aus Weizen- oder Roggenmengen hergestellt ist, die verschiedenen Zollsätzen unterliegen, das Verhältniß der zur Mischung verwendeten Getreidearten ꝛc. anzumelden und gelangen diese Gemische bei nachgewiesener Ausfuhr dementsprechend zur Abschreibung.

Mit dieser Bestimmung stehen die zweite Probeeintragung auf S. 137 des Amtsblatts für 1894, sowie die Musterabrechnungen auf S. 138 ebenda nicht in Einklang. Dieselben entsprechen der Vorschrift im § 9 Abs. 2 des im Amtsblatt für 1882 auf S. 235 ff. abgedruckten Regulativs, welche durch den Bundesraths-Beschluß vom 2. Juli 1885 — § 407 der Protokolle — Amtsblatt von 1888 S. 343 — außer Wirksamkeit gesetzt worden ist. Zur Herstellung der in ersterwähnter Probeeintragung in Abschreibung nachgewiesenen 3 700 kg Mehl ist unter Zugrundelegung des in Spalte 18 ebenda angegebenen Mischungsverhältnisses und des regulativmäßigen Ausbeutesatzes von 75% für Weizen und 65% für Roggen nach der Gleichung $\frac{2}{5} \times \frac{75}{100} + \frac{3}{5} \times \frac{65}{100} = 3\,700$ eine Gesammtmenge an Weizen und Roggen von 5 362,30 kg erforderlich, wovon $\frac{2}{5}$ mit 2 144,90 kg auf Weizen und $\frac{3}{5}$ mit 3 217,35 kg auf Roggen entfallen. Diese Getreidemengen sind nach der Eingangs bezeichneten Bestimmung von dem kontirten Weizen bezw. Roggen abzuschreiben.

Hienach werden die Zollbehörden angewiesen, unter Nichtbeachtung der gedachten Mustereintragungen lediglich nach dem Text des Regulativs zu verfahren.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 5. Juli 1894 III 9139.

In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 29. v. Mts. erkläre ich mich damit einverstanden, daß Schuhe, welche aus Filz oder filzartigem Wollenstoff mit Sohlen aus Gurten von Hanf durch Zuschneiden und Nähen hergestellt sind, auch dann der Nr. 18 c des Tarifs zum Zollsatze von 300 M. für 100 kg zuzuweisen sind, wenn die Sohlen mit Leder eingefaßt sind, da eine solche Verbindung als unwesentlich anzusehen ist.

Entziehung der Abgaben.

Branntweinsteuer-Defraudation.

Vor der Strafkammer des Landgerichts Magdeburg wurde dieser Tage gegen den Drogisten Paul Kröhmer zu Neustadt-Magdeburg verhandelt. Derselbe erhielt von der Steuerbehörde zur Herstellung von Heilmitteln auf seinen Antrag steuerfreien Spiritus und zwar in der Zeit vom Dezember 92 bis Ende März 1893 ca 2680 Kg. zur Herstellung von Cascarilltinktur. Die Anklage behauptet nun, Kröhmer habe diese Tinctur nicht als Heilmittel, sondern zum Verbrauch zu anderen als den gestatteten Zwecken hergestellt und dadurch für das betreffende Quantum Spiritus nicht nur die Verbrauchsabgabe hinterzogen, sondern auch zu Unrecht die erhobene Maischbottichsteuer zurückvergütet erhalten. Nach dem Gutachten des Apothekers Annato ist die in Rede stehende Tinktur im Sinne des deutschen Reichsarzeneibuches nicht als Heilmittel anzusehen, weil u. A. zu hochprozentiger Spiritus — 94 pCt. — dazu verwendet worden ist. Sie ist auch nicht im Sinne des üblichen Verkehrsgebrauches im Handel mit Heilmitteln, ebensowenig im Sinne des thatsächlich stattgehabten Verbrauches als Heilmittel anzusehen. Die Tinctur ist verbraucht zur Herstellung anderer Präparate (u. A. in größerer Menge zu Haarwasser) und zwar an Stelle von reinem Spiritus. Das hergestellte Präparat konnte sehr gut verarbeitet werden, und hat der Angeklagte unzweifelhaft die Absicht gehabt, sein Präparat zu verbotenen Zwecken z. B. zu Haarwasser zu benutzen. Das beweise schon die Zusammensetzung, da auf ein Theil Cascarillrinde 10 Theile Spiritus von 94 pCt. verwendet sind, die Herstellungsweise und der große Umsatz. Das Präparat hätte der Vorschrift gemäß eine Woche lang stehen müssen, ehe es gebraucht wurde, während der Angeklagte es schon am zweiten Tage nach dem Ansetzen versendet hat, so daß die Möglichkeit gegeben war, den Spiritus von der Mischung fast rein wieder abzugießen. Der Angeklagte hat bei seinen Offerten Proben angeboten, und ist ein solches Verfahren beim Handel mit Heilmitteln nicht üblich, es hat dieses Verfahren vielmehr einen besonderen Zweck gehabt. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten auf Grund des Beweisergebnisses wegen Branntweinsteuerdefraudation zu einer Geldstrafe von 10940 Mark oder ein Tag Gefängniß für je 15 Mark. (Destillateur-Zeitung.)

Kammergerichtliche Entscheinung.

Die Verjährung in Straffachen wird durch die Erlassung eines Strafbescheides der Verwaltungsbehörde unterbrochen. Auf den Tag der Zustellung des Strafbescheides kommt es nicht an.

Aus den Gründen einer Entscheidung des Kammergerichts-Strafsenat, vom 29. März 1894, betreffend eine Zuwiderhandlung gegen das Stempelsteuergesetz vom 7. März 1822

Der Einwand der Verjährung der Strafverfolgung ist hinfällig.

Nach § 459 Strafprozeßordnung wirken Strafbescheide der Verwaltungsbehörden in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie richterliche Handlungen. Darnach ist es unzweifelhaft, daß das Datum des Erlasses eines solchen Strafbescheides derjenige Zeitpunkt ist, welcher für die Frage nach der Unterbrechung der Verjährung in Betracht kommt. Die Zeit und die Art der Zustellung, — welche letztere übrigens im vorliegenden Fall gegen das Gesetz durchaus nicht verstößt —, ist für die Beantwortung dieser Frage ohne Bedeutung. Der Strafbescheid ist am 9. Mai 1893 erlassen, also vor Ablauf der 5 Jahre betragenden Verjährungsfrist.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu M./Gladbach pro 1893.

Den Leinölmüllern des Niederrheins wurde im Herbst 1893 bei der Einfuhr von Leinsaat aus Südrußland, welche stets eine Beimengung von Unkrautsämereien enthält, wodurch aber bis dahin die zollfreie Einfuhr der Leinsaat niemals beanstandet worden war, dadurch eine große, deren Existenz gefährdende Schwierigkeit bereitet, daß bei Ankunft der Bezüge von Leinsaat die Verzollung der sehr erheblichen Sendungen mit ℳ 3 pro 100 Kilo beansprucht wurde, weil dieselben eine etwas größere Beimengung von ölhaltigen Sämereien enthielten, wie in früheren Jahren. Die Zollämter stützen sich dabei zunächst auf die den Oelmüllern bisher unbekannte Bestimmung des Zollgesetzes, wonach die ganze zollfreie Waare als zollpflichtig angesehen wird, wenn sich darin mehr als 10 Prozent einer anderen Waare befinden, welche zollpflichtig ist. Da die Müller nicht gewillt und auch nicht in der Lage waren diesen hohen Zoll zu entrichten, erfolgte die Beschlagnahme der Schiffsladungen und die Behandlung dieser Angelegenheit als Defraudation, wobei zuletzt die Ansicht Platz griff, daß nach den Bestimmungen des Zolltarifs eine Beimischung von 10 Prozent nur für Getreide maßgebend sei, während für Oelsaaten jetzt die Bestimmung zur Anwendung komme, wonach nur eine unerhebliche Beimischung von fremden ölhaltigen runden Körnern gestattet sei und die Entscheidung darüber, was unter „unerheblicher Beimischung" zu verstehen sei, der Zollbehörde zustehe.

Die Proteste der Müller bei den vorgesetzten Zollbehörden blieben ohne Erfolg, weshalb sich dieselben an die höheren Instanzen wendeten und die Handelskammer um Unterstützung ihrer Anträge ersuchten.

Die Handelskammer richtete daraufhin Eingaben an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe, worauf sie folgenden Bescheid des Herrn Finanzministers erhielt:

Berlin, den 20. November 1893.

Auf die an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe gerichtete, von demselben an mich abgegebene Vorstellung vom 7. d. Mts. Nr. 846, die zollamtliche Behandlung russischer Leinsaat betreffend, lasse ich der Handelskammer hierbei Abschrift des Bescheides zur Kenntnißnahme zugehen, welchen ich in der gleichen Angelegenheit der Firma Holtz & Co. zu Süchteln unter dem 6. d. Mts. ertheilt habe. Ich bemerke hierbei, daß ich den Herrn Provinzial-Steuerdirektor in Köln angewiesen habe, die Bestimmung im letzten Absatz der Vorbemerkung 3 f des amtlichen Waarenverzeichnisses, wonach bei Gemengen aus verschieden tarifirten Getreidearten oder aus Getreide mit anderen Erzeugnissen des Landbaues die Menge des am höchsten belegten Bestandtheils als unerheblich gilt, wenn das Gewicht derselben nicht mehr als 10 Prozent von dem Gewichte des Gemenges beträgt, auch auf Gemische von Oelfrüchten in Anwendung zu bringen.

Der Finanzminister.
J. A.:
Schomer.

An
die Handelskammer zu M./Gladbach.

Aus dem Gutachten der Handelskammer zu Leipzig den Plan einer Besteuerung der Margarinefabrikation betreffend.

Was weiter den Vorschlag betrifft, nach amerikanischen Muster die Margarine einer inländischen Besteuerung im Betrage von 12 ℳ für 100 Kg. zu unterwerfen und in Verbindung damit den Zoll auf ausländische Margarine entsprechend zu erhöhen, so ist die Beurtheilung dieser Maßnahme davon abhängig zu machen, vom wem aller Voraussicht nach die vorgeschlagene Steuer getragen werden wird. Wenn dieselbe nun auch, zumal wenn sie etwas niedriger bemessen werden sollte, als jetzt in Aussicht genommen ist, zunächst vielleicht von den Fabrikanten und Händlern getragen werden würde, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch bei einem niedrigeren Satze auf die Dauer auf den Consumenten überwälzt werden und somit zu einer Vertheuerung der Margarine führen würde. Vom Standpunkte der Volksernährung aus würde dies nur zu beklagen sein (?) da einerseits die Margarine dann voraussichtlich durch minderwerthige ausländische Fette und Oele ersetzt werden würde, andererseits aber, da zu gewissen Zwecken, z. B. zum Bestreichen des Brodes, Fette sich nicht so wie Margarine verwenden lassen, eine absolute Minder-Consumtion eintreten würde. Dies würde um so bedenklicher sein, als bekanntlich die Consumenten der Margarine fast ausschließlich den ärmeren Volksschichten angehören. Auf jeden Fall würde eine Gesetzgebung, die ein so wichtiges Nahrungsmittel der unteren Volksklassen durch eine Steuer belastete und dabei den Verbrauch der Naturbutter, des entsprechenden Nahrungsmittels der besser gestellten Klassen, ganz frei ließe, in weiten Kreisen ein gewisses Odium auf sich laden.

Auf die Margarine-Fabrikation würden die oben geschilderten Wirkungen der Auflegung einer Steuer naturgemäß eine ungünstige Rückwirkung ausüben müssen. Während die Margarine-Fabrikation, die in Deutschland erst seit dem Jahre 1879 betrieben wird, 1885 bereits in 50 Fabriken mit einer Jahres-Produktion von 15 Millionen Kilogramm im Werthe von etwa 18 Millionen Mark betrieben wurde, beträgt jetzt nach einer Schätzung von sachverständiger Seite die Jahresproduktion der Margarine-Fabriken mindestens das Fünffache der für 1885 angegebenen Zahlen. In dieser rapiden Entwickelung würde durch die mit der Auflegung einer Steuer verbundenen Folgen zweifellos ein heftiger Rückschlag eintreten, der sich vor Allem auch in der Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitern äußern müßte. (?)

Gegen eine Besteuerung der Herstellung der Margarine ist außerdem noch einzuwenden, daß diese Form der Besteuerung voraussichtlich mit großen Erhebungskosten zu rechnen haben würde. Der mit der Besteuerung verfolgte Zweck würde jedenfalls durch eine höhere Verzollung des allerdings auch jetzt schon nicht unbeträchtlich belasteten Oleo-Margarins, als des zu einem großen Theil aus dem Auslande bezogenen Rohstoffes der Margarine-Fabrikation, einfacher erreicht werden.

Soweit die Auflegung eines höheren Zolles auf ausländische Margarine-Erzeugnisse nur in Verbindung mit dem Plane einer inländischen Besteuerung vorgeschlagen wird, ist dieselbe nur als natürliche Konsequenz der letzteren Maßnahme zu betrachten. Gegen eine höhere Verzollung dagegen, sofern dieselbe als selbstständige Maßnahme beabsichtigt werden sollte, würden dieselben Momente sprechen, die gegen die Einführung einer Besteuerung der Margarine-Herstellung angeführt wurden.

Das Gutachten der Handelskammer geht hiernach also dahin, daß

1) die Einführung der inländischen Besteuerung der Margarine-Fabrikation, sowie die Auflegung eines Zolles auf ausländische Margarine im Interesse dieses Gewerbezweiges, ferner aus steuertechnischen Gründen, sowie vor Allem im Interesse der Volks-Ernährung und aus Erwägungen der Gerechtigkeit unthunlich erscheinen;

2) für den nicht zu hoffenden Fall einer Besteuerung die Form der Fabrikat-Steuer zu vermeiden sei.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuss. Steuer-Aufseher.
GAuss. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Verliehen:

Der rothe Adlerorden IV. Kl. dem Steuer-Einnehmer I. Reinhart zu Königsberg N-M.

Pensionirt:

Steuerrath Kypke-Burchardi zu Stargard i./P.
Steuer-Einnehmer I Domdey zu Neustettin.

Gestorben:

Hauptamts-Assistent Bischoff, Breslau.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt:

HA Pohl in Königsberg unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur,

in der Provinz Westpreußen

pensionirt:

RgR Amelung in Danzig;

in der Provinz Schlesien

pensionirt:

StE 1. Mahner in Trachenberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und HA Hoffmann in Breslau unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur,

versetzt:

OGK Wagner in Hermsdorf u. K. als OStK nach Wolmirstedt;

in der Provinz Sachsen:

versetzt:

OStK Simon in Wolmirstedt in gleicher Eigenschaft nach Merseburg und OStK Arnold in Merseburg unter Belassung seines Dienstcharakters OSt als HA nach Magdeburg;

in der Provinz Westfalen

befördert:

HA Stertkamp in Dortmund zum OGK in Hermsdorf u. K.;

in der Rheinprovinz

pensionirt:

PrStSekr Stein in Cöln unter Verleihung des Charakters als RchR,

in anderen Bundesstaaten

befördert

StatK, StI Berg in Passau zum RvI in Neufahrwasser

Sachsen.

versetzt:

OStI Dr. jur. Rößler von Bautzen nach Dresden.

übertragen:

dem Hilfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirektion Finanzassessor Herrmann unter Ernennung zum OStI die Hauptamtsdirigentenstelle zu Bautzen.

befördert oder versetzt:

Benisch, St.-Auss. f. d. B.-D. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assist. b. d. U.-St.-A. Riesa,
Gänzel, H.-A.-Assist., verwendet b. d. H.-Z.A. Lübeck, — Assist. b. d. H.-St.-A. Chemnitz,
Glausch, Assist. b. d. U.-St.-A. Riesa, — Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau
Graf, St.-Auss., B.-A.-B. Bautzen, — Zollrezeptor, H.-A.-B. Eibenstock,
Henke, St.-Auss. f. d. B.-D. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — Assist. b. d. N.-Z.-A. I. u. U.-St.-A. Neugersdorf,
Hock, Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden,
Jonas, Assist. b. d. N.-Z.-A. I. u. U.-St.-A. Neugersdorf, — Einn. b. d. Schlachtsteuereinnahme im Schlachthofe in Bautzen,
Kaiser, OKA., H.-A.-B. Schandau, — Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden,
Kirsten, OStAuss., H.-A.-B. Grimm, — OKA., H.-A.-B. Schandau,
Dr. Kluge, Assessor jurist. Hilfsarb. b. d. H.-Z.-A. Leipzig, — jurist. Hilfsarb. b. d. H.-St.-A. Dresden,
Pohland, Assist. b. d. H.-St. A. Chemnitz, — Assist. b. d. H.-St.-H. Dresden.
Rost, OStAuss.. H.-A.-B. Leipzig, — OKA., H.-A.-B. Zwickau.
Schlimpert, OKA., H.-A.-B. Zwickau, — Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig.

pensionirt:

Dittmann, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden,
Fleischer, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden,
Poley, Zollrezeptor, H.-A.-B. Eibenstock,
Schieblich, Assist. b. d. H.-Z.-A. Leipzig,
Spitzner, Assist. b. d. H.-St.-A. Dresden.

Kolonien.

gestorben:

ZB Paul Späte in Kamerun.

Der ZAA I Gropp ist am 5. Juni in Klein-Popo eingetroffen und hat seine Dienstgeschäfte bei der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft übernommen.

Allerlei.

Bierglas mit Zählvorrichtung. (D. R.-P. Nr. 73756 vom 1. August 1893.) Von Carl Quander in Hausdorf, Kr. Neurode, Schlesien. In der Nähe des Glasrandes ist eine Oeffnung angeordnet, welche außen mit einer Gummimembran überspannt ist. Die Membran trägt in ihrer Mitte einen metallischen Kegel, welcher mit einer im Boden des Glases angebrachten elektrischen Batterie leitend verbunden ist. Die durch die Eingangs erwähnte Oeffnung austretenden Flüssigkeit dehnt die Membran aus, sodaß der Kegel mit einer Platte in Berührung kommt. Hierdurch wird der elektrische Strom zwischen der Batterie und einer auf dem Deckel angebrachten elektrischen Uhr geschlossen, sodaß das Zählrad der Uhr um einen Zahn weiter bewegt wird.

Siegellack-Stangen mit einem Docht in der Mitte bilden eine neue, jedenfalls recht praktische österreichische Erfindung. Wenn man bedenkt, wie langweilig und umständlich die Arbeit des Siegelns unter Benutzung eines Lichtes ist, muß der Vortheil solcher Siegellackstangen sofort einleuchten, welche wie eine Kerze angezündet werden und bei welchen das Weiterbrennen des Lackes durch den Docht erzielt wird. Die Präparation desselben soll Erfinder insofern Schwierigkeiten gemacht haben, als solcher nicht schneller wie der Siegellack brennen, keinen Ruß geben und durch seine Rückstände das Siegel nicht verunreinigen darf. Dies soll, einer Mittheilung vom Patent- uod technischen Bureau von Richard Lüders in Görlitz nach, durch Anwendung eines mit geeigneten Harzen getränkten Baumwolldochtes erreicht werden.

Wiecks Gew.-Ztg.

Briefkasten.

O. in **G.** und Anderen: Der Jahrgang 1883 unserer Fachschrift ist vergriffen.

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Gestorben:
RchR, HR a. D. Fuchs, Stargard,

Geboren:
ein Sohn H HA Max Reichel Breslau.

Ein noch gut erhaltener blauer

Offiziers-Paletot,

auf Dienstreisen verwendbar, für mäßig korpulente Figur, wird von einem Ober-Kontrolleur **zu kaufen** gesucht.

Gefl. Offerten unter **B. D. 92** an die Expedition der „Umschau" erbeten.

Kautionen und Kautionsdarlehne

direkt und **schleunigst** nach allen Orten des Deutschen Reiches. Billigste Amortisation nach Belieben in 15, 20, 25 Jahren. Näheres Berlin, Kommandantenstr. 82I

Ballien.

Die

Leinen-

und Gebildhandweberei

von

A. Vielhauer,

Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufe zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Handkäse

reine Bauernwaare.

Probesendung 9—10 Pfd. (ca. 80—90 St.) franco **4,50** ℳ

W. Schaffner,

Groß-Gerau.

Alleinige Handkäsefabrik mit Dampfbetrieb.

Aeltere Jahrgänge der „Umschau"

sind von der Expedition, **Berlin SW., Großbeerenstr. 41,** soweit der Vorrath reicht, zu nachstehenden Preisen zu beziehen:

IX. Jahrgang 1890 Mk. 1,50,
X. Jahrgang 1891 Mk. 2,—,
XI. Jahrgang 1892 Mk. 2,50,
XII. Jahrgang 1893 Mk. 3,50,

alle 4 zusammen Mk. 6,—.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontrolleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirekten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von H. W. Müller in Berlin (SW.), Luckenwalderstr. 2.

Soeben erschien:

Die

Reichs-Stempelgesetze

vom 10. Juni 1869 und 27. April 1894,

betreffend:
Wechsel (Billets à Ordre, Assignationen); Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Genußscheine, Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, Lotterieloose 2c.

Nebst einem Anhange:
Die Reichsstempelgebühr von Inhaberpapieren mit Prämien.

Mit Erläuterungen
von
R. Kleinloff,
Geh. Rechnungsrevisor bei der Oberrechnungskammer.

Oktav. 423 Seiten. In dauerhafter Cartonnage Mk. 3,50.

Das überaus gediegene, sorgfältig durchgearbeitete Werk wird den mit der Handhabung der Stempelgesetze betrauten Herren Steuerbeamten ein zuverlässiger Führer sein.

Mit besonderem Verständniß hat der jahrelang in Stempelsachen amtlich thätig gewesene Verfasser die gesammten gesetzgebenden Vorarbeiten zu dem neuen Stempelgesetz — Motive und Reichstagsverhandlungen — sowie die zahlreichen höchstgerichtlichen und administrativen Entscheidungen über die in Kraft gebliebenen Bestimmungen zu seinem Kommentar benutzt, das Wesentliche vom Unwesentlichen gesondert und das dergestalt ausgewählte Erläuterungsmaterial übersichtlich und in praktischer Form gruppirt, sodaß die Benutzung des Buches in Zweifelsfällen zur richtigen Anwendung der Gesetze führen dürfte.

Das **Wechselstempelsteuergesetz** sowie das Gesetz betreffend **Inhaberpapiere mit Prämien** sind — gleichfalls mit Kommentar — beigegeben, weil das sogen. Börsensteuergesetz auf diese beiden älteren Stempelgesetze wiederholt Bezug nimmt, letztere auch einen selbstständigen Werth für die Geschäftswelt haben.

Aus der Feder eines **kundigen Steuerbeamten** werden mit dem vorstehenden Buche die **eingehendsten Erläuterungen** zu den Reichsstempelgesetzen geboten.

Vorräthig in allen Buchhandlungen.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

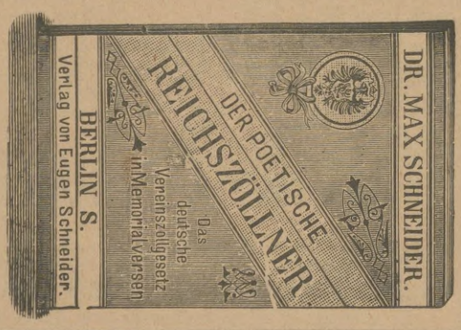

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 110 489 250 Mk.
Vermögensbestand 26 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 17. **Berlin und Hamburg, 6. September 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Dienstequipage oder Miethsfuhrwerk (S. 129.) **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zuckersteuer: Besteuerung des Saccharins (S. 130); Zölle: Bundesrathsbeschluß v. 10 Mai betr. Zollfreiheit bedruckter Büchsenumschläge; desgl. v. 1. Juni betr. Tarifirung von Bleiröhren an Seeschiffen; desgl. v. 28. Juni betr. Abänderung des Zollregulativ für Reisschälmühlen und betr. Verzollung von Säcken der Nr. 22 f. 1. des Tarifs; desgl. vom 29. Juni, Weintheilungslager betr. (S. 130), Königl. Finanz-Minist. Erlaß v. 5. Juli betr. Ertheilung von Einfuhrscheinen (S. 131), **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen pro 1893 (S. 131) desgl. zu Bielefeld (S. 131), **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts Entscheidung v. 14. 12. 1893 betr.; die „Anmerkungen" im amtl. Waarenverzeichniß, und Auftiftung zur Zolldefraude (S. 133) **Verkehr mit dem Auslande:** Handelsbeziehungen zu fremden Staaten (S. 133) **Verschiedenes: Personalien** (S. 134), Neue Bücher (S. 135) Anzeigen.

Dienst-Equipage oder Miethsfuhrwerk.

Nachdem bisher hinsichtlich der Bereisung der Dienstbezirke seitens der oberen Aufsichtsbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung als Regel galt, daß diese Beamten eigene Dienst-Equipage zu halten hatten und nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung gestattet wurde, daß sich dieselben der Eisenbahn, der Post und gemietheten Fuhrwerks bedienten, soll jetzt aus Sparsamkeitsrücksichten in der Regel letztere Fortschaffungsweise Anwendung finden und nur den oberen Aufsichtsbeamten an der Grenze noch gestattet sein, eigene Pferde zu halten. Zur Rechtfertigung dieser Maßregel wird angeführt, daß jetzt, da die Verkehrsmittel so bedeutend vermehrt seien, die Befürchtung, daß die Beamten auf ihren Reisen zu unfreiwilligen Ruhepausen gezwungen würden, wenn sie nicht stets eigenes Fuhrwerk zur Verfügung hätten, kaum mehr Berechtigung habe, jedenfalls aber nicht mehr in dem Maße bestehe, daß der daraus erwachsende Nachtheil nicht durch den Vortheil erheblich verminderter Ausgaben aufgewogen würde.

Der obenerwähnte als nicht mehr erheblich bezeichnete Vortheil ist es aber nicht allein, welcher aus der neuen Maßnahme erwächst, sondern diese hat noch viele andere im Gefolge.

Insbesondere ist die Abhängigkeit zu erwähnen, in welche die betreffenden Beamten von der Zeit und von den Fuhrwerksbesitzern gerathen.

Jetzt befiehlt der Ober-Controlleur oder Oberinspektor, wenn er reisen will und beziehungsweise kann, weil er gerade frei von schriftlichen Arbeiten ist, seinem Kutscher, daß er in einer Viertelstunde vorfahren soll; hat er aber kein eigenes Fuhrwerk mehr, dann muß er warten, bis die Eisenbahn oder die Post in der beabsichtigten Richtung abfährt, oder bis der Miethskutscher, der vielleicht eben erst von einer Reise zurückgekehrt ist, seine Pferde gefüttert hat, oder bis er sie hat beschlagen, oder einen Schaden am Wagen, oder an dem Geschirr hat beseitigen lassen, oder der Beamte muß gar warten, bis ein Miethsfuhrwerk von einer Reise zurückkehrt.

Auf der Tour selbst kann er, wenn nöthig, die Reise einmal über das gewöhnliche Maß ausdehnen, weil er nachher die Pferde wieder ruhen lassen kann; der Miethskutscher aber legt dagegen oft sein kategorisches Veto ein, weil er sonst die Pferde andern Tags schonen muß und ihm dadurch ein Verdienst entgeht.

Verfasser selbst hat es erlebt, daß sogar ein General-Zoll-Direktor eine 15 km lange Strecke Weges hat zu Fuß gehen müssen, weil der Miethskutscher sich weigerte, über die ursprünglich ihm bezeichnete Wegstrecke hinauszufahren, er werde sich seine jungen Pferde nicht zu Schanden machen, erklärte er. Wie peinlich ist es auch, auf einer kleinen Eisenbahnstation müßig 3 – 4 Stunden liegen bleiben, oder in einem Landstädtchen oder Dorf, wo man nichts zu thun hat, schon Nachmittags den Dienst abbrechen und übernachten zu müssen, weil Post oder Eisenbahn erst am nächsten Morgen weitergeht.

Ein weiterer Nachtheil der Benutzung von Miethsfuhrwerk ist ferner, daß die Dauer der Reise vor den Beamten der Station und die Richtung derselben von den Bezirksbeamten selten geheim gehalten werden kann. Der Miethskutscher will und muß wissen, wohin es geht und wie lange die Reise dauert und durch ihn oder den den Wagen bestellenden Amtsdiener erfahren es die Beamten, ja oft sogar die zu kontrollirenden Gewerbtreibenden.

Auch die mehr oder weniger große Regelmäßigkeit, mit welcher die Bezirksbereisungen bei Benutzung der Eisenbahn oder Post ausgeführt werden müssen, ist ein nicht zu unterschätzender Nachtheil. Bedingt wird diese Regelmäßigkeit dadurch, daß entweder nur wenige Züge an dieser oder jener Station halten oder dadurch, daß von dieser oder jener Station aus nur selten eine Verbindung zur Weiterreise auf einer Zweigstrecke besteht. Jedenfalls können die Beamten bei Benutzung der Eisenbahn oder Post nie so überraschend erscheinen, als bei Benutzung eigenen Fahrwerks.

Keinem Zweifel unterliegt es ferner, daß in jetziger, für Aeußerlichkeiten so empfänglichen Zeit, das Ansehen der Beamten durch Halten eigener Dienst-Equipagen nicht unwesentlich gehoben worden ist, was bei dem heutigen nivellirenden Bestreben gewisser Klassen um so mehr von Bedeutung sein dürfte, als

gerade die Steuerbeamten ihres Berufes wegen der Herabsetzung ausgesetzt sind.

Andererseits darf dem hervorgehobenen Vortheil der Kostenersparniß nicht allzugroße Bedeutung beigemessen werden. Die Ersparnisse, welche zur Zeit durch Verpflichtung der Beamten zur Benutzung von Eisenbahn und Miethsfuhrwerk gemacht werden können, sind zwar thatsächlich nicht unerheblich; Thatsache ist aber auch, daß den Steuerbeamten bisher ausnahmsweise billige Fahrpreise berechnet worden sind, weil die Fuhrwerksbesitzer sehr wohl wußten, daß, wenn sie höhere Preise forderten, den Beamten alsbald die Vergünstigung Miethsfuhrwerk benutzen zu dürfen, entzogen wurde und sie dann den, wenn auch im einzelnen etwas geringeren, wegen der Häufigkeit der Fuhren aber doch erheblichen Verdienst ganz verloren. Fällt nun diese Befürchtung weg, so tritt zweifellos eine Erhöhung der Fahrpreise ein und die anfänglichen Ersparnisse schwinden wieder.

Im Uebrigen werden es auch die Equipagen haltenden Beamten schmerzlich empfinden, daß, nachdem nunmehr endlich das Halten eigener Equipagen in Folge Erhöhung der Pferdegelder nicht mehr wie früher Opfer erfordert, dasselbe in Wegfall kommen soll.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zuckersteuer.

Besteuerung des Saccharins in der Sitzung des Anhalter Zweigvereins vom 28. Juni d. Js.

Die letzte Frage der Tagesordnung: Läßt sich die Besteuerung des Saccharins ermöglichen? fand ihre Beantwortung dahin, daß der jährliche Verbrauch des Saccharins gleich 800 000 Ctr. Konsumzucker sei, was bei Mk. 9 Verbrauchsabgabe pro 1 Ctr. die Summe von Mk. 7 200 000 ergiebt, welche einerseits dem Staat entgeht, andererseits den Zuckerkonsum nicht unwesentlich beeinträchtigte. Das Saccharins wird hauptsächlich zur Konserven-, Konfituren- und Schaumweinbereitung verwendet, ist aber nach den Vorträgen des Herrn Landesökonomierath v. Wendel und des Herrn Dr. Wilfarth (Bernburg) dem menschlichen Organismus nicht zuträglich und ist deshalb in anderen Staaten, z. B. in Frankreich, verboten.

Es soll nunmehr das Vereinsdirektorium ersucht werden, die nöthigen Schritte zur Verbrauchseinschränkung resp. Besteuerung des Saccharins analog der Rübenzuckerbesteuerung an geeigneter Stelle zu thun.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1894 (§ 287 der Protokolle) beschlossen, daß die auf beiden Seiten mit der Waarenbezeichnung, Firma, Fabrikmarke, Waarenanpreisungen und Gebrauchsanweisungen bedruckten Büchsenumschläge aus Papier als bedrucktes Papier der Nr. 24a des Zolltarifs zollfrei zu behandeln sind.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 1. Juni 1894 (§ 337 der Protokolle) beschlossen, Bleiröhren, welche bei der Ausrüstung von Seeschiffen behufs Leitung das Dampfes nach den Kajüten verwendet werden, den in dem Verzeichniß I der Anlage A zu dem Schiffsbau-Regulativ aufgeführten speziell nachweisbaren metallenem Gegenständen gleichzustellen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1894 (§ 393 der Protokolle) beschlossen,

1. einer neuen Anweisung für die Ermittelung der zollpflichtigen Menge und für die Berechnung des Zolles bei der Zollabfertigung von Mineral-Leuchtöl nach dem Raumgehalt, sowie der Anwendung der von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission herausgegebenen Zusatztafel, welche die Amtsblätter veröffentlichen, die Genehmigung zu ertheilen.

2. das Zollregulativ für Reisschälmühlen, wie folgt, abzuändern:

1. In Ziffer 1 erhält die lit. e nachstehende Fassung:
„e) bei geschältem, zum Poliren bestimmten Reis 92 pCt."

2. An Stelle des letzten Absatzes der Ziffer 1 tritt folgende Bestimmung:

„Sollte nach Ausweis der Geschäftsbücher und nach den Erhebungen der mit der Ueberwachung der betreffenden Mühlen betrauten Beamten die wirkliche Ausbeute an polirtem Reis in Fällen der lit. b, c, d oder e weniger als 82 beziehungsweise 85, 88 oder 92 Prozent des Gesammtgewichts betragen, so kann von der Direktiv-Behörde ein Zollnachlaß über den Satz von 18 beziehungsweise 15, 12 oder 8 Prozent hinaus bis höchstens 23 beziehungsweise 18, 15 oder 11 Prozent bewilligt werden."

3. An Stelle des ersten Absatzes der Ziffer 3 tritt folgende Bestimmung:

„Die entgültige Berechnung und Einrichtung des Eingangszolls erfolgt nach näherer Anordnung der Direktivbehörde jährlich zweimal; auch ist jährlich eine amtliche Bestandsrevision vorzunehmen. Die Direktivbehörde ist ermächtigt, die Bestandsrevision ausnahmsweise auf eine zweijährige zu beschränken. Nach jeder Bestandsrevision ist das Mühlenkonto durch An- oder Abschreibung der vorgefundenen Differenzen mit dem Lagerbestande in Ueber einstimmung zu bringen. Die Fehlmengen sind zu verzollen. Für die Zollabrechnung und die Bestandsrevision finden die bezüglichen Vorschriften des § 16 des Privatlager-Regulativs sinngemäße Anwendung.

Eine Freischreibung vom Eingangszoll findet nur insoweit statt, als entsprechende Mengen von dem in der betreffenden Reismühle enthülsten und polirten Reis nach Gestellung bei demselben Amt, bei welchem die Abfertigung zur Mühle und die Anschreibung des Eingangszolls stattgefunden hat, auf eine öffentliche oder private Niederlage unverzollter Waaren gebracht, beziehungsweise unter zollamtlicher Kontrolle nach dem Ausland ausgeführt oder mit Begleitschein versendet werden."

3. das auf Säcke aus Packleinwand der Nr. 22 f. 1. des Zolltarifs beim Eingange aus meistbegünstigten Staaten nicht der vertragmäßige Zollsatz von 10 Mk., sondern der allgemeine Zollsatz von 12 Mk. für 100 kg anzuwenden ist.

Ferner in der Sitzung vom 9. Juli 1894:

1. Auf Weintheilungslager, auf welchen sich am 16. Mai 1894 auch Faßweine spanischen Ursprungs befunden haben, die nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze usw., vom 30. Januar 1892 oder auf Grund des § 3 Ziffer I. Absatz 4 des Weinlagerregulativs als meistbegünstigt zu behandeln sind, findet die Bestimmung im Absatz 1 Ziffer I des angezogenen Paragraphen keine Anwendung, sofern die an dem genannten Tage vorhandenen Bestände an solchen Weinen vor dem 1. Januar 1895 von dem Lager abgemeldet sind, oder sofern für dieselben bis dahin der Unterschied zwischen den Zollsätzen nach der Vorschrift des § 3 Ziffer I Absatz 4 des Weinlagerregulativs nachträglich entrichtet wird. Die Bestände sind nach Maßgabe der Ein- und Auslagerungen und der Geschäftsbücher zu ermitteln.

2. Vom 1. August d. J. ab treten an Stelle der durch Beschluß vom 4. Februar 1892 genehmigten vorläufigen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste neue Bestimmungen in Kraft, welche die Amtsblätter veröffentlichen.

Erlaß des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums.
dd Berlin, den 5. Juli 1894, III, 8213.

Nach Ziffer 1 der vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. April d. J., betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, ist die Bestimmung darüber, ob und zu welcher Grenze eine Mindestqualität der mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen ausgeführten Waaren zu fordern ist, vorläufig den obersten Landesfinanzbehörden überlassen.

Demgemäß bestimme ich im Anschluß an die in anderen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen, daß bis auf Weiteres Einfuhrscheine nur für Waaren von marktgängiger Beschaffenheit zu ertheilen sind. Als marktgängige Waare darf auch solche angesehen werden, welche mit unerheblichen Mängeln (leicht dumpfige Beschaffenheit, Sommergeruch, mäßiger Auswuchs, geringer Besatz mit Käfern u. s. w.) belastet ist. Wenn Zweifel über die marktgängige Beschaffenheit bestehen, so ist eine nähere Untersuchung der Waare durch Sachverständige zu veranlassen, welche von der Direktivbehörde ein für alle Male zu bezeichnen sind.

Bei Weizen, Roggen, Hafer, Hülsenfrüchten, Gerste, Raps und Rübsaat sind etwa vorhandene fremde Bestandtheile (Sand, Unkraut u. s. w.) nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mehr als zwei Gewichtsprozente der Waare ausmachen. Für dergleichen Waaren mit einem höheren Prozentsatze von Unreinigkeit sind Einfuhrscheine nicht zu ertheilen.

In Bezug auf die Beschaffenheit der Mühlenfabrikate finden im Uebrigen die auf Grund des Regulativs für die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten dieserhalb getroffenen Anordnungen auch bei den mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen zur Ausfuhr angemeldeten Mühlenfabrikaten Anwendung.

In dem zufolge der Verfügung vom 28. April d. J. III. 5811. wegen etwaiger Aenderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 14. April d. J. zu erstattenden Bericht wollen Euer Hochwohlgeboren sich auch darüber äußern, ob nach den gemachten Erfahrungen Aenderungen in Bezug auf die vorstehenden Vorschriften angezeigt erscheinen. Zugleich bestimme ich, daß diese Berichte nicht schon zum 1. August, sondern erst zum 1. Oktober d. J. zu erstatten sind. Euer Hochwohlgeboren bleibt überlassen, nach Ihrem Ermessen die Berichterstattung mit der erforderten Aeußerung über die Wirkungen des bezeichneten Gesetzes im Allgemeinen zu verbinden.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Mülhausen per 1893.

Frist zur Nacherhebung von Zollgefällen.

Die Kammer beschloß weiter, sich einer Eingabe der Schwesterkammer zu Metz an das Kaiserl. Ministerium, zwecks Abkürzung der Frist, welche der Zollbehörde zur Nacherhebung von Besteuerungsbeträgen eingeräumt ist, anzuschließen.

Diese Frist beträgt zur Zeit gemäß § 15 des Zollvereinsgesetzes ein Jahr. Es wird nun im Geschäftsverkehr allgemein störend empfunden, daß der Zollbehörde eine so lange Zeit zur Verfügung gelassen wird, um Nacherhebungen wegeu nicht genügender oder unrichtiger Verzollungen einzuziehen.

— Vom Standpunkt des Handelsstandes erscheint dieser Wunsch gerechtfertigt, indessen zweifeln wir, daß derselbe erfüllt werden wird. Die Revision der Register, die Beantwortung und Entscheidung der Erinnerungen nimmt viel Zeit in Anspruch, da das Personal hierfür knapp bemessen ist, es würde daher häufig Verjährung oft recht erheblicher Steuerbeträge eintreten, was vom fiskalischen Standpunkt nicht gut geheißen werden kann. Die Red. d. Umschau.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Bielefeld pro 1893.

Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif.

Zu Anfang des Jahres wurde dem Bundesrathe der Entwurf eines „neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif" vorgelegt, dessen Edierung sich durch die Erfahrungen der verflossenen Jahre und die Veränderungen auf dem Gebiete der Zollgesetzgebung als nothwendig herausgestellt hatte.. Die Handelskammer gab den Interessenten ihres Bezirks durch eine Rundfrage Gelegenheit, sich über den Entwurf zu äußern und trug auf Grund der ihr zur Kenntniß gebrachten Einwände gegen den Entwurf dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe folgende Wünsche vor:

I. Seitens der Asphalt- und Dachfilzfabrikanten wird die sowohl in dem früheren Waarenverzeichniß als auch in dem vorliegenden Entwurf gegebene Definition der Artikel „Schiffsfilz" und „Dachfilz" als eine irrige bezeichnet. Nach den uns vorliegenden sachverständigen Gutachten ist „Schiffsfilz" ein aus Flachs- oder Jutefasern, auch aus Thierhaaren, oder einem Gemenge dieser Stoffe hergestellter mit Steinkohlentheer (schwarzer Schiffsfilz) oder Holztheer (brauner Schiffsfilz), getränkter und gepreßter Filz, ein Dichtungsmittel. Spreu ist darin nur soweit enthalten, als die Fasern von anhaftenden holzigen Theilen (Schuben) nicht völlig gereinigt wurden. Die Bezeichnung „Pappe" ist für diesen Artikel durchaus unrichtig. Derselbe gehört nicht, wie in dem amtlichen Waarenverzeichniß aufgeführt, unter Nr. 27b des Zolltarifs, sondern ist in mindestens mit demselben Rechte wie dies bei „Dachfilz" oder „Asphaltfilz" geschieht, unter Nr. 41d 2 zu subsummiren. „Dachfilz" ist ein hauptsächlich nur aus Flachs- oder Jutefasern, oder auch aus diesen Stoffen in Verbindung mit Thierhaaren, seltener aus solchen allein, hergestellter mit Theer oder Asphalt getränkter oder gepreßter Filz. Dachfilz mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff, wie er in dem Waarenverzeichniß erwähnt wird, kommt nach den uns gewordenen Mittheilungen überhaupt nicht vor. Andere ähnliche derartige Waaren sind unter dem Artikel „Leinwand" des Waarenverzeichnisses bereits genau bezeichnet.

Nach dem deutschen Zolltarif tragen die in Nr. 27b einklassirten Waaren einen Zoll von 1 Mark, die in Nr. 41d 2 einklassirten dagegen einen solchen von 3 Mark. Die falsche Definition der Artikel „Schiffsfilz" und „Dachfilz" in dem amtlichen Waarenverzeichniß hat nun aber zur Folge gehabt, daß heute fast alle in Rede stehenden Filzarten, sowohl Dachfilz wie Schiffsfilz seitens der Importeure als „Schiffsfilz" deklarirt werden und dem niedrigen Zollsatze von 1 Mark unterliegen.

Während thatsächlich den deutschen Dachfilzfabriken eine immer fühlbarere Konkurrenz, namentlich von Seiten Englands entsteht, weist die deutsche Einfuhrstatistik pro 1892 — Nr. 902 — nur noch einen Import in der angeblichen Höhe von 2100 kg auf. Dagegen beziffert dieselbe unter Nr. 739 den Import an Dachpappe, Asphaltpappe, Schiffsfilz u. s. w. auf 327 300 kg, eine Menge, welche sich in Wirklichkeit nach Ansicht der Interessenten zum nicht geringsten Theile aus Dachfilz zusammensetzen dürfte.

Solcher Art entgeht der deutschen Dachfilzfabrikation derjenige Zollschutz, den ihr der deutsche Zolltarif gewähren will, und die Reichskasse wird wegen der niedrigeren Tarifirung zu 1 Mark statt zu 3 Mark in ihren Einnahmen geschmälert.

Die Handelskammer sprach daher in ihrer Eingabe an den Herrn Minister die Bitte aus, dahin wirken zu wollen, daß in dem dem Bundesrathe vorliegenden Waarenverzeichniß zum Zolltarif die Definition der Artikel Dachfilz und Schiffsfilz in obigem Sinne geändert werde und beide Artikel gleichmäßig unter 41d 2 des Zolltarifs gebracht werden.

II. Unter dem Artikel Maschinen und Maschinentheile, Seite 262, sind in Absatz 2 der Anmerkung a zu 2 eine Reihe von Maschinen aufgeführt, welche als Maschinen

im Sinne des Zolltarifs angesehen werden sollen. Auffallender Weise sind in diesem Verzeichniß, obwohl in demselben Baumwollspinnmaschinen, Maschinen zur Bearbeitung von Wolle und Webereimaschinen Aufnahme gefunden haben, Maschinen zur Verarbeitung von Flachs, Werg, Hanf und Jute nicht enthalten. Es scheint dies darauf zurückzuführen zu sein, daß derartige Maschinen nur in Theile zerlegt und verpackt eingehen und daß nach Anm. g zu 2 des Artikels Maschinen und Maschinentheile solche Maschinen, welche verpackt, in ihre Theile zerlegt, eingehen, nach Maßgabe des überwiegenden Materials jedes einzelnen Kollos (gleichviel, ob die Theile zu einer und derselben oder zu verschiedenen Maschinen gehören) als Maschinentheile, nicht aber wie die betreffenden schon zusammengesetzten Maschinen zu behandeln sind. Bekanntlich wird nun seitens der deutschen Leinengarnspinner schon seit Langem Klage geführt über die Zollbelastung, welche die für ihre Betriebe nöthigen Maschinen zu tragen haben. Letztere werden ausschließlich im Auslande hergestellt, alle Versuche, dieselben im Inlande zu fabriziren, sind gescheitert; der betreffende Zoll wird also von den deutschen Verbrauchern gezahlt, ohne daß irgendwie ein heimischer Industriezweig von denselben Nutzen hätte. Waren bisher die Bemühungen, eine Zollbefreiung für die betreffenden Maschinen zugestanden zu erhalten, aussichtslos, so vertraten die deutschen Spinner den Wunsch, daß wenigstens die für ihre Betriebe nothwendigen Vorbereitungs- und Spinnmaschinen, welche nur zerlegt und verpackt versendet werden können, nach dem Hauptbestandtheil der ganzen Maschine und nicht, wie es in dem bisherigen Waarenverzeichniß bestimmt war, nach dem Inhalte des einzelnen Kollos verzollt würden.

Die deutschen Baumwollspinner, ebenso die Wollgarnspinner haben jetzt ihre Forderung dadurch erreicht, daß in dem deutsch-belgischen Handelsvertrag unter 15b des Tarifs für die Einfuhr nach Deutschland eine Bestimmung aufgenommen ist, nach welcher bei der Verzollung von Baumwollspinnmaschinen und Maschinen zur Bearbeitung von Wolle ein dem obigen Wunsche entsprechender Modus der Verzollung eintritt. Wenn diese Bestimmung des Handelsvertrages nicht auch auf Maschinen zur Bearbeitung von Flachs, Werg und Jute ausgedehnt ist, so liegt dies lediglich daran, weil Belgien an diesen kein Interesse hatte, indem dieselben lediglich von England nach Deutschland exportirt werden.

Wir halten es nun aber für ein Unrecht gegenüber den deutschen Flachs-, Werggarn- und Jutespinnern, wenn ihre Maschinen einer ungünstigeren Zollbehandlung unterworfen werden, wie diejenigen zur Bearbeitung von Baumwolle und Wolle. Unseres Erachtens steht keinerlei Hinderniß entgegen, auf autonomen Wege durch eine Aenderung des Waarenverzeichnisses den Leinen-, Werggarn- und Jutespinnern dieselbe Vergünstigung zu gewähren, wie dieselbe infolge einer Forderung der belgischen Regierung den Baumwoll- und Wollspinnern zugestanden ist. Der früher seitens der deutschen Behörden geltend gemachte Grund, daß bei zerlegten Maschinen eine Verzollung nach dem Hauptbestandtheil der Maschine aus zolltechnischen Gründen unmöglich sei, ist hinfällig geworden, nachdem seitens der deutschen Reichsregierung in dem deutsch-belgischen Handelsvertrag die Möglichkeit eines solchen Verzollungsmodus zugegeben ist. Ausdrücklich heißt es in der dem Reichstage zugegangenen Denkschrift zu den Handelsverträgen — Rtgs.-Drucksachen Nr. 570, Seite 55 — das an Belgien gemachte Zugeständniß, sei, wenn es auch einige „Weitläufigkeiten" mit sich bringe, doch unbedenklich. Nach unserer Meinung wäre es sehr wohl angängig, daß ebenso, wie es nach dem Entwurf des neuen Waarenverzeichnisses — Seite 264—65 — bei den auf Grund des deutsch-belgischen Vertrages begünstigten Maschinen geschehen soll, der Nachweis der Zusammengehörigkeit der einzelnen Theile zu einer Maschine auch bei den Maschinen zur Bearbeitung von Flachs durch Vorlegung von Zeichnungen und genaue Beschreibunges geführt wird; oder es könnte auch die definitive Verzollung bis zu einer nach der Zusammenstellung der Maschine vorzunehmenden Revision aufgeschoben werden.

Auf Grund dieser Erwägungen richtete die Handelskammer an den Herrn Handelsminister das Ersuchen, dahin wirken zu wollen, daß in Absatz 2 der Anmerkung a zu Nr. 2 des Artikels Maschinen und Maschinentheile Zeile 9 von unten hineer den Worten „sowie zur Bearbeitung von Wolle", die Worte eingefügt werden: „Flachs, Hanf, Werg und Jute" und daß dieselben Worte eingefügt werden in Absatz 2 der Anmerkung g hinter den Worten: „Maschinen zur Bearbeitung von Wolle". —

In Absatz 2 der Anm. b Seite 263 des Entwurfs eines Waarenverzeichnisses ist eine Reihe von Gegenständen aufgeführt, welche zwar ohne Weiteres nicht als Maschinentheile erkennbar sind, welche aber doch als Maschinentheile dann behandelt werden können, wenn sie zugleich mit Maschinen eingehen und unzweifelhaft dazu bestimmt sind, Bestandtheile derselben zu bilden. Die Kammer vertrat in der in Rede stehenden Petition den Wunsch, daß unter den genannten Artikeln auch die für die Hechelmaschinen zur Aufnahme der Nadeln erforderlichen Hechelstäbe Aufnahme finden.

Bei Nr. 4 des Artikels Maschinen und Maschinentheile, Kratzen und Kratzenbeschläge ergiebt sich der Zweifel, ob unter diese Position auch Holzstreifen, welche mit durchgehenden Stiften besetzt sind, entfallen. Nach der in dem Entwurf gegebenen Definition des Artikels Kratzen ist dies nicht der Fall. Um jedoch mögliche Zweifel zu beheben, stellte die Kammer den Antrag, der Anmerkung zu 4 einen Zusatz zu geben, dahin lautend: „Holzstreifen, welche mit durchgehenden Stiften besetzt sind, werden nicht als Kratzen, sondern als Hecheln verzollt".

In dem Waarenverzeichniß sind dem Artikel 15 b 2 β bezw. γ des Zolltarifs — Maschinen und Maschinentheile aus Gußeisen resp. schmiedbarem Eisen ausdrücklich Nähmaschinen und Nähmaschinentheile untergeordnet. Dagegen sind nach einer Anmerkung zu 2 von der Behandlung als Maschinen solche mechanischen Vorrichtungen von einfacher Konstruktion oder von kleinen Dimensionen ausgeschlossen, welche vorzugsweise für den häuslichen Gebrauch Verwendung finden und nur für den Handbetrieb eingerichtet sind. Während so Artikel z. B. Strickmaschinen ohne Gestell nicht als Maschinen, sondern als feine Eisenwaaren verzollt werden, unterliegen nach der vorher angeführten Bestimmung Nähmaschinen, für welche doch analoge Voraussetzungen wie für Strickmaschinen zutreffen, dem gleichen Zoll, wie grobe Kraftmaschinen, Dampfkessel u. s. w. In den Kreisen der Nähmaschinenindustrie wird diese Bestimmung als eine ungerechte angesehen und der Wunsch vertreten, daß Nähmaschinen ohne Gestelle unter den in Absatz 1 der Anmerknng a zu 2 des Artikels Maschinen aufgeführten Gegenständen eingereiht werden mögen. Die Kammer hat auch diesen Wunsch zur Kenntniß der ausschlaggebenden Faktoren gebracht.

Lederfabrikation.

Jedenfalls würde die Wiedereinführung eines Zolles auf ausländische Lohe, ebenso wie die Einführung eines Zolles auf Quebracho, wie kürzlich von agrarischer Seite wieder angeregt wurde, das Gerbereigeschäft noch ungünstiger machen, ja zum Theil vernichten.

Wir wiederholen deshalb den bereits im vorigen Bericht ausgesprochenen Wunsch, daß der Grundsatz, daß alle Rohstoffe für die Industrie unbedingt zollfrei zu erhalten sind, aufrecht erhalten bleibe. Es mag dabei bemerkt werden, daß auch die kleineren Gerbereien vielfach jetzt Quebrachoholz und Quebrachoextrakt brauchen, um die geringwerthige Lohe der hiesigen Gegend besser benutzen zu können.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 14. Dec. 1893.

1. Sind die dem amtlichen Waarenverzeichnisse zum Vereinszolltarife eingefügten „Anmerkungen" für die Beurtheilung der Zollpflicht der Waare maßgebend?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 12.

2. Wird bei der Frage der Anstiftung zu einer Zollfraude die richterliche Erörterung, ob der Angestiftete die Zolldefraude mit der Absicht der Zollhinterziehung begangen, dadurch ausgeschlossen, daß die Verwaltungsbehörde in ihrem den Angestifteten betreffenden Strafbescheide jene Absicht verneint hat?

3. Ist für die Anstiftung zu einer Zolldefraude im Sinne des § 136 Nr. 1c V. Z. G.'s die Feststellung nothwendig, daß auch der Angestiftete die Defraudationsabsicht gehabt, oder kann eine Anstiftung auch dann angenommen werden, wenn der Angestiftete die Defraude ohne Defraudationsabsicht vorgenommen hat?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 134, 136, 149.
St.G.B. § 48.

I. Straffenat. Urth. v. 14. Dezember 1893 g. S Rep. 3421/93. I. Landgericht Essen.

Aus den Gründen:

1. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das angegriffene Urtheil nicht zu erörtern hatte, ob die eingeführten Waaren, deren Zollpflicht behauptet worden, „Weißblechabfälle" waren oder nicht, daß in dieser Richtung vielmehr das Gericht an die Entscheidung der Zollbehörde gebunden war. Gegentheils hat das Reichsgericht in seinen Urtheilen vom 29. Januar 1885, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 12 S. 1, und vom 28. November 1887, vgl. Entsch. a. a. O. Bd. 17 S. 21, in ausführlicher Begründung angenommen, daß, wenn die Verhandlung wegen Zolldefraudation vor dem Gerichte stattfindet, der Strafrichter an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Zugehörigkeit einer bestimmten Waare zu einer bestimmten Position des Zolltarifs nicht gebunden ist, daß jener Entscheidung eine präjudizielle, den Strafrichter bindende Kraft nicht innewohnt, daß der Strafrichter daher über alle Voraussetzungen der Strafbarkeit auch bei Zollhinterziehungen auf Grund der vor ihm stattgehabten Beweisaufnahme nach eigenem Ermessen zu entscheiden hat. Hiermit ist indes keineswegs angenommen, daß der Strafrichter nunmehr auch diejenigen Voraussetzungen und Merkmale, welche die Zollgesetze selbst und die ihnen gleichstehenden Verordnungen des Bundesrathes für die Zollpflichtigkeit der einzelnen Waaren angeben, unbeachtet lassen und nach eigenem Gutachten darüber entscheiden kann. Vielmehr bilden jene Merkmale die Grundlage für sein Urtheil, ob auf dieser Basis ein bestimmter Gegenstand zollpflichtig ist. Der § 12 V.Z.G.'s vom 1. Juli 1869 schreibt vor, daß zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifes das amtliche Waarenverzeichniß dient. Letzteres, infolge der in § 167 Abs. 2 V.Z.G.'s ertheilten Ermächtigung vom Bundesrathe erlassen, bildet jene Grundlage. Indem dasselbe „die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen aufzählt" (§ 12 a.a.O.), giebt es dem Strafrichter in den einzelnen Positionen und in den dabei angefügten Anmerkungen diejenigen Merkmale an, von deren Zutreffen das Gesetz die Zollpflichtigkeit abhängig machen will. Daß die in dem amtlichen Waarenverzeichnisse vorfindlichen Anmerkungen zu den einzelnen Tarifpositionen ebenso wie die Vorbemerkungen des Waarenverzeichnisses,

vgl. Urth. des R.G.'s vom 8. Februar 1886, Entsch. desselben in Straff. Bd. 13 S. 321,

gleiche Bedeutung und Kraft wie die Tarifpositionen selbst haben, unterliegt keinem Bedenken, da die Anmerkungen zum Inhalte des Waarenverzeichnisses gehören, bei einer Aenderung der einzelnen Positionen durch Gesetz oder den Bundesrath übrigens, soweit erforderlich, stets auch die Anmerkungen geändert werden. Nun enthält aber das vom Bundesrathe in der Sitzung vom 28. März 1888 festgestellte neue amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarife mit Geltung vom 1. Juli 1888 in der Anmerkung zu Position „Abfälle" die Bestimmung:

> „Als Abfälle von Weißblech und von verzinktem Eisenblech sind nur solche Stücke dieser Blechsorten zu behandeln, welche ihrer Beschaffenheit nach lediglich zum Einschmelzen oder zur Wiedergewinnung des zum Ueberziehen verwendeten Metalles benutzt werden können."

Schluß folgt.

Verkehr mit dem Auslande.

Handelsverträge mit europäischen Staaten.

Die Uebersichtsliste der Handelsverträge Deutschlands mit europäischen Staaten gestaltet sich nach dem Stande vom 1. April 1894 wie folgt:

Das wichtigste Moment in den handelspolitischen Beziehungen Deutschlands bilden die vier im Dezember 1891 abgeschlossenen und am 1. Februar 1892 in Kraft getretenen Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. Alle diese Verträge stehen auf dem Prinzipe der Meistbegünstigung, und binden außerdem eine große Anzahl von Positionen des Zolltarifs für die betheiligten Staaten auf zwölf Jahre, d. h. bis zum Dezember 1903. Für den Fall, daß vor diesem Zeitpunkte eine Kündigung durch die Kontrahenten nicht erfolgt ist, wird ihre Wirksamkeit von Jahr zu Jahr unter entsprechendem Kündigungsrecht aufrecht erhalten.

Auf denselben Grundlagen beruhen die Verträge mit Serbien, vom 21. August 1892 und mit Rumänien vom 21. Oktober 1893.

Die neueren Verträge mit Bulgarien und Rußland finden weiter unten besondere Berücksichtigung.

Gegenüber Frankreich und seinen Kolonien besitzt Deutschland das Meistbegünstigungsrecht auf Grund des Art. 11 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871. Dies Recht ist gegenseitig und unkündbar, erstreckt sich jedoch nur auf die mie Oesterreich-Ungarn, England, Rußland, der Schweiz und den Niederlanden vereinbarten Bigünstigungen.

Mit Spanien wurde am 8. August 1893 ein auf beschränkter Meistbegünstigung beruhender, zwölfjähriger Vertrag abgeschlossen. Derselbe kann im Großen und Ganzen als für die diesseitigen Interessen angemessen bezeichnet werden, hat auch bereits die Zustimmung des Reichstages gefunden. Leider konnte die Zustimmung der spanischen Cortes noch nicht erlangt werden.*

Vertragsmäßige Meistbegünstigung besteht außerdem zwischen dem Reiche — bezw. dem Zollvereine und Preußen — und folgenden europäischen Staaten:

Großbritanien und Kolonien, Vertrag vom 30. Mai 1865, mit einjähriger Kündigungsfrist;

Niederlanden, Vertrag vom 31. Dezember 1851, ebenmit einjähriger Kündigung;

Griechenland, Vertrag vom 9. Juli. 1884, gültig zunächst bis zum 3. März 1895.

Seinen Kolonien und Schutzgebieten hat Deutschland durch Bundesrathsbeschluß vom 2. Juni 1893 das Meistbegünstigungsrecht gewährt.

Mit Schweden, Norwegen und Dänemark bestehen zur Zeit keine Verträge. Jedoch wird von diesen Ländern thatsächlich Deutschland auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt, und hat es denselben das gleiche Recht eingeräumt.

Der Vertrag mit Portugal ist am 1. Februar 1892 abgelaufen.**

Schließlich bestehen noch Meistbegünstigungs — Verträge

Deutschlands — bezw. des Zollvereins und Preußens — mit folgenden außereuropäischen Ländern:
Aegypten, Vertrag vom 19. Juli 1892,
Argentinische Conföderation, Vertrag vom 19. Dezember 1857,
Chile, Vertrag vom 1. Februar 1862,
Costarica, Vertrag vom 18. Mai 1875,
Dominikanische Republik, Vertrag vom 30. Januar 1885,
Ecuador, Vertrag vom 28. März 1887,
Hawaïsche Inseln, Vertrag vom 19. September 1879,
Honduras, Vertrag vom 12. Dezember 1887,
Korea, Vertrag vom 16, November 1883,
Liberia, Vertrag vom 31. Oktober 1867,
Madagascar, Vertrag vom 15. Mai 1883,
Marocco, Vertrag vom 1. Juni 1890,
Mexico, Vertrag vom 5. Dezember 1882,
Paraguay, Vertrag vom 21. Juli 1887,
Persien, Vertrag vom 11. Juni 1873,
Salvador, Vertrag vom 12. Januar 1888,
Südafrikanische Republik, Vertrag vom 22. Januar 1885,
Zanzibar, Vertrag vom 20 Dezember 1885.

(Fortsetzung folgt.)

* Diese Zustimmung ist nicht erfolgt; die Reichsregierung fand sich in Folge dessen veranlaßt, auf eine Verlängerung des Zollprovisoriums nach dem 15. Mai 1894 zu verzichten, sodaß seit diesem Zeitpunkt zwischen beiden Ländern ein höchst bedauerlicher Zollkrieg besteht.

** Verhandlungen bezüglich des Zustandekommens eines neuen Vertrages sind in neuerer Zeit angeknüpft worden.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.	OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
StR Steuer-Rath.	OKA Ober-Kontrol-Assistent.
RchR Rechnungs-Rath.	HA Hauptamts-Assistent.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.	StA Steueramts-Assistent.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.	ZA Zollamts-Assistent.
StI Steuer-Inspektor.	StE Steuer-Einnehmer.
RvI Revisions-Inspektor.	ZE Zoll-Einnehmer.
ORv Ober-Revisor.	StAuff. Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant	GAuff. Grenz-Aufseher.
HK Hauptamts-Kontroleur.	StS Steuer-Supernumerar.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.	

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Gestorben:

RvI Westphal in Königsberg.

Pensionirt:

Bür.-Vorst. f. d. Exp. u. Kanzl.-Wes. Kanzleirath Tharann in Königsberg,
StE I Freudenhammer in Bartenstein,
StE II Dettlof in Fischhausen,
HK Bannasch zu Stargard i. P.

Befördert:

GA Thielemann in Pillau als Kalkul.-Hilfsarb. an die Prov. Steuer-Direkt. in Königsberg,
OGE Weinitschke in Pictupönen als OStE nach Wussow (Pommern),
OEA Kern in Ratibor als OGE nach Pictupönen,
OGE f. d. Z. Abt. D. von Mirbach in Memel als GAE nach Stendal.

Versetzt:

OGE Leitzmann in Neidenburg als OGE nach Coadjuthen,
OGE Eltgen in Coadjuthen als OGE nach Neidenburg,
HAE Rassow in Stralsund als OGE f. d. Z. Abt. D. nach Memel.
OGE Albrecht in Prostken als OStE nach Liebenwerda,
HA Schwedt in Berlin als OGE nach Prostken.
OStE Pfeiffer zu Pyritz als HE nach Neustadt i. Holstein,
OGE Moldenhauer zu Mittelwalde als OStE nach Wottnogge (Pom.),
OStK Richert von Glowitz nach Klenzien (in Folge Verlegung der Station)
PStS von Dorch zu Köln als HK nach Stargard i. Pr.
OZI Thiele zu Neustadt O. Schl. als OStI nach Stargard i. P.
OGK, StI Märtens zu Danzig als HK nach Stralsund.

Zugetheit:

Gerichtsassessor Möhring der Prov. Str. Direk. resp. den Erbschafts-Steuerämtern in Königsberg z. Beschäftigung auf dem Gebiete des Stempelwesens 2c.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen
Es sind

in der Provinz Westpreußen

Entlassen:

Der OGK Duckstein in Putzig,

in der Provinz Brandenburg

Pr.St.S. Wegener und der Kalkulator Favre in Berlin;

Pensionirt:

Der StE 1. Klasse Reinhardt in Königsberg N.-M. unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und der HA Trube in Berlin (H.A. f. ausl. Gegenst.);

Befördert oder versetzt:

Die HA Wagner und Dicke und der ständige Bureau-Hülfsarbeiter Wille in Berlin zu Bureauassistenten daselbst, der HA von Wietersheim in Berlin als StE 1. Klasse nach Königsberg N.-M., die StAuff Larius, Rausch, Wieland, Semmling, Oelze in Berlin und Reichelt in Potsdam zu HA in Berlin (H.A. f. ausl. Gegenst.) und der St.Auff. Logisch in Charlottenburg zum HA in Kaldenkirchen;

in der Provinz Pommern

Befördert oder versetzt:

Der HA Adomeit in Stettin I in gl. E. nach Berlin (Hauptamt für ausl. Gegenstände);

in der Provinz Schlesien

Pensionirt:

Der Kanzlist Philipp in Breslau, der ZA Kernke in Seidenberg-Zweckau und der Thorkontroleur John in Breslau;

Befördert oder versetzt:

Die Bureau Assistenten Holzapfel, Jäkel und Thiel in Breslau zu Provinzialsteuersekretären daselbst, in gleicher Eigenschaft die ZE 2. Klasse Wurst in Jägerndorf (Stadt) nach Jarzombkowitz und Reichelt in Jarzombkowitz nach Jägerndorf (Stadt), der StE 1. Klasse Immelmann in Steinau a. O. als HA nach Altona, der StE 1. Klasse Kretschmer in Freystadt in gleicher Eigenschaft nach Steinau a. O., der StE 2. Klasse Eule in Wansen zum StE 1. Klasse in Freystadt, der StA Majewski in Waldenburg als StE 2. Klasse nach Wansen, der ZE 2. Klasse Jerofke in Ober-Wüstegiersdorf als StA nach Waldenburg und der StA Heyn in Brieg zum ZE 2. Klasse nach Wüstegiersdorf, der HA Brehmer I in Mittenwalde als OKA nach Konstadt und der Revisionsaufseher Schubert in Halbstadt zum HA in Mittenwalde, der Hülfskanzlist Herda in Breslau und der StAuff. Buhl in Görlitz zu Kanzlisten in Breslau, der ZE 1. Klasse Sulitze in Mittelsteine als StE 1. Klasse nach Landshut, der StE 2. Klasse Brotze in Neumittelwalde zum ZE 1. Klasse in Mittelsteine, der StA Heidke in Beuthen a. O. als StE 2. Klasse nach Neumittelwalde, der ZE 2. Klasse Zunft in Dittersbach als StA nach Beuthen a. O. und der StAuff. Arnhold in Koberwitz zum ZE 2. Klasse in Dittersbach, der HA Ramshorn in Mittelwalde als OKA nach Ober-Glogau, der HA Hesse in Görlitz in gleicher Eigenschaft nach Mittelwalde, der HA Hennig in Myslowitz in gleicher Eigenschaft nach Görlitz und der StAuff. Szczygielski in Reichenbach zum HA in Myslowitz, der StE 1. Klasse Ferdinand in Canth in gleicher Eigenschaft nach Trachenberg, der StE 1 Klasse Horstmann in Kontopp in gleicher Eigenschaft nach Canth, der StE 2 Klasse Heinelt in Katscher zum StE 1. Klasse in Kontopp, der StA Ruppert in Brieg als StE 2. Klasse nach Katscher und der StAuff. Pätzold in Görlitz zum StA in Brieg, der StA Popp in Breslau zum Thorkontroleur in Breslau II, der ZA Viertel in Oesterr. Oderberg in gleicher Eigenschaft nach Seidenberg-Zwecka und der StAuff. Klein in Breslau zum ZA in Oesterr. Oderberg, der StE 2. Klasse Weithe in Schmiedeberg zum StE 1. Klasse in Sprottau, der StA Mann in Trachenberg als StE 2. Klasse nach Schmiedeberg, der ZA von Sack in Mittelsteine als StA nach Trachenberg, der ZA Birnkraut in Oswiecim in gleicher Eigenschaft nach Mittelsteine, der ZA Leander in Oesterr. Oderberg in gleicher Eigenschaft nach Oswiecim

und der Revisionsaufseher Dönniges in Halbstadt zu ZA in Oesterr. Oderberg;

in der Provinz Sachsen:
Versetzt:

In gleicher Eigenschaft die OStK, StJ Jacobs in Salzwedel nach Halle, Thomsen in Gr. Oschersleben nach Salzwedel, Neumann in Mühlberg nach Gr. Oschersleben, StJ Stäcker in Herzberg nach Mühlberg, Mederacke in Bitterfeld nach Herzberg und Börsch in Sangerhausen nach Bitterfeld, in gleicher Eigenschaft die HA Krause in Halberstadt nach Magdeburg I und Waldmeyer in Magdeburg I nach Dortmund.

in der Provinz Schleswig-Holstein
Befördert oder versetzt:

ZE 1. Klasse Wiedenfeld in Heiligenhafen als StE 1. Klasse nach Kellinghusen, der ZE I. Klasse Käseberg in Wyk a. F. in gleicher Eigenschaft nach Heiligenhafen, der StA Schultz in Kellinghusen zum ZE 1. Klasse in Wyk a. F., der GAuff. Sönksen in Kiel zum HA in Duisburg, der ZE 2. Klasse Nielsen in Sommerstedt als ZA nach Woyens und der ZA Ballin in Woyens als ZE 2. Klasse nach Sommerstedt.

in der Provinz Hannover
Befördert oder versetzt:

der StAuff Colonius in Lüneburg zum BureauAss in Hannover und der GAuff Römelt in Harburg zum HA in Kaldenkirchen.

in der Provinz Westfalen
befördert oder versetzt:

der ZE 1. Klasse Deichsel in Bocholt als StE 1. Klasse nach Bielefeld (a. Bahnhof), der HA Durdel in Lemgo als ZE 1. Klasse nach Bocholt, in gleicher Eigenschaft die HA Michaelis in Dortmund nach Magdeburg I, von Borries in Dortmund nach Lippstadt und Metzker in Lippstadt nach Dortmund, der StA Madeheim in Gütersloh in gleicher Eigenschaft nach Bielefeld (Stadt) und der StAuff Kaiser in Minden zum StA in Gütersloh.

in der Provinz Hessen-Nassau
Pensionirt:

Der StE 1. Klasse Möller in Eschwege;
befördert oder versetzt:

der Bureauassistent Pfalzgraf in Cassel zum Provinzialsteuersekretär daselbst, der HA Kaptuller in Frankfurt a. M. als StE 1. Klasse nach Eschwege, der HA Scheuermann in Hanau in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M., der StA Schikora in Homburg v. d. H. zum HA in Hanau, der StE 1. Klasse Knoth in Selters in gleicher Eigenschaft nach Melsungen, der HA Heineking in Frankfurt a. M. als StE 1. Klasse nach Selters, der StA Becker in Hünfeld zum HA in Neuß, der StAuff. Hahne in Frankfurt a. M. zum HA daselbst und der StAuff. Hartmann in Frankfurt a. M. zum Bureauassistenten in Cassel;

in Lübeck
befördert:

der HA Kahl in Lübeck zum Hauptamtsrendanten daselbst.

2. Ordensverleihungen:

dem StE 1. Klasse Othmer in Melle (Hannover) wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

in der Rheinprovinz
Gestorben:

der HA Meyer in Aachen, der HA von der Heyden in Cöln.
befördert oder versetzt

die HA Pflaum in Cöln und Killmeyer in Düsseldorf als Bureauassistenten nach Cöln, in gleicher Eigenschaft die HA Freese in Kaldenkirchen nach Trier, Clamroth in Duisburg nach Hildesheim, Engels in Kaldenkirchen nach Düsseldorf und Zoch in Aachen nach Cöln (Hauptsteueramt für inländische Gegenstände), der StE 2. Kl. Spenke in Wegberg in gleicher Eigenschaft nach Rheinbach, der StA Nelsen in Bonn zum HA in Cöln (Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände), der StAuff, Paul in Düsseldorf zum HA in Kaldenkirchen, der StAuff. Wertz in Hatzenport zum HA in Emmerich und der StAuff. Schrader in Geilenkirchen zum HA in Frankfurt a. M.

Neue Bücher.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst einem Abdruck der deutschen und der preußischen Verfassungsurkunde und des Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882. Mit alphabetischem Sachregister. Von Dr. jur. P. Schubart, Geheimer Seehandlungsrath. Breslau, Verlag von Wilh. Gottl. Korn. Preis in eleg. Leinenband 2 Mk.

Soeben ist die zehnte Auflage dieses Werkes erschienen. Die neuesten gesetzgeberischen Vorgänge sind darin bereits eingehend behandelt: die Novelle zur Gewerbeordnung, die Umgestaltung des staatlichen und communalen Steuerwesens in Preußen, das Gesetz über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, die Neuorganisation des Staatsbahnwesens u. a. m. Ein genaues alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des Werkes sehr, das nicht nur für jeden Beamten, sondern auch für den Politiker, den Zeitungsleser und überhaupt jeden Gebildeten ein unentbehrliches Handbuch ist. —n—

Preußischer Beamten-Verein in Hannover.

Lebens-, Kapital- (Aussteuer- und Militärdienst-). Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt für alle Deutschen Reichs-, Staats- und Kommunal- ꝛc. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Ingenieure und geprüfte Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und in Folge dessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Juli 1894: 37820 Versicherungen über 116616420 Mk. Kapital und 225740 Mk. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Juli 1894: 3377 Versicherungen über 8279470 Mk. Kapital und 22630 Mk. jährliche Rente. Vermögensbestand 28221000 Mk

Familien-Nachrichten.

(Alle aus unserem Leserkreise uns zugesandten Familien-Nachrichten werden an dieser Stelle gratis veröffentlicht.)

Geboren: eine Tochter, Herrn Haupt-Steuerамts-Assistenten Eidiener, Breslau.

Aufgeboten: Steuereinnehmer I a. D. C. F. Schröter, Glogau mit geschiedener Frau A. P. L. Priesner geb. Glatte, Liegnitz.

Kautionen u. Darlehne

auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch

Subdirektor der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam", **Berlin,** Kommandantenstr. 82.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberümten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden **10 Mark** oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." („*Der Bund*", Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme." („*Süddeutsche Presse.*")

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben erscheint:

E. Debes'

Neuer Handatlas

über alle Theile der Erde

in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mk.
in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig. **H. Wagner & E. Debes.**

MEYERS **Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.**

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 116 616 420 Mk.
Vermögensbestand 28 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke** für Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Deutsche

Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. ■ Beste Qualitäten. ■

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Eine neue, billige, große vaterländische Zeitung:

Die

Deutsche Tageszeitung.

Unparteiisches Volksblatt.

Für Kaiser und Reich! — Für deutsche Art! — Für deutsche Arbeit in Stadt und Land!

Die „Deutsche Tageszeitung" will ein Blatt für den guten und kräftigen Kern unseres Volkes sein, der draußen hinterm Pflug oder drinnen in der Werkstatt und Schreibstube seine schlichte, stille Arbeit thut, für den Bauer und Handwerker, für den seßhaften Kaufmann und Gewerbetreibenden, für den Beamten in Staat und Gemeinde, in Kirche und Schule — mit einem Wort für den **Mittelstand,** der unseres Volksthumes und Staatslebens festeste Tragsäule ist, aber trotz tüchtiger Arbeit und reichen Erntesegens nicht satt und nicht froh werden kann.

Die „Deutsche Tageszeitung ist eine der reichhaltigsten und billigsten Zeitungen großen Stiles, welche alle Ansprüche befriedigt, die an ein groß angelegtes politisches Volksblatt gestellt werden.

Verlag und Redaktion befinden sich: **Berlin SW 61, Blücherplatz 2.**

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 18. **Berlin und Hamburg, 20. September 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber die Vorbildung und die Carriere der Zoll- und Steuer-Techniker (S. 137), **Zoll- und Steuer-Technisches:** Branntweinsteuer: Erlaß des Pr. Fin.-Minist. v. 3. 8. d. J. betr. Nachvermessung von Brennereigeräthen; Aufstellung von Siemens'schen Spiritusmeßapparaten neben den amtlichen Sammelgefäßen (S. 138), Tabacksteuer: Ist ein Tabakpflanzer, dessen Pflanzung der Flächensteuer unterliegt, strafbar, wenn er dieselbe vor der Ernte wegen Mißwachses umpflügt, ohne zuvor der Steuerhebestelle Anzeige gemacht zu haben? (S. 138), Zölle: Zollregulativ für Reisschälmühlen und Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen betr. (S. 139). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts Entscheidung v. 14. Dez. 1893: (Schluß) (S. 139.), Erkenntniß des Reichsgerichts v. 11. Mai 1894. (S. 140). **Verkehr mit dem Auslande:** Handelsverträge mit fremden Staaten [Fortsetzung](S. 140). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Anrechnung von einem Kriegsjahr für Gefechte in Deutsch-Ostafrika (S. 141). **Personalien** (S, 141). **Allerlei:** Verschiedenes, Briefkasten, Neue Bücher (S. 142). Anzeigen.

Auf mehrfaches Verlangen, und da der Jahrgang 1883 vergriffen ist, bringen wir den in unserer Nummer 14 des laufenden Jahrganges auf Seite 1 angezogenen Artikel jenes Jahrganges hier nochmals zum Abdruck:

Ueber die Vorbildung und die Carriere der Zoll- und Steuer-Techniker.

Die jetzige Organisation der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern, — nach welcher die bezüglichen Abgaben von Neben-Zoll- oder Steuer-Aemtern und von Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern festgesetzt, erhoben, kontrolirt und verrechnet und von unter den Ministerien stehenden Provinzial- oder Landes-Directivbehörden verwaltet werden, und nach welcher die erstgenannten Amtsstellen mit Beamten geringerer oder besserer wissenschaftlicher und technischer Vorbildung, die Directivbehörden mit juristisch vorgebildeten höheren Verwaltungsbeamten besetzt sind, — rührt noch aus einer Zeit her, welche mit der jetzigen, hinsichtlich des allgemeinen Verkehrs, namentlick aber auf dem mit der Zoll- und Steuerverwaltung so eng verbundenen Gebiete des Handels, der Industrie und des Gewerbes gar nicht mehr zu vergleichen ist.

Zufolge dieses allgemeinen Verkehrsaufschwunges der Neuzeit ist das Abgabenwesen besonders die Zölle und indirecten Steuern, die sich den Verhältnissen mehr oder weniger haben anpassen müssen, ein weit complicirteres, schwierigeres geworden.

Wir fragen nun: Hält die seither geforderte Vorbildung der zur Festsetzung, Erhebung und Controlirung dieser Abgaben bestimmten Beamten mit den an sie zu stellenden höheren Anforderungen Schritt?

Bevor wir diese Frage beantworten, wollen wir zunächst Bedeutung und Umfang der Materie selbst, um welche es sich handelt, etwas näher betrachten.

Die Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern umfaßt: Die Eingangsabgaben, die Branntweinsteuer, die Biersteuer, der Rübenzuckersteuer, die Tabaksteuer, die Wechselstempelsteuer, die Spielkartenstempelsteuer, die Reichsstempelabgabe, und die Salzabgabe.

Die Erhebung, Verwaltung und Controlirung dieser Abgaben kann ihrem Wesen nach nicht so glatt und einfach vor sich gehen, wie die Erhebung directer Abgaben; die verschiedenartige Tarifirung der den Zöllen unterworfenen Waaren machen, wenn richtig erhoben und sowohl Fiscus als Publikum vor Nachtheilen bewahrt werden soll, die umfassendsten Kenntnisse in der Waarenkunde, in fast allen Industriezweigen und Fabrikationsweisen, auf dem Gebiete des Handels, der Naturlehre und, um Untersuchungen in Streitfällen vornehmen zu können, in der Chemie und Physik Seitens der Organe der Verwaltung erforderlich.

Ebenso erfordert die Controlirung der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckersteuer, wenn sie Erfolg haben, d. h. den Staat vor Nachtheilen bewahren soll, die eingehendste Kenntniß, nicht allein dieser Gewerbebetriebe, sondern auch das gründlichste Verständniß der mit denselben zusammenhängenden, oft sehr komplizirten mechanischen Einrichtungen und der sich während der Fabrikation an dem Material vollziehenden Umwandlungs- und sonstigen Prozesse.

Die Tabaksteuer erfordert Kenntnisse, wenn auch nur elementäre, in der Feldmeßkunst, über Anban und Behandlung des Tabaks, die Wechselstempelsteuer und die Reichsstempelabgaben-Erhebung erheischt eingehende Kenntniß des Wechselwesens, überhaupt aller Finanzoperationen und Spekulationen. Das Wesen der indirecten Abgaben macht es ferner nothwendig, daß gewissen, mit Erhebung derselben betrauten Behörden auch die Befugniß zur Untersuchung und Bestrafung der gegen diese Abgaben verübten Defraudationen und Contraventionen im Verwaltungswege beigelegt werden muß, und bildet dieses summarische Strafverfahren einen nicht unwesentlichen Bestandtheil der der oftgenannten Verwaltung. Dasselbe erfordert, wenn auch nicht gerade volle juristische Bildung, so doch eingehendste Kenntniß der bezüglichen und der allgemeinen Strafgesetze, des Strafverfahrens, der Gerichtsordnung und mindestens der allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die Verwaltung und Berechnung der verschiedenartigen indirecten Abgaben, theils für das Reich theils für das betreffende Land, erfordert die gründsichste Kenntniß des Kassen-, Rechnungs- und Etatswesens, wie auch der allgemeiner Finanzwirthschfaft. Aber auch militairische Eigenschaften, Fähigkeiten

und Kenntnisse wegen der mit der Verwaltung verbundenen bewaffneten und im Allgemeinen äußerlich militairisch organisirten Grenzbewachung und Steuer-Aufsicht sind nothwendig.

Endlich aber ist wenigstens für die Oberbeamten auch der Lokalverwaltung der indirekten Steuern ein gewisser Grad des Verständnisses für Nationalökonomie, Handelspolitik, und Finanzwissenschaft unbedingtes Erforderniß schon deshalb, weil alle beabsichtigten Reformen im Wesen der indirektten Abgaben nicht nur den Direktiv- sondern auch den Lokalbehörden zur Begutachtung vom theorethischen wie praktischen Standpunkt aus übermittelt werden müssen, und weil ferner auch die Lokalbehörden der Verpflichtung nicht enthoben sein dürfen, aus eigener Initiative Reformanträge zu stellen, wenn sie bei ihrer Amtirung in Erfahrung bringen, daß die veränderten Verkehrs-, Handels- und Industrieverhältnisse eine Collission dieser Abgaben mit den Grundsätzen obiger Wissenschaften herbeigeführt haben oder herbeizuführen drohen. (Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 3. August 1894 III 10526.

In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 25. v. Mts. genehmige ich, daß die Nachvermessung von für längere Zeit außer Gebrauch befindlichen Brennereigeräthen bis zu ihrer Wiederbenutzung hinausgeschoben werden kann.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 29 auf folgende Frage nachstehende Antwort.

„Um meine Sprit-Ausbeute jeden Tag genau feststellen zu können, beabsichtige ich, außer meinen Sammelgefäßen, im Abfertigungsraum, einen Siemens'schen Spiritusmeßapparat, welchen ich von einer andern Preßhefefabrik gekauft habe, aufzustellen. Dieses ist mir jedoch vom Hauptamte Dortmund nicht genehmigt worden mit dem Hinweise, daß nur Präcisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehaltes gestattet seien. Auch erwähnte der Oberrevisor bei einer persönlichen Besprechung, daß Brennereien, welche Sammelgefäße hätten, einen Meßapparat mit Feststellung des Alkoholgehaltes nicht aufstellen dürften. Es ist doch von großer Wichtigkeit für einen Brennereibesitzer jeden Tag, seine Spiritusausbeute controliren zu können, um einen Fehler in der Gährung zu erkennen. Ein Meßapparat ohne Feststellung des Alkoholgehaltes ist bei Berechnung der Sprit-Ausbeute dagegen vollständig unnütz. Nun möchte ich um Ihren allbewährten Rath bitten, ob die Auffassung des Haupt-Amtes richtig ist, oder ich in meinem Rechte bin, den Apparat aufzustellen. Nach meinem Dafürhalten müssen doch in ganz großen Fabriken zur Controlirung der Sammelgefäße steueramtlich dieselben Meßapparate aufgestellt sein. Ich erlaube mir die Verfügung des Hauptamtes und einen Brief der genannten Preßhefenfabrik beizufügen."

Auf die vorstehende Frage, welche prinzielle Wichtigkeit hat, müssen wir etwas eingehender antworten.

Wir behaupten und werden es durch Anführung nachstehender Gesetzesstellen nachzuweisen versuchen, daß ihnen die Steuerbehörde es nicht versagen kann, in Ihrer Brennerei neben den Sammelgefäßen einen Siemens'schen Spiritus-Meßapparat zur privaten Controlirung des Alkoholgehaltes Ihres Branntweins aufzustellen. Den Hinweis Ihres Haupt-Steuer-Amts in dem Schreiben desselben, daß es nach Ziffer 2 VI der Ausführungsbestimmungen zu § 5 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 den Brennereibesitzern nur gestattet sein soll, Präcisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehalts und ohne Probenehmer aufzustellen, halten wir für den vorliegenden Fall durchaus nicht für zutreffend. Denn der § 7 des eben genannten Gesetz besagt, daß es der Steuerbehörde vorbehalten sei, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Meßapparates (also gleichgültig ob Alkoholmesser oder Probenehmer) neben Beibehaltung der Sammelgefäßen anzuordnen. Hieraus geht doch zunächst einmal unzweideutig hervor, daß die Steuerbehörde die Aufstellung eines Meßapparates neben den Sammelgefäßen als eine erhöhte Sicherung ihrer Interessen betrachtet. Ferner ist es auch praktisch nicht gut verständlich, warum nur „Präcisions-Meßapparate ohne Feststellung des Alkoholgehaltes und ohne Probenehmer" gestattet sein sollen, wenn dieselben in Bezug auf steuerliche Verschlüsse ebenso wie amtliche Meßapparate zu behandeln sind, also gegen eine mißbräuchliche Verwendung steuerlich ebenso wie die letzteren gesichert sein müssen. Der § 7 macht die eben erwähnte verschärfte Kontrole einer Brennerei, die bereits amtliche Sammelgefäße erhalten hat, von der steuerlichen Unsicherheit des betreffenden Brennereibesitzers abhängig. Also, wenn Jemand sich vergangen hat gegen die gesetzlichen Vorschriften, dann wäre die Aufstellung eines Siemens'schen Alkoholmessers neben den Sammelgefäßen überhaupt nicht nur gestattet, sondern sogar geboten. Demnach kann die Steuerbehörde unseres Erachtens die Erfüllung Ihres Wunsches, neben den amtlichen Sammelgefäßen einen auf Ihre Kosten beschafften vorschriftsmäßigen Siemens'schen Alkoholmesser aufzusteaen, nicht versagen, und muß sich die von dem Haupt-Steuer-Amt Dortmund angezogene und allerdings in den Ausführungs-Vorschriften zum neuen Branntweinsteuergesetz befindliche Stelle der Ausführungsbestimmungen nur auf eine andere Art von „Privatmeßapparaten" beziehen. In unserer Ansicht werden wir überdies durch § 63 des allerdings noch in Berathung befindlichen Entwurfes einer Brenneneiordnung, der bei den Steuer-Aemtern des Bezirks eingesehen werden kann, nur bestärkt, da derselbe besagt, daß die Benutzung von nicht zur amtlichen Feststellung der Alkoholausbeute bestimmten Meßapparaten gestattet ist, sofern letztere nach Befinden des Hauptamtes steuersicher verschlossen werden können, und daß die Anbringung der steuerlichen Verschlüsse in entsprechender Anwendung der für amtliche Meßapparate geltenden Vorschriften zu erfolgen hat.

Schließlich kennen wir, wenn auch nicht mehr bei Namen, verschiedene Brennereien, denen die Aufstellung eines solchen Apparates neben den amtlichen Sammelgefäßen bereits gestattet ist. Also wenden sie sich unter Anführung dieser Gesichtspunkte an den Provinzial-Steuer-Direktor und, wenn das nicht hilft, an den Finanz-Minister mit Ihrer neuen motivirten Eingabe.

— Auch wir sehen nicht ein, warum den Brennereibesitzern nicht gestattet sein soll, auf ihre Kosten Simens'sche Meßapparate, außer den aufgestellten Sammelgefäßen, einzuschalten, sofern durch Verschlüsse die Ableitung von Branntwein sicher verhütet werden kann und auch wir bezweifeln nicht, daß man an maßgebender Stelle Genehmigung ertheilen wird, nach den jetzt geltenden Bestimmungen aber hat das Hauptsteueramt Dortmund Recht (Die Red. d. Umschau.)

Tabaksteuer.

Ist ein Tabakpflanzer, dessen Pflanzung der Flächensteuer unterliegt, strafbar, wenn er dieselbe vor der Ernte wegen Mißwachses umpflügt, ohne zuvor der Steuerhebestelle Anzeige gemacht zu haben?

Aus unserem Leserkreis geht uns folgende Betrachtung zu:

Bis daher findet eine Bestrafung des Tabakpflanzer dessen Pflanzung der Flächensteuer unterliegt wegen der unterlassenen vorherigen Anzeige vor dem Umpflügen nicht statt, da nach

einer Circularverfügung des Königl. Preußischen Finanzministers vom 31. Januar 1882 III 17521 (Preußisches Centralblatt S. 51) die Vorschrift in § 22 Ziffer 6 des Tabakstauergesetzes vom 16. Juli 1879 bei der Besteuerung nach dem Flächenraum Anwendung findet (Reinhold, Tabaksteuergesetz S. 26).

— Wir theilen diese Auffassung nicht, da die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880 betreffend die Besteuerung des Tabaks (Centralblatt füu das Deutsche Reich S. 153) in 6 21 Abs. 3 besagt:

„Will der Tabakpflanzer das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, (§ 22 Ziffer 6 des Gesetzes) so hat er hiervon der Steuerhebestelle drei Tage vorher Anzeige zu erstatten." 2. Der § 23 Abs. 1 dieser Bekanntmachung sich aber weite dahin ausspricht: „In Betreff der nach Maßgabe der §§ 23 bis 25 des Gesetzes nach dem Flächenraum zu versteuernde Tabakpflanzungen finden die Bestimmungen in §§ 1 und 2 sowie in § 21 Abs. 3 dieser Bek nntmachung gleichmäßig Anwendung.

Damit sind die der Flächensteuer unterliegenden Pflanzungen, den der Gewichtsteuer unterliegenden in Hinsicht auf die Kontrole nes Umpflügens gleichgestellt. Da nun der § 40 des Tabaksteuergesetzes die Uebertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften — soferne nicht die Defraudationsstrafe oder eine der in § 36 Abs. 2 und § 38 vorgeschriebenen Strafen aerwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mk ahndet, so mußte auch in dem von uns dargelegten Falle eine Ordnungsstrafe Platz greifen.

Daß bei dem bisherigen System Defraudationen und Minderdeklarationen vorkommen können, bedarf für den Praktischen keiner weiteren Ausführung.

— Dieser Schlußfolgerung treten wir voll und ganz bei.

Die Redaktion der Umschau.

Zölle.

Das Centralblatt veröffentlicht:

Das Zollregulativ für Reisschälmühlen in neuer Fassung nebst dem Bundesrathsbeschluß vom 28. Juni 1894; ferner:

Das am 1. October in Kraft tretende Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nebst bez. Rescript des Preuß. Finanz-Ministers d. d. Berlin, den 4. Aug. 1894 III 9985.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 14. Dec. 1893

(Schluß).

Dieser Beschluß ist im Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrg. 1888 in Nr. 22 S. 183 unter Hinweis auf die dort angezeigte offizielle Buchausgabe des Waarenverzeichnisses publizirt und ist verbindlich. Das angegriffene Urtheil hat indes jene Merkmale für Weißblechabfälle, die steuerfrei sind, nicht für maßgebend erachtet. Es hat vielmehr entgegen der Steuerbehörde, welche die auf zollfreie Einfuhr zur Revision angemeldeten 41 Kolli „Weißblechabfälle" zum Bruttogewichte von 1026 Kilogramm um deshalb als falsch deklarirt ansah, weil bei der Abfertigung 1020 Kilogramm davon als zur Herstellung von Spundblechen brauchbare und bestimmte Weißblechstreifen ermittelt wurden — wie ausgeführt wird, „die im ursprünglichen Waarenverzeichnisse aufgestellte Definition für Weißblechabfälle nicht für schlüssig angesehen, da es wohl kaum solche Abfälle geben wird, welche nicht möglicherweise auch in anderer als der dort präzisirten Art Verwendung finden könnten." „Es hat unter Abfällen von Weißblech alle Reste und Ueberbleibsel verstanden, die sich bei der Verarbeitung des Originalproduktes ergeben, sonach die eingeführte Waare als Weißblechabfälle und daher steuerfrei erklärt und den Angeklagten freigesprochen. Abgesehen davon, daß es der erforderlichen Klarheit entbehrt, was der Vorderrichter unter dem „ursprünglichen" Waarenverzeichnisse versteht, und daß es danach und weil die in jenem Waarenverzeichnisse vorfindliche Definition im Urtheile überhaupt nicht niedergelegt ist, zweifelhaft bleibt, ob das Gericht das allein maßgebende Verzeichniß mit der Geltung vom 1. Juli 1888 überhaupt vor Augen gehabt hat, stand dem Richter die Prüfung jener Bestimmung auf ihre Schlüssigkeit und der Definition auf ihre Richtigkeit nicht zu. Er setzte sich selbst dadurch, daß er eine anderweite Definition gab und diese seinem Urtheile zu Grunde legte, an die Stelle des Gesetzgebers. Aufgabe des Gerichts war es und wird es nunmehr bei der anderweiten Verhandlung der Sache sein, zu prüfen, ob die in der oben bezeichneten Anmerkung für steuerfrei einzuführende Weißblechabfälle vorgeschriebenen Voraussetzungen vorliegend zutreffen oder ausgeschlossen sind, und je nach dem Resultate fernere Entscheidung zu treffen.

2. Rechtsirrig ist auch die weitere Ausführung des Urtheils, daß die §§ 149 V.Z.G.'s und 48 St.G.B.'s für die Bestrafung des Angeklagten um deshalb ein Hinderniß bildeten, weil eine Anstiftung nur zu vorsätzlichen, nicht zu fahrlässigen Delikten erfolgen könne, „bei der angeblich falschen Deklaration aber ein Gesichtspunkt offenstand, ob der Angeklagte S. nicht etwa als Unternehmer der Zolldefraude im Sinne des § 135 V.Z.G.'s anzusehen, lautete der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde, gegen den auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden, gegen den Angeklagten auf Anstiftung des Deklarationsbevollmächtigten T. zu E. zur Zolldefraude unter Beznguahme auf die §§ 135. 136 Nr. 1. 137. 149. 152. 153 Nr. 2 V.Z.G.'s in Verbindung mit § 48 St.G.B.'s. Die hierdurch gekennzeichnete Strafthat bildete nach § 462 St.P.O. den Gegenstand der Hauptverhandlung vor dem Gerichte. Ging daher der Vorderrichter von der Ansicht aus, daß, um den Angeklagten, vom dem er feststellt, daß auf seine Anweisung die Deklaration so wie geschehen erfolgt ist, wegen Anstiftung strafen zu können, dem T. das Bewußtsein der Hinterziehung der schuldigen Zollabgabe nachgewiesen werden müsse, so stand nichts im Wege, zur Erledigung der Anklage aus diesem Gesichtspunkte das Handeln des T. einer selbständigen Prüfung — ebenfalls unter Berücksichtigung des § 137 V.Z.G.'s in seinen beiden Absätzen zu unterwerfen. Der Umstand, daß die Verwaltungsbehörde in ihrem insoweit rechtskräftig gewordenen Strafbescheide die Defraudationsabsicht des T. für ausgeschlossen erachtet hatte, mußte zur Straffreiheit des T. in dieser Richtung führen, konnte indeß das mit der Erörterung der Strafbarkeit des Angeklagten befaßte Gericht nicht daran hindern, selbstständig auch das Handeln des T. erörtern. Es stand daher bei der vorliegenden Untersuchung das vorsätzliche Vergehen des Deklaranten T. allerdings in Frage.

3. Indeß, abgesehen hiervon, war es selbst für den Fall, daß der Deklarationsbevollmächtigte T. ohne Dolus handelte, rechtlich immer noch zulässig, den Angeklagtan als Anstifter einer Zolldefraude anzusehen und ihn dieserhalb zu bestrafen, vorausgesetzt freilich, daß er nicht nachweisen kann, eine Defraudation sei von ihm nicht beabsichtigt worden. Denn die in § 136 Nr. 1c W.Z.G.'s beschriebene Zuwiderhandlung erfordert, um strafbar zu sein, keinerlei bessere Kenntniß des unrichtig Deklarirenden. Die Thatsache der unrichtigen Deklaration an und für sich begründet nach § 137 a. a. O. das Dasein der Zoll defraude und die Anwendung der Strafe derselben. Die strafbare Handlung besteht in solchem Falle lediglich in der falschen Deklaration, und diese wird auch dann noch bestraft

wenn dieselbe ohne das Bewußtsein oder die Absicht der Abgabenhinterziehung ausgeführt ist, nämlich mit der in § 137 V.Z.G.'s vorgesehenen Ordnungsstrafe. Hatte daher der Angeklagte den T. zur Abgabe der an sich strafbaren unrichtigen Deklaration veranlaßt, so müssen auf ihn auch die für die Anstiftung geltenden Bestimmungen Anwendung finden, gleichviel ob T. mit oder ohne Dolus gehandelt hat. Von gleicher Rechtsauffassung ist das Reichsgericht bereits in seinem von der Revision angezogenen Urtheile vom 1. Dezember 1887,

vgl. Entsch. d. R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 1 (7),

ausgegangen, wobei übrigens bemerkt wird, daß, wie die Revision annimmt, von einem „fahrlässigen" Verhalten des Angestifteten in jenem Urtheile nicht die Rede ist.

Endlich weist die Revision noch mit Recht darauf hin, daß, wenn die vorliegend eingeführte Waare als zollpflichtig anzusehen ist, in jedem Falle noch zu erwägen wäre, ob den Angeklagten auf Grund der getroffenen Feststellungen auch dann, wenn er selbst ohne die Defraudationsabsicht handelte, nach, § 137 a.a.O. nicht wenigstens eine Ordnungsstrafe treffen würde.

Erkenntniß des 4. Strafsenats des Reichsgerichts
von 11. Mai 1894

Die dreijährige Frist, durch deren Ablauf nach § 142 Abs. 3 des Zollgesetzes die Bestrafung wegen Rückfalls ausgeschlossen wird, wird von dem Zeitpunkt, in welchem die Freiheitstrafe oder die Geldstrafe des zuletzt begangenen Vergehens abgebüßt oder erlassen ist, bis zur Begehung der neuen That gerechnet. Die Straffschärfung wegen ferneren Rückfalls nach § 141 des Zollgesetzes kann nur dann eintreten, wenn nicht nur zwischen der Begehung der neuen That und der Abbüßung oder dem Erlaß der letzten Strafe, sondern auch zwischen der Begehung der zuletzt bestraften That und der Abbüßung oder dem Erlaß der früheren Strafe höchstens drei Jahre liegen.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Einlieger P., den Landarbeiter S. und den Knecht M., sämmtlich aus Z., wegen Zolldefraudation, hat das Reichsgericht, Vierter Straffenat. in der öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1894 nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt, daß auf die Revision des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors zu Breslau das Urtheil des Strafkammer bei dem Königlich Preußischen Amtsgerichts zu Pleß vom 10. November 1893 soweit es den Angeklagten P. nur wegen Defraudation in gemeinschaftlicher Ausführung und nicht wegen Defraudation im ersten oder ferneren Wiederhokungsfalle bestraft hat, nebst den auf die Voraussetzungen des Rückfalles bezüglichen, dagegen unter Aufrechterhaltung der übrigen dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache insoweit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, die Revision der drei Angeklagten aber zu verwerfen und denselben die Kosten ihres Rechtsmittels aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

2. Dagegen rügt die Revision des Provinzial-Steuerdirectors mit Recht, daß gegen den Angeklagten P., nicht die Strafe des Rückfalls verhängt ist. Wie der Vorderrichter für erwiesen erachtet, ist dieser Angeklagte bereits wegen Contrebande durch die rechtskräftigen Urtheile des Schöffengerichts Pleß vom 4. November 1886 und der Strafkammer daselbst vom 24. Juni 1890 bestraft. Nach § 142 Abs. 2 des Vereinszollgesetzes sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, Contrebande und Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten. Es handelt sich also nur darum, ob die im Absatz 3 des § 142 für die Straferhöhung wegen Rückfalls maßgebende dreijährige Frist nicht verstrichen war. Diese Vorschrift ist auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgericht dahin zu verstehen, daß nicht nur zwischen der Begehung der als rückfällig zu bestrafenden That und der letzten Vorstrafe, sondern auch zwischen dieser und der früheren Vorbestrafung nicht mehr als drei Jahre liegen dürfen, wenn „fernerer" Rückfall im Sinne des § 141 angenommen werden soll. Vergl. Entscheidungen in Straffsachen Band 7 Seite 138, Band 21 Seite 127. Der Vorderrichter hat aber jede Straferhöhung wegen Rückfalls unter Hinweis auf § 142 Absatz 3 ohne jede weitere Begründung für ausgeschlossen erklärt. Dies ist offenbar in sofern rechtsirrthümlich, als mindestens erster Rückfall vorliegt, da die jetzt abgeurtheilte That am 1. Februar 1893 begangen ist und die letzte rechtskräftige Verurtheilung vom 24. Juni 1890 datirt. Um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen, hätte der Vorderrichter aber auch erörtern müssen, welcher Zwischenraum zwischen der Begehung der am 24. Juni 1890 abgeurtheilten That und der Verbüßung der Vorstrafe verflossen ist, da, wenn dies nicht drei Jahre sind, der Angeklagte jetzt wegen zweiten Rückfalls zu bestrafen war.

Hiernach war das erste Urtheil, soweit es den Angeklagten P. nicht wegen Zolldefraudation im ersten oder ferneren Rückfall bestraft hat, aufzuheben und die Sache behufs Nachholung der Feststellung bezüglich der Zeit der Verbüßung der ersten und der Vergehung der That bei der zweiten Vorstrafe an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Verkehr mit dem Auslande.

Handelsverträge mit fremden Staaten.

(Fortsetzung).

Mit folgenden Staaten bestehen Verträge ohne Meistbegünstigungsklausel:

Türkei, Vertrag vom 26. August 1890, gültig bis 1812. Die Meistbegünstigungsklausel und der vereinbarte Conventionaltarif vom 1. März 1891 sind jedoch noch nicht in Kraft getreten; es wird durch die Türkei ein allgemeiner Werthzollsatz von 8 pCt. erhoben.

China, Vertrag vom 20. Februar 1861;

Japan, Vertrag vom 20. Februar 1869;

Congogesellschaft, Uebereinkunft vom 8. November 1884 und Generalacte der Berliner Conferenz dom 26. Februar 1885.

Die besonderen Handelspolitischen Beziehungen der wichtigsten Staaten zu einander verhalten sich wie folgt:

1. Oesterreich-Ungarn hat im Jahre 1891, wie mit Deutschland, so auch mit Italien, Belgien und der Schweiz Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen. Die Deutschland eingeräumeen Zollbegünstigungen kommen somit auch Italien, Belgien und der Schweiz zu gute; dagegen gelten die diesen Ländern gewährten weiteren Zugeständnisse in Folge der Meistbegünstigung auch für Deutschland. Die drei Verträge sind gültig bis zum 31. Dezember 1903.

Außerdem hat Oesterreich-Ungarn Meistbegünstigungsverträge mit Bulgarien, gültig bis auf Weiteres; Dänemark, gültig bis 1 Jahr nach Kündigung; Frankreich, gültig bis 6 Monate nach Kündigung; Großbritannien, gültig bis ein Jahr nach Kündigung; Griechenland, gültig bis 1 Jahr nach Kündigung; Niederlanden, bis ein Jahr nach Kündigung; Schweden und Norwegen, gültig bis ein Jahr nach Kündigung; Serbien, gültig bis 31. Dezember 1903; Aegypten, gültig bis 31. Dezember 1901; Türkei, gültig bis auf Weiteres; Persien, gültig bis ein Jahr nach Kündigung. Der Vertrag mit Spanien ist abgelaufen, jedoch besteht bis 31. Dezember 1894 ein Handelsprovisorium.

2. Großbritannien hat bei seinem nur wenige Artikel zählenden Zolltarife einzelne Ermäßigungen nicht gewährt. Es steht mit folgenden Staaten in Vertragsverhältniß:

Dänemark, Vertrag vom 16. Juni 1824, mit einjähriger Kündigung; Belgien, Vertrag vom 23. Juli 1862, mit einjähriger Kündigung; Griechenland, Vertrag vom 10. November 1886, gültig bis 21. April 1897; Italien, Vertrag vom 15. Juni 1883; Niederlande, Vertrag vom 27. Oktober 1837 und Zusatzconvention vom 15. August 1889; Oesterreich-Ungarn, Vertrag vom 5. Dezember 1876; Montenegro, Vertrag vom 21. Januar 1881; Rumänien, Vertrag vom 13. August 1892; Rußland, Vertrag vom 12. Januar 1859; Frankreich, Convention vom 28. Februar 1882; Serbien, Vertrag vom 28. Juni 1893, gültig bis 1903; Aegypten, Birma, China, Columbia, Ecuador, Dahomay, Japan, Hawaische Inseln, Madagascar, Marocco, Mirico, Paraguay, Peru, San Salvador, Sansibar, Transwaal, Tunis, Uruguay.

3. Frankreich. In Frankreich ist seit dem 1. Februar 1892 der Ein- und Ausfuhrzolltarif des Zollgesetzes vom 11. Januar 1892 in Kraft getreten; für die Einfuhr sind ein allgemeiner und ein Minimal-Tarif vorgesehen. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1891 wurde die französische Regierung ermächtigt, provisorisch, ganz oder theilweise die infolge Kündigung am 1. Februar 1892 zu Ende gehenden Handelsverträge und Uebereinkommen, mit Ausnahme der dazu gehörigen Tarifvereinbarungen, gegen einjährige Kündigung zu verlängern; ferner wurde der Regierung überlassen, den Minimaltarif ganz oder theilweise auf Producte oder Waaren aus jenen Ländern anzuwenden, welche vor dem 1. Februar 1892 nach dem französischen Conventionaltarife behandelt wurden, und welche ihrerseits nach diesem Termine französische Provenienzen auf dem meistbegünstigten Fuße behandelten.

Laut älteren Verträgen haben nun den Minimaltarif in Frankreich: das Deutsche Reich (Frankfurter Friedensvertrag), Oesterreich-Ungarn (Handelsvertrag vom 18. Februar 1889), Großbrittannien (Convention vom 28. Februar 1882), Dänemark (Vertrag vom 9. Februar 1842), Türkei (Vertrag vom 29. April 1861).

Durch Notenaustausch und Declarationen ist seitdem die Meistbegünstigung provisorisch gewährt worden:

Schweden und Norwegen (Januar 1892); Griechenland (Januar 1892); Belgien (Januar 1892); Niederlanden (Dezember 1892); Spanien (Dezember 1893).

Verträge wurden geschlossen mit: Serbien (6. Juli 1893, Meistbegünstigung mit einjähriger Kündigung); Rumänien (28. Februar 1893, einjährige Kündigung); Montenegro (30. Juni 1892, einjährige Kündigung).

Der Meistbegünstigungsvertrag mit Rußland vom 1. April 1894, wurde durch ein Uebereinkommen vom 5. Juni 1893 ergänzt, wodurch eine Anzahl Positionen gebunden wurden, auf französischer Seite Petroleum und Mineralöle.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht ein Reciprocitätsabkommen vom 15. März 1892.

Kein Verhältniß, und mehr oder weniger erbitterter Zollkrieg besteht mit Italien, der Schweiz und Portugal. (F. f.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Das „Marine-Verordnungsblatt" veröffentlicht die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August 1894, durch welche die von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika im Jahre 1883 gelieferten Gefechte im Sinne des Pensionsgesetzes als ein Feldzug gelten, für welchen den daran betheiligten gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr in Anrechnung zu bringen ist.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAufs. Steuer-Aufseher.
GAufs. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Verliehen:

der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife dem Reichsbevollmächtigten, Kaiserl. Geh. Regierungsrath Kolke in Königsberg, der rothe Adlerorden 4. Kl. dem Ober-Regierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirektion Senden zu Königsberg und dem Steuer-Einnehmer I zu Stülpnagel zu Insterburg, der Kgl. Kronenorden 4. Kl. dem Stationskontroleur Kgl. Bayrischen Zollinspector Gulielmo in Königsberg.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen

Es sind

in der Provinz Brandenburg

pensionirt:

der Stempelfiskal, Geh. RgR Gaupp in Berlin unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 2. Klasse;

befördert:

der OKA Egloff in Berlin zum OGK in Putzig;

in der Provinz Posen

gestorben:

der StEI Lustig in Krotoschin;

pensionirt:

der OKA Stoll in Fraustadt;

versetzt:

der OKA Großkurth in Grätz in gleicher Eigenschaft nach Fraustadt;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt:

der RgA Christ in Breslau als kommissarischer OGK nach Mittelwalde;

in der Provinz Sachsen

befördert

HA Blindow in Mühlberg a. E. zum OGK in Wilhelmshaven;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt

HA Schilling in Flensburg,
ZA Henschel in Eckernförde;

befördert oder versetzt

HK Matthiessen in Itzehoe in gleicher Eigenschaft nach Lübeck,
HA Hansen in Hadersleben zum HK in Itzehoe,
OGK StI Teichler n Altona als StatK nach Passau,
OStK Brügmann in Altona als OGK für den Zollabfertigungsdienst nach Altona,
HA Dose in Hadersleben in gleicher Eigenschaft nach Flensburg,

GA Mercker in Kiel zum HA in Hadersleben,
HA Klostermann in Flensburg als ZEI nach Apenrade,
ZE 1. Klasse Petersen in Apenrade als HA nach Flensburg,
ZA Wolter in Cuxhafen (Wachtschiff) in gleicher Eigenschaft nach Eckernförde,
GA Müller in Kiel zum ZA in Cuxhafen (Wachtschiff),
ZA Aewke in Burg a. F. als StA nach Kellinghusen,
ZE 2. Klasse von Hagemeister in Westerbeck als ZA nach Burg a. F.

in der Provinz Hannover
versetzt

OGK Burgdorff in Wilhelmshafen als OStK nach Altona;

in der Provinz Hessen-Nassau
pensionirt

StE I. Bungeroth in Carlshafen;

versetzt

HA Schmidt in Frankfurt a. M. als StEI. nach Carlshafen;

in der Rheinprovinz
versetzt

HA Dick in Saarbrücken in gleicher Eigenschaft nach Brebach,
HA Schorlepp in St. Johann in gleicher Eigenschaft nach Saarbrücken,
HA Kolshorn in Brebach in gleicher Eigenschaft nach St. Johann,
StA von Berken in Kirn in gleicher Eigenschaft nach Essen,
StA Vierkant in Essen in gleicher Eigenschaft nach Kirn:

in Lübeck
befördert

RA Höft in Lübeck zum ZE 2. Klasse in Westerbek.

Württemberg.

Uebertragen:

Die erledigte Hauptzollverwalterstelle in Ulm dem Verweser derselben, Sekretär Rösch bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für Zölle und indirekte Steuern,

Das erledigte Kameralamt Ehingen dem Hauptsteuerverwalter Wiech in Stuttgart.

Mecklenburg.

Ernannt.

der bisherige kommissarische Hauptamts-Vorstand, Packhofsvorsteher Hoppe zu Schwerin definitiv zum Vorstande des Großherzogl. Hauptsteueramts Schwerin mit dem Charakter als Ober-Steuer-Inspektor.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt:

Der Direktionssekretär Tschunke in Straßburg zum Bureau-Vorst. der Enregistrementsabtheilung der Direktion,
Der Sekretariatsassistent Silbereisen in Straßburg zum Direktions-Sekretär,
Der Assistent II. Klasse Ludwig in Gebweiler zum Salzsteuereinnehmer II. Klasse in Château-Salins.
Der Supernumerar Halstenbach in Straßburg zum Sekretariats-assistenten bei der Direktion,
Der Kanzleidiätar Matulke in Straßburg zum Kanzlisten bei der Direktion.

Versetzt:

StE I. Klasse Vogelsang in Hayingen als Salz-StE I. Klasse nach Saaralben.

Pensionirt:

Assistent I. Klasse Kisch in Saargemünd,
StE II. Klasse Fach in Niederbronn.

Allerlei.

Berlin. Ueber die Spielkarten-Fabriken und den Verkehr mit Spielkarten im Deutschen Reich während des Etatsjahres 1893/94 veröffentlicht das neueste Heft der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches eine Uebersicht, die im Ganzen 39 Spielkarten-Fabriken nachweist (gegen 47 im Etatsjahr 1892/93) Davon kommen 10 auf Preußen und ebensoviel auf das Königreich Sachsen, 8 auf Bayern, je 2 auf Hessen, Mecklenburg, Thüringen und Braunschweig und je 1 auf Württemberg, Baden und Hamburg. Der in den Spielkarten-Fabriken vorhandene Bestand betrug am Schlusse des Vorjahres 1 024 243 Kartenspiele von 36 oder weniger Blättern und 252 787 Kartenspiele von mehr als 36 Blättern, der Zugang während des Jahres 1893/94 5 116 207 und 1 104 247 Spiele, der Abgang in dieser Zeit 5 017 594 und 1 015 469 Spiele, so daß am Schlusse des Etatsjahres 1893/94 vorhanden waaren 1 122 856 und 341 565 entsprechende Spiele. Versteuert wurden von inländischem Fabrikat 4 279 051 Spiele von 36 oder weniger Blättern (zum Steuersatze von 0,30 *M.* für 1 Spiel — 1892/93 4 244 304) und 161 867 Spiele von mehr als 36 Blättern (zum Steuersatze von 0,50 *M.* — 1892/93 167 414) und vom Auslande eingeführt und in den freien Verkehr gesetzt (zum Zollsatze von 60 *M.* für 100 kg neben der inländischen Abgabe) 23 328 und 11 410 (1892/93 18 902 und 6472) Spiele. Nach dem Auslande ausgeführt wurden überwiegend Kartenspiele von mehr als 36 Blättern, deren Zahl 1893/94 850 642 betragen hat gegen nur 687 290 Spiele von 36 und wenigen Blättern; 1892/93 war das Verhältniß umgekehrt, da von den kleineren Spielen in diesem Jahre 877 061 und von den größeren 783301 nach dem Auslande ausgeführt worden waren.

Berlin. Das Anfang September d. Js herausgegebene dritte Heft des laufenden Jahrgangs der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs giebt Auskunft über die den Weinhändlern im deutschen Zollgebiet während des Etatsjahres 1893/94 gewährten Zollbegünstigungen. Die Gesammtzahl der Weinhandlungen, denen Zollbegünstigungen zu Theil geworden sind, betrug 588, davon 238 in Preußen, (Provinz Brandenburg) 41, Pommern und Hannover je 38, Schleswig-Holstein 24, Hessen-Nassau 21, Schlesien 18, Rheinland 17, Westpreußen 11, Ostpreußen 10, Sachsen, Posen und Westfalen zusammen 20), 50 in Bayern, 80 im Königreich Sachsen, 21 in Württemberg, 17 in Baden, 49 in Hessen, 18 in Mecklenburg, 18 in Lübeck, 34 in Bremen, 73 in Hamburg, und 37 in Elsaß-Lothringen. Unter der Gesammtzahl dieser Weinhandlungen waren 305, die eisernen Kredit haben, und 338, denen Theilungsläger für Wein bewilligt sind (mehrere haben ein Theilungslager und eisernen Kredit zugleich), während 1892/93 315 eisernen Kredit und 324 Theilungsläger hatten. Auf eisernen Kredit waren am 31. März 1894 abgelassen rund 39700 Tonen (zu 1000 Kg.) zum Zollsatze von 20 Mk. für 100 Kg., 1925 T. zum Zollsatze von 24 Mk., 12 T. zum Zollsatze von 48 Mk. und 11 T. zum Zollsatze von 80 Mk. Zur gleichen Zeit waren in den Theilungslägern vorhanden 37800 T. Wein. Der Betrag des im Laufe des Jahres 1893/94 den Weinhandlungen für Weinzoll bewilligten Geldkredits stellte sich auf rund $4^1/_2$ Millonen Mk.

Briefkasten.

N. in **F.** Weitere Erhebungen sind uns nicht bekannt geworden.

K. in **W.** Wenn Sie bei der Post abonnirt haben, müssen Sie auch bei dieser reklamiren, wir sind zur Abhilfe außer Stande.

S. in **F.** Voraussetzung ist, daß genügende Betheiligung vorhanden ist. Wir werden einen Versuch machen.

S. in **O.** Die Bestimmungen über die bei der Pensionirung anzurechnende Dienstzeit enthalten die §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 27. März 1872, welche lauten:

§ 13. Die Dienstzeit wird vom Tage der Ableistung des Dienst-eides gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in den Staatsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von diesem Zeitpunkte an gerechnet.

Im Uebrigen gilt bei Ihnen der Tag des Eintritts beim Militär als Beginn der Dienstzeit.

§ 14. Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher u. s. w. 3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienst des Staates u. s. w. beschäftigt worden ist.

Die Dienstalterszulage wird nach denselben Grundsätzen gewährt.

Neue Bücher.

Soeben erschien im Verlage von **G. Hedeler** in **Leipzig** der Nachtrag des Zollvademecum's für Buch- und Papiergewerbe sowie die damit zusammenhängenden Industriezweige. Ein Auszug aus den Einfuhrtarifen und Zollbestimmungen aller Länder, systematisch zusammengestellt nach Veröffentlichungen des k. Reichsamtes des Innern, des k. k. Handelsmuseums und anderen amtlichen Berichten. Nachtrag 1893—1894, welcher die Bestimmungen der neuen amerikanischen Tarifbill bereits enthält.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.**, Großbeerenstraße 4

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabrikation** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirekten Steuern **erörtert,** besonders eignet, empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage.

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuer-Rath und Dirigent des Hauptsteueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein- und Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempel-Steuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Empfehle die zur Bezirks-Bereisung unentbehrlichen

Generalstabs-Karten

1 : 100 000 in Sektionen à **M. 1,50,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 2,—,**

ferner:

Reymann'sche Spezialkarte d. D. R.

1 : 200 000 in Sektionen à Blatt **M. 1,00,**
aufgezogen in Taschenformat à **M. 1,50.**

In Zweifelsfällen wird bei Angabe des Ober-Kontroll-Bezirks über die Auswahl der Sektionen genaue Auskunft ertheilt.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider, Buchhandlung.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Deutsche

Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.

Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers

Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." (*„Der Bund"*, Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers

Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme."
(*„Süddeutsche Presse."*)

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Taschen-Uhren

Neuestes Gewerk **„Urania"**, Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- und Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co., Berlin SO,
Mel chiorstr. 10.

Kautionen u. Darlehne

auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch

Subdirektor der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam", **Berlin,** Kommandantenstr. 82.

Die

Leinen-

und Gebildhandweberei

von

A. Vielhauer,

Landeshut, Schles.

sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberümten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Eine neue, billige, große vaterländische Zeitung:

Die

Deutsche Tageszeitung.

Unparteiisches Volksblatt.

Für Kaiser und Reich! – Für deutsche Art! – Für deutsche Arbeit in Stadt und Land!

Die „Deutsche Tageszeitung" will ein Blatt für den guten und kräftigen Kern unseres Volkes sein, der draußen hinterm Pflug oder drinnen in der Werkstatt und Schreibstube seine schlichte, stille Arbeit thut, für den Bauer und Handwerker, für den seßhaften Kaufmann und Gewerbetreibenden, für den Beamten in Staat und Gemeinde, in Kirche und Schule — mit einem Wort für den **Mittelstand,** der unseres Volksthumes und Staatslebens festeste Tragsäule ist, aber trotz tüchtiger Arbeit und reichen Erntesegens nicht satt und nicht froh werden kann.

Die „Deutsche Tageszeitung ist eine der reichhaltigsten und billigsten Zeitungen großen Stiles, welche alle Ansprüche befriedigt, die an ein groß angelegtes politisches Volksblatt gestellt werden.

Verlag und Redaktion befinden sich: **Berlin SW 61, Blücherplatz 2.**

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 500—10000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 2 Mk., + 2½ Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete des Zoll- u. Steuerwesens.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer** — **Reißzeuge** — **Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate** — **Elektro-Motore** — **Erdgloben** — **Photographische Apparate** für Touristen. ■ Beste Qualitäten. ■

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**

Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Wichtige Neuigkeit!

Soebe rscheint:

E. Debes'

Neuer Handatlas

über alle Theile der Erde

in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten.

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mk
in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig.

H. Wagner & E. Debes.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin. — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 19. **Berlin und Hamburg, 11. Oktober 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Die Uebergangsabgabe von Bier in Preußen (S. 145). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Branntweinsteuer: Erlaß des Pr. Fin.-Minist. vom 16. 8. 1894 betr. Abgabensatz für Branntwein aus Honigabfällen (S. 143). Zölle: Pr. Fin.-Minist.-Erlaß vom 14. 8. d. J. betr. Sendungen von Tafeltrauben von weniger als 5 Kg. Gewicht (S. 146), Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten (S. 147). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichts-Erkenntniß vom 15. 6. 94 betr. Strafbarkeit der Steuerverkürzung, welche nicht die eigentliche Triebfeder des Handels gewesen ist (S. 147). **Verkehr mit dem Auslande:** Spanien, Vereinigte Staaten (S. 148). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Die Reichsfinanzen und die Beamtengehälter (S. 149). Ueber die Vorbildung und die Carrière der Zoll- und Steuer-Techniker [Fortsetzung] (S. 149), **Personalien** (S. 150). Briefkasten, Neue Bücher (S. 151). Anzeigen.

Die Uebergangsabgabe von Bier in Preußen.

Die Erhebung einer Uebergangsabgabe von Bier gründet sich auf den zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen abgeschlossenen Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867.

Das Schlußprotokoll Nr. 5 zum Artikel 5 § 5 dieses Vertrages giebt eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen, vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden. Diese Uebersicht mußte im Laufe der Jahre je nach den eingetretenen Aenderungen der Abgabe bezw. Vergütungssätze neu aufgestellt werden. Die letzte zur Zeit maßgebende Aufstellung ist für Preußen durch Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanzministeriums vom 20. Januar 1884 III 255 mitgetheilt worden. (cfr. Centralblatt pro 1884 Seite 19.)

Nach dieser Uebersicht beträgt die Uebergangsabgabe für Bier aus nicht zur Brausteuergemeinschaft gehörenden contrahirenden Staaten 2 M. pro Hektoliter.

Die Feststellung der Literzahl und die Berechnung der Uebergangsabgabe hat nach der Circularverfügung des Königlich-Preußischen Finanzministeriums vom 13. April 1874 III 4938 zu erfolgen. (cfr. Centralblatt pro 1874 S. 135.)

Der Uebergang von Bier über die Binnengrenzen der zur Brausteuergemeinschaft gehörenden Staaten einerseits und zwischen Bayern, Würtemberg, Baden und Elsaß-Lothringen anderseits ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Uebergangssteuerstellen (Steuerämter resp. Uebergangsabgabenhebestellen) zulässig, welche in dem im Centralblatt pro 1871 S. 148 mitgetheilten Verzeichnisse angegeben sind.

Beim Transport auf Eisenbahnen ist die an der Binnengrenze zunächst belegene preußische Steuerstelle als Uebergangssteuerstelle zu betrachten.

Die Erhebung der Uebergangsabgabe erfolgt nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder:

a) bei einer der in dem vorbezeichneten Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen an der Binnengrenze, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern, welcher die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt ist.

Die Erhebung bei einer Steuerstelle an der Binnengrenze geschieht auf direkte Anmeldung — Deklaration zum Waareneingang — oder wenn die Steuerstelle hierzu befugt ist, auf Uebergangsscheine, welche bei einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellt worden sind.

Die Erhebung bei einer Steuerstelle im Innern erfolgt nur auf Uebergangsschein und zwar auf Uebergangsschein, welche entweder von einer zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Steuerstelle an der Binnengrenze oder von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellt worden sind. In letzterem Falle haben die Steuerstellen an der Binnengrenze den Uebergangsschein mit einem Passageatteste zu versehen und den Eingang in einem nicht nach bestimmten Zeitabschnitten geführten Notizbuche nachzuweisen.

Das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen richtet sich im Allgemeinen nach den Vorschriften, welche in Bezug auf die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I ertheilt sind. Statt der im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebenen Register über die Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen kommen beim Uebergangsverkehr besondere Register über die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in Anwendung.

Nach dem oben Gesagten können bei dem Uebergangsverkehr mit Bier die nachstehenden Abfertigungen vorkommen.

A. Direkter Eingang.
   a) Versteuerung,
   b) Abfertigung auf Uebergangsschein.

B. Eingang mit Uebergangsschein.
   a) Erledigung desselben bei der Steuerstelle an der Binnengrenze,
   b) Erledigung desselben bei einer Steuerstelle im Innern.

C. Durchfuhr.

A. a. Wenn Bier bei einer zur Erhebung der Uebergangsabgabe befugten Steuerstelle an der Binnengrenze eingeht, so ist die Ladung durch den Waarenführer zu deklariren. Erklärt sich der Waarenführer zur Anfertigung der Deklaration außer Stande, so hat die Steuerstelle auf Grund der von dem Waarenführer zu übergebenden Papiere, oder falls er solche nicht besitzt, auf Grund seiner mündlichen Angaben, dieselbe unentgeltlich anzufertigen. Die von der Steuerstelle gefertigte Deklaration muß nach vorheriger Vorlesung von dem Deklaranten durch Namensunterschrift anerkannt werden. Der Deklarant haftet auch in diesem Falle für die Richtigkeit der Deklaration. Die Deklaration ist in einem Exemplar anzufertigen und dient als Belag zum Einnahme-Journal.

A. b. Wird dagegen die Versteuerung des Bieres bei einer Steuerstelle im Innern beantragt, so hat der Waarenführer die Deklaration in zwei Exemplaren abzugeben, wovon das eine als Belag zum Uebergangsschein-Ausfertigungsregister dient, während das zweite dem von der Steuerstelle auf Grund der Deklaration auszufertigenden Uebergangsschein angeheftet wird.

In beiden Fällen ist die Revision eine spezielle und erstreckt sich auf die Feststellung der Colli nach Zahl, Art und Bezeichnung, sowie des Literinhaltes der einzelnen Fässer resp. Flaschen, während eine Eröffnung derselben im Allgemeinen nicht stattfindet.

Außerdem sind noch im Falle A. b. die mit Uebergangsschein abgefertigten Gegenstände unter amtlichen Verschluß zu setzen.

B. a. und b. Beim Eingang mit Uebergangsschein ist zunächst der Uebergangsschein dahin zu prüfen, ob das Empfangsamt richtig angegeben und die Gestellungsfrist der Waare nicht abgelaufen ist. Ergeben sich hier keine Anstände, so ist der Uebergangsschein in das Empfangsregister einzutragen und demnächst zu erledigen. Die Revision ist eine allgemeine und erstreckt sich auf die Feststellung der Collizahl und eine probeweise Vergleichung der Literzahl der einzelnen Fässer resp. Flaschen, sowie eine Recognition des angelegten Verschlusses und Abnahme desselben.

Bei Nichtübereinstimmung des Befundes mit den Angaben im Uebergangsschein hat eine spezielle Revision einzutreten und richtet sich das weitere Verfahren nach den im Begleitschein-Regulativ hierüber erlassenen näheren Vorschriften.

Liegt dem Waarenführer die Verpflichtung ob, zum vollständigen Nachweise des Ausgangs der transportirten Gegenstände aus dem angrenzenden Staate eine Bescheinigung des Eingangs derselben in Preußen u. s. w. beizubringen, so hat die Abfertigungsstelle diese Bescheinigung in dem zu dem gedachten Zwecke von dem Waarenführer ihr vorgelegten besonderen Abfertigungspapiere zu ertheilen. Diese Bescheinigung ist auf Verlangen auch in allen Fällen zu ertheilen, wenn Gegenstände ohne einen Uebergangsschein eingehen sollten.

C. Durchfuhr.

Soll Bier aus den nicht zur Brausteuergemeinschaft gehörenden Staaten durch die in Brausteuergemeinschaft lebenden Staaten oder umgekehrt durchgeführt werden, so erfolgt die Abfertigung auf Uebergangsscheine, welche entweder bei einer competenten Steuerstelle an der Binnengrenze oder bei einer competenten Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren sind. Die Erledigung der Uebergangsscheine ist durch die betreffenden Eingangsämter nachzuweisen.

Die Defraudation der Uebergangsabgaben oder die Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet. Auch finden hierbei die Bestimmungen des zwischen den Zollvereinsstaaten bestehenden Zoll-Cartels vom 11. Mai 1833 Anwendung.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 16. August 1894. III 11101.

Nach dem Bericht vom 7. d. M. ist die am Kontingent bisher nicht betheiligte, als Melassebrennerei Maischbottichsteuer entrichtende Brennerei der Firma M. H. & Sohn in P. seit dem Mai d. J. zur Herstellung von Branntwein aus Honigabfällen (Wachswasser) übergegangen und beansprucht nunmehr auf Grund des § 17 der für die diesmalige Kontingentirung der Brennereien erlassenen Veranlagungs-Vorschriften, daß ihr als Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennerei, die im Betriebsjahre bisher durchschnittlich mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols hergestellt hat, die Befugniß zugestanden werde, jährlich 10 Hektoliter reinen Alkohols aus Honigabfällen zum niedrigeren Verbrauchsabgabensatze herzustellen. Diesem Antrage läßt sich indessen, worin ich Euer Hochwohlgeboren beitrete, nicht entsprechen, da der § 17 der bezeichneten Vorschriften, was die Firma M. H. & Sohn übersieht, sich nur auf diejenigen Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien bezieht, die als solche am 30. September 1893 — und zwar in betriebsfähigem Zustande (§ 8 Abs. 3 a. a. O.) — bereits bestanden haben. Denn wenn auch der § 17 bezw. der zweite Absatz des § 18 der Veranlagungs-Vorschriften diese Einschränkung nicht besonders erwähnt, so folgt sie doch ohne Weiteres aus dem § 2 Abs. 3 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, da nach dessen Bestimmungen die im Lauf einer Kontingentsperiode entstehenden Materialsteuer entrichtenden Brennereien in gleicher Weise, wie die in derselben Periode entstehenden landwirthschaftlichen Brennereien, erst vom Beginn der nächsten Kontingentsperiode ab am Kontingent zu betheiligen sind. Daß aber die Befugniß der Materialsteuer oder statt dieser Zuschlag entrichtenden Brennereien, 10 Hektoliter ihres Erzeugnisses jährlich zum niedrigeren Abgabensatze herzustellen, die rechtliche Natur eines Kontingentes habe, kann nicht zweifelhaft sein. Hiernach steht der im Eingange gedachten Firma, da sie, wie Euer Hochwohlgeboren richtig hervorheben, als eine im Mai d. J., also im Lauf der derzeitigen Kontingentsperiode entstandene, Materialsteuer entrichtende Brennerei anzusehen ist, die Befugniß, Branntwein zum niedrigeren Abgabensatze herzustellen, nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften erst vom 1. Oktober 1896 ab zu.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 14. August 1894. III. 10576.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß bei Ausführung der Bestimmung in den Handels- 2c. Verträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien 2c., wonach mit der Post eingehende Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger zollfrei sind, verschieden verfahren wird. Einerseits tritt Verzollung der Tafeltrauben ein, wenn mit einer Postpacketadresse bezw. einer Inhaltserklärung mehrere Kolli eingehen, deren Gesammtbruttogewicht 5 kg übersteigt, gleichviel, ob die zu der Deklaration gehörigen Kolli im einzelnen mehr oder weniger

als 5 kg wiegen; andererseits wird für jedes mit der Post eingehende Kollo Tafeltrauben Zollfreiheit gewährt, dessen Bruttogewicht 5 kg nicht übersteigt, gleichviel, ob zu einer Postpacketadresse bezw. Inhaltserklärung ein solches Kollo oder mehrere derartige Kolli gehören.

Indem ich bemerke, daß unter „Sendungen" im Sinne der Verträge „Poststücke" zu verstehen sind, und daher das zuletzt gedachte Verfahren richtig ist, veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, die Zollstellen ihres Verwaltungsbezirks mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die „Berliner Bank- und Handelszeitung" schreibt über

Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

„Ein Mangel unserer Handelspolitik besteht bekanntlich darin, daß ein großer Theil des Außenhandels des deutschen Zollgebietes, der sich über Hamburg bewegt, mangels Angabe des wirklichen, meist überseeischen Herkunfts- oder Bestimmungslandes als Handel mit dem außerhalb der Zollgrenze belegenen Freihafengebiete Hamburg nachgewiesen wird. Seit 1888, in welchem Jahre Hamburg nebst Altona und Bremen, mit Ausschluß kleinerer, scharf abgegrenzter Gebiete, dem Zollgebiete einverleibt wurden, ist in dieser Hinsicht eine Besserung eingetreten und in weiterer Schritt zur Erzielung einer genaueren länderweisen Handelsstatistik ist durch eine vorjährige Bestimmung geschehen, wonach in der Regel das Freihafengebiet Hamburg als Herkunftsland einer Waare nur dann declarirt werden soll, wenn die Waare dort erzeugt oder bearbeitet worden ist, und als Bestimmungsland ebenfalls nur für solche dorthin ausgeführte Gegenstände, die im Freihafengebiet verarbeitet oder verbraucht werden sollen. Wenn trotzdem noch für einen großen Theil der deutschen Waarenausfuhr der Freihafen Hamburg als Bestimmungsland in der Statistik angegeben ist, und zwar für einen weit größeren Theil, als daselbst verbraucht oder verarbeitet wird, so scheint dies einestheils auf einer gewissen Nachlässigkeit seitens der Exporteure zu beruhen, zum Theil mögen aber auch andere Gründe dafür bestimmend sein. Der Verkehr über das Freihafengebiet läßt sich in mehr als einer Hinsicht zu unreellen Geschäftsvortheilen benutzen, es sei hier beispielsweise an die Exportfrachtermäßigungen erinnert, die für gewisse Artikel bestehen. Eine Sendung aus dem Inlande, als Exportgut bezeichnet und, um diese Angabe glaubhaft erscheinen zu lassen, ins Freihafengebiet versandt, — obwohl von Hause aus gar nicht für's Ausland bestimmt — kann leicht zollfrei wieder eingeführt und daher unter günstigen Voraussetzungen, auf dem Wege über Hamburg mit geringeren Frachtkosten befördert werden, als dies bei directem Versand nach dem inländischen Bestimmungsorte der Fall wäre.

Oft hat auch ein Zwischenhändler ein Interesse daran, eine deutsche Waare dem inländischen Käufer als ausländisches Fabrikat zu bezeichnen, und er erreicht seinen Zweck dadurch, daß er die Waare in's Freihafengebiet ausführt dort eventuell mit ausländischen Fabrikzeichen versieht und als englisches, amerikanisches u. s. w. wieder einführt. Der Käufer erhält auf diese Weise die Waare aus dem Auslande d. h. dem Zollauslande, und wird dadurch in dem Glauben bestärkt, ein ausländisches Fabrikat gekauft zu haben. Die Wiedereinfuhr kann zollfrei erfolgen, da für den Verkehr über die Grenzen des Freihafengebietes gewisse Zollerleichterungen insofern bestehen, als Güter, deren Eigenschaft als zollinländische zwar amtlich, durch Zollverschluß, nicht festgehalten, aber doch durch Frachtbriefe, Facturen u. s. w. glaubhaft nachweisbar ist, „aus Billigkeitsgründen" zollfrei wieder eingelassen werden. Wo in derartigen, lediglich auf Täuschung berechneten Geschäftsmanipulationen die Billigkeitsgründe zu suchen sind, fragt man sich freilich vergebens.

Unter den Waren, die unsere Handelsstatistik als Ausfuhren nach dem Freihafengebiete verzeichnet, treten insbesondere Eisen- und Metallgegenstände hervor. Hierbei scheinen nun auch die inländischen Syndikate und die durch dieselben herbeigeführten Preisregulirungen eine Rolle zu spielen. Wenigstens ist es vor dem Hamburger und Bremer Zollanschlusse vorgekommen und dürfte auch in dem heutigen Hamburgischen Freihafengebiete noch der Fall sein, daß Kupferbleche, die gar nicht für den Absatz im Auslande bestimmt waren, absichtlich, blos des geringen Ankaufspreises wegen, in das Freihafengebiet ausgeführt wurden. Durch das zwischen einheimischen Kupferwerken bestehende Kartell waren die Inlandspreise für Kupferbleche zu Gunsten des ausländischen Absatzes ganz gewaltig erhöht gegenüber den Auslandspreisen. Der Händler, oder vielleicht auch ein einzelner aus dem Kreise der Produzenten, sucht nun die Kartellbestimmungen zu umgehen, indem er die Ware ins Freihafengebiet liefern läßt. Das gilt, da für den Rücktransport als Chaine die Zollinie im Wege ist, als Versand ins Ausland, und der Zwischenhändler bezahlt nicht den Inlandspreis für die Waare, sondern den viel geringeren Auslandspreis. Um die zollfreie Wiedereinfuhr in's Zollgebiet braucht er nicht besorgt zu sein, denn die Behörde erläßt den Zoll für die Waare — aus Billigkeitsrücksichten; er macht dabei jedenfalls sein Geschäft, freilich nicht auf ganz reelle Art. Die Wiedereinfuhr inländischer Waaren ist gesetzlich an sich zollpflichtig, und nur unter gewissen Voraussetzungen tritt Zollfreiheit ein. Die Zollbefreiung beim Wiedereingange inländischer Waaren aus dem Freihafengebiete ist aber gerade bei den in Rede stehenden Anlässen schon in ganz erheblichem Umfange in Anspruch genommen worden, und es ist sogar, obwohl der Sachverhalt wegen Erlangung des geringeren Auslandspreises der zuständigen Behörde bekannt war, trotzdem Zollerlaß „aus Billigkeitsrücksichten" bewilligt worden. Hiernach erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß durch solche und ähnliche Manipulationen ein Theil unseres Inlandsverkehrs absichtlich über das Hamburgische Freihafengebiet geleitet wird und daher ein großer Bruchtheil der in der Deutschen Handelsstatistik jetzt noch unter diesem Freihafengebiete nachgewiesenen Ein- und Ausfuhren lediglich derartigen Geschäftspraktiken entstammt."

— Wir zweifeln nicht, daß die Hamburgische Zollverwaltung zu obigen Behauptungen Stellung nehmen wird.

Die Redaktion der Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Urtheil des Reichsgerichts IV. Strafsenat vom 15. Juni 1894.

Hat derjenige, der sich eines Verstoßes gegen den § 57 des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 durch sogenanntes Ueberschöpfen schuldig macht, zur Zeit der Begehung der That das Bewußtsein, daß das Ueberschöpfen eine Verkürzung der Steuer unter allen Umständen zur Folge haben müsse, so ist auch sein Wille auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet, und es ist daher damit die Absicht der Verkürzung der Steuer als nachgewiesen anzusehen, auch wenn sie nicht die eigentliche Triebfeder seines Handelns gewesen ist.

Gesetz betreffend die Besteuerung des Branntweins usw. vom 8. Juli 1868, § 57.

Gründe.

Wie festgestellt ist, hat der in der S.'schen Brennerei zur Instruktion des Verwalters vorübergehend beschäftigte Angeklagte einmal in Gemeinschaft mit seinem Sohne und ein anderes Mal allein unangesagte Einmaischungen durch Ueberschöpfen von

Maische vorgenommen, wofür er durch das angefochtene Urtheil gemäß den §§ 57 und 67 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 mit einer Kontraventionsstrafe von 300 Mark belegt worden ist.

Die Beschwerde des Provinzial-Steuerdirektors darüber, daß nicht die Strafe der Defraudation verhängt sei, mußte Erfolg haben.

In den Urtheilsgründen ist ausgeführt: der Angeklagte sei darauf ausgegangen, seinem Sohne die Stelle des Verwalters B. zu verschaffen, deshalb habe er bei dem Brennereibesitzer den Anschein erwecken wollen, als könne er aus demselben Quantum Maische eine höhere Ausbeute wie B. erzielen; er habe zu diesem Zwecke mehr als die angesagte Menge Maische bereitet und sich des Ueberschusses durch Ueberschöpfen in Bottiche, welche sich in abnehmender Gährung befanden, entledigt. Nur hierauf sei seine Absicht gerichtet gewesen, nicht aber auf eine Verkürzung der Steuer, und obwohl eine solche mit seinem Verfahren „verknüpft" gewesen sei, so genüge doch das Bewußtsein der durch die That bewirkten Steuerverkürzung nicht zur Feststellung der vom Gesetz verlangten Absicht. Ob der Vorderrichter von einem richtigen Begriff dieser Absicht ausgegangen ist, lassen seine vorstehenden Erwägungen nicht erkennen.

Der Grundsatz, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze die Verhängung der Defraudationsstrafe von dem Nachweise der auf die Verkürzung der Steuer gerichteten Absicht bedingt sein solle, ist zuerst in der preußischen Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, von Kampz Annalen Band 8 Seite 48 Nr. 5, ausgesprochen und von dort in die spätere preußische und deutsche Zoll- und Steuergesetzgebung übergegangen. Er ist in diesen Gesetzen in verschiedener Form zum Ausdruck gebracht. So wird die Defraudationsstrafe im § 6 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, § 13 des Gesetzes vom vom 12. Oktober 1867 betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, § 11 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 betreffend den Spielkartenstempel, durch den Nachweis ausgeschlossen, daß der Thäter eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, während im § 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, § 32 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 betreffend die Brausteuer, § 34 des Gesetzes vom 16. Juli 1879 betreffend die Besteuerung des Tabaks, § 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 betreffend Reichsstempelabgaben, verlangt wird, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei und im § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 betreffend die Branntweinsteuer, sowie im § 4 des Gesetzes betreffend Besteuerung des Zuckers vom 26. Juni 1869, daß die Absicht der Steuerverkürzung nicht vorgelegen habe. Daß dieser wechselnden Ausdrucksweise eine materielle Bedeutung beizumessen sei, geht aus der Entstehungsgeschichte der Gesetze nicht hervor, vielmehr ergiebt dieselbe, daß der Umstand, ob der Thäter die Defraudation habe verüben können oder wollen, in allen Fällen für die Annahme seiner Absicht maßgebend sein sollte. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 8 Seite 21. Ist hiernach die Willensrichtung des Thäters auf ein bestimmtes Ziel entscheidend, so kann einerseits das Motiv seiner Handlungsweise, andererseits der Vorsatz, die betreffende objektiv strafbare Handlung zu begehen, zwar als Beweismoment bei Feststellung der Absicht in Betracht kommen, aber derselben weder gleichgestellt, noch gegen sie verwerthet werden. Vielmehr ist die Absicht dann als vorhanden anzusehen, wenn der Thäter den Eintritt des Erfolges, hier die Steuerverkürzung, in seinen Willen aufgenommen hatte. Dabei ist jedoch nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu unterscheiden, ob er diesen Erfolg sich nur als einen möglichen oder als einen nothwendig eintretenden vorgestellt hat. Das Bewußtsein von der bloßen Möglichkeit, daß ein bestimmter Erfolg verursacht werde, kann das Begriffsmerkmal der Absicht nicht erfüllen. Wußte der Angeklagte aber, daß das Ueberschöpfen eine Verkürzung der Steuer unter allen Umständen zur Folge haben müssen — und diese Annahme lag bei seiner Berufsstellung als Brennereileiter nahe, — und nahm er es dennoch vor, so war auch sein Wille auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet, und es konnte ihm die Absicht der Hinterziehung imputirt werden, obwohl sie nicht die eigentliche Triebfeder seines Handelns war. Vergl. Entscheidungen Band 24 S. 255.

In dieser Richtung giebt die Begründung des Vorderrichters keinen klaren Aufschluß. Es gewinnt sogar den Anschein, als ob er bei Beurtheilung der Absicht irrigerweise das entscheidende Gewicht auf das Motiv des Angeklagten gelegt und die Frage, ob dieser die Steuerverkürzung als nothwendige Folge seines Verfahrens erkannt habe, ungeprüft gelassen hat.

Das erste Urtheil war deshalb aufzuheben.

Verkehr mit dem Auslande.

Spanien.

Mit Bezugnahme auf die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Spanien und den spanischen Kolonien kommende Waaren, geben wir nachstehend ein Verzeichniß der außerhalb des europäischen Festlandes gelegenen spanischen Besitzungen und Kolonien.

I. Es werden zu den spanischen Provinzen gerechnet:
die Balearen (Mallorca, Menorca, Cabrera, Dragonera, Conejera und Nebeninseln) und Pityusen, Ibiza, (Formentera und Nebeninseln),
die Kanarischen (Hierro oder Ferro, Palma, Gomera, Teneriffa, Gran Canaria, Fuerteventura, Lanzarote und Nebeninseln),
die Presidios (an der Nordküste von Marokko: Ceuta, Melilla, Penon de Velez de la Gomera, Alhucenas, Chafarinas-Inseln; an der Westküste von Marokko: Ifui), Insel Alboran.

II. Zu den Kolonien gehören:
in Afrika: Territorium von Rio de Oro und Adras (zwischen Cojador und Cap Blanco), die Guinea-Inseln (Fernando Po, Annobón, Eloby, Corisco und Nebeninseln), Territorium an der Corisco-Bai und San Juan;
in Asien: die Philippinen (Luzon, Mindora, Masbate, Samar, Panai, Negros, Zebu, Bohol, Leyte, Mindana, Isabella de Brasilan, Busuanga, Palawan und Nebeninseln),
die Sulu-Inseln (Sulu, Tawi-Tawi und Nebeninseln);
in Amerika: Cuba (mit den Inseln Pinos, Cayo Largo, Cayo Romano, Cayo Coras und anderen),
Puerto Rico (mit den Inseln Vinques, Culebra, Mona und anderen);
in Australien: die Marianen (Guam, Rota, Tinian, Saypan, Agrigan, Pagan und Nebeninseln),
die Karolinen und Palau-Inseln (Babelthouap, Yap, Ruck, Ponape, Kusaie, Lukunor, Sotran, Eta-Losap, Namoluk, Los Martires, Elato, Wolea, Pinl gelap, Uluthi, Nukuor, Lamotrek und Nebeninseln).

Vereinigte Staaten.

Bei dem Import von Wein ward bisher in Uebereinstimmung mit den Zollgesetzen beim Entrichten des Zolles kein Abzug für Leckage u. s. w. gestattet. Kürzlich erhielt eine Firma in Chicago eine Ladung Wein aus Europa und bei der Ankunft desselben stellte es sich heraus, daß der ganze Wein ausgelaufen war. Laut Entscheidung des mit der Messung der Weinsendung im Newyork betrauten Zollbeamten mußte der Zoll entrichtet werden. Der letztere hatte aber, als die Fässer in Newyork eintrafen, nichts zu messen, da sie eben leer waren,

und darum protestirte die Firma gegen die Bezahlung der Zollgebühren. Das Finanzministerium hat diesen Protest berücksichtigt und verfügt, daß der Firma der entrichtete Zoll zu retourniren sei.

Eine Anzahl von Fabrikanten von Perlmutterknöpfen haben beim Finanzminister gegen die kürzlich seitens der N. Y. Circuit Court of Appeals erfolgte Entscheidung remonstrirt, der zufolge Perlmutterknöpfe, die nicht durchlöchert oder sonstwie verarbeitet sind, mit 40 pCt. ad valorem zu verzollen sind. Die Appellanten behaupten, die betreffenden Knöpfe seien dem Tarifgesetze zufolge mit 2½ Cents per Linie Knopfmaß von einem vierzigstel Zoll per Groß sowie mit 25 pCt. ad valorem zu verzollen. Der Finanzminister hat versprochen, diese Appelation der Fabrikanten in Erwägung zu ziehen und eventuell dem Generalanwalt zur Entscheidung unterbreiten zu wollen.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Unter der Ueberschrift:

Die Reichsfinanzen und die Beamtengehälter

schreibt das Berliner Fremdenblatt:

Des deutschen Volkes Vertreter treten in Kurzem im neuen Heim zu neuer Thätigkeit zusammen, und ein reichliches Tagewerk ist es, das seine Erledigung von den Erwählten des Volkes erwartet. Fast unübersehbar ist die Reihe der Wünsche und Forderungen, der Aufgaben und Gesetzentwürfe, welche die Leporelloliste der diesmaligen Reichstags-Tagesordnung aufweist, aber keiner der Punkte jener reichhaltigen Tagesordnung ist von so hervorstechender Wichtigkeit als die Klärung, die endgiltige Regelung der Finanzverhältnisse zwischen dem Reich und den Einzelstaaten.

Nachdem das Blatt diese Frage näher erörtert hat, fährt es fort:

„Eine andere Aufgabe und Ausgabe ferner, die nicht nur in Preußen, sondern in den meisten anderen Bundesstaaten dringend ihre Erfüllung erheischt, ist die Aufbesserung der Beamtengehälter. Seit Jahrzehnten ist dies immer und immer wieder in Aussicht gestellt worden, und die Einlösung dieses Versprechens kann nicht noch einmal vertagt werden. Heute betont jeder Stand seine Nothlage und verlangt, daß der Staat dieser abhelfe. Die Landwirthschaft ruft die Hilfe des Staates an und versteigt sich dabei, durch eine maßlose Agitation irregeleitet, zu fast sozialistischen Forderungen. Das Handwerk vertraut nicht mehr der eigenen Kraft, sondern ruft die Regierung zu Hilfe. Ist nicht die Forderung gerechtfertigt, daß der Staat zuerst im eigenen Hause Umschau halte, daß er denjenigen, denen die Ausübung der Staatsthätigkeiten obliegt, einen hinreichenden Lebensunterhalt verschaffe? Entgegen den anderen Ständen, welche seit Jahren mit ihren Klagen die Welt erfüllen, hat der Beamtenstand in ruhiger Resignation gewartet und gehofft; um so nothwendiger ist es, daß diese Hoffnungen endlich erfüllt werden."

— Das ist sehr richtig und schön gesagt, aber uns ist nichts davon bekannt geworden, daß man an maßgebender Stelle diesem letzteren Gedanken näher getreten wäre, und möchten wir daher vor trügerischen Hoffnungen warnen.

Wo soll auch das Geld zur Erfüllung derselben herkommen? Die Reorganisation der Reichsfinanzen schafft es noch lange nicht herbei und bleibt dabei wirklich etwas für die Einzelstaaten übrig, so sind auch schon wieder dringendere Bedürfnisse vorhanden.

Wir sind deshalb auch genöthigt, die Nothschreie, welche uns aus unserem Leserkreis mit der Bitte um Vertretung zugehen, unerörtert zu lassen. Die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Beamtengehälter wird ja von keiner Seite bestritten, aber die Möglichkeit fehlt, und was nützt da das Disputiren darüber.

Ein Gleiches ist es mit den Klagen über die Alterszulagen. Eine Einkommensverbesserung war damit und konnte dann nicht in Aussicht gestellt werden, denn dazu fehlten eben wieder die Mittel; es sollte nur eine gleichmäßigere, gerechte Vertheilung und gleichmäßiges Aufrücken in den einzelnen Gehaltsklassen herbeigeführt werden, daß dabei die früher besser bedacht gewesenen Beamten auf Zulage warten müssen, liegt in der Natur der Sache.

Wenn aber die Volksvertretungen erst dahin gekommen sein werden, daß sie die Nothwendigkeit der Gehaltsverbesserungen anderen Bedürfnissen voranstellen und die Mittel dazu bewilligen können, — am guten Willen fehlt es ja nicht — dann werden auch wir es an der energischen Vertretung der diesseitigen Interessen nicht fehlen lassen. Bis dahin hieße es leeres Stroh dreschen, in die Nothschreie mit einzustimmen.

Ueber die Vorbildung und die Carrière der Zoll- und Steuer-Techniker.

(Fortsetzung).

Nach alledem darf wohl behauptet werden, daß nur bei sehr wenigen anderen Verwaltungen eine solche Vielseitigkeit von Kenntnissen Seitens der betreffenden Verwaltungsorgane Erforderniß ist, namentlich aber, daß bei keiner anderen Verwaltung irgend ein Mangel dieser umfassenden Kenntnisse so direct und empfindlich nachtheilig auf das fiscalische Interesse, so unmittelbar schwächend auf den Hauptnerv des Staatslebens, auf die Staats-Einnahmen wirkt.

Welche Kräfte sind es nun, welche bei den gegenwärtigen Einrichtungen der Staatsregierungen für diese verantwortliche Verwaltung zu Gebote standen und noch stehen?

Anfangs d. h. bei Einführung der jetzigen Organisation, also im Anfang dieses Jahrhunderts, waren es civilversorgungsberechtigte Militärs einerseits und anderseits mit juristischen und cameralistischen Kenntnissen zwar reich ausgestattete, mit dem eigentlich erforderlichen Fachwissenschaftlichen aber unbekannte höhere Verwaltungsbeamte, welche diesen Dienst versahen, und zwar erstere bei den Lokalbehörden: den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern, den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, letztere bei den Directivbehörden.

Hier muß zunächst ein abschweifender Blick auf die Gliederung und Stellung der Erhebungsbehörden zu einander geworfen werden, daß die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, wie schon aus ihrer Bezeichnung hervorgeht, wichtigere an den hauptsächlichsten Verkehrsstätten eingerichtete mit höheren Befugnissen ausgestattete Abfertigungsstellen für das Publikum sind, denen zugleich die Verwaltung der indirecten Abgaben, sowie die Verrechnung derselben innerhalb eines gewissen mit Unterstellen und bezüglich der Kontrole derselben wieder mit Ober-Kontroleuren versehenen Bezirks übertragen ist, und daß diese Haupt-Aemter mit drei verantwortlichen, ein Collegium bildenden Oberbeamten, von denen zwei zugleich Kassenbeamte, der Dirigent aber zugleich Kassenkurator und Inspectionsbeamter für den Bezirk ist, besetzt sind.

Bei beiden obenerwähnten Beamtenkategorien, bei den Civilversorgungsberechtigten wie bei den höheren Verwaltungsbeamten machten sich bald Mängel fühlbar. Bei ersteren reichte die wissenschaftliche Vorbildung, namentlich zur Verwaltung der Oberbeamtenstellen nicht aus, und bei letzteren wurde die praktische Kenntniß des so vielseitigen Dienstes, namentlich in seiner Verbindung mit Gewerbe und Industrie, mit einem Wort die eigentliche Fachkenntniß vermißt, welche Kenntniß in den höheren

wie in den Oberbeamtenstellen gerade der Verwaltung der indirecten Steuern eben so nothwendig ist und durch Theorie und Praxis erlernt sein will, wie z. B. im Bau-, Berg- oder Forstfach.

Um diesen Mängeln abzuhelfen wurden zu Ende der dreißiger Jahre junge Leute mit besserer wissenschaftlicher Vorbildung als Steuer-Supernumerare zu dem ausgesprochenen Zwecke angenommen, dadurch dem Mangel an geeigneten Persönlichkeiten für Oberbeamtenstellen der Verwaltung der indirecten Steuern abzuhelfen und anderseits wurde, wenigstens für Preußen, die zweifellos zweckentsprechende Anordnung getroffen, daß diejenigen höheren juristisch gebildeten Beamten, welche Mitglieder der Directiv-Behörden der indirecten Steuer-Verwaltung werden wollten, eine Zeitlang die Stelle eines Ober-Grenz-Kontroleurs und eines Ober-Inspectors selbstständig verwaltet haben müssen. Es dürfte wohl kaum zweifelhaft sein, daß man bei Einführung der jetzigen Organisation, also zu Anfang dieses Jahrhunderts die Gewähr für den dem fiscalischen Interesse entsprechenden Einzug der indirecten Abgaben, welche der damalige einzelne Lokalbeamte (Civilversorgungsberechtigte) seiner mangelhaften wissenschaftlichen Vorbildung wegen, (welche, da auch die damaligen Volksschulen bei Weitem noch nicht auf ihrer jetzigen Höhe standen, noch besonders mangelhaft war) nicht bieten konnte, darin suchte, daß man die Hauptabfertigungsstellen mit drei gemeinsam verantwortlichen Beamten besetzte, wie denn der Mangel eines geeigneten Lokalpersonals es erforderte, daß damals alle Entscheidungen von irgend welcher Bedeutung durch die Direktivbehörden auf Vortrag getroffen werden mußten.

Dem zufolge der entstandenen Eisenbahn- und Telegraphenverbindungen und des dadurch wie durch die sonstigen Riesenfortschritte im Kulturleben der Völker herbeigeführten Aufschwung des Handels und der Industrie mächtig wachsenden Verkehr gegenüber konnten solche Einrichtungen aber nicht Stand halten.

Die mit hauptamtlichen Abfertigungsbefugnissen versehenen Stellen mußten vermehrt, diese Befugnisse selbst mußten, wenn dem Publikum nicht zu gerechten Klagen Anlaß geboten werden sollte, erweitert werden. Andrerseits konnte man bei den ohnehin großen Verwaltungskosten die Besetzung aller dieser wichtigen neuen Stellen mit je drei Beamten nicht rechtfertigen man ging also dazu über, Eingangs-Stellen mit gewissen hauptamtlichen Befugnissen auszustatten (Zoll- oder Steuerexpeditionen resp. Neben-Zoll-Aemter an den Eisenbahnen) und denselben nur einen Oberbeamten (Zoll- oder Steuerexpeditions-Vorsteher) vorzusetzen und andererseits Befugnisse, welche den Directivbehörden vorbehalten waren, den Hauptämtern zu übertragen, so daß, obwohl an der äußeren Form der Organisation festgehalten, das innere Wesen derselben doch wesentlich geändert wurde. Die Haupt-Aemter wurden — sowohl ihren eigenen Funktionen als der Bedeutung der ihnen unterstellten Aemter und der ihnen übertragenen Disciplinargewalt nach — mehr und mehr Ober-Aemter und wurde so nach und nach die Leitung der Verwaltung zwischen Hauptämtern und Directivbehörden getheilt. (Fortsetzung folgt).

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStJ Ober-Steuer-Inspektor.
OZJ Ober-Zoll-Inspektor.
StJ Steuer-Inspektor.
RvJ Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuff. Steuer-Aufseher.
GAuff. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neuere Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

versetzt

Rev.-Insp. Jäger von Herbesthal nach Königsberg, OStK Urban in Breslau als HAK nach Stralsund (an Stelle des ursprünglich designirten OGK Maertens),
OStK Ladwig zu Naugard in gl. Eigensch. nach Pyritz,
OGK Voeltz zu Wolgast als OStK nach Naugard,
die StE I Klingsporn von Ratzebuhr nach Neustettin, und Behlke von Wollin nach Ratzebuhr,
HAA Späte in Trier i. gl. E. nach Berlin,
HAA Dusemund von Neersen nach Emmerich.
HAA Henry von Emmerich nach Trier,
HAA Burgsmüller von Uerdingen nach Neersen,
StE I Schmidt von Dülken nach Kempen,
StE I Frisch von Gerdauen nach Bartenstein,
ZE I Symanskt in Schirwindt als StE I nach Gerdauen,
ZE I Sacks von Opalemiec nach Schirwindt,
StAR Niederstraßer in Bischofsburg als StE II nach Fischhausen;

befördert

der exped. Sekretair und Kalkulator im Statist. Amt Herrmann zum Geh. exped. Secretair und Kalkulator beim Zoll und Steuer-Rechnungsbureau.
HA Hoffmann in Lüneburg zum OGC in Wolgast,
StE II Gatzlaff in Freienwalde zum StE I in Wollin,
ZE II Bartel in Kolletzischken zum ZE I in Opalenicc,
StAuff Wendrnig in Elberfeld zum HA in Uerdingen,
StAA Sommer in Uerdingen zum StE 1 in Dülken,
StAuff Kerkau in Memel zum StAA in Bischofsburg,
StAuff Bahlo in Königsberg zum ZE II in Kolletzischken;

verliehen:

dem HR Senst in Elbing der Charakter als RchR,
dem Stationskontroleur kaiserl. Zollinspector Neumeyer und dem HA Büchele zu Danzig der kgl. Kronenorden IV. Kl.

pensionirt

StE I Lienigke in Kempen;

gestorben:

HAR, RchR Hübner in Osterode.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt).

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen befördert oder versetzt:

ZE I Thönes in Friedrichshof als HA nach Königsberg,
ZA Lehmann in Schmaleningken zum ZE I in Friedrichshof,
der ständige Kalkulator-Hülfsarbeiter Dänell in Königsberg zum ZA in Schmaleningken;

in der Provinz Westpreußen befördert oder versetzt:

HA Pantke in Danzig in gleicher Eigenschaft nach Breslau I,
StAuff. Deckner in Elbing zum HA in Danzig;

in der Provinz Brandenburg befördert oder versetzt:

Büreau-Assistent Scheffler in Berlin zum Prov.-Steuer-Sekr. daselbst,
HA Koch in Berlin als OKA nach Berlin,
der ständige Büreau-Hülfsarbeiter Weller in Berlin zum Büreau-Assistenten daselbst,
StAuff. Eschenborn in Guben zum HA in Görlitz,
StAuff. Lettow in Potsdam zum HA in Berlin, Hauptsteueramt für inländische Gegenstände,
StAuff. Lange in Berlin zum HA in Brandenburg;

in der Provinz Schlesien befördert oder versetzt:

die Büreau-Assistenten Arndt und Wulf in Breslau zu Prov.-Steuer-Sekretären daselbst.

der Büreau-Hülfsarbeiter Ihme in Breslau zum Bür.-Assist. daselbst,
HA Menzel in Klettendorf in gleicher Eigenschaft nach Breslau I,
HA Weiß in Kraika in gleicher Eigenschaft nach Klettendorf,
StAuss. Heinatschel in Glogau zum HA in Frankfurt a. M.,
der ber. StAuss. Schrader in Obernigk zum ZE II in Golkowitz;

in der Provinz Sachsen
gestorben:
Steuer-Einnehmer II. Kl. Heyer in Weißensee;
befördert:
StAuss. Schulz in Magdeburg zum HA in Lemgo;

in der Provinz Schleswig-Holstein
befördert:
GAuss. Kock in Altona zum HA in Hadersleben;

in der Provinz Hannover
gestorben:
StE II Engelhardt in Neuhall;

in der Provinz Westfalen
befördert:
StAuss. Hohmeier in Hagen zum HA in Dortmund;

in der Rheinprovinz
befördert:
Bür.-Assist. Lung in Cöln zum Prov.-Steuer-Sekr. daselbst,
Bür.-Hülfsarbeiter Bartmuß in Elberfeld zum HA in Aachen,
StAuss. Theuring in Düsseldorf zum ZE II in Elmpt.

Hessen.

Ernannt:
die Steuerkontroleure Steuer-Assessoren Hübner zu Alzey und Schneider zu Lauterbach zu Steuercommissariatsassistenten in Gießen bezw. Worms,
den Steuerkontroleur, Steuerassessor Weissenbach zum Steuercommissariatsassistenten,
die Steuerassessoren Damm aus Ober-Florstadt, Schäfer aus Hochheim, Blum aus Wörrstadt, Welcker aus Bingenheim und Jäger aus Groß-Gerau zu Steuer-Kontroleuren,
die Finanzaspiranten Lohnes aus Waldmichelbach und Veit aus Darmstadt zu Hauptamtsassistenten in Offenbach bezw. Mainz,
der Revisionskontroleur Gengenbach zu Darmstadt zum Districtseinnehmer in Groß-Umstadt;

Versetzt:
die Districtseinnehmer Büttel von Uilbel nach Friedberg Werner von Ortenberg nach Groß-Gerau II und Klein von Sprendlingen nach Bingen;

zugewiesen:
dem Steuerkontroleur, Steuerassessor Blum der Steuercontroleurbezirk Alzey mit dem Stationsorte Worms,
dem Steuerkontroleur, Steuerassessor Jäger der Steuercontroleurbezirk Groß-Gerau mit dem Stationsorte Groß-Gerau,
dem Steuercontroleur, Steuerassessor Welcker der Steuercontroleurbezirk Friedberg II mit dem Stationsorte Friedberg;

pensionirt:
der Districtseinnehmer, Rendant Weigel zu Friedberg;

gestorben:
der Großh. Steuercommissär i. P. Steuerrath Köster zu Darmstadt

Briefkasten.

S. 100. Frage 1. Wenn ein Einnehmer II. Klasse am 1. April 1893 in die 3. Gehaltsstufe von 1500 M. getreten ist, am 1. Oktober 1894, also nach $1^1/_2$ Jahren, zum Einnehmer I. Klasse befördert wird, tritt derselbe dann mit dem Tage der Beförderung in die 2. Gehaltsstufe für Einnehmer I. Klasse von 1700 M. oder erfolgt die Erhöhung des Gehalts von 1500 auf 1700 Mark im vorberegten Falle erst am 1. April 1896?

Frage 2. Ist eine Bestimmung ꝛc. (vielleicht in neuerer Zeit) vorhanden bezw. erlassen worden, wonach Steuerbeamte, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben und möglicherweise im Genusse des Höchsteinkommens sind, eventl. zwangsweise pensionirt werden?

Frage 3. Ist bei Anfragen um Auskunft stets die Abonnements-Quittung an die Expedition einzusenden?

Antwort. ad 1) In diesem Falle würde der Beamte das Gehalt der 2. Stufe der Klasse 3b mit 1700 M. erst am 1. April 1896 zu beziehen haben.

ad 2) Es besteht in der That ein bezüglicher Staats-Ministerialbeschluß neuerer Zeit für Preußen. Der Wortlaut ist indessen nicht veröffentlicht.

ad 3) In der Regel ja! um so mehr als schon vielfach von Nichtabonnenten versucht worden ist, Auskünfte zu erlangen und zwar in rein persönlichen Angelegenheiten.

Neue Bücher.

Anfang August erschien: **Karte des deutschen Zollgebietes,** enthaltend die Grenzen der Bezirke der Zoll- und Steuerdirektionen und Hauptämter, sowie die Sitze der mit Erhebung von Zöllen und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern betrauten Zoll- und Steuerstellen nach dem Stande vom 1. Mai 1894. Maaßstab 1 : 1250000, 4 Blatt plano. Preis 5 Mark. Verlag: Berliner lith. Institut Julius Moser, Berlin W. 35. Diese nach dem neuesten Material im Kaiserl. Statistischen Amte bearbeitete amtliche, in Farbendruck ausgeführte Karte ist wichtig für Speditions- und Exportgeschäfte, sowie jedes mit dem Auslande in Verbindung stehende Geschäft, namentlich aber für alle Civilbehörden, in Sonderheit die der Zoll- und Steuerverwaltung. Sämmtliche Zoll- und Steuerstellen, auch die Zuckersteuerstellen sind verzeichnet und die Bezirke der Hauptämter durch Farbenunterschiede deutlich hervorgehoben.

Taschen-Uhren
Neuestes Gewerk **„Urania“**, Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- und Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenomme .n
Jonass & Co., Berlin SO., Melchiorstr. 10.

Die
Leinen-
und Gebildhandweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberümten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-, Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtkonvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versand gegen Nachnahme oder vorherige Cassa. Qualitätsproben franco gegen franco.

Kautionen u. Darlehne
auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch
Subdirektor der „Deutschen Lebensversicherung „Potsdam“, **Berlin,** Kommandantenstr. 82.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 116 616 420 Mk.
Vermögensbestand 28 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken,

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren; es biete also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hilfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren ꝛc. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben trotz des damit verbundenen Verlustes auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeerenstraße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Aus erster Hand direkt ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.**
Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.
Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preisliste gratis u. franko.)
Goldene Brillen und Pincenez
mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** inkl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.
Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.
Waffen.
Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr. 28.

Musikalische Jugendpost

enthält Biographien von Tonkünstlern, Erzählungen, Humoresken, belehrende Artikel, Theaterstücke, Spiele, Rätsel, **Musikstücke für** Klavier und Violine, **Lieder** u. a. (Preis Mark 1.50 vierteljährl) **Probe-Nummern** gratis und franko durch jede Buch- und Musikalienhandlung, sowie vom Verleger **Carl Grüninger, Stuttgart.**

MEYERS — Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche
Spediteur- u. Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10,00. Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11,00.
Verantwortlicher Chefredakteur Dr. Friedr. Purlitz, Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg. Zippelhaus 6—9.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstraße. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Für die Redaktion verantwortlich Eugen Schneider, Berlin — Druck: Hugo Ginzel, Berlin W., Yorkstraße 43.

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 20. **Berlin und Hamburg, 31. Oktober 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Nochmals das Ueberlaufbecken (S. 153.) **Zoll- und Steuertechnisches:** Prozeßwesen: Erlaß des K. Pr Finanz-Ministers vom 22. 8. 1894 betr. Verjährung durch Einleitung eines Strafverfahrens (S. 155). Stempelsteuer: Stempelabgabe für Brennereivergünstigungen (S. 155). Salzabgabe: Denaturirtes Handelssalz (S. 155). **Verkehr mit dem Auslande:** Zu den Handelsverträgen (S. 155). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Einiges über Besteuerung des Wohnungsgeldzuschusses (S. 156). Beschaffung des Dienstpferdes 2c. (S. 156). **Personalien** (S. 157). Anzeigen.
Unterm Strich: Klagelied eines zur Bewachung eines Weinlagers kommandirten Steueraufsehers (S. 156).

Nochmals das Ueberlaufbecken.

Die Ausführungen in Nr. 10 u. 13 d. U., betreffend Einführung eines Ueberlaufbeckens zwischen Vorlage und Luftstutzen in allen nicht abgefundenen Brennereien, haben bis jetzt — abgesehen von einzelnen unwesentlichen Punkten — keine stichhaltige Widerlegung gefunden.

Man könnte gegen diese Ausführungen einwenden, daß die Nachtheile, welche die Anwendung starken Dampfes oder die Uebertreibung des Brennapparats für den Interessenten zur Folge haben müssen, so erheblich seien, daß in den Brennereien die Gefahr heimlicher Branntweingewinnung durch Auffangen des aus der Vorlage oder aus dem Luftstutzen überfließenden Branntweins nicht zu befürchten stände.

Wollte man zunächst diesen Einwand gelten lassen, so würde doch immerhin die Möglichkeit bestehen bleiben, daß in jeder größeren Brennerei Branntwein ohne Verletzung des amtlichen Verschlusses heimlich gewonnen werden kann.

Diese Möglichkeit kann bei ernster und gewissenhafter Prüfung nicht abgeleugnet werden.

Hieraus folgt aber auch, daß der Vorschrift im § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, welche anordnet, daß der Destillirapparat und die Rohrleitung in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluß zu nehmen sind, daß eine heimliche Entnahme von Branntwein nur mittelst einer äußere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann, Seitens der Steuerbehörde bis jetzt noch nicht vollkommen entsprochen worden ist. Der etwaige, noch nicht erwiesene Hinweis, daß eine an sich leicht mögliche heimliche Entnahme von Branntwein wegen anderweitiger Nachtheile nicht zu befürchten steht, dürfte die Steuerbehörde von ihrer Verpflichtung, für die steuerliche Sicherheit in den Brennereien im Sinne des Gesetzes zu sorgen, nicht entbinden können.

Gewiß wäre schon bei Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 eine Sicherheitseinrichtung gegen heimliche Entnahme des aus der Vorlage oder aus dem Luftstutzen überfließenden Branntweins angeordnet worden, wenn man an maßgebender Stelle die Möglichkeit dieser heimlichen Branntweinentnahme erkannt oder ein sicherndes Controlmittel zur Verfügung gehabt hätte.

Das vorgeschlagene Ueberlaufbecken gewährt diese Sicherheit in absoluter Weise.

Dies dürfte doch ein wesentlicher Grund sein, der Einführung des Ueberlaufbeckens ernstlich näher zu treten.

Dieselbe empfiehlt sich um so mehr, als der obige Einwand, daß eine heimliche Entnahme von Branntwein aus der Vorlage oder aus dem Luftstutzen nicht zu befürchten steht, schon aus dem Grunde hinfällig erscheint, als in jeder Brennerei durch Verengerung der Rohrleitung an einer von der Steueraufsicht nicht zu bemerkenden Stelle der Branntweinabfluß derart verlangsamt werden kann, daß der Branntwein aus der Vorlage oder aus dem Luftstutzen schon bei schwachem Branntweinzufluß nothwendigerweise überfließen muß. Bekanntlich werden alljährlich in den Brennereien Theile des Brennapparats und der Rohrleitung während der Sommermonate zum Zwecke der Reinigung, Ausbesserung, Neuaufstellung u. s. w. auseinandergenommen oder verändert. Bei der Wiederanlegung der amtlichen Verschlüsse ist die Steueraufsicht wegen der zahlreichen Windungen der Rohrtheile nicht im Stande, eine Verengerung, welche an einer der Besichtigung nicht zugänglichen Stelle vorgenommen worden ist, zur Entdeckung zu bringen. Wird nun in irgend einer Brennerei eine derartige Verengerung der Rohrleitung vorgenommen, so ist trotz aller amtlichen Verschlüsse der heimlichen Entnahme von Branntwein Thür und Thor geöffnet. Größere Brennereien mit besonders leistungsfähigen Brennapparaten können auch ohne Verengerung der vorhandenen Rohrleitung das Ueberfließen des Branntweins aus der Vorlage oder aus dem Luftstutzen jeder Zeit bewerkstelligen. Der Nachtheil, der durch Anwendung von starkem Dampf entsteht — eine Uebertreibung des Brennapparats kann hierbei in der Regel vermieden werden — kann höchstens auf 10 Pf. pro Liter Alkohol gerechnet werden, während diesem Nachtheil ein Vortheil von 70 Pf. Steuergewinn gegenübersteht.

Die Richtigkeit vorstehenden Sachverhalts ist auch von erfahrenen Brennereiverwaltern anerkannt worden, so daß

gegentheilige Gutachten einzelner Hauptämter und Steuerdirektionen die Zweckmäßigkeit der Einführung des Ueberlaufbeckens nicht zu widerlegen vermögen.

Daß der Einführung eines Ueberlaufbeckens von Interessenten Schwierigkeiten in den Weg gestellt werden, darf als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Diese Schwierigkeiten werden sich aber leicht überwinden lassen, wenn der Steuerfiskus mit Genehmigung des Reichstages die Anschaffungskosten der vorgeschlagenen Einrichtung übernimmt.

Ein scheinbar triftiger Grund gegen die Einführung des Ueberlaufbeckens könnte dadurch geltend gemacht werden, daß auf die zahlreichen Steuerbeamten und auf die von ihnen ausgeführten Brennereirevisionen hingewiesen wird. Unwillkürlich fragt man sich: Wozu sind denn die Steuerbeamten da?

Nun, ich meine, daß die Steuerbeamten überhaupt überflüssig sind, wenn das Ueberlaufbecken eingeführt wird.

Hiermit werden die Interessenten gewiß einverstanden sein — und die Steuerverwaltung in ihrem eigenen Interesse vielleicht auch.

Denn durch das Ueberlaufbecken wird ein absolut sicheres Controlmittel in den Brennereien hergestellt. Die jetzigen Revisionen der Steuerbeamten können dann ohne Bedenken in Wegfall kommen und lediglich auf die mit den Branntweinabfertigungen verbundenen Revisionen beschränkt werden, wobei eine gründliche Revision sämmtlicher Verschlüsse und Brennereigeräthe zu erfolgen hätte.

Die besondere Controlirung der Maischbottigsteuer wäre entbehrlich, wenn für alle Brennereien an Stelle der bisherigen Maischbottigsteuer die Zuschläge zur Verbrauchsabgabe in den verschiedenen, den jetzigen Maischbottigsteuersätzen entsprechenden Abstufungen erhoben würden. Für jede Brennerei ist die durchschnittliche Alkoholausbeute pro 100 Liter Maischraum bekannt, und läßt sich hieraus der für jede Brennerei passende Zuschlag zur Verbrauchsabgabe unschwer berechnen.

Die jetzige Controle der Maischbottigsteuer ist für jeden Kenner insofern eine mangelhafte, als es nur in seltenen Fällen gelingt, das in den meisten Brennereien vorkommende Ueberschöpfen von Maische aus einem Bottig in den anderen festzustellen. Auch die Feststellung sowie die Bestrafung des Schuldigen verhindert nicht die Gewohnheit des Ueberschöpfens. Der Schuldige wendet nach seiner Bestrafung nur größere Vorsichtsmaßregeln an und macht dadurch alle Bemühungen der Steuerbeamten erfolglos. Auch durch eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Aufsichtspersonals kann dieser Mangel in der Steuerkontrole nicht beseitigt werden. Die Beibehaltung der jetzigen Maischbottigsteuer empfiehlt sich daher nicht mehr. Sie erfordert im Verhältniß zu ihrer geringen Wirkung ein zu großes Beamtenpersonal. Ich glaube daher, daß auf die bisherige Maischbottigsteuer-Controle um so mehr verzichtet werden kann, als bei der gegenwärtigen Art der Branntweinsteuer ein Interesse, die Maischbottigsteuer in wesentlichem Umfange zu hinterziehen, für keine Brennerei mehr besteht. Sollten solche Hinterziehungen ausnahmsweise dennoch vorkommen, so würden dieselben durch Vorfinden größerer Branntweinmengen bei den Branntweinabfertigungen sofort bemerkt werden müssen. Für solche Brennereien könnten dann die jetzigen Revisionen wieder eingeführt werden.

Bei eingehender Beurtheilung aller in Betracht kommenden Verhältnisse wird man zugeben müssen, daß das beste Schutzmittel gegen heimliche Mehrverwendung von Maischmaterial der sichere Verschluß des erzeugten Branntweins ist; derselbe ist wirksamer, als alle jetzigen und zukünftigen Brennereirevisionen.

Darum fort mit den jetzigen Brennereirevisionen und Beschränkung derselben auf die mit Branntweinabfertigung verbundenen Revisionen.

Dieser Gedankengang wird zwar in den Kreisen der Steueraufsicht auf ernsten Widerstand stoßen, doch hofft Verfasser von der höheren Einsicht der maßgebenden Stellen, daß eine anderweitige Organisation der Branntweinsteuer-Controle alsbald in die Wege geleitet werden wird. Eine ganz erhebliche Ersparniß würde hierdurch unzweifelhaft erzielt werden können.

Diese Ersparniß könnte noch gesteigert werden, wenn die Zahl der Revisionen in den kleinen Brauereien, welche lediglich obergähriges Bier herstellen und in den Wintermonaten wöchentlich nur einmal und noch seltener im Betriebe sind, etwa auf die Hälfte vermindert und den Steuerbeamten die Verpflichtung zur Benutzung des Fahrrades auferlegt wird, soweit dies angängig ist.

Ferner ist anzunehmen, daß der Reichstag den auf Vermehrung der indirekten Staatseinnahmen gerichteten Bestrebungen der Bundesregierungen keinen Widerstand entgegensetzen wird, sobald ihm nachgewiesen wird, daß das zur Controlirung der gewünschten Mehreinnahmen erforderliche Beamtenpersonal in ausreichendem Maße schon vorhanden ist. Mit diesem Nachweis würde ein gegen die indirekte Besteuerung mit Vorliebe geltend gemachter Einwand, nämlich die große Kostspieligkeit der Steuerkontrole, in Wegfall kommen.

Man mag über die indirekten Steuern denken, wie man will, so wird auch unter Umständen ein Gegner dieser Steuern für dieselben stimmen können, wenn er sich von dem Grundsatze leiten läßt, daß man von zwei Uebeln stets das kleinere wählen soll.

Das kleinere Uebel ist im vorliegenden Falle offenbar die Pflicht, für zweckmäßige Dienstbeschäftigung zahlreicher vorhandener Steuerbeamten zu sorgen, während die Fortzahlung der Gehälter für diese Beamten ohne entsprechende Gegenleistung als das größere Uebel zu betrachten ist, dessen Beseitigung — vom Standpunkt der großen Masse der Steuerzahler aus betrachtet — sehr wünschenswerth ist. Jeder Steuerzahler wird diese Auffassung für richtig halten.

Wenn nicht Parteileidenschaften oder vorgefaßte Meinungen den klaren Blick oder den gesunden Sinn für die praktischen Bedürfnisse des Staates schon im Keime ersticken, so wird der Reichstag in seiner Mehrheit einer besseren Verwendung zahlreicher Steuerbeamten nicht im Wege stehen wollen. Auch wird in diesem Falle der hohe Reichstag den Steuerfiskus zur Uebernahme der Anschaffungskosten des Ueberlaufbeckens in den Brennereien ermächtigen, da diese Sicherheitseinrichtung bei größerer Sachkenntniß der Steuerbehörden schon bei Einführung des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zweckmäßig gewesen sein würde, und die erstmaligen Anschaffungskosten dem Sinne des Gesetzes nach vom Steuerfiskus getragen werden sollten. Die Abwälzung der Kosten auf die Interessenten wäre eine unzweifelhafte Härte, da von dieser Einrichtung der Steuerfiskus den alleinigen Vortheil haben würde.

Im Vorstehenden dürfte ein Fingerzeig gegeben worden sein, auf welche Weise eine Vermehrung der indirekten Staatseinnahmen ohne Kostenaufwand für Beamtenpersonal und ohne Benachtheiligung der Gesammtheit der Steuerzahler möglich ist. ▣

Zoll- und Steuer-Technisches.

Prozeßwesen.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 22. August 1894. III 8832.

Von einer größeren Anzahl Steuerbehörden ist bisher angenommen worden, daß durch die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Abgabenhinterziehung und Vernehmung des Angeschuldigten die Absicht der Steuerverwaltung, auch die rückständige Abgabe von den Angeschuldigten nachzufordern, diesen in einer zur Unterbrechung der Verjährung genügenden Weise kenntlich gemacht werde, es daher weiterer Schritte zur Unterbrechung der Verjährung vor Ablauf der Verjährungsfrist und Abschluß des Prozeßverfahrens nicht bedürfe. Diese Auffassung ist jedoch nicht allgemein als richtig anerkannt und auch in einem neuerdings zur richterlichen Entscheidung gekommenen Falle von dem Gerichte nicht getheilt, vielmehr ist dort die Auffassung vertreten worden, daß die Eröffnung der Untersuchung wegen Abgabendefraudation noch nicht geeignet sei, den Angeschuldigten gegenüber eine Unterbrechung der für die zu wenig erhobenen Abgabenbeträge laufenden Verjährung herbeizuführen, daß es hierzu vielmehr einer den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Ges. Saml. S. 140 ff.) entsprechenden Veranstaltung bedürfe.

Aus diesem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß es zur Vermeidung etwaiger Verluste durch Eintritt der Verjährung geboten erscheint, sobald eine Zoll- oder Steuerhinterziehung zur Kenntniß der Steuerbehörde gelangt, sofort zu prüfen, wann die betreffende Abgabenforderung bei Zugrundelegung der kürzesten Verjährungsfrist — mithin, da sich nicht mit Bestimmtheit voraussehen läßt, ob es zur rechtskräftigen Feststellung einer Defraudation kommen wird, unter Außerachtlassung der längeren Verjährungsfristen für defraudirte Gefälle — verjähren würde, und hiernach rechtzeitig das zur Unterbrechung der Verjährung Erforderliche zu veranlassen. Bieten die zur Zeit ermittelten Grundlagen noch nicht die genügende Sicherheit zu einer endgültigen Feststellung, so sind nöthigenfalls die zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Maßnahmen vorläufig, vorbehaltlich späterer endgültiger Regelung, zu treffen.

Stempelsteuer.

Stempelabgabe für Brennereivergünstigungen.

Von dem Vorsitzenden des Vereins der Kornbrennereibesitzer und Preßhefenfabrikanten Deutschlands, Herrn von Gillhausen in Bonn, ist beim Finanzministerium Klage darüber geführt worden, daß den Brennereibesitzern für die ihnen bei den Steuerbehörden ertheilten Vergünstigungen im Brennereibetriebe vielfach 1,50 Mk. Stempel abverlangt würde. Gegen diese Stempelforderung ist in der Beschwerde geltend gemacht, daß den Brennereibesitzern die Beschränkungen in ihren Arbeiten und Bewegungen innerhalb ihres fabrikatorischen Betriebs durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung und durch Verwaltungsvorschriften auferlegt seien und daß es daher nicht in der Billigkeit liege, die Genehmigung noch besonders mit einer Stempelabgabe zu belegen. Es wird daher gegenwärtig bei den sämmtlichen Provinzial-Steuerbehörden Umfrage gehalten, ob diese Bewilligungen in den einzelnen Verwaltungsbezirken in der Form von Ausfertigungen oder einfachen stempelfreien Verfügungen ertheilt zu werden pflegen. Die Stempelfreiheit für diese Verfügungen dürfte aus der Bestimmung im § 2 lfd. Nr. 2 des Gesetzes vom 26. März 1873 betreffend die Aufhebung und Ermäßigung gewisser Stempelabgaben zu folgern sein, und es erscheint zweifellos, daß man zuständigen Orts geneigt ist, die Stempelfreiheit dieser Vergünstigungen demnächst auszusprechen.

Salzabgabe.

Die von uns in Nr. 1 unseres Blattes pro 1893 auf Seite 2/3 vorgetragene Anschauung, daß Gewerbetreibende, welche denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, eines Berechtigungsscheins nicht bedürften, ist nunmehr durch Finanzministerial-Rescript vom 3. IX. 94. III 7864 bestätigt worden. In diesem Erlasse ist ausgesprochen worden, daß die Berechtigungsscheinkontrole keine Anwendung finde, wenn denaturirtes Handelssalz vom Salzbergwerksbesitzer oder Salzhändler für den eigenen Bedarf des Empfängers bezogen wird, gleichviel ob das Salz zu gewerblichen, oder landwirthschaftlichen Zwecken Verwendung finden soll.

Verkehr mit dem Auslande.

Man schreibt uns:

„In Nr. 17 Ihrer schätzenswerthen „Umschau" haben Sie eine Artikelreihe begonnen über Handelsverträge mit europäischen Staaten. Dieses verhältnißmäßig sehr anregende Thema dürfte — gerade z. Z. — des Studiums werth sein und hat meine eingehendere Betrachtung gleich auf der ersten Seite ad: Frankreich und seine Colonien insofern auf sich gezogen, als ich hierbei auf einen Widerspruch gestoßen.

In der Umschau heißt es Seite 133 links unten:

. . . . das Recht (Meistbegünstigung) . . . . erstreckt sich jedoch nur auf die mit Oesterreich-Ungarn, England, Rußland Schweiz und den Niederlanden vereinbarten Begünstigungen.

Hiergegen ist in: v. Auffeß' „Die Zölle und Steuern" 4. Auflage, deren Vorhandensein in Ihrer Bibliothek ich voraussetzen muß, pag. 295: Ziff. 8 Abs. 2 ausgeführt:

. . . . Diese Regel (Meistbegünstigung) sollte . . . . **nicht** diejenigen Begünstigungen umfassen, welche einen der vertragenden Theile (also Frankreich bezw. Deutschland) durch Handelsverträge anderen Ländern gewähren werde, und zwar: England, Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Oesterreich, Rußland.

Möchten Sie, geehrte Redaction, diesem Widerspruche näher treten und eine sachgemäße Klärnng entsprechend zur Kenntniß bringen."

Wir erwidern hierauf, daß, wie wir auch schon in Nr. 23/24 der Umschau pro 1892 S. 177 erwähnt haben, thatsächlich z. Zt. von europäischen Staaten nur Rußland, Portugal und Montenegro von der vertragsmäßigen Zollbegünstigung ausgeschlossen sind.

Der angezogene Passus aus von Auffeß' Werk beruht daher, wie auch der sonstige Wortlaut ergiebt, zweifellos auf einen Druckfehler, denn dem Worte **nicht** gegenüber, entspricht nicht das spätere **als**. Diesem Wort muß **nur** vorangehen.

Die Redaktion der Umschau.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Einiges über die Besteuerung des Wohnungsgeldzuschusses.

Bei der Veranlagung der von den Beamten zu zahlenden Einkommensteuer und dementsprechend auch der Kommunalsteuern wird der Wohnungsgeldzuschuß mit zum steuerpflichtigen Einkommen gerechnet. Sehen wir uns diesen Wohnungsgeldzuschuß einmal näher an.

Derselbe sollte, als er im Jahre 1872 eingeführt wurde, eine Gehaltsaufbesserung der Beamten bedeuten; das heißt, die Beamten sollten außer ihrem bisherigen Gehalt eine Entschädigung für die von ihnen gezahlte Wohnungsmiethe beziehen. Dieser Zuschuß war den Wohnungspreisen in den verschiedenen Städten angepaßt. Den Zusatz „Zuschuß" wählte man nur deshalb, um Unterstützungsgesuchen derjenigen Beamten aus dem Wege zu gehen, die etwa keine ihnen zusagende Wohnung für den gewährten Zuschuß finden konnten und daher einen mehr oder weniger großen Betrag aus ihrer Tasche zulegen mußten.

Seitdem sind 20 Jahre vergangen, der Werth des Geldes ist gesunken, die Preise des Grund und Bodens und in Folge dessen auch der Häuser und Wohnungen sind gestiegen. Es giebt wohl keinen Ort mehr, an dem für den Wohnungsgeldzuschuß eine standesgemäße Wohnung zu haben ist.

Doch dies nur nebenbei. Der Zweck dieser Zeilen ist nachzuweisen, wie ungerecht es ist, den Wohnungsgeldzuschuß in seiner vollen Höhe zum Einkommen zu schlagen und mit diesem zusammen zu versteuern.

Nehmen wir z. B. an, es wird ein Subalternbeamter in gleicher Diensteigenschaft und mit demselben Gehalt aus einer Stadt der III. Servisklasse (300 M. Wohnungsgeldzuschuß) in eine Stadt der II. Servisklasse (360 M. Wohnungsgeldzuschuß) versetzt, so kann es kommen, daß er schon durch diesen Einkommenzuwachs von 60 M. in eine höhere Steuerstufe gelangt und alsdann ungefähr 20 M. mehr an Steuern zu zahlen hat, trotzdem er vielleicht in seinem neuen Wohnorte mehr zum Wohnungsgeldzuschuß zulegen muß, als in seinem alten Stationsorte. Was ist dies anderes als eine Miethssteuer, wie sie in einigen Städten noch besteht, aber wegen ihrer ungerechten Besteuerung von Luft und Licht schon auf den Aussterbeetat gesetzt ist? Man wende nicht ein, daß ein Privatmann ebenfalls mit seinem ganzen Einkommen zur Einkommensteuer herangezogen wird. Für einen Privatmann regeln sich die Erwerbsverhältnisse ganz anders. Derselbe wird in einer Stadt mit höheren Miethspreisen auch verhältnißmäßig mehr verdienen, als in einer Stadt mit niederen Miethspreisen, während es für einen Beamten in Bezug auf die Höhe seines eigentlichen Gehalts ganz gleichgültig ist, ob er in Schievelbein oder in Stettin, ob er in Posemuckel oder in Frankfurt a./M. wohnt.

Ist es da nicht viel gerechter, jeden Beamten nur mit dem Durchschnittssatze zur Versteuerung heranzuziehen, wie man bei der Pensionsberechnung auch nur den Durchschnittssatz zu Grunde legt? Die von sämmtlichen Beamten aufzubringende Einkommensteuer würde sich voraussichtlich dadurch nicht verringern, da dem Minus in den größeren Städten ein Plus in den kleineren Städten gegenübersteht. Anders würde es sich dagegen mit den Kommunalsteuern verhalten, denn die größeren Städte würden einen Ausfall, die kleineren Städte eine Mehreinnahme haben, doch müßten die Sonderinteressen in diesem Falle nach unserer Ansicht schweigen. Die in den kleineren Städten wohnenden Beamten würden allerdings dadurch mehr zur Steuerzahlung herangezogen werden, aber sie würden sich wohl daran gewöhnen, ebenso wie die Beamten in größeren Städten sich daran gewöhnt haben, nicht den vollen Wohnungsgeldzuschuß, sondern nur den Durchschnittssatz bei der Pensionsberechnung zu Grunde gelegt zu sehen.

Wenngleich wir uns von vornherein klar gemacht haben, daß unser Wunsch in der heutigen Zeit, wo man schon stark mit dem Gedanken umgeht, dem Beamten das Vorrecht zu nehmen, die Kommunalsteuern nach dem halben Einkommen zu zahlen, wohl niemals Berücksichtigung finden wird, so wollten wir es uns doch nicht versagen, das Augenmerk der leitenden Kreise auf diese Ungerechtigkeit in der Besteuerung des Beamten hinzuweisen. B.

Auf folgende an uns gerichtete Fragen geben wir nachstehende Antwort:

1. Ist es richtig, daß eine generelle Bestimmung existirt, wonach der plötzlich in die Stelle eines berittenen Beamten (berittener Grenz- oder Steuer-Aufseher, Ober-Grenz-Controleur) übergeführte Zoll- oder Steuerbeamte zur Beschaffung des Pferdes eine vierwöchige Frist für sich hat, damit er nicht durch übereilten Pferdekauf Schaden leidet?

Mir ist ein Fall bekannt, in welchem das Gesuch eines jungen Beamten (Supernumerars), der plötzlich berittener Steuer-Aufseher wurde, um Gewährung von 14 Tagen Frist zur Beschaffung des Dienstpferdes von der vorgesetzten Behörde abschlägig beschieden wurde. Der Beamte wurde vielmehr angewiesen, sich sofort in den Besitz des Dienstpferdes zu setzen.

Klagelied eines zur Bewachung eines Weinlagers kommandirten Steueraufsehers.

Im dumpfen Keller sitz' ich hier
Und ruhe meine müden Glieder.
Hier giebts das ganze Jahr kein Bier,
Gesungen werden keine Lieder.

Im Weine sitz' ich bis an die Ohren,
Doch wie er schmeckt, das weiß ich nicht.
Obwohl er ist schon abgegohren,
Für mich genießbar wird er nicht.

Italien, du herrlich' Land,
Wo wachsen dieses Weines Trauben,
Im Deutschen Land, Dein süßer Saft
Mir Licht und Luft thut rauben.

Da wünscht' ich lieber, daß der Wein
Im Sonnenland möcht' bleiben,
Als hier mir echtem Deutschen Mann,
Den Dienst so zu verleiden.

Nur Reißen, Gicht und Podagra
Krieg ich vom Kellersitzen,
Will lieber auf dem Packhof sein,
Und dorten bei der Arbeit schwitzen.

Im Wein ist Wahrheit, wie man spricht,
Und darum leugne ich's auch nicht:
„Ich wünsch' den Keller sammt dem Wein
Noch heut in's Pfefferland hinein. T.

2. Darf der Ober-Grenz-Controleur als Dienstpferd einen Schimmel reiten?

3. Ist die Beköstigung des Kutschers eines Miethsfuhrwerkes, welches ein Steuerbeamter auf der Dienstreise benutzt, unterwegs und im Nachtquartier Sache dieses Beamten oder des Fuhrwerksbesitzers und ist das die Fuhrkosten-Entschädigungen regelnde Rescript vom Jahre 1870 (20. October-Central-Blatt pro 1871 Seite 2) nach dieser Richtung hin vielleicht später (etwa 1888, 1889) erläutert oder ergänzt worden?

Zu Nr. 1. Eine allgemeine Bestimmung besteht darüber nicht und ist es auch selbstverständlich, daß ein berittener Beamter bei Antritt seines Dienstes beritten sein muß oder sich doch so rasch wie möglich in den Besitz eines Pferdes setzt, schon deshalb, weil er sonst in der Regel seinen Dienst nicht vorschriftsmäßig wird verrichten können. Je nach den Umständen wird allerdings eine angemessene Frist zur Beschaffung nicht versagt werden können.

Zu Nr. 2. „Nein."

Zu Nr. 3. Die Beköstigung des Kutschers muß bei Miethsfuhrwerk im Fuhrlohn mit enthalten sein. Liquidirt darf sie nicht besonders werden.

Die Redaktion der Umschau.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant.
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA. Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuff. Steuer-Aufseher.
G. Auff. Grenz-Aufseher.
StS Steuer-Supernumerar.

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Gestorben:

StE II Engelhardt in Neuhall-Linden;

pensionirt:

StE I Rahlfs in Wennigsen,
HA Meyer in Osnabrück
StA Bremer in Quakenbrück;

versetzt:

HA Kiehl in Geestemünde nach Münden,
HA Capmeyer in Münden nach Geestemünde,
HA Hagelberg in Geestemünde nach Osnabrück,
OZI Kellmann in Hamburg als OStI nach Dt.-Krone,
OStI StR Niemeyer in Dt.-Krone als OZI nach Harburg,
HA Rapp in Harburg als StE I nach Sulingen,
StE I Renken in Tostadt als HA nach Harburg,
HA Borchardt in Leer nach Lüneburg,
StE I Huck in Sulingen nach Wennigsen;

befördert:

StAuff. Heine in Hannover als HA nach Leer,
StA Lachmund in Duderstadt als StE I nach Neuhall-Linden,
Schlapoczek, früher berittener Grenzauff. in Mittelsteine, zuletzt im Kolonialdienste in Ost-Afrika als HA nach Emden,
StAuff. Becker in Harsum als StA nach Duderstadt.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt.)

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

im Finanzministerium

ernannt:

der Geheime Registrator Bertram zum Geheimen expedirenden Secretair und Kalkulator;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt:

HA von Borcke in Danzig unter Verleihung des Teiels als OStK,
ZE II Krakau in Pieczenia;

befördert oder versetzt:

OGK Piotrowski in Lautenburg in gleicher Eigenschaft nach Gurzno,
OKA Konke in Deutsch-Krone als HA nach Danzig,
HA Lüderitz in Thorn als OKA nach Deutsch-Krone,
StE I Brombach in Neuenburg als HA nach Thorn,
StE I Schacht in Neustadt W.-Pr. in gl. E. nach Neuenburg,
StE II Tapper in Schlochau zum StE I in Neustadt W.-Pr.,
GrAuff. Kohls in Danzig zum StE II in Schlochau,
in gl. E. die HA Scholz in Thorn nach Elbing, Schumann in Deutsch-Krone nach Thorn, Kluth in Elbing nach Deutsch-Krone,
ZE II Heinel in Pissakrug in gl. E. nach Pieczenia,
StAuff. Krzyminski in Lautenburg zum ZE II in Pissakrug,
der ber. StAuff. Bielitz in Graudenz zum HA in Skalmierzyce;

in der Provinz Brandenburg

gestorben:

StE I Berndt in Bernau;

pensionirt:

HA Hünerbein in Nauen,
Kanzlist Röhl in Berlin,
StE I OStC Kühnbaum in Guben, Röde in Schönfließ und Küsell in Schwedt a. O., sämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.,
HA Blank in Berlin und StE I Walther in Bärwalde, beide unter Verleihung des Titels als OStC,
StA Franck in Nauen unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.

befördert oder versetzt:

RgAss. Schmidt in Berlin als OZI nach Neustadt O.-Schl.,
StE I Schneider in Kyritz in gl. E. nach Guben,
StE I Gutsche in Liebenwalde in gl. E. nach Kyritz,
HA Jemm in Landsberg a. W. als StE I nach Bärwalde,
HA Buchholz in Potsdam in gl. E. nach Landsberg a. W.,
StAuff. Egger in Berlin zum HA in Potsdam,
HA Schulze in Prenzlau als StE I nach Schwedt a. O.,
StAuff. Ramlau in Cottbus zum HA in Prenzlau,
StA Knigge in Wittenberge zum StE I in Schönfließ,
StA Ewert in Oranienburg in gleicher Eigenschaft nach Wittenberge;
StA Küchler in Fürstenwalde in gleicher Eigenschaft nach Nauen,
Hülfsarb. Weber in Berlin zum Kanzlisten daselbst,

StAuff. Zademack in Berlin zum HA in Schulau,
StAuff. von Roczynski in Berlin zum StA in Nauen;

in der Provinz Pommern

penſionirt:

StE II Zybell in Pölitz,

ernannt:

OGK Hartung in Greifenberg zum OStK.

befördert oder verſetzt:

GrAuff. Maaß in Swinemünde zum StE II in Pölitz,

in der Provinz Poſen

verſetzt:

HA Kallinich in Poſen als OKA nach Grätz,
HA Schmidt in Skalmierzyce in gleicher Eigenſchaft nach Poſen,
RgR von Brandis in Poſen in gl. E nach Berlin;

penſionirt:

StE I Hahn in Schrimm unter Verleihung des Titels als OStK,
StE II Scholz in Margonin unter Verleihung des kgl. Kronenordens 4 Kl.,

geſtorben:

Stempelfiskal. Geh.-Reg.-R. Wölffel in Poſen.

in der Provinz Schleſien

penſionirt:

StE I Kriebel in Löwenberg, Prokſch in Striegau und Knittel in Muskau, ſämmtlich unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klaſſe,

befördert oder verſetzt:

OStK Urban in Breslau zum HAK in Stralſund,
OStK Hetſchko in Koberwitz in gl. E. nach Breslau,
OKA Gabriel in Steinau a. O. zum OGK in Heede,
HA Vogt in Breslau als OKA nach Ratibor,
StAuff. Treu in Gnadenfeld zum HA in Hadersleben,
StA Schneider in Ullersdorf zum ZE II in Troplowitz;

in der Provinz Sachſen

penſionirt:

HAK Meerholz in Stendal unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klaſſe,
StE I Apelt in Kelbra unter Verleihung des Titels als OStK,

befördert oder verſetzt:

HA Hahn in Hedersleben in gl. E. nach Mühlberg,
OKA Durdel in Halberſtadt zum HA daſelbſt.,
StA Winkelmann in Salzwedel zum StA in Eilsleben;

in der Provinz Schleswig-Holſtein

penſionirt:

HA Dircks und Holling in Altona und Simonſen in Flensburg,
HR Schilde in Neuſtadt i. H.,
HA Gerber in Altona unter Verleihung des kg. Kronenordens 4. Kl.

befördert oder verſetzt:

RgR OZJ Anderſonn in Neuſtadt i. H. als Mitglied der Prov. Steuer-Dir. in Poſen,
HK Chriſtianſen in Neuſtadt i. H. zum HR daſelbſt,
OGK Cordes in Krumum als OStK nach Koberwitz,
HA Friedrich in Schulau i. gl. E. nach Altona,
HA Sievers in Hadersleben in gl. E. nach Flensburg,
ZA Meyer in Woyens zum HA in Altona,

in der Provinz Hannover

penſionirt:

OStK StJ Dietrich in Bremervörde,

befördert oder verſetzt:

OGK Sommer in Uelſen als OStK nach Bremervörde,
OGK Prüter in Heede in gl. E. nach Uelſen,
HA Hoffmann in Lüneburg zum OGK in Wolgaſt,
HA Schotte in Stade zum OGK in Krumum,
HA Büttner in Emden nach Berlin, Haupt-Steueramt für ausländiſche Gegenſtände;

in der Provinz Heſſen-Naſſau

befördert:

StAuff. Buſch in Homburg v. d H. zum StA daſelbſt,
StAuff. Kind in Marburg zum StA in Hünfeld;

in der Provinz Weſtfalen

penſionirt:

HA Piening in Münſter unter Verleihung des Titels als OStK.

in der Rheinprovinz

penſionirt:

StE I Bintz in Brühl,

befördert oder verſetzt:

ProvStSec. vom Dorp in Cöln als HAK nach Stargard i. P.,
ZE I Rieſe in Välſerquartier als HA nach Aachen,
HA Cremer in Aachen nach Münſter und Wegner in Cöln nach Altona,
ZE I Knetſch in Herbesthal als HA nach Cöln, Hauptſteueramt für ausländiſche Gegenſtände,
StE I Voß in Neuenburg in gl. E. nach Brühl,
StA Sommer in Uerdingen zum StE I in Dülken,
StE II Randerrath in Ruthweiler in gl. E. nach Lebach,
StA Mieck in Mülheim a. Ruhr als StE II nach Ruthweiler,
HA Miebes in Cöln als ZE I nach Herbesthal,
ZA Meriens in Herbesthal als StE II nach Neuerburg,
ZA Gehring in Goch als StA nach Ruhrort,
StAuff. Werner in Barmen zum ZA in Herbesthal;

in der Provinz Hohenzollern

befördert oder verſetzt:

StA Herrmann in Sigmaringen in gl. E. nach Cöpenick,
StAuff. Müller in Sigmaringen zum StA daſelbſt.

Ordensverleihungen.

Dem StE I Lellau in Nieder-Wüſtegiersdorf wurde zu ſeinem Dienſtjubiläum der rothe Adlerorden 4. Kl. verliehen,

dem Steuereinnehmer I Czekalla in Groß-Strehlitz wurde zu ſeinem Dienſtjubiläum der rothe Adlerorden 4. Kl. verliehen;

dgm StR a. D. Kypke-Burchardi in Stargard i. P. der rothe Adlerorden 4. Kl.,

dem Kanzleirath Tharann in Königsberg der kgl. Kronenorden 3. Kl.

dem StE I a. D. Freudenhammer zu Bartenſtein der rothe Adlerorden 4. Kl.

Oldenburg.

Ernannt.

Kaſſen-Gehülfe Zitterich zu Delmenhorſt zum StE in Wildeshauſen,
ZE II Striepling zu Horumerſiel zum Kaſſen-Gehülfen in Delmenhorſt.
St-Auff. Hayen zu Oldenburg zum ZE II in Horumerſiel;

penſionirt: StE Schröder zu Wildeshauſen.

Familien-Nachrichten

Geboren: Ein Sohn: Herrn Ober-Steuer-Kontroleur Urban — Militsch.

Vermählt: Oberzollinspector Regierungs-Assessor E. Pinkernelle mit Frl. Julie Inzi — Geestemünde.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** Jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung. Prospekte gratis.

Die **Leinen- und Gebildweberei** von **A. Vielhauer, Landeshut, Schles.** sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberümten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtconvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Kasse. Qualitätsproben franco gegen franco.

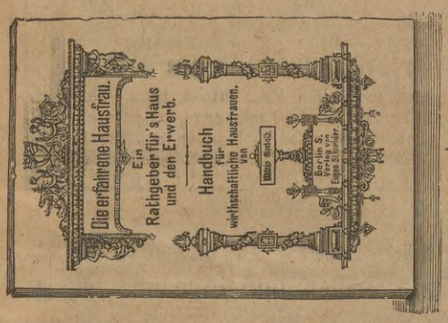

Kautionen u. Darlehne

auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch

Subdirector der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam", **Berlin,** Kommandantenstr. 81.

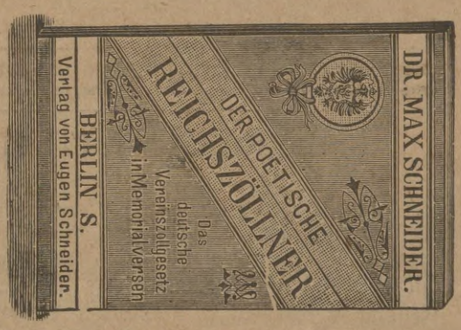

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirecten Steuern **erörtert,** besonders eignet empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempelsteuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek.

Meyers
Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." („Der Bund", Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers
Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* In Halbleder gebunden 10 Mark.

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme." („Süddeutsche Presse.")

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 300—1000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 5 Mk., + 2½ Pf für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete d. Zoll- u. Steuerwesens.

Das Uniforms- Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Aus erster Hand, direct ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Streichgarn** und **Buckskin.** Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lohnende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

(Ohne Preisaufschlag.) Gegen Monatsraten à 3 Mk. (Preislisten gratis u. fra ko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von 12 Mk. an. — **Reisegläser** incl. Etui u. Riemen von 15 Mk. an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr 28.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontroleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirecten Steuern

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Oskar Haebringer, Berlin, Friedrichstr. 217.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger: kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin

Nr. 21. **Berlin und Hamburg, 15. November 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Reorganisation der Zoll- und Steuerverwaltung (S. 161). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Brennerei-Ordnung (S. 162). Creditgewährung (S. 162). Stempelsteuer: Kgl. Württ. Anweisung zum Vollzug des Reichsstempelgesetzes betreffend (S. 162). **Wünsche, Verbesserungsvorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg pro 1893 (S. 162). **Verkehr mit dem Auslande:** Zum Handelsvertrag mit Frankreich (S. 164). Statistisches (S. 164). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Kgl. Pr. Fin.-Minist.-Erlaß betreffend die Regelung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen (S. 164). Liquidation der Fuhrkosten (S. 165). **Verschiedenes:** Besteuerung des Saccharins (S. 165). Kampf mit Schmugglern (S. 166). **Personalien** (S. 166). Neue Bücher. Briefkasten. Anzeigen.

Die „Deutsche Warte" bringt Folgendes:

Zur Reorganisation der Zoll- und Steuerverwaltung

wird uns geschrieben:

„Ueber die im Plane liegende Reorganisation der Zoll- und Steuerverwaltung wird ein beharrliches Schweigen bewahrt. Nur aus den Provinzen kommen einzelne Nachrichten, die man aus bestimmten amtlichen Anordnungen oder Anfragen geschöpft hat, welche oft keinen Zusammenhang haben und deren Richtigkeit daher für uns auch nicht kontrollirbar ist. Danach würden an die Stelle der Haupt-Zoll- und Hauptsteuerämter künftig Zoll- und Steuer-Direktionen nach Art der früheren hannoverschen Einrichtungen treten, in welcher noch direkte und indirekte Steuern kombinirt waren. Die Bezirke dieser Direktionen würden die Bezirke mehrerer Hauptämter umfassen. Der Vorsteher einer solchen Behörde würde den Rang eines Regierungsraths oder Ober-Regierungsraths haben und den Titel Zoll- und Steuerdirektor führen. Die jetzigen Oberzoll- und Obersteuer-Inspektoren, sowie die Ober-Revisoren würden als die Stellvertreter dieser Direktoren und als die eigentlichen technischen Leiter der Behörde mit dem Titel Ober-Inspektor fungiren, während den Herren Juristen die Dirigentschaft in der ganzen Organisation und in den Personalfragen neben der Disciplinargewalt verblieben.

An die Spitze der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter lediglich Juristen zu bringen, das ist ein Plan, der schon seit langen Jahren gespukt hat. Es wurden auch schon immer mehr Juristen in Oberkontrolleur- und Oberzoll-Inspektorstellen in das Zoll- und Steuerfach eingeschoben. Da diese angeblich geplante Einschiebung ein sehr willkommenes Mittel ist, dem Heer der Assessoren einen Abfluß und ein angenehmes Unterkommen zu verschaffen, so erscheinen diese Nachrichten aus den Provinzen glaubhaft. Eine große Anzahl der jetzigen Ober-Inspektoren würde bei Einführung dieser neuen Einrichtung in den Ruhestand treten oder zur Disposition gestellt werden; auch würde eine geringe Ersparung an Oberbeamten eintreten."

— Mit Bezug auf Obiges und ähnliche Nachrichten anderer Zeitungen sind wir von verschiedenen Seiten ersucht worden, die Interessen der Zoll- und Steuertechniker bei der geplanten Neuorganisation auf das Energischste zu vertreten. Unter Anderem ist dabei die Ansicht geäußert worden, es sei nicht nöthig, die Vorsteherstellen der geplanten Steuerdirektionen mit einem Juristen zu besetzen, es könnten dieses Amt auch Zoll- und Steuertechniker verwalten und ist dabei auf die Postverwaltung exemplifizirt worden. Letzterer Vergleich trifft aber nicht zu, da es sich bei der Postverwaltung um viel einfachere Dinge und im Einzelnen um durchweg geringere Einnahme-Beträge handelt, als bei der Steuerverwaltung. Bei Taxirung des Brief-, Packet- und Werthsendungs-Portos kann ein Irrthum nicht so nachtheilige Folgen haben, als ein Irrthum bei Festsetzung des Zoll- oder Steuersatzes für große Sendungen oder indirekt steuerpflichtige Gewerbsanlagen. Die ungeheuer feinen Unterscheidungen der verschiedenen Zoll- und Steuertarife erfordern insbesondere in der höheren Entscheidungsinstanz oft ein juristisch geschärftes Beurtheilungsvermögen, ebenso auch die Entscheidungen in den oft verwickelten Verwaltungs-, Zoll- und Steuerprozessen, oder die Vertretung solcher Prozesse vor den Gerichten. So lange also nicht die Zoll- und Steuertechniker eine Vor- und Ausbildung erhalten, wie sie von uns wiederholt als nothwendig bezeichnet worden (vergl. Umschau Nr. 18 und 19 des laufenden Jahrgangs), so lange wird zugegeben werden müssen, daß an der Spitze von Steuerdirektionen mit weitgehender Entscheidungsbefugniß Juristen nöthig sind. Ein unverkennbarer Fortschritt würde es ja sein, wenn, wie beabsichtigt sein soll, die Beiräthe dieser Steuerdirektionsvorsteher aus der Zahl der oberen Zoll- und Steuertechniker ernannt und denselben der Rang der Räthe IV. Klasse verliehen würde. Damit könnten wir uns einstweilen zufriedengeben.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Auf Anfrage des Pr. Handelsministeriums, ob die gemischten Transitlager für Getreide nach Aufhebung des Identitätsnachweises überflüssig geworden seien, hat sich die Mehrzahl der Handelskammern für Beibehaltung dieser Lager ausgesprochen.

Branntweinsteuer.

Das Preuß. Finanz-Ministerium hat die s. Z. an die Zoll- und Steuer-Behörden zur Begutachtung gesandte Brennereiordnung nach diesen Gutachten bearbeitet nochmals drucken lassen und sie zur nochmaligen Begutachtung an die mit den betheiligten Kreisen in direkter Berührung stehenden Amtsstellen und Beamten gesandt.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 244 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. Ich stehe unter Sammelgefäß-Controle und habe einen 3 monatl. Branntweinsteuer-Credit ohne Sicherstellung oder Bürgschaft. Anfangs dss. J. wurde ich vom Steueramte ersucht, meine Vermögensverhältnisse anzugeben, nachdem dies geschehen, wurde anstandslos obiger Credit weiter bewilligt. Nunmehr macht mir der Oberkontroleur die Mittheilung, ein 3 monatlicher Credit würde Brennern welche unter Sammelgefäß-Controle ständen, nicht mehr bewilligt, dagegen würde ich gegen Sicherstellung einen halbjährl. Credit beanspruchen können. Kann man mir nun bei guten Vermögensverhältnissen den 3 monatl. Credit nehmen? Ich ziehe nämlich für mich diesen vor.

Antwort. Die gesetzliche Bestimmung lautet einfach und klar dahin, daß für eine Frist bis zu drei Monaten die Verbrauchsabgabe ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden kann, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang der Abgabe gefährdet erscheinen lassen. Sind Sie dem Haupt-Steueramte Ihres Bezirks als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt, so steht Ihnen gesetzlich die dreimonatliche Stundung ohne Sicherheitsbestellung zu, wobei es ganz gleichgültig ist, ob Sie durch Sammelgefäße oder auf irgend eine andere Art und Weise steuerlich controlirt werden. Die Art der Controle hat das Gesetz vom 24. Juni 1887 nicht zum Ausgangspunkte der Creditgewährung gemacht. Der Oberkontroleur hat also Unrecht. Wenn Sie den drei Hauptamtsmitgliedern (Steuer-Rath, Hauptamts-Controleur und Rendant) die selbst und allein mit ihrer Kaution und ihrem Vermögen für die gestundeten Beträge dem Staate gegenüber aufkommen müssen, hinreichend sicher erscheinen, kann Ihnen der bislang gewährte Credit nicht entzogen werden. Also wenden Sie sich an Ihr Haupt-Steuer-Amt.

Stempelsteuer.

Das Amtsblatt des Kgl. Württemb. Steuerkollegiums veröffentlicht eine sehr eingehende Anweisung des K. Finanzministeriums, betreffend den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 2. Oktober 1894.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. Els. pro 1893.

I. Amtliches Waarenverzeichniß zum deutschen Zolltarife.

Im März 1893 wurde der Handelskammer vom Kais. Ministerium für Elsaß-Lothringen (Abth. für Finanzen) der Entwurf eines neuen amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarife mit dem Anheimstellen übersendet, den Interessenten von diesem Entwurfe Kenntniß zu geben und etwaige Wünsche zu demselben der Regierung mitzutheilen.

Dieser Entwurf gab der Handelskammer Veranlassung zu einer Eingabe an das Kais. Ministerium, in welcher gegen verschiedene der projektirten Aenderungen Bedenken erhoben wurden. Zu eingehenderen Ausführungen gab die vorgeschlagene Neufassung der Position „Wein" Anlaß:

Diese Position enthält eine Bestimmung, wonach Kunstwein aller Art als Branntwein verzollt werden soll, und in der Anmerkung 1 wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß als Kunstwein alle diejenigen Weine anzusehen sind, welche mehr als 17 Volumenprozente Alkohol enthalten, und außerdem diejenigen, welche im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, als unverfälschte Naturweine nicht angesehen werden können. Nach Anmerkung 2 sind medizinische Weine von der Behandlung als Branntwein ausgeschlossen, aber nur soweit dieselben nicht einen Alkoholgehalt von 17 Volumenprozenten übersteigen.

Diese Bestimmungen haben unter den Interessenten der Weinbranche eine nur allzuberechtigte Aufregung hervorgerufen; es haben bereits eine Anzahl Handelskammern Stellung dagegen genommen. Auch wir können uns nicht versagen, auf die Gefahren solcher Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Statt des früheren Zolles von M. 25, bezw. vertragsmäßig M. 20, soll für Kunstwein der Satz für Branntwein mit M. 124 erhoben werden; für Wein in Flaschen wäre die Zollerhöhung noch bedeutender. Wenn hierdurch die Produktion des Naturweines geschützt werden soll, so scheint diese Maßregel dazu kaum geeignet; denn bekanntlich wird der eigentliche Kunstwein nicht vom Auslande importirt, sondern im Inlande hergestellt. Dagegen wird hiermit die Einfuhr feinerer Dessert- resp. medizinischer Weine getroffen. Diese Weine, namentlich die spanischen, portugiesischen und ungarischen Weine, sind nach Prozenten hergestellt, welche nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, betreffend den Verkehr mit Wein, allerdings deren Behandlung als Kunstwein ermöglichen würden, obgleich sich die Bestimmungen dieses Gesetzes gar nicht auf diese Herstellungsprozesse anwenden lassen. Außerdem haben diese Weine meistens einen Alkoholgehalt von mehr als 17 Vol. Prozent, Portwein hat 19—21, Madeira 19—20, Malaga 18, Marsala und Sherry 20—21 Vol. Prozent, so daß diese Weine also unter allen Umständen der Behandlung als Kunstweine und folglich der Verzollung als Branntwein unterliegen würden. Und gerade diese stärkeren Weine werden nicht nur als Dessertweine, d. h. als Luxusartikel, welcher einen höheren Zoll schon vertragen könnte, sondern auch sehr viel als medizinische Weine verwandt und würde also eine Zollerhöhung auf denselben auch in hohem Maße die mittleren und niedrigeren Bevölkerungsklassen schädigen, welche auf dieselben als Arzneimittel für Kranke und Genesende angewiesen sind.

Jedoch nicht nur die Einfuhr von feineren Weinen würde durch eine derartige Bestimmung getroffen werden, sondern der ganze Weinhandel würde unter deren Folgen leiden. Um die Eigenschaft eines Weines als Kunstwein

festzustellen, müßte jede vom Auslande eingehende Weinmenge einer nahezu vollständigen chemischen Analyse unterzogen werden. Außer den technischen Schwierigkeiten, welche diese Analysen fast unmöglich machen, wäre der gesammte Weinhandel dadurch fortwährenden Plackereien ausgesetzt, ganz abgesehen von dem dadurch hervorgerufenen ganz bedeutenden Kostenaufwand.

Wenn es nicht angängig erscheinen sollte, die ganze Unterscheidung von Kunstwein und Naturwein im Zolltarife fallen zu lassen, so müssen wir daher den Wunsch aussprechen, daß doch wenigstens die Grenze des Alkoholgehalts bedeutend erhöht werden möchte. Ein Alkoholgehalt von 17 Vol. Prozent läßt sich nur durch Analyse feststellen, während ein solcher von 22 bis 25 Vol. Prozent schon durch Zungenprobe festgestellt werden kann. Durch die Hinaufrückung der Grenze des Alkoholgehaltes würde somit einerseits die chemische Analyse sämmtlicher zur Verzollung gelangenden Weine entbehrlich gemacht werden, andererseits würde sich die Zollerhöhung nicht auf die genannten medizinischen Weine erstrecken.

Im Uebrigen müssen wir hervorheben, daß sich die beabsichtigte Bestimmung bei der Position „Wein" als eine Zollerhöhung darstellt, und es uns fraglich erscheint, ob eine solche auf dem bloßen Wege der Positionsänderung im Waarenverzeichnisse möglich ist und ob hierzu nicht ein Gesetz erforderlich wäre.

Aus dem gleichen Grunde wurde in dieser Eingabe gegen eine im Entwurf aufgenommene Anmerkung zur Position „Tinkturen" Bedenken erhoben, wonach alkoholhaltige Tinkturen unter gewissen Umständen als Branntwein verzollt werden sollten. Diese Bestimmung hätte für eine Anzahl alkohol- oder ätherhaltiger Kopf- und Mundwasser eine nicht unerhebliche Zollerhöhung mit sich gebracht.

Das neue amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarife, dessen Einführung damals auf den 1. Oktober 1893 beabsichtigt war, ist seither noch nicht in Kraft getreten.

2. Nachforderung von Zollgefällen. Veröffentlichung der Tarifentscheidungen der Zollbehörden.

Durch die Handelskammer zu Metz wurde die Aufmerksamkeit der Kammer auf die Mißstände gelenkt, welche für den Handel aus den Nacherhebungen von Zollgefällen entstehen, sowie besonders aus der einjährigen Verjährungsfrist, welche auf Grund des § 15 des Vereinszollgesetzes für solche Forderungen der Zollbehörde festgesetzt ist.

Nachdem die Handelskammer sich ihrerseits mit der Angelegenheit beschäftigt hatte, richtete sie unterm 13. März 1893 an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen eine Eingabe, in welcher sie im Anschluß an die Darlegungen der Handelskammer zu Metz Folgendes ausführte:

„Bei der stets fortschreitenden Entwickelung der modernen Technik gelangen täglich neue Waaren zur Einfuhr, welche im amtlichen Waarenverzeichniß nicht speziell aufgeführt sind. Die tarifgemäße Benennung der zu importirenden Waare kann in Folge dessen unter Umständen sehr schwierig sein, und es bleibt dann dem die Zollabfertigung vornehmenden Beamten überlassen, den fraglichen Artikel unter eine der bestehenden Tarifpositionen unterzubringen. Da nun die Zollbeamten unmöglich die technischen Kenntnisse besitzen können, um in allen Fällen das Richtige zu treffen, so sind irrthümliche Tarifanwendungen unvermeidlich.

Bei der ersten versuchsweisen Einfuhr einer Waare weiß der importirende Kaufmann nicht genau, mit welchem Zollsatze er zu rechnen haben wird. Wenn dann die Waare einer erstmaligen Zollrevision unterzogen worden ist, so muß derselbe annehmen, daß die erfolgte Tarifirung richtig ist, und er nimmt den angesetzten Zollsatz zur Grundlage seiner Preisberechnung für weitere Einkäufe sowie für den Vertrieb der Waare. Auf Grund des so berechneten Preises können sich dann vielleicht bedeutende Geschäfte entwickeln, und doch ist der Importeur während eines ganzen Jahres der Eventualität ausgesetzt, daß von der Zollbehörde bei einer Revision auf die erste Tarifirung zurückgekommen, die betreffende Waare in eine andere Position mit höherem Zollsatze untergebracht wird und eine Nacherhebung stattfindet für alle erfolgten Bezüge.

Wie sehr nun die Möglichkeit solcher Nachforderungen auf den Handel störend wirken muß, bedarf kaum einer näheren Beleuchtung. Das von der Handelskammer zu Metz angeführte Beispiel liefert hierfür genügenden Beweis. Dem Handel können durch solche Nachforderungen unberechenbare Verluste entstehen, und je länger die Möglichkeit derselben dauert, desto größer wird die hierbei gelaufene Gefahr. Eine Abkürzung der Verjährungsfrist wäre demnach dringend geboten.

Wir nehmen daher keinen Anstand, uns dem Gesuche der Handelskammer zu Metz vollständig anzuschließen und an das Kaiserliche Ministerium die ergebene Bitte zu richten, bei der hohen Reichsregierung eine diesbezügliche Abänderung des Vereinszollgesetzes gütigst befürworten zu wollen.

Das häufige Vorkommen von falschen Tarifirungen glauben wir, wie wir noch beifügen müssen, einem ganz besonderen Umstande zuschreiben zu können. Der Kaufmannsstand ist über die verschiedenen Entscheidungen, welche in Tarifragen getroffen werden, durchaus nicht unterrichtet. Wenn ein neu eingeführter Artikel zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Importeur und dem Zollamt Anlaß giebt, so muß eine Entscheidung der Oberbehörde erfolgen. Diese Entscheidungen, welche als Interpretationen des Zolltarifes für den Handel von größter Wichtigkeit sind, gelangen nicht zu dessen Kenntniß. In andern Ländern werden die Tarifentscheidungen der Zollbehörde regelmäßig veröffentlicht, es bilden sich Sammlungen von Entscheidungen, welche den Tarif nach und nach so ergänzen, daß eine irrthümliche Tarifirung fast ausgeschlossen scheint. Diese Tarifentscheidungen der anderen Länder werden auch im Auslande veröffentlicht. Das „Deutsche Handelsarchiv" enthält Tarifentscheidungen aus Frankreich, Italien, der Schweiz u. s. w., während solche deutscher Zollbehörden in dieser Publikation, wo doch vor Allem ihr Platz wäre, nicht zu finden sind. Auch die Entscheidungen der Postbehörden werden veröffentlicht und bei jeder Gelegenheit wieder veröffentlicht.

Wir müssen daher das Kaiserliche Ministerium ganz ergebenst ersuchen, auch hierüber bei der hohen Reichsregierung vorstellig werden und dahin wirken zu wollen, daß die Tarifentscheidungen deutscher Zollbehörden regelmäßig zur Veröffentlichung gelangen, und zwar in solcher Weise, daß dieselben dem Handelsstande möglichst zugänglich seien. Die Handelskammer.

Was Punkt 1 anlangt, so haben wir schon früher erwähnt, daß Aussicht auf Verwirklichung dieses Wunsches nicht vorhanden ist.
D. Red. d. U.

(Fortsetzung folgt.)

Verkehr mit dem Auslande.

Zu der Notiz in voriger Nummer in Betreff des Handelsvertrages mit Frankreich wird uns noch geschrieben:

Unter Bezugnahme auf die Anfrage in Nr. 20 der „Umschau" wird bemerkt, daß die handelspolitischen Beziehungen zwischen dem deutschen Reich und Frankreich sich auf Art. 11 des Friedensvertrags vom 10. Mai 1871 stützen. Hier heißt es wörtlich: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben (annulés) sind, so werden die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuß der meist begünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zu Grunde legen. Diese Regel (also die Meistbegünstigung) umfaßt die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, den Durchgangs-Verkehr, die Zollförmlichkeiten, die Zulassung und Behandlung der Angehörigen beider Nationen und der Vertreter derselben.

Jedoch sind ausgenommen von der vorgedachten Regel die Begünstigungen, welche einer der vertragenden Theile durch Handelsverträge anderen Ländern gewährt hat oder gewähren wird als den folgenden Ländern: „England. Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland," (R.-G.-Blatt 1871, S. 231).

Es ist also damit gesagt, daß nur diejenigen Begünstigungen, welche beispielsweise Deutschland an Oesterreich-Ungarn oder an die Schweiz, oder welche Frankreich an England oder Belgien oder Niederlande auch auf Frankreich bezw. das deutsche Zollgebiet Anwendung finden sollen, nicht aber z. B. Begünstigungen, welche an Italien oder Rumänien gewährt werden.

In „O. v. Auffeß, Zölle und Steuern", S. 295 (IV. Aufl.) muß es heißen: „anderen Ländern gewähren werde als den folgenden (à des Etats autres que ceux qui suivent) statt: „und zwar". W.

Statistisches.

Das vom Kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlichte Septemberheft der Monatlichen Nachweise über den Auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets schließt mit folgenden Ziffern ab:

Eingeführt wurden in den ersten drei Viertheilen des Jahres 1894 zusammen 235 791 597 (100) kg gegen 219 382 278 (100) kg im gleichen Zeitraum des Vorjahrs. Es wurden also in 1894 16 409 319 (100) kg mehr eingeführt.

Die Ausfuhr betrug in den ersten drei Viertheilen des Jahres 1894 163 618 226 (100) kg gegen 152 617 939 (100) kg im gleichen Zeitraum des Vorjahrs.

Die Mehr-Einfuhr betrifft hauptsächlich Erden und Erze, Getreide und landwirthschaftliche Erzeugnisse, Steine und Steinwaaren, Vieh und Steinkohlen. An der Mehr-Ausfuhr sind hauptsächlich betheiligt: Eisen und Eisenwaaren, Instrumente und Maschinen, Erden, Erze, Getreide und landwirthschaftliche Erzeugnisse, Mehl, Steinkohlen und Koks, Salz und Zucker, Cigarren.

Die Ausfuhr der Textilfabrikate erstellt sich wie folgt:

Baumwolle und Baumwollenwaaren: 554 539 (100) kg gegen 580 649 (100) kg des Vorjahr-Zeitraums.

Leinenwaaren: 107 540 (100) kg gegen 136 788 (100) kg.

Wolle und Wollenwaaren: 547 662 (100) kg gegen 584 819 (100) kg.

Seide und Seidenwaaren: 41 121 (100) kg gegen 53 689 (100) kg.

Kleider und Leibwäsche: 63 634 (100) kg gegen 66 643 (100) kg.

Nach der vorläufigen Werthberechnung ergiebt sich für die Einfuhr der ersten drei Viertheile des Jahres 1894 ein Einfuhr-Werth von 3 312 057 000 M. gegen 3 033 430 000 Mark des Vorjahr-Zeitraums, also um 278 627 000 M. mehr. Der Ausfuhr-Werth berechnet sich pro 1894 auf 2 328 061 000 M. gegen 2 467 793 000 M. des Vorjahr-Zeitraums, also um 139 732 000 Mark weniger.

Die Einfuhr der Edelmetalle hat sich von 95 015 000 Mark des Vorjahr-Zeitraums auf 179 194 000 Mk, vermehrt, die Ausfuhr davon hat sich von 137 578 000 Mk. auf 79 305 000 M. vermindert, so daß für die übrigen Artikel ein Einfuhr-Werth von 3 132 863 000 Mark (2 938 415 000 Mark) und ein Ausfuhr-Werth von 2 248 756 000 M. (2 330 215 000 M.) mit einer Unterbilanz von 884 107 000 M. (608 200 000 M.) verbleibt.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, 27. März 1894 III4677.

Euer Hochwohlgeboren lasse ich hierbei zwei Abdrücke der dem Entwurfe zum Staatshaushaltsetat für 1894/95 beigefügten Denkschrift, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstalterssstufen, nebst der dazugehörigen Nachweisung,*) welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Klassen von mittleren Beamten umfaßt, mit dem Bemerken zugehen, daß die Gehälter der in der Nachweisung aufgeführten Beamtenklassen vom 1. April d. Js. ab den bezüglichen Angaben entsprechend geregelt werden sollen. Dabei sind im Allgemeinen die für die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren, Kanzlei und Unterbeamten nach Dienstaltersstufen ergangenen Bestimmungen zü beachten; namentlich haben die Vorschriften wegen der Anrechnung früherer Dienstzeit auch für die Beamten der in Betracht kommenden Klassen Anwendung zu finden.

Von den Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern sind, wie aus der Nachweisung ersichtlich ist, nur die bei Klasse 5 nachgewiesenen Mitglieder der Provinzial-Steuerdirektionen und der Regierung zu Sigmaringen, einschließlich der Stempelfiskale, und die bei Klasse 7 aufgeführten Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren betheiligt.

Bezüglich der Letzteren ermächtigte ich Euer Hochwohlgeboren, die Festsetzung der den einzelnen Beamten, einschließlich der in Ober-Inspektor-Stellen etatsmäßig angestellten Regierungsräthe und Regierungs-Assessoren, vom 1. April d. Js. ab und ferner zu bewilligenden Gehälter nach Maßgabe der neuen Bestimmungen selbstständig zu bewirken und die Verrechnung der anzuweisenden Beträge in derselben Weise erfolgen zu lassen, wie für die übrigen Beamtenklassen, deren Gehälter nach Dienstaltersstufen geregelt werden.

Eine Anrechnung früherer Dienstzeit wird bei den Ober-Inspektoren nur für einzelne solche Beamte zu erfolgen haben, welche vor der Beförderung in die jetzige Stellung als Hauptamts-Rendanten, Packhofsvorsteher oder Ober-Revisoren angestellt gewesen sind.

Wenn ein Ober-Inspektor früher behufs Wahrnehmung der Thätigkeit als Stationskontrolleur zeitweise in den Reichsdienst abgeordnet gewesen ist, so ist die in dieser Thätigkeit zugebrachte Zeit, dem bisherigen Gebrauche entsprechend, bezüglich der Anrechnung für die Gehaltsbemessung eben so zu behandeln, als wenn sie etatsmäßig in derjenigen Stellung des preußischen Staatsdienstes zurückgelegt wäre, in welcher der Beamte vor der Ernennung zum Stationskontrolleur angestellt gewesen ist.

Diejenige Zeit, während welcher die Ober-Inspektoren nach dem jetzt aufgegebenen Gebrauche in dieser Stellung zunächst auf Probe angestellt gewesen sind, ist nach Ziffer 6 der Verfügung vom 6. April 1893 III 396 I 4679 für die Bemessung des Gehalts nach Dienstalterstufen als Dienstzeit in der Stellung als Ober-Inspektor zu rechnen.

Für die Festsetzung des Gehalts der als Mitglieder der Provinzial-Steuerdirektionen und der Regierung zu Sigmaringen, einschließlich der Stempelfiskale, angestellten Ober-Regierungsräthe, Regierungsräthe und Regierungs-Assessoren ist der Zeitpunkt maßgebend, von welchem ab die Beamten als etatsmäßige Mitglieder dieser Behörden angestellt worden sind, insoweit nicht eine Anrechnung der vor der bezüglichen Beförderung in der Stellung als etatsmäßiger Ober-Zoll- oder Ober-Steuerinspektor zurückgelegten Dienstzeit zu erfolgen hat.

Die Festsetzung der Gehaltsbeträge, welche den jetzt in den Mitglieder-Stellen befindlichen Beamten vom 1. April d. J. ab zu zahlen sind, sowie des für ihr Aufsteigen im Gehalte maßgebenden Dienstalters wird von hier aus bewirkt werden, zu welchem Behufe sie bald eine Nachweisung der bei der dortigen Direktion angestellten Mitglieder, soweit sie nicht bereits das Höchstgehalt beziehen, vorlegen wollen.

Für die Zukunft werden Ihnen die bezüglichen Festsetzungen auch für diese Beamtenklasse überlassen.

Sollten demnächst Beamte, welche bereits bei anderen Staatsverwaltungen oder im Reichsdienste angestellt gewesen sind, in Stellen von Mitgliedern der Provinzial-Steuerdirektionen übernommen werden, so wird das die Gehaltsbemessung zum Grunde zu legende Dienstalter bei der Uebernahme hier besonders bestimmt werden.

Im Einzelnen ist für beide Beamtenklassen noch folgendes zu bemerken:

1. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Alterszulagen steht keinem Beamten zu, auch dürfen dem Beamten auch keinerlei Zusicherungen gemacht werden, auf die ein solcher Antrag etwa gegründet werden könnte.

2. Insoweit vorstehend nicht etwas anderes bestimmt ist, ist die Dienstzeit in jeder Beamtenklasse vom Zielpunkte der etatsmäßigen Anstellung in der betreffenden Klasse ab zu berechnen. Als Tag der etatsmäßigen Anstellung ist derjenige Tag anzusehen, von welchem ab dem Beamten die Verwaltung der Stelle dauernd gegen den Bezug des mit derselben verbundenen Diensteinkommens übertragen worden ist. Unberücksichtigt bleibt sonach diejenige Dienstzeit, während welcher einem Beamten die Verwaltung einer Stelle probeweise oder unter Vorbehalt des Widerrufs übertragen worden ist, und zwar auch dann, wenn der betreffende Beamte während dieser Zeit das Einkommen der Stelle unverkürzt bezogen hat.

3. In den Entwürfen zu den Kassements sind die Gehälter der Mitglieder der Provinzial-Steuerdirektionen und der Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren in derselben Weise, wie diejenigen der mittleren und unteren Beamten nach dem Stande vom 1. Oktober zum Ansatz zu bringen. Im Entwurfe zum Kassen-Etat für 1894/95 sind die vom 1. April d. J. ab eintretenden Aenderungen unberücksichtigt zu lassen.

4. Sollte das Verhalten eines Beamten der bezeichneten Klassen Anlaß geben, ihm die nach seinem Dienstalter ihm zustehende Gehaltszulage einstweilen vorzuenthalten, so ist darüber in jedem einzelnen Falle zuvor meine Entscheidung einzuholen.

Ist die einstweilige Vorenthaltung der Zulage meinerseits verfügt, so darf deren spätere Bewährung nicht ohne meine Genehmigung erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, daß in allen Fällen, in welchen Behufs der Gehaltsregelung nach Dienstalterstufen eines höheren, mittleren oder unteren Beamten infolge der Anrechnung früherer Dienstzeit vordatirt wird, die bezügliche Festsetzung lediglich für die Bemessung des Gehalts des betreffenden Beamten maßgebend ist, daß dagegen in allen übrigen Beziehungen, in welchen das Dienstalter in Betracht kommt, die seitherigen Grundsätze durch die neue Gehälterregelung keine Aenderung erfahren sollen. (Die hierauf bezügliche Denkschrift bringen wir in nächster Nummer.)

*) Ist nicht mit abgedruckt. Nach derselben beziehen die Ober-Regierungsräthe, Regierungsräthe und Regierungsassessoren Gehälter von 4200—6000 M. in 6 Stufen à 3 Jahre, die Oberinspektoren Gehälter von 3900—5700 M. in 5 Stufen à 3 Jahre.

Auf mehrfachen Wunsch veröffentlichen wir nachstehend die Ausgaben, welche bestimmungsgemäß von nicht eigene Dienstpferde haltenden Oberbeamten für Dienstreisen liquidirt werden dürfen:

Ausgaben für das gemiethete Fuhrwerk nebst dem ortsüblichen Trinkgeld an den Kutscher,

Eisenbahnbillet 2. Klasse, Postpassagierbillet, Dampfschiffsbillet 1. Kajüte,

Droschkengeld für die Fahrten von und zu der Eisenbahn, zu und von der Post und dem Dampfschiff oder Gepäckbeförderungskosten, Trinkgelder für das Aufbewahren und Tragen der Reiseeffecten (zum Zuge ꝛc.)

Auslagen für Benutzung von Droschken und Omnibussen auf Wegstrecken, die nicht füglich zu Fuß zurückgelegt werden können,

Telegraphengebühren für Bestellung von Fuhrwerk.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Mit Bezug auf die Meldung eines süddeutschen Blattes, daß die Apotheken und die Steuer- und Zollbehörden beauftragt worden seien, über die Verbrauchsmengen von Saccharin und anderen Süßstoffen Erhebungen anzustellen, schreibt man der Schles. Ztg.: Beim Handelsministerium sowohl wie beim Finanzministerium sind in neuerer Zeit mehrfach Klagen über die fortgesetzte Zunahme der Koncurrenz durch die Saccharin- und Stärkesyrupfabriken seitens unserer Zuckerindustrie erhoben worden. Diese Klagen scheinen nicht ganz unbegründet, weil die letztgenannten Fabriken ihre Erzeugnisse ohne alle Steuer-Erlegung herstellen können und den einer Steuer unterliegenden Rübenzuckerfabriken und Raffinerien eine erfolgreiche Concurrenz bereiten Da es aber gleichartige Industrien sind, welche wenigstens einander ähnliche Produkte hervorbringen, so dürfte es in der Billigkeit liegen, diese Saccharin- ꝛc. Fabrikate ebenfalls einer Steuer zu unterwerfen. Aus dem Material, welches die genannten beiden Ministerien durch die Organe der Steuerverwaltung sich haben liefern lassen, dürfte zu schließen sein, daß die Frage der Unterwerfung des Traubenstärkezuckers unter eine Consumtionsabgabe der Erörterung und Erwägung unterliegt.

Ein Kampf zwischen Schmugglern und Grenzaufsehern fand in der Bauerschaft Sport bei Bocholt statt. Der Beamte sah Nachts, wie zwei Männer eine Kuh von Holland her auf preußisches Gebiet brachten, er sprang vor und rief den Schmugglern sein Halt! entgegen. Der eine suchte das Weite, während der andere mit gezücktem Dolch auf den Grenzwächter zueilte. Es kam zum Handgemenge, wobei der Beamte eine tiefe Stichwunde am linken Handgelenk erhielt. Der Verwundete feuerte auf seinen Angreifer, der nun ebenfalls die Flucht ergriffen hatte, zwei Schüsse ab, welche zwei weitere Posten zur Hülfe herbeiführten. Diese nahmen die Jagd auf den Flüchtling auf und erwischten ihn hart vor der Grenze. Auch die Kuh wurde eingefangen.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
HR Hauptamts-Rendant.
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA. Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuss. Steuer-Aufseher.
G. Auss. Grenz-Aufseher
StS Steuer-Supernumerar.

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten), bitten wir sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt).

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt:

OStK Kühne in Lyck zum HAK in Marburg und der OStK, StI Teschner in Rastenburg in gl. E, nach Lyck,

in der Provinz Westpreußen

ernannt:

OStI, StRth Niemeyer in Deutsch-Krone als OZI nach Harburg;

in der Provinz Pommern

befördert:

HA Wolf in Stettin zum OGK in Grabow;

in der Provinz Posen

versetzt:

OGK Ulrich in Grabow als OStK nach Rastenburg)

in der Provinz Schlesien

pensionirt:

OStI StRth Hammer in Oels,

versetzt:

OStI RegAss Dorgerloh in Liebau als OStI nach Oels;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt:

RegAss Schönbach in Altona als OStI nach Neustadt i. H;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt:

HAK Niederstadt in Marburg unter Ernennung zum StI als OStK für den Zollabfertigungsdienst nach Elberfeld;

in der Rheinprovinz

befördert:

RevI Schülke in Elberfeld zum OZI in Liebau,

StI Fischer ir Elberfeld zum RevI daselbst.

Ordensverleihungen.

Dem OStI, StRth Kienitz in Münden wurde zu seinem Dienst-Jubiläum der Kgl. Kronenorden 3. Kl. verliehen.

Württemberg.

entlassen:

HAK Fünfer in Friedrichshafen seinem Ansuchengemäß,

übertragen:

die erledigte Hauptsteuerverwalterstelle in Stuttgart dem Revisor Kaufmann bei dem Steuerkollegium, Abtheilung für indirecte Steuern,

die erledigte Hauptzollamtskontrolleurstelle in Friedrichshafen dem Verweser derselben, Finanzamtmann Schleehauf,

diejenige in Ulm dem Verweser derselben, Finanzreferendar I. Klasse Dr. Linckh,

das erledigte Umgeldskommissariat Biberach dem Verweser desselben Hauptsteueramtsassistenten Wendel,

das erledigte Umgeldscommissariat Oberndorf dem Verweser desselben, Hauptzollamtsassistenten Moser.

Hessen.

ernannt:

Philipp Gaul zu Ober-Ingelheim zum Steueramtscommissariatsgehülfen zu Ober-Ingelheim,

gestorben:

der Großh. Districtseinnehmer für Treis a. d. Lumda, Rendant Fischer in Gießen

Mecklenburg.

angestellt:

der Steuer-Supernumerar Engel als Assistent bei dem Haupt-Zollamte Rostock,

pensionirt:

OK StE Broll in Boizenburg,,

versetzt:

ZE Gaster in Wismar als StE nach Boitzenburg a. E.,

HA Weinrebe in Rostock als ZE nach Wismar,

Braunschweig.

versetzt:

HA Bock II von der Norddeutschen Zuckerraffinerie Frellstedt nach Braunschweig,

StA von Griesbach von Braunschweig nach Frellstedt,

StA Peters von Vechelde nach Braunschweig,

gestorben:

StA Horney in Schöppenstedt,

ausgeschieden:

HA Behrens, Braunschweig, um sich dem Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften zu widmen.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt.

Assist II Albrecht in Robéant zum StE II in Niederbroun,

ZE II Werner in Sulzern zum Assist II in Robéant,

Assist I Blasius in Mülhausen zum StE I in Hayingen,

GrAuss Schulze in Altmünsterol zum ZE II in Sulzern,

versetzt:

ZI Kant von Colmar nach Metz,

ZI Niemann von Straßburg nach Colmar,

dekorirt:

Der StE II Fach in Niederbronn mit dem Kronenorden 4, Klasse.

Neue Bücher.

Im Verlage von **Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin** ist erschienen **Mark, Rubel und Rupie.** Erläuterungen zur Währungsfraga und Erläuterungen über das Wesen des Geldes von **Wilhelm Launhardt,** Geh. Regierungsrath, Professor an der Technischen Hochschule zu Hannover. Preis 1,60 Mk. Der Verfasser der mathematischen Begründung der Volkswirthschaftslehre und des Wesens des Geldes und der Währungsfrage, hat in vorliegendem Werkchen die s. Z. im Hannover'schen Courier erschienenen Aufsätze über freie Prägung, Preisbildung, Geldmenge, Silberwährung und Doppelwährung, geschlossene Währung, Creditwährung, die Kaufkraft des Geldes u. s. w. zusammengestellt, in welchen er darlegt, daß dem Wesen des Geldes eine ganz übertriebene Bedeutung beigelegt werde und dadurch das Urtheil über die Währungsfrage, die er scharfsinnig erklärt und erläutert, so verworren und unklar geworden sei. Die Schrift trägt zweifellos viel zur Klärung dieser Frage bei.

Briefkasten.

Herrn OStK. **Sch.** in **W.** Wenn die Gehaltszulagen vom Tage der Beförderung zum Oberkontroleur ab gewährt sind, so entspricht dies den bestehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß Ihnen von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit event. soviel hinzuzurechnen war, daß Sie sogleich in die Ihrem damaligen Gehalte entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse einzutreten und in dieser Stufe nur noch dieselbe Zeit zu verbleiben hatten, welche Sie auf derselben Stufe der früheren Klasse bis zum Aufsteigen in die nächsthöhere Stufe noch hätten zubringen müssen. Eine Berücksichtigung der überhaupt als Beamter zurückgelegten Dienstzeit findet nicht statt.

Wichtige Neuigkeit!

Soeben erscheint:

E. Debes'

Neuer Handatlas

über alle Theile der Erde

in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig. **H. Wagner & E. Debes.**

Das Uniforms- Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

(Ohne Preisaufschlag.) Gegen Monatsraten à 3 Mk. (Preislisten gratis u. franko.)

Goldene Brillen und Pincenez

mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** incl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.

Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.

Waffen.

Das Optische Institut **J. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr 28.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirecten Steuern **erörtert,** besonders eignet empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,

Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter

mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.

Vierte Auflage

Von

A. Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempelsteuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt

4 Mark.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte, und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privatbeamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Sr. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt.

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 116 616 420 Mk.
Vermögensbestand 28 000 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Auskunfts-Ertheilung.

Wir ertheilen den Herren Zoll- und Steuerbeamten für den Fall von Versetzungen Auskunft über alle Ortschaften des Deutschen Reiches. Dieselbe enthält alle Angaben über Einwohnerzahl, Lage an Eisenbahnen oder Entfernung von der nächsten Station, Behörden, Schulen, Kirchen, Handel und Industrie, Sehenswürdigkeiten u. s. w. und zwar zu folgenden Gebührensätzen:

Bei Orten

von 300—1000 Einw. 10 Pf. für je 1000 Einw. mindestens aber 50 Pf.
über 10000 Einw. 1 Mk., + 5 Pf. für jedes weitere 1000 Einw.
über 30000 Einw. 5 Mk., + 2½ Pf für jedes weitere 1000 Einw.
Postgebühr 20 Pf.

so daß z. B. die Gebühr für die Gesammtauskunft über eine Stadt von 18000 Einwohnern betragen würde: 1 Mk. + 40 Pf. + 20 Pf. = 1,60 Mk.

Zusendung in geschlossenem Brief unter Nachnahme.

Die Herren Abonnenten der Umschau erhalten **bei genauer Angabe ihrer Versetzung bezw. Beförderung** die Auskunft über Städte mit weniger als 20000 Einw. gratis (Beifügung einer 10-Pfennigmarke für Porto erbeten), bei größeren Städten gegen die Hälfte der Gebühren.

Wir bitten vorkommenden Falls auch die Herren Beamten anderer Verwaltungen auf unsere Auskünfte aufmerksam zu machen.

Berlin SW., Großbeerenstraße Nr. 41. **Expedition der Umschau** auf dem Gebiete d. Zoll- u. Steuerwesens.

Soeben erschien im Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien:

Das Deutsche Reich zur Zeit Bismarcks.

Politische Geschichte Deutschlands von 1871—1890.

Von Dr. Hans Blum.

Geheftet 6 Mk., in Halbleder geb. 7 Mk. 50 Pf. — Zur Ansicht in jeder Buchhandlung.
Prospekte gratis.

Die
Leinen- und Gebildweberei
von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberümten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtconvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Kasse. Qualitätsproben franco gegen franco.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Oskar Haebringer, Berlin, Friedrichstr. 217.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin.

Nr. 22. **Berlin und Hamburg, 29. November 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Ueber die Vorbildung und die Carriere der Zoll- und Steuer-Techniker (Schluß). (S. 169). **Zoll- und Steuertechnisches** Stempelsteuer: Beglaubigung zu Unterschriften unter den Postabholungs-Erklärungen (S. 170). Zölle: Erlaß des Gr. Hess. Finanz-Minist. betr. Erstattung von Zollgefällen (S. 171). Bundesrathsbeschluß vom 6. Oktober betr. zollamtliche Untersuchung von Verschnittwein (S. 171). **Wünsche, Verbesserungsvorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. pro 1893. (S. 171). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Denkschrift betr. die Regelung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen (Schluß.) (S. 172). **Personalien:** (S. 173). Verschiedenes (S. 174). Kleine Mittheilungen (S. 175). Anzeigen

Ueber die Vorbildung und die Carriere der Zoll- und Steuer-Techniker.

(Schluß.)

Es drängt sich nun die Anfangs gestellte Frage auf, ob denn gleichzeitig mit dieser fortgesetzten Erweiterung der Befugnisse der Haupt-Aemter und mit Uebertragung so verantwortlicher Stellen an einzelne Oberbeamte die Anforderungen an die wissenschaftliche und fachliche Vorbildung der Oberbeamten dieser Verwaltung auch in neuerer Zeit entsprechend erhöht worden sind?

Diese Frage muß verneint, ja es muß constatirt werden, daß, weil ein Mangel an Aspiranten für Oberbeamtenstellen der mehrgenannten Verwaltung eintrat, die Anforderungen an diese in wissenschaftlicher Beziehung herabgemindert wurden. Warum aber wandten sich gut vorgebildete junge Leute von der Verwaltung der indirecten Steuern immer mehr und mehr ab? Lediglich deshalb, weil trotzdem der Besuch einer höheren Lehranstalt bis Prima, die vorherige (obligatorische) Ableistung der Militairdienstzeit, ferner behufs fachlicher Ausbildung ein dreijähriges und event. längeres (einkommensloses) Supernumerariat und während desselben die Erwerbung einer großen Menge eigenartiger Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt wurde, doch nur die Aussicht auf Subalternstellen blieb. Bei anderen Verwaltungen dagegen, namentlich z. B. bei der Post, ist der Andrang, obwohl das Einkommen der Postbeamten bekantlich verhältnißmäßig geringer ist, als der übrigen Beamten gleicher Kategorie, fortgesetzt ein sehr starker. Warum? weil bei in mancher Beziehung geringeren Ansprüchen an die Aspiranten — (sie brauchen nicht Soldat gewesen zu sein, und nur ganz kurze Zeit unentgeldlich zu dienen) — und bei im Großen und Ganzen mehr formellem Dienst, ihnen doch die höchsten Stellen ihrer Verwaltung in Aussicht stehen.

Der Werth einer Carriere wird eben nicht danach beurtheilt, welche Stellung im Allgemeinen wirklich erreicht wird, sondern welche erreicht werden kann.

Die Postverwaltung ist unter diesen Verhältnissen in der angenehmen Lage, aus den in großer Zahl zum Eintritt sich meldenden jungen Leuten die tüchtigsten sich heraussuchen zu können, eine ganz gleiche Lage würde unseres Erachtens aber auch in der Zoll- und Steuer-Verwaltung zu schaffen sein, wenn — unter gewissen Voraussetzungen, von denen sogleich die Rede sein wird — auch den nicht akademisch, dagegen technisch tüchtig vorgebildeten praktischen Beamten das Aufrücken in die höheren Stellen des Zoll- und Steuer-Verwaltungsdienstes nicht absolut verschlossen wäre, sondern denselben wie allen andern Technikern eine gewisse Anzahl von Stellen in den Direktivbehörden vorbehalten blieben. Allerdings würde ein solches Aufrücken nur Beamten zugestanden werden können, welche nicht nur eine andere als die bisherige, eine ganz eigenartige technische Vorbildung genossen hätten.

Es gelangen zwar auch schon jetzt zu den höheren Stellen der Lokalverwaltung vornehmlich aber zu den Stellen der Dirigenten der Hauptämter im Allgemeinen nur Beamte, die entweder ausnahmsweise eine bessere als die gewöhnlich verlangte wissenschaftliche Vorbildung genossen haben, oder denen gute natürliche Anlagen das Fehlende ersetzen helfen; in Bezug auf die Fachbildung dagegen sind alle diese Beamte Empiriker, welche sich das, was sie von gewerblichen Einrichtungen, von fabrikatorischen Erfolgen, von Handelspolitik, Finanzwissenschaft, Nationalökonomie, von Rechtsanschauung, den Rechtsgrundsätzen, von Mechanik, und von der auf die Verwaltung Anwendung findenden Chemie ꝛc kennen, wissen oder verstehen, nur durch eigenes aufmerksames Beobachten, oder durch Selbststudium während einer langen Dienstzeit angeeignet haben.

Eine Staatsverwaltung kann aber empirisches Wissen so allgemein nicht zur Vorbedingung eines Aufrückens in höhere Stellen machen, abgesehen davon, daß eine Prüfung des Umfangs desselben Schwierigkeiten hinsichtlich der darüber aufzustellenden Grundsätze machen würde.

System müßte in der Sache sein und würde über Art, Umfangs und Dauer einer fachlichen Vorbildung zum Finanz-Aspiranten (wie man die jungen Leute nennen könnte) etwa folgendes zu bestimmen sein.

Die Aspiranten müssen eine höhere Lehranstalt, Gymnasium oder noch besser Realschule 1. Ordnung absolvirt und das Zeugniß der Reife erhalten haben.

Dieselben müssen (allenfalls während eines dreijährigen Supernumerariats) zwei halbjährige Lehrkurse, mit durch Examina zu konstatirendem Erfolg durchmachen, in welchen aus den bezüglichen Wissenschaften das für ihren Beruf Erforderliche docirt wird, nämlich:

1. Mechanische und chemische Technologie behufs Unterscheidung der verschiedenen Fabrikate der Spinnerei, Weberei, Gerberei, Glas-, Eisen-, Papier- ꝛc. Fabrikation, wie sie der Zolltarif unterscheidet, und — behufs theoretischer Erlernung der Rübenzuckerfabrikation, des Brennerei- und Brauerei-Gewerbes —, der damit in Zusammenhang stehenden Umwandlungs-Prozesse und der dabei in Anwendung kommenden Mechanik.

2. Naturlehre behufs Erwerbung weiterer Waarenkenntniß, namentlich der Rohprodukte des Mineral- und Pflanzenreichs.

3. Angewandte und analytische Chemie wegen der oft nothwendig werdenden Untersuchung von Stoffen und Produkten z. B. auf ächte oder unächte Vergoldung oder Versilberung, auf Vorhandensein von Baumwolle, Wolle oder Seide in anderen Stoffen, auf Unterscheidung von Gußeisen, Schmiedeeisen und Stahl u. s. w.

4. Nationalökonomie und Handelspolitik, behufs Erlangung eines Urtheils über den Einfluß der Zölle und indirekten Abgaben, sowie der Handels- und Zollverträge auf Handel, Industrie, Landwirthschaft und auf den Geldmarkt u. s. w.

5. Finanzwissenschaft wegen des Verständnisses des Börsen- und Aktienwesens, wegen des Zusammenhanges mit den übrigen Staatswissenschaften und mit der Staatsökonomie, wegen der Verwaltung und Verwerthung von Staatsgeldern u. s. w.

6. Rechtslehre, behufs gründlichen Verständnisses der bezüglichen wie der allgemeinen Strafgesetze, des Strafverfahrens, der Gerichtsordnung und der allgemeinen Rechtsgrundsätze, soweit alle dies zum Strafprozeßverfahren im Verwaltungswege, im Disciplinarverfahren gegen Beamte und zur Wahrung fiskalischer Rechte u. s. w. erforderlich ist.

Diese Kurse könnten vorerst auf Universitäten resp. Gewerbeakademien oder polytechnischen Anstalten durchgemacht werden, später aber würde vielleicht eine besondere Lehranstalt für Finanzaspiranten, von der event. auch Aspiranten anderer Verwaltungen profitiren können, einzurichten sein.

Selbstverständlich müßten die so vorgebildeten Aspiranten dennoch alle Stellen der Zoll- und Steuerverwaltung, auch die subalternen durchzumachen haben.

Welche großen Vortheile würden nicht nur der Verwaltung selbst, sondern allen mit derselben in Beziehung stehenden Kreisen daraus erwachsen, wenn die mit Anspruch auf Beförderung in Oberbeamtenstellen eingetretenen Beamten einen gehörigen Fonds des Wissens, das für sie erforderlich und das jetzt durch jahrelange Praxis nur von Einzelnen mühsam errungen wird, bei ihrer Anstellung im Staatsdienst gleich mitbrächten und alsbald verwerthen könnten!

Diese Vortheile würden, abgesehen von demjenigen, der den Ausgangspunkt unserer Betrachtung bildete, nämlich der Erlangung eines durchweg tüchtigen Nachwuchses, in der Hauptsache bestehen:

1. In besserer Verwerthung der praktischen aus dem unmittelbaren verständnißvollen Verkehr mit dem betheiligten Publikum und deren Erwerbszweigen gewonnenen Erfahrungen auch für die höheren Verwaltungsinstanzen.

2. In größerer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der dann selbst mit entsprechend vorgebildeten Beamten versehenen Verwaltung von technischen und gewerblichen Deputation, denen oft Streitfragen vorgelegt werden müssen.

3. In Besserstellung der Handels- und industriellen Welt dadurch, daß derselben fast das gesammte in so vielfacher Beziehung amtlich mit ihr in Berührung kommende Personal der Verwaltung ein besseres Verständniß für ihre Angelegenheiten und Wünsche entgegenbringt, die Verständigung mit diesem für das Staatsleben so wichtigen Theil des Publikums also leichter wird.

4. In künftiger Erlangung erschöpfenderen und alle betheiligten Materien berücksichtigenden Materials für die gesetzgebenden Körperschaften bei Tarifreformen, Abschluß von Handels- und Zollverträgen, bei beabsichtigter Einführung neuer Gesetze über indirekte Angaben oder bei nothwendig werdender Aenderung der alten — und zwar durch die eigenen Organe der Verwaltung.

Das italienische Finanzministerium hat jüngst die Einführung eines ständigen Unterrichtskursus in der Waarenkunde für Zollbeamte angeordnet, zum Zwecke, dieselben zur Prüfung der Verzollungsgegenstände besser zu befähigen. Der Unterricht soll insbesondere umfassen: diejenigen zollpflichtigen Waaren, welche dem Staatsschutze größere Erträge liefern, dann diejenigen Waaren, über deren Klassifikation häufig Zweifel und Streitigkeiten entstehen. Der Unterricht soll sich auch auf die den Fabrikationssteuern unterworfenen Waaren und auf die Festsetzung der letzteren erstrecken. Die Kurse werden in Florenz unter der Leitung eines Professors der Chemie im dortigen technischen Institute mit zweimonatlicher Dauer alljährlich im August und September abgehalten. Der Generaldirektor bezeichnet die Zollbeamten, die jeweilen einen Kurs durchzumachen haben. Die Reise-, Aufenthalts- und Unterrichtskosten trägt der Staat.

In Oesterreich findet alljährlich zweimal ein Lehrkursus beim Hauptzollamte zu Wien über Zollverfahren und Waarenkunde statt.

Für die deutschen Eisenbahnbeamten werden neuerdings akademische Vorlesungen über das Eisenbahnwesen an verschiedenen deutschen Universitäten gehalten.

Ob eine Reform in der von uns angedeuteten Weise in der Ausbildung der Zoll- und Steuer-Techniker der deutschen Zoll- und indirekten Steuer-Verwaltung, welche in Folge der neuen Wirthschafts-Politik unseres Reichskanzlers eine so erhöhte Bedeutung für Handel-, Industrie und Gewerbverhältnisse erhalten hat und welche noch weiter ausgebildet werden soll, nicht auch nöthig sein sollte, dies zu erwägen, überlassen wir den dazu berufenen Autoritäten und bescheiden uns damit, die Frage angeregt zu haben.

A. S.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Stempelsteuer.

Einer neueren Entscheidung des Pr. Finanz-Ministers zufolge unterliegen die Beglaubigungen der Unterschriften unter den Postabholungs-Erklärungen einem Stempel von 1½ Mk. Von nachträglicher Heranziehung der bereits ausgestellten Abholungserklärungen zur Stempelsteuer soll indessen abgesehen werden.

Hiernach können aber auch die Unterschrifts-Beglaubigungen unter den Vollmachten für Spediteure zur Abholung von Eisenbahnfrachtgütern, wie wir immer behauptet, nicht stempelfrei gelassen werden.

Zölle.

Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Ministeriums.
d. d. Darmstadt, 1. Nov. 1894 St. 26611.

In Uebereinstimmung mit der für das Königreich Preußen erlassenen Verfügung ordnen wir zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiermit an, daß über Gesuche um Erstattung von Zollgefällen für Waaren, die mit Begleitschein II abgefertigt worden sind, die Directivbehörde des Begleitscheinausfertigungsamtes zu entscheiden hat, daß jedoch die Auszahlung der zu erstattenden Gefälle durch das Begleitschein-Erledigungsamt auf Ersuchen des Ausfertigungsamtes zu bewirken ist.

Bestimmte Vorschriften, welcher Direktivbehörde die Anträge auf Erstattung von Zollgefällen für Waaren, die mit Begleitschein II abgefertigt worden sind, obliegt, bestehen nicht. In Fällen, in denen die richtige Anwendung der Tarifposition in Frage steht, vermag allein das mit der Schlußabfertigung befaßt gewesene Ausfertigungsamt über die Beschaffenheit der Waare so ausreichende Auskunft zu geben, daß es den Erstattungsantrag sachgemäß behandeln und für die Entscheidung vorbereiten kann. Es ergiebt sich also hieraus die Nothwendigkeit, der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes die Entscheidung zuzuweisen. Wo es sich bei Anwendung des richtigen Zollsatzes lediglich um die Prüfung des Ursprungs der Waare handelt, liegt eine solche Nothwendigkeit nicht vor. Indessen spricht auch hier für die Zuständigkeit der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes die Erwägung, daß bei dem Ausfertigungsamte die Festsetzung des zu erhebenden Zollbetrages erfolgt und daß demgemäß von dieser Stelle beziehungsweise der derselben vorgesetzten Directivbehörde auch die Entscheidung über die Abänderung dieser Festsetzung getroffen werden muß.

Auf Grund einer durch Beschluß vom 4. Oktober 1894 ertheilten Ermächtigung des Bundesraths haben die Ausschüsse des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr im Anschluß an den Beschluß des Bundesraths vom 9. Juli 1894 — § 416 der Protokolle — unterm 6. Oktober 1894 beschlossen,

daß bis auf Weiteres die zollamtliche Untersuchung von in Gebinden eingehendem Verschnittwein und -Most nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle auch dann auf eine probeweise beschränkt werden kann, wenn das beigebrachte Attest eines staatlich angestellten önotechnischen Beamten oder einer staatlichen önotechnischen Anstalt des Productionslandes auf die Untersuchung von Durchschnitts- (Misch-) Proben gegründet ist, welche aus den zu der Sendung gehörigen Gefäßen entnommen sind. Die Untersuchung hat sich jedoch mindestens auf den zehnten Theil der Gebinde zu erstrecken.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. Els. pro 1893.

(Fortsetzung).

3. Zoll auf Cottonöl.

Von der „Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seidenfabrikanten" wurde die Handelskammer im April 1893 aufgefordert, gegen die von anderer Seite beantragte Erhöhung des Zolles auf Baumwollensamenöl Stellung zu nehmen und gleichzeitig zu befürworten, daß denaturirtes Baumwollensamenöl zollfrei eingeführt werden dürfe.

Die Handelskammer richtete in Folge dessen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen eine Eingabe, in welcher sie Folgendes darlegte:

„Das Baumwollensamenöl (Cottonöl) ist in den letzten Jahren ein bedeutender Importartikel geworden. Dessen Einfuhr hat sich in den letzten 5 Jahren beinahe verdreifacht. Nun unterliegt dasselbe als technisches Oel einer niedrigen Verzollung, während es in jüngster Zeit in großem Umfange als Speiseöl verwendet wird. Auf diese Weise ist für die deutsche Speiseöl-Industrie eine gefährliche Konkurrenz entstanden, was einer Anzahl deutscher Oelfabriken den Anlaß gegeben hat, in einer Eingabe an den deutschen Reichstag um eine Erhöhung des Eingangszolles auf Cottonöl von M. 4 auf M. 12 zu bitten.

Andererseits aber ist dieses Oel ein fast unentbehrlicher Rohstoff für die Seifenindustrie geworden und könnte da nicht leicht durch ein im Inlande hergestelltes Oel ersetzt werden. Eine Erhöhung des Eingangszolles auf Cottonöl würde in Folge dessen wiederum die Seifenindustrie in hohem Maße schädigen; der Protest der Seifenfabrikanten gegen diese Zollerhöhung erscheint somit vollständig gerechtfertigt.

Es muß daher ein Weg gefunden werden, welcher den Interessen sowohl der Seifen- als der Speiseöl-Industrie gerecht wird, und diesen Ausweg giebt der Vorschlag der Vereinigung der rheinisch-süddeutschen Verbände deutscher Seifenfabrikanten, nämlich der Gestattung der zollfreien Einfuhr denaturirten Cottonöles. Da das denaturirte Cottonöl zu Speisezwecken nicht verwandt werden könnte, so würde die Speiseöl-Industrie von der gefürchteten Konkurrenz befreit werden und anderseits würde der Seifenindustrie ein billiger Hülfsstoff bewahrt bleiben.

Unter diesen Umständen nimmt die Handelskammer keinen Anstand, sich dem Antrage der genannten Vereinigung vollständig anzuschließen und ersucht daher das Kaiserliche Ministerium ganz ergebenst, gütigst dahin wirken zu wollen, daß denaturirtes Baumwollensamenöl zollfrei zugelassen werden möchte. Die Handelskammer.

4. Vorerhebungen zu Handelsverträgen.

Ende 1892 war den Handelskammern durch den Deutschen Handelstag ein Antrag der Handelskammer Pforzheim zur Begutachtung vorgelegt worden, welche die Schaffung eines ständigen Zollbeirathes zur Unterstützung der Regierung beim Abschluß von Handelsverträgen anstrebte. Wie im vorjährigen Jahresberichte erwähnt wurde, hatte sich die Kammer gegen diesen Vorschlag ausgesprochen. Die Mehrheit der beim Handelstage eingelaufenen Gutachten scheint sich gleichfalls zu Ungunsten des Antrages Pforzheim geäußert zu haben; denn in der Ausschußsitzung des Handelstages vom 17. März 1893 wurde derselbe aufgegeben und fand dagegen ein von mehreren Kammern ausgesprochener Gedanke Anklang, daß gerade der Deutsche Handelstag die geeignetste Stelle sei, um die Einzelgutachten der kaufmännischen Korporationen in Zollfragen zu sammeln und der Regierung zur Vorbereitung von Handelsverträgen zu unterbreiten.

In Folge dessen wurde durch das Büreau des Deutschen Handelstages ein Projekt ausgearbeitet und den Handelskammern zur Begutachtung unterbreitet, wonach dieses Büreau zu einer Centralstelle ausgebildet werden sollte, welche die Wünsche des Handelsstandes in folgender Weise zu sammeln hätte: Von den einzelnen Handelskammern wären zunächst für die einzelnen in ihrem Bezirke vertretenen Handels- und Industriezweige Sachverständige zu bezeichnen, welchen diejenigen Positionen des Zolltarifs, die in ihren Wirkungskreis fielen, zur Aufstellung eines Fragebogens überwiesen würden. Diese Fragebogen würden dann vom Büreau des Handelstages an diejenigen Handelskammern versandt, in deren Bezirke Handel und Industrie sich in erheblicher Weise je mit dem betreffenden Artikel befaßten, und nach Ausfüllung an die Sachverständigen zurückgesandt, von diesen verarbeitet und schließlich dem Büreau des Handelstages zur Sichtung und Aufbewahrung übergeben. Es würde sich daselbst eine Art „Zollarchiv" entwickeln, aus welchem, wenn es fortwährend auf dem Laufenden gehalten wäre, im gegebenen Augenblicke die Behörden rasch mit zuverlässigem Material versehen werden könnten, welches dann die Unterlage für eingehendere Verhandlungen zwischen der Regierung und den Sachverständigen zu bilden hätte. (Schluß folgt,)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, 27. März 1894 III 4677.
(Schluß.)

Denkschrift,
betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen höheren Beamten nach Dienstaltersstufen.

Die Regelung der Gehälter noch Dienstaltersstufen, welche seit dem 1. April 1892 für die etatsmäßigen Unterbeamten und seit dem 1. April 1893 für die etatsmäßigen mittlerenBeamten und Kanzleibeamten ꝛc. eingeführt worden ist (vergl. die Denkschriften Beilagen B zu den Special-Etats des Finanz-Ministeriums für 1892/93 und 1893/94), soll vom 1. April 1894 ab auch auf die etatsmäßigen höheren Beamten nach Maßgabe der beigefügten Nachweisung B[1], welche zugleich einige bisher in die neue Regelung noch nicht einbezogene Kategorien von mittleren Beamten umfaßt, ausgedehnt werden.

Es sollen dabei für die höheren Beamten im Wesentlichen und soweit nicht in nachstehendem Abweichungen erwähnt werden, dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche für die unteren Beamten maßgebend sind. Es bleiben demnach von der neuen Regelung die nur nebenamtlich beschäftigten, sowie diejenigen Beamten ausgenommen, welche feste Einheitsgelder beziehen. Des weiteren aber sollen überhaupt ausgenommen bleiben:

1. die Offiziere der Landgendarmie (Kap. 94 Tit. 1 des Special-Etats der Verwaltung des Innern), da auf die letztere wegen ihres vorwiegend militärischen Charakters das neue Gehaltssystem überhaupt nicht erstreckt ist, sowie
2. einige Kategorien von Beamten, bezüglich deren es aus besonderen Gründen wünschenswerth erscheint, in der bisherigen Art der Vertheilung der Gehälter eine Aenderung nicht eintreten zu lassen; es sind dies die Dirigenten der Landgestüte (Kap. 108 Tit. 1 des Special-Etats der Gestütverwaltung), die Aichungsinspektoren (Kap. 68 Tit. 3a des Special-Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung), sowie die Lehrer an den Baugewerkschulen und an der Werkmeisterschule für Maschinenbauer ꝛc. in Dortmund (Kap. 69 Tit. 1a und 1b desselben Etats).

Ferner sind in die neue Regelung vorläufig noch nicht mit einbezogen:

1. Die richterlichen Beamten und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft. Bezüglich der richterlichen Beamten bedarf es zur Abänderung der das Dienstalter derselben betreffenden Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1879 (Ges.-Samml. S. 318) gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (Ges.-Samml. S. 230) eines Aktes der Gesetzgebung und die Erwägungen nach dieser Richtung hin sowie über sonstige dabei in Betracht kommende Fragen sind noch nicht zum Abschlusse gelangt. Bleibt es aber für die Richter einstweilen immer noch bei der bisherigen Gehälterordnung, so erscheint dadurch ein Gleiches auch hinsichtlich der höheren Beamten der Staatsanwaltschaft, wegen des häufigen Uebertritts aus dieser in die richterliche Stellung oder umgekehrt, geboten.
2. Ferner sind in die neue Regelung einstweilen noch nicht einbezogen die Räthe bei den Generalkommissionen (Kap. 101 Tit. 1 des Special-Etats der landwirthschaftlichen Verwaltung), weil bezüglich dieser Beamten zunächst noch die Frage wegen etwaiger Mitberücksichtigung der vor der etatsmäßigen Anstellung zurückgelegten Dienstzeit bei Berechnung des für den Gehaltsbezug nach Dienstaltersstufen maßgebenden Dienstalters geregelt werden soll. Dieselbe Frage ist, wie hierbei zu bemerken, auch bezüglich einige anderer, zunächst ohne Festsetzung einer derartigen Mitberücksichtigung außer etatsmäßiger Dienstzeit in die Nachweisung aufgenommenen Beamtenkategorien Gegenstand der Erörterung geworden. Nach Abschluß der letzteren werden dem Landtage eventuell diesbezügliche Vorschläge unterbreitet werden.
3. Ebenso sind von der neuen Regelung einstweilen noch ausgenommen die Lehrer und wissenschafflichen Beamten an den Universitäten, den technischen Hochschulen und an der Mehrzahl sonstiger wissenschaftlicher, fachwissenschaftlicher und ähnlicher Schulen und Institute. Für alle diese Lehrer und Beamten wird die neue Regelung nach möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Grundsätzen erfolgen müssen und die Verhandlungen hierüber sind noch nicht zum Abschluß gelangt.
4. Endlich sind einstweilen noch ausgenommen die ständigen Hülfsarbeiter in dem Büreau für die Hauptnivellements bei dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten (Kap. 54 Tit. 6a des Special-Etats der Bauverwaltung), weil es für diese erst kürzlich geschaffene Dienststellen noch an einem Anhalt für die Festsetzung von Dienstalterstufen fehlt.

Schließlich ist zu erwähnen, daß in die beiliegende Nachweisung nicht mit aufgenommen sind die Leiter und Lehrer der höheren Lehranstalten, der Schullehrer-Seminare und der Präparanden-Anstalten, sowie die Kreisschulinspektoren, da für diese Beamtenkategorien die neue Regelung nach besonderen Grundsätzen bereits vom 1. April 1892 ab zur Einführung gelangt ist.

In der Nachweisung sind die Beamten nach den verschiedenen Gehaltsklassen, und zwar die Beamten mit dem seitherigen höchsten Durchschnittssatze zuerst, diejenigen mit

dem seitherigen niedrigsten Durchschnittssatze zuletzt aufgeführt; innerhalb jeder Gehaltsklasse sind die Beamten nach der Reihenfolge der betreffenden Verwaltungen im Staatshaushaltsetat aufgeführt. Da die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen lediglich den Zweck verfolgt, unter Abstandnahme von jeder sonstigen Veränderung in den Besoldungsverhältnissen, das Aufsteigen im Gehalt von dem Eintritt von Vakanzen oder der Schaffung neuer etatsmäßiger Stellen unabhängig zu machen, so ist auch bei den höheren Beamten von jeder etwaigen Aenderung der Besoldungssätze in Veranlassung der neuen Regelung und demzufolge auchvon der an sich wünschenswerten Verminderung der Zahl der jetzt bestehenden Gehaltsklassen abgesehen worden.

Bei Bemessung der Dienstzeit, welche die Beamten der einzelnen Kategorien künftig bis zur Erreichung des Höchstgehalts zurückzulegen haben, bei Bemessung der Zeit, welche sie in den einzelnen Gehaltsstufen zuzubringen haben, und bei der Abstufung der Gehälter für die verschiedenen Altersstufen ist nach denselben Grundsätzen verfahren, welche hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten zur Anwendung gekommen sind, und wird in dieser Hinsicht auf die Darlegungen in der oben erwähnten Denkschrift zum Etat für 1892/93 Bezug genommen. Wie die Nachweisung ergiebt, ist auch für die höheren Beamten ausnahmslos eine Zeit von drei Jahren für das Verbleiben in jeder einzelnen Gehaltsstufe in Aussicht genommen. Der Zeitraum für die Erreichung des Höchstgehalts hat dagegen, wie bei den mittleren, so auch bei den höheren Beamten für dieverschiedenen Gehaltsklassen schon wegen der großen Zahl der letzteren sehr verschiedenartig festgesetzt werden müssen.

Hinsichtlich der Berechnung der Dienstzeit wird auch bei den höheren Beamten vorbehaltlich einer, wie oben erwähnt, etwa künftig noch festzusetzenden Mitberücksichtigung in außeretatsmäßiger Stellung zugebrachter Dienstzeit, im Allgemeinen an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß die Dienstzeit in jeder Beamtenkategorie vom Zeitpunkte der etatsmäßigen Anstellung des Beamten in der betreffenden Kategorie ab zu berechnen ist. In gleicher Weise, wie den unteren und mittleren, wird aber auch den höheren Beamten bei Beförderungen und bei Versetzungen, welche im dienstlichen Interesse und nicht etwa zur Strafe erfolgen, von der in der früheren Klasse zurückgelegten Dienstzeit soviel anzurechnen sein, daß der betreffende Beamte durch die Beförderung oder Versetzung keineEinbuße an seinem Gehalt erleidet. Für die Fälle des Uebertritts von Assessoren oder aus der Klasse der Assessoren hervorgegangenen etatsmäßigen Beamten von einer Staatsverwaltung zu einer anderen soll es vorbehalten bleiben, in derselben Weise wie dies schon seither, z. B. bei der Uebernahme von Landräthen oder richterlichen Beamten in die Kategorie der Regierungsräthe der allgemeinen Verwaltung geschieht, das Dienstalter des übertretenden Beamten in der neuen Verwaltung lediglich nach Maßgabe seines Dienstalters als Assessor festzusetzen.

Inwieweitauch noch in anderen, als den vorerörterten Stellen Ausnahmen von dem oben erwähnten allgemeinen Grundsatze bezüglich der Berechnung der Dienstzeit sich zur Vermeidung von Härten erforderlich erweisen werden, wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der unteren und mittleren Beamten geschehen, auch hinsichtlich der höheren Beamten einstweilen der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben müssen. Derartiger besonderer Festsetzungen wird es namentlich bei solchen Beamtenkategorien bedürfen, welche erst seit Kurzem bestehen, wie z. B. bei den Vorsitzenden von Einkommensteuer-Veranlagunchgskomissionen (Kap. 6 Tit. 5 des Special-Etats der Verwaltung der direkten Steuern) und bei den Beamten der Gewerbe-Inspektion (Kap. 68 Tit. 3 des Special-Etats der Handels- und Gewerbeverwaltung); und ebenso werden solche besonderen Festsetzungen unter Umständen erforderlich werden bei der Uebernahme von nicht im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Personen in den letzteren.

Wegen der Termine für die Zahlbarmachung der Dienstalterszulagen sollen bei den höheren Beamten ebenfalls dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den unteren und mittleren, und wird in dieser Hinsicht auf die die ersteren betreffende Denkschrift zum Etat für 1892 93 Bezug genommen. Dasselbe gilt von der Berechnung des künftigen Gesammtbedarfs an den Gehältern für die höheren Beamten, sowie von der Etatisirung ihrer Gehälter in den vorliegenden bezw. in den künftigen Etats.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR	Regierungs-Rath.	OStK	Ober-Steuer-Kontroleur.
StR	Steuer-Rath.	OKA	Ober-Kontrol-Assistent.
RchR	Rechnungs-Rath.	HA	Hauptamts-Assistent.
OStI	Ober-Steuer-Inspektor.	StA	Steueramts-Assistent.
OZI	Ober-Zoll-Inspektor.	ZA.	Zollamts-Assistent.
StI	Steuer-Inspektor.	StE	Steuer-Einnehmer.
RvI	Revisions-Inspektor.	ZE	Zoll-Einnehmer.
ORv	Ober-Revisor.	StAuff.	Steuer-Aufseher.
HR	Hauptamts-Rendant.	G. Auff.	Grenz-Aufseher
HK	Hauptamts-Kontroleur.	StS	Steuer-Supernumerar.
OGK	Ober-Grenz-Kontroleur.		

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir, sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

verliehen:

dem Großh. Mecklenb. HAK und Stat.K in Halle a. S. Schmidt der Dienstcharakter als Zollinspector,

der rothe Adlerorden 4. Klasse dem StE I Glasewald zu Trebbin.

versetzt:

OGK Groetschel in Papros als OStK nach Opladen (Rhld.).

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt).

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt:

StE II Dettloff in Fischhausen,

befördert oder versetzt:

OGK Leitzmann in Neidenburg i. gl E. nach Coadjuthen,

OGK Eligen in Coadjuthen i. gl. E. nach Neidenburg,

StE I Frisch in Gerdauen i. gl. E. nach Bartenstein,

ZE I Symanski in Schirwindt als StE I nach Gerdauen,

ZE I Sacks in Opaleniec i. gl. E, nach Schirwindt.

ZE II Bartel in Kolletzischken znm ZE I in Opaleniec,

StAuff. Bahlo in Königsberg zum ZE II in Kolletzischken,

StA Niederstraßer in Bischofsburg als StE II nach Fischhausen,

StE Kerkau in Memel zum StA in Bischofsburg;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt:

HA Schmidt in Berlin zum exped. Secretär und Kalkulator beim Kaiserl. Statist. Amte,

HA Simon in Crossen i. gl. E. nach Potsdam,
HA Rademacher in Potsdam i. gl. E. nach Crossen,
StAuff. Marrock in Berlin zum HA in Kaldenkirchen;

in der Provinz Pommern

pensionirt:
StE I Domdey in Neustettin,

befördert oder versetzt:
StE I Klingsporn in Ratzebuhr i. gl. E. nach Neustettin,
StE I Behlke in Wollin i. gl. E nach Ratzebuhr,
StE II Gatzlaff in Freienwalde zum StE I in Wollin,
StAuff. Muß in Stargard zum StE II in Freienwalde;

in der Provinz Posen

pensionirt:
OKA Schumann in Miloslaw,

befördert oder versetzt:
HA Heinzenberger in Skalmierzyce als OKA nach Miloslaw,
StE I Lettow in Birnbaum i. gl. E. nach Krotoschin,
StE I Bode in Pleschen i. gl. E. nach Birnbaum,
StE I Czekalla in Unruhstadt i. gl. E. nach Pleschen,
HA Dehmel in Opalinitza als StE I nach Unruhstadt,
ZA Buntzel in Strzalkowo zum HA in Opalenitza,
StAuff Riedel in Wollstein zum ZA in Strzalkowo,
OKA Reineke in Schrimm als StE I nach Schrimm,
StE I Remkus in Exin als OKA nach Schrimm,
StE II Kramm in Lobsens zum StE I daselbst,
StA Knauer in Kosten als StE II nach Exin,
StAuff Hirschfelder in Czarnikau zum StA in Kosten,
StA Steuer in Fraustadt als StE II nach Filehne,
ber. StAuff. Radke in Pudewitz zum StA in Fraustadt,
OKA Bogenhardt in Lissa i. gl. E. nach Unruhstadt,
OKA Römer in Unruhstadt als HA nach Lissa,
HA Kuntz in Lissa als OKA nach Lissa,
StE I Schubert in Schokken i. gl. E. nach Margonin,
StE I Cissarz in Filehne i. gl. E. nach Schokken,
StAuff Nakulski in Posen zum ZE II in Walentinowo,

in der Provinz Schlesien

pensionirt:
StE I Schöpe in Friedeberg a. O.,
ZE II Mehrkein in Ober-Schmiedeberg,

befördert oder versetzt:
Bureau-Assist Rentwig in Breslau zum Sekretär daselbst,
ZE II Fischer in Schwerta i. gl. E. nach Ober-Schmiedeberg,
StAuff Förster in Oppeln zum ZE II in Schwerta,
StE I Wolf in Goldberg i. gl. E. nach Neurode,
StA Wünsche in Glatz zum StE I in Goldberg,
ZE II Scholz in Botzanowitz als StA nach Glatz,
GrAuff Hoffmann in Kattowitz zum ZE II in Botzanowitz,
StE II Lioke in Greiffenberg zum StE I in Friedeberg a. O.,
StA Hannig in Neitze als StE II nach Greiffenberg,
ZE II Strauch in Schwarzwasser als StA nach Neitze,
StAuff Ottinger in Breslau zum ZE II in Schwarzwasser,
OKA Fölsche in Glogau i. gl. E. nach Steinau a. O..
HA Liebeherr in Schweidnitz als OKA nach Glogau,
Gr.Auff Schneider in Heidenberg-Zwecka zum HA in Schweidnitz,
StE II Weise in Markliffa zum StE I in Muskau,
StE II Stephan in Landeck als StE II nach Markliffa,
GrAuff Albes in Oestr. Oderberg zum ZE II in Landeck,
StE I Piotrowski in Pleß i. gl. E. nach Löwenberg,
StE II Menzler in Königshütte zum StE I in Pleß,
StA Urbanietz in Namslau als StE II nach Königshütte,
ZE II Klose in Straßburg als StA nach Namslau,
StAuff. Adolph in Rengersdorf zum ZE II in Straßburg,
StE I Hauck in Namslau i, gl. E. nach Striegau,
ZE I Weichbrodt in Wünschelburg als StE I nach Namslau,
ZE I Siebert in Ziegenhals (Stadt) i. gl. E. nach Wünschelburg,
HA Kosche in Liebau i. gl. E. nach Groß-Mochbern,
HA Stein in Groß-Mochbern i. gl. E. nach Liebau,
ZA Klose in Halbstadt als StA nach Strehlen,
HtAuff. Rösig in Breslau zum ZA in Halbstadt,
ZE II Wenzel in Lewin i. gl. E. nach Kuttel,
HA Graupe in Myslowitz i. gl. E. nach Neustadt O.-S.,
HA Akelbein in Neustadt O.-S. i. gl. E. nach Myslowitz,
StAuff Matysiak in Katscher zum ZE II in Dürr-Kunzendorf,
ZA Jahn in Ziegenhals (Stadt) als ZE II nach Ziegenhals,
StAuff von Hobe in Groß-Mochbern zum ZA in Skalmierzyce,
Rev.-Auff Hielscher in Görlitz zum HA in Stettin I;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt;
OKA Riecke in Weferlingen als HA nach Hamersleben,
OKA Grentz in Liebenwerda i. gl. E. nach Weferlingen,
kommiss. StA Kücken in Aken zum HA in Stade,
StAuff Bergfeld in Aken zum StA daselbst,
StE II Kleinfeld in Belgern i. gl. G. nach Kelbra;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt:
StA Schippke in Schleswig zum HA in Uerdingen,
ZA Meydam in Holtenau als StA nach Schleswig,
ZE II Rettkowski in Aarösund als ZA nach Holtenau,
GrAuff Goldenbaum in Altona zum ZE II in Aarösund,
ZA Otto in Tyrstrup i. gl. E. nach Woyens,
StAuff Fitz in Schulau zum ZA in Tyrstrup,
GrAuff Voß in Altona zum HA in Vreden,

in der Provinz Hannover

pensionirt:
HA Meyer in Osnabrück,
StE I Rahlfs in Wennigsen,
ZE I Rieckmann in Carolinensiel,
StA Bremer in Quakenbrück,

befördert oder versetzt:
HA Hagelberg in Geestemünde i. gl. E. nach Münden,
HA Kiel in Geestemünde i. gl. E. nach Münden,
HA Capmeyer in Münden i. gl. E. nach Geestemünde,
HA Borchardt in Leer nach Lüneburg,
StE I Huck in Sulingen i. gl. E. nach Wennigsen,
HA Rapp in Harburg als StE I nach Sulingen,
StE I Renken in Tostedt als HA nach Harburg,
ber. GrAuff Schlapoczek in Mittelstein, zuletzt im Kolonial-Dienst in Deutsch-Ostafrika, zum HA in Emden,
StAuff Heine in Hannover zum HA in Leer;

in der Provinz Westfalen

gestorben:
StE I Gasse in Gütersloh,

pensionirt:
HA Madel in Vreden;

in der Rheinprovinz

gestorben:
StA Vierkant in Kirn,

befördert oder versetzt:
Secretär Knell in Aachen i. gl. E. nach Cöln,
ständ. Bureau-Hülfs-Arb. Heinrich in Coblenz zum Bureau-Assist in Aachen,
HA Klee in Kaldenkirchen i. gl. E. nach Cöln, Hauptsteueramt für ausl. Gegenst.,
HA Draht in Crefeld i. gl. E. nach Uerdingen,
OGK Steger in Emmerich i. gl. E. nach Crefeld,
StAuff Storck in Saarbrücken zum HA in Cöln, Hauptsteueramt für ausländ. Gegenst.
StAuff. Hermes zu Bensberg zum HA in Emmerich,
StAuff Meutgens in Cöln zum ZA in Goch.

Ordensverleihungen.

Den Steuereinnehmern I Wetzel in Templin, Glasewald in Trebbin und Kunze in Guttentag wurde zu ihren Dienstjubiläen der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Hessen.

pensionirt:
Districtseinnehmer Leonhardt in Osthofen unter Verleihung des Charakters als Rendant,
Districtseinnehmer Euler zu Laubach,

versetzt:
Rev.Kont. Ofenloch von Gießen nach Darmstadt,

ernannt:
HA Melchior zu Gießen zum RevKont daselbst,
StAuff Weise zu Gießen zum HA daselbst,
RevKont Rausch zu Darmstadt zum Districtseinnehmer in Laubach,
HA Uebel und Rinner in Worms zu Districtseinnehmern in Osthofen bezw. Vilbel,
Rechner bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt des Großherzogthums Müller zum Districtseinnehmer in Sprendlingen.

Verschiedenes.

Verzeichniß der Zollämter

des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika in der Reihenfolge von Norden nach Süden:

1. Hauptämter:
Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salâm, Kilwa Kiwindje, Lindi.

Dieselben haben die Berechtigung, alle Ein- und Ausfuhrabgaben zu erheben und zu verrechnen, außerdem sind sie mit Strafbefugniß wegen Zollübertretungen versehen. Sie sind mit einem Vorsteher, einem Assistenten 2. Klasse (Europäer) zwei bis drei Assistenten 3. Klasse (Inder, Parsen oder Goanesen) und einer Anzahl Zollwächter (Neger) besetzt.

2. Nebenzollämter 1. Klasse:
Moa, Saadani, Kwale, Simba Uranga, Mohoro, Schole, Mikindani, Kionga.

Dieselben haben dieselben Abfertigungsbefugnisse wie die Hauptzollämter, jedoch dürfen sie keine Strafe verhängen. Sie sind besetzt mit einem bis zwei Assistenten 1. bezw. 2. Klasse, einem bis 2 Assistenten 3. Klasse und einer Anzahl Zollwächter.

3. Nebenzollämter 2. Klasse:
Tangata, Kwaja, Winde, Bueni, Schungubueni, Kevumangao, Sindhaji, Nyemsati, Kilwa Kisiwani, Kiswere, Mschinga, Sudi.

Dieselben haben keine Befugniß, Zölle zu erheben: sie müssen ausgehende Waaren mit Begleitschein einem Hauptzollamt oder Nebenzollamt 1. Kl. zur Ausfuhrabfertigung überweisen. Einfuhrgüter dürfen sie nur mit Begleitschein eines Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes 1. Kl. einlassen. Sie sind mit einem Assistenten 3. Klasse und einer Anzahl Zollwächter besetzt.

Kleine Mittheilungen.

Vor einiger Zeit wurden in M.-Gladbach ein Zugführer und ein Wirth verhaftet, die einen großartigen Schmuggel in Uhren und Saccharin betrieben hatten. Während der die holländischen Züge leitende Zugführer die Uhren aus Holland über die deutsche Grenze schmuggelte und darauf an den inzwischen flüchtigen Crefelder Uhrenhändler Floeht ablieferte, wurde das Saccharin, auf dem ein Zoll von 250 tr. für das Kilogramm ruht, aus Deutschland nach Roermond an den dortigen Käufer geschmuggelt. Mehr als für 100000 Mk. Saccharin sind auf die geschilderte Weise in diesem Jahre ohne Verzollung nach Holland gebracht worden. Das bei dem Wirthe vorgefundene Saccharin, 40 Beutel zu je 1 Kg., wurde ausgeliefert. Die Rechnung der Behörde über hinterzogenen Zoll soll eine außerordentliche Höhe erreichen. (Düsseldorfer General-Anzeiger).

Die Erhebung der Abgaben auf Wasserstraßen, die zur Zeit dem Finanzministerium unterstellt ist, soll, wie in der letzten Sitzung des Canalvereins verlautete, auf das Arbeitsministerium übergehen.

Familien-Nachrichten.
Gestorben: Rechnungs-Rath, Steuerinspector a. D. Stern in Düren.

Kautionen u. Darlehne
auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch

Subdirector der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam" **Berlin,** Kommandantenstr. 81.

Die **Leinen-** und Gebildweberei von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-Küchen-** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtconvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Kasse. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) Gegen Monatsraten à 3 Mk. (Preislisten gratis u. franko.)
Goldene Brillen und Pincenez
mit prima Krystallgläsern von 12 **Mk.** an. — **Reisegläser** incl. Etui u. Riemen von 15 **Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.
Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.
Waffen.
Das Optische Institut **J. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr 28.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Für den Seitens der Herren Oberbeamten den Aufsehern **zu ertheilenden Unterricht** wird als **Leitfaden** das nachbezeichnete Werk, welches sich dazu, da es den **technischen Betrieb in Brennereien, Brauereien und Zuckerfabriken** nicht nur **leicht faßlich beschreibt,** sondern auch **bildlich darstellt** und dabei die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der **Controle** sämmtlicher indirecten Steuern **erörtert,** besonders eignet empfohlen:

Der praktische Aufsichtsbeamte,
Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienstanwärter
mit bildlicher, leicht faßlicher Darstellung des Fabrikationsverlaufs in Brennereien, Brauereien, Zuckerfabriken und mit anderen erläuternden Zeichnungen.
Vierte Auflage
Von
A. Schneider,
Kgl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramtes Saarbrücken.

Das Buch enthält eine Anleitung zur erfolgreichen Handhabung des Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienstes hinsichtlich der Zölle, der Reichs-Tabak-, Branntwein-, Rübenzucker-, Wechselstempel-, Spielkartenstempel- und Reichsstempelsteuer, der Salzabgabe, der preußischen Braumalzsteuer unter Angabe der gegen Steuerverkürzungen jeder Art zu Gebote stehenden Entdeckungsmittel nebst bildlichen Darstellungen und Auszügen aus den betreffenden Gesetzen 2c., soweit deren Kenntniß für den Aufsichtsbeamten nöthig ist.

In dieser neuen Auflage ist die Rübenzucker-Fabrikation nach der Einrichtung der Jetztzeit dargestellt und sind die neuesten gesetzgeberischen Aenderungen überall berücksichtigt.

Das Buch ist von fast allen deutschen Zoll- und Steuerbehörden empfohlen.

Der Preis des aus 16 Druckbogen und 4 Tafeln bestehenden Buches beträgt
4 Mark.

Anleitung
zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes
in
Brauereien.

Ein Handbüchlein für Steueraufseher und Supernumerare,
bearbeitet von
G. Schollmeyer
herzoglich Anhalt. Ober-Control-Assistent.

Das Büchlein erscheint in so kleinem Format, daß es von den Herren Beamten bequem in der Tasche mitgenommen und überall bei ihren Revisionen in Brauereien als Rathgeber benutzt werden kann. Dabei bietet es **Muster zu Verhandlungen** und **Anklageschriften** für alle erdenklichen Fälle. Die vielen Zweifelsfragen, welche den Herren Beamten so häufig aufstoßen und in denen sie, weil sie sich nicht sogleich zur Stelle Belehrung schaffen können, meistens die erforderlichen Maßnahmen lieber ganz unterlassen, werden denselben mit Hülfe dieses Büchleins fortan keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

Preis 80 Pfg.

Berlin SW., im Mai 1892. **Eugen Schneider**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.
Geschäfts-Stunden 9—3 Uhr.
Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Wechselpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art.
Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.
— **Reichsbank Giro-Conto.** —
Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.
Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von Scheve, von Oertzen.

Das Uniforms- Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:
Kalender
für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1895
herausgegeben von
C. H. Treu,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.
Preis Mk. 1,50.
Ferner:
Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1895.
Preis Mk. 1,00.
Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchshandlung entgegen:
Stiller'sche Hof- u. Univ. Buchhandlung.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Neueste Orts- und Landeskunde.
Soeben erschien vollständig:
Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,
dritte, von Direktor W. Keil neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 276 Wappenbildern.
In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.
Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.
= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =
Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig—Wien.

Wichtige Neuigkeit!
Soeben erscheint:
E. Debes'
Neuer Handatlas
über alle Theile der Erde
in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten
mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten
17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark
in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.
Leipzig. **H. Wagner & E. Debes.**

Dieser Nummer liegt ein Prospect der Uhrenfabrik Heinrich Hansen in Aachen bei.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Oskar Haebringer, Berlin, Friedrichstr. 217.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe.)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 23. **Berlin und Hamburg, 13. Dezember 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Bestimmungen über die Waareneinfuhr und Durchfuhr luftwärts (S. 177). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zölle: Pr. Fin.-Minist.-Erlaß: Zuständigkeit für Gesuche um Erstattung des Zollzuschlags für Getreide (S. 177). Abänderung des § 8 des Regulativs betr Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten (S. 178). Bundesrathsbeschluß, betr. Absatz 1, Ziffer I des Weinlagerregulativs (S. 178). Brausteuer: Zur Verdoppelung der Brausteuer (S. 178). **Wünsche, Verbesserungsvorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. E. pro 1893 (Schluß) (S. 179). **Verschiedenes:** Der Ehmke'sche Spundverschluß (S. 180). **Meinungsaustausch für und durch unsere Leser:** Verzollung von seidenen Taschentüchern (S. 181). **Personalien:** (S. 181). Anzeigen. — **Unterm Strich:** Das Heilserum (S. 179).

Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Durchfuhr luftwärts.

Vereinszollgesetz, Abschnitt VIII A §§ 90a u. ff.

Bei den erheblichen Fortschritten, welche neuerdings auf dem Gebiete der Luftschiffahrt gemacht worden sind, wird die Zeit nicht mehr fern sein, in der sich der Verkehr auch auf den ungebahnten Luftwegen bewegt und an die Gesetzgebung die Nothwendigkeit herantreten, auch auf diesem Gebiete Zollschranken zu errichten und Zollmaßregeln vorzuschreiben.

Der gewöhnliche, an der Scholle haftende Sterbliche muß nach den Zollgesetzen aller Staaten auf seinen Reisen außer Landes die gestrenge Zollrevision über sich ergehen lassen und für seine Handelswaare einen reichlichen Obulus für den Moloch Staat entrichten; nur der sich in höheren Regionen bewegende Luftschiffer ist „der Welt kleinlichem Getriebe" entrückt und kennt von seinem erhabenen Gesichtspunkte aus nur Luft, Wasser und Erde, aber keine Staatsgrenzen und Zollschranken. Stolz läßt er sich nieder, wo es ihm beliebt. Noch ist es der Wissensdrang, welcher den Luftschiffer bewegt, was hat aber zu geschehen, wenn ihn der Thatendrang dazu treibt, dem luftigen Fahrzeuge statt leichten Gepäckes und wissenschaftlicher Instrumente, um schnöden Mammons willen, werthvolle Handelsgüter anzuvertrauen?

Da möchte es schon jetzt angezeigt sein, von „zoll- und polizeiaufsichtswegen" Maßregeln für diesen Verkehr zu treffen.

Wenn auch Ben Akiba's Ausspruch, daß alles schon dagewesen ist, vorliegenden Falls nicht zutrifft, so können wir uns doch mit den für ähnliche Fälle bestehenden Maßnahmen helfen.

Die gleiche Kraft, welche das Luftschiff fortbewegt, treibt auch das Wasserfahrzeug. Wenn der Orkan das wehrlose Schiff erfaßt, so wirft er es an das Meer- oder Flußufer — unbekümmert, ob der „Ländeplatz" erlaubt oder unerlaubt ist.

Wie in diesen Fällen der Schiffer verpflichtet ist, von der Strandung seines Schiffes der nächstgelegenen Ortsbehörde Meldung zu machen, und diese hiervon sofort der zuständigen Zollstelle Anzeige erstatten und bis zum Eintreffen der Zollbeamten die Ladung bewachen lassen muß, so wird sich empfehlen, den Luftschiffern und den Ortsbehörden gleiche Verpflichtungen für den Fall des Landens eines ausländischen Luftschiffes aufzuerlegen. Damit wäre der Luftschiffer wieder mit dem gewöhnlichen Erdenbewohner auf den gleichen Zollfuß gebracht und die Sicherheit des Zollfiscus gegen Schädigung seiner Einkünfte gewährleistet.

Die weitere Entwicklung dieses Verkehrs wollen wir den Jüngern des Aeolus und des Mercur überlassen, für die weiteren Zollmaßregeln werden die Nachfolger des Zachäus sorgen.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Zölle.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.

d. d. Berlin, den 27. September 1894. III. 12910.

Es sind Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob über ein Gesuch um Erstattung des Zollzuschlages für Getreide, welches beim Eingange mit Begleitschein II abgefertigt war, die Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes oder die des Erledigungsamtes zu entscheiden habe.

Bestimmte Vorschriften, welcher Direktivbehörde die Entscheidung über Anträge auf Erstattung von Zollgefällen für Waaren, die mit Begleitschein II abgefertigt worden sind, obliegt, bestehen nicht. In Fällen, in denen die richtige Anwendung der Tarifposition in Frage steht, ver-

mag allein das mit der Schlußabfertigung befaßt gewesene Ausfertigungsamt über die Beschaffenheit der Waare so ausreichende Auskunft zu geben, daß es den Erstattungsantrag sachgemäß behandeln und für die Entscheidung vorbereiten kann. Es ergiebt sich also hieraus die Nothwendigkeit, der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes die Entscheidung zuzuweisen. Wo es sich, wie in dem eingangs erwähnten Falle, lediglich um die Prüfung des Ursprungs der Waare handelt, liegt allerdings eine solche Nothwendigkeit nicht vor. Indessen spricht auch hier für die Zuständigkeit der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes die Erwägung, daß bei dem Ausfertigungsamte die Festsetzung des zu erhebenden Zollbetrages erfolgt und daß demgemäß von dieser Stelle beziehungsweise der derselben vorgesetzten Direktivbehörde auch die Entscheidung über die Abänderung dieser Festsetzung getroffen werden muß.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich hiernach, daß über Gesuche um Erstattung von Zollgefällen, die mit Begleitschein II überwiesen sind, die Direktivbehörde des Begleitscheinausfertigungsamts zu entscheiden hat, daß jedoch die Auszahlung der zu erstattenden Gefälle durch das Erledigungsamt auf Ersuchen des Ausfertigungsamtes zu bewirken ist.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 19. September 1894. III. 12016.

Der § 8 des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Oelfabrikaten vom 4. Januar 1887 wird zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit dem § 8 des Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- oder Mälzereifabrikaten, wie folgt abgeändert:

„Die Abrechnung findet vierteljährlich in der Art statt, daß am zwanzigsten Tage, falls dieser aber auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktage des vierten Monats nach Ablauf des Abrechnungsquartals von der in diesem Quartal angeschriebenen Menge ausländischer Oelfrüchte diejenige Menge von Oelfrüchten, welche nach dem Ausbeuteverhältniß (§ 9) der Menge der in dem bezeichneten und in dem folgenden Quartal thatsächlich zur Ausfuhr gelangten Oelfabrikate entspricht, in Abzug gebracht wird, soweit dieselbe nicht etwa schon bei der Abrechnung für das Vorquartal zum Abzug gebracht ist. Es ist dabei für jede Fruchtart besonders abzurechnen. Der Konteninhaber hat binnen längstens 8 Tagen nach Zustellung der Abrechnung den sich ergebenden Zollbetrag einzuzahlen. Ein weiterer Geldkredit ist unzulässig. Es ist jedoch statthaft, bei den auf Grund der Abrechnung erfolgenden Verzollungen Einfuhrscheine, welche über die nämliche Oelfruchtgattung, wie die zu tilgende Post lauten, in Zahlung zu geben, vorausgesetzt, daß der im Einfuhrscheine angegebene Tag der Ausfuhr vor den Tag der Kontirung der zu tilgenden Post fällt."

Indem ich bemerke, daß die abgekürzte Abrechnungsfrist zuerst bei der Abrechnung für das III. Quartal (Oktober bis Dezember) 1894/95 zur Anwendung zu bringen ist, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die betheiligten Amtsstellen hiernach alsbald mit Anweisung zu versehen, auch wegen der Veröffentlichung der vorstehenden Abänderungsvorschrift in den Regierungsamtsblättern das Erforderliche zu veranlassen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 9. Juli 1894 — § 413 der Protokolle — Folgendes beschlossen:

Auf Weintheilungslager, auf welchen sich am 16. Mai 1894 auch Faßweine spanischen Ursprungs befunden haben, die nicht auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze u. s. w., vom 30. Januar 1892 oder auf Grund des § 3 Ziffer I Absatz 4 des Weinlagerregulativs als meistbegünstigt zu behandeln sind, findet die Bestimmung im Absatz 1 Ziffer I des angezogenen Paragraphen keine Anwendung, sofern die an dem genannten Tage vorhandenen Bestände an solchen Weinen vor dem 1. Januar 1895 von dem Lager abgemeldet sind, oder sofern für dieselben bis dahin der Unterschied zwischen den Zollsätzen nach der Vorschrift des § 3 Ziffer I Absatz 4 des Weinlagerregulativs nachträglich entrichtet wird. Die Bestände sind nach Maßgabe der Ein- und Auslagerungen und der Geschäftsbücher zu ermitteln.

Brausteuer.

Zur Verdoppelung der Brausteuer.

Die „Kreuz-Zeitung" in Berlin hat nach dem letzten Kanzlerwechsel von Neuem die Forderung gestellt, daß die im Jahre 1892 vom Reichstag abgelehnte Vorlage, betreffend die Verdoppelung der Brausteuer im Bereiche der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft, dem Reichstag wieder vorgelegt werde.

Die „Berl. Pol. Nachr." schreiben hierzu: „Was die Besteuerung des Bieres anlangt, so darf nicht vergessen werden, daß die Biersteuer keine Reichssteuer im engeren Sinne, d. h. für das ganze Reich, ist, daß sie, „zwar von Reichswegen auferlegt ist, aber vermöge der Reservatrechte der süddeutschen Staaten für diese nicht gilt.

Eine Erhöhung der Biersteuer würde für diese daher gleichbedeutend sein mit einer entsprechenden Erhöhung der als Aequivalent zu entrichtenden Matrikularbeiträge. Für diese Staaten (Bayern, Württemberg und Baden) würde also der Zweck der Erhöhung der Reichseinnahmen, die Vermeidung der Belastung der Einzelstaaten für Reichszwecke, ganz verfehlt werden.

Dieses Bedenken gegen den Plan, den Einnahmebedarf des Reiches in Form einer Biersteuer zu decken, wird somit durch den Rücktritt des Grafen Caprivi vom Amt des Reichskanzlers nicht berührt."

Die „Deutsche Brau-Industrie", welche obige Notiz brachte, veröffentlichte später den nachstehenden Artikel:

Wie die Verdoppelung der Brausteuer wirkt.

Die Bierbrauerei in Italien ist mit ihrer Produktion von 132404 Hl. im Jahre 1891/92 auf 99199 Hl., mithin um 33205 Hl. gesunken, welche Erscheinung auf eine Verminderung des Konsums in Folge der mit dem Gesetze vom 22. November 1891 eingetretenen Verdoppelung der Brausteuer zurückzuführen ist. Letztere ergab anstatt der erhofften Mehreinnahme **eine Mindereinnahme von Mk. 9858738.**

Der Bierkonsum betrug in Italien:	eingeführt hl	inländisches Erzeugniß hl	zusammen hl
1890/91 . . .	94286	156224	250510
1891/92 . . .	85374	132404	217778
1892/93 . . .	61990	99199	161189

Die Biereinfuhr umfaßte: aus	1889 hl	1890 hl	1891 hl	1892 hl	1893 hl
Oesterreich-Ungarn . .	70913	77354	71088	48492	41960
Deutschland	11172	12463	13117	13697	11278
zusammen einschl. d. Einfuhr aus and. Ländern	87444	94495	89487	64524	55191

— Ohne deshalb Stellung für oder gegen die Erhöhung der Biersteuer zu nehmen, möchten wir doch bemerken, daß eine Wirkung in Italien, wo billiger Wein zum Er-

satz des Bieres wächst, zum Vergleich mit Deutschland, wo ein Ersatz für den Mittelstand, den Hauptkonsumenten des Bieres, nicht vorhanden ist, nicht herangezogen werden kann.

Die Redaktion der Umschau.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Straßburg i. Els. pro 1893.

(Schluß.)

Zu diesem Projekte äußerte sich die Handelskammer in ihrem Schreiben an das Präsidium des Deutschen Handelstages vom 20. Juni 1893, wie folgt:

„Wenn auch anerkannt werden muß, daß das geplante Unternehmen für die Sichtung und sachgemäße Formulirung der Wünsche des Handelsstandes in Zollangelegenheiten nicht wenig beitragen würde, erscheint es jedoch fraglich, ob das hierdurch erzielte Resultat mit dem durch eine solche Einrichtung bedingten Aufwande an Arbeit und Kosten im Verhältnisse stehen würde. Das in dem geplanten „Zollarchiv" angesammelte Material wäre an und für sich sehr werthvoll; die Einrichtung, wie dieselbe gedacht ist, würde aber einen so stark ausgeprägten büreaukratischen Charakter erhalten, daß von demselben eine wirklich erfolgreiche, ständige und kräftige Einwirkung auf die maßgebenden Behörden nicht erwartet werden kann.

Zwar soll die Möglichkeit, dieses Zollarchiv auf dem Laufenden zu halten, nicht in Frage gezogen werden. Zu bezweifeln ist jedoch, daß das angesammelte Material Verwendung finden könnte, so lange es noch actuell wäre. Die Aufstellung der Fragebogen durch die Sachverständigen, deren Beantwortung durch die Interessenten der gleichen Branche, die Zusammenstellung und Sichtung der Antworten, dies Alles würde eine ungeheuere Arbeit und längere Zeit erfordern, und ein großer Theil des so gesammelten Materials wäre, wenn es zur Verwendung kommen sollte, schon veraltet. Mit den meisten Ländern sind jetzt schon Handelsverträge abgeschlossen, die noch in Vorbereitung befindlichen Verträge sehen einem baldigen Abschlusse entgegen. Während einer längeren Reihe von Jahren wird dann die Thätigkeit der geplanten Institution sich nur auf die durch Verträge nicht gebundenen Positionen des deutschen Zolltarifs erstrecken können. Das mit Rücksicht auf sonstige Wünsche des Handelsstandes gesammelte Material würde bis zum Abschluß neuer Handelsverträge nicht verwendet werden können. Die heute formulirten Wünsche könnten bei den stets schwankenden Bedürfnissen des Handels und der Industrie vielleicht in 2 bis 3 Jahren schon veraltet sein, wodurch das ganze möglicherweise sehr umfangreiche hierauf bezügliche Material werthlos würde.

Ferner muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die Interessen der einzelnen Industrien in den einzelnen Gebietstheilen des Reiches durchaus nicht identisch sind. Die Interessen der elsässischen Textil-Industrie z. B. sind bezüglich der Ein- und Ausfuhr in Konflikt mit denjenigen der sächsischen und westphälischen Textil-Industrie. Die Beantwortung der Fragebogen durch die Sachverständigen der einzelnen Distrikte könnte folglich ganz kontradiktorische Resultate geben, zu deren Zusammenstellung in der Centralstelle vielleicht nicht die nöthige Kompetenz oder Unparteilichkeit vorhanden wäre. Einer an der Grenze liegenden, wenn auch weniger bedeutenden Industrie müßte in Ein- und Ausfuhrfragen vielleicht mehr Gehör geschenkt werden, als einer viel stärkeren in der Mitte Deutschlands, für deren Existenz solche Fragen oft weit weniger in Betracht kommen.

Die Handelskammer muß eine Centralisation der Wünsche in Zollfragen unbedingt verwerfen, da sie der Ansicht ist, daß entgegengesetzte Wünsche von den kompetenten Behörden viel besser abgewogen werden können, wenn sie ihnen von verschiedenen Seiten vorgetragen werden, als wenn ihnen dieselben durch eine Centralstelle übermittelt werden.

Die Handelskammer spricht sich in Folge dessen gegen die beabsichtigte Einrichtung aus, und hält bei Abschluß von Handelsverträgen die Vernehmung von Sachverständigen von Fall zu Fall für weit wirksamer und genügend, um die Wünsche der Betheiligten zur Kenntniß der Regierung zu bringen, unter der Bedingung, daß auch dann die Handelskammern immer gleichzeitig gehört werden."

Die Handelskammer.

Eine endgültige Lösung hat diese Frage bisher nicht gefunden. Dieselbe scheint auch in andere Bahnen gelenkt worden zu sein, seitdem die Reichsregierung zu den Verhandlungen wegen des Handelsvertrags mit Rußland einen Beirath von Vertretern des Handels und der Industrie zugezogen hat. Die durch diesen Beirath gemachten Erfahrungen werden jedenfalls bei den weiteren Verhandlungen über die Frage der Vorerhebungen zu Handelsverträgen ein äußerst werthvolles Material liefern.

5. Aufhebung des Identitätsnachweises.

Zu dieser Frage hatte die Handelskammer Stellung zu nehmen, nachdem sie durch den „Elsaß-Lothringer Zweigverband des Verbandes deutscher Müller" um Unterstützung einer an die Landesregierung gerichteten Petition ersucht worden war, in welcher dieser Verband gegen die projektirte Maßregel Stellung nahm.

In ihrer Sitzung vom 6. April 1893 beschloß die Kammer, sich dieser Petition nicht anzuschließen.

Sie konnte die Befürchtung des genannten Verbandes nicht theilen, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises die norddeutsche Konkurrenz für die einheimische Industrie noch gefährlicher machen würde. Denn schon das Gesetz vom 23. Juni 1882 gewährte den Mühlenbesitzern für die Ausfuhr ihrer Fabrikate die Vergünstigung, daß ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechenden Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wird, was der Aufhebung des Identitätsnachweises gleichkommt. Eine weitere Vergünstigung für die norddeutschen Exportmühlen konnte folglich diese Maßregel nicht bringen. Im Uebrigen werde der elsässischen Müllerei die größte Konkurrenz nicht durch diese Exportmühlen, sondern durch diejenigen norddeutschen Mühlen gemacht, welche fast ausschließlich inländisches Getreide verarbeiten, da dieselben diesen Rohstoff viel billiger erhalten können, als die elsässischen Müller den elsässischen Weizen bezahlen müssen. Da man nun einig darüber sei, daß die Aufhebung des Identitätsnachweises die Rohstoffe, welche die norddeutschen Mühlen verarbeiten, gerade vertheuern werde, so müsse die Konkurrenzfähigkeit dieser Mühlen, den elsässischen gegenüber, eher geschwächt als gestärkt werden.

Aus diesen Gründen hauptsächlich konnte die Handelskammer den Befürchtungen des „Elsaß-Lothringer Zweigverbandes des Verbandes deutscher Müller" eine Berechtigung nicht zuerkennen.

Im Februar dieses Jahres wurde ein Gesetzentwurf, welcher die Aufhebung des Identitätsnachweises bezweckte, dem deutschen Reichstage vorgelegt und von demselben im März angenommen.

Verschiedenes.

Vorzüge des Ehmke'schen steuersicheren Spundverschlusses von den bisher üblichen Verfahren.

Die bisher übliche Art des steueramtlichen Verschlusses der Spiritusgebinde durch Siegelung der Spunde hat viele Nachteile, welche bei dem schon in Nr. der Umschau beschriebenen Ehmke'schen Verschluß fortfallen. Der Spiritus, welcher durch die Undichtigkeiten des Spundes, welcher nach längerem Gebrauch nicht mehr rund ist, durch die Leinwandumhüllung desselben und vor allen Dingen durch die durch das Uebernageln der Schutzbleche über die amtlichen Siegel entstandenen Nagellöcher in den Dauben durchsickert, greift den Siegellack derartig an, daß der Siegelabdruck meistens schon nach kürzerem Transport verschwindet und von ihm nichts weiter zu sehen ist, als eine unförmliche Masse Siegellack, ohne irgend welche Spur von einem Stempelabdruck. Selbst der Kruschky'sche Siegellack, der vom Spiritus nicht angegriffen werden soll, widersteht demselben nicht auf die Dauer. Wenn dieses aber doch der Fall ist, so zerbröckelt der Siegellack bei dem Rollen der Fässer auf unebenem Boden, namentlich auf Pflaster; bei dem Lösen der Schutzbleche oder bei irgend einem anderen Anstoß fällt der Siegellack in Stücken ab, ohne daß es möglich gewesen ist, vorher den Verschluß zu rekognosciren. Sehr häufig wird das Siegel auch durch den Schlag mit dem Hammer oder den Stoß mit dem Stemmeisen beim Abnehmen der Schutzbleche verletzt. Würde aber um dieses zu vermeiden, auf den Siegelabdruck Watte, Werg oder Papier gelegt, so klebte der Lack an diesen so fest, daß beim Entfernen der zum Schutz aufgelegten Stoffe meistens die Siegel mit abgerissen wurden. Dazu ist diese Art des Verschlusses für den Beamten sehr umständlich und zeitraubend und bietet trotzdem wenig Sicherheit gegen willkürliche und zufällige Verletzungen Namentlich die letzteren Verletzungen, die ohne das Verschulden irgend Jemands entstanden sind, kommen bei dem Verschluß durch Siegel aus den voraufgeführten Gründen sehr häufigvor. Die Mehrarbeiten, welche die Folgen derartiger zufälliger Verschlußverletzungen sind, werden für die Beamten durch Aufnahme von Verhandlungen, Erhebung der Anklage, welche fast immer ergebnißlos verläuft, nicht unbedeutend.

Außerdem aber ist die Anlegung des amtlichen Siegelverschlusses auch nicht ohne Gefahr. Durch das Schmelzen des Siegellacks über offener Flamme in der Nähe des Spiritus sind schon häufiger Explosionen entstanden und das Hantiren mit dem heißen und kochenden Siegellack selbst ist gefährlich für den Beamten.

All die voraufgeführten Nachteile fallen bei dem Ehmke'schen Verschluß fort; derselbe bietet die größtmögliche Sicherheit gegen Verschlußverletzungen; die so viel Mehrarbeit verursachenden zufälligen Verschlußverletzungen sind bei ihm vollständig ausgeschlossen. Der Verschluß durch Plombenplatte und Blei, wie er bei dem Ehmke'schen Verfahren hergestellt wird, wird sich selbst bei den stärksten Erschütterungen nicht lockern und jahrelang vorhalten. Der Spiritusverlust durch Leckage und Verdunsten infolge der Undichtigkeit der Spunde und der vielen beim Aufnageln der Schutzbleche zurückgebliebenen Nagellöcher in den Dauben wird geringer werden und damit gleichfalls die Einbuße an Verbrauchsabgabe für den durch solche natürlichen Einflüsse verschwundenen Branntwein. Die Anlegung des Verschlusses selbst ist bequem und vor allem wegen Fortfalls des Siegelns gefahrlos. Dazu kommt noch eine weitere Zeitersparniß; bei feuchten Gebinden passirt es fast immer, daß die Siegel auf dem naß gewordenen Holz nicht haften, sondern sich immer wieder trotz Trockenreibens der Dauben und Spunde loslösen und erst nach wiederholten zeitraubenden Versuchen vollständig festsitzen. Sind viele Fässer zu siegeln, so erhitzt sich das kupferne Siegel sehr bald trotz immer wiederholten Anfeuchtens; zuletzt bleibt der Siegellack im Siegel sitzen und löst sich nicht mehr aus demselben; es muß dann erst das Siegel mit einem scharfen Gegenstand gereinigt werden. All diese kleinen Störungen verursachen viel Aufenthalt und Zeitverlust, welche bei dem neu patentirten Verschluß und der dabei angewandten Plombirung wegfallen.

Daß der Verschluß absolut sicher ist, dürfte unzweifelhaft sein. Die Spundbüchse selbst läßt sich ohne Anwen-

Das Heilserum.

Von H. Schaeffer.

1. Nun ist besiegt der Menschheit Leid!
Ein Serum ward geschaffen,
Das gegen Spitz und Kater fei't,
Unmöglich macht die Affen.
Es ist Bacill-Anti-Toxin
Und heißt mit Namen „Katerlin".
O jerum, jerum, jerum!
Hoch leb' das neue Serum!

2. Durch Impfung oder Injektion
Ward es versucht an Thieren . . . .
Triumph! Beim ersten Male schon
Ließ Wirkung sich verspüren.
Ein älterer Karnickelbock
Trank schadlos 20 Gläser Grogk.
O jerum, jerum, jerum!
Welch' wunderbares Serum!

3. Und ein Kanarienvogel trank
Zehn Flaschen Aßmannshäuser,
Blieb gänzlich nüchtern — Gott sei Dank
Und sang nicht einmal leiser.
Soweit war er noch bei Verstand,
Daß er den Heimweg selber fand.
O jerum, jerum, jerum!
Das nennt man doch ein Serum!

4. An Menschen ward versucht alsdann
Der neue Heil-Artikel.
Sich selbst bot an manch' durst'ger Mann
Gern als Versuchs-Karnikel,
Ein Schreiberlein getrunken hat
Den ganzen Biervorrath der Stadt.
O jerum, jerum, jerum!
Hoch leb' das neue Serum!

5. Ist jetzt geimpft der Ehemann,
So kann ihm nichts passieren,
Weil nie sein Weib taxiren kann,
Was er verknackt an Bieren.
Kommt er nach Hause noch so spat,
Sein Schritt bliebfest, die Haltung grad'!
O jerum, jerum, jerum!
Hoch leb' das neue Serum!

6. Wie ist jetzt Morgens frisch und klar
Der brave Forstverwalter,
Und beim Termin der Referendar,
Der Postmann auch am Schalter,
Der Lehrer ist verkatert nie
Wie sonst gar oft am Morgen früh.
O jerum, jerum, jerum!
Heil Heil Heil Heil Heil-Serum!

7. Wer war's, der allen Ruhm der Welt
Auf seinem Haupt vereinte?
Wer hat das Serum hergestellt?
Die Gabelbach-Gemeinde!
Froh singen ihre Mannen nun:
Trinkt Brüder, trinkt! wir sind immun!
O jerum, jerum, jerum!
Hoch leb' das neue Serum!

dung von äußere Spuren zurückgelassenener Gewalt nicht entfernen. Die den eigentlichen Schutz bildende Plombenplatte läßt sich durchaus nicht entfernen, es sei denn durch zerschlagen. Selbst wenn versucht werden sollte, sie durch Krummbiegen zwischen den Nasen herauszuziehen, so dürfte dieses nicht gelingen. Da die Schnur mit Plombe unter der Schutzplatte liegt, so ist dieselbe gegen Reibung und Stoß geschützt und sind zufällige Verschlußverletzungen deshalb so gut wie ausgeschlossen.

Im Allgemeinen kann der Verschluß als eine bedeutende Verbesserung angesehen werden, der vor dem bisherigen Verfahren bei größerer Sicherheit noch ganz wesentliche Vorzüge besitzt. Die Vorzüge wurden durch den Herrn Provinzial-Steuerdirektor für Brandenburg und Berlin, Wirkl. Geh.-Ob-Fin.-Rath von Pommer-Esche, welcher auf der deutschen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Berlin im Juni d. Js., den Verschluß besichtigte, vollkommen anerkannt und der Verschluß selbst als der beste, der bisher bekannten Verschlüsse erklärt. Die große bronzene Preismünze wurde dem Erfinder und Fabrikanten erheilt bei der Gelegenheit. Rußland und Oesterreich-Ungarn stellen zur Zeit Versuche mit dem Verschluß an, behufs endgültiger Einführung.

— Unterscheidung der Zuckerarten durch schwefligsaures Fuchsin. (Von Villiers und Fayolle.) Die Verfasser wollen die Aldehyd-Zucker von den Keoton-Zuckern mit Hilfe von schwefligsaurem Fuchsin unterscheiden. Der Traubenzucker, der Invertzucker und die Galaktose (Aldehyd-Zucker) färben die durch schweflige Säure entfärbte Fuchsinlösung wieder roth, reine Lävulose und Sorbit thun dies nicht. Doch ist die Empfindlichkeit der Reaktion nicht so groß wie bei den Aldehyden selbst. Der Rohrzucker, die Maltose und die Laktose, die entweder theilweise oder ganz aus Aldehydzucker bestehen, geben die Reaktion nicht sofort wie die anderen Aldehyd-Zucker; nach einigen Tagen beobachtet man jedoch eine Färbung infolge von Bildung von Aldehydglukosen, die aus der Zersetzung des Rohrzuckers entstehen. (Comptes rendus, durch La Destillerie française Nr. 541, das. nach Wochenschr. f. Brauerei.)

Im Gepäckrevisionssaal eines Grenzzollamtes blieben jüngst zwei Bücher liegen: „Trotzkopfs Brautzeit von Emmy v. Rhoden" mit der Widmung: „Unserer lieben Clotilde, Weihnachten 1893 von Onkel und Tante", und „Die verlorene Handschrift von Gustav Freytag" mit dem Stempel „Höhere Töchterschule Zürich" versehen. Hierdurch konnte die Besitzerin ermittelt und derselben ihr Eigenthum zugestellt werden. Im Buche fand sie ein Blatt mit den Versen:

„Geht mir doch mit den Zöllnern weg!"
Ruft Manche aus im Groll,
Wenn an der Grenz' sie ihr Gepäck
Den Zöllnern zeigen soll.

„Wie unnütz wird man doch geplagt
Hier an des Zolles Schranke!
Ich hatte Alles schön gepackt,
Nun ist's durchwühlt! Ich danke!"

So fängt in ihrer stillen Wuth
Manch Fräulein an zu zanken,
Und läßt die Hälft' von ihrem Gut
Dann liegen in Gedanken.

Wer vorher gar ein Buch studirt,
Wie „Trotzkopfs Brautzeit" ist,
Wird von dem Inhalt so gerührt,
Daß er selbst 's Buch vergißt.

Besonders wenn vom Institut
Zu „Leo" eilt die „Ilse",
Da rollt gar heiß das junge Blut,
Und rasch nur weiter will s'e.

Was liegt am Buch! 's geht ja zu Ihm,
Den Ilse sich erkoren!
Was ist's, wenn „Emmy's Trotzkopf" mit
Der „Handschrift" geht verloren!

Fällt in geschmähten Zöllners Hand,
Was hier vergaß Clotilde,
Dann wird sie, wenn er's ihr gesandt,
Vielleicht auch wieder milde.

Läßt nicht mehr schelten den Beruf
Der Zöllner. „Nein, die Braven,
Die sind viel besser als ihr Ruf;
Ich kenn's von Friedrichshafen."

Meinungsaustausch für und durch unsere Leser.

Genähte. und wesentlich mit Stickerei, jedoch nicht mit Spitzen versehene seidene Taschentücher werden an einigen Abfertigungsstellen wie seidene Zeugwaaren, an anderen dagegen wie seidene Putzwaare verzollt. Welche Behandlung ist die richtige? Sofern eine höhere Entscheidung in dieser Sache ergangen ist, wird um gefällige Mittheilung gebeten. Ein Abonnent.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR	Regierungs-Rath.	OStK	Ober-Steuer-Kontroleur.
StR	Steuer-Rath.	OKA	Ober-Kontrol-Assistent.
RchR	Rechnungs-Rath.	HA	Hauptamts-Assistent.
OStI	Ober-Steuer-Inspektor.	StA	Steueramts-Assistent.
OZI	Ober-Zoll-Inspektor.	ZA.	Zollamts-Assistent.
StI	Steuer-Inspektor.	StE	Steuer-Einnehmer.
RvI	Revisions-Inspektor.	ZE	Zoll-Einnehmer.
ORv	Ober-Revisor.	StAuff.	Steuer-Aufseher.
HR	Hauptamts-Rendant.	G. Auff.	Grenz-Aufseher
HK	Hauptamts-Kontroleur.	StS	Steuer-Supernumerar.
OGK	Ober-Grenz-Kontroleur.		

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir, sowohl ihre eigenen Beförderungen, Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Dem Vernehmen nach ist in Folge weiterer zum 1. April k. J. bevorstehenden Umwandlungen von Ober-Kontrol-Assistenten-Stellen in Ober-Kontroleur-Stellen und in Folge dadurch in Aussicht genommener Verringerung der Assistenten-Stellen die Beförderung zu Hauptamts-Assistenten, Ober-Kontrol-Assienten und zu Zoll- und Steuereinnehmern I allgemein sistirt worden. Die Stimmung in den Kreisen der älteren Supernumerar-Aufseher ist daher eine sehr gedrückte.

befördert oder versetzt:

HK Walther zu Schivelbein als HR nach Osterode (OPr.),
OStH Neuendorff in Frankfurt a. O. als HK nach Schivelbein,
OGK Wagner in Hermsdorf u. K. als OStK nach Wolmirstedt,
HA Stertkamp in Dortmund als OGK nach Hermsdorf u. K..
HA Menzel, Klettendorf und Weiß in Kraika i. gl. E. nach Breslau bezw. Klettendorf,

Bureau-Hülfsarb. Ihme zum Assist. bei der Prov.-St.-Dir.,
ber. StAuss Schrader in Obernigk als ZE II nach Golkowitz,

pensionirt:
HA Hoffmann I in Breslau unter Verleihung des Titels OStK.

Preußen.

(Die bereits früher veröffentlichten werden nicht mehr aufgeführt).

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.
Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt:

RgR Richter in Königsberg i. gl. E. nach Altona.
OR Stichel in Prostken zum OZI in Landsberg OS.;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt:

OZI Kühne in Landsberg OS. als OStI nach Glogau,
HA Will in Görlitz zum OGK in Papros;

in der Provinz Sachsen

versetzt:

Packhofs-Vorst. Feldhügel in Magdeburg als OR nach Prostken,
HAK Gantz in Magdeburg unter Ernennung zum StI als OStK nach Halle a. S.,
OStK StI Ollmetzer in Halle a. S. als OStK f. d. Zollabfertigungsdienst nach Cöln;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt:

RegR. Engholm in Altona i. gl. E. nach Berlin;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt;

HA Demmer in Frankfurt a. M. unter Verleihung des k. Kronenordens 4. Kl.,

befördert:

OSK Heuser in Frankfurt a. M. zum HAK in Emmerich,

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt:

HA Grabe in Emmerich i. gl. E. nach Magdeburg I,
RevI Stietzel in Cöln zum Packhofs-Vorsteher in Magdebnrg I,
RevI Jäger in Herbesthal i. gl. E. nach Königsberg,
OStK, StI Dankwardt in Cöln zum RevI in Herbesthal,
OStK Stackmann in Opladen i. gl. E. nach Frankfurt a. M.,
HA Schneider in Malmedy i. gl. E. nach Klettendorf.

Ordensverleihungen.

Dem StAuss. Schliewe in Insterburg wurde zu seinem Dienstjubiläum das Allgem. Ehrenzeichen in Gold verliehen.

Sachsen.

In den Ruhestand getreten:

der erste Rath bei der Zoll- und Steuer-Direction, Vice-Zoll- und Steuerdirector, Geh. Finanzrath Schultz,

ernannt:

Oberfinanzrath von Wachsmann zum ersten Rath bei der Zoll- und Steuerdirection und Vice-Zoll- und Steuer-Director unter Beilegung des Dienstprädikats Geh. Finanzrath,
das bisherige außerordentliche Mitglied der Zoll- und Steuerdirection, Finanzrath Härtig zum ordentlichen Mitgliede dieser Behörde,

befördert oder versetzt:

Bureauassist. b d. Z.- u. St.-Rechnungs-Exped. Augustin zum Secretair bei derselben,
OStAuss Dietze HAB Schandau als OGA HAB Chemnitz.
StAuss Ebermann in Riesa als ZA nach Klingenthal,
ZE Erler in Elster als StE nach Hainichen,
ZE Fiebig in Weitersglashütte als StE nach Neusalza,
OKA Fiedler HAB Meißen als OGrK HAB Freiberg,
OKA Glootz HAB Chemnitz i. gl. E. HAB Meißen,
StAuss Günther in Riesa als StA nach Oschatz,
StAuss Hesse in Freiberg als ZE nach Deutsch-Georgenthal,
ZA Käppler in Tetschen als StE in Oberwiesenthal,
StAuss Klemm in Dresden als Bureauassist. b. d. Z.- u. St.-Rechnungsexped,
StAuss Kolewe in Waldheim als ZE nach Elster,
OGrK Meyrich HAB Freiberg als OStK HAB Meißen,
StE Mohr in Crimmitschau als StE nach Pegau,
GrAuss Petzold HAB Zittau als ZE nach Weitersglashütte
OStK v. d. Planitz HAB Meißen als ZA OK in Leipzig,
StE Rochlitzer in Neusalza als StE nach Krimmitschau,
StAuss Stein HAB Leipzig als ZA nach Tetschen.
StAuss Thomas HAB Freiberg zum StE im Schlachthofe zu Freiberg,

quiescirt:

HA OK Rostosky in Leipzig,

pensionirt:

Secretair Fischer bei der Z- u. St-Rechnungs-Exped,
ZE Haferland in Deutsch-Georgenthal,
StE Lehmann in Pegau,
StE Schuberi in Hainichen,
StE Trache in Oberwiesenthal,
ZA Wünsch in Klingenthal,

gestorben:

StE Heuchler in Radeberg.

Braunschweig.

gestorben:

StA Röber, Nordd. Zuckerraffinerie Frellstedt,

Elsaß-Lothringen.

versetzt:

Enregistrementseinnehmer RchR Meitzler von Saargemünd nach Saarunion,
Enregistrementseinnehmer Walter in Saarunion nach Saargemünd.

Berichtigung.

Der Artikel „Ausstellung von Spiritusmeßapparaten neben Sammelgefäßen" in Nr. 18, Seite 138 der „Umschau" ist nicht wie angegeben der „Zeitschrift für Spiritus-Industrie", sondern dem „Branntweinbrenner" in Bonn entnommen.

— Preußischer Beamten-Verein in Hannover. Lebens-Kapital-, (Aussteuer-, Studiengeld- und Militärdienst-), Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt für alle deutschen Reichs- Staats- und Kommunal- 2c. Beamten, Geistlichen, Lehrer, Rechtsanwälte, Aerzte, Thierärzte, Apotheker, Redakteure, Ingenieure, und geprüfte Baumeister, sowie für Privatbeamte in gesicherten Stellungen. Keine bezahlten Agenten und in Folge dessen niedrige Verwaltungskosten. Versicherungsbestand Ende Oktober 1894: 38 632 Versicherungen über 119 686 120 M. Kapital und 235 775 M. jährliche Rente. Reiner Zugang vom 1. Januar bis Ende Oktober 1894: 3199 Versicherungen über 11 349 170 M. Kapital und 32 665 M. jährliche Rente. Vermögensbestand: 29 290 000 M.

Familien-Nachrichten

Geboren: eine Tochter: Herrn Ober-Kontrol-Assistent Hammer in Stettin.

Kautionen u. Darlehne
auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch
Ballieu.
Subdirector der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam"
Berlin, Kommandantenstr. 81.

Die **Leinen-** und Gebildweberei von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-Küchen** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtconvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Kasse. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) Gegen Monatsraten à 3 Mk. (Preislisten gratis u. franko.)
Goldene Brillen und Pincenez
mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** incl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.
Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.
Waffen.
Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr 28.

Auf das in **vierter** Auflage erschienene **ganz besonders gut empfohlene** Werk:

Der praktische Zollrevisions-Beamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif und seine Anwendung

verfaßt von

Albert Schneider

Königl. Preuß. Steuer-Rath und Hauptamts-Dirigent in Saarbrücken.

machen wir hiermit aufmerksam.

Das Werk giebt auf 23 Druckbogen und 4 Tafeln eine **Technologie des Zolltarifs,** d. h. eine **Beschreibung der Herstellung** aller durch den Zolltarif mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren: es bietet also diejenige **Grundlage aller Waarenkenntniß,** ohne welche eine **verständnißvolle Tarifirung** von dem Beamten noch nicht vorgekommenen Waaren unmöglich ist. Die Beschreibung wird durch eine große Zahl bildlicher Darstellungen und die Beigabe der zollamtlichen Unterscheidungsmerkmale wirksam unterstützt und überdies enthält das Werk **den nach Abschluß der Handelsverträge gültigen Zolltarif.**

Obwohl dem Handbuche von Allerhöchsten Stellen, wie von Sr. Majestät dem Hochseligen Kaiser Wilhelm I., von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog Friedrich von Baden, von Sr. Hoheit dem Hochseligen Herzog Ernst von Coburg-Gotha und auch von höchsten Zollbehörden die ausgezeichnetste Empfehlung zu Theil geworden und für seinen Zweck ganz besonders geeignet bezeichnet ist, hat sich dieses einzige Hülfsmittel zur **Erlernung der Tarifirung** von Waaren bisher bei den Revisions-Aufsehern, Supernumeraren 2c. noch nicht recht einbürgern wollen.

Da wir vermuthen, daß daran der (durch die beigegebenen Zeichnungen verursachte) bisherige hohe Preis von 5 Mark die Schuld trägt, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, um diesem vorzüglichen Buch auch in den mindest besoldeten Kreisen Eingang zu verschaffen, den **Preis** desselben auf **2,50 Mark herabzusetzen.**

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement;** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerläßlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Berlin SW. 47,
Großbeeren-Straße Nr. 41.

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Aus erster Hand, direct ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:
Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe
in **Kammgarn, Cheviot, Strichgarn** und **Buckskin.**
Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lohnende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.
Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Das Uniforms- Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
Musik-Zeitung
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Kommunal- ꝛc. Beamte, Geistliche Lehrer, Rechtsanwälte, und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privatbeamten, in ganz Deutschland, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Sr. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld Versicherungs-Anstalt.

aufmerksam gemacht.

Versicherungsbestand 119 686 120 Mk.
Vermögensbestand 29 220 000 Mk.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Neueste Orts- und Landeskunde.

Soeben erschien vollständig:

Neumanns Orts-Lexikon des Deutschen Reichs,

dritte, von Direktor **W. Heil** neubearbeitete Auflage, mit 31 Städteplänen, 3 Karten u. 276 Wappenbildern.

In Halbleder geb. 15 Mk. oder 26 Lieferungen zu je 50 Pf.

Ein Hilfsbuch ersten Ranges, enthält in ca. 70,000 Artikeln alle auf Deutschland bezüglichen topographischen Namen, sämtliche Staaten und deren Verwaltungsbezirke sowie alle irgendwie erwähnenswerten Ortschaften, die Einwohnerzahlen, die Erhebungen über die Religionsverhältnisse, Angaben über die Verkehrsanstalten, Banken, Behörden, Kirchen, Schulen, die Garnison, Gerichtsorganisation, Industrie, Handel und Gewerbe sowie zahlreiche historische Notizen.

= Prospekte gratis, die erste Lieferung zur Ansicht durch jede Buchhandlung. =

Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig – Wien.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontroleur

in der Verwaltung

der Zölle und indirecten Steuern

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- u. Steuer-Verwaltung

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher**

verfaßt von

A. Schneider

Steuer-Rath und Haupt-Steueramts-Dirigent.

Preis 75 Pfennig.

Berlin SW., Großbeerenstr. 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechn. Verlag.

= Empfehlenswerte Bücher für die Hausbibliothek. =

Meyers Kleiner Hand-Atlas.

Mit 100 Kartenblättern und 9 Textbeilagen. In Halbleder gebunden 10 Mark oder in 30 Lieferungen zu je 30 Pfennig.

„Endlich einmal ein wirklicher Handatlas, der den Anforderungen des praktischen Lebens entspricht." („*Der Bund*", Bern.)

Brehms Tierleben.

Kleine Ausgabe für Volk u. Schule. *Zweite, von R. Schmidtlein neubearbeitete Auflage.* **Mit 1200 Abbildungen im Text, 1 Karte und 3 Farbendrucktafeln. 3 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark oder in 53 Lieferungen zu je 50 Pf.**

Allen zu empfehlen, welchen die zehnbändige Ausgabe des berühmten Werkes nach Umfang und Preis zu groß angelegt ist.

Meyers Hand-Lexikon des allgem. Wissens.

In einem Band. *Fünfte, neubearbeitete Auflage.* **In Halbleder gebunden 10 Mark.**

„Wir kennen kein Buch, das diesem an Brauchbarkeit gleichkäme." („*Süddeutsche Presse.*")

Meyers Volksbücher

bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von = 10 Pfennig = für jede Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Bis jetzt erschienen 1020 Nummern.

Probehefte liefert jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte gratis.

= Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig. =

Wichtige Neuigkeit!

Soeben erscheint:

E. Debes' Neuer Handatlas

über alle Theile der Erde

in 59 Haupt- und über 100 Nebenkarten

mit alphabetischen Namensverzeichnissen zu den einzelnen Karten

17 Lieferungen mit Umschlag zum Preise von je 1,80 Mark

in Zwischenräumen von 4 bis 6 Wochen.

Leipzig. **H. Wagner & E. Debes.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Oskar Haebringer, Berlin, Friedrichstr. 217.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis vierteljährlich 1,25 M. Welt-Postverein 1,40 M. einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaktion von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeiger. kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, Schauenburgerstraße 59. (Hoffmann & Campe)

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin

Nr. 24. **Berlin und Hamburg, 22. Dezember 1894.** **13. Jahrgang.**

Inhalt: Luxussteuern (S. 185). Verfahren zur Darstellung von Traubenzuckersyrup aus Kartoffelreibsel, Kartoffelpülpe ꝛc. (S. 186). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Uebernahme von Branntwein, der im alten Betriebsjahre bemaischt wurde, auf das neue Contingent (S. 187). Zuckersteuer: Vertheilung von unversteuertem Zucker an die Arbeiter in der Fabrik (S. 187). Salzabgabe: K. Pr. Fin.-Minist.-Erlaß vom 3. 9. 94, betr. denaturirtes Handelssalz (S. 187). Brausteuer: Mais als Braumaterial (S. 187). Zölle: K. Pr. Fin.-Minist.-Erlaß vom 24. 7. 94, betr. Verzollung von Ananas (S. 188). **Wünsche, Verbesserungsvorschläge:** Zollamtliche Abfertigung von Talg (S. 189). **Verkehr mit dem Auslande:** Handelsbeziehungen zu fremden Staaten (Fortsetzung und Schluß) (S. 189). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Vergütung für außergewöhnliche Dienstleistungen der Beamten, bei Ausübung der Steuerkontrole (S. 190). Personalien (S. 190). Briefkasten, Anzeigen.

Mit dieser Nummer schließt der 13. Jahrgang unserer Zeitschrift. Wir bitten die Herren Postabonnenten die Erneuerung des Bezuges baldmöglichst, spätestens aber bis zum 5. Januar k. J. bewirken zu wollen, da wir sonst für Nachrung der ersten Nummern nicht garantiren können.

Die Expedition der „Umschau".

Luxussteuern.

Ueber die Wintermoden 1894 bringt die „Kölnische Zeitung" Folgendes: „Macht es die Prophezeihung eines kalten Winters, macht es das Interesse für russische Art in dem in Modesachen noch immer tonangebenden Frankreich, Thatsache bleibt es, daß wir noch in keinem Jahre so mit Pelzwerk überschüttet wurden, als in diesem. Im Salon wie auf der Straße hat es eine Herrschaft angetreten, der sich alles beugt; das Wort „Pelz" zieht sich wie ein rother Faden durch das ganze weite Toilettengebiet der Wintermode 1894.

Ball- und Gesellschaftskleider, auch solche aus duftigen Stoffen, erhalten nicht nur schmale Verbrämung, sondern auch mehrfachen Streifenbesatz aus Pelz, ja, sie werden sogar mit aneinandergereihten Zobelköpfchen um Ausschnitt und Rockrand ausgestattet sein — eine Garnitur, die freilich fürstlichen Reichthum bedingt."

Diese wenigen Zeilen enthalten, ohne daß es natürlich der Schreiber oder wahrscheinlich die Schreiberin gewollt hat, eine Unsumme des Vorwurfs gegen die deutsche Frau der höheren Gesellschaftsklassen: Den Vorwurf der Nachäfferei des uns feindlich gesinnten Frankreichs, den Vorwurf der Unterstützung dieses Landes durch Zuwendung von enormen Geldsummen für werthlosen Tand, den Vorwurf der Putzsucht, Prunksucht, Verschwendungssucht, Gefallsucht u. s. w.

Wenn ein fürstliches Vermögen zur Beschaffung eines Kleides der obenbezeichneten Art gehört, so kostet ein solches Kleid selbstverständlich viele Tausend Mark oder vielmehr Francs.

Was geschieht nun mit solchem Kleid? Es wird ein-, höchstens zweimal getragen, dann beschäftigt es die Motten, oder die Kammerzofe erhält es zum Geschenk oder es wandert für eine Bagatelle zum Trödler.

Die Befriedigung der Eitelkeit und des Hochmuths während weniger Stunden hat also ein Vermögen gekostet! Unseres Erachtens ist das der Gipfelpunkt der Verschwendung.

Kostbare Equipagen, theure Reitpferde, zahlreiche Dienerschaft, prächtige Einrichtungen u. s. w. sind ja auch Luxusgegenstände und kosten riesige Summen, aber alle diese Sachen haben doch mehr oder weniger einen kürzeren oder längeren bleibenden Werth, und kommen in direkter oder indirekter Beziehung auch anderen deutschen Menschenkindern, welche dieselben besorgen, pflegen, unterhalten oder stellen müssen, zu Gute.

Dagegen hat die Verschwendungssucht in kostbaren Roben gemeingefährliche Wirkungen.

Zunächst erweckt sie den Neid und das Gleichthunwollen anderer Frauen, die zwar die gleiche sociale Stellung einnehmen, deren Männer aber meistens nicht über ein fürstliches Vermögen gebieten. Man kennt die Stufenleiter der Mittelchen, durch welche eitle, neidische, von Größenwahn beseelte Frauen es durchzusetzen wissen, daß die Männer, obwohl nicht in der Lage, ihren Wünschen gerecht werden: Schmollen, Thränen, Ohnmachten, Krämpfe und — Kokelterie zwecks Eifersuchterregung.

Man weiß aber auch, welche Folgen oft schon die Putz-, Gefall- und Verschwendungssucht der Frauen schwachen Männern gegenüber gehabt hat:

Zerrüttung der Vermögensverhältnisse, Vernichtung der Zukunft der Kinder, Zerstörung des Familienglücks, Verlust der Stellung, schließlich nicht selten — Selbstmord. Würde solcher Plunder wenigstens im Inlande bezogen!

dann hätte doch die inländische Industrie, der inländische Kaufmann, die inländische Kleidermacherin einen angemessenen Verdienst daran; aber nein — das muß aus Paris bezogen, dafür müssen den Franzosen Unsummen an den Kopf geworfen werden, damit sie ihre Wehrkraft zum künftigen Kriege gegen uns um so leichter stärken können.

Das Schlimmste aber ist die Wirkung solcher unsinnigen Verschwendung auf die Masse des Volkes.

Ist es ein Wunder, daß der gemeine Mann, der eine starke Familie kümmerlich ernährt, wenn er erfährt, diese oder jene reiche Frau, welche sich besinnt, ob sie 10 oder 15 Mark in eine Sammelliste für einen wohlthätigen Zweck eintragen soll, habe ein Vermögen hingegeben, um für eine kurze Spanne Zeit als die Schönste (soll heißen die Geputzteste) zu gelten, von Erbitterung und Wuth erfaßt und der Socialdemokratie in die Arme getrieben wird?! — Wer will diese Frage bejahen? Und wer will nach diesen Darlegungen bestreiten, daß solche Verschwendungssucht gemeingefährlich sei?!

Muß dieses aber zugegeben werden, dann muß ferner zugegeben werden, daß ein Mittel gegen solche Gefahren nur darin gefunden werden kann, daß — da Luxus sich nicht verbieten läßt — solche verschwendungslustige Personen zur Gemeinnützigkeit gezwungen, daß sie dem Gemeinwohl direkt tributspflichtig gemacht, daß sie veranlaßt werden, unmittelbar zur Erleichterung der unteren Klassen beizutragen.

Man wird einwenden: Wir bezahlen ja unsere Einkommensteuer, wir bezahlen ja unsern Zoll, ganz recht, aber das ist kein Ersatz für gemeingefährliche Verwendung des Vermögens, dagegen ist besonderer Schutz nöthig. Und was bedeutet der Zoll! Der höchste Zollsatz für fertige Damenkleider fraglicher Art beträgt 1200 Mark für 100 kg., ein solches Kleid wiegt 4 höchstens 5 kg., kostet also 48 bis 60 Mark Zoll. Was ist das im Vergleich zu einer Ausgabe von 5—10—20000 Francs für einen Gegenstand, der nur stundenlang dienen soll.

Für einen solchen Gegenstand ist eine Abgabe von 50% des Werthes nicht zu viel und würde ferner bestimmt, daß die Hälfte der Zoll-Einnahme für solche und ähnliche Gegenstände der Verwaltung der direkten Abgaben, behufs Ermäßigung der untersten Steuerstufen zuzuweisen sei, dann würde der gemeine Mann darin einen gewissen Ausgleich zwischen unsinniger unpatriotischer Verschwendung und Armuth erblicken. A. S.

Verfahren zur Darstellung von Traubenzucker und Traubenzuckersyrup unmittelbar aus Kartoffelreibsel, Kartoffelpülpe, Schlammstärke und anderen stärkemehlhaltigen Produkten, von der Firma Carl Pieper in Berlin.

Deutsches Reichspatent, Klasse 89, No. 77158 vom 22. August 1891.

Der Zweck des nachstehend beschriebenen Verfahrens besteht darin, stärkemehlhaltige Bestandtheile, welche bei der Fabrikation der Stärke in den Rückständen verbleiben, durch Herstellung von Traubenzuckerfabrikation zu verwerthen.

Die Fabrikate der Stärkezuckerindustrie wurden bisher nur aus fertiger Stärke hergestellt und es lasteten auf dieser Fabrikation die Kosten der Stärkegewinnung und die Verluste, welche die in der Pülpe verbleibende Stärke verursacht. Letztere konnte im Großbetriebe nicht gewonnen werden und war nur zusammen mit dem Faserstoff als Futter verwerthbar.

Wenn man Kartoffeln zur Stärke und dann diese zu Traubenzucker verarbeitet, so beträgt die Gesammtmenge der Stärke, welche, als in der Pülpe und Schlammstärke verbleibend, nicht invertirt werden kann und daher für die Traubenzuckerfabrikation verloren geht, 15 bis 20 pCt. Würde man andererseits die Fasern nicht abscheiden, also in der zu invertirenden Stärkemilch belassen, so würden infolge der Inversion schwer zu beseitigende Farbstoffe entstehen, die dem Fabrikate unangenehmen Geruch und schlechtes Aussehen ertheilen würden.

Es ist nun bekannt, daß unter Anwendung geringer Säuremengen und geringen Drucks bei der Inversion zunächst nur die Stärke und dann erst der Faserstoff angegriffen wird. Man hat auf diese Erfahrung bereits analytische Methoden gegründet, welche darin bestehen, daß man zunächst die Stärke in Lösung überführt, dann verdünnt, abkühlen läßt, filtrirt, das Filtrat weiter verdünnt und dann invertirt. Eine Benutzung dieser Methode im Großbetriebe hat indessen nicht stattgefunden, weil die Filtration der aus dem Rohmaterial gewonnenen Stärkelösung ohne Weiteres nicht möglich ist und man hierzu ein anderes Mittel als große Verdünnung nicht kannte.

Um nun jene Erfahrung auch für den Großbetrieb nutzbar zu machen, verfährt man nach dem neuen Verfahren wie folgt:

Nach dem Reiben der Kartoffeln trennt man die Pülpe nicht vom Reibsel, sondern läßt das gesammte Reibsel in den Stärkebassins wie bei der Stärkefabrikation abwässern. Die so gewonnene Masse wird nun in der gleichen Weise wie die Stärkemilch in ein Kochfaß gebracht und mit Säure bis zum Flüssigwerden der gesammten Stärke und der Befreiung der Kartoffelfaser von ihr gekocht, was durch Probenahme leicht zu erkennen ist. Die Säuremenge und der Druck sind auf Grund vorzunehmender Proben so niedrig bemessen, daß der Faserstoff unangegriffen bleibt, und es ist ferner die Anwendung geschlossener Kochfässer geboten, um das Ueberschäumen zu verhüten; als Säure dient Schwefelsäure oder eine andere zur Bildung von Traubenzuckersäften geeignete Säure. Sobald die Probenahme ergiebt, daß die gesammte Stärke flüssig geworden ist, wird der ganze Inhalt des Kochers nunmehr unmittelbar und auf geschlossenem Wege durch eine Filtrirvorrichtung in einen zweiten, zur Beendigung der Inversion dienenden Kocher gedrückt, sodaß also die der Filtration sonst entgegenstehende Verdickung der Lösung durch Abkühlung ausgeschlossen, sowie gleichzeitig auch jede Unterbrechung der Inversion vermieden ist, die Filtration vielmehr während derselben vor sich geht. Im Falle man festen Traubenzucker darzustellen beabsichtigt, verdoppelt man bei dieser zweiten Inversion die Menge der Säure.

Werden, wie in den meisten Stärkezuckerfabriken, die Kartoffeln zunächst zu Kartoffelmehl oder Stärke und alsdann erst deren geringere Sorten zu Syrup bezw. Zucker verarbeitet, so führt man das Verfahren in der Weise aus, daß man die Pülpe in die zu invertirende Stärkemilch fließen läßt und dann die Inversion in der beschriebenen Weise in zwei Abschnitten mit dazwischen erfolgender Filtration vornimmt. Das Verhältniß der Faser zur Stärke wird dann ein bedeutend engeres, weil man die von der Gesammtmenge der Kartoffeln gelieferte Pülpe mit höchstens ⅓ bis ½ der gewonnenen Stärke zu mischen hat. Man hat in diesem Falle natürlich entsprechend mehr Filterfläche nöthig.

Da die Mischung von Stärkemehl und Pülpe wegen des großen Wassergehaltes der letzteren bei der Fabrikation zu dünne Säfte ergeben würde, so ist es zweckmäßig, durch eine geeignete Vorrichtung die Mischung nach Bedarf zu entwässern; was durch Hochstellen der Mischbottiche und ein enges Sieb geschehen kann, welches die Stärkepartikelchen beim Entwässern zurückhält. Man kann auch bei dieser Einrichtung Zuckersäfte von 10° B. und darüber gewinnen. Aus der Schlammstärke lassen sich die darin neben anderen mechanischen Verunreinigungen enthaltenen feinen Faser-

stoffe durch Auswaschen und Sieben nur unter großen Stärkeverlusten trennen, wenn man weiße verkaufsfähige Stärke erzielen will. Mit dem vorliegenden Verfahren läßt sich die Schlammstärke in vortheilhafter Weise auf Traubenzucker bezw. Syrup verarbeiten infolge der Möglichkeit, die Fasern und andere Verunreinigungen durch Filtration von der durch die Inversion filtrirbar gewordenen Schlammstärke zu trennen.

Der gewonnene reine Traubenzuckersaft wird in bekannter Weise auf das gewünschte Fabrikat weiter verarbeitet.

Patentanspruch.

Verfahren der Darstellung von Traubenzucker und Traubenzuckersyrup aus (abgewässertem) Kartoffelreibsel, Kartoffelpülpe, Schlammstärke und anderen stärkemehlhaltigen Produkten, dadurch gekennzeichnet, daß man die durch Kochen des Gutes mit Säure bis zur Verflüssigung der Stärke erhaltene Lösung zur Abscheidung der Fasern unmittelbar auf geschlossenem Wege durch eine Filtrirvorrichtung in einen zweiten Kocher drückt, in welchen die Inversion zu Ende geführt wird.

Zoll- und Steuer-Technisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage: Früher wurde bei mir derart abgefertigt, daß ich von den Bottichen, die im September abgebrannt wurden, den Steuersatz von 70 Pfg. und den Zuschlag von 20 Pfg. zahlte. Jene 2 oder 3 Bottiche, die in den letzten Tagen des September bemaischt und im Oktober abgebrannt wurden, kamen auf das neue Continent und wurden dementsprechend nur mit 50 Pfg. bezw. 16 Pfg. versteuert. Der jetzige Ober-Steuerkontroleur behauptet nun, diese letzten Bottiche, die im September bemaischt, aber im Oktober abgebrannt sind, seien auch mit 70 und 20 Pfg. zu versteuern und hat auch dementsprechend verfahren. Ich erlaube mir die ergebene Anfrage, wer nun recht hat, der jetzige Beamte oder dessen Amtsvorgänger?

Antwort: Der jetzige Ober-Steuerkontroleur hat Recht. Denn nach der Ministerial-Verfügung vom 8. August 1888 — III 14943 kann in denjenigen Brennereien, in welchen während der letzten Tage des Monat September Branntw in hergestellt wird, eine amtliche Ermittelung der Menge und Stärke desselben sich aber aus irgend welchen Gründen am 1. Oktober nicht bewirken läßt, bei der ersten in diesem Monat (also im neuen Betriebsjahre) stattfindenden Branntweinabnahme die Feststellung der im abgelaufenen und der im neuen Betriebsjahre erzeugten Branntweinmengen, sofern dieselbe erforderlich erscheint, seitens der Ober-Controleure bezw. Ober-Control-Assistenten durch Abschätzung nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse und der vorgängigen Betriebsergebnisse der betreffenden Brennerei erfolgen. Es liegt auch zu sehr in der Natur der Sache, daß man das neue Contingent nicht mit Branntwein aus dem alten Betriebsjahre belastet. Ist demnach das Contingent des alten Betriebsjahres erschöpft, dann hat eben auch die Abfertigung des noch aus diesem Jahre stammenden Branntweins nach den Sätzen von 70 Pfg. Verbrauchsabgabe und 20 Pfg Zuschlag zu erfolgen.

Zuckersteuer.

Unbefugter Verbrauch von unversteuertem Zucker.

Es ist zur Kenntniß des preußischen Finanzministers gekommen, daß eine Zuckerraffinerie regelmäßig wöchentlich Syrup an ihre Arbeiter zum Verbrauch in der Fabrik vertheilt hat, ohne die Zuckersteuer dafür entrichtet zu haben. Die Direction dieser Raffinerie war der Ansicht gewesen, daß ein solcher Verbrauch innerhalb der Zuckerfabrek nicht steuerpflichtig sei, und glaubt, daß in anderen Raffinerieen ähnlich verfahren werde. Unter Hinweis auf § 44 Ziffer 5 des Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891, wonach der unbefugte Verbrauch von Zucker in den Betriebs und Aufbewahrungsräumen einer Zuckerfabrik als Defraudation der Zuckersteuer anzusehen ist, hat das Finanzministerium die Provinzialsteuerbehörden veranlaßt, die betheiligten Amtsstellen und Beamten auf den erwähnten Vorgang aufmerksam zu machen und mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Salzabgabe.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 3. September 1894 III 12031.

Auf den Bericht vom 31. Mai cr. erwidere ich Euer Hochwohlg boren, daß die schriftliche Bestellung und Beibringung eines Berechtigungsscheines zum Bezuge denaturirten Salzes nach Nr. 15 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, nur erforderlich ist, wenn Gewerbetreibende denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken oder Salzhändler denaturirtes Handelssalz beziehen wollen. Dagegen findet die Berechtigungsscheinkontrole keine Anwendung, wenn denaturirtes Handelssalz vom Salzwerksbesitzer oder Salzhändler für den eigenen Bedarf des Empfängers bezogen wird, gleichviel ob das Salz zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken Verwendung finden soll (Vergl. den zu Nr. 42 der Drucksachen des Bundesraths für 1872 gehörigen Bericht der Schönebecker Komission vom 11./19. März 1872 S. 23), Hiernach ist die Ablassung von denaturirtem Handelssalz zu den in dem Bundesrathsbeschluß vom 13. Juli 1893 (§ 468 der Protokolle) aufgeführten Zwecken auch an Nichtgewerbetreibende nicht von der Beibringung eines Berechtigungsscheines abhängig zu machen.

Brausteuer.

Mais als Braumaterial.

In jüngster Zeit werden von amerikanischer Seite aus, wo sich die Maisbrauerei auf einer sehr hohen Stufe der Entwickelung befindet, Anstrengungen gemacht, ihren Ueberschuß an Mais in deutschen und österreichischen Brauereien abzusetzen. E. Schubert theilt einige praktische Versuche mit, welche über die Verwendbarkeit des Maises als Braumaterial für inländische Verhältnisse Aufschluß geben sollen. Zur Verwendung kam ein grobes amerikanisches Maismehl, dasselbe enthielt 14,27 pCt. Wasser, 1,67 pCt Oel und hatte eine Extractbetheiligung von 80,03 pCt. Laboratoriumsversuche im Kleinen ergaben, daß bei einem Verhältniß des Maises zum Malze wie 3 : 2 keine vollständige Verzuckerung mehr zu erreichen ist. Bei den Versuchen im Großen wurde der Mais in zwei Theilen der ersten und zweiten Dickmaische zugesetzt und 32 pCt. der Schüttung Mais verwendet. Die erhaltene Würze hatte 14,5 pCt. Ball., die Extraktausbeute des Maises betrug 80 pCt., die des Malzes 64 pCt. Die Analyse des fertigen Bieres welches zur Mittheilung gebracht wird, unterscheidet sich in nichts von normalem Lagerbier. Das Bier hatte jedoch

einen eigenthümlichen, etwas rohen Beigeschmack, so daß dasselbe aus einer Reihe von Bieren von einer Commission sofort als Maisbier erkannt wurde. Wenn auch die Mitverwendung von Mais materiellen Vortheil bringen kann, bedeutet das Mitverbrauen von Mais in Bezug auf die Herstellung von besseren Bieren für die einheimische Brauerei-Industrie keinen Fortschritt.

(Chemiker-Ztg., Repertorium.)

Hierauf erging an die Redaktion der „Deutschen Brau-Industrie", welche Obiges brachte, folgendes Schreiben:

In Nr. 57 Ihrer werthen Zeitung: „Deutsche Brau-Industrie" erschien ein Artikel unter gleichem Titel, welcher mir Veranlassung giebt, im Interesse der Brauereien eine Entgegnung folgen zu lassen.

Trotzdem mir bekannt ist, daß Sie persönlich ein Feind der Anwendung der Surrogate in Brauereien sind, werden Sie gewiß diese Zeilen aufnehmen, zumal Sie damit den mittleren und kleinen Brauereien große Dienste erweisen können.

In dem betreffenden Artikel heißt es:

1. Der Mais hat eine Ausbeute von 80 pCt., das Malz 64 pCt. (Die Ausbeutung des Malzes entspricht einem mittleren Malze. — D. Verf.)

2. Die Analyse des fertigen Bieres, welches zur Mittheilung gebracht wird, unterscheidet sich in nichts vom normalen Lagerbier.

3. Das Bier hatte jedoch einen eigenthümlich rohen Beigeschmack, so daß dasselbe aus einer Reihe von Bieren von einer Commission sofort als Maisbier erkannt wurde.

4. Wenn auch die Mitverwendung von Mais materiellen Vortheil bringen kann, bedeutet das Mitverbrauen von Mais, in Bezug auf die Herstellung von besseren Bieren, für die einheimischen Brauereien keine Fortschrite.

Zu 1 möchte ich erläutern, daß die Mehrausbeute von 16 pCt., welche die Differenz zwischen Mais und Malz ergeben hat, einen höheren Werth des ersteren von 3,20 M. pr. Ctr. ergiebt, denn 1 pCt. Ausbeute entspricht in der Praxis ungefähr 30 Pf., wenn das Malz 15 M. pr. Ctr. kostet. Ob der Ctr. Maischgut wenig oder viel Ausbeute ergiebt, bleibt sich bei der Verarbeitung bezüglich der Unkosten fast gleich. Dagegen ist der Mais 8 M. billiger als Malz, so daß sich bei einer Verwendung von $^1/_3$ Mais und einem Verkauf von $2^1/_4$ hl Bier vom Ctr. Maischgut, eine um ca. 1,60 M. per hl Bier billigere Produktion ergiebt.

Das ist ein gewaltiger Vortheil, auf welchen ich zum Schlusse nochmals zurückkommen werde.

Zu 2 und 3 möchte ich mir als Praktiker nur die Frage erlauben: Ist es nicht möglich, durch die Chemie die der Zunge leicht angezeigten Veränderungen im Biere festzustellen? — Daß eine große Veränderung im Getränk vorhanden sein muß, wenn man schon durch den Geschmack fremdartige Körper wahrnimmt, ist doch selbstverständlich und die chemischen maßgebenden Untersuchungen könnten, meiner Ansicht nach, nicht das Ergebniß haben: „unterscheidet sich in nichts vom normalen Biere"

Dem Punkt 3 möchte ich vor Allem dse Erfahrungen unseres Altmeisters, Herrn Hofrath Professor Dr. Lintner, vorausgehen lassen. Derselbe schreibt in seinem „Lehrbuch für Brauerei":

„Unter allen Ersatzmitteln des Malzes verdient keines so sehr Beachtung, als der Mais. Die Praxis bewahrheitet, was uns die chemische Constitution des Maises, verglichen mit der des Gerstenmalzes, im vorhinein sagt, nämlich, die Gleichheit des zu erzielenden Produktes, ob Bier aus Gerstenmalz für sich allein, oder ob es aus Gerstenmalz mit einem Zusatz von 15—40 pCt. Mais bereitet ist. Ein Zusatz von Mais ändert nicht besonders das Maischverfahren, nicht die Qualität der Hefe, nicht das Verhalten bei der Gährung und Lagerung. Maisbier zeichnet sich durch schöne lichte Farbe, vollen Glanz, reichen Schaum und einen vollmundigen, vortrefflichen Geschmack aus."

Desgleichen hat Herr Professor Dr M. Delbrück die Maisbiere in Nord-Amerika nach jeder Richtung hin besser gefunden, als Malzbiere.

Verfasser dieses arbeitete mehrere Jahre nach Angaben des Herrn Dr A. Schwarz in New-York, welcher vor ca. 30 Jahren die Maisbrauerei dort einführte und seit welcher Zeit ziemlich die Hälfte der amerikanischen Brauereien dieselbe aufgenommen hat. Eine Geschmacks-Veränderung war nur dahin wahrzunehmen, daß das Maisbier durch seinen erhöhten Kohlensäure-Reichtum und seine Vollmundigkeit angenehmer zu trinken war als Malzbier. Von einem rohen Geschmack, wie oben erwähnt, war nichts zu merken.

Woher mag es nur kommen, daß die oben angeführte Commission, einen solchen doch konstatirte? Es ist ein altes Sprichwort, was auch hier paßt: „Es führen viele Wege nach Rom!" Wer aber keinen davon findet, der kommt auch nicht hin! Also die Maisbrauerei muß gekannt und verstanden sein, und wer sie nicht kennt, soll dieselbe weglassen.

Daraus ergiebt sich aber die Hinfälligkeit des Punktes 4 von selbst.

Wenn man nun die finanziellen Vortheile neben den Vortheilen des Produktes zusammenfaßt, so muß den mit der Maisbrauerei kundigen Deutschen ein schmerzliches Gefühl ergreifen, wenn er bedenkt, welche schwerwiegenden Vortheile sich andere, viel reichere Länder unserem Deutschland gegenüber verschaffen. Es ist traurig, zu sehen, daß die Brauerei, welche in Deutschland ihr Mutterland besitzt, hier immer erst 30—40 Jahre später den Höhepunkt anderer Länder erreicht, anstatt daß die Fabrikation in Deutschland andern Ländern mustergiltig voranstehen sollte.

Ein schlagendes Beispiel für meine eben gethanen Aeußerungen sehen wir in der vernachlässigten Einführung der Dampfkochung, welche in derselben Nr. 57 Ihrer werthen Zeitung erläutert wurde. Dieselbe ist ebenfalls vor 30 Jahren schon in Amerika eingeführt. Wie viele Millionen sind in diesem Lande dadurch an Feuerungsmaterial erspart und wie viel ist in Deutschland vergeudet worden?

Durch Obiges halte ich die nachtheiligen Aeußerungen in Nr. 57 für widerlegt, sowie erwiesen, daß die Maisbrauerei Vorzügliches leistet. Ja, ich kann nicht unterlassen, zu sagen, daß ich es geradezu für unpatriotisch halte, sobald man die enormen Vortheile einer guten Sache erkannt hat, dieselbe, aus welchem Grunde auch immer, zu verschleppen oder gar zu verhindern, und dem Vaterlande den Segen der Millionen-Ersparniß entgehen zu lassen.

Mit hochachtungsvollem Gruß!

Ihr U. D.

Zölle.

Erlaß des kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, 24. Juli 1894 III 9920.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bestimme ich, daß zerschnittene, durch Dämpfen etwas weich gewordene Ananas, welche keinen Zusatz von Zucker, Gewürz u. s. w. erhalten haben, und in Fässern zur Einfuhr gelangen, nach Nr. 25 p. 1 des Zolltarifs mit 60 Mk. für 100 Kg. zu verzollen sind.

Die Zollstellen des dortigen Verwaltungsbezirks sind hiernach mit Anweisung zu versehen.

Wünsche — Verbesserungs-Vorschläge.

Die zollamtliche Abfertigung von Talg.

Bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 23. Juni 1886 — § 392 der Protokolle — war vorgeschrieben worden, daß zur Entscheidung der Frage, ob eine zur zollamtlichen Abfertigung gestellte Waare als Talg zum Zollsatze von 2 Mk. für 100 Kg. nach Nr. 26 l des Zolltarifs anzusprechen oder zu den unter dem Namen Stearin in den Handel kommenden nach Nr. 26 i des Zolltarifs mit 10 Mk. zu tarifirenden festen harten Fettsäuregemischen, dem Stearin und der Palmitinsäure und ähnlichen Kerzenstoffen zu rechnen sei, stets eine Prüfung derselben in Bezug auf den Erstarrungspunkt vorzunehmen ist, falls dieser nicht über 32° R. (= 40° C) liegt, soll die Waare als Talg, anderenfalls als Stearin verzollt werden. Diese Bestimmung ist durch Beschluß vom 19. Mai 1892 — § 417 der Protokolle — erneuert und zugleich angeordnet worden, daß behufs Feststellung des Erstarrungspunktes ein besonderer (der sog. Finhener'sche) Apparat in Anwendung zu bringen ist.

Es hat sich jedoch durch zahlreiche Untersuchungen gezeigt, daß der Erstarrungspunkt, wenigstens in der festgesetzten Höhe von 40° C., nicht als ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Merkmal für die Unterscheidung von Talg und Stearin angesehen werden kann.

Die Bestimmung des Bundesraths stützt sich darauf, daß Talg, mit Ausnahme von Preßtalg, einen Erstarrungspunkt von unter 40° hat. Dieses ist aber nur bei Rindertalg stets der Fall, während bei dem härteren Hammeltalg der Erstarrungspunkt zwischen 36 und 42° schwankt, also oft die festgesetzte Grenze von 40° übersteigt.

In Zweifelfällen, d. h. in solchen, wo ein Erstarrungspunkt von über 40° ermittelt wird und der Waarenführer sich mit der Verzollung der Waare als Stearin nach dem Satze von 10 Mk. nicht einverstanden erklärt, hat nach dem erwähnten Bundesrathsbeschluß eine Untersuchung des Talges durch einen Sachverständigen in Bezug auf seinen Fettsäuregehalt stattzufinden und eine Verzollung als Stearin erst dann einzutreten, wenn ein Gehalt von über 25% an freier Fettsäure gefunden wird.

Hieraus ersieht man, daß das specifische Merkmal einer als Talg oder Stearin anzusehenden Waare der Gehalt an freier Fettsäure ist. Nun hat aber Talg, gleichwie alle natürlichen Fette, nur einen sehr geringen Fettsäuregehalt, etwa 0,5—1,5%. Wenn also eine Waare über 25% freie Fettsäure enthält, so liegt kein eigentlicher Talg mehr vor, sondern entweder ein Gemisch von Talg und Fettsäure (Stearin- und Palmitinsäure) oder ein Fett, in welchem dadurch, das ihm das Glycerin theilweise entzogen ist, die vorher an letzteres gebunden gewesene Säure frei geworden ist.

Eine solche Waare gelangt aber nur äußerst selten zur Einfuhr. An einer größeren Zollstelle Deutschlands, über welche fast täglich kleinere und größere Sendungen Talg eingehen, hat bis jetzt noch nicht ein einziges Mal eine Verzollung von Talg wegen des hohen Fettsäuregehalts als Stearin eintreten müssen.

Welche Mehrarbeit nun aus der vorliegenden Bestimmung namentlich für diejenigen Zollstellen, welche einen größeren Verkehr mit Talg aufzuweisen haben, entsteht, kann man daraus ersehen, daß jede Untersuchung etwa 2 Stunden in Anspruch nimmt und von größeren Parthieen auch eine größere Anzahl von Proben zu untersuchen sind. Auch nicht unbedeutende Kosten erwachsen dem Staate durch die zahlreichen Untersuchungen durch Sachverständige, die nicht nur dann, wenn die Zollstelle einen Erstarrungspunkt von über 40° ermittelt hat, sondern auch bei jeder Preßtalgsendung vorzunehmen sind. Denn da, wie wir bereits gesehen haben, auch das Fett mit einem Erstarrungspunkt von über 40° fast ausnahmslos aus Talg besteht, und demnach die Untersuchung zu gunsten der Zollpflichtigen ausfallen muß, so fallen natürlich die Kosten hierfür der Staatskasse zur Last.

Berücksichtigt man nun die Gesammtsumme der Kosten, welche dem Staate sowohl durch den Mehraufwand an Beamtenkräften als durch die vielen Gutachten der Sachverständigen entstehen, so wird man finden, daß diese durch den Nutzen, den die vorliegende Bestimmung in finanzieller Hinsicht gewährt, nicht im Mindesten aufgewogen werden, daß sie vielmehr den etwaigen, aus der Unterlassung der Untersuchung entstehenden Einnahme-Ausfall ganz bedeutend übersteigen werden. Uebrigens dürften solche Fälle, wo ohne Untersuchung eine als Stearin zu tarifirende Waare irrthümlicher Weise als Talg verzollt wird, wenn überhaupt, so doch nur sehr selten vorkommen. Jedenfalls rechtfertigen solche vereinzelte Fälle nicht eine so viele Umstände und Weitläufigkeiten verursachende Bestimmung. In Zweifelfällen, wenn der Geruch und die äußere Beschaffenheit eines Fettes nicht eine genügend sichere Tarifirung zuläßt, mag ja eine Untersuchung in Bezug auf den Säuregehalt, welche in einer besseren Weise, als bisher, auch vom Zollamt selbst wird ausgeführt werden können, beibehalten werden.

Wenn man nun endlich bedenkt, welche Weitläufigkeiten und Unkosten auch den Kaufleuten durch die verzögerte zollamtliche Abfertigung, die Deponirung der vorläufig nach dem höheren Zollsatz berechneten Zollgefälle oder die Zurückbehaltung der Waare bis zur Beendigung der Untersuchung und ferner durch die häufigen Reklamationen entstehen, so wird es klar, daß eine Aenderung der bestehenden Vorschriften unbedingt notwendig ist. Eine solche Aenderung scheint gerade jetzt, wo eine neue Ausgabe des amtlichen Waarenverzeichnisses mit einem Anhang über verschiedene Abfertigungsvorschriften unmittelbar bevorsteht, besonders angebracht, damit die bezüglichen Vorschriften bereits in verbesserter Form in die neue Ausgabe übernommen werden. O. B.

Verkehr mit dem Auslande.

Handelsverträge mit fremden Staaten.

(Fortsetzung aus No. 18.)

4) Schweiz. Der allgemeine Tarif für die Ein- und Ausfuhr der Schweiz beruht auf dem Gesetze vom 10. April 1891; der Conventionaltarif setzt sich zur Zeit zusammen aus den Tarifvereinbarungen in den Handelsverträgen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien. Außerdem besteht seit dem 1. Januar 1893 ein Spezialtarif für die Einfuhr von Waaren französischer Provenienz.

Meistbegünstigungs-Verträge mit einer Reihe gebundener Positionen bestehen mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, bis zum 31. Dezember 1903.

Außerdem bestehen Meistbegünstigungsverträge, allgemein gültig bis 1 Jahr nach Kündigung, mit Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Hawai, den Niederlanden, Persien, Rumänien, Rußland, San Salvador, Serbien, Spanien, Türkei, Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

5) Italien. Auch hier bilden die Vorträge mit Meistbegünstigungsklausel und Bindung mit Deutschland und Oesterreich — bis 1903 gültig — und mit der Schweiz — kündbar auf den 1. Januar 1898, sonst gültig bis 1903 — den Mittelpunkt der handelspolitischen Beziehungen, und die Grundlage des Conventionaltarifes. Im Uebrigen bestehen Meistbegünstigungsverträge mit Argentinien, Chile, China, Columbien, Congostaat, Corea, Costarica, Dänemark, Griechenland, Großbritannien (einjährige Kündigung), Hawai Honduras, Japan, Montenegro, Niederlanden, Persien Rußland (einjährige Kündigung), Schweden-Norwegen (desgleichen), Serbien, Tunis. Türkei, Vereinigte Staaten (einjährige Kündigung).

Kein Vertrag besteht mit Frankreich, Portugal, Spanien, Serbien.

Außerdem hat Italien, noch Freundschafts- und Handelsverträge abgeschlossen mit Abessinien (am 2 Mai 1890, revisibel nach 5 Jahren), Birma (am 3. März 1871, mit einjähriger Kündigungsfrist); auch ist es dem deutsch-marocanischen Handelsvertrag laut Gesetz vom 26. April 1891 beigetreten.

6) Belgien. Auch Belgien hat im Dezember 1891 zwölfjährige Meistbegünstigungsverträge mit Conventionaltarifen mit Deutschland und Oesterreich geschlossen. Sein ähnlicher Vertrag mit Italien datirt vom 11. Dezember 1882, und sieht einjährige Kündigungsfrist vor.

Durch Gesetz vom 31. Januar 1892 und königliche Verordnung vom 31. Januar 1892 hat Belgien provisorisch die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation auch denjenigen mit ihm in keinem Vertragsverhältnisse stehenden Staaten zuerkannt, welche ihm die gleiche Behandlung zusichern.

Die wichtigsten Verträge sind diejenigen mit China, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Japan, Niederlanden, Persien, Rußland, Schweden-Norwegen, Schweiz, Türkei, Vereinigten Staaten.

7) Rußland. Der Abschluß des Vertrages vom 10. Februar 1894 mit Deutschland bedeutet für Rußland eine Wendung in seiner handelspolitischen Haltung, indem darin zum ersten Male eine gegenseitige Bindung zahlreicher Zollpositionen vereinbart wurde. Einen Anfang zu diesem Umschwung, wenngleich in weit geringerem Maaße, bedeutet schon das Uebereinkommen mit Frankreich vom 5./17. Juni 1893.

Im Uebrigen hat Rußland mit nachstehenden wichtigeren Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen: Belgien (einjährige Kündigungsfrist), Dänemark (desgleichen) Griechenland (desgleichen), Großbritannien (desgleichen), Italien (desgleichen), Niederlanden (desgleichen), Oesterreich-Ungarn (desgleichen), Schweden-Norwegen (desgleichen), Schweiz (desgleichen), Serbien (desgleichen).

8) Spanien. Der Zolltarif vom 31. Dezember 1891 zerfällt in 2 Colonnen, von denen die erste auf diejenigen Staaten anzuwenden ist, die mit Spanien keine Verträge bezüglich der Zollbehandlung abgeschlossen haben, die zweite für diejenigen, welche ihrerseits Spanien ihre Minimaltarife gewähren, sofern die spanische Regierung dies als eine genügende Reciprocität ansieht.

Zur Zeit sind Verträge mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien und Italien bereits abgeschlossen, jedoch durch die spanischen Cortes noch nicht genehmigt und daher nicht rechtskräftig. In wie weit eine Klärung in der Lage zu erwarten stehe, läßt sich, insbesondere mit Rücksicht auf die starke schutzzöllnerische Bewegung in Spanien, nicht beurtheilen.*)

Mit Portugal besteht ein Vertrag vom 27. März 1893, wonach eine Reihe von Waaren gegenseitig zollfrei sind, für andere ein Conventionaltarif festgesetzt ist, während auf alle anderen der Minimaltarif anwendbar ist.

Mit folgenden Ländern bestehen Meistbegünstigungsverträge, jedoch unter Ausschluß der Portugal eingeräumten besonderen Zugeständnissen: Niederlanden, Schweden-Norwegen, Schweiz, Dänemark.

*) Nach den neuesten Begebenheiten ist der Zollkrieg unvermeidlich D. Red.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 24. Oktober 1894 III 12132.

Infolge des Berichtes vom 27. Juli d. J. bestimme ich, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den für den dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Vorschriften den Beamten für außergewöhnliche Dienstleistungen bei der Ausübung der Zucker-, Branntwein-, Tabak-, Salz- und Brausteuerkontrole besondere Vergütungen gezahlt werden dürfen, an Stelle der bisherigen Sätze fortan allgemein diejenigen Sätze anzuwenden sind, welche nach Abschnitt B der Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 4. Juli 1889 — Verfügung vom 9 August 1889 III 11598 — auf außergewöhnliche Dienstleistungen im Zollverkehr Anwendung finden.

Falls ausnahmsweise ein Bedürfniß anzuerkennen sein sollte, den Beamten der Localverwaltung der Zölle und indirecten Steuern aus besonderen Gründen auch noch in anderen Fällen für häufig wiederkehrende, mit außergewöhnlichem Mehraufwand für Unterkunft, Unterhalt und Dienstbekleidung verbundene Dienstleistungen derartige Vergütungen zu gewähren, so ist unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu berichten.

Eine allgemeine Regelung der Angelegenheit, wie sie nach der Verfügung vom 24. Juli v. J. III 1159 in Aussicht genommen war, wird zur Zeit nicht beabsichtigt.

Personalien.

Abkürzungen.

RgR Regierungs-Rath.
StR Steuer-Rath.
RchR Rechnungs-Rath.
OStI Ober-Steuer-Inspektor.
OZI Ober-Zoll-Inspektor.
StI Steuer-Inspektor.
RvI Revisions-Inspektor.
ORv Ober-Revisor.
OStK Ober-Steuer-Kontroleur.
OKA Ober-Kontrol-Assistent.
HA Hauptamts-Assistent.
StA Steueramts-Assistent.
ZA. Zollamts-Assistent.
StE Steuer-Einnehmer.
ZE Zoll-Einnehmer.
StAuff Steuer-Aufseher.
HR Hauptamts-Rendant.
HK Hauptamts-Kontroleur.
OGK Ober-Grenz-Kontroleur.
GAuff Grenz-Aufseher
StS Steuer-Supernumerar.

Neueste Nachrichten.

(In dieser Rubrik werden wir alle vor der offiziellen Bekanntmachung durch das Centralblatt zu unserer Kenntniß gelangenden Personal-Veränderungen mittheilen.)

Alle Herren Zoll- und Steuerbeamten (gleichviel ob Abonnenten oder Nichtabonnenten) bitten wir, sowohl ihre eigenen Beförderungen,

Versetzungen, Ordens- und Titelverleihungen, Pensionirungen und dergleichen, als auch diejenigen ihrer Herren Collegen, soweit sie ihnen zu Ohren kommen, sofort nach Bekanntwerden uns zwecks Veröffentlichung an dieser Stelle mitzutheilen.

Gestorben:
ZA Knochen in Husum.
Befördert:
StAuff Fitz in Schulau zum ZA in Tyrstrup.
RevOC Böhnke aus Pillau als HAC nach Posen,
HAC Walther in Schivelbein als HR nach Osterode,
OZI Reg.-Rath Kannenberg in Wolgast als Mitglied an die Prov.-Str.-Dir. in Königsberg i P,
ständ. Kalk.-Hilfsarb. Gruffke zum Assistenten b. d. Prov.-Str.-Dir. zu Königsberg i. P,
versetzt:
HAC Herrmann aus Malmedy als RevOK nach Pillau,

Württemberg.

Verliehen:
dem Vorstand des Hauptzollamtes Heilbronn, Oberzollinspector Kitt den Titel und Rang eines Obersteuerraths.

Briefkasten.

Herrrn **W.** in **S.** Das Inhaltsverzeichniß für 1893 ist erschienen und der Post in erforderlicher Anzahl übergeben worden. Falls Sie es nicht erhalten haben, müssen Sie bei der dortigen Postanstalt reclamiren.

Herrn HA. **L.** in **B.** Der Ort gehört in die Servisklasse II.

Familien Nachrichten
Geboren: eine Tochter: Herrn Ober-Kontrol-Assistent Hammer in Stettin.

Kautionen u. Darlehne
auf schon gestellte Kautionen, bis zum vollen Betrage derselben, werden für Beamte jeder Kategorie nach allen Orten des Deutschen Reiches **direkt** und **schleunigst** besorgt. Portofreie Auskunft durch
Ballien.
Subdirector der „Deutschen Lebensversicherung Potsdam" **Berlin,** Kommandantenstr. 81.

Die Leinen- und Gebildweberei von
A. Vielhauer,
Landeshut, Schles.
sucht Privatkäufer zu engros-Preisen für ihre weltberühmten, gediegenen, vorzüglichen Leinenfabrikate zu **Leib-, Bett-, Haus-Küchen** und **Tischwäsche,** für deren Güte und Dauerhaftigkeit sie weitgehendste Garantie leistet und Nichtconvenirendes auf ihre Kosten zurückverlangt. Versandt gegen Nachnahme oder vorherige Kasse. Qualitätsproben franco gegen franco.

(Ohne Preisaufschlag.) **Gegen Monatsraten à 3 Mk.** (Preislisten gratis u. franko.)
Goldene Brillen und Pincenez
mit prima Krystallgläsern von **12 Mk.** an. — **Reisegläser** incl. Etui u. Riemen von **15 Mk.** an. — **Barometer — Reißzeuge — Mikroskope** (für Fleischbeschauer) — **Induktions-Apparate — Elektro-Motore — Erdgloben — Photographische Apparate** für Touristen. Beste Qualitäten.
Uhren, Regulateure, Ketten, Gold- u. Alfenidewaaren.
Waffen
Das Optische Institut **F. W. Thiele,** Berlin W., Frobenstr 28.

In meinem Verlage erscheint im Dezember:
Kalender
für Zoll- und Steuerbeamte des Deutschen Zoll-Vereins pro 1895
herausgegeben von
C. L. Trey,
Großh. Meckl. Haupt-Zoll-Amts-Assistent.
Preis Mk. 1,50.
Ferner:
Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der Zoll- und indirecten Steuerverwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten pro 1895.
Preis Mk. 1,00.
Bestellungen nimmt jede Buchhandlung sowie die unterzeichnete Verlagsbuchshandlung entgegen:
Stiller'sche Hof- u. Univ. Buchhandlung.
G. Nusser.
Rostock i. M.

Das Uniforms- Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a M., Hamburg, Magdeburg, Strasburg im Elsaß,
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Anleitung
zur wirksamen Ausführung des Aufsichtsdienstes
in
Brauereien.
Ein Handbüchlein für Steueraufseher und Supernumerare,
bearbeitet von
G. Schollmeyer
herzoglich Anhalt. Ober-Control-Assistent.

Das Büchlein erscheint in so kleinem Format, daß es von den Herren Beamten bequem in der Tasche mitgenommen und überall bei ihren Revisionen in Brauereien als Rathgeber benutzt werden kann. Dabei bietet es **Muster zu Verhandlungen** und **Anklageschriften** für alle erdenklichen Fälle. Die vielen Zweifelsfragen, welche den Herren Beamten so häufig aufstoßen und in denen sie, weil sie sich nicht sogleich zur Stelle Belehrung schaffen können, meistens die erforderlichen Maßnahmen lieber ganz unterlassen, werden denselben mit Hülfe dieses Büchleins fortan keine Schwierigkeiten mehr bereiten.
Preis 80 Pfg.
Betrag kann in Postmarken à **drei** Pfennig eingesandt werden.
Berlin SW., im Mai 1892. **Eugen Schneider**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.
Geschäfts-Stunden 9—3 Uhr. Kassenstunden: 10—2 Uhr.
Genossenschaftsvermögen ca. Mk. 600 000.
Haftpflichtsumme ca. Mk. 1 500 000.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Checkverkehr.

Wir emittiren 4½% **Schuldscheine**, welche zu 100½% ausgegeben und zu 102½ eingelöst werden. Die Zinsen werden vierteljährlich am 1. April, 1. Juli und 1. Januar j. J. an unserer Kasse an den gebuchten Inhaber gezahlt.

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—4½% je nach der **Kündigungsfrist**. — Depositen-Einlagen werden mit 2% verzinst.

Alters-Versorgungs- und Aussteuer-Sparkasse. — Der „Deutsche Creditverein" giebt Spar-Obligationen in Beträgen von M. 1000 oder höheren, durch 1000 theilbaren Beträgen bis zu beliebiger Höhe aus.

Wer nach einer bestimmten Zeit ein Kapital erlangen will, ohne befürchten zu müssen, daß bei vorzeitigem Tode des Einlegers oder desjenigen, zu dessen Gunsten die Einlage gemacht worden ist, diese verloren geht, wird von der durch uns gebotenen Einrichtung mit großem Nutzen Gebrauch machen.

Namentlich als Alters-Versorgung, als Ausstattung der Töchter bei Verheirathung und der Söhne bei Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht bieten wir die günstigste Gelegenheit.

Ausfertigungsgebühr für jede Spar-Obligation Mk. 3,—. Stempel-Auslagen und Porti sind zu erstatten.

Einzahlung für eine Spar-Obligation über Mk. 1000,—.

Das Capital wird ausgezahlt nach Jahren.	Jährliche Einzahlung.	Halbjährliche Einzahlung.	Vierteljährliche Einzahlung.
10	Mk. 75,—	Mk. 38,—	Mk. 19,50
11	„ 67,—	„ 34,—	„ 17,50
12	„ 61,—	„ 31,—	„ 16,—
13	„ 55,—	„ 28,—	„ 14,50
14	„ 50,—	„ 25,50	„ 13,—
15	„ 46,—	„ 23,50	„ 12,—
16	„ 43,—	„ 22,—	„ 11,50
17	„ 40,—	„ 20,50	„ 10,50
18	„ 37,—	„ 19,—	„ 9,50
19	„ 34,—	„ 17,50	„ 9,—
20	„ 32,—	„ 16,50	„ 8,50

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Reichsbank-Giro-Konto. Der Vorstand: Telephon mit VI Nr. 3079.
von **Scheve**, von **Oertzen**.

Soeben im Selbstverlag erschienen:

Dienstalter-Liste

der seit dem 1. Juli 1881 vereidigten

Preuß. Steuer-Supernumerare

von

H. J. Ralfs,
Assistent bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Altona.

Die Liste ist mit großer Sorgfalt gefertigt und zeichnet sich nach vielen Anerkennungsschreiben vor den anderen Anciennetäts-Listen durch ihre Genauigkeit aus. Eine Bemerkungsspalte für Notizen über Beförderungen ꝛc. sowie ein alphabethisches Namensverzeichniß ist beigedruckt.

Preis 1 Mark.

Aus erster Hand, direct ab Fabrikort in Haltbarkeit und Eleganz erprobte:

Anzug-, Paletot- und Hosenstoffe

in **Kammgarn, Cheviot, Strichgarn** und **Buckskin.** Jedes Maaß zu **Fabrikpreisen. Neueste Muster** überallhin **franko!** Lobende Anerkennung über größte Leistungsfähigkeit.

Cottbuser Tuch-Manufaktur
Franz Böhme, Cottbus.

Im unterzeichneten Verlage ist erschienen und zu beziehen durch alle Buchhandlungen:

Der Bezirks-Oberkontroleur

in der Verwaltung
der Zölle und indirecten Steuern
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte und Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Saarbrücken.

Preis 3 Mark.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Die Aussichten

der

Civilversorgungs-berechtigten

in der

Zoll- u. Steuer-Verwaltung

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**), für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher**

verfaßt von

A. Schneider
Steuer-Rath und Haupt-Steueramts-Dirigent.

Preis 75 Pfennig.

Berlin SW., Großbeerenstr. 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechn. Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Oskar Haebringer, Berlin, Friedrichstr. 217.

2° 6